

# QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

NEUE FOLGE / BAND LXI



2016

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN



# DIE HANSE IM ZEICHEN DER KRISE

Handlungsspielräume der politischen  
Kommunikation im Wandel  
(1550–1620)

von

IWAN A. IWANOV



2016

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
der Gerda Henkel Stiftung und des Hansischen Geschichtsvereins

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:  
„Carta Marina“ von Olaus Magnus, Ausschnitt mit dem Lübecker Schiff,  
Holzschnitt 1539. Bildrechte bei der Bayerischen Staatsbibliothek München

© 2016 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien  
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, [www.boehlau-verlag.com](http://www.boehlau-verlag.com)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen  
des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Druck und Bindung: Patria Druckerei, Budapest  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier  
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-20690-1

*Für Asen und Natalia*



# Inhalt

Vorwort.....	11
1. Einleitung .....	13
1.1 Problemstellung .....	13
1.2 Forschungsüberblick: Begriffsbestimmung und methodische Ansätze.....	18
1.3 Quellenlage.....	34
1.4 Historischer Kontext .....	36
1.5 Fragestellung und Untersuchungsgang .....	40
2. Die Hanse zwischen Interessengemeinschaft der Kaufleute und politischem Städtebund.....	43
2.1 Die Rolle Lübecks .....	43
2.1.1 Lübeck als Haupt der Hanse .....	44
2.1.2 Erwartungen der Städte und Auftreten der Lübecker.....	47
2.1.3 Die Auffassung der Lübecker von ihrer Stellung.....	60
2.2 Die Mitgliedschaft der Städte in der Hanse .....	65
2.2.1 Druck von außen .....	66
2.2.2 Innere Bestrebungen zur Festlegung des Mitgliederkreises.....	72
2.3 Der Bündnischarakter der Hanse .....	78
2.3.1 Die Konföderationsnotel von 1604 .....	87
2.3.2 Die Umsetzung der Konföderationsnotel .....	91
2.3.3 Das Schutzbündnis als Ergänzung.....	97
2.4 Die Bedeutung der Hansetage.....	101
2.4.1 Die Funktion der Hansetage um 1600 .....	105
2.4.2 Der Hansetag und die Stellung der Mitgliedstädte .....	115
3. Der Hansesyndikus im Dienst der Kontore und der Städte .....	123
3.1 Profil und Zuständigkeit des Amtes.....	124
3.1.1 Heinrich Sudermann.....	124
3.1.2 Johannes Doman .....	127
3.1.3 Lambert Steinwich und andere Anwärter .....	132
3.2 Erwartungen der Hansestädte.....	136
3.3 Interessenkonflikte um den Wohnsitz.....	142

3.4	Interessenkonflikte um die Bestimmung des Lohnes.....	152
3.4.1	Heinrich Sudermann.....	153
3.4.2	Johannes Doman .....	160
3.4.3	Zusammenfassung .....	165
3.5	Das <i>perpetuum consilium</i> .....	166
4.	Der Wandel der verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen .....	171
4.1	Das Finanzwesen.....	172
4.1.1	Die Abrechnung der hansischen Schulden im 16. Jh.....	172
4.1.2	Die hansische Generalabrechnung von 1604/1609.....	179
4.1.3	Die Neuordnung der Kontributionskasse .....	194
4.1.4	Zusammenfassung .....	209
4.2	Das Kanzleiwesen.....	210
4.2.1	Die Lübecker Kanzlei.....	212
4.2.2	Die hansischen Arbeiten bei der Lübecker Kanzlei .....	220
4.2.3	Zusammenfassung .....	227
4.3	Das Botenwesen .....	228
4.3.1	Lübecker Kanzleiboten und fremde Boten .....	231
4.3.2	Die Verwaltung des hansischen Botenwesens.....	238
4.3.3	Zusammenfassung .....	258
4.4	Die Registratur.....	259
4.4.1	Aufbewahrung und Verwaltung des Schriftgutes in Lübeck.....	260
4.4.2	Die Aufbewahrung der hansischen Akten.....	277
4.4.3	Zusammenfassung .....	289
5.	Die ‚literarischen‘ Arbeiten im Auftrag der Hanse .....	291
5.1	Die ‚extraordinären‘ Aufgaben des Hansesyndikus.....	293
5.1.1	Die „Hansehistorie“ .....	294
5.1.2	Das „Kompendium der Hanserezesse“ .....	301
5.2	Die „Notwendige Verantwortung“ .....	307
5.3	Verwaltungsschriftlichkeit und Geschichtsschreibung.....	316
6.	Schlußbetrachtung .....	321
7.	Anhang .....	327
	Anhang 1: Die Konföderationsnotel von 1604 .....	327
	Anhang 2: Das Zusammenwirken der Hansestädte auf regionaler Ebene und im Rahmen der hansischen Sonderbündnisse.....	335
	Anhang 3: Verzeichnis der hansischen Versammlungen von 1549–1629...	336



Anhang 4: Die Stellungnahme Domans zu seiner Anstellung als Hansesyndikus im Jahr 1605.....	339
Anhang 5: Die Lohnauszahlung an Sudermann von 1579–1591 .....	342
Anhang 6: Die Forderungen Sudermanns von 1591 .....	343
Anhang 7: Die Veranschlagung der Hansestädte laut den Kontributionsmatrikeln von 1554–1609 .....	351
Anhang 8: Die hansischen Kontributionen von 1540–1604.....	353
Anhang 9: Die Einnahmen und Ausgaben des hansischen Direktoriums von 1540–1605.....	357
Anhang 10: Die Forderungen der 14 kontribuierenden Städte im Rahmen der Generalabrechnung von 1604/1609 .....	358
Anhang 11: Die Ergebnisse der Generalabrechnung und das Kapital der Hansekasse.....	360
Anhang 12: Die Leistung der beständigen Jahresbeiträge und der Nachschußzahlungen durch die 14 kontribuierenden Städte von 1615–1618 .....	366
Anhang 13: Die Briefzustellung zwischen Lübeck und Danzig von 1557–1560.....	370
Anhang 14: Die Briefzustellung zwischen Lübeck und Prag von 1609–1610.....	373
Anhang 15: Die Briefzustellung der Danziger Abgesandten zwischen Lübeck und Danzig von 1604–1609.....	375
Anhang 16: Die Reiseentfernungen zwischen Lübeck und ausgewählten Hansestädten sowie Prag.....	376
8. Abkürzungen, Quellen und Literatur .....	377
Orts- und Personenindex.....	413



## Vorwort

Das vorliegende Buch wurde im Wintersemester 2009/10 von der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen als Dissertation unter dem Titel „Die Hanse um 1600. Handlungsspielräume der politischen Kommunikation im Wandel“ angenommen. Für die Drucklegung wurde das Manuskript leicht gekürzt und stilistisch überarbeitet. Der Möglichkeit nach wurde auch die nach der Disputation erschienene bzw. zugänglich gewordene Literatur berücksichtigt.

Die ersten Ideen für das Buch sammelte ich noch in Moskau in den Gesprächen mit meinem akademischen Lehrer Dr. Michail Bojcov und dann 2000/01 während des Forschungsaufenthalts an der Universität zu Kiel, den mir, damals einem jungen russischen Aspiranten, ein Stipendium des DAAD ermöglicht hat. Intensiver Austausch mit den Kieler Kollegen sowie Quellenrecherchen im Archiv der Hansestadt Lübeck trugen wesentlich dazu bei, daß das Arbeitsvorhaben 2001 im Rahmen der in Göttingen neu eingerichteten International Max Planck Research School „Werte und Wertewandel in Mittelalter und Früher Neuzeit“ am Max-Planck-Institut für Geschichte als Promotionsprojekt angenommen wurde.

Weitere Impulse bekam ich von Prof. Ernst Schubert, der bis zu seinem Tod die Arbeit betreute, und meinem Doktorvater Prof. Peter Aufgebauer, der das Fertigwerden der Dissertation mit regem Interesse und Optimismus stets wohlwollend unterstützte. Zu einem besonderen Dank bin ich meinen Freunden verpflichtet, die mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben und das Manuskript in Teilen oder ganz, ein- oder mehrmals gelesen haben: Daniel Berger, Claire Ravez, Thomas Küntzel, Johannes Hirner, Sünne Juterzenka und Liza Malashenko. Sehr gern erinnere ich mich auch an die fruchtbaren Gespräche mit Gunther Helms, obwohl – oder gerade deshalb, weil – sie meine Thesen so oft unter Beweis stellten und zahlreiche Verbesserungen am Text erforderlich machten. Dr. Peter Schumann und Prof. Antjekathrin Graßmann danke ich für die freundliche Bereitschaft, das Lektorat des Manuskripts zu übernehmen.

Den Kolleginnen und Kollegen von der Mission historique française en Allemagne in Göttingen sowie dem freundlichen Mitarbeiterteam des Archivs

der Hansestadt Lübeck nebst dem Direktor Dr. Jan Lokers danke ich für die Aufmerksamkeit, weiterführende Ratschläge, perfekte Arbeitsbedingungen und Versorgung mit Kopien, Scans und nicht zuletzt Kaffee und Abwechslung.

Des weiteren danke ich der Göttinger Dr.-Walther-Liebehenz-Stiftung für die Verleihung des Förderpreises 2010 sowie dem Hansischen Geschichtsverein und dessen Vorsitzenden Prof. Rolf Hammel-Kiesow für die Aufnahme des Manuskripts in die Schriftenreihe des Vereins und den großzügigen Druckkostenzuschuß. Desgleichen bin ich der Gerda-Henkel-Stiftung zu Dank verpflichtet, deren Stipendium mich bei der Fertigstellung sowie der Drucklegung der Dissertation wesentlich unterstützt hat. Die zügige Fertigstellung der Satzvorlage wäre ohne EDV-Hilfe von Karin Bohr und Klaus-Jürgen Schröder nicht machbar.

Meiner Ehefrau Julia bin ich dankbar, daß sie mich auch an den sonnigen Wochenenden verständnisvoll nach Lübeck fahren ließ, um die Dissertation in Buchform bald lesen zu können. Ich danke schließlich meinen Eltern, die ihren Sohn ins Ausland gehen ließen, damit auch dieser nach dem Dichterspruch Alexander Puschkins „aus Deutschlands Nebeln mit sich/ Die Früchte der Gelehrsamkeit“ nach Hause bringen könnte („Eugen Onegin“). Ihnen sei dieses Buch in Liebe gewidmet.

Göttingen, im Januar 2016

# 1. Einleitung

## 1.1 Problemstellung

Am 29. August 1599 fanden sich Abgesandte der vier Hansestädte Bremen, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim zu einer als *communicationstag* bezeichneten Konferenz in Braunschweig zusammen, um über die Möglichkeiten eines politischen Aktionsbündnisses außerhalb der Hanse zu beraten. Es gibt keine Hinweise darauf, daß dem Ausdruck *communicationstag* dabei eine besondere technische Bedeutung anhaftete.<sup>1</sup> Erst in der Folgezeit gewann er an Schärfe, so daß siebzig Jahre später die Hansestädte aus diesem Begriff nachweislich Gebrauch machten, um vorläufige Verhandlungen zu bezeichnen. Im Juli 1668 sollte ein allgemeiner Hansetag in Lübeck stattfinden. Da jedoch die meisten angeschriebenen Städte der Versammlung ferngeblieben waren, entschieden sich die anwesenden Abgesandten Lübecks, Bremens, Hamburgs und Braunschweigs, *umb nicht gantzlich ohne nutzen von einander zu scheiden*, die Agenda lediglich beratend untereinander zu besprechen. Folgerichtig lief der geplante Hansetag *auff einen bloßen communicationstag hinauß*. Der am Ende der Versammlung niedergeschriebene Rezeß sollte die gemeinsamen Beschlüsse nicht vorwegnehmen, sondern er wurde den anderen Hansestädten mitgeteilt, *umb in proximo conventu desto besser zu einem gesambten schluß zu gelangen*.<sup>2</sup>

Die Vorgeschichte der zuerst genannten Zusammenkunft sei kurz erzählt.<sup>3</sup> Im Vorfeld des Hansetages von 1598 hatten die Braunschweiger im Namen

---

<sup>1</sup> Diese Bezeichnung enthält etwa der Brief Bremens an Braunschweig vom 16. Oktober 1599 – StABg B IV 3: Bd. 8, fol. 117. Die „Communication“ in unspezifischem Sinn definiert beispielsweise Johann Heinrich Zedler als „Vereinigung eines Volckes mit dem andern“ – ZEDLER, Universal-Lexicon, Bd. 6, Sp. 845. Wenn nicht anders angemerkt, erfolgen alle Datierungen nach dem julianischen Kalender (alter Stil). Maßgebend bei der Wiedergabe von frühneuzeitlichen Quellenzitaten sind die Empfehlungen von Johannes Schultze – SCHULTZE, Richtlinien; HEINEMEYER, Richtlinien; THUMSER, Verfahrensweisen. Zu den geringen Abweichungen von seinem Ansatz, die im folgenden vorgenommen wurden, s. IWANOV, Vergessene Quelle, S. 84f.

<sup>2</sup> Rezeß des Kommunikationstags von 1668 zu Lübeck – AHL ASA Ext Hanseatica 245, fol. 1r-v.

<sup>3</sup> Zum Braunschweiger Kommunikationstag siehe RATH, Hansestädte, S. 38f.; SIMSON, Or-

der sächsischen Städte den Lübeckern mitgeteilt, *von der ansischen societät wenig nutz vnd frommen zu haben*.<sup>4</sup> Der lübische Rat sah sich nicht zuletzt durch dieses Schreiben dazu veranlaßt, den zu besprechenden Artikeln einen zusätzlichen Punkt hinzuzufügen, in dem es um die Erneuerung der sogenannten hansischen Konföderationsnotel von 1579 ging, der Bündnisurkunde der Hanse. Auf dem Hansetag mußte also darüber verhandelt werden, welche Städte weiterhin der Hanse angehören wollten und bereit waren, die Notel neu zu bestätigen. Die Hansetagsabgesandten nahmen die Frage *ad referendum*, d. h. sie legten sie den Räten ihrer Heimatstädte vor. Darüber hinaus mußte die Angelegenheit mit den rheinischen, sächsischen und preußischen Hansestädten beraten werden, die nicht auf dem Hansetag vertreten waren.<sup>5</sup> Die Braunschweiger hatten aber gute Gründe, die Bündnisbewegung zu stärken: Die Stadt befand sich gerade mit ihrem Landesherrn Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg im Konflikt, da sie ihm die Huldigung und die Erhebung von Reichssteuern verweigert hatte, und benötigte dringend politischen Beistand.<sup>6</sup>

Der erwähnte Kommunikationstag von 1599 ging also auf die Initiative Braunschweigs zurück und fand abseits der Foren der gemeinhansischen Politik statt.<sup>7</sup> Die Braunschweiger bezweifelten den politischen Nutzen der Konföderationsnotel in der Fassung von 1579, weil diese nach ihrer Meinung vornehmlich auf die Handelsproblematik ausgerichtet sei und die Fragen der *assistenz vnd defension* nicht ausreichend berücksichtige. Daher lud der Braunschweiger Rat die Vertreter der genannten drei Städte ein, um über ein Verteidigungsbündnis in einem engeren Kreis zu verhandeln.<sup>8</sup> Grundsätzlich

---

ganisation, S. 419; VON BIPPEN, Kreffting, S. 152.

<sup>4</sup> Es wäre ihnen *viel trüglicher* gewesen – so die Braunschweiger –, *sich der verbundnuß zu verziehen, alß ohn vorthail mit trefflichen kosten zu vorharren. Derwegen sie nicht so viel vmb der commercien vnd handlung alß der zuuorsicht willen, daß sie sich in diesen gefehrlichen zeiten vnd beurostehenden nöthen beyeinander halten, hülf, trost vnd beistandt zu getrösten haben mochten, bey dieser buntnuß noch zurzeit verharreten*. 8. Mai 1598, Brief Lübecks an Danzig, empf. 3. Juni – APG 300, 28/143, fol. 400v.

<sup>5</sup> HR 1598 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 4r. Folgende zwei Fragen waren auf dem Hansetag und darüber hinaus eng miteinander verknüpft: der Verbleib der einzelnen Städte bei der Hanse und die Wiederbestätigung der Notel. Für die preußischen Hansestädte siehe die Rundbriefe Danzigs vom 8. Mai/28. Apr. und 18./8. Juni 1599 an Elbing, Thorn, Königsberg, Riga, Reval, Dorpat, Braunsberg und Kulm. Geantwortet haben Kulm, Thorn, Elbing und Königsberg – APG 300, 28/209, fol. 79, 91.

<sup>6</sup> SPIESS, Geschichte, S. 143-145. Braunschweig beanspruchte das Recht, die Reichssteuern nicht über den Fürsten, sondern über die Kasse der freien Städte in Leipzig zu zahlen – EBD. Vgl. HASSEBRAUK, Braunschweig, S. 69-86.

<sup>7</sup> Zum folgenden vgl. SIMSON, Organisation, S. 419f.

<sup>8</sup> Die Einberufung der Tagfahrt wurde folgendermaßen begründet: *Da wehre doch gewiß, daß*

hatte man die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: Man mußte sich entweder von der Hanse verabschieden, um ein *nouum foedus* zu gründen, oder aber *in terminis societatis anseaticae* bleiben und *ihre alte foedera renouiren*.<sup>9</sup> Die Braunschweiger vertraten die erste Auffassung und plädierten für ein Sonderbündnis, weil *die zeit viel geendert, auch weinig stadte in die ansehische confederation gehörigk bei macht vnd ihrer freiheit geplieben, daß man sich sonderlich zusammen setzten wolte*.<sup>10</sup> Man wird sich der Radikalität des Braunschweiger Vorschlages bewußt, wenn man bedenkt, daß so bedeutende Hansestädte wie Lübeck, Hamburg und Lüneburg zum Bündnis gar nicht herangezogen werden sollten. Die angereisten Unterhändler waren allerdings besorgt, daß ein Neubündnis beim Kaiser und im Reich den Verdacht einer Konspiration wachrufen würde und daß dies somit durch die Fürsten niedergeschlagen werden könnte.<sup>11</sup> Sie plädierten daher für eine engere Verbindung innerhalb der Hanse.<sup>12</sup> Die Braunschweiger akzeptierten schließlich die Einbeziehung Lübecks und die Forderung, das neue Bündnis auf der Konföderationsnotel zu gründen, damit es *ein ansehisch werck pleibe*.<sup>13</sup>

---

*hinwiederumb diese foedera mehr nutzen haben wurden, weil baldt diese baldt jenne stadt in diesen besorglichen zeiten bedrängt wurde; zue geschweigen der christlichen liebe, die da wolle, daß eine benachbarte stadt der andern allen gunst, dienst, schutz vnd befoderung ertzeigen solte.* Akten des Kommunikationstages am 29. August 1599 in Braunschweig – StABg B IV 3: Bd. 8, fol. 74.

<sup>9</sup> Ebd., fol. 75r-v.

<sup>10</sup> Ebd., fol. 78r-v.

<sup>11</sup> Zur Frage danach, welche Städtebündnisse laut dem Reichsrecht als legitim angesehen wurden, vgl. Kap. 2.3. Die Teilnehmer des Kommunikationstages von 1599 hatten gute Gründe zu befürchten, daß ein engeres Städtebündnis außerhalb der Hanse wegen der mangelnden Legitimität leicht angreifbar gewesen wäre. Einige Reichsjuristen im 17. Jahrhundert sprachen selbst der Hanse die reichsrechtliche Legalität ab und sahen sie als *species conspirationis* an, weil die meisten Hansestädte nicht reichsunmittelbar und daher nicht bündnisfähig seien – EBEL, Staatsrechtsliteratur, S. 153. Mögen die Bedenken der Rechtstheoretiker realpolitisch von geringem Belang gewesen sein, so hatten die Unterstellungen der Reichsfürsten von Rang eines Herzog Heinrich Julius' von Braunschweig-Lüneburg, daß die Hanse *eine verbotene Conspiration und rottierung* sei, zweifelsohne eine erhebliche Bedeutung für die Hansestädte. Vgl. FRENSDORFF, Reich und Hansestädte, S. 137.

<sup>12</sup> Das Sonderbündnis sollte folgenden Zweck erfüllen: *Vnd das wehre der scopus, auß vrsachen, wen sich drei oder vier stadte einlaßen wurden, zu besorgen, daß fursten vndt hern bewogen wurden, sich mit andern fursten gleicher gestalt zue confoederiren vnd den stadten hefftiger zu zusetzen. Wan aber acht oder neun sich zuesamb setzten, wehre es nicht allein verandtwortlich vnd eine renouatio prioris confoederationis, sondern daß man konte auch auff solchen fall mehr macht vnd gewalt haben* – StABg B IV 3: Bd. 8, fol. 79v f. Die Idee eines engeren Bündnisses innerhalb der Hanse befürwortete 1599 vor allem Bremen – VON BIPPEN, Kreffting, S. 152f. Siehe hierzu RATH, Hansestädte, S. 38f.

<sup>13</sup> StABg B IV 3: Bd. 8, fol. 81.

Der Beschluß des Kommunikationstages mußte nun den Lübeckern mitgeteilt werden. Allein im eigenen Namen wollten die Braunschweiger Lübeck jedoch nicht anschreiben, und zwar nicht nur, weil Bremen und Magdeburg Vorrang (*praecedentia*) in der Hanse besäßen, sondern auch weil sie – die Braunschweiger – *Lubecks vngunst mehr zu besorgen* hätten und es so zur Ablehnung des Vorhabens durch die Lübecker kommen könnte.<sup>14</sup> Die anwesenden Abgesandten einigten sich letztlich darauf, im Namen aller vier Städte einen Brief an Lübeck, Hamburg und Lüneburg zu verfassen und darin aus Höflichkeitsgründen vorzugeben, als *wehre die zuesamenkunfft der von Braunschweig trangsahlen halber angestiftet* gewesen und als ob die Bündnisproblematik nur im Hintergrund gestanden hätte, *damit Lubeck nicht offendiret* wäre.<sup>15</sup> Als Zweck des geplanten Bündnisses wurde der gemeinsame Schutz der Städte angegeben, die *vom adel, graffen, fursten oder potentaten wieder recht vergewaltiget werden*. Die Teilnehmer wollte man *vnder denen städten* [suchen], *so von alters in societate anseheatica* gewesen, *vnd noch, die auch ihre libertät biß dahero verthädigett vnd auf der nehe bey einander geseßen, auch eines solchen vermögens sindtt, daß man ihrer assistentz vnd huelff in effectu zu genießen* hatte. Die Einrichtung des Bündnisses setzte einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Verbündeten voraus, damit *die beängstigte oder benötigte stadt solche ihre noth vnd beschwerden andern conföderirten stedten in schriefften oder durch gesandten zu wissen und kund thun* konnte.<sup>16</sup> Es wurde auch ein Stufenplan zur Schlichtung von Konflikten vorgeschlagen. Dieser reichte von gegenseitigen Beratungen zwecks Erarbeitung einer gemeinsamen Vorgehensweise über die Kontaktaufnahme mit dem Angreifer per Brief oder durch Gesandtschaften bis hin zur militärischen Unterstützung mit Geld, Proviant und Kriegsvolk.

Der geschilderte Fall weist auf einige Probleme hin, die für die hansische Spätzeit charakteristisch waren und die im folgenden ausführlicher zu behandeln sein werden. Die Hanse wird hier vorerst *sowohl* als eine „politische Organisation“ *als auch* als ein „handelspolitisches Eventualbündnis“ von rund 70 großen und 100 bis 130 kleinen Städten verstanden, deren Bürger Anspruch auf die hansischen Handelsprivilegien hatten.<sup>17</sup> Mögen diese Zahlen für die

<sup>14</sup> Ebd., fol. 84v.

<sup>15</sup> Ebd., fol. 85v. Die Abstimmung des Konzeptes nahm anderthalb Monate in Anspruch, so daß die Endfassung des Briefes an Lübeck, Hamburg und Lüneburg unter dem 16. Oktober datiert wurde. Zum folgenden s. StABg B IV 3: Bd. 8, fol. 110-117.

<sup>16</sup> Vgl. in diesem Sinne daselbst: Der Bund sei auf die Weise einzurichten, daß *jede stadt den anfang des lermens an die andern conföderirten stadtte gelangen ließe, ihr bedencken anhorete vnd [...] der stadtte bedencken folgete*.

<sup>17</sup> HAMMEL-KIESOW, Einführung, S. 2; HAMMEL-KIESOW, Hanse, S. 10. In diesem Zusam-



erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gelten, so rechnet man in der Zeit zwischen circa 1550 und 1620, die den chronologischen Rahmen dieser Studie bildet, immerhin noch etwa 60 bis 70 Städte zur Hanse, ohne zwischen aktiven, passiven und rein nominell in den Quellen aufgeführten Mitgliedern genauer zu differenzieren.

Die individuellen Interessen der Städte an der Hanse entwickelten sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts zunehmend auseinander, wobei die handelspolitischen und die verteidigungspolitischen Ziele einander geradezu gegenübergestellt werden können. Dabei strebten vor allem solche Hansestädte ein engeres Schutzbündnis an, die von den Territorialfürsten relativ unabhängig geblieben, geographisch nah beieinander gelegen und zahlungskräftig waren. Die Besinnung auf die gemeinhansische Bündnistradition dürfte bei diesen Städten von untergeordneter Bedeutung gewesen sein, da – wie berichtet – 1599 selbst die Erwägung nicht als unangemessen empfunden wurde, den Lübeckern als Haupt der Hanse die Mitgliedschaft in einem engeren Bündnis vorzuenthalten. Die Städte, welche vor allem die Durchsetzung von handelspolitischen Interessen mit der Mitgliedschaft in der Hanse verknüpften, bevorzugten dagegen eine weitläufige, lockere Assoziation. Die Hanse stand also um 1600 vor einer Zerreißprobe, die als hansisches „Kohärenzproblem“<sup>18</sup> bezeichnet werden kann. Was hielt die Hanse noch zusammen? Inwieweit waren sich die beteiligten Städte dieser Problematik bewußt? Diese Fragen führen zurück zu der Bezeichnung *kommunikationstag*, wie das Treffen von 1599 in den Quellen genannt wird. Warum eigentlich *kommunikation*? Was bedingte *kommunikation* im zeitgenössischen Kontext? Was kann man daraus für das hansische Kohärenzproblem ableiten? Dieses Problem ergab sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen den historisch gewachsenen institutionellen Grundlagen des Gemeinwesens – darunter sind etwa das Verhältnis der Hansestädte untereinander und zu Lübeck, die geltenden Mitgliedschaftskriterien, Bündnisformen sowie Entscheidungsgremien gemeint – und den momentanen praktischen Interessen der Bündnispartner. Um einen Ausgleich zu finden, bedurfte es verstärkter Kommunikation. Man kann also die politische Kommunikation in diesem Zusammenhang als eine Anzahl von diskursiven, rhetorischen, zeremoniellen, verwaltungstechnischen Praktiken bestimmen, die von den Akteuren vollzogen wurden, um zwischen den divergierenden Interessen innerhalb der Hanse zu vermitteln, die Beschlußfassung und Um-

---

menhang kann von der Hanse gern auch als einer „Interessengemeinschaft“ von Kaufleuten und Städten oder einer „Rechtsgemeinschaft“ in den auswärtigen Privilegien gesprochen werden. Vgl. den Ausdruck „Interventionsgemeinschaft“ bei Heinz Duchhardt – DUCHHARDT, Mächtesystem, S. 15.

<sup>18</sup> Ausführlicher darüber s. Kap. 1.2.

setzung der getroffenen Entscheidungen zu beschleunigen und somit das hanseische Kohärenzproblem zu bewältigen.

Wie verträgt sich diese, auf einen konkreten Fall bezogene Begriffsbestimmung mit dem gängigen Forschungsbegriff der „Kommunikation“? Der Erörterung dieser Frage dient der nachstehende Forschungsüberblick. Zunächst soll es um die Rezeption des soziologischen Kommunikationsbegriffes gehen, der seit den 1970er Jahren in die Strukturgeschichte im allgemeinen und in die kommunikationsgeschichtlich orientierten Darstellungen zur Hansegeschichte im besonderen Eingang fand. Weil bei diesem methodischen Ansatz die Akteure mit ihren individuellen Interessen nicht ausreichend berücksichtigt sind, wird als nächstes von der „neuen Verfassungsgeschichte“ die Rede sein. Diese unterscheidet sich von der Strukturgeschichte insofern, als sie Akteure und Strukturen gleichermaßen im Blick hat. Des weiteren wird zu zeigen sein, welche Voraussetzungen für die Erforschung der politischen Kommunikation in der Hanseforschung des 20. Jahrhunderts geschaffen worden sind. Man kann einige konzeptuelle Defizite in der Literatur der letzten Jahrzehnte feststellen, wie die modernisierende Auffassung der Bündnisproblematik, die neoliberal geprägte Gegenüberstellung von Handel und Politik und die Unterbewertung des Politischen in der Hanse. Damit fehlen aber in der aktuellen Hanseforschung die Voraussetzungen, um die politische Kommunikation in Übereinstimmung mit der oben vorgeschlagenen Definition zu problematisieren. Daher wird das konzeptuelle Werkzeug in anderen Teilbereichen der Geschichtsforschung zu suchen sein, welche Handel und Politik weniger als unvereinbare Gegensätze betrachten. Es soll gezeigt werden, daß hierbei auch die althergebrachte Verwaltungsgeschichte zu kurz greift, weil sie sich zwar über die genannte Dichotomie hinwegsetzt, aber vor allem Staaten und staatsähnliche Gebilde zu ihrem Gegenstand hat und deshalb der Hanse eine eher geringe Bedeutung beimißt. Schließlich werden sich die methodischen Ansätze der sogenannten praxeologischen Wende als besonders nützlich erweisen, um die politische Kommunikation in der Hanse zu untersuchen.

## 1.2 Forschungsüberblick: Begriffsbestimmung und methodische Ansätze

Der Begriff der Kommunikation ist vieldeutig, und an fachspezifischen Definitionen besteht kein Mangel.<sup>19</sup> Einige Historiker, die sozialgeschichtlich arbeiten, haben eine Definition übernommen, die der Soziologe Harry Pross

---

<sup>19</sup> Zum folgenden s. POHL, Einführung, S. 7f.

Anfang der 1970er Jahre vorgeschlagen hat. Pross versteht unter Kommunikation im allgemeinen „alle Formen von Verkehr, Verbindung, Vermittlung und Verständigung“; konkret faßt er damit „den Vorgang der Mitteilung, seine Mittel, seine Aktionen und Reaktionen und die aus ihm notwendig folgenden Wirkungen“.<sup>20</sup> Diese Definition ermöglicht es den Soziologen, „die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Kommunikationsphänomenen und vor allem die Zusammenhänge mit sozialen und wirtschaftlichen Strukturen und Prozessen [zu] beobachten“, ohne den Sinn für die Vielfalt gelebter Kommunikation zu verlieren und nur einen Kommunikationstypus herauszugreifen. Darüber hinaus differenzieren die Soziologen zwischen der interpersonalen und apersonalen Kommunikation und räumen ein, daß das Zustandekommen der ersten einen gewissen Grad der Sozialisation erfordert und vice versa fördert.<sup>21</sup> Ein derart breit angelegtes Kommunikationskonzept bereitet dem Historiker allerdings auch Probleme – zunächst, weil die Kommunikation in der historiographischen Praxis, durch den alltäglichen Sprachgebrauch beeinflußt, oft mit dem Verkehrs-, Nachrichten- und Informationswesen gleichgesetzt und so zu einem unspezifischen Allerweltsbegriff wird und an heuristischer Schärfe verliert.<sup>22</sup> Das größere Problem liegt jedoch anderswo. Derjenige, der sich mit Kommunikationsgeschichte befaßt, muß seinen Forschungsgegenstand besonders genau definieren; er ist – wie Albert Müller dazu bemerkt – „mehr als andere Historiker dazu genötigt, tatsächlich zu etikettieren, was er eigentlich tut, worüber er spricht, warum er darüber spricht und auf welchen Grundlagen er dies tut“.<sup>23</sup> Tut er das nicht, so kann die kommunikationstheoretische Perspektive zu modernisierenden Interpretationen verleiten. Wird das soziologische Konzept der Kommunikation unkritisch auf vergangene Epochen zurückprojiziert, so beleuchtet es folglich in den vormodernen Gesellschaften das Zustandekommen und die Entwicklung dessen, was aus moderner soziologischer Perspektive als Kommunikation zu bezeichnen ist.<sup>24</sup> Bilder der Kommunikationsvorgänge werden dadurch in erster Linie vor dem Hintergrund der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen und Prozesse entworfen; der mentalitätsgeschichtliche Kontext läuft dabei oft

---

<sup>20</sup> PROSS, *Medienforschung*, S. 19.

<sup>21</sup> POHL, *Einführung*, S. 8ff.

<sup>22</sup> EBD., S. 12. Es fehlt in der Forschung nicht an kritischen Hinweisen darauf, daß die Kommunikationsforschung auf „das Faktum der und die Techniken von Informationsübermittlung“ vielfach fixiert ist. Vgl. darüber etwa MÜLLER, *Mobilität*, S. 222.

<sup>23</sup> EBD., S. 224.

<sup>24</sup> In einem kleinen Aufriß präsentiert Pohl die Entwicklung der Kommunikation von der Antike bis in die Gegenwart, s. POHL, *Einführung*, S. 12-18. Dazu vgl. ASCHOFF, *Nachrichtenübertragungstechnik*; BEHRINGER, *Reichspost*.

Gefahr, wenig berücksichtigt zu werden.<sup>25</sup> Kurzum, die Darstellung kommunikationsgeschichtlicher Zusammenhänge aus Perspektive der soziologisierenden Strukturgeschichte birgt das Risiko in sich, reduktionistisch zu werden. Ein Beispiel dafür liefert der Aufsatz Winfried Beckers, der sich als einer der ersten mit der politischen Kommunikation in der Hanse befaßt hat. Kommunikation versteht er in Übereinstimmung mit der gängigen Definition Roland Burkards als „wechselseitig stattfindende[n] Prozeß der Bedeutungsvermittlung“, der den Kommunizierenden zur „Verständigung“ verhelfen soll.<sup>26</sup> Becker spricht verschiedene Strukturen und Institutionen der Hanse als Grundlagen der Kommunikation an, so daß er in seiner Betrachtung letztlich nicht über die Organisation der Städtehanse hinauskommt.<sup>27</sup> Der strukturgeschichtliche Ansatz findet auch in der Münsteraner Dissertation von Johannes Ludwig Schipmann Anwendung. Der Verfasser untersucht die politische Kommunikation in der Hanse, indem er die Organisationsformen erforscht, eine Art Geschäftsordnung und Normalablauf der Hansetage und anderer Versammlungen rekonstruiert und danach fragt, wie diese Kommunikationsforen bei der Konsens- und Entscheidungsfindung funktionierten.<sup>28</sup> Zwei

<sup>25</sup> Unter der Mentalitätsgeschichte verstehe ich die historische Sozialpsychologie („psychologie sociale“), wie sie um 1970 von der Schule der „Annales“ geprägt wurde. Es ging dabei um eine besondere Art, Sozialgeschichte zu schreiben, indem die Weltanschauung und die Vorstellungswelten der als Teil eines Kollektivs begriffenen Akteure analysiert wurden. Paradigmatisch für solch eine Auffassung ist LE GOFF, *Mentalités*. Zur Einstellung der deutschen Historiker zur französischen Mentalitätsgeschichte s. SCHULZE, *Mentalitätsgeschichte*; GRAUS, *Mentalität*. Über die Krise des Konzeptes, die durch den inflationären Gebrauch des Mentalitätsbegriffes und durch die Kritik an dessen statischem Charakter in den 1980er Jahren verursacht worden sei, vgl. BOUREAU, *Propositions*. Eine kritische Würdigung der Mentalitätsgeschichte älterer Prägung bei CHARTIER, *New Cultural History*, S. 194-197. Einen orientierenden Überblick über die „Annales“ und die Mentalitätsgeschichte bietet DANIEL, *Kompodium*, S. 221-232.

<sup>26</sup> BECKER, *Hanse und Reich*, S. 90; BURKART, *Kommunikationswissenschaft*.

<sup>27</sup> Vgl. den programmatischen Satz bei Becker: „Ohne für staatliche, staatsähnliche oder korporative Gestaltungen (allein) konstitutiv zu sein, stellen die jeweiligen Grade der Kommunikation innerhalb eines Gemeinwesens sicherlich verlässliche Kriterien für deren inneren Ausbau, Entwicklungsstufe und Charakter dar“ – BECKER, *Hanse und Reich*, S. 90. Folglich unterscheidet Becker in der Hanse zwischen der „horizontale[n] Kommunikationsebene prinzipiell gleichgestellter aktiver Hansestädte“ und den „vertikale[n] Querschnitte[n]“, zu denen er auf der obersten Ebene den allgemeinen Hansetag, auf der mittleren Ebene die regionalen Tagfahrten und Bündnisse und auf der untersten Ebene die Räte einzelner Hansestädte zählt – EBD., S. 102f.

<sup>28</sup> SCHIPMANN, *Kommunikation*. So bestimmt der Autor den Hauptgegenstand seiner Studie als Erforschung der „Möglichkeiten zwischen den beiden Polen Konsens und Konflikt“ und bevorzugt einen enger gefaßten Kommunikationsbegriff, der die Nachrichtenübermittlung nicht miteinbezieht – EBD., S. 15, 17.

Schwächen der strukturgegeschichtlichen Betrachtungsweise werden in dieser Studie besonders deutlich. Zunächst der statische Charakter der Darstellung. Der Autor erwähnt zwar, daß sich die „hansische Struktur“ im frühen 17. Jahrhundert veränderte, was Auswirkungen auf die Verhandlungsmodi haben mußte, macht aber weder den Inhalt dieses Wandels kenntlich noch arbeitet er dessen Ursachen heraus.<sup>29</sup> Es fällt darüber hinaus auf, daß Schipmann die Vorgänge auf dem Hansetag gewissermaßen ‚von oben‘ betrachtet und generalisiert, ohne die Perspektiven der beteiligten Akteure deutlich herauszuarbeiten. Inoffizielle, d. h. nicht institutionalisierte Kontakte zwischen den Hansetagsabgesandten sind nur kurz erwähnt; die Studie fragt schließlich nicht danach, wie die beteiligten Städte die Effizienz der Versammlungen bewerteten, und deutet interessengeleitete Abweichungen vom Normalablauf nicht an.<sup>30</sup>

Angesichts solcher Defizite scheint es, daß sich die politische Kommunikation mit den Methoden der „neuen Verfassungsgeschichte“ besser problematisieren läßt, weil diese das Interesse für soziale, politische und wirtschaftliche Strukturen mit der Sensibilität für mentalitäts- und rechtsgeschichtliche Aspekte vereint. Letztere versteht sie als Rahmenbedingungen für das individuelle Handeln und als personenbezogenen Kontext, der sich auf die Institutionen auswirkt und selbst einem langsamen Wandel ausgesetzt ist. Während traditionelle Darstellungen zur Geschichte der Institutionen vom modernen juristischen Staatsverständnis ausgehen<sup>31</sup> und sich vor allem auf die Erforschung verfaßter Konstitutionen konzentrieren, favorisiert die „neue Verfassungsgeschichte“ in Deutschland seit den 1920er Jahren ein umfassendes Konzept von Verfassung. Ihre Aufgabe sieht sie darin, „alle Aspekte zu erforschen, die die Herrschaftsformen betreffen“.<sup>32</sup> Auf die Bedürfnisse der Spät-

---

<sup>29</sup> SCHIPMANN, Kommunikation, S. 100. Desgleichen erwähnt zwar der Autor die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unternommenen Versuche, die Hansetage zu reformieren, er verzichtet aber darauf, diese Versuche ausführlich zu erörtern – EBD., S. 38-41.

<sup>30</sup> EBD., S. 102.

<sup>31</sup> Hans Boldt sieht beispielsweise den Gegenstand der Verfassungsgeschichte in der Erforschung des „strukturellen Wandels der politischen Strukturen von Staaten“ – BOLDT, Verfassungsgeschichte, S. 10, 12f. In der Tradition dieser älteren Verfassungsgeschichte steht PITZ, Bürgereinigung; DERS., Verfassung.

<sup>32</sup> GRAUS, Verfassungsgeschichte, S. 544f., Anm. 43. Der Autor bezweifelt, daß es zweckmäßig sei, den traditionellen Begriff der „Verfassung“ in der deutschen Geschichtsforschung beizubehalten – EBD., bes. S. 530, S. 587. Die „neue Verfassungsgeschichte“ grenzt sich jedoch von der juristisch dominierten Forschung älterer Prägung ab, vgl. etwa BÖCKENFÖRDE, Fragestellungen. So konstatierte Peter Moraw, daß die Verfassungsgeschichte die „Mitte der Geschichte“ darstelle, weil sie sich nach der einen Seite mit der politischen Ereignisgeschichte, nach der anderen Seite mit der Sozialgeschichte verbinde, ohne den Kontakt zu anderen Sektoren der Geschichte aufzugeben, die von langfristigen Abläufen gekenn-

mittelalterforschung abgestimmt, definiert Peter Moraw Verfassung prägnant als „das Gefüge und Kräftespiel des Gemeinwesens samt den Rahmenbedingungen seiner Existenz und den Wandel dieser Faktoren“.<sup>33</sup> Das Plädoyer für ein umfassendes Verfassungskonzept geht in der deutschen Historiographie der Nachkriegszeit letztlich auf Otto Brunner zurück.<sup>34</sup> Im Bewußtsein des Spannungsverhältnisses zwischen der Quellensprache und der jeweils aktuellen Forschungssprache arbeitete Brunner anhand von Quellen eine spezielle Begrifflichkeit heraus, die es ihm ermöglichte, sich über die eng gesetzten Grenzen der historisch arbeitenden Fachdisziplinen (wie Sozial-, Wirtschafts-, Rechts- und Ideengeschichte) hinwegzusetzen.<sup>35</sup> Der weitere Ausbau der Me-

---

zeichnet sind, und zwar etwa zur Wirtschafts- und Bildungsgeschichte – MORAW, Ergebnisse, S. 49. Weitere Definitionen dessen, was den Gegenstand der Verfassungsgeschichte ausmacht, s. bei SCHLÖGL, Politik, S. 104: „Gegenstand der Politik- und Verfassungsgeschichte im weitesten Sinne sind die Formen, in denen kollektiv bindende Entscheidungen hervorgebracht und durchgesetzt werden“; diese Geschichte wird „einerseits geschrieben als Geschichte institutioneller Verdichtung, andererseits aber auch als (Ideen-)Geschichte schriftlicher Verfahrensregeln der Entscheidungsfindung und Machtausübung“. Dieser Entwurf stimmt anscheinend mit dem Plädoyer einiger französischer Historiker überein, daß die Institutionen und die Praktiken in ihren Wechselwirkungen erforscht werden müssen. Die Institutionen werden dabei in dreifacher Bedeutung aufgefaßt: als rechtspolitische Institute, als soziale Formen, in denen die Vergesellschaftung erfolgt (Familie, Schule), und als mentale Strukturen, welche die Vergesellschaftung zustande bringen (Werte, Normen, Verhaltensmuster). Vgl. REVEL, Institution, S. 64, 81-83; CERUTTI, Normes et pratiques.

<sup>33</sup> MORAW, Reich, S. 20. Vgl. programmatisch MORAW/PRESS, Probleme. Siehe auch MORAW, Forschungen, S. 454f. Das weit gefaßte Verfassungskonzept liegt auch den Forschungen Karl Friedrich Kriegers und Ernst Schuberts zugrunde – SCHUBERT, König; KRIEGER, Reichsreform; SCHUBERT, Herrschaft; DERS., Grundprobleme, S. 196-246. Einen aktuellen und sachlichen Überblick der Interpretationsansätze, wie sie für die Deutung der spätmittelalterlichen Reichsverfassung seit zwei Jahrhunderten entwickelt wurden, findet man in: ANNAS, Reichsversammlungen, S. 23-60. Vgl. GRAUS, Verfassungsgeschichte; PRITZ, Leistungen. Zur Standortbestimmung und zur Bedeutung der verfassungsgeschichtlichen Forschungen in der deutschen Mediävistik s. GOETZ, Mediävistik, S. 174-224. Die verfassungsgeschichtliche Erforschung des Reiches ist auch in bezug auf die Frühneuzeit produktiv. Ein Plädoyer für die Erforschung des Reiches als eines sozialen Verbandes und Systems s. in: PRESS, Reich.

<sup>34</sup> Zentral für die Debatte um einen umfassenden Verfassungsbegriff ist das zunächst 1939 erschienene Buch „Land und Herrschaft“, das bis zum Kriegsende dreimal aufgelegt wurde; es folgten überarbeitete Auflagen von 1959 und 1965 – BRUNNER, Land und Herrschaft. Die Zusammenfassung der Leitideen findet man in einem Aufsatz aus 1955 – DERS., Verfassungsbegriff. In der Nachkriegszeit erschienen Brunners bahnbrechende Studien zur europäischen Sozial- und zur Begriffsgeschichte. Vgl. die Aufsatzsammlung „Neue Wege der Sozialgeschichte“ (1956) bzw. die zweite Auflage mit einem signifikant erweiterten Titel „Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte“ (1968).

<sup>35</sup> Es ist nach wie vor umstritten, inwiefern diese Begrifflichkeit durch die NS-Ideologie aufgeladen war, s. etwa ALGAZI, Herrengewalt; ALGAZI, Brunner; DIPPER, Begriffsgeschichte, S. 283-289 und REINLE, Bauernfehden, S. 11f., 19-21. Man beachte aber, daß nur die

thode in den 1950er Jahren brachte Brunner dazu, die sozialgeschichtliche Strukturkomponente stärker zu betonen.<sup>36</sup>

Bei Forschungen im Bereich der politischen Kommunikation sind die Imperative der Brunnerschen Methode unerlässlich. Es gilt, die der Erkenntnis dienenden Kategorien in zweifacher Hinsicht zu historisieren. Zunächst muß man ihre Brauchbarkeit und ihren heuristischen Wert anhand von Quellen messen, um so zu einer Begrifflichkeit vorzustoßen, die dem Forschungsgegenstand und dem ihm eigenen historischen Kontext gerecht wird. Darüber hinaus muß man hernach auch den Entstehungskontext und den forschungsgeschichtlichen ‚Lebenslauf‘ der benutzten Kategorien untersuchen.<sup>37</sup> Auch

---

Entwicklung einer der Geschichtswissenschaft eigenen Begrifflichkeit, die durch historische Teildisziplinen nicht mechanisch und disparat aus den benachbarten Fächern übernommen wird, es ermöglicht, den Dialog zwischen den Teildisziplinen innerhalb des Faches Geschichte aufrechtzuerhalten – GRAUS, Verfassungsgeschichte.

<sup>36</sup> Die Neugewichtung der Komponenten verursachte manche Deutungsschwierigkeiten. Aus der Perspektive der französischen „Annales“-Schule äußerte Fernand Braudel Unbehagen gegenüber dem Ansatz Brunners. Braudel sympathisierte einerseits mit einigen Einstellungen Brunners, wie etwa der Aufmerksamkeit, die dieser den langlebigen sozialen Strukturen schenkte, und dessen Streben nach einer „histoire globale“. Er monierte andererseits, daß Brunner die Vielfalt der gelebten Geschichten vernachlässige, wie sie sich aus den sozialen Konjunkturen und den einzelnen Interaktionen ergab, und daß er die verändernde Wirkung letzterer auf die Strukturen nicht beachte. Darüber hinaus sah Braudel als tragenden Pfeiler des Brunnerschen Ansatzes die Überzeugung an, daß die mittelalterliche Geschichte nur als eine allumfassende Sozialgeschichte dargestellt werden kann, welche die Sphären des Sozialen und Politischen in ihrem Bezug aufeinander einschließe, und daß sich erst im 18. Jahrhundert zwei gesonderte wissenschaftliche Projektionen als Geschichte des Politischen und Geschichte des Sozialen herausdifferenzierten. Braudel fand es problematisch, die vormoderne Geschichte nur auf diese Art zu denken, und plädierte dagegen für eine mehrdimensionale Darstellung, die anhand von vereinzelt Einblicken unter verschiedensten Gesichtspunkten an einem Gesamtentwurf der Geschichte arbeite – BRAUDEL, Conception, S. 308-319. Vgl. BRUNNER, Sozialgeschichte. Zur Kritik am Brunnerschen Ansatz in der deutschen Geschichtsschreibung s. OEXLE, Sozialgeschichte. Es sei hier exemplarisch auf einige weitere Reaktionen, Stellungnahmen und Kritiken hingewiesen: SCHREINER, Wissenschaft, S. 208-211; BLÄNKNER, Perspektivenwechsel.

<sup>37</sup> In diesem Sinne auch Peter Moraw über die Notwendigkeit, die klassische Quellenkritik durch die Begriffs- und Modellkritik sowie eine Kritik der historiographischen und geschichtswissenschaftlichen Traditionen zu ergänzen – MORAW, Fragen, S. 12f. Das Bestreben, die Begriffe „aus den Quellen“ heraus und auch in einem Spannungsverhältnis zur eigenen Gegenwart herauszuarbeiten, ist als eine Methode anzusehen, die für die „Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus“ prägend ist – OEXLE, Sozialgeschichte; BLÄNKNER, Perspektivenwechsel, S. 103f. Dieser Impetus wurde im monumentalen Projekt „Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland“ umgesetzt, das von 1972 bis 1997 in 8 Bänden erschien. Brunner war an dem Werk bekanntlich als Mitherausgeber beteiligt. Vgl. BÖDEKER, Begriffsgeschichte. Auf die Konzeption und die methodischen Grundsätze des Lexikons hat in erster Linie Reinhart



ist die Terminologie möglichst quer zu bestehenden fachdisziplinären Grenzen zu wählen; denn in der Möglichkeit, mit dem gleichen Begriff in unterschiedlichen Forschungskontexten zu operieren, liegt eine demonstrative und analytische Stärke. Aus dem Anspruch der neuen Verfassungsgeschichte, das „Gefüge und Kräftespiel des Gemeinwesens“ in allen Aspekten darzustellen und somit die „Mitte der Geschichte“ zu erfassen (Peter Moraw) – es haftet solchen Geschichtsentwürfen doch ein gewisser Totalitätsanspruch an –, ergeben sich aber auch methodische Risiken, die weiter unten noch einmal aufzugreifen sein werden. An dieser Stelle soll zunächst die Hanseforschung des 20. Jahrhunderts daraufhin betrachtet werden, welche methodischen Voraussetzungen bereits vorhanden sind, um die politische Kommunikation in der Hanse zu erforschen. Inwieweit ist darin das Bewußtsein zu erkennen, daß die Forschungskategorien historisiert werden müssen, um den Zwecken der historiographischen Analyse im allgemeinen und der Erforschung der politischen Kommunikation im besonderen zu dienen? Behält die Hanseforschung die Strukturen und zugleich die Akteure im Blick?

Die Städte, die im 15. und 16. Jahrhundert weiterhin bei der Hanse verbleiben wollten, hatten unterschiedliche Auffassungen von den Zielsetzungen des Gemeinwesens, teils mehr auf Verteidigungs-, teils auf Handelsfragen orientiert; die letztgenannte Ausrichtung sah die Hanse als Rechtsgemeinschaft zur Aufrechterhaltung auswärtiger Handelsprivilegien.<sup>38</sup> Je nach Sachlage betonten die Hansestädte eine andere Zielvorstellung von der Hanse. Die beiden Zielsetzungen wurden im untersuchten Zeitraum häufig miteinander verbunden. Laut der Kölner Instruktion zum Hansetag von 1591 bildeten sowohl Kontore mit ihren Privilegien als auch die Eintracht und das Bündnis (*Zuhaufsetzung*) zwischen den Städten die Fundamente der Hanse.<sup>39</sup> Fünfzehn Jahre später hieß es in einem Schreiben der Hanse an Rudolf II. vom 26. Juni 1606, daß die Hanse sowohl auf die gegenseitige Verteidigung, die auf die Aufrechterhaltung des Landfriedens bezogen wurde, als auch auf den Handel ausgerichtet war.<sup>40</sup> Es wäre untersuchenswert, wie genau, worauf und wann die Städte den Gegenstand der Hanse zurückführten: auf die Privilegien

---

Koselleck eingewirkt – VIERHAUS, Koselleck, S. 534f.; DIPPER, Begriffsgeschichte; KOSELLECK, Verfassungsgeschichtsschreibung. Siehe hierzu die Einleitung zum ersten Band der „Geschichtlichen Grundbegriffe“.

<sup>38</sup> Vgl. dazu die Versuche der Selbstdefinition aus den Jahren 1450 und 1473: Die Hansestädte seien *en corpus in etliken vruntschoppen unde verbindnissen, darinne se myt en overeenkomen* bzw. *dat de stede von der hanse eyn [corpus] weren in eren privilegien, de se in itliken riiken, landen unde hersschoppen hadden* – zit. nach STEIN, Hansestädte, S. 274f.

<sup>39</sup> KInv II, Anh. 264, S. 944, 948

<sup>40</sup> APG 300, 28/75, fol. 117v.



oder auch auf den Besitz der Auslandskontore mit den daraus entspringenden *priivilegien* und *commerciën*.<sup>41</sup> Isoliert betrachtet, wurden diese Auffassungen im frühen 20. Jahrhundert als wesenhafte Attribute begriffen und zu entgegengesetzten Modellvorstellungen vom ‚Wesen‘ der Hanse verdichtet: macht- bzw. verteidigungspolitischer Städtebund vs. handelspolitische Interessengemeinschaft. Es ist angebracht, diese idealtypischen Modelle in Frage zu stellen, weil sie zu wenig die in den vormodernen Mentalitäten gründenden Handlungsmotive sowie die mit ihnen zusammenhängenden speziellen Verfassungsverhältnisse berücksichtigen und daher anachronistisch erscheinen. In der Tat beruhten die grundlegenden Studien Walther Steins und Wilhelm Bodes auf der Prämisse, die politischen Bündnisstrukturen des Spätmittelalters an den Institutionen und rechtlichen Normen des modernen Staates messen zu können.<sup>42</sup> Da die Hanse keinen Gründungsvertrag hatte, darüber hinaus die Hansestädte die gegenseitige Haftung wiederholt abstritten und ihre Gemeinschaft als *corpus* ausschließlich über die Nutzung der ausländischen Handelsvergünstigungen bestimmten, betrachteten Stein und Bode die bundespolitischen Handlungen der Städte – seien es die Hansetage, die Bündnisprojekte oder die Gesandtschaften – als Aktivitäten, die dem eigentlichen ‚Wesen‘ der Hanse nicht entsprachen. Dagegen wurde der kaufmannsrechtliche und rein wirtschaftliche Charakter der Hanse hervorgehoben.<sup>43</sup>

Während sich die ältere Forschung des frühen 20. Jahrhunderts auf die eher philosophisch und juristisch motivierte Untersuchung des ‚Wesens‘ des Hansebundes konzentrierte, rückten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sozialhistorische Aspekte in den Vordergrund. Richtungsweisend für die historiographische Neuausrichtung waren die Thesen Ahasver von Brandts, der im Anschluß an die Studien Walther Steins, Wilhelm Bodes und Fritz Rörigs<sup>44</sup> die Aufmerksamkeit auf das der Hanse zugrundeliegende „soziale Substrat“ und die Handelsbeziehungen lenkte. Er sah die Hanse als „Inter-

<sup>41</sup> Vgl. STEIN, *Hansestädte*, S. 275f. bzw. die Präambel der Konföderationsnotel von 1604 – Anh. 1. Jochen Rath und Georg Fink verorten zeitlich die Mutation der elastischeren Privilegienhanse zu einem formelleren *corpus politicum* an der Jahrhundertswende bzw. zu Beginn des 17. Jahrhunderts – RATH, *Hansestädte*, S. 158; FINK, *Rechtliche Stellung*, S. 136.

<sup>42</sup> Die Kritik dagegen vgl. bei MORAW, *Hansestädte*, S. 54f.

<sup>43</sup> STEIN, *Hansestädte*, S. 274-277; BODE, *Bündnisbestrebungen 1919*, S. 220-222 et passim.

<sup>44</sup> Die Würdigung des wissenschaftlichen Œuvre Fritz Rörigs bei KOPPE, Rörig. Als „das Wesentliche in der hansischen Welt“ habe er demnach die „kräftige Initiative des Einzelnen in genossenschaftlicher Initiative im Wandel der Zeit“ erkannt – EBD., S. 17. Zur Kritik an Rörigs Unternehmerthese, welche die Gründung Lübecks fast ausschließlich auf die kaufmännische Initiative einer bürgerlichen Unternehmerrgruppe zurückführte, vgl. REINCKE, *Städtegründung. Eine kritische Auseinandersetzung mit Rörig als Forscherpersönlichkeit* siehe in: NOODT, Rörig.

essengemeinschaft“ der Kaufleute zum Erwerb und zur Sicherung von Handelsprivilegien an. Anhand seiner Studien zu hansisch-skandinavischen Beziehungen im Spätmittelalter stellte von Brandt fest, daß ‚die Hanse‘ „jeweils nur insoweit existierte und im Einzelfall handlungsfähig war, als sich die Interessen der Einzelstädte oder einzelnen Bürgerschaften tatsächlich deckten“. Er behauptete darüber hinaus, daß eine „statuarische Form für das Verhältnis der Hansestädte untereinander und zueinander“ bis in das 16. Jahrhundert ausgeblieben sei, weshalb die Hanse „niemals ‚Bund‘ gewesen oder geworden [war], weder im völkerrechtlichen, staatsrechtlichen oder vereinsrechtlichen, noch im politischen Sinne“. Daraus zog von Brandt die Schlußfolgerung, daß „die Bezeichnung ‚Hansebund‘ [als politisch-institutioneller Begriff – I. Iw.] aus unserer Geschichtsschreibung verschwinden“ solle<sup>45</sup> und daß ‚die Hanse‘ als „aktiv handelnder Faktor“ eine historiographische Fiktion sei, weil in Wirklichkeit „jeweils stark wechselnde Interessen- und Aktionsgruppen einzelner Städte“ hinter der ‚hansischen‘ Politik standen und „nicht ganz selten geradezu Lübeck allein“ sie trug.<sup>46</sup> In der vorliegenden Studie werden jedoch die Ausdrücke Städtebund und Städtebündnis verwendet, allerdings nicht in dem modernen staatsrechtlichen Verständnis,<sup>47</sup> sondern in einer vormodernen Bedeutung von Zusammenschluß, Verbindung – synonym zu den hansischen Termini „Tohopesate“ und „Konföderation“.<sup>48</sup>

Ahasver von Brandt war sich des Notlösungscharakters des von ihm geprägten Konzeptes durchaus bewußt.<sup>49</sup> Dennoch bediente er sich dessen als eines Kampfbegriffs in einer bestimmten historiographischen Kontroverse, in der es um die These ging, daß es „weder eine einheitlich aktionsfähige und

<sup>45</sup> VON BRANDT, *Nordische Mächte*, S. 7f.

<sup>46</sup> EBD., bes. S. 10f.; programmatisch auch VON BRANDT, *Wirtschaftsorganisation*. Vgl. bereits FRIEDLAND, *Glieder der Hanse*.

<sup>47</sup> So etwa bei STEIN, *Hansestädte*, S. 267. Der moderne Begriff setzt einen Vertrag und eine klar umrissene Teilnehmerzahl als Grundlagen und Merkmale des Bundes voraus. Vgl. BODE, *Bündnisbestrebungen 1919*, S. 174.

<sup>48</sup> Zur politischen Semantik von „Bündnis“ und „Bund“ im Spätmittelalter vgl. Art. ‚Bund‘ in: GGB, Bd. 1, S. 590-598. Dort wird die Schwierigkeit konstatiert, die Hanse selbst mit den historisierten Begriffen „Bund“/„Bündnis“ zu fassen: „Die Hanse war weder ein fester Bund wie die Rheinischen oder die Schwäbischen Städtebünde, noch war ihre Vereinigung abzudecken durch den elastischen Ausdruck eines ‚Bündnisses‘ mit seinen mannigfaltigen Bedeutungen. Die geschichtlich einmalige Erscheinung hatte ihren einmaligen Namen [die Hanse nämlich – I.Iw.] gewonnen“ – EBD., S. 596. Zum Tohopesate-Begriff vgl. Kap. 2.3.

<sup>49</sup> Es leuchtete ihm ein, daß in der Kategorie „Interessengemeinschaft“, genauso wie im Begriff „Bund“, „sehr moderne Vorstellungen mitschwingen und [daß sie] zudem gewissen geistigen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen nicht ausreichend Rechnung trägt“ – VON BRANDT, *Nordische Mächte*, S. 8.

einheitlich agierende ‚Hanse‘, noch etwa ein norddeutsches Staatensystem als quasi-nationale und unter nationalen Gesichtspunkten handelnde Einheit“ im Spätmittelalter gegeben habe.<sup>50</sup> Trotz der begriffskritischen Bedenken hat dieses Konzept von Brandts in der (west-)deutschen Hanseforschung bis in die Jahrtausendwende hinein große Bedeutung gehabt;<sup>51</sup> es hat sich bei der Erforschung sowohl der hansischen „Teilräume“ und „Regionalbünde“ (zum Beispiel durch Volker Henn)<sup>52</sup> als auch der hansestädtischen Führungsgruppen (vor allem durch Friedrich Bernward Fahlbusch)<sup>53</sup> als produktiv erwiesen. Was ist den Ansätzen Hennis und Fahlbuschs gemeinsam? Beide bemühen sich darum, das „travezentrische“ Hansebild „von oben nach unten“ durch ein „von den hansischen Teilräumen her entwickeltes“ bzw. prosopographisch abgeleitetes Verständnis der ‚hansischen‘ Interessen zu ergänzen.<sup>54</sup> Beide sind auf der

---

<sup>50</sup> EBD., S. 13.

<sup>51</sup> Heinz Stooß hat vom „Interessenverband“ gesprochen und darauf hingewiesen, daß nur für die regionalen Städtegruppen, die sich, immer zeitlich begrenzt, unter dem „elastischen Hansedach“ untereinander zusammenschlossen, der Begriff „Städtebund“ Verwendung finden darf – STOOß, Hanse, S. 6f., 14. Vgl. weiter exemplarisch HENN, Anmerkungen; PUHLE, Spannungen, S. 110f. (hier kann man nachlesen, daß sich die Hanse „immer primär als Wirtschaftsgemeinschaft und erst sekundär als politischer Bund verstand[en]“ habe) und BEHRMANN, Willensbildung.

<sup>52</sup> Henn untersucht die Hanse im Spannungsfeld zwischen der regionalen Eigenständigkeit und der gemeinhansischen Zusammengehörigkeit und stellt fest, daß die regionalen Städtebünde unabhängig von der Hanse, aus örtlichen Notwendigkeiten der Landfriedenssicherung heraus entstanden und nie „Organe“ der Hanse waren; dies schloß jedoch nicht aus, daß sich regionale und hansische Interessen gelegentlich deckten. Vgl. seinen maßgeblichen Vortrag auf dem 38. Deutschen Historikertag zum Rahmenthema „Identität und Geschichte“ (Bochum, 1990) – HENN, Städtebünde, S. 64. Weitere Studien wurden 1993 auf der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins zum Thema „Raumbeziehungen in der Hanse – Regionale Eigenständigkeit und hansische Bindungen“ vorgestellt; siehe die Publikation der Vorträge in: HGBll. 112 (1994), 113 (1995).

<sup>53</sup> Fahlbusch ist sich ebenfalls des Spannungsverhältnisses zwischen der regionalen Eigenständigkeit und der gemeinhansischen Zusammengehörigkeit bewußt. Daher erforscht er hansestädtische Führungsgruppen unter dem Gesichtspunkt ihrer Leistung für die Heimatstadt und für die Hanse. Dabei wird der Spannungsbogen zwischen zwei Funktionen aufgebaut, welche die Mitglieder dieser Gruppe ausübten, und zwar zwischen der „Ratsfunktion“, die verfassungsrechtlich verankert war und die betreffenden Personen auf das Gemeinwohl jeweils einer Stadt verpflichtete, und der „hansischen Funktion“, die informell war, den Fernkauffleuten zugute kam und sich auf den überstädtisch gespannten Familien-, Kaufmanns- und Handelsnetzen gründete – FAHLBUSCH, Führungsgruppe; DERS., Kauffleute; DERS., Mandat und Macht.

<sup>54</sup> HENN, Städtebünde, S. 64; DERS., Integration, S. 40; DERS., Beziehungen, S. 36. Zum Arbeitsgebiet der hansischen Prosopographie, wo der Forschungsschwerpunkt Fahlbuschs liegt, vgl. die programmatischen Überlegungen in: PARAVICINI, Personenforschung, bes. S. 247-250.

Suche nach alternativen Erklärungsmodellen für die hansische Verfaßtheit,<sup>55</sup> die von der Betrachtung politisch-institutioneller, hierarchisch organisierter Bündnisformen hinwegführen und die informellen Formen des städtischen Zusammenwirkens hervorheben.<sup>56</sup> Gerade in diesem Zusammenhang kommt es Henn auf die hansischen Raum- und explizit *Kommunikationsstrukturen* an, wie sie im städtischen Boten- und Gesandtschaftswesen faßbar werden. Von der Erforschung dieser Bereiche – wobei bei Henn nicht die organisatorischen und sozialgeschichtlichen Aspekte, sondern die Reichweite und die Dichte der Kontakte thematisiert werden – verspricht er sich Erkenntnisse über regionale Bindungen und Identitäten, über innerhansische Willensbildung und Entscheidungsfindung, darüber hinaus letztlich über die Struktur der Hanse selbst.<sup>57</sup> Auch Fahlbusch geht es schließlich um die strukturellen Rahmenbedingungen des Gemeinwesens, wobei er methodisch anders verfährt: Er untersucht die hansestädtischen Führungsgruppen und sieht in den „Herren der Hanse“ den entscheidenden Faktor, der den Zusammenhalt und die Fortdauer des hansischen „Verbandes“ in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sicherte.<sup>58</sup>

Die auf Ahasver von Brandt zurückgehende Auffassung der Hanse als „Interessengemeinschaft“ ist unlängst als „herrschende Lehre“ in der Hanseforschung apostrophiert worden.<sup>59</sup> Gegen sie sind in letzter Zeit zwei große Ein-

<sup>55</sup> Heinz Stooß hat von einer „ganz einmalige[n], gemeindliche[n] Verfaßtheit“ der Hanse gesprochen, die „kein Städtebund im engeren Sinne, sondern eher eine Art von Dachverband mit sowohl personalen als auch lokalen Gruppierungen“ war – STOOß, Karl IV., S. 164.

<sup>56</sup> So HENN, Städtebünde, S. 43.

<sup>57</sup> HENN, Integration, S. 48-55; DERS., Raumstrukturen, S. 259; DERS., Beziehungen, S. 35-38.

<sup>58</sup> „Seine unveränderte Existenz verdankte der Verband in dieser Zeit den eingangs genannten Herren der Hanse, weniger einer wirtschaftlichen Notwendigkeit und schon gar nicht dem Eigenleben eines verfaßten Organisationsgefüges“ – FAHLBUSCH, Führungsgruppe, S. 72. Die Fortführung des prosopographischen Ansatzes bei POECK, Herren. Diese Arbeit untersucht die aufgrund der gemeinsamen Herkunft wie der Heirats- und Freundschaftsbeziehungen bestehenden Netzwerke, die das Zusammenwirken politischer Akteure auf den Hansetagen erleichterten.

<sup>59</sup> PRITZ, Verfassung, S. 41. Vgl. WERNICKE, Städtehanse, S. 9; DERS., Hansetag, S. 429. Die Rezeption der entsprechenden Modellvorstellung auch außerhalb der Hanseforschung sei an zwei Beispielen vorgeführt. Eine neuerdings erschienene rechtshistorische Monographie über die Städtebünde im deutschen Spätmittelalter klammert die Betrachtung der Hanse mit der Begründung aus, daß sie letztlich immer eine „lockere Interessengemeinschaft [blieb], deren Gemeinsamkeit vor allem vom Handelsinteresse des Hansekaufmanns bestimmt wurde [...]. Demgegenüber waren die Städtebünde vor allem zu politischen Zwecken, zur Verteidigung der Autonomie und des Rechtsstatus ihrer Mitglieder gegründet“ – DISTLER, Städtebünde, S. 53-68, bes. S. 64ff. Das zweite Beispiel führt in den Arbeitsbereich der Soziologie: Ein Turiner Soziologe hat sich unlängst dem Phänomen der Hanse zugewandt, um

wände erhoben worden: Den ersten, aus strukturgeschichtlich-marxistischer Sicht, äußerte Horst Wernicke in seiner 1983 veröffentlichten Dissertation;<sup>60</sup> den zweiten, aus der Perspektive der juristisch geprägten positivistischen Verfassungsgeschichte, brachte 2001 Ernst Pitz vor.<sup>61</sup> Obleich beide Studien den bündnis- und verfassungspolitischen Charakter der Hanse betonen, sind sie jedoch in ihren Voraussetzungen, methodischen Ansätzen und Zielsetzungen grundverschieden. Wernicke postuliert Entstehung der „juristischen Formen“ aus den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen in den ersten eineinhalb Jahrhunderten der hansischen Geschichte; andererseits interessiert er sich für den Einfluß, den das Recht auf die Wirtschaftspraxis und die sozialen sowie politischen Verhältnisse ausübten und dadurch die „Art des Städtezusammenschlusses“ bestimmten.<sup>62</sup> Pitz lehnt seinerseits die sozialhistorische Betrachtungsweise dezidiert ab und fragt nach den rechts-historischen Gründen, welche die verfassungspolitische Modernisierung der Hanse im Spätmittelalter verhinderten, obwohl die Mitgliedstädte auch noch im 16. Jahrhundert wirtschaftlich potent waren.<sup>63</sup> Obschon beide Studien aus

---

die „Funktionsvoraussetzungen übernationaler Städte- und Regionsnetzwerke“ daran zu analysieren. Dabei betrachtet er die Hanse als „Interessengemeinschaft“, „Netz der persönlichen Bindungen“ oder auch „Kooperation unter Egoisten“. Der Niedergang der Hanse sei dadurch entscheidend verursacht worden, daß die Kaufleute „gegen den Markt zum Staat“ griffen und versuchten, „politische Macht (die eigene oder die der Fürsten) gegen die wirtschaftliche Konkurrenz einzusetzen“ – PICHIERRI, Hanse, S. 103, 117, 121. Vgl. die Rezension von Nils Jörn in: HGBll. 120 (2002), S. 226f.

<sup>60</sup> WERNICKE, Städtehanse.

<sup>61</sup> PITZ, Bürgereinigung. Ernst Pitz verschreibt sich einer Verfassungsgeschichte, „die noch nicht Verfassung und Gesellschaftsordnung miteinander identifizierte, sondern unter dem Worte Verfassung einen Rechtsbegriff verstand“. Folgerichtig liest man hier weiter: „... was ist Verfassung anderes als die Abgrenzung der Kompetenzen aller derer, die für das Gemeinwesen Entscheidungen zu treffen haben“ – PITZ, Forschungen, S. 142, 145.

<sup>62</sup> WERNICKE, Städtehanse, S. 7, 22. Dabei charakterisierte Wernicke den Stand der Hanseforschung folgendermaßen: Die „wirtschaftlichen Grundlagen“ des hansischen Handels seien gut erforscht, die „politisch-rechtlichen Aspekte“ seien dagegen erst entdeckt und noch nicht ausreichend untersucht worden. Daher bestehe die Definition des Hansebundes „mehr aus Bemerkungen zur Zweck- und Zielsetzung sowie zum Klassencharakter der Hanse, also inhaltlichen Fragen, als aus solchen zur Organisation, deren Grundlagen und Funktionsweise“ – EBD., S. 21.

<sup>63</sup> Letztlich geht es in den Forschungen von Pitz um den historischen Ausdruck des „deutschen Staatsgedankens“ und, konkret auf die Hanse angewandt, um die Ursachen ihrer gescheiterten Verstaatlichung. Laut Pitz vermochten die Hansestädte nicht, „das präparlamentarische Stadium der europäischen Verfassungsgeschichte“ zu überwinden und vom – auf dem Einungsrecht basierten – System „identischer Willensbildung“ zum – römischrechtlich verankerten – Repräsentativsystem fortzuschreiten, weil ihnen „ein königlicher Herr fehlte, der sie dazu hätte zwingen können“. Programmatisch vorgetragen, vgl. PITZ, Forschungen, S. 153. Pitz illustriert die Unvereinbarkeit der beiden Systeme paradigmatisch anhand der

der Perspektive der „herrschenden Lehre“ scharf kritisiert worden sind,<sup>64</sup> finden vor allem die rechtsgeschichtlichen Erkenntnisse von Pitz zunehmend Akzeptanz bei den Historikern.<sup>65</sup> Doch auch in diesen Ansätzen bleibt die forschungsgeschichtlich problematische Spaltung zwischen Handel und Politik weiterhin bestehen und die Interessengemeinschaft wird nach wie vor in erster Linie handelsbezogen betrachtet. Es entsteht dadurch ein Zerrbild, was weniger daran liegt, daß die bündnispolitische Problematik als ‚unhansisch‘ bezeichnet wird, sondern vielmehr daran, daß die – zumindest für die Späthanse – offensichtliche Rolle der politischen Institutionen und Strukturen für den Zusammenhalt der Hanse im Gesamtentwurf zu kurz kommt.

Diese Ausführungen legen die Notwendigkeit einer Synthese nahe, wobei die eingangs formulierte Definition der politischen Kommunikation dienlich zu sein scheint: Sie hilft, den postulierten Gegensatz von Handel und Politik zu überwinden, weil sie das Augenmerk auf das Spannungsverhältnis zwischen den institutionellen Grundlagen des Gemeinwesens und den praxisnahen Interessen lenkt, das sich nicht zuletzt in der Dichotomie von Verfassung und Verwaltung ausdrückt. Eine genaue Grenzziehung zwischen diesen Bereichen erscheint jedoch aus der Perspektive der neuen Verfassungsgeschichte als nicht sinnvoll.<sup>66</sup> Der Stellenwert der Verwaltungsgeschichte ist neuerdings von

---

hansisch-englischen Verhandlungen im März 1449 – DERS., Verfassung, bes. S. 31ff. Zur einigungsrechtlichen „Verfassung“ der Hanse s. EBD., S. 34–41; PITZ, Bürgereinigung.

<sup>64</sup> Siehe Besprechungen in den „Hansischen Geschichtsblättern“: HENN, Anmerkungen bzw. BEHRMANN, Willensbildung. Vgl. die Charakteristik des aktuellen Forschungsstandes durch Peter Moraw. Er konstatiert ein „gewisses Auseinandertreten einerseits der Lehre vom Interessenverband (im Gefolge Ahasver von Brandts etwa Henn) und der Lehre mehr von einer politischen Körperschaft (Wernicke, Neddermeyer)“ – MORAW, Hansestädte, S. 71, Anm. 39. Als Versuch der Synthese s. WERNICKE, Hanse.

<sup>65</sup> Siehe die historiographische Übersicht: HAMMEL-KIESOW, Aspekte, S. 16f.; HAMMEL-KIESOW, Hanse, S. 15, 68ff., 85ff. Angesichts der Erkenntnisse von Ernst Pitz (s. unten) ist das Konzept von Brandts neuerdings weiter ausgebaut worden. So überwiege laut Rolf Hammel-Kiesow zur Zeit die Einschätzung der Hanse als einer „relativ offenen, wenn auch [...] auf klarer einigungsrechtlicher Grundlage aufgebauten Interessengemeinschaft von Kaufleuten und Städten, wobei die hansischen, also die fernhändlerischen Interessen von Stadt zu Stadt unterschiedlich waren“ – HAMMEL-KIESOW, Einführung, S. 2.

<sup>66</sup> Nach der Auffassung Peter Moraws sind etwa „Regierung“, „Verwaltung“ und „Politik“ des Königs im Reich des späten Mittelalters nicht definitorisch gesondert, sondern meinen drei Aspekte der Tätigkeit des Königs; sie entsprechen unserer Erfahrungswelt zwar funktional, kaum aber der Sache nach – MORAW, Wesenszüge, S. 74f. Gegen die scharfe Abgrenzung äußert sich auch die programmatische Einleitung in das maßgebliche Werk zur deutschen Verwaltungsgeschichte JESERICH/POHL/VON UNRUH, Grundzüge. Siehe hierzu DROEGE, Bedeutung, S. 190–192. Kritik in: SCHLÖGL, Politik, S. 105. Thomas Ellwein kritisiert die „Staatsorientierung“ der „Deutschen Verwaltungsgeschichte“ im Sinne der Orientierung am „modernen“ Staat als Denkmodell des 19. Jahrhunderts, vgl. seine Rezension im Jahr-

Joachim Eibach auf innovative Weise bestimmt worden. Er verortet sie zwar im „Gehäuse“ der Verfassungsgeschichte, setzt aber den Schwerpunkt auf die Erforschung von Herrschaftspraxis: „Verwaltungsgeschichte ist Herrschaftsgeschichte mit dem Fokus auf Herrschaftspraxis“, wobei sowohl die Praxis der Verwaltung als auch der Verwalteten ihren Gegenstand ausmachen sollte.<sup>67</sup> Dieser methodische Ansatz steht der „praxeologischen Wende“ nahe, die sich in Frankreich im Rahmen der „Annales“-Schule unter dem Einfluß Michel Foucaults und Pierre Bourdieus in den späten 1980er Jahren vollzog.<sup>68</sup> „Kulturgeschichte des Sozialen“ nennt sich diese Forschungsperspektive, die aus der Unzufriedenheit mit der älteren französischen Kulturgeschichte erwuchs, die damals als Mentalitätsgeschichte oder als serielle quantitative Geschichte betrieben wurde. Als einer der führenden Vertreter jener historiographischen Erneuerung hat Roger Chartier ein Forschungsprogramm verkündet, das auf drei Elementen gründet, nämlich auf einer gemeinsamen Untersuchung von individuellen und kollektiven „Repräsentationen“ (ein komplexer, zwischen den Bedeutungen „Vorstellung“ und „Darstellung“ schillernder Begriff), von „diskursiven Praktiken“ (die als diskursive Repräsentationspraktiken gedacht sind) und von sozialbedingten „Aneignungsweisen der Diskurse“.<sup>69</sup> Dieser vielversprechende Forschungsansatz stellt eine Vermittlung zwischen Struktur und Praxis in Aussicht und schlägt dadurch letztlich die Brücke zwischen Makro- und Mikro-Perspektiven.<sup>70</sup> Auf den ersten Blick ähnelt das Programm dem Entwurf der Verfassungsgeschichte Brunnerscher Prägung. Der entscheidende Unterschied liegt aber in der Auffassung der diskursiven Praktiken als „diskontinuierlich und spezifisch“, wodurch die Kulturgeschichte des Sozialen den Totalitätsanspruch beiseite läßt und stattdessen eine geschärfte Aufmerksamkeit auf die Individualität der zu erforschenden Fälle gewinnt.<sup>71</sup> Folglich sind auch die Forschungsziele der neuen Verfassungsgeschichte und der Kulturgeschichte des Sozialen unterschiedlich: Bei ersterer geht es um die

---

buch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft 3 (1989).

<sup>67</sup> EIBACH, Verfassungsgeschichte, S. 144f. u. S. 149-151.

<sup>68</sup> DANIEL, Compendium, S. 227.

<sup>69</sup> CHARTIER, Kulturgeschichte. Vgl. Art. ‚Repräsentation‘ in: GGB, Bd. 5, S. 509-547. Zur Verwendbarkeit des Repräsentationsbegriffes in der Geschichtsforschung s. OEXLE, Gruppen, S. 34.

<sup>70</sup> Vgl. SCHLUMBOHM, Mikrogeschichte, S. 28f. und das Plädoyer für ein Wechselspiel der Maßstäbe, „jeux d’échelles“ in den Beiträgen von Jacques Revel und Bernard Lepetit, in: REVEL, Échelles. Vgl. dazu die Überlegungen Reinhart Kosellecks zur „unverkürzten“ Darstellungsart der Historie: „Der Prozeßcharakter der neuzeitlichen Geschichte ist gar nicht anders erfassbar, als durch die wechselseitige Erklärung von Ereignissen durch Strukturen und umgekehrt“ – KOSELLECK, Ereignis, S. 565.

<sup>71</sup> CHARTIER, Kulturgeschichte, S. 16f.; DERS., Welt als Repräsentation.



Auseinandersetzung mit den Kontinuitäts- und Kohärenzproblemen innerhalb des Heiligen Römischen Reich; letztere analysiert Wechselwirkungen von Strukturen und Praktiken in bezug auf die soziale Welt überhaupt.<sup>72</sup> Würde man jene Art, Geschichte zu schreiben, dieser gegenüberstellen und das Ergebnis des Vergleiches auf einer Skala zwischen essentialistischem Strukturalismus und relativistischem Konstruktivismus anbringen wollen, so würde die neue Verfassungsgeschichte strukturalistischer und die Kulturgeschichte des Sozialen konstruktivistischer im wechselseitigen Vergleich erscheinen. Mein methodischer Ansatz konstituiert sich in einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen beiden Forschungsperspektiven.<sup>73</sup>

Als wichtiger Bezugspunkt für die folgenden Ausführungen dienen die Studien von Barbara Stollberg-Rilinger im Bereich der Kulturgeschichte des Politischen, die der praxeologischen Perspektive verpflichtet sind.<sup>74</sup> Es wird darin zwischen kollektiven und individuellen Akteuren unterschieden und zwischen diversen sozialen Praktiken differenziert. Der Ansatz Stollberg-Rilingers ermöglicht es, die verwaltungstechnischen und zeremoniellen Praktiken der Politik mit dem Begriff des „politischen Verfahrens“ zusammenzufassen und erstere beide nicht isoliert, sondern in ihrem Zusammenhang zu betrachten.<sup>75</sup> Unter dem politischen Verfahren versteht sie die „Handlungsabläufe, die in ihrer äußeren Form bestimmten Regeln folgen und die zur Hervorbringung allgemein verbindlicher Entscheidungen, d. h. letztlich zur Herstellung kollektiver Handlungsfähigkeit dienen“.<sup>76</sup> Für Stollberg-Rilinger ist das Verfahren als solches von Interesse. Es werden weniger die Zwecke befragt, denen bestimmtes Verfahren dient, oder die Entscheidungen analysiert, welche es herbeiführt; dies wären Fragestellungen der traditionellen Politik-

<sup>72</sup> Zusammenfassend MORAW, Ergebnisse, S. 52-62. Zu den fünf spezifisch „deutschen“ Problemen, die aus dem hochmittelalterlichen Erbe entstanden sind, darunter dem Kohärenz- und dem Kontinuitätsproblem s. KRIEGER, Reichsreform, S. 1-4. Vgl. CHARTIER, Kulturgeschichte, S. 18f.

<sup>73</sup> Anders positioniert sich Michael Jucker, der Verfasser einer unlängst im Druck erschienenen Zürcher Dissertation über die politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen. Er grenzt sich bewußt von den Methoden der rechtshistorischen Forschung zugunsten denen der Kulturgeschichte ab; die methodischen Ansätze der neuen Verfassungsgeschichte nimmt er vor allem in bezug auf die Begriffs- und Modellkritik zur Kenntnis – JUCKER, Gesandte.

<sup>74</sup> Es sei hier an die zahlreichen Studien im Rahmen des Sonderforschungsbereiches 496 in Münster, „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“, hingewiesen. Vgl. das Plädoyer für ein „dynamisches und konstruktivistisches Verständnis des Politischen“ in: FREVERT, Politikgeschichte, S. 164.

<sup>75</sup> STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, S. 9.

<sup>76</sup> EBD., S. 14.



geschichte. Es wird vielmehr darauf abgehoben, daß das Verfahren an sich keine geringere legitimierende und sinnstiftende Bedeutung hätte als etwa die konsensgestützten Entscheidungen selbst.<sup>77</sup> Dagegen ist jedoch kritisch einzuwenden, daß die Kulturgeschichte des Politischen zu einer gewissen Statik neigt und in gewissem Sinne blind ist, den allmählichen Wandel der Praktiken zu fassen.<sup>78</sup> Es bleibt aus der kulturgeschichtlichen Perspektive in der Tat weitgehend offen, was diesen Wandel antreibt und wie er sich vollzieht. Um diese Statik zu überwinden, wird der Schwerpunkt im folgenden von der Darstellung der Praktiken auf das Zusammenwirken und die Interessen der beteiligten Akteure verlagert. Dies führt zur These, daß nicht nur das politische Verfahren an sich, sondern auch die Anpassung der politischen Verfahrensweisen an die wandelnden Interessen der Akteure Kohärenz stiftet. Der methodische Ansatz der Kulturgeschichte des Politischen ist also durchaus mit der Orientierung an den praxisbezogenen Interessen kombinierbar.<sup>79</sup> Während er sich mit der kohärenzstiftenden Kraft der sozialen Praktiken auseinandersetzt, bestreitet er doch nicht, daß ein dynamischer Interessenausgleich, wie er sich im Konflikt und Konsens manifestiert, ebenfalls zur Verfestigung des Zusammenhaltes beiträgt.

Das vorliegende Buch zeigt, wie sich die Hanse an den Wandel der politischen und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anpaßte, d. h. wie dieser Wandel sich auf die Interessen der beteiligten Akteure und folglich auf die Verfaßtheit und letztlich auf die Verwaltungspraxis der Hanse auswirkte.

---

<sup>77</sup> Das politische Verfahren „bringt durch sich selbst jene Legitimität ihrer Ergebnisse hervor, die ihnen kein Konsens über deren inhaltliche Richtigkeit mehr verschaffen kann“, d.h. Verfahren schafft Legitimation – EBD., S. 11-13. Vgl. dazu Volker Depkat: In der Geschichtsforschung wird oft gerade die kohärenzstiftende Funktion der Kommunikation hervorgehoben. Aus den Grundüberlegungen, daß sich die Gesellschaft „in Kommunikation vollzieht“ und daß die Gesellschaft „aus der Summe der Kommunikationen ihrer Teilnehmer besteht“, kann der Gegenstand der Kommunikationsgeschichte als Geschichte der sozialen Kommunikation begriffen werden, d.h. als Geschichte der kommunikativen Praktiken, durch die „Gesellschaften ihre Ordnung im Laufe der Jahrhunderte konstituiert, stabilisiert und reproduziert haben“ – DEPKAT, Kommunikationsgeschichte, S. 10.

<sup>78</sup> Es werden der Kulturgeschichte des Politischen oft die „Blindheit für Prozesse“ und die Nichtbeachtung des strukturellen Wandels vorgeworfen: Es wird konstatiert, daß der Forschungsansatz „unvorgesehene kontingente Ereignisse“ ausblende, die ihrerseits die Strukturen verändern – STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte, S. 19f. Zur Kategorie des sozialen Wandels s. BURGUIÈRE, *Changement*.

<sup>79</sup> Volker Depkat erwägt, daß die Theorie des kommunikativen Handelns von Jürgen Habermas, die den methodischen Ansatz der Kulturgeschichte des Politischen beeinflusst hat, es erlaubt, die dem Handeln der Akteure zugrundeliegenden Interessen als Teilaspekt der Kommunikationsgeschichte zu untersuchen – DEPKAT, Kommunikationsgeschichte, S. 25-27. Die Untersuchung von Praktiken gewinnt nur an Überzeugungskraft, wenn sie durch die Erforschung der Interessenproblematik erweitert wird. Vgl. MÖRKE, Kohärenzstiftung; NORTH, Reich; HEIL, Reichstag.

Diese Perspektive ermöglicht es, bei der eingangs vorgeschlagenen Definition der politischen Kommunikation zu bleiben, um das Spannungsverhältnis zwischen den äußeren Rahmenbedingungen und der innerhansischen Struktur darzustellen. Außerdem erlaubt sie, die Handlungsspielräume der Akteure zwischen den akzeptierten Spielregeln und den sich ändernden Interessen auszuloten.<sup>80</sup> Wie oben erläutert, bewahrt diese Betrachtungsweise den Betrachter davor, der Verwaltungspraxis anachronistische Bedürfnisse aufzuzwingen.<sup>81</sup>

### 1.3 Quellenlage

Um die Handlungsspielräume der politischen Kommunikation zu erforschen, hat man Norm und Praxis der hansischen Verfassung und Verwaltung vergleichend zu betrachten, d. h. die normativen Quellen den praxisimmanenten gegenüberzustellen.<sup>82</sup> Die normative Grundlage der Hanse bildeten im 16. Jahrhundert die Rezesse genannten Beschlüsse der Hansetage. Sie wurden als protokollartige Aufzeichnungen konzipiert und am Ende der hansischen Städteversammlungen zu einer Endfassung überarbeitet.<sup>83</sup> Die Rezesse ent-

<sup>80</sup> Es geht darum, die Grenzen des Wahrscheinlichen und Unwahrscheinlichen abzustecken und darüber hinaus die „Formen und Verfahren politischer Willensbildung“ herauszufiltern – ALTHOFF, Spielregeln, S. 2. Dieses Spannungsverhältnis bezeichnet Rudolf Vierhaus als „Handlungsspielraum“ und macht von drei Faktoren abhängig: „naturale und anthropologische Gegebenheiten“, „Wirtschaftsweisen und Gesellschaftsstrukturen“ sowie institutionelle Voraussetzungen – VIERHAUS, Handlungsspielräume, S. 295f.

<sup>81</sup> ALTHOFF, Spielregeln, S. 2; VIERHAUS, Handlungsspielräume, S. 295, 309.

<sup>82</sup> Zum „hansischen Recht“ s. EBEL, Recht; CORDES, Hansisches Recht. Es wird allgemein zwischen drei Aspekten dieses Begriffs unterschieden: erstens im Sinne des „hansischen Verfassungsrechtes“, d.h. die Spielregeln, die den Zusammenhalt der Hanse strukturierten; zweitens im „subjektiven Sinn“, d.h. „die Privilegien, Freiheiten und sonstige Berechtigungen der hansischen Kaufleute und ihrer Städte vor allem auf dem Gebiet des Handels“ und drittens „die materiellen Rechtssätze, die neben, zwischen oder über den einzelnen Stadtrechten hansischer Städte eine einheitliche und gemeinsame Ordnung des hansischen Wirtschaftslebens schaffen konnten und schufen“ – EBD., S. 206f. Cordes konstatiert dabei, daß die verfassungsrelevanten Regeln der Hansetage sowohl bezüglich des Handels und der Wirtschaft als auch der hansischen Organisation von der zivilrechtlich dominierten Rechtsgeschichte in Deutschland allzu lange vernachlässigt wurden; er plädiert für die eingehende Erforschung dieses Gegenstandes – EBD., S. 211. Ein weiteres Desiderat liegt bei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, wie Cordes am Beispiel der Verhansung verdeutlicht – EBD., S. 208.

<sup>83</sup> Zur Entstehung des Hanserezesses im 13. und 14. Jahrhundert s. BEHRMANN, Weg zum Rezeß; DERS., Latein. Eine quellenkundliche Darstellung der Hanserezesse aus der juristischen und der diplomatischen Perspektive bieten LANDWEHR, Seerecht, bes. S. 29-31; DEETERS, Hansische Rezesse und SCHÄFER, Hanserezesse. Zur Beratschlagung und Genehmigung der

hielten somit die wichtigsten Ergebnisse der hansischen Normbildung und Rechtsprechung.<sup>84</sup> Die Fragen danach, wie bindend die Rezesse für die Städte waren und in welchem Maß sie umgesetzt wurden, lassen sich nur vereinzelt beantworten. So setzte sich Ernst Pitz mit dieser Materie für die Zeit um 1450 auseinander und konstatierte, daß das „Publikationsverfahren“ der einzig mögliche Vorgang war, um die im Hanserezeß niedergeschriebenen Beschlüsse in das jeweilige Stadtrecht aufzunehmen und ihnen somit Rechtskraft vor Ort zu verleihen.<sup>85</sup> Die Hanserezesse werden in dieser Arbeit in einen breiten Quellenkontext gestellt und mit den begleitenden Akten kontrastiert, etwa den Denkschriften, den Rechnungen und anderen Unterlagen, die im Vorlauf der Versammlungen vorbereitet wurden. Herangezogen werden zudem Sitzungsprotokolle und Mitschriften, welche die Hansetagsabgesandten vereinzelt als Gedächtnisstütze für die spätere Berichterstattung anfertigten; der Briefwechsel, den die hansestädtischen Abgesandten mit ihren Städten führten; die Berichte über den Verlauf und die Ergebnisse der Beratungen; schließlich die Verwaltungsbücher, die in Lübeck angelegt wurden, um die in den Rezessen enthaltenen Beschlüsse und Bestimmungen zu überblicken. Die gleiche Kontextualisierung empfiehlt sich bei der Auswertung auch anderer Quellen, die Aussagen über die hansische Verfassung und Verwaltung ermöglichen: So wird die Reinschrift der Konföderationsurkunde von 1604 im Kontext der Entwürfe untersucht, um die unterschiedlichen Standpunkte der Abgesandten während der Beratungen zu ermitteln. Um den Geschäftsgang der hansischen Unterlagen in Lübeck zu erforschen, werden zuletzt die Unterlagen der Lübecker Ratskanzlei herangezogen: Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, d. h. der Kanzleiangehörigen und Boten wird anhand der Stadtrechnungen, Bittschriften, Kanzlei- und Botenordnungen, Bestallungsurkunden sowie Eide erkundbar. Vereinzelt wird weiterhin die Korrespondenz der Hansestädte in den Blick genommen.

Die Quelleneditionen zur Spätzeit der Hanse sind nicht besonders zahlreich.<sup>86</sup> Die Suche nach Parallelüberlieferung in den Archiven der Hansestäd-

---

Rezesse auf dem Hansetag vgl. PITZ, Bürgereinigung, S. 398-407; SCHIPMANN, Kommunikation, S. 100f. Zur Funktion der Rezesse für die Verwaltung der hansischen Angelegenheiten zwischen den Hansetagen s. Kap. 2.4 u. 4.2. Zum Einfluß der Rezesse auf die frühe hansische Geschichtsschreibung vgl. Kap. 5.3.

<sup>84</sup> Zur Schiedsspruchstätigkeit der Hansetage vgl. WERNICKE, Hansetag.

<sup>85</sup> PITZ, Bürgereinigung, S. 408-417. Vgl. LANDWEHR, Seerecht, S. 29f.; HAMMEL-KIESOW, Vereinnahmung, S. 34.

<sup>86</sup> Zur Zeit ist die Forschung auf folgende zwei Editionsreihen angewiesen, die zum Teil Regesten, zum Teil Quellen im Volltext abdrucken: HANSEREZESSE 3. Abt. (1477-1530) und 4. Abt. (1531-1537) sowie Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts, darunter KÖLNER INVENTAR (1531-1591) und DANZIGER INVENTAR (1531-1591). Ergänzend dazu

te bietet gute Chancen, diesen Quellenfundus zu ergänzen. Ein dringendes Desiderat bleibt die Einrichtung einer Datenbank zur Hansegeschichte des 16./17. Jahrhunderts, die – etwa auf die Städtetage abgefragt – Angaben darüber enthalten sollte, welche Beratungsartikel, Diskussionsunterlagen, Protokolle, Hanserezepte und Korrespondenzen in welcher Stadt überliefert sind. Solch eine Auskunftsstelle würde Voraussetzungen dafür schaffen, um die Editionsreihe der Hanserezepte über 1538 hinaus fortzusetzen.<sup>87</sup>

Da die Handlungsspielräume der politischen Kommunikation in der Hanse quellenmäßig vor allem in Lübeck faßbar sind, wurden in erster Linie die dortigen Archivbestände für die vorliegende Untersuchung genutzt. Die Quellen aus diversen anderen Stadt- und Staatsarchiven wurden aushilfsweise herangezogen, namentlich aus Köln, Hamburg, Rostock, Stralsund, Braunschweig, Göttingen, Danzig, Thorn, Moskau und Wien.

#### 1.4 Historischer Kontext

Die Hanse war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch äußere Herausforderungen in ihrer Existenz bedroht. In allen Ländern des hansischen Handels konsolidierten die Herrscher ihre Macht, was zur Einführung protektionistischer Maßnahmen zugunsten der einheimischen Kaufleute führte und eine zunehmende Einschränkung hansischer Handelsprivilegien mit sich brachte. Zudem erstarkten die Territorialfürsten im Reich, unterwarfen einzelne Hansestädte und verboten ihnen die Teilnahme an hansischen Unternehmungen. Diese ungünstigen Faktoren wirkten bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.<sup>88</sup> Neu war dagegen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Niedergang der hansischen Handelskontore im Ausland, der dem Handel nach hansischem Kaufmannsrecht die Grundlage entzog.<sup>89</sup> Diese

---

siehe HÄPKE, *Niederländische Akten und WEBER, Resoluciones*.

<sup>87</sup> Rolf Hammel-Kiesow hat neuerdings von einer dringenden Notwendigkeit gesprochen, die Editionsreihe der Hanserezepte für die Zeit nach 1538 zumindest in Regestenform fortzuführen – HAMMEL-KIESOW, *Einführung*, S. 29. Dabei hat Antjekathrin Graßmann eindrucklich die Vielfalt der Aspekte geschildert, die allein anhand der Lübecker Archivalien in diesem Zusammenhang erforscht werden können – GRASSMANN, *Quellen*. Zur überwältigenden Menge der Überlieferung aus der hansischen Spätzeit und den daraus resultierenden Anforderungen an eine Publikation der Hanserezepte s. FRIEDLAND, *Hanserezepte*.

<sup>88</sup> PUHLE, *Spannungen*, S. 110f. Zur Verdichtung der frühmodernen Staatlichkeit im Alten Reich gegen 1600 s. PRESS, *Deutschland*, S. 9f.

<sup>89</sup> Allgemein zur politischen Situation in ihrer Auswirkung auf die Lage der Hansestädte vgl. FRITZE/SCHILDHAUER/STARK, *Hanse*, S. 207-213; DUCHHARDT, *Mächtessystem*, S. 15-24; DUCHHARDT, *System*; HAMMEL-KIESOW, *Hanse*, S. 103-117; DOLLINGER, *Hanse*, S. 442-

Umstände führten den innerhansischen Diskussionen neuen Stoff zu: Gefragt wurde nach dem Nutzen der gemeinen Hanse für die beteiligten Städte, nach neuen Geldquellen, aus denen die gemeinhansischen Aktivitäten nach dem Niedergang der Kontore finanziert werden sollten, und nicht zuletzt nach einer zeitgemäßen Organisationsform der Hanse.<sup>90</sup> Diese Diskussionen gewähren Einblick in die Anpassungsprozesse, die in der Hanse vonstatten gingen und durch die äußeren Herausforderungen beschleunigt wurden.<sup>91</sup>

Damals wurden der Egoismus einzelner Städte und die mangelnde Vertragstreue der Herrscher in den Ländern des hansischen Handels oft als Gründe für die abnehmende Stärke der Hanse angegeben. So machte der Hanse syndikus Sudermann für den Rückgang des Handels die Politik der Städte verantwortlich, die den althergebrachten Verhaltensnormen zuwiderlief, was sich nicht zuletzt im scheinbar gestiegenen Eigennutz der einzelnen Mitgliedstädte äußerte.<sup>92</sup> Ähnlich urteilte später der Hansesyndikus Doman über die Ursachen der Krise.<sup>93</sup> Im Ausland – etwa in England – versuchten die Hansestädte, ihre Handelsrechte unter Bezugnahme auf die verbrieften Privilegien zu behaupten, indem sie darauf beharrten, daß letztere Vertragsrecht seien.<sup>94</sup>

---

452. Friedrich Bernward Fahlbusch betont drei hansebezogene Problembereiche, mit denen die Städte damals am meisten zu tun hatten, und zwar Fragen der Kontore, Fragen der Konkurrenz von seiten nichthansischer Kaufleute und schließlich Fragen der „verbandlichen Organisation“ und der Hansefinanzen – FAHLBUSCH, Hansetag, S. 126-128.

<sup>90</sup> Eine Abschwächung des hansestädtischen Zusammenhaltes konstatiert Rainer Postel auch für das 15. Jahrhundert. Wenn auch der „Wirtschaftsegoismus einzelner Städte und Städtegruppen“ (Ahasver von Brandt) und die Konkurrenz der „wirtschaftlichen Sonderinteressen ohne merkliche Rücksicht aufeinander“ (Hans Sauer) als Verhaltensnormen der Hansestädte bereits für das 15. Jahrhundert feststehen, löste sich das hansische Städteverband erst im 17. Jahrhundert auf. Dieses Paradox verdient es, genauer erforscht zu werden. Vgl. dazu VON BRANDT, Lübeck und Venedig, S. 153; SAUER, Hansestädte, S. 171-173; POSTEL, Niedergang, S. 165; DERS., Solidarität. Hans Sauer erklärt diesen Widerspruch damit, daß die Landesfürsten im hansischen Raum im 15. Jahrhundert noch zu schwach gewesen seien, um sich gegen die Hanse erfolgreich zu behaupten – SAUER, Hansestädte, S. 175.

<sup>91</sup> Auch das Reich wurde einem ähnlichen Anpassungsschub unter dem Druck der äußeren und inneren Faktoren im späten 15. Jahrhundert ausgesetzt – MORAW, Hansestädte, S. 57.

<sup>92</sup> In einer Denkschrift im Jahr 1577 vertrat er: *Als aber nhun bei dissen unseren unseligen zeiten dasz corpus der hansen die fueszstapfen ihrer vurfetter christlicher gedechtnus verlassen, dem gemeinen besten den eignen nutz vuzusetzen angefangen, von der alten einigungh und vorstendtnus ausgetreten* – DInv, Anh. 37, S. 902f. Zum Eigennutz in der Hanse vgl. Kap. 2.1. Über das Amt des Hansesyndikus s. Kap. 3.

<sup>93</sup> Doman verfaßte 1606 ein vertontes Gedicht über die Hanse – POSTEL, Solidarität. Zur Textedition s. MANTELS, Hanselied.

<sup>94</sup> Folgendes ist zum Stand der hansischen Privilegien in England anzumerken. Das englische Recht ermächtigte seit dem 13. Jahrhundert sowohl die Krone als auch die privaten Kläger, Anfragen bei der königlichen Kanzlei einzureichen, um zu erforschen, „aufgrund welcher Rechtstitel (quo jure, quo warranto) bestimmte Sonderrechte und Immunitäten existier-

Dieser Logik folgend hob die Hanse darauf ab, daß die Privilegien im Ausland nicht auf der Gnade einzelner Herrscher, sondern auf den Verträgen beruhten und folglich nach dem Ableben des Ausstellers weiterhin gültig wären und vom Thronfolger lediglich formal bestätigt werden mußten.<sup>95</sup> Man betonte darüber hinaus den materiellen Wert der Privilegienbesitzes, für welchen die Vorfahren einen hohen Preis bezahlt hatten.

Nicht nur die Hansestädte, sondern auch ihre Widersacher, etwa die Merchant Adventurers in London, wußten sehr wohl den materiellen Wert der hansischen Privilegien zu schätzen: Nicht von ungefähr stellten diese der englischen Regierung 1556 einen Kredit von 90.000 Pfund Sterling in Aussicht für den Fall einer dauerhaften Aufhebung der Handelsvergünstigungen und unterbreiteten eine Auflistung von Schäden, die der Krone durch die weitere Inanspruchnahme der Privilegien durch die hansischen Kaufleute entstehen würden.<sup>96</sup> Die Engländer waren bemüht zu beweisen, daß es sich bei den Privilegierungen nicht um Vertragsrecht, sondern grundsätzlich um widerrufbare Gnadenaakte handelte, zumal die Hanse keine vertragsfähige juristische Person war.<sup>97</sup>

---

ten“. Vgl. das Statut von Gloucester (1278) und das Statut „Quo Warranto“ (1290) – JENKS, Handel, S. 476. Der Prozeß *quo warranto* wurde gegen die Kaufleute der Hanse seit 1321 im Namen Eduards II. geführt und von Eduard III. im Sinne der Hanse beendet: Er bestätigte die Urkunde von 1317, deren Rechtskraft im Prozeß angezweifelt worden war. Seitdem waren die Privilegien der Hansekaufleute „gegen weitere Angriffe, insbesondere aufgrund der Quo warranto-Prozedur, formalrechtlich abgesichert“. Nichtsdestoweniger mußte jeder neu gekrönte König die Gültigkeit der hansischen Privilegien wieder bestätigen – EBD., S. 477-479. Vgl. etwa den Privilegienstreit um 1461-1467 zwischen Eduard IV. und der Hanse – EBD., S. 700-709.

<sup>95</sup> HR 1576, Art. 11 (Londoner Kontor) – KInv II, Anh. 44, S. 446. Nach der Danziger Instruktion zum Hansetag von 1591 sollte der Hansesyndikus die englische gegen die Hanse gerichtete Schrift „Compendium Hanseaticum“ deshalb erwidern, *weill die königinne nicht gesthen will, daz die privilegien mit blut, gelt und gut erworben, sondern nurt aus lauter gnaden verlehnet sein solten* – DInv, Anh. 79, S. 971. Sudermann hatte die Hanse bereits 1584 vor einem übereilten Verzicht auf die englischen Privilegien gewarnt, *damit man nit leichtfertig in praejudicium posteritatis perpetuum vergebe, was nimmer vielleicht wider zu bekommen sein soll* – KInv II, Anh. 185, S. 772. Zu den hansisch-englischen Spannungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, die maßgeblich durch die Beteiligung nicht befugter niederdeutscher Kaufleute, der sogenannten Butenhansen, am hansischen Handel verursacht wurden, s. FRIEDLAND, Wiederherstellung, S. 199-210.

<sup>96</sup> JÖRN, Widerspiegelung, S. 71 u. S. 80. Der Kontext der hansisch-englischen Beziehungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist aus der englischen Perspektive erschlossen, in: LLOYD, England, S. 292ff.

<sup>97</sup> Dies zeigt Nils Jörn am Beispiel einer anonymen englischen Denkschrift aus den 1590er Jahren – JÖRN, Widerspiegelung, S. 79. Die meisten Argumente gegen die hansischen Privilegien wurden von den Merchant Adventurers noch in den 1550er Jahren formuliert, vgl. LLOYD, England, S. 294.

Ebenso wie um das hansische Kontor in London, den Stalhof, und die englischen Privilegien, so war es um den Handel und das innerhansische Einvernehmen in den drei übrigen Kontoren nicht besser bestellt,<sup>98</sup> was weitreichende Konsequenzen für die Organisation der Hanse hatte. Bis weit ins 16. Jahrhundert hinein bestritten die Kontore den Hauptanteil hansischer Ausgaben: Sie waren an der Mitfinanzierung hansischer Gesandtschaften beteiligt, kamen nach der Bestallung des ersten Hansesyndikus im Jahr 1556 für seinen Unterhalt auf und hatten Bankfunktion – der Stalhof gewährte etwa Kredite zugunsten des Antwerpener Kontors oder auch zugunsten der Hansestädte. Die Kontore bezogen ihre Einnahmen vor allem aus dem Kaufmannsschoß, d. h. einer Abgabe von den dort umgesetzten Waren, so daß in erster Linie diejenigen Kaufleute belastet wurden, die ihre Geschäfte über die Handelsniederlassung abwickelten und an der Aufrechterhaltung der Privilegien tatsächlich interessiert waren. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Kontore brachte es mit sich, daß sie bei der Gestaltung und der Durchsetzung der hansischen Politik vor Ort und in Fragen der Selbstverwaltung weitgehend unabhängig waren.<sup>99</sup> Dieses Modell beruhte auf Konsens und wurde in der Hanse als gerecht empfunden. Es war aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr brauchbar, weil die beiden westlichen Niederlassungen in Antwerpen und London einen Großteil ihrer Kundschaft verloren hatten und für hansische Aktivitäten finanziell nicht mehr aufkommen konnten.<sup>100</sup> An Stelle der Kontore mußten nun die Städte die hansischen Ausgaben übernehmen. Hatten erstere immer schon den Aufwand für die Besendung der Hansetage getragen, mußten sie in der Folgezeit auch die Kosten der ins Ausland geschickten Gesandtschaften bestreiten. Auch der Lohn des Hansesyndikus war fortan von den Städten aufzubringen.<sup>101</sup>

---

<sup>98</sup> Zur Lage der hansischen Kontore in Antwerpen und Bergen vgl. DOLLINGER, *Hanse*, S. 445-448; FRITZE/SCHILDHAUER/STARK, *Hanse*, S. 213-217. Die Niederlassung in Nowgorod wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur selten genutzt, s. RYBINA, *Höfe*, S. 126f.; JOHANSEN, *Novgorod*, S. 142.

<sup>99</sup> Nils Jörn zeigt anhand der Kontorsatzungen, daß die Kontore bis ins 15. Jahrhundert hinein in den Fragen der internen Organisation von den Hansetagen unabhängig und flexibel blieben. Die Kontorsatzungen waren bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein „ständigen Erweiterungen, Erneuerungen und Modifikationen ausgesetzt“, was teilweise dem jeweils neuen Kräfteverhältnis innerhalb der Hanse, teilweise den neuen Erwartungen und Forderungen der Privilegienggeber Rechnung trug – JÖRN, *Kontorordnungen*, S. 231.

<sup>100</sup> Nicht nur hansexterne, sondern auch manche hanseinterne Gründe trugen zum Niedergang der Kontore bei. Exemplarisch steht dafür die Auseinandersetzung mit dem Ältermann des Antwerpener Kontors Hans Prätor, der Geld aus der Kontorskasse entwendete, oder der andauernde Konflikt des Kontorvorstandes mit hansischen Kaufleuten in Antwerpen, die sich lieber in der Stadt beherbergen ließen als im neuen Gebäude des Kontors – EVERS, *Kontor*, S. 110-136; HÄPKE, *Kaufmann*, S. 40-53.

<sup>101</sup> DAENELL, *Blüte der Hanse*, Bd. 2, S. 325-328; SIMSON, *Organisation*, S. 423. Dollinger



Es läßt sich festhalten, daß der Rückgang des Kontorshandels, der durch die erstarkte Konkurrenz durch nichthansische Kaufleute und die Aufhebung der Privilegien in den Ländern des hansischen Handels verursacht worden war, zur Folge hatte, daß die Hanse als Ganzes immer weniger in der Lage war, die Interessen ihrer Kaufleute im Ausland wirksam zu verteidigen. Wie der eingangs geschilderte Kommunikationstag von 1599 verdeutlicht, bezweifelten manche Städte darüber hinaus auch den verteidigungspolitischen Nutzen, den ihnen eine fortdauernde Mitgliedschaft im Hansebund einbrachte. Die fortschreitende Unterwerfung der Städte durch die erstarkten Territorialfürsten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation<sup>102</sup> verstärkte die Überzeugung, daß die Hanse nicht mehr imstande sei, die politischen Freiheiten der Mitgliedstädte tatkräftig zu verteidigen.

### 1.5 Fragestellung und Untersuchungsgang

Man kann eine ganze Reihe von Antworten auf die Frage finden, aus welchen Ursachen die Hanse in der Auseinandersetzung um die Privilegien ihren Gegnern unterlegen war. Dabei wurde in der Forschung nicht hinreichend erläutert, aus welchen subjektiven Gründen die Städte so hartnäckig an den Handelsvergünstigungen festhielten, und ob sie anders hätten vorgehen können. Es bleibt ebenfalls offen, was die Städte um 1600 zusammenhielt und welche strukturellen Handlungsspielräume sie in der Hanse hatten, um ihre Interessen durchzusetzen. Gerade hier setzt die folgende Untersuchung ein und fragt sowohl nach diesen Handlungsspielräumen als auch nach den Interessen einzelner Städte, die auf die letzteren verändernd einwirkten. Das Spannungsverhältnis zwischen den Grundlagen des Gemeinwesens und den momentanen Interessen der kollektiven und individuellen Akteure wird im folgenden als Gegenstand der politischen Kommunikation aufgefaßt. Mit anderen Worten, es werden Antworten auf folgende Fragen gesucht: Welche Strukturen – mentale wie institutionelle – lagen der politischen Kommunikation um 1600 zugrunde? Welche Interessen verfolgten die beteiligten Parteien und inwieweit setzten sie sich in der Praxis durch? Welche Anpassungspro-

---

behauptet, daß die Städte bereits in der Blütezeit der Hanse die Kosten der Gesandtschaften übernahmen – DOLLINGER, *Hanse*, S. 140.

<sup>102</sup> Zur Politik der niederdeutschen Hansestädte im Spannungsfeld zwischen dem Kaiser und den Territorialfürsten um die Mitte des 16. Jahrhunderts im allgemeinen s. SCHULTE, *Hansestädte*; DERS., *Konfrontation. Speziell für Braunschweig* s. GRÜTER, *Politik*. Vgl. KÜNTZEL, *Schicksale*.



zesse an zeitgenössische Entwicklungen verliefen in der Hanse und sicherten, bzw. störten den Zusammenhalt der Städte?

Aus dieser Problematik erwächst das Interesse für die Wechselwirkungen zwischen Struktur/Norm und Praxis: Diskursive Strukturen prägten wirtschaftliche sowie soziale Praktiken und umgekehrt; letztere beide wirkten sich auf die institutionellen Rahmenbedingungen aus. Dabei orientiert sich die folgende Darstellung an zwei thematischen Leitfäden. Es geht zum einen darum, das problembeladene Verhältnis zwischen Traditionsgebundenheit und Innovationsbedarf im Bereich der politischen Kommunikation aufzuzeigen.<sup>103</sup> Zum anderen geht es darum, die hansischen Reorganisationsprojekte und Reformen zwischen circa 1550 und 1620 als Antwort der Städte auf die Herausforderungen der Zeit zu deuten. Die Verflechtung dieser beiden Fäden wird an den Institutionen in ihrem Wandel und vor allem an individuellen Akteuren erkennbar: Diese – gemeint sind vor allem die beiden ersten Hansesyndici Heinrich Sudermann und Johannes Doman – vertraten gewisse Werte, verfügten über Fachwissen und hatten – darauf kommt es hier an – das hansische Verwaltungsamt inne. Sie kannten sich sowohl mit den institutionellen Rahmenbedingungen als auch mit den praktischen Interessen der beteiligten Hansestädte aus. Somit vermittelten sie zwischen Struktur und Praxis, zwischen Tradition und Innovation. Diese Mittlertätigkeit kommt nicht zuletzt in den hansischen Reformplänen um 1600 zum Ausdruck, die ohne Zutun der Hansesyndici nicht konzipiert und – teilweise – umgesetzt worden wären.

Die vorliegende Studie hat also die Interessen der Akteure zum Ausgangspunkt, wie sie in der Kommunikation zum Ausdruck gebracht wurden. Erfolgreiche Kommunikationsvorgänge trugen dazu bei, die Interessen durchzusetzen, was den Zusammenhalt der Hanse festigte. Wichtig ist es, die Interessen in ihrer Vielfalt zu registrieren und die Handlungsspielräume auszuloten, welche den Akteuren für die Umsetzung ihrer Interessen offenstanden. Die Erwartungen der einzelnen Städte als kollektive Akteure an die Hanse schwankten zwischen zwei Extremen: handelspolitischer Städteverband und Schutzbündnis. Dabei strebten die Städte bis weit in das 16. Jahrhundert hinein es gar nicht an, den Kreis der an der Hanse Beteiligten genauer festzulegen. Der Hauptvorteil, den sie daraus zogen, bestand nämlich darin, daß die Partner mit ihren unterschiedlich intensiv vertretenen und verschieden gelagerten Interessen in der Hanse blieben. Dieser Vorteil verwandelte sich aber in der zweiten Jahrhunderthälfte allmählich in einen Nachteil. Da die

---

<sup>103</sup> Vgl. die Überlegungen Heinz Duchhardts über „Tradition und Wandel“ als „zwei Parameter, die auch in der Späthanse mit Macht gegeneinander stießen“ – DUCHHARDT, Mächtesystem, S. 12.

Mitgliedschaft in der Hanse Außenstehenden als zu offen erschien und immer wieder Unbefugte in den Genuß der hansischen Privilegien gelangten, forderten die Herrscher in den Ländern des hansischen Handels – und auch der Kaiser – die Hanse immer nachdrücklicher auf, die Listen der Mitgliedstädte offenzulegen. Hanseintern erwuchs allmählich das Bedürfnis, einen neuen Ausgleich zwischen der finanziellen Beteiligung am Gemeinwesen und dem daraus erzielten Nutzen zu finden. Die Mitgliedschaft stellte also die beteiligten Städte vor ein Dilemma: Zwar waren sie aus bündnisstrategischen Überlegungen abgeneigt, sich auf einen klar umrissenen Beteiligtenkreis festzulegen, mußten aber aus finanziellen und verwaltungstechnischen Gründen den Kreis der Beteiligten genauer eingrenzen. Wie gingen das hansische Direktorium in Lübeck, die Städte und der Hansesyndikus mit diesem Problem um (Kapitel 2)?

Das Dienstverhältnis des Syndikus zur Hanse, dessen Amt im Jahr 1556 eingerichtet wurde, veränderte sich während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Stand er zunächst vor allem im Dienst der beiden Kontore in London und Antwerpen, so mußte er sich im Laufe der Zeit verstärkt auch mit Fragen der städtischen Politik befassen. Daher wurde er allmählich zum Vermittler zwischen den Interessen der Städte sowohl während als auch zwischen den hansischen Städtetagen und zum Koordinator der politischen Kommunikation (Kapitel 3).

Der zunehmende Umfang der Verwaltungsaufgaben, die ohne Aufschub und schnell erledigt werden mußten, machte den Ausbau der Verwaltung unerlässlich. Daher wird der Wandel der verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen anschließend erörtert, unter welchen der Hansesyndikus seinen Aufgaben in Lübeck nachkam: von den Möglichkeiten, welche die gemein-hansischen Finanzen ihm boten (Kapitel 4.1), über die Leistungsfähigkeit der Lübecker Ratskanzlei (Kapitel 4.2) und des städtischen wie kaufmännischen Botenwesens (Kapitel 4.3) bis zur Nutzung der Registratur und anderer Einrichtungen der Aktenaufbewahrung (Kapitel 4.4). Ein Exkurs soll abschließend verdeutlichen, inwiefern der Syndikus in seiner Tätigkeit auf diese Rahmenbedingungen angewiesen war und inwieweit er in seinem Arbeitsalltag von ihnen profitierte (Kapitel 5).

## 2. Die Hanse zwischen Interessengemeinschaft der Kaufleute und politischem Städtebund

### 2.1 Die Rolle Lübecks

Die Frage nach der Stellung Lübecks in der Hanse hat an erster Stelle mit den Erwartungen der Hansemitglieder an die Stadt zu tun, die das „Direktorium“ ausübte. Mit diesem Begriff ist im folgenden die hansische Führung gemeint, die von Lübeck aus vor allem zwischen den Hansetagen ausgeübt wurde und in erster Linie in der Organisation und Vorbereitung hansischer Versammlungen sowie dem Vollzug ihrer Beschlüsse bestand.<sup>104</sup> Die Führung verpflichtete darüber hinaus dazu, hansische Kaufleute bei Beschwerden zu unterstützen, weil die Städte bei großen Entfernungen außerstande waren, so oft wie erforderlich zusammenzutreten. Deshalb baten sie den Lübecker Rat, sich des gemeinen Wohls anzunehmen. Nach der lübischen Überlieferung ging der Beginn des Lübecker Direktoriums auf den Hansetag von 1418 zurück, als Lübeck nach einem erfolgreich überwundenen städtischen Aufstand wieder in seine alten Rechte bei der Hanse eingesetzt wurde. Aus dem Gesagten geht hervor, daß sich die Frage nach der Stellung Lübecks in der Hanse nicht zuletzt auch mit dem Wirken und Auftreten Lübecks in Angelegenheiten des Gemeinwesens in der späthansischen Zeit befaßt. Die Hansestädte befürchteten, daß die Selbstdarstellung der Lübecker im Ausland als getreuer Ausdruck der innerhansischen Machtverhältnisse wahrgenommen würde. Daher ging es immer um mehr als nur um Äußerlichkeiten: Wenn die Hansestädte um 1600 über die Repräsentation der Lübecker miteinander stritten, ging es grundsätzlich um divergierende Auffassungen von der Stellung Lübecks und um Interessenkonflikte.

---

<sup>104</sup> Zum folgenden s. POSTEL, Würde, S. 450.

### 2.1.1 Lübeck als Haupt der Hanse

In der Literatur wird die führende Rolle Lübecks in der Regel vorausgesetzt, ohne daß die Voraussetzungen und Aufgaben Lübecks im einzelnen untersucht worden wären.<sup>105</sup> Eine Ausnahme bildet ein Aufsatz von Stuart Jenks, der zwei Funktionen Lübecks herausstellt. Zum einen wird darin die Aufgabe der politischen Konsensstiftung („the great consensus-builder of the Hanse“) – im weitesten Sinne des Wortes – hervorgehoben.<sup>106</sup> Demnach war Lübeck als eine Art hansische Appellations- und Schlichtungsinstanz unersetzbar. Die Hansetage, die meist in Lübeck abgehalten wurden, boten das notwendige Forum, um innerhansische Konflikte in Rechtsangelegenheiten auszutragen, über handelspolitische Streitigkeiten im Ausland zu beraten und gemeinsame Vorgehensweise zu beschließen.<sup>107</sup> Zum anderen schreibt Jenks Lübeck eine zentrale wirtschaftliche Funktion zu („Lübeck as the hub of Hanseatic trade“).<sup>108</sup> Die Bereitwilligkeit der Lübecker, dem allgemeinen Interesse der Hanse zu dienen, selbst wenn dies gelegentlich für sie mit ökonomischen Verlusten verbunden war, sei grundsätzlich eine entscheidende Voraussetzung dafür gewesen, daß die Städte Lübeck als Direktorium der Hanse akzeptierten. Jenks verweist auf die finanziellen und organisatorischen Bürden, die Lübeck als Haupt der Hanse auf sich nehmen mußte – etwa an Botenlohn, Gesandtschaftskosten und an Aufwand bei der Organisation und Durchführung von Hansetagen. Er läßt jedoch die Frage offen, wie die Lübecker diesen hohen Aufwand für sich überhaupt rechtfertigten.<sup>109</sup> Schwerlich könnte dies nur die Verfolgung der eigenen Interessen gewesen sein, denn die Hansestädte erhoben sofort Proteste, wenn Lübeck den schmalen Weg des gemeinnützigen Verhaltens verließ. Die Lübecker

<sup>105</sup> Die wenigen Aufsätze, die das Thema in ihrem Titel ankündigen, befriedigen das Interesse nicht. So die Bewertung des Forschungsstandes in: JENKS, *Capital*, S. 135f. Die vorrangige Rolle Lübecks bei der Leitung und der Umsetzung der hansischen Politik wird betont in: SIMSON, *Organisation*, S. 239; WERNICKE, *Städtehanse*, S. 172-176.

<sup>106</sup> JENKS, *Capital*, S. 141.

<sup>107</sup> Zur Schiedspruchstätigkeit der Hansetage s. WERNICKE, *Hansetag*. Der Hansetag wurde bei Bundesangelegenheiten als Erstinstanz angerufen. Als höchste Appellationsinstanz fungierte er hingegen bei innerstädtischen Unruhen oder wenn die Rechtsprechung in einzelnen Städten und Kontoren versagte und die betroffenen Kaufleute sich ins Unrecht gesetzt fühlten. Die Zuständigkeit der Hansetage erstreckte sich unter anderem auf Schuldfragen, Erbschaftsangelegenheiten, Totschlag, Seeraub- und Preisensachen. Die Umsetzung der durch die Hanse als „Verbots- und Gebotsgemeinschaft“ ausgesprochenen Urteile erfolgte (wenn überhaupt) durch einzelne Städte und Kontore.

<sup>108</sup> EBD., S. 145.

<sup>109</sup> EBD., S. 147ff.

drohten ihrerseits mehrmals, auf die Rolle des Hauptorts zugunsten einer anderen Hansestadt zu verzichten: Laut Georg Sartorius äußerte Lübeck etwa in den Jahren 1498, 1581, 1598, 1614 und 1620 den Wunsch, die aus der Verrichtung des Direktoriums herrührenden Funktionen niederzulegen.<sup>110</sup> Nach einer verbreiteten Forschungsmeinung schlugen die Lübecker den eigenen Rücktritt wiederholt vor, ohne ihn ernsthaft anzustreben, um dadurch den Zusammenhalt der Hanse zu stärken. Der Lübecker Rat bezweckte damit laut Paul Simson, „Druck auf die anderen Städte auszuüben und die Erfüllung seiner dem allgemeinen Besten dienenden Wünsche von ihnen zu erlangen“.<sup>111</sup> Auf diesem Weg sollten etwa 1598 die Anstellung eines hansischen Syndikus oder Sekretärs erreicht werden oder 1614 der Anschluß anderer Städte an Lübecks Annäherungspolitik mit den niederländischen Städten. Lübeck riskierte dabei seine Stellung nicht ernsthaft, weil die Hansetagsabgesandten das verkündete Rücktrittsvorhaben schlichtweg nicht akzeptieren konnten.<sup>112</sup> Dabei erzwangen die Erklärungen Lübecks eine Art Vertrauensvotum, wodurch die Lübecker die Legitimität ihrer Stellung erneuerten und ihre Macht konsolidierten. In diesem Zusammenhang sind die Hinweise Simsons interessant, daß die Lübecker ihr Rücktrittsvorhaben auch dann aufgaben, wenn die Hansestädte ihre ultimativen Forderungen nicht erfüllten.<sup>113</sup>

Das vorliegende Kapitel soll die Überlegungen von Jenks aufgreifen und weiterführen, um die politische Rolle Lübecks in der Hanse zu erörtern. Es wird zunächst nach den besonderen Bedingungen zu fragen sein, die Lübeck zur Ausübung des hansischen Direktoriums aus der Sicht der Hansestädte gewissermaßen vorbestimmten. Da aus dieser ‚natürlichen‘ Veranlagung gewisse Aufgaben erwuchsen, richtet sich das Interesse weiter darauf, wie die Städte die Funktionen Lübecks auffaßten und inwieweit die Lübecker diesen Erwartungen entsprachen. Schließlich wird die Art, wie die Lübecker ihre Stellung in der Hanse selbst wahrnahmen, den Erwartungen der Städte an das Direktorium gegenübergestellt.

<sup>110</sup> SARTORIUS, Geschichte, Teil 3, S. 591, Anm. 23.

<sup>111</sup> Hier und zum folgenden s. SIMSON, Organisation, S. 240f. Weitere Beispiele siehe bei POSTEL, Würde, S. 451ff.

<sup>112</sup> Die führende Rolle Lübecks wurde zwar mehrmals in Frage gestellt, blieb aber letztlich ohne Alternative – PUHLE, Organisationsmerkmale, S. 199f.

<sup>113</sup> Es ist in dieser Hinsicht reizvoll, die von den Lübeckern geäußerte Bereitschaft, auf das Direktorium zu verzichten, im Sinne einer herrschaftlichen Inszenierung zu deuten. Vgl. ALTHOFF, Demonstration, S. 47f. Anders als in den von Althoff dargestellten Fällen griffen bei Lübeck nicht „die Spielregeln des Bittens“, sondern solche des Verhandeln, die sich genauso gut „zum eigenen Vorteil instrumentalisieren“ ließen – ALTHOFF, Bedeutung, S. 376.

Paradoxerweise drückten die Hansestädte die besondere Prädestination Lübecks, das Direktorium auszuüben, am deutlichsten bei innerhansischen Konflikten aus – etwa dann, wenn sich die Mitgliedstädte über die Abweichung Lübecks vom gemeinnützigen Verhalten beschwerten oder wenn die Lübecker ihrerseits den Städten vorwarfen, nur eigene Interessen zu verfolgen, ohne sich über den Zusammenhalt des Gemeinwesens zu kümmern. Zu den Bedingungen, welche Lübecks herausgehobene Stellung begünstigten, zählte erstens die geographische Lage der Stadt in der Mitte des hansischen Raums, was sie als administrativer Mittelpunkt, Verkehrsknotenpunkt und Zentralort der hansischen Kommunikation geeignet sein ließ.<sup>114</sup> Die Städte betonten, daß sich die Travestadt für die Veranstaltung der Hansetage am besten eigne, weil sie durch ihre zentrale Lage am bequemsten erreichbar sei. Der Lübecker Ratskanzlei kam die Aufgabe zu, hansische Unterlagen zu vervielfältigen und zu vermitteln: Sowohl die Hanserezesse als auch die diplomatischen Korrespondenzen auswärtiger Absender, die in Lübeck eintrafen, wurden abgeschrieben und den beteiligten Städten nach Wunsch und zum Teil gegen Entgelt mitgeteilt.<sup>115</sup> Lübeck galt also in der Regel als die wichtigste Auskunftsstelle, wenn andere Städte über die Vorgänge der hansischen Politik informiert werden wollten oder gewisse hansische Unterlagen benötigten. Die zweite Bedingung bestand im hohen Ansehen, welche die Stadt im Reich, in der Hanse und bei europäischen Höfen genoß: Lübeck war Reichsstadt und teilte sich mit Köln den höchsten Rang in der Hanse, der auf der wirtschaftlichen Prosperität und der hohen Einwohnerzahl gründete.<sup>116</sup> Daraus

<sup>114</sup> Das Argument, daß die Sonderstellung Lübecks innerhalb der Hanse nicht zuletzt mit der Günstigkeit der geographischen Lage zusammenhing, wurde bereits Ende des 13. Jahrhunderts aufgegriffen, vgl. etwa die Selbstbezeichnung Lübecks als einer Stadt, *que est quasi in medio sita*, in: ca. 1297/1302, Einladungsbrief an Osnabrück zur Beschickung einer Versammlung in Lübeck – HANSEREZESSE Abt. 1, Bd. 1, Nr. 79, S. 39. Dieses Argument wurde auch etwa auf dem Hansetag von 1470 geltend gemacht, um den Rücktrittsvorschlag abzulehnen – HANSEREZESSE Abt. 2, Bd. 6, Nr. 356, § 108, S. 348, und auf dem Hansetag von 1584, s. Instruktion des Danziger Abgesandten – APG 300, 28/215, fol. 80v-81r. Vgl. JENKS, Capital, S. 147f. Die geographische Lage spielte auch bei der Wahl der administrativen Hauptorte auf der regionalen Ebene eine wichtige Rolle. Über die Hansequartiere vgl. Kap. 2.2. In einem 1591 angefertigten Verzeichnis der Hansestädte hieß es in bezug auf die Städte des sächsischen Hansequartiers: *Magdeburg ist anfangs vnd also die erste quartirstadt gewesen, weil aber Braunschweig den andern stetten beser und fast in der mitten gelegen, ist beliebter, daß Braunschweig die quartir sein solle* – StAGö AB Hanseatica 11,3 MS Vol. VI, fol. 357v.

<sup>115</sup> Über das Abschreiben von Hanserezessen und anderer hansischer Unterlagen in Lübeck s. Kap. 4.2.

<sup>116</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die These Heinz Stoobs, daß die Vorgänge der Meinungsbildung und die Führung in der Hanse „durch das Bild einer Ellipse um Köln und Lübeck“

erwuchs die repräsentative Aufgabe Lübecks, das Gemeinwesen nach außen zu vertreten. Die Hansestädte waren sich bewußt, daß die Verlegung des Direktoriums in eine andere Stadt als Zeichen für innerhansische Mißstände und für eine mangelnde zwischenstädtische Kohärenz im Ausland gedeutet worden wäre.<sup>117</sup> Damit erkannten die Städte an, daß die von Lübeck geleistete Repräsentation den Zusammenhalt des Gemeinwesens stärkte. Drittens und letztens waren allein die Lübecker in der Lage, Auslandsverhandlungen im Interesse der gesamten Hanse auf eigene Rechnung zu führen und große Ausgaben auszulegen oder allein zu tragen.<sup>118</sup> Gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beschwerte sich der Lübecker Rat mehrfach bei den Hansestädten, daß seine Kanzleibedienteten mit den hansischen Arbeiten überlastet und die Stadtfinanzen mit den hansischen Ausgaben stark strapaziert seien.<sup>119</sup>

### 2.1.2 Erwartungen der Städte und Auftreten der Lübecker

Auf dem Hansetag 1604 wurde die führende Stellung Lübecks in der Hanse durch die Städte ernsthaft in Frage gestellt. Im Frühjahr und Sommer des Vorjahres ging eine hansische Gesandtschaft nach Moskau, die von Lübeck

---

am besten zu greifen wären – STOOB, Caput, S. 159. Er weist ebenfalls darauf hin, daß der „leitende Einfluß“ Lübecks in der Hanse nicht schon immer vorhanden war, sondern vom 14. bis ins 16. Jahrhundert schrittweise zunahm – EBD., S. 166.

<sup>117</sup> Vgl. die Stellungnahme der Danziger in der Instruktion zum Hansetag von 1584: ... *es auch bey diesem itzigem bauwelligem wesen ein seltsam ansehen haben wurde, nicht anders, als wan die erbarn von Lubeck an der societet nun mehr desperireten vnd zu den conthoren keine hoffnung mehr betten* – APG 300, 28/215, fol. 80v-81r. Das Bemühen der hansischen Unterhändler, nach außen hin ein möglichst positives Bild vom Bund zu vermitteln, läßt sich am Beispiel der Bündnisverhandlungen mit den Generalstaaten im Jahr 1616 gut nachvollziehen – WEBER, Lübeck, S. 238.

<sup>118</sup> Die Lübecker beschwerten sich hin und wieder über die Kosten, die ihnen durch die Erledigung der hansischen Aufgaben anfielen, so etwa 1470 über die hohen Ausgaben, die *de rad to Lubeke don moste myd bodenlone, wan se de stede vorbodeden, ok wan de stede dar quemen, wat kost se denne ok tor ere den steden mosten don mit krude unde mit wyne unde mennigerleye andere koste, de sik to groten summen lepen* – HANSEREZESSE Abt. 2, Bd. 6, Nr. 356, § 107, S. 322.

<sup>119</sup> Georg Sartorius hat die führende Rolle Lübecks in der Hanse mit folgenden drei Merkmalen in Zusammenhang gebracht, nämlich mit der Reichsunmittelbarkeit, mit einer besseren Kenntnis der Angelegenheiten, die das Reich und die Hanse betrafen, und mit der Aufbewahrung eines Großteils der hansischen Archivalien – SARTORIUS, Geschichte, Teil 3, S. 567. Was den letzten Aspekt angeht, so muß die Aussage relativiert werden: über die Aufteilung der Kontorsarchive aus London und Antwerpen zwischen Köln und Lübeck an der Wende zum 17. Jahrhundert vgl. IWANOV, Archivalien. Zur Aufbewahrung der hansischen Unterlagen in Lübeck s. Kap. 4.4.

und Stralsund angeführt wurde.<sup>120</sup> Ziel war es, die Restitution der hansischen Handelsprivilegien in Rußland beim Zaren zu erwirken und den Erwerb der Handelsniederlassungen in Nowgorod und Pleskau in die Wege zu leiten.<sup>121</sup> Zum Verdruß der Hansestädte wurden die Verhandlungen in Moskau mit der Alleinprivilegierung Lübecks abgeschlossen. Rund acht Monate nach der Rückkehr der Lübecker Gesandten löste dies eine Diskussion auf dem Hansestag im März 1604 aus, wobei es vor allem um die Frage ging, inwieweit dieses Ergebnis bewußt durch das Auftreten der lübischen Gesandten in Moskau herbeigeführt worden war. Es wurde dabei aber weniger über den Stand der Privilegien diskutiert als vielmehr darüber, ob sich die Lübecker eigennützig oder im Sinne des gemeinhansischen Wohlergehens verhalten hätten. Mit anderen Worten, es ging um das spannungsreiche Verhältnis zwischen den Idealvorstellungen der Städte von Stellung und Aufgaben des hansischen Direktoriums und dem Auftreten der Lübecker in der Praxis, was letztlich zum Nachdenken über die Ziele des hansischen Gemeinwesens führte.<sup>122</sup> Allgemein betrachtet, war die Spannung zwischen Gemeinnutz und Eigennutz ein Thema, das überall im Reich im 16. und 17. Jahrhundert lebhaft diskutiert wurde. Hierbei wurde der Eigennutz als ein negatives Muster des sozialen Handelns der uneigennütigen Verhaltensnorm gegenübergestellt.<sup>123</sup> Die Beschwerden der Städte gegen das Verhalten der Lübecker in Rußland können in diesem kritischen Sinn verstanden werden: Sie brachten einen nicht genauer bestimmten Protest gegen Abweichungen von gemeinnütigen Verhaltensnormen zum Ausdruck. Die Städte bezweckten also letztlich mit ihren Beschwerden, daß die Lübecker sich wieder auf das Gemeinwohl besinnen würden. Nach ihrer Auffassung rechtfertigte allein die Leistung von gemeinhansischen Diensten das Bestehen des Direktoriums.<sup>124</sup>

<sup>120</sup> BLÜMCKE, Berichte. Zum Verlauf der Gesandtschaft vgl. PELC, Rußlandhandel; IWANOV, Gesandtschaft; DERS., Vergessene Quelle.

<sup>121</sup> Zu den hansischen Höfen in Pleskau und Nowgorod vgl. ANGERMANN, Hof in Nowgorod; ANGERMANN, Hof in Pleskau; GRASSMANN, Hof in Pleskau. Über den hansischen Handel in Nowgorod im 16. und 17. Jahrhundert s. ANGERMANN, Kaufleute; HARDER-GERSDORFF, Lübeck.

<sup>122</sup> Diese Fragen beschäftigten die Hansestagsabgesandten 1604 ebenfalls bei den Verhandlungen über die Erneuerung der hansischen Konföderationsnotel. Vgl. Kap. 2.3.

<sup>123</sup> SCHULZE, Normenwandel, S. 600.

<sup>124</sup> Zur Berufung auf den gemeinen Nutzen als einem „feste[n] ständisch-oppositionelle[n] Legitimationsbegriff“ im Spätmittelalter s. EBERHARD, Legitimationsbegriff, S. 253. Vgl. MERR, Gedanke; DIEHL, Gemeiner Nutzen; HIBST, Utilitas; EBERHARD, Gemeiner Nutzen; RUBLACK, Grundwerte. Es geht dabei um das Verständnis des Referenzpaares Eigennutz/Gemeinnutz als politische Werte, sei es in bezug auf das Reichsoberhaupt und die Stände (Eberhard) sei es in bezug auf die Bürgergemeinde und den Rat innerhalb einer Stadt (Rublack). Vgl. die Beiträge von Otto Gerhard Oexle, Peter Blickle, Gisela Naegle



Bereits im Vorfeld der Gesandtschaft mißtrauten die an der Durchführung der Gesandtschaft beteiligten Städte den Lübeckern und fürchteten von deren Seite eigennütziges Verhalten.<sup>125</sup> Anlaß zum Mißtrauen gab die eingeschränkte Informationspolitik: Die Lübecker enthielten den Stralsundern und den Wismarern wichtige Nachrichten über die getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen vor. Es verstrichen oft mehrere Monate, bis die Lübecker Kanzlei Anfragen beantwortete. Eine am 14. Juli 1600 verfaßte Anfrage der Stralsunder darüber, welche vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden mußten, wurde zum Beispiel erst eineinhalb Jahre später beantwortet.<sup>126</sup> Auch eine Anfrage der Wismarer vom 1. Juli 1602 beantworteten die Lübecker nicht umgehend, sondern erst als sich die Lübecker Gesandten im Januar 1603 auf Durchreise in Wismar aufhielten.<sup>127</sup> Die Verzögerungen im Briefverkehr sorgten auch in Danzig für Mißverständnisse. Zum Beispiel hatte man sich vorgenommen, auf eigene Kosten einen Danziger Bürger mit der hansischen Gesandtschaft nach Moskau zu schicken. Eine entsprechende Anfrage nach Lübeck blieb unbeantwortet.<sup>128</sup> Die Danziger deuteten dies als Zustimmung, als sei *tacito consensu solches selbst approbiret* gewesen, und wurden ein Jahr später enttäuscht, als die lübischen Gesandten die Mitnahme des Danziger Bürgers unter dem Vorwand verweigerten, daß entsprechende Anordnungen weder in ihrer Instruktion noch in den Hanserezessen zu finden wären.<sup>129</sup>

Auch in Geldfragen war keine Übereinstimmung vorhanden. Die Kosten der Gesandtschaft nach Moskau wurden auf dem Hansetag vom November 1601 mit 10.000 Talern veranschlagt. Dieser Betrag sollte durch eine Kontribution genannte innerhansische Abgabe aufgebracht werden, konnte jedoch nur zum Teil eingetrieben werden.<sup>130</sup> Darüber hinaus stellte sich bald heraus,

---

und Wolf-Hagen Krauth im Sammelband MÜNKLER/BLUHM, Gemeinwohl.

<sup>125</sup> Vgl. etwa die Randbemerkungen, mit denen die Lübecker Briefe vom 12. Januar 1601 und besonders vom 26. Juni 1602 in Stralsund versehen wurden – BLÜMCKE, Berichte, Nr. 28, S. 10; Nr. 102, S. 23f.

<sup>126</sup> 14. Juni 1600, Brief Stralsunds an Lübeck – EBD., Nr. 12, S. 6f. Dazu die Antwort: 22. Febr. 1602, Brief Lübecks an Stralsund – EBD., Nr. 82, S. 19f. Der Ton dieses Schreibens verletzte die Stralsunder, so daß sie den Brief noch ein halbes Jahr später als *unpillig schreiben* bezeichneten, siehe die Randnotiz auf dem Lübecker Brief an Stralsund vom 26. Juni 1602 – EBD., Nr. 102, S. 23, Anm. d.

<sup>127</sup> 21. Jan. 1603, Brief Wismars an Lübeck – EBD., Nr. 126, S. 35.

<sup>128</sup> Der Brief Danzigs an Lübeck vom 28. Februar 1602 ist erwähnt in: 15. Febr. 1603, Bericht des Danziger Ratssekretärs W. Mittendorff an H. Gorbeck, den Danziger Ratsherrn und Abgesandten nach Krakau – EBD., Nr. 133, S. 38.

<sup>129</sup> EBD., Nr. 133, S. 38ff.

<sup>130</sup> EBD., Nr. 59, S. 15f. Vgl. HR 1601, Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 48v. Zum hansischen Kontributionswesen s. Kap. 2.2.2, 2.4.2 u. 4.1.1. Zu den Gesprächen über den Finanzierungsmodus der Gesandtschaft, die dem Hansetag von 1601 vorausgegangen

daß der tatsächliche Aufwand die veranschlagten Kosten bei weitem übertraf. Deshalb erhöhten die Lübecker 1602 den zu niedrig angesetzten Betrag eigenmächtig auf 16.000 Taler, und verlangten von den Stralsundern, diese Summe zur Hälfte vorzufinanzieren.<sup>131</sup> Letztere waren jedoch nicht bereit, der Forderung der Lübecker nach einer paritätischen Kostenbeteiligung nachzukommen. Als Begründung gaben die Stralsunder an, daß nach dem seit 1554 geltenden Grundsatz, ihre finanzielle Beteiligung an den Angelegenheiten der Hanse zweimal geringer als der Einsatz Lübecks sein sollte. Folglich waren sie nur bereit, höchstens ein Drittel der aufgestockten Pauschale vorzustrecken.<sup>132</sup> Die Danziger hatten ebenfalls einen Grund, sich über die Haltung der Lübecker in Finanzfragen enttäuscht zu sein. Als die lübischen Abgesandten im Februar 1603 in Danzig angekommen waren, weigerten sie sich, die Gesandtschaftsinstruktion vorzuzeigen. Sie verlangten zunächst, daß die Danziger die für die Gesandtschaft vorgesehene Kontributionsquote bezahlten: ... *die Lubecenses gesaget, es musten Peter bei Paul die gelde bei der instruction sein und erleyet werden.*<sup>133</sup>

Für Mißtrauen sorgte ebenfalls die Selbstdarstellung der Lübecker in Moskau (*der Lubecensium weise* oder *der Lubschen art*<sup>134</sup>), die wenig gemein mit den Erwartungen der Städte hatte, wie sich das Direktorium der Hanse repräsentieren sollte. Die Stralsunder Gesandten, die 1603 mit den Lübeckern zusammen nach Rußland reisten, meinten, daß die Lübecker durch symbolische Selbstdarstellung und Darbringung der Gesandtschaftsgaben die Russen ge-

---

waren und die 20fache Kontribution in Betracht gezogen hatten, vgl. HR 1600, Okt. – ebd., fol. 22v, 48r, s. auch BLÜMCKE, Berichte, Nr. 20, S. 8. Vgl. darüber hinaus die Akten des wendischen Städtetages vom August 1601 – EBD., Nr. 51, S. 13. Die Verweigerung der Städte, das Vereinbarte einzuzahlen, kritisierten die Lübecker als Verstoß gegen *jus societatis*. Sie erklärten sich dabei bereit, die Gesandtschaft im Namen nur jener Städte durchzuführen, die ihre Kontributionsquoten geleistet hatten, d.h. *vnserer statt alleine oder aber daneben mit der wenigen, so nebenst vnß auch zugeschoßen [...], bestez vnd nutzetz [zu] befördern*. 28. Jan. 1602, Brief Lübecks an Danzig, empf. 6. März – APG 300, 28/94, fol. 122r u. fol. 129v.

<sup>131</sup> 22. Febr. 1602, Brief Lübecks an Stralsund – BLÜMCKE, Berichte, Nr. 82, S. 19f. Vgl. 26. Juni 1602, Brief Lübecks an Stralsund – EBD., Nr. 102, S. 23f.

<sup>132</sup> 8. März 1602, Brief Stralsunds an Lübeck – EBD., Nr. 90, S. 20f. Zur Berechnung der hansischen Kontributionsquoten wurde seit 1554 die sogenannte geometrische Proportion verwendet – SIMSON, Organisation, S. 424f. Zum Begriff „proportio geometrica“ s. OBERLÄNDER, Lexicon, S. 573 und Kap. 4.1.

<sup>133</sup> 15. Febr. 1603, Bericht des Danziger Ratssekretärs W. Mittendorff an H. Gorbeck, den Danziger Ratsherrn und Abgesandten nach Krakau – BLÜMCKE, Berichte, Nr. 133, S. 37.

<sup>134</sup> Während die Gesandten nach Moskau unterwegs waren, schrieb der Danziger Ratssekretär Wessel Mittendorff ironisch anlässlich des Aufenthaltes der Lübecker Abgesandten in seiner Heimatstadt, daß ihm *der Lubecensium weise zum teil nicht unbekandt* sei – EBD.

schickt getäuscht hätten.<sup>135</sup> Es wurde behauptet, daß die Lübecker Gesandten den Russen *einen blauen Dunst für die augen* gemacht hätten, indem sie ihnen suggeriert hätten, nicht nur eine gehobene, sondern eine herrschende Stellung in der Hanse innezuhaben.<sup>136</sup> Zu diesem Zweck legten die lübischen Gesandten Kleider russischer Art an und setzten die Reise mit zwei repräsentativen Pferdewagen fort; letzteres trotz der ungünstigen Straßenbedingungen im Frühling und ohne die wiederholten Ratschläge der Fuhrleute und der Stralsunder zu beherzigen, daß sich die Reise in Schlitten leichter und schneller fortsetzen lasse. Damit die Russen keinen Anlaß hätten, ihre höhere Stellung zu bezweifeln, blieben die Lübecker auch bei den Mahlzeiten unter sich, nahmen sie also weder zusammen mit den Dienern noch mit den Stralsundern zu sich.<sup>137</sup> Das Auftreten der Stralsunder in Rußland war dagegen weniger aufwendig. Ihre Abgesandten waren schlichter gekleidet als die Lübecker und ihre Sonderinstruktion besagte, daß die Gesandten nur dann repräsentative Ausgaben tätigen sollten, wenn sie etwa merken würden, daß die Kleider der Lübecker viel vornehmer und deren Gesandtschaftsgaben teurer als ihre ei-

<sup>135</sup> Über die Formen der Lübecker Repräsentation in Rußland vgl. IWANOV, *Gesandtschaft*, S. 481–486.

<sup>136</sup> Bereits im Vorfeld der Gesandtschaft befürchteten die Städte, daß sich die Russen einbilden würden, als ob *die von Lubeck so große mechtige herren* [gewesen] *wehren, die die andere confederirte Stedte gleichsam wie ihre unterthanen hielten*. 15. Febr. 1603, Bericht des Danziger Ratssekretärs W. Mittendorff an H. Gorbeck, den Danziger Ratsherrn und Abgesandten nach Krakau – BLÜMCKE, *Berichte*, Nr. 133, S. 40f. Es sei an dieser Stelle auf zwei ‚Anmaßungen‘ Lübecks hingewiesen. Die Hansestädte warfen den Lübeckern zum einen vor, den Text der gemeinsam vereinbarten Gesandtschaftsinstruktion vom 13. Dezember 1602 eigenmächtig durch Formeln ergänzt zu haben, welche die herrschende Stellung Lübecks in der Hanse herausstrichen. Vgl. die Randbemerkungen auf der Danziger Abschrift, die am 11. Februar 1603 vom Lübecker Original angefertigt wurde – APG 300, 28/94, fol. 187–194. Der Text rief wohl nicht beim Abschreiben, sondern erst später Bedenken hervor: Die Randbemerkungen stammen wahrscheinlich vom Hansetag von 1604. Zur Entstehungsgeschichte der Gesandtschaftsinstruktion vgl. BLÜMCKE, *Berichte*, S. 68f., Anm. 1. Es wurde den Lübeckern zum anderen vorgeworfen, daß sie im Verzeichnis der Hansestädte, das sie den Russen im April 1604 überreicht hatten, auf ihre bestimmende Stellung in der Hanse hingewiesen hätten. Auch dieser Umstand wurde erst auf dem Hansetag von 1604 besprochen. Das überlieferte Verzeichnis beginnt folgendermaßen: *Erstlich die Kayserl. freye Reichs Stadt Lübeck, so die erste vnd fürnembste Quartier Stadt, auch ein Heupt aller Hansestädter ist, hat vnter ihrem Quartier folgende Städter* – WILLEBRANDT, *Hansische Chronik*, 3. Abt., S. 149. Die Stralsunder behaupteten aber auf dem Hansetag, ohne es jedoch belegen zu können, daß eine andere Formel in der Fassung, die in Moskau überreicht worden war, an Stelle jener Worte stand, und zwar: *Die kaysertliche freye Reichs unnd Oberste Quartier-Stadt Lubeck habenn under sich folgende Stette*. Der Stralsunder Gesandtschaftsbericht, § 135 – BLÜMCKE, *Berichte*, S. 102. Vgl. den Lübecker Gesandtschaftsbericht, § 12 – EBD., S. 48 und die Replik der Stralsunder darauf – EBD., S. 222.

<sup>137</sup> Stralsunder Gesandtschaftsbericht, §§ 28–38 – EBD., S. 82f.

genen sein würden. Die Stralsunder gingen dabei davon aus, daß dem Zaren bewußt war, *dass wir Kaufleute sind*,<sup>138</sup> also keine fürstlichen Gesandten, was zusätzliche Kosten überflüssig mache. Mißt man den Erfolg an den konkreten Ergebnissen der Gesandtschaft, muß man zugeben, daß die ‚kaufmännische‘ Repräsentation der Stralsunder in Moskau versagte. Die Lübecker erreichten es dagegen, den Zugang zum russischen Hof zu erhalten, und trugen dadurch zur Durchsetzung ihrer Anliegen in Rußland bei.<sup>139</sup>

Bemerkenswerterweise mißbilligten die Hansetagsabgesandten 1604 weniger die Alleinprivilegierung Lübecks im russischen Handel als vielmehr die Art, wie die Lübecker mit den Partnern im Vorfeld der Gesandtschaft umgegangen waren und wie deren Gesandte unterwegs und während des Aufenthaltes in Moskau aufgetreten waren. Die selbstherrliche Verhaltensweise rief Proteste hervor.<sup>140</sup> Gerade das Zurückhalten wichtiger Informationen und das unkollegiale Verhalten in finanziellen Angelegenheiten wurden als typisches Verhalten, *der Lubschen art*, gekennzeichnet und kritisiert. Man unterstellte den Lübeckern darüber hinaus, die Organisation der Hanse ausgenutzt zu haben, um eigene Interessen im russischen Handel durchzusetzen. Jedoch war die Repräsentation der Lübecker Gesandten nicht nur deshalb umstritten, weil sie die Machtverhältnisse in der Hanse verzerrt dargestellt hatte, sondern auch deshalb, weil sie das Mandat zum Gemeinwohl verletzt hatte, welches die Hansestädte vom Direktorium erwarteten.

Auf dem Hansetag von 1604 gingen vor allem die Auffassungen darüber auseinander, wie die Handelsprivilegien zu erwerben waren und welche Rolle das Direktorium dabei spielen sollte. Einige Teilnehmer meinten, daß die mit Verhandlungen beauftragten vermögenden Städte – darunter nicht zuletzt Lübeck als Direktorialstadt – die Privilegien auf eigene Kosten erwerben sollten, um sie gemeinsam mit den anderen Städten zu nutzen; die vermögenden Mitgliedstädte hielten dagegen, daß sich alle Interessenten an den Kosten

<sup>138</sup> 11. Januar 1603, Sonderinstruktion des Stralsunder Rats für N. Dinnies und J. Steilenberg, Stralsunder Gesandte nach Moskau – EBD., S. 33f.

<sup>139</sup> Der Danziger Ratssekretär Wessel Mittendorff, der im August 1603 dem Rat seiner Heimatstadt über die Ergebnisse der Gesandtschaft aus Lübeck berichtete, teilte folgendes mit: ... *von ihrer vorrichtung wirdt ausgesprenget, das der moskowitische kayser die herren von Lubeck wol entpfangen, aber nicht zu frieden gewesen, das die von Stralsunde mit ihnen nach der Moschkaw gekommen, den der moschkowiter von keinen andern stedten wissen will als allein dem lande* [dem lande ist nachträglich zwischen den Zeilen eingefügt worden – I.Iw.] *Lubeck, welchen er auch alles, was sie begeret, nachgegeben sol haben.* 25./15. Aug. 1603, Brief des Danziger Ratssekretärs W. Mittendorff aus Lübeck an Danzig, empf. 6. Sept. – APG 300, 28/140, fol. 168v. Die Russen akzeptierten die Lübecker Repräsentation und nutzten sie zu eigenen Zwecken aus. Vgl. IWANOV, Gesandtschaft, S. 492-498.

<sup>140</sup> Vgl. BLÜMCKE, Berichte, S. 205ff.

für den Erwerb von Privilegien von Anfang an beteiligen sollten und daß erst das Kontribuieren die Partizipation an den erworbenen Vergünstigungen legitimierte. Darüber hinaus wurden verschiedene Einzelinteressen auf dem Hansetag verteidigt. Dabei bemühten sich vor allem die Küstenstädte, ihre Wünsche neben den Interessen Lübecks geltend zu machen, jedenfalls aus Sicht der Braunschweiger.<sup>141</sup> Die Kölner dürften ebenfalls gewissen Wert auf die Zurechtweisung Lübecks gelegt haben.<sup>142</sup> Der Kölner Abgesandte vertrat die Meinung, daß die lübischen Gesandten in Moskau nicht eigenmächtig, sondern gemäß einer geheimen Instruktion des Lübecker Rates gehandelt hätten und daß dieser somit für den Verlauf und die Ergebnisse der Gesandtschaft verantwortlich sei. Der Kölner sah seine Annahme etwa darin bestätigt, daß die Lübecker nicht bereit waren, das Vergehen der eigenen Gesandten zu bestrafen. Den ganzen Vorfall betrachtete man in Köln als einen Beleg dafür, *wie treulich es die von Lübeck mit vnß vnd anderen confoederirten Hansee steden meinen vnd daß sey [= die Lübecker] zwaren vnser aller geldt oder [= und] sonsten allein sich vnd der irigen nutzen soichen.*<sup>143</sup>

Der Konflikt zwischen den unzufriedenen Städten und Lübeck eskalierte während des Hansetages von 1604 und führte beinahe zur Verhansung, also zum Ausschluß Lübecks.<sup>144</sup> Bemerkenswert ist aber nicht nur die Zuspitzung

<sup>141</sup> Der Braunschweiger Abgesandte zum Hansetag bedauerte, daß *durch ein- und gegenrede viell zeit vorskildet* worden war und daß *wegen der Mußcowitischen legation eingefallenen mißhelligkeiten die Sachen in solchen zweiffell gerathen, Das man von keinem Artickell etwas gewißes E.E. vndt F.W. zue referiren haben würde.* 3. Apr. 1604, Brief der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag J. Hagen und F. Drosemann an Braunschweig – EBD., S. 231f. Nach Angaben des Danziger Abgesandten hatten die Auseinandersetzungen eine Woche in Anspruch genommen. 18./8. Apr. 1604, Brief B. Schachmans an Danzig, empf. 1. Mai – APG 300, 28/140, fol. 76r-v.

<sup>142</sup> Zur Haltung des Kölner Abgesandten auf dem Hansetag von 1604 siehe den Bericht des damals noch als Stralsunder Syndikus tätigen Johannes Doman auf dem pommerschen Städtetag in Anklam am 8. April 1605 – BLÜMCKE, Berichte, S. 232.

<sup>143</sup> 26./16. Apr. 1604, Brief Kölns an J. Bolandt, seinen Abgesandten zum Hansetag in Lübeck – HASTK Best. 20 Nr. 119, fol. 296r. Köln und Lübeck nahmen divergierende Haltungen in vielen Fragen der hansischen Politik ein. So äußerten die Kölner auf dem Hansetag von 1604 große Bedenken in bezug auf den Entwurf der neuen Konföderationsnotel. Sie befürchteten, daß die darin enthaltenen Formulierungen die Möglichkeiten des Kölner Hansequartiers einschränken würden, auf die Politik der Hanse Einfluß zu nehmen. Gemeint war damit vor allem der Lübecker Vorschlag, das aktive Stimmrecht auf dem Hansetag (*votum decisivum*) an eine bestimmte Art der Beitragsleistung an die Hanse festzumachen (Kontribution und nicht *annuum*). Da aber alle Städte des Quartiers bis auf Köln das *annuum* leisteten, sollten sie sich gemäß dem Vorschlag mit keiner aktiven Stimme an der Beschlußfassung der Hansetage beteiligen. Vgl. Kap. 2.4. Zu den anderen Fragen, die für Spannungen zwischen Köln und Lübeck sorgten, s. unten.

<sup>144</sup> Die Verhansung einer Stadt konnte vor allem aus folgenden Gründen geschehen: Umsturz

des Konfliktes an sich, sondern auch die Schnelligkeit, mit der die innerhanseische Krise überwunden wurde. Der Hanserezeß vom 24. April 1604 teilte mit, daß sich die Lübecker *gutwillig anerbotten* hätten, sich um die Ausdehnung der Privilegien auf andere Hansestädte zu bemühen, und daß sie den Forderungen nach der Rückzahlung der eingetriebenen Kontributionsquoten und nach der Bestrafung der verantwortlichen Gesandten nachgegeben hätten.<sup>145</sup> Die Hansestädte sagten ihrerseits zu, für die Kosten aufzukommen, welche die Lübecker für den Erwerb und den Ausbau der Niederlassungen in Nowgorod und Pleskau in der Zukunft aufwenden würden.<sup>146</sup> Es fällt auf, daß die Städte trotz scharfer Kritik nicht bereit waren, den Konflikt bis zur Verhansung Lübecks voranzutreiben. Einige Beteiligte fanden die Eskalation letztlich bedauerlich. So sprach etwa der Danziger Abgesandte rückblickend von *einer zimlich scharffen lection*, die den Lübeckern erteilt worden sei. Er wies darauf hin, daß sich die Streitigkeiten *gar gefeulich anliessen*, und meinte, daß die Lübecker in Zukunft milder (*mitius*) behandelt werden sollten.<sup>147</sup> Diese versöhnliche Haltung ist ein deutlicher Beleg dafür, daß die Stellung Lübecks in der Hanse durch den Konflikt nicht geschwächt wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Stadt in ihrer Funktion als hansisches Direktorium den Hansestädten eigentlich unersetzbar schien. Das eigennützige Verhalten der Lübecker in Moskau wurde sogar im Sinne des gemeinhansischen Nutzens aufgewertet: Der Rezeß behandelte die Alleinprivilegierung Lübecks als eine Chance, die Ausweitung der Privilegien auch auf die übrigen Hansestädte zu erlangen: ... *durch deren von Lubegk priuilegirte handlung ein eingang gemacht werden soll [...], vmb vollige recuperation der vhralten frey- vnd gerechtigkeit zu bewerben*.<sup>148</sup> Diese Formulierung des Hanserezesses legt nahe, daß die Teilnehmer des Hansetags die Erklärung Lübecks akzeptiert hatten,

---

des legitimen Ratsregimentes oder zu enge Anlehnung der Stadt an ihren Stadt-/Landesherrn – SIMSON, Organisation, S. 218, 237f. u. S. 410. Vgl. Kap. 2.2.

<sup>145</sup> Der Lübecker Rat distanzierte sich vom Auftreten seiner Gesandten Cord Germers und Heinrich Kerckring in Moskau. Die Forderung der Hansestädte, die beiden betreffenden Personen von allen Beratungen fernzuhalten, setzte sich jedoch nicht durch, weil man auf ihren Rat – wie die Lübecker es nahelegten – bei vielen Angelegenheiten nicht verzichten konnte. Es wurde schließlich entschieden, die beiden lübischen Gesandten zumindest nicht für die beiden nächsten Gesandtschaften nach Dänemark und England zu verwenden. HR 1604, 24. Apr. – BLÜMCKE, Berichte, S. 233ff. Vgl. AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 58r-v; StABg B III 4: Bd. 22,1, fol. 92ff.

<sup>146</sup> BLÜMCKE, Berichte, S. 233f.

<sup>147</sup> 6. Apr./27. März 1604, Brief des Danziger Abgesandten zum Hansetag B. Schachman an Danzig, empf. 19. Apr. – APG 300, 28/140, fol. 53; 18./8. Apr. 1604, derselbe an Danzig, empf. 1. Mai – APG 300, 28/140, fol. 76r.

<sup>148</sup> HR 1604, 24. Apr. – BLÜMCKE, Berichte, S. 234.



daß der Alleingang ihrer Abgesandten auch anderen Städten den Zugang zu den russischen Privilegien ermöglichen werde.

Die eingangs zitierte Feststellung, daß die Gemeinnutzdebatte als eine allgemeine Form sozialer Auseinandersetzung zu Beginn der frühen Neuzeit begriffen werden kann, hat sich als ein nützlicher Ausgangspunkt erwiesen, um den Ausbruch des Konfliktes anlässlich der Alleinprivilegierung Lübecks in Rußland zu deuten. Dies erklärt jedoch nicht, wieso der innerhansische Protest dermaßen schnell, also noch während des Hansetages von 1604, eingedämmt werden konnte. Ein weiterführendes Deutungsangebot liefert eine These aus dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte, nämlich daß die Auffassung von Gemeinnutz nicht als ein für allemal bestimmt angesehen werden darf. Vielmehr mußten die Akteure bei Konflikten immer wieder neu aushandeln, was als eigennützig bzw. gemeinnützig zu gelten habe.<sup>149</sup> Wichtig ist dabei, den Unterschied festzuhalten, daß der „Eigennutz auf der institutionellen Ebene nicht negativ besetzt [ist], weil er dem Gemeinwohl dient, während Eigennutz auf der individuellen Ebene als dem Gemeinwohl abträglich und infolgedessen negativ betrachtet wird“.<sup>150</sup> Diese Überlegungen sind für das bessere Verständnis der Diskussion wichtig, die auf dem Hansetag von 1604

<sup>149</sup> Am Beispiel des Schneiderhandwerks in Lübeck um 1600 vgl. HOFFMANN, Nahrungsdiebe, S. 205. Die Übernahme dieses dialektischen Erklärungsmodells bietet sich an, weil sich die historische Gewerbeforschung mit der Gemeinnutzproblematik eingehend beschäftigt und im Spannungsverhältnis zwischen dem „Nahrungsprinzip“ und „Erwerbsstreben“ einen nützlichen Schlüssel gefunden zu haben meint, um die Beweggründe der wirtschaftenden Akteure in der frühen Neuzeit besser zu verstehen. Ausführlicher dazu: BRANDT/BUCHNER, Nahrung. Die Autoren dieses Sammelbandes – darunter Reinhold Reith und Anke Sczesny – entlarven die strikte Entgegensetzung von „Nahrung“ und „Erwerbsstreben“ als eine historiographische Konstruktion. Sie vertreten dagegen die Auffassung, daß in der „vorkapitalistischen“ Epoche das Handwerk „sowohl auf Tausch und Markt als auch auf Erwerb und Gewinn ausgelegt“ war. Vgl. weiter: „Markt und Regulierung waren in der Vormoderne kein Gegensatz. Insgesamt läßt sich im Anschluß an Muldrew eher von ‚Transformation *des*, nicht eine[r] Transformation *zu* einem marktorientierten ökonomischen Verhalten‘ sprechen, also eher Kontinuität als Alterität“ – BRANDT/BUCHNER, Einleitung, S. 31; MULDREW, Kapitalismus, S. 172. Denkt man hierbei an die Antithese Gemeinnutz/Eigennutz, so ließe sich parallel dazu von einer Transformation *des*, nicht um eine Transformation *zu* Eigennutz sprechen. Eine gemeinsame Betrachtung der Gemeinnutz- und „Nahrungs“-Problematik hat Winfried Schulze bereits in einem innovativen Aufsatz von 1986 vorgenommen, indem er die frühneuzeitlichen Diskussionen über den Gemeinnutz und die „auskömmliche Nahrung“ aufeinander bezogen und im selben diskursiven Kontext verortet hat – SCHULZE, Normenwandel, bes. S. 601f., 610f. u. 625f. Darüber hinaus hat Schulze ideengeschichtliche Belege dafür angeführt, daß Eigennutz und Gemeinnutz im 16. und 17. Jahrhundert nicht nur als Gegensatzpaar, sondern durchaus auch komplementär verstanden wurden. Siehe auch BLICKLE, Nahrung und Eigentum.

<sup>150</sup> SCZESNY, Nahrung, S. 152.

geführt wurde. Der Erfolg der Lübecker hing letztlich damit zusammen, daß sie es erreichten, die Anwesenden zu überzeugen, daß der Eigennutz der lübi-schen Gesandten in Moskau dem gemeinhansischen Nutzen zuarbeitete und daß der Gemeinnutz mit dem Eigennutz einhergehen würde.<sup>151</sup>

Dieser argumentative Durchbruch wendete die Verhansung ab, blieb jedoch ohne Folgen nach dem Abschluß des Hansetages. Obwohl die Lübecker in die erzielten Kompromisse eingewilligt hatten, hielten sie ihren Auftritt in Moskau für gerechtfertigt, auch weil sie wußten, daß auch die Stralsunder Gesandten Verhandlungen in eigener Sache geführt hatten.<sup>152</sup> Sie waren tatsächlich nicht bereit, alle Gesandtschaftskosten auf sich zu nehmen und ihre eigenen Leute ernsthaft zu bestrafen. Die Lübecker machten also Zugeständnisse zu einem Zeitpunkt, als ihnen der Ausschluß aus der Hanse drohte. Nachdem der Konflikt beigelegt worden und der Hansetag zu Ende gegangen war, drängten die Städte vergeblich auf die versprochenen Rückzahlungen: Die Lübecker antworteten ihnen dilatorisch und wenig konkret. Das Ratsprotokollbuch verzeichnet etwa folgende Antwort auf eine Anfrage Danzigs: *Das geldt ist noch nicht abgezehlet. Man weiß noch kein rahdt. Muß erst midt den burgern gerehdt werden, vnd weil bißhero darzu noch nicht gelangen muge, musen sie sich gedulden.*<sup>153</sup> Auch spätere Forderungen führten zu keinem Erfolg.<sup>154</sup> Spätestens nach der 1609 erfolgten Generalabrechnung der innerhansischen Schulden konnte der Lübecker Rat offen verkünden, daß die Rückzahlung der Kontributionsquoten gar nicht in Frage komme. Auf die Hansetagsdebat-

<sup>151</sup> Vgl. GRÜNBERGER, Vorstellungen, S. 158.

<sup>152</sup> Dies stellte der Hansetag fest: *Den stralsundischen gesandten nach Moschkaw ist auch der text gelesen, das sie auch priuatim fur sich vndt ihre stadt in der Moschkaw supliciret vndt angehalten* hatten. 6. Apr./27. März 1604, Brief des Danziger Abgesandten B. Schachman an Danzig, empf. 19. Apr. – APG 300, 28/140, fol. 55v. Die Stralsunder wurden aber von diesem Vergehen entlastet, weil der Stralsunder Rat dieses Auftreten mißbilligte und weil die Abgesandten zu solch einem Verhalten durch die Lübecker veranlaßt worden seien – ebd.

<sup>153</sup> Sitzungsprotokoll des Lübecker Rates vom 13. Juni 1604, § 2 – AHL Ratsprotokolle I. Serie, 1604, fol. 118.

<sup>154</sup> Die Danziger forderten die Rückzahlung ihrer Kontributionsquote in Höhe von 1600 Talern beharrlich ein. Siehe etwa Instruktion der Danziger Abgesandten zum Hansetag von 1606 – APG 300, 28/75, fol. 127v; Instruktion des Danziger Abgesandten zum hansischen Deputationstag von 1609, § 11 – APG 300, 28/77, fol. VIv; 30. Juni 1609, Brief Lübecks an Danzig, empf. 30. Juli – APG 300, 28/94, fol. 163r; 21. Dez. 1610, Brief Lübecks an Danzig, empf. 22. Jan. – APG 300, 28/143, fol. 464r-v. Vgl. die Argumentation Danzigs im Brief an Lübeck vom 8. Dezember 1609 – RGVA 1526/k-1-11, fol. 133r. Die Danziger bestanden noch 1618 darauf, daß der Beschluß des Hansetages von 1604 für Lübeck bindend war. Instruktion des Danziger Abgesandten zum Hansetag von 1618, § 16 – APG 300, 28/210, fol. 164v.



te von 1604 zurückblickend behaupteten die Lübecker, daß die Diskussion parteiisch gewesen sei und daß sie damals hätten weichen müssen, um die Einheit der Hanse nicht zu gefährden. Sie hätten jedoch gehofft, daß die Räte der Hansestädte die Lage später realistischer einschätzen und auf die Rückforderung ihrer Kontributionsquoten verzichten würden.<sup>155</sup> Zudem legten die Lübecker ihrer Argumentation nun den Stand ihrer Privilegien in Rußland im Jahr 1609 zugrunde und wiesen darauf hin, keine Zollvergünstigungen mehr zu besitzen, die ihre Kaufleute in eine vorteilhaftere Stellung gegenüber den Kaufleuten anderer Hansestädte bringen würden.<sup>156</sup>

Es läßt sich rückblickend festhalten, daß die Hansetagsabgesandten 1604 im Zusammenhang mit den Privilegien in Rußland letztlich darüber verhandelten, nach welchen Grundsätzen die führende Rolle Lübecks in der Hanse zu gestalten war. Die Auseinandersetzung an sich war nicht singulär, weil das eigennützige Verhalten einzelner Städte – nicht nur Lübecks – die hansischen Abgesandten auf den Hansetagen oft beschäftigte. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß auswärtige Herrscher zunehmend darum bemüht waren, die Privilegien nicht für die Gesamthanse zu bestätigen, sondern einzelnen Städten zu gewähren. Gerade 1604 verschlechterte sich das Verhältnis Lübecks zum dänischen König Christian IV. derart, daß dieser die Handelsprivilegien ausgerechnet für die Lübecker außer Kraft setzte. Auch wenn die hansischen Abgesandten auf dem Hansetag von 1604 über die Vorbereitung einer Gesandtschaft nach Dänemark verhandelten und sich verständigten, daß *keine stadt priuatim fur sich allein irkeine befreyung in Dennemarcken oder Norwegen erhalten noch annehmen solle*,<sup>157</sup> mußte Lübeck letztlich als einzige Hansestadt die Ungnade des Königs tragen, nachdem die hansische Gesandtschaft

<sup>155</sup> In diesem Zusammenhang wandten sich die Lübecker auch an den Danziger Rat: *So ist doch hinwiderumb E.E.W. nicht unbewußt, mit was großem eifer (gleichwol durch anderer leute getrieb) man vns damals zugesetzt. Wir entlich aus trewhertzigem gemuete, vmb zwischen vns vnd den Erb. stetten besorgte trennung zu verhueten, animorum acerbatu weichen vnd in die restitution consentiren mußen, ea tamen spe, daß die Hansestädte nach Verhör von Relationen ihrer Sendeboten sich vielleicht eines andern bedencken vnd solcher restitution halber so hart in vns nicht tringen wurden.* 30. Juni 1609, Brief Lübecks an Danzig, empf. 30. Juli – APG 300, 28/94, fol. 163v.

<sup>156</sup> Ebd., fol. 166v f. Zum wirklichen Stand der Privilegien Lübecks im russischen Handel um 1609 vgl. ANGERMANN, Handel; GRASSMANN, Hof in Pleskau; ANGERMANN, Kaufleute. Schließlich appellierten die Lübecker an das Gerechtigkeitsgefühl der Danziger: *Man sollte mehr aequitatem ipsam als jus strictum, so etwa ex verbis recessus angezogen werden kondte, bei ihnen geldten machen.* 30. Juni 1609, Brief Lübecks an Danzig, empf. 30. Juli – APG 300, 28/94, fol. 167v.

<sup>157</sup> 25./15. April 1604, Brief des Danziger Abgesandten zum Hansetag W. Mittendorff an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 80v.

erfolglos zurückkehrte.<sup>158</sup> Andere handelten ähnlich eigennützig wie Lübeck, um ihre wirtschaftlichen Interessen geltend zu machen.<sup>159</sup> Die Krise von 1604 sucht ihresgleichen also nicht so sehr wegen der Schwere der erhobenen Vorwürfe, sondern vor allem hinsichtlich der Schärfe der Auseinandersetzungen. Wie schon erwähnt, ist die Ursache darin zu suchen, daß die Erwartungen der Städte an den Hauptort der Hanse im Laufe der Gesandtschaft von 1603 enttäuscht worden waren. Die Lübecker hatten keine der drei Aufgaben zufriedenstellend erfüllt, welche die Städte dem Direktorium zusprachen: Sie hatten weder die Partnerstädte umfassend benachrichtigt noch die Verhandlungen auf eigene Rechnung aber im gemeinhansischen Interesse zum Abschluß gebracht noch das Gemeinwesen nach außen angemessen repräsentiert. Der Konflikt um die hansische Gesandtschaft nach Moskau belegt also das Auseinanderklaffen zwischen den Idealvorstellungen der Hansestädte von Stellung und Funktion des hansischen Direktoriums und dem Verhalten der Lübecker in der Praxis. Es soll an einem weiteren Fallbeispiel überprüft werden, ob diese Diskrepanz einen einmaligen oder bleibenden Charakter hatte.

Während die Gesandten Lübecks und Stralsunds in Moskau verhandelten, kamen Vertreter von fünf Hansestädten in Bremen mit den Engländern zusammen, um unter der Vermittlung des kaiserlichen Kommissars Ehrenfried von Minckwitz über die Schlichtung der hansisch-englischen Konflikte im Rahmen der sogenannten Bremer Deliberation zu konferieren.<sup>160</sup> Nach Absprache mit anderen Städten ordnete Köln den Syndikus Johan Michael Cronenberg zu den Verhandlungen ab. Dieser hatte es zunächst schwer, das Beteiligungsrecht seiner Mandanten zur Geltung zu bringen. Die Lübecker machten nämlich seine Zulassung von der Einzahlung der Kölner Kontributionsquote abhängig, mit der sie die hohen Kosten der Veranstaltung teilweise abtragen wollten.<sup>161</sup> Auch wenn Cronenberg anscheinend schließlich zugelassen wurde,

<sup>158</sup> Vgl. HR 1605 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 49v, 84r. Es ging dabei darum, daß die Lübecker die für die Fremden üblichen Zölle in Bergen und im Sund zahlen mußten, wovon die Hansekaufleute gemäß den Privilegien befreit waren – SCHWEITZER, Christian IV., S. 334-346.

<sup>159</sup> Vgl. etwa die Auseinandersetzungen der Hansestädte mit Hamburg wegen der Ansiedlung der englischen Merchant Adventurers in dieser Stadt von 1567 bis 1577 – EHRENBERG, England. Siehe auch POSTEL, Rolle.

<sup>160</sup> EBD., S. 213-215. Zum Kontext dieser Verhandlungen gehören das Mandat Kaiser Rudolfs II. von 1597, womit er die englischen Merchant Adventurers aus dem Reich auswies, und die ein Jahr später getroffene Entscheidung Elisabeths I., den Handel der hansischen Kaufleute in England zu verbieten und den Stalhof zu schließen. Vgl. BEUTIN, Hanse und Reich; LLOYD, England.

<sup>161</sup> Zur Diskussion, ob Cronenberg an den Verhandlungen teilnehmen sollte, siehe die Protokollaufzeichnungen des Lübecker Ratssekretärs Th. Plaß – AHL ASA Ext Anglicana 156.

empörte sich der Kölner Rat über diesen Vorfall. In einem an Cronenberg adressierten Brief kritisierte er scharf die selbstherrlichen Tendenzen im Verhalten Lübecks.<sup>162</sup> Auch hier löste sich die Kritik der Kölner vom konkreten Anlaß und griff die grundsätzliche Frage nach der Stellung Lübecks innerhalb der Hanse auf. Zum einen bemängelten die Kölner, daß die Lübecker und andere wendische Städte<sup>163</sup> sich das Recht anmaßten, die auf den allgemeinen Hansetag getroffenen Entscheidungen eigenmächtig zu ändern oder außer Kraft zu setzen, ohne ihre Einwände den anderen Städten mitzuteilen und einen gemeinsamen Entscheid abzuwarten. Zum anderen warfen die Kölner den Lübeckern vor, die Kontrolle über die hansischen Finanzen – seien es die Überschüsse aus der Kontorskasse in Antwerpen oder die in allen vier Hansequartieren<sup>164</sup> erhobenen Abgaben – an sich bringen zu wollen, um nach eigenem Ermessen über das Geld zu verfügen.<sup>165</sup> Der Kölner Rat rief somit die Lübecker zu einem kollegialen Verhalten auf und forderte, daß die in jedem einzelnen Quartier eingetriebenen hansischen Abgaben in den vier als „Legstädte“ fungierenden Quartiershauptstädten aufbewahrt werden sollten.<sup>166</sup> Alles in allem warfen die Kölner Lübeck und einigen wendischen Städten das anmaßende Streben nach *imperium absolutum* und *dominatus* vor – beides in einem klaren Verstoß gegen die Regeln und die Traditionen der hansischen *societeet*.<sup>167</sup>

<sup>162</sup> 5. März 1603, Brief Kölns an J.M. Cronenberg – HASTK Best. 83K Nr. 129. Dieser Brief liegt der folgenden Darstellung zugrunde.

<sup>163</sup> Zu den wendischen Städten zählten seit dem 15. Jahrhundert in der Regel die sechs Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg – ENGEL, *Wendische Hansestädte*.

<sup>164</sup> Zu der Aufteilung der Hansestädte in Quartiere s. Kap. 2.2.2.

<sup>165</sup> Obwohl der Hansetag von 1591 die Aufsicht über das Antwerpener Kontor den Kölnern übertragen hatte, bemühten sich die Lübecker ein Jahrzehnt später darum, das Kontor an das Direktorium stärker zu binden, indem sie etwa die Zuschickung von den Überschüssen der Kontorskasse nach Lübeck verlangten. 28. Juni 1602, Bericht des Kölner Bürgermeisters Johan Hardenradt auf der Ratssitzung über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Visitation des Antwerpener Kontors – HASTK Best. 10 Nr. 52, fol. 45v. Darüber hinaus wandten sich die Lübecker an die Städte des Kölner Hansequartiers, um sie zur Einzahlung der Restanten direkt an Lübeck ohne Vermittlung Kölns zu bewegen. Die Kölner sahen darin eine Bedrohung für ihre Stellung als Quartiershauptstadt. Vgl. Kap. 2.4.2 u. 4.1.

<sup>166</sup> Die Kölner hatten bereits 1599 eine hansische Sonderkasse eingerichtet, in welche die Abgaben der dem Kölner Quartier angehörenden Hansestädte einlaufen sollten. Vgl. die Erläuterungen zum Anh. 11.

<sup>167</sup> Diese von den Lübeckern eingeführten *neuerungen* verstießen aus Sicht der Kölner gegen *des quartier- standts recht vnd freiheit*. Vgl. daselbst: *Wan nhuin solches so woll dem alten herkommen, confederation, hansetags abschaidt, recessen, allen rechten, billigkeit vnd communibus iustae societatis regulis als vnser vnd dieses quartiers stendt wolherbrachter ehr, reputation vnd*

### 2.1.3 Die Auffassung der Lübecker von ihrer Stellung in der Hanse

Auch wenn die Städte die führende Rolle Lübecks grundsätzlich nicht anzweifeln, mußten sie doch jeweils die angemessene Ausdrucksweise dieses Vorrangs in jedem konkreten Konflikt mit den Lübeckern immer wieder aushandeln. Der Verlauf und das Ergebnis des Hansetages von 1604 belegen, daß die Kluft zwischen den Idealvorstellungen der Städte und dem realen Auftreten der Lübecker durch solche Verhandlungen argumentativ überbrückt werden konnte. Wurde bislang vor allem der städtische Standpunkt thematisiert, soll nun die Perspektive gewechselt und danach gefragt werden, wie die Lübecker selbst ihre Stellung in der Hanse auffaßten. Das folgende Fallbeispiel bezieht neben Lübeck und den Hansestädten einen weiteren Beteiligten, nämlich den Hansesyndikus, mit ein.<sup>168</sup>

Im Vorfeld der hansischen Gesandtschaft nach Spanien im Herbst 1606 entbrannte ein Rangstreit zwischen dem Lübecker Rat und dem Syndikus Johannes Doman. Bei diesem Streit, der *zu der hochsten vnzeit, wie es schon an dem gewesen, daß man schier vffn wagen sitzen vnd von hauß fahren sollen*, ausbrach, ging es darum, ob Doman die gemäß der Gesandtschaftsinstruktion *einmahl assignirte erste stell* an den Lübecker Abgesandten und Ratsherrn Heinrich Brokes abtreten müsse.<sup>169</sup> Diesem zweiten Protagonisten des Streites ging es dabei darum, daß ausgerechnet er *die Präcedenz in instructione als auch sonst bei wählender Legation im gehende und stehende* habe.<sup>170</sup> Beide Männer bemühten sich in ihren schriftlichen Zeugnissen, den Eindruck zu vermitteln, daß sie sich nicht etwa aus persönlichen Gründen, sondern vor allem wegen der Würde ihrer Ämter auf den Streit eingelassen hätten. Brokes schreibt nämlich in seinem Tagebuch, daß er bereit gewesen wäre, Doman den Vorrang einzuräumen, was aber *sine laesione auctoritatis nostrae reipubli-*

---

*gemeinem derselben, jha gantzer Hanze societeet, wolfart vnd besten ex diametro zuwidder.* 5. März 1603, Brief Kölns an J.M. Cronenberg – HASTK Best. 83K Nr. 129.

<sup>168</sup> Zu den Aufgaben der Hansesyndici in Diensten der Hanse s. Kap. 3.1.

<sup>169</sup> 18. Juli 1608, Brief Domans an den Lübecker Rat – APG 300, 28/128, fol. 227r. Dieses Schreiben verfaßte Doman bald nach seiner Rückkehr nach Lübeck am 12. Juni 1608, womit er seine Haltung im Streit zu rechtfertigen suchte. Die Stellungnahme des Lübecker Ratsherrn und späteren Bürgermeisters Brokes zum Streit ist in dessen Tagebuch enthalten – PAULI, Tagebuch, S. 299ff. Außerdem sind die Briefe der Danziger Abgesandten Arnold von Holten und Wessel Mittendorff überliefert, die ihre Übergeordneten über die Fortschritte bei der Vorbereitung der Gesandtschaft von Lübeck aus informierten. Vgl. Korrespondenz vom 31./21. Oktober und 26./16. November 1606 – APG 300, 28/140, fol. 89r-v, 51r.

<sup>170</sup> PAULI, Tagebuch, S. 299.

*cae et Senatus* nicht hätte geschehen können.<sup>171</sup> Ähnlich behauptete Doman, daß *diß werck [...] nicht allein die eußerliche ehr, sondern auch mein pflicht vnd gewissen beruret.*<sup>172</sup>

Das Amt des Hansesyndikus berechtigte Doman, *über alle Doctoren und Rathspersonen* zu gehen und nur den Lübecker Bürgermeistern im Rang nachgeordnet zu werden.<sup>173</sup> Da kein Lübecker Bürgermeister mit dieser Gesandtschaft beauftragt war, hatte eigentlich Doman als Rangältester zu gelten. Allerdings mußte der Lübecker Rat nach der Auffassung von Brokes *ratione directorii dem Syndico Hansae allerwege präcediren*. Da wiederum Doman auf seinem Vorrang beharrte und auch seine Teilnahme an der Gesandtschaft nicht widerrufen werden konnte – die Ungereimtheit der Vorrangstellung des Hansesyndikus fiel den Lübeckern erst auf Hinweis Brokes' auf –, fand letzterer ein Mittel, wie man dem Hansesyndikus *die Praecedenza lassen* und trotzdem *jus Senatus Lubecensis* retten konnte. Der Syndikus sollte als *mit-Lübischer Gesandter* gelten, worauf ihm *für diesmal auf ein genugsam Revers die Praecedenza und Condirection vom Rathe von Lübeck gegönnet und anbefohlen* wurden.<sup>174</sup> Dieser Revers<sup>175</sup> wurde für eine Zwischenlösung gehalten und die Angelegenheit sollte später erörtert werden, *wan mehr zeitt verhanden* sein würde.<sup>176</sup> Nach seiner Rückkehr aus Spanien im Sommer 1608 bemühte sich Doman um die Rückgabe des Reverses. Aus der Sicht des Syndikus sollte der Lübecker Rat eingestehen, ihm den Revers mit Unrecht abverlangt zu haben, weil der Vorrang des Hansesyndikus vor den Lübecker Ratsherren unbestritten sei. Die Würde seines Amtes sollte künftig respektiert werden.<sup>177</sup> Es ist nicht überliefert, ob er den Revers zurück erhielt.

Bei dieser Auseinandersetzung ging es nur vordergründig um die Frage, wem der Vorrang eingeräumt werden sollte: dem Syndikus, der die Hanse

<sup>171</sup> EBD., S. 300.

<sup>172</sup> 18. Juli 1608, Brief Domans an den Lübecker Rat – APG 300, 28/128, fol. 227r.

<sup>173</sup> PAULI, Tagebuch, S. 299. Allgemein zur Rangproblematik s. SPIESS, Rangdenken.

<sup>174</sup> Nach Vorschlag Brokes' sollte man Doman *die Praecedenza lassen und nebst mir das directorium anbefehlen, also daß er, obwohl Syndicus Hansae, dennoch ratione commissi condirectorii als mit-Lübischer Gesandter die Praecedenza a Senatu Lubecensi agnoscirte* – EBD., S. 299ff.

<sup>175</sup> Unter „Revers“ wird eine Bescheinigung verstanden, kraft derer ein Verhandlungspartner gegenüber dem anderen verspricht, die mündlich abgemachte Regelung einzuhalten, s. Art. ‚Litterae reversales‘ und ‚Reversale, der Revers‘ in: OBERLÄNDER, LEXICON, S. 453, 623.

<sup>176</sup> 18. Juli 1608, Brief Domans an den Lübecker Rat – APG 300, 28/128, fol. 227r. Doman mußte darin wohl bescheinigen, daß sein Vorrang gegenüber dem Lübecker Rat nur für die Gesandtschaft nach Spanien galt und keinen Präzedenzfall bilden sollte.

<sup>177</sup> ... *dieser unselige streitt [sei] ohne noth vnd ursach erweckt [worden], vnd [...] ich mit abfuderung eines reuersbriefs pillig hett verschonet pleiben sollen, vnd [...] derowegen dieser mißuerstand eh besser aufzuheben, mir mein reuers wieder herauszugeben und ich hinfuro bei dero mir einmabl assignirten stelle [...] pillig zu lassen sei* – ebd., fol. 230r.

vertrat, oder einem Ratsherrn, der Lübeck vertrat. Eigentlich trafen dabei zwei unterschiedliche Auffassungen von der Stellung Lübecks in der Hanse aufeinander, die mit rechtlichen Argumenten bekräftigt wurden. Die Argumentation Domans gründete auf der Annahme, daß er als Hansesyndikus die Interessen der Hanse und somit zugleich jeder einzelnen Mitgliedstadt vertrete.<sup>178</sup> Er sei also Syndikus jeder Hansestadt. Folglich stehe ihm der Vorrang vor Brokes zu, wie einem *lubischem syndico die oberstell vorm lubischen rahttman* zukomme.<sup>179</sup> Um seiner Auffassung Nachdruck zu verleihen, griff Doman auf einige Präzedenzfälle zurück. Er verwies etwa auf seinen Amtsvorgänger Heinrich Sudermann, dessen *stand vnd stell* auf dem 1566 in Lübeck abgehaltenen Hansestag *auch vber die lubischen herrn syndicos, negst den herrn burgermeistern verordnet* worden wäre. Ihm, Doman, gebühre der gleiche Rang, weil er *in dieselbig stell keines wegs eingedrungen [sei], sondern [...] bei negstem hansetage daran gewiesen worden* war und also eine ordentliche Berufung bekommen hatte. Schließlich bestand er darauf, daß ihm als einem hansischen Gesandten der Vorrang gegenüber einem Lübecker Ratsherrn und Gesandten extra muros genauso wie in Lübeck zustehe. Von der Tatsache ausgehend, *nicht allein hansischer syndicus, sondern auch gesandter gewesen* zu sein, gelangte Doman zur Schlußfolgerung, daß er *auch lubischer gesandter gewesen* sei.<sup>180</sup> Demnach ziemte ihm *alß syndico vnd gesandten vor herrn Brokes alß rahttman vnd gesandten die oberstell bei der legation*.<sup>181</sup> Zugleich bemühte sich Doman darum, die Befürchtungen Lübecks zu entkräften, daß durch das Zugeständnis in dieser Frage die Würde Lübecks verletzt werden könne, weil *die ehre, so mir vor einem ihrer syndicen vnd rahtsfreunden disfalß angethan wird, Ew. Herligk. selbst in meiner person vnd mir, vmb ihren willen, angethan vnd bewiesen wird*.<sup>182</sup>

<sup>178</sup> ... ein hansischer syndicus auch ein lübischer, colnischer, bremischer, hamburgischer vnd danziger etc. syndicus sei [...]. So erfolget ja bestendiglich, das bei jungster legation ich eben so wol ein lubischer alß colnischer, bremischer, hamburgischer vnd danziger syndicus vnd abgesandter gewesen vnd daß demnach Ew. herl. hern subdelegirten [= Heinrich Brokes], als einen rahttman, die stelle vor mich nicht hab gebühren mögen – ebd., fol. 229r.

<sup>179</sup> Die Lübecker Rangordnung wies dem Ratssyndikus den Platz hinter den Bürgermeistern und vor den übrigen Ratsherren zu – BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 92. Allerdings rangierte der Ratssyndikus Ende des 16. Jahrhunderts selbst in den Hansestädten nicht überall vor den Ratsherren. Wenn für Danzig diese Norm 1539 noch belegt ist, stand anscheinend zuletzt Georg Klefeld der Rang vor den Ratmännern zu. Sein Amtsnachfolger Cleopas Mey wurde heruntersetzt und rangierte als *der letzte nach allen Rathmännern*, wogegen er sich 1572 beschwerte – LENGNICH, Ius publicum, S. 226f. Siehe auch HIRSCH, Klefeld.

<sup>180</sup> Er verwendete dabei die gleiche Argumentation wie bei der Frage, warum der Hansesyndikus eo ipso auch Lübecker Ratssyndikus sei.

<sup>181</sup> 18. Juli 1608, Brief Domans an den Lübecker Rat – APG 300, 28/128, fol. 227v-228v.

<sup>182</sup> Ebd., fol. 229r.

Der Lübecker Rat ging im Gegenteil davon aus, daß sein Abgesandter einen vom Lübecker Bürgermeister delegierten Status innehatte und folglich vor dem Hansesyndikus rangieren sollte. Aus der Tatsache, daß die Lübecker Bürgermeister die *oberstell* über den Hansesyndikus hatten, folgte, daß Doman *denjenigen, welche von den herrn burgermeistern an ihre vnd des gantzen rahts stelle zu einer legation verordnet, cediren vnd weichen mußte*. Die Lübecker nahmen auf die Gesandtschaften der Hanse Bezug, in welchen Sudermann *den lubischen subdelegirten*, d. h. dem Syndikus oder Ratherrn, untergeordnet worden war.<sup>183</sup> Die Lübecker verwiesen schließlich darauf, daß auch Doman auf einem davor abgehaltenen Hansetag bei den Ausschußsitzungen den Vortritt und die *oberstel am tisch* dem Lübecker Syndikus und Ratmann hin und wieder überlassen habe.<sup>184</sup>

Im Bemühen des Lübecker Rates, den eigenen Ratsherrn über den Hansesyndikus zu stellen, manifestierte sich der Unwille der Lübecker, das Amt des Hansesyndikus als Vertretung der Interessen jeder Hansestadt zu akzeptieren. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Direktorium, den übrigen Städten und dem *directorii ministrum* wurde auf dem Hansetag vom August/September 1608 wieder behandelt. In einer überlieferten Notiz erläuterte Doman mit Hilfe einer kanonistischen Analogie, daß der Anspruch Lübecks als absurde Anmaßung zu bewerten sei, das Haupt der hansischen Gemeinschaft zu sein, ohne ihr anzugehören. Hiermit beanspruche Lübeck eine herausgehobene Stellung, die nach dem kanonischen Recht nur dem geistlichen Würdenträger in der Gemeinde zustehe.<sup>185</sup>

<sup>183</sup> Ebd., fol. 228r-v. Doman suchte diesen Punkt dadurch zu entkräften, daß Sudermann den Lübecker Syndici und Ratsherren nur dann auf den Hansetagen und in den Gesandtschaften gewichen war, wenn er *als Cölnischer subdelegirter vnd verordneter* aufzutreten hatte – ebd., fol. 229v.

<sup>184</sup> Ebd., fol. 228v. Doman maß diesen Fallbeispielen keine paradigmatische Bedeutung bei: *... vnd laß mich [...] beduncken, daß diß ding, wie auch das ander [...], der importantz nicht sei, daß darauff die furgefasste meinung zu grunden vnd zu bawen stunde*. Die Tatsache, daß er gelegentlich seinen Sitzplatz auf dem Stuhl *oben vorm tisch* und nicht die *oberstel am tisch* gehabt hatte, erklärte er damit, daß jener Platz für das Protokollieren besser geeignet war (*umb mehrer bequemigkeit des protocollirens willen*) – ebd., fol. 229v-230r. Zur Sitzordnung auf einem Hansetag s. BRUNS, Platzordnung.

<sup>185</sup> *Es were dan, daß wir Lubeck ein solch caput Hansae achten wolten, alß die canonisten de praelato schreiben, quod nimirum praelatus caput collegii, sed non de collegio neque pars collegii sit. Dan vff solch eine weiß muß ein, der allein des collegii syndicus were, dem legato capitis, quod caput de collegio et pars collegii nicht were, pillig weichen. So lang aber diese ehr den Erb. von Lubeck von gemeinem collegio nicht verjähret wird, so lang kan auch des collegii et ipsiusmet capitis gemeiner syndicus sine injuria reliquorum membrorum einem lubischen rahttman nicht nachgesetzt werden* – ebd., fol. 230v. Die Tatsache, daß in einem hansischen Rangstreit kirchenrechtlich argumentiert wurde, belegt eine zunehmende Verwissenschaftlichung, die



Man hat hier also wieder mit dem gleichen Problem zu tun, das bereits anhand der Auseinandersetzungen mit den Ergebnissen der Gesandtschaft nach Moskau und anhand des Konfliktes um die Teilnahme des Kölner Abgesandten an den Verhandlungen zu Bremen erörtert worden ist. Es ging um Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Stellung Lübecks als Direktorium gegenüber den anderen Hansestädten. Das zuletzt dargestellte Beispiel hilft, das Spannungsverhältnis zwischen Lübeck und anderen Städten besser zu begreifen, weil die Haltung der Lübecker darin deutlich zum Ausdruck kommt. Man stellt fest, daß letztere ihre eigene Stellung in der Hanse um 1600 tatsächlich als eine Art Herrschaft verstanden. Damit unterschieden sich nicht nur die Idealvorstellungen der Hansestädte vom tatsächlichen Auftreten der Lübecker, sondern stimmten auch die Vorstellungen im Hinblick auf das Direktorium nicht überein, die Lübeck und andere Städte vertraten.

Die Lübecker waren darum bemüht, ihre Sonderstellung als Haupt der Hanse vor allem in der Repräsentation nach außen deutlich zu machen und dadurch ebenso als Herrscher über die Hanse nach innen zu wirken. Die Städte maßen ihrerseits dem Verhalten der Lübecker eine politische Bedeutung zu, die über die Einzelfälle hinaus ragte. Sie interpretierten dieses eindeutig als Zeichen eigennütziger Herrschsucht und wollten diese als solche nicht dulden.<sup>186</sup> Das spannungsreiche Verhältnis zwischen ‚dem Haupt und den Gliedern‘ der Hanse, das zu zahlreichen Konflikten um 1600 führte, hatte auf die Art der Lübecker Selbstdarstellung und Selbstwahrnehmung offensichtlich nur geringen Einfluß. Die Lübecker waren – um auf den Streit um das Vortrittsrecht des Hansesyndikus zurückzukommen – auch nach 1608 nicht dazu bereit, letzteren automatisch als lübischen Syndikus zu betrachten und entsprechende Konsequenzen bezüglich seiner Rangstellung zu akzeptieren. Die neue vollwertige Anstellung als Hansesyndikus, wie sie mit Doman auf dem Hansetag im Mai 1618 ausgemacht wurde, mußte daher durch seine gleichzeitige Ernennung zum Lübecker Ratssyndi-

---

seit Mitte des 16. Jahrhunderts das Rechtsleben und die Verwaltung der niederdeutschen Städte kennzeichnete. Immer häufiger übernahmen die in beiden Rechten geschulten Juristen die Aufgaben der Syndici oder der Ratsherren. Vgl. BRUNNER, Souveränitätsproblem, S. 347-351; WRIEDT, Personal.

<sup>186</sup> Man kann noch weitere Belege anführen, daß die Lübecker nach dem Urteil der Hansestädte eine herausgehobene Stellung in der Hanse beanspruchten. Im Zusammenhang mit einer hansestädtischen Gesandtschaft nach Prag meinten die Braunschweiger 1607, daß man Lübeck, obwohl es reichsunmittelbar und die *Haupt- und Oberste Quartierstadt der Erborn Hansestädte ist, auch das Directorium nach uhraltem gebrauch führet [...], gleichwohl kein jus superioritatis vorhabender maßen im geringesten einreumen müsse* – zit. nach RATH, Hansestädte, S. 109.



kus ergänzt werden.<sup>187</sup> Wie stark es den Lübeckern dabei um die Würde ihrer Stadt ging, zeigen ebenfalls die Verhandlungen über die Einrichtung eines *perpetuum consilium* nach 1619. Dieses sollte die hansischen Angelegenheiten kontinuierlich zwischen den Hansetagen verwalten und könnte daher plakativ als ‚kollektiver Hansesyndikus‘ bezeichnet werden. Die Lübecker hatten große Vorbehalte gegen dieses Projekt – nicht zuletzt deshalb, weil das neue Gremium ihrer Sonderstellung in der Hanse geschadet hätte, und lehnten es ab.<sup>188</sup>

## 2.2 Die Mitgliedschaft der Städte in der Hanse

Ein einheitliches oder vollständiges Bild von der Mitgliedschaft der Städte in der Hanse läßt sich anhand der überlieferten Quellen – etwa der zur Erhebung der Abgaben hanseintern erstellten Listen oder der auf Anforderung der ausländischen Verhandlungspartner verfaßten Städteverzeichnisse – nicht rekonstruieren.<sup>189</sup> Immerhin kann man im 15. Jahrhundert rund 70 große und 100 bis 130 kleine Städte benennen, in denen Hansekaufleute lebten.<sup>190</sup> Um 1600 zählten noch etwa 60 bis 70 Städte zur Hanse, wobei zwischen den aktiven Mitgliedern und den Städten zu unterscheiden ist, die ihren Austritt aus der Hanse angekündigt hatten.<sup>191</sup> Der Kreis der beteiligten Städte

<sup>187</sup> BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 107. Die Nebenanstellung als *rahtt vnd advocat* der Stadt Lübeck wurde mit Doman im Vorfeld des Hansetags vereinbart, so daß sie mit dem Beginn der Hauptanstellung zusammenfallen sollte. Hiermit verpflichtete sich Doman vor allem dazu, *in ettlichen gewißen, jedoch weinigen cammergerichts vnd andern rechthengigen sachen [...] wie im gleichen nach gelegenheit in wichtigen legationibus vnd commissionibus [...] bestes fleißes zu dienen*. 30. März 1618, Bestallungsbrief Domans in Lübecker Diensten – AHL ASA Int 30194.

<sup>188</sup> Zum Projekt des *perpetuum consilium* vgl. Kap. 3.5.

<sup>189</sup> Hinsichtlich der schwankenden Zahlen der zur Hanse gezählten Städte legte Walther Stein überzeugend dar, daß die Städteverzeichnisse, die seit 1407 aus verschiedenen Anlässen angefertigt wurden, keinesfalls vollständig und manchmal fehlerhaft waren. Gelegentlich wurden darin Städte verzeichnet, deren Mitgliedschaft in der Hanse nicht sicher festgestellt werden kann – STEIN, Hansestädte, S. 241f., 256. Ausführlicher dazu vgl. Kap. 2.2.2.

<sup>190</sup> Vgl. HAMMEL-KIESOW, Einführung, S. 2; DERS., Hanse, S. 10. Die gleichen Zahlen auch bei Dollinger in der ersten deutschen Ausgabe seines Hansebuchs von 1966 (S. 119); ein differenzierteres Bild zeichnet sich hingegen in der Auflage von 2012 – DOLLINGER, Hanse, S. 110-115. Die Zahl der aufgelisteten Hansestädte, deren Kaufleute zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert an den hansischen Handelsprivilegien Anteil hatten, schrumpft dabei von 199 auf 102 – ebd., S. 592f.

<sup>191</sup> Im Jahr 1557 wurden 64 Städte zur Hanse gezählt – SIMSON, Organisation, S. 405. Ein Lübecker Abgesandter sprach 1576 in Moskau im Namen von 72 Hansestädten (s. unten). Die gleiche Städtezahl referierten die hansischen Gesandten, als sie von 1606 bis 1608

wurde in den Hansekontoren und auf den Hansetagen bestimmt, war aber starken Schwankungen ausgesetzt, die von den einzelstädtischen, innerhansischen und außenpolitischen Verhältnissen beeinflusst wurden. Es wird im folgenden nicht der Versuch unternommen, alle Mitgliedstädte aufzulisten – was ohnehin nur bedingt möglich wäre –, sondern es soll die Antwort auf die Frage gesucht werden, warum eine vollständige und genaue Erfassung in der späthansischen Zeit gar nicht angestrebt wurde. Als nützlich erweist sich dabei, die städtischen Interessen explizit zu berücksichtigen. Dies ermöglicht es, die Haltung einzelner Städte gegenüber der Hanse zu erklären: Während einige am Verbleib in der Hanse interessiert waren, versuchten andere, sich abzugrenzen.

### 2.2.1 Druck von außen

Bereits im späten 14. Jahrhundert wurden die hansischen Kaufleute von den Herrschern in den Zielländern ihres Handels wiederholt dazu aufgefordert, die beteiligten Städte durch Vorlage von Verzeichnissen kenntlich zu machen.<sup>192</sup> Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ist der Hauptgrund solcher Anfragen bekannt: Der Kreis von Nutznießern der hansischen Handelsprivilegien änderte sich häufig und sollte im Gastland besser kontrolliert werden. Obwohl die besonderen Zollvergünstigungen nur den Hansestädten zugedacht wurden und nur ihre Bürger in deren Genuß kommen durften, standen die Kaufleute unter dem Verdacht, ihre Privilegierung zu mißbrauchen, indem sie insgeheim nichthansische Bürger davon profitieren ließen. An der Wende zum 17. Jahrhundert wurden die gleichen Beschwerden und die entsprechenden Aufforderungen ebenfalls geäußert, etwa in Kopenhagen (1599) und in Moskau (1603).<sup>193</sup> Auch der kaiserliche Hof in Prag erwünschte sich 1606

---

in Spanien verhandelten – EBD., S. 216f. Diese Angabe wird auch anhand der Lübecker Akten bestätigt: Es heißt darin, daß im Hanserezeß von 1530 zum ersten Mal festgelegt worden wäre, daß *numerus certus Hansae civitatum 72 hansestättē* sei. Auszüge aus den Hanserezessen von 1363-1601 – AHL ASA Ext Hanseatica 134. Eine entsprechende Stelle im Rezeß läßt sich nicht auffinden, s. HANSEREZESE Abt. 3, Bd. 9.

<sup>192</sup> Die Engländer erhoben entsprechende Forderungen etwa 1379, 1449, 1462 und 1465 – STEIN, Hansestädte, S. 237f., 273. Zur Frage, welche Städte zum Gebrauch der hansischen Handelsprivilegien in England berechtigt waren, s. JÖRN, Stalhof, S. 252-269. Die Forderungen der Engländer im Jahr 1521 s. in: PRITZ, Bürgereinigung, S. 20f. Die niederländischen Zöllner verlangten ihrerseits 1572 ein Verzeichnis der Hansestädte – KInv II, Nr. 93.

<sup>193</sup> Christian IV. und Boris Godunow machten die Bestätigung der hansischen Privilegien in ihren Reichen 1599 bzw. 1603 von der Mitteilung der hansischen Städtelisten abhängig – SIMSON, Organisation, S. 402.

eine Auskunft über den Mitgliederstand, was jedoch nichts mit dem Handel, sondern mit dem von der städtefeindlichen Fraktion am Kaiserhof geäußerten Zweifel an der Legitimität bündnispolitischer Unternehmungen der Hansestädte zu tun hatte.<sup>194</sup> Letztere reagierten auf solche Aufforderungen mit der Ausflucht, daß die älteren Verzeichnisse und der frühere – übrigens genauso wenig bestimmbare – Stand der Mitgliedschaft immer noch gültig seien.<sup>195</sup>

Man findet in der Forschungsliteratur verschiedene Deutungen dafür, daß sich die Hanse hartnäckig weigerte, genaue und erschöpfende Mitgliederlisten anzulegen. Nach der Auffassung Walther Steins wollten sich die Städte in bezug auf Zahl und Namen der Mitgliedstädte deshalb nicht festlegen, weil sie sich im Recht, über den Beteiligtenkreis jederzeit frei zu bestimmen, nicht einschränken lassen wollten und weil zum anderen solchen Listen funktional ohnehin „kein oder nur geringer Wert“ beigemessen wurde.<sup>196</sup> Ernst Pitz sieht sowohl in der Unfähigkeit, sich auf eine Mitgliederliste festzulegen, als auch in dem amöbenhaften Charakter des Städtebundes und seiner politischen Ohnmacht Ausdrücke der einungsrechtlichen Verfassung der Hanse.<sup>197</sup> Pitz läuft jedoch in seiner Darstellung Gefahr, ein zu statisches und zu hypothetisches Bild zu entwerfen, weil er die Hanse in die Zwänge einer juristischen Theorie hineinpreßt und deren interpretative Möglichkeiten überstrapaziert. Haben Stein und Pitz ihre Erkenntnisse anhand der spätmittelalterlichen Quellen gewonnen, so behalten ihre Befunde auch für das 16. Jahrhundert gewisse Geltung. Dabei dürfte die Abneigung der Hansestädte gegen detaillierte Mitgliederlisten mit der nach wie vor gemischten Mitgliedschaft von Städten und Kaufleuten zusammenhängen. Derartige gemischte Mitgliedschaft in der Hanse war zu Beginn der Untersuchungsperiode noch geläufig.<sup>198</sup> Die Fest-

---

<sup>194</sup> Zur Aufforderung Kaiser Rudolfs II. vom 31. Mai 1606 an die Hanse, sämtliche Privilegien, Rezesse und Rechtstitel zusammen mit dem Gesamtverzeichnis der Hansestädte mitzuteilen, s. RATH, Hansestädte, S. 85-88.

<sup>195</sup> Vgl. das Antwortschreiben der Hansestädte an Kaiser Rudolf II. vom 26. Juni 1606 – APG 300, 28/75, fol. 108r-119r.

<sup>196</sup> STEIN, Hansestädte, S. 238f.

<sup>197</sup> PITZ, Verfassung, S. 30. Auch andere Tiermetaphern für die Hanse haben Eingang in die Forschung gefunden. Laut Ahasver von Brandt haftete der Hanse als einer Interessengemeinschaft „etwas nahezu Molluskenhaftes“ gerade in bezug auf ihren Mitgliederkreis an – VON BRANDT, Wirtschaftsorganisation, S. 29. Vgl. BECKER, Hanse und Reich, S. 96; PUHLE, Organisationsmerkmale, S. 196. Nils Jörn führt Beispiele aus den englischen anti-hansischen Traktaten des späten 16. Jahrhunderts an, wo die Hanse als *monstruous creature* und auch als *crocodile creature* bezeichnet wurde, weil sie genausowenig wie das exotische Reptil ihren Kopf und den Schwanz gleichzeitig zeige, so daß man sie im Ganzen zu Gesicht bekäme – JÖRN, Widerspiegelung, S. 79, 83.

<sup>198</sup> FRIEDLAND, Glieder der Hanse, S. 37f. Diese Eigenart der Hanse war in den Ländern des hansischen Handels bekannt: Die Engländer mußten die Besonderheit akzeptieren, als sie

legung auf eine Städteliste hätte gegebenenfalls diejenigen Personen von der Nutznießung der Privilegien abgeschnitten, die nicht in den Hansestädten direkt, sondern in den von ihnen abhängigen „Flecken und Dörfern“ ihren Wohnsitz hatten. Sowohl die Mitgliedschaft einzelner Personen, die nicht in den Hansestädten wohnhaft waren, als auch die Aufnahme neuer Mitgliedstädte in die Hanse – diese Angelegenheiten sollten nach der 1553 von Sudermann geäußerten Auffassung eine hanseinterne Sache bleiben und keinem Einfluß von außen ausgesetzt sein.<sup>199</sup> Die Kölner fanden es jedoch 1553 unzulässig, daß der Privilegiengenuß solchen Personen zuteil wurde, weil dadurch *den stetten ein mirklicher abbruch beschehen* konnte. Als ungerecht bezeichneten die Kölner vor allem die Tatsache, daß *die stett alweg zu beschutzung und erhaltung der privilegien den furnembsten uncosten getragen*, während die Flecken und Dörfer keinen Anteil am Aufwand genommen hätten.<sup>200</sup> Auf dem Hansetag von 1553 wurde der Privilegiengenuß in den Kontoren nun an das Bürgerrecht in einer Hansestadt gekoppelt. Personen, die nicht in den Städten beheimatet waren, sondern aus den Flecken und Dörfern stammten, durften die hansischen Privilegien nur als „Diener oder Jungen“, d. h. als unselbständige Faktoren, genießen.<sup>201</sup> Aus diesen Ausführungen folgt, daß die Hansestädte erst 1553 überhaupt in die Lage versetzt wurden, genauere Mitgliederlisten zu erstellen.<sup>202</sup>

---

etwa mit den Abgesandten der Hansestädte in Utrecht im Juni 1451 verhandelten – PRITZ, Bürgereinigung, S. 18.

<sup>199</sup> FRIEDLAND, Wiederherstellung, S. 206f. Über die sich zum Teil widersprechenden Regelungen, die das Hanserecht im 15. und 16. Jahrhundert im Hinblick auf die Frage hervorbrachte, welche Städte und Personen die hansischen Handelsprivilegien im Ausland beanspruchen durften, vgl. JÖRN, Stalhof, S. 252-285; FRIEDLAND, Wiederherstellung, S. 202f. u. S. 214-221.

<sup>200</sup> 10. Apr. 1553, Kölner Instruktion zum Hansetag, § 7 – KInv I, Anh. 12, S. 360.

<sup>201</sup> Die hansestädtischen Abgesandten begründeten ihre Entscheidung mit dem Verweis auf die Hanserezesse von 1447, 1497, 1507 und 1518. HR 1553, Mai – KInv I, Anh. 13, S. 364. Die innerhansische Diskussion darüber, ob die Handelsprivilegien nur den Städttern oder auch solchen Einwohnern zugute kamen, die *in den stiften, landen und jurisdictionen, so umme und bi den anzesteden gelegen und denselven ingelivet*, lebten, wurde 1553 durch die Aufforderung von seiten der Engländer angestoßen, das Verzeichnis aller Hansestädte vorzulegen. 15. Nov. 1553, Beratungsartikel zum Hansetag, § 7 – KInv I, Anh. 11, S. 355. Jörn hebt dagegen die Bedeutung der Hansetage von 1540 und 1554 hervor, die eine stärkere Bindung der Privilegien an das Bürgerrecht eingeleitet haben sollen – JÖRN, Stalhof, S. 266-268, 280. Vgl. FRIEDLAND, Wiederherstellung, S. 209. Zu einer besseren Kontextualisierung dieser Neuerung sei hier darauf hingewiesen, daß der spätere Hansesyndikus Sudermann 1553 bereits an den Reorganisationsplänen der Hanse arbeitete – EBD., S. 212, 218-221.

<sup>202</sup> Vgl. eine Erklärung der hansischen Abgesandten gegenüber den Engländern in Brügge im September 1521, in der sie offen zugaben, warum sie außerstande seien, eine vollständige

Hat die Hanse auch nach 1553 nur widerwillig ihren Beteiligtenkreis offengelegt, so lag dies daran, daß die Hansestädte befürchteten, in eine zunehmende Abhängigkeit von den Privilegiengebern zu geraten. Die Kölner Instruktion zum Hansetag von 1553 zeigt, worauf sich diese Sorge gründete: Die Engländer hätten durch eine entsprechende Mitteilung die Möglichkeit bekommen, die Privilegierung einzelner Hansestädte oder hansischer Orte zu bestreiten und dadurch den Zusammenhalt der Hanse zu schädigen.<sup>203</sup> Diese Befürchtung erscheint gerade dann plausibel, wenn man das Auseinanderstreben der hansestädtischen Interessen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts berücksichtigt: Es war den Städten gerade aufgrund der unter ihnen latent herrschenden Uneinigkeit wichtig, die innerhansischen Streitigkeiten beizulegen, ohne Außenstehende davon in Kenntnis zu setzen.<sup>204</sup> Konnte die Kohärenz des Gemeinwesens nicht tatsächlich hergestellt werden, so sollte sie zumindest vorgetäuscht werden, um eigene Position bei den Verhandlungen im Ausland nicht zu schwächen.<sup>205</sup> Auch waren sich alle Beteiligten bewußt, daß die Hanse für die Wieder- bzw. Neubeitretenden dann attraktiver war, wenn die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in die Privilegien autonom getroffen werden konnte. Eine interne Regelung ermöglichte es den Bürgern

---

Mitgliederliste vorzulegen: ... *anzam corpus esse, quod non modo ex civitatibus, quemadmodum ipsi opinarentur, constaret, sed ex multis pagis, villis, burgis et aliis locis sub diversis ducatibus, dominiis et territoriis situatis, quorum designatio et expressio non modo difficilis, verum etiam impossibilis nobis esset* – HANSEREZESSE Abt. 3, Bd. 7, Nr. 448, § 9.

<sup>203</sup> Die Kölner behaupteten 1553, daß die Engländer dadurch Mittel in die Hand bekommen würden, die Privilegien abzustreiten, die bislang *als uf keine sichere personen, land oder leute gestelt*, und daß sie überhaupt dadurch Einblick gewinnen würden, *wie grois oder klein der Anzen vermogen were*. 10. Apr. 1553, Kölner Instruktion zum Hansetag, § 7 – KInv I, Anh. 12, S. 359. In ähnlicher Weise waren auch die Reichsstädte darum bemüht, daß die Fürsten keinen Aufschluß über den wirklichen Stand ihres Vermögens auf den Reichstagen bekamen – STEBER, Reichsmatrikelwesen, S. 94f.

<sup>204</sup> Vgl. JÖRN, Stalhof, S. 269.

<sup>205</sup> Aus der hansischen Sicht drangen die Engländer deshalb auf die Revision der Privilegien, weil sie die Hanse für schwach hielten. Die Ermahnung zum Zusammenhalt und zur Eintracht, damit man im Ausland nicht glaube, daß ein Zerwürfnis zwischen den Gruppen der Städte eingetreten sei, und dadurch immer kühner werde, kommt in der Hanse bereits Ende des 14. Jahrhunderts auf – DAENELL, Blüte der Hanse, Bd. 1, S. 55. Ohne die Einheit der Hanse im 15. Jahrhundert grundsätzlich zu hinterfragen, hat Walther Stein die „auf dieser Einheit beruhende Macht“ der Hanse, „sich wie eine Territorialmacht zu verhalten“, als „Schein“ apostrophiert – STEIN, Hansestädte, S. 238. Die Vortäuschung der hansischen Kohärenz gegenüber den Privilegiengebern rief im Ausland im späten 16. Jahrhundert Widerlegungen hervor: Der Sekretär der englischen Merchant Adventurers John Wheeler schrieb etwa in seinem 1601 erschienenen „*Treatise of Commerce*“, daß die Hanse *a monstrous creature* [sei], *but most of their teeth are out and the rest are loose* – JÖRN, Widerspiegelung, S. 83.

einer wieder bzw. erstmals beitretenden Stadt, die Handelsprivilegien zügig in Anspruch zu nehmen ohne diese zuvor im Gastland aushandeln zu müssen.<sup>206</sup>

Verzichtete der Privilegienggeber darauf, die Handelsbegünstigungen auf sämtliche Hansestädte auszustellen, folgten daraus gravierende innerhansische Komplikationen. Diese sind am Beispiel der oben erwähnten Gesandtschaft nach Moskau von 1603 besonders erhellend und sollen an dieser Stelle noch einmal thematisiert werden. Die Gesandten der Hanse überreichten den Russen am 4. April 1603 ein Verzeichnis von 58 Städten.<sup>207</sup> Der Liste wurde folgende Erklärung beigegeben: *Dies seindt also die Nahmen der Hanse Stäte so mit Lübeck einig seint, vnd in die Hansische Verbundtnuss gehörig, vnd von welchen wir abgeschicket sein [...], Priuilegia vnd Begnadung vnterdehntigt zu bitten, weil sie in dem andern Privilegiis vnd Freyheitten auff die Contor zu Lunden in Engellandt, zu Bergen im Konnigreich Norwegen, vnd das Conthor zu Bruggen in Flandern, itzo zu Andtorff, auch mit begriffen sein, sonsten aber seindt die Stäte so eigentlich auff Ihr. Kayserl. Maytt. Landen Schifffarth vnd Handell treiben werden, diese: Erstlich...;* es folgen 12 Ortsnamen.<sup>208</sup> Zählt man zwei

<sup>206</sup> Über die Schwierigkeiten des Londoner Stalhofes, den Genuß der hansischen Privilegien für wieder beigetretene Städte geltend zu machen, vgl. JÖRN, Stalhof, S. 254-257. So mußten etwa die Kölner in den 1470er und 1480er Jahren lange verhandeln, bis sie in ihre Rechte wiedereingesetzt wurden.

<sup>207</sup> Während der Audienz des lübischen Abgesandten Zacharias Meyer bei Zar Fjodor Iwanowitsch am 27. März 1576 hatte der Lübecker jedoch im Namen der 72 Hansestädte gesprochen – PELC, Rußlandhandel, S. 51. Es ist allerdings unklar, nach welchem Grundsatz die Zahl der betreffenden Städte während der Gesandtschaft von 1603 von 72 auf 58 herabgesetzt wurde. Bekannt ist nur, daß die Lübecker im Vorfeld der Gesandtschaft mit den Stralsundern darüber konferierten, wie umfangreich die einzelnen Listen sein sollten. Die Lübecker kritisierten dabei den Vorschlag Stralsunds, sämtliche 72 Hansestädte nicht nur in der Designation zu verzeichnen, sondern auch im Kredenzbrief (Kreditiv) einzeln aufzuführen. Einen entsprechenden Vorschlag enthält der Brief Stralsunds an Lübeck vom 14. Juli 1602 – BLÜMCKE, Berichte, Nr. 106, S. 27. Die Lübecker befürworteten eine gekürzte Liste mit dem Hinweis, daß einige Städte aus der Hanse ausgetreten seien, während sich andere als Binnenlandstädte für den russischen Handel nicht interessierten. Lübeck plädierte letztlich dafür, daß die wendischen Städte und die Quartiershauptstädte namentlich genannt, die restlichen Städte dagegen pauschal (*nebenst anderen, die mit uns in verbuntnisse stehen oder einig sein*) beschrieben werden sollten. 24. Aug. 1602, Brief Lübecks an Stralsund – EBD., Nr. 111, S. 29. Stralsund bestand dagegen darauf, daß diejenigen Städte im Kredenzbrief explizit aufzuführen seien, die ihre Kontributionsquoten für die Durchführung der Gesandtschaft geleistet hatten. Die restlichen Städte mußten in einer Klausel unspezifiziert genannt werden. 7. Sept. 1602, Brief Stralsunds an Lübeck – EBD., Nr. 112, S. 30.

<sup>208</sup> Elf Städte sind genannt: Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Magdeburg, Wismar, Lüneburg, Braunschweig, Greifswald und Stettin. Als zwölfte Stadt wurde Magdeburg noch einmal versehentlich angegeben, wobei Danzig damit gemeint war – WIL-LEBRANDT, Hansische Chronik, 3. Abt., S. 151. Vgl. AHL ASA Ext Ruthenica 27, fol. 54v.

weitere Verzeichnisse hinzu, die während der Gesandtschaft ebenfalls verwendet wurden, muß man feststellen, daß nicht weniger als vier Städtelisten im Frühling 1603 in Moskau im Umlauf waren: 7 Städte als Signatare der Gesandtschaftsinstruktion; 8 Städte, in deren Namen der Kredenzbrief an den Zaren verfaßt wurde; 12 Städte, die an der Nutznießung russischer Privilegien tatsächlich interessiert waren; schließlich 58 Städte, die als Mitglieder der gemeinen Hanse die russischen Privilegien zusammen beanspruchten.<sup>209</sup>

In diesen Listen spiegelte sich die Gemengelage spezieller Interessen wider, welche die einzelnen Städte als Hansemitglieder hatten. Grundlegend war die Unterscheidung zwischen der gemeinen Hanse – d. h. den 58 Städten, in deren Namen die Gesandtschaft abgeschickt worden war – und den deutlich kleineren Städtegruppen, welche die russischen Handelsprivilegien tatsächlich nutzten, bzw. bei der Vorbereitung der Gesandtschaft mitgewirkt hatten. Eine Gesamtprivilegierung aller Städte war angestrebt, weil die Hanse ein Bündnis sein sollte, in dem alle Mitglieder – zumindest nominell – an allen Privilegien teilhatten, um den innerhansischen Frieden nicht aufs Spiel zu setzen. Dementsprechend hieß es von seiten der hansischen Gesandten, der Zar möge andere Städte mitprivilegieren, *damit wir bey den Stäten, daß wir es an vnsern getreuen Vleiß nicht ermangeln lassen, inkünftig entschuldiget sein mügen*.<sup>210</sup> Sollte jedoch – wie sich herausstellte – die Bestätigung der Privilegien für die gemeine Hanse nicht möglich sein, sollten die Gesandten in erster Linie die Interessen jener Städte vertreten, welche die Gesandtschaft vorfinanziert hatten. Das Scheitern der Verhandlungen wäre finanziell vor allem den Lübecker Bürgern zur Last gefallen, denn diese hatten die größten Geldbeträge für die Durchführung der Gesandtschaft vorgestreckt.<sup>211</sup> Nach-

<sup>209</sup> Das Verzeichnis der 58 Hansestädte, das die Lübecker in Moskau am 4. April 1603 vorlegten, kann nachgeschlagen werden in: WILLEBRANDT, *Hansische Chronik*, 3. Abt., S. 149ff. Vgl. AHL ASA Ext Ruthenica 27, fol. 63r ff. Dieses Verzeichnis hat eine komplizierte Entstehungsgeschichte: Die ursprüngliche Liste wurde zweimal durch Kommentare ergänzt. Am 4. April hatten die Lübecker die Urfassung auf Anforderung der Russen vorgelegt. Am nächsten Tag wollte der Zar wissen, wem die Städte unterstanden; entsprechende Erläuterungen wurden eingefügt. Es wurde den Lübeckern damit klar vor Augen geführt, daß der Zar nicht bereit war, alle verzeichneten Städte zu privilegieren. In dieser Lage sahen sich die Gesandten am 6. April zu einer zusätzlichen schriftlichen Erklärung gezwungen, in der sie mitteilten, daß die meisten Städte, vor allem in dem Kölner und dem Braunschweiger Hansequartier, Binnenlandstädte seien und keinen Handel mit Rußland trieben – WILLEBRANDT, *Hansische Chronik*, 3. Abt., S. 151f.

<sup>210</sup> EBD., S. 151.

<sup>211</sup> Aus der Lübecker Rechnung geht hervor, daß das hansische Direktorium für seine Gesandten allein eine Summe von 34.500 M. Lüb. aufbrachte, die sich etwa zu zwei Dritteln durch mehrere Darlehen ergab, die von den Lübecker Kämmereiherrn zwischen Juni und Dezember 1602 gegen die Garantien der Lübecker Bürgerschaft bei sechs unterschiedlichen



dem die Russen die Gesamtprivilegierung der Hanse abgelehnt hatten, fanden die Abgesandten Lübecks es also gerecht, wenigstens die Interessen ihrer Stadt in Moskau durchzusetzen. Um dieses Handeln für andere Städte annehmbar zu machen, behaupteten die Lübecker auf dem Hansetag von 1604, daß die Alleinprivilegierung Lübecks einen Ausgangspunkt bilde, um die Erweiterung der Privilegien auf andere Mitglieder zu erlangen.<sup>212</sup> Am Beispiel der hansischen Gesandtschaft nach Moskau wird somit deutlich, mit welchen Problemen die Hanse zu tun hatte, wenn die Privilegienggeber einzelne Hansestädte mit besonderen Privilegien bevorzugten: Dies stellte sie vor eine Zerreißprobe, wie es auf dem Hansetag von 1604 der Fall war.<sup>213</sup> Um solche Sonderprivilegierungen zu verhindern, waren die Städte bemüht, den Außenstehenden möglichst keinen Einblick in die Mitgliederstruktur der Hanse zu gewähren.

### 2.2.2 Innere Bestrebungen zur Festlegung des Mitgliederkreises

Mit Erstaunen stellt man fest, daß auch die für den innerhansischen Gebrauch bestimmten Städtelisten ungenau waren: Verzeichnisse, anhand derer die hansischen Abgaben eingetrieben wurden, führten nicht selten Städte an, die schon aus der Hanse ausgeschieden waren. Der Hauptgrund dafür ist wohl im Zweck solcher Auflistungen zu suchen. Sie wurden als Matrikeln verfaßt, in denen es vor allem darum ging, die sogenannten Kontributionen festzulegen und nicht darum, alle Hansestädte genau zu erfassen.<sup>214</sup> Die Abgesandten, welche die Eintreibung der Kontributionen auf dem Hansetag bewilligten, waren sich darüber im klaren, daß nicht alle Städte sich an die Vereinbarungen halten würden und daß der ausgemachte Betrag deshalb eher als angestrebter Wunschbetrag zu betrachten war und nie vollständig einlaufen würde. Die Rechtmäßigkeit einer regulären Steuererhebung war nämlich im 16. Jahrhundert nicht selbstverständlich, und die Hanse verfügte darüber hin-

---

Personen aufgenommen worden waren. Hingegen betrugen die Einnahmen aus der 1601 für die Gesandtschaft abgesprochenen 20fachen Kontribution, die Lübeck zugute kamen, lediglich 15.434 M. Lüb. Siehe hierzu BLÜMCKE, Berichte, S. 138f. und das Rechnungsbuch wegen der russischen und spanischen Legation von 1602-1610 – AHL Kämmerei 1293. Vgl. den Brief Lübecks an Stralsund vom 26. Juni 1602 – BLÜMCKE, Berichte, S. 23f.

<sup>212</sup> IWANOV, Gesandtschaft, S. 481.

<sup>213</sup> Zu den Auseinandersetzungen auf dem Hansetag vgl. Kap. 2.1.

<sup>214</sup> Jede Matrikelliste wurde aus einem konkreten Anlaß verfaßt, der den Zweck der Zusammenstellung mitbestimmte. Einige Städte wurden gelegentlich ausgelassen, andere dagegen aufgenommen. Vgl. STEIN, Hansestädte, S. 241. Stein läßt jedoch die Frage offen, weshalb es den Hansestädten an Interesse fehlte, den Mitgliederkreis selbst in denjenigen Verzeichnissen genauer festzulegen, die zum innerhansischen Gebrauch bestimmt waren.



aus über keine Zwangsmittel, um ihren finanziellen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Doch auch auf der Reichsebene war die Steuererhebung im 16. Jahrhundert problematisch. Die auf dem Wormser Reichstag von 1521 verabschiedete Matrikel war lückenhaft. Sie enthielt sowohl fälschlich verzeichnete als auch „ungewisse“ Stände und daneben jene, die ihre Reichsunmittelbarkeit eingebüßt hatten.<sup>215</sup> Darüber hinaus war im Reich wie in der Hanse bei der Eintreibung von Abgaben nicht die Vollständigkeit wichtig, sondern vor allem die Pragmatik, daß das eingesammelte Geld für die Durchführung einer beschlossenen Aktion ausreichte.<sup>216</sup>

Um die benötigten Summen trotz dieser ungünstigen Voraussetzungen zu erreichen, vereinbarten die pragmatischen Hansetagsabgesandten einerseits Beträge, welche die tatsächlich erforderlichen Summen übertroffen hätten, wenn sie je vollständig eingetrieben worden wären, und nahmen andererseits auch Städte in die Matrikeln auf, die längst keine hansischen Abgaben mehr leisteten.<sup>217</sup> Man erhoffte sich dabei, daß die ausgeschiedenen Städte den Angelegenheiten der Hanse hin und wieder mehr Interesse entgegenbringen würden und sich schließlich für die Zahlung entschließen könnten. Darüber hinaus betrachtete man die Städte solange als hansisch, bis sie ihre alten Schulden bei der Hanse beglichen hatten.

Das beschriebene Modell der Beitragsleistung erschien gerecht, solange vor allem die Kontore und jene Städte die Ausgaben der Hanse trugen, deren Kaufleute von den handelspolitischen Unternehmungen der Hanse am meisten profitierten. Ausgerechnet die Akzeptanz der Tatsache, daß das Interesse für die Hanse von Stadt zu Stadt unterschiedlich ausgeprägt und von Zeit zu Zeit Schwankungen ausgesetzt war, führte dazu, daß der ungleiche finanzielle Einsatz und die Verzögerungen bei der Beitragsleistung als berechtigt empfunden wurden. Durch den Rückgang des Kontorhandels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verringerten sich zunehmend die Kassenstände der Kon-

<sup>215</sup> Art. ‚Wormser Matrikel. Reichmatrikel‘ in: HRG, Bd. 5, Sp. 1532f.

<sup>216</sup> Art. ‚Gemeiner Pfennig‘ in: HRG, Bd. 1, Sp. 1505.

<sup>217</sup> Ähnliche Ansätze wurden praktiziert, als seit 1606 darum ging, die Schulden zu begleichen, die durch ungleiche Beteiligung der Hansestädte an den gemeinsamen Unternehmungen entstanden waren, vgl. Kap. 4.1. Solch eine Diskrepanz zwischen den schriftlich festgelegten Verhältnissen und den wirklichen Einnahmen war im 16. Jahrhundert kein Spezifikum der Hanse, sondern auch woanders üblich. Die Steuerhinterziehung, wie sie im Reich etwa bei der Erhebung des Gemeinen Pfennigs häufig vorkam, erfolgte in den habsburgischen Landen sogar mit Wissen Maximilians I. Vgl. Art. ‚Gemeiner Pfennig‘ in: HRG, Bd. 1, Sp. 1505; SCHUBERT, Grundprobleme, S. 246. Die habsburgischen Territorien blieben im 16. Jahrhundert von der Leistung der Reichssteuern eximiert. Zu den diesbezüglichen Verhandlungen auf dem Reichstag von 1547/48 vgl. RABE, Reichsbund, S. 340f.

tore, wodurch das ganze Modell nicht mehr funktionsfähig war. Es war an der Zeit, die Zahlungsmoral der Mitglieder des Gemeinwesens zu steigern, wofür die Hanse jedoch über so gut wie keine Mittel verfügte. Vor allem versuchten die Hansetagsabgesandten, zahlungssäumige Städte zu warnen, indem sie ihren Kaufleuten die Nutznießung gewisser Privilegien vorübergehend verweigerten. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist zweifelhaft, genauso wie die Fähigkeit der Hanse, den Nutznießerkreis der Privilegien tatsächlich zu kontrollieren. Nils Jörn, der sich mit dem Thema im Hinblick auf die Verhältnisse im Londoner Stalhof neuerdings beschäftigt hat, stellt fest, daß die Kontorsleitung sehr mangelhaft über die Städte unterrichtet war, welche die hansischen Privilegien nutzen durften.<sup>218</sup> Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinein ist nicht bekannt, daß eine durch den Hansetag sanktionierte Suspension vom Kontorshandel im Stalhof vor Ort umgesetzt worden wäre und daß jemand aufgrund seiner Herkunft dem Kontor hätte fernbleiben müssen.<sup>219</sup> Diese schwebende Duldung der Kaufleute aus den suspendierten Städten endete jedoch nur selten mit der Verhansung.<sup>220</sup> Spektakulär war der Ausschluß

<sup>218</sup> JÖRN, Stalhof, S. 302.

<sup>219</sup> Vgl. explizite Forderungen der Engländer auf den Verhandlungen in Utrecht im Jahr 1473, solche Suspendierungen der englischen Regierung umgehend mitzuteilen. 20. Dez. 1473, Instruktion der englischen Gesandten – HANSEREZESSE Abt. 2, Bd. 7, Nr. 107, §§ 11, 32. Siehe hierzu JÖRN, Stalhof, S. 254-261. Immerhin verlangte der Stalhof im Februar 1554 von der Hanse *endliche und gewisse erklärung, wen und woher geboren sy fur Ansich [...] halten sollten und ob eingekhauffte burger zuzulassen seien* – FRIEDLAND, Wiederherstellung, S. 209. Die ausgebliebene Wirkung der Suspendierungen kann jedoch gerade im Fall des Stalhofs auch darauf zurückzuführen sein, daß die meisten Kaufleute, die den Handel dort betrieben, aus den wenigen großen Hansestädten stammten, deren Mitgliedschaft durch Suspendierungen nicht betroffen wurde. Wie Stuart Jenks konstatiert, stellten die kleineren Städte den Englandhandel bereits Anfang des 15. Jahrhunderts ein, so daß sich seither vor allem Köln, Danzig, Lübeck und Hamburg darauf konzentrierten – JENKS, Handel, S. 742f. u. S. 701, Anm. 19. In diesem Zusammenhang sind darüber hinaus die Statuten des Antwerpener Kontors interessant, die 1578 in Anlehnung an die Statuten des Stalhofs ausgestellt wurden und Kriterien dafür enthielten, ob der neu aufzunehmende Kaufmann kontorfähig war oder nicht – EVERS, Kontor, S. 107.

<sup>220</sup> Der Begriff „Verhansung“ hat sich in der Forschung für den Vorgang der Ausgliederung aus der Hanse eingebürgert. Die von Otto von Gierke vorgenommene Charakteristik des „organischen Gedankens des Mittelalters“ legt die ideengeschichtlichen Motive nahe, die dem Duldungsverhalten des Gemeinwesens gegenüber seinen Mitgliedern in der Hanse zugrunde gelegen haben mögen: „Es wird dabei einerseits darauf hingewiesen, daß das Glied nur ein Theil des Ganzen, das Ganze vom Wechsel der Theile unabhängig, das Wohl des Einzelnen dem Wohle des ganzen Körpers im Kollisionsfall zu opfern ist; zugleich aber wird andererseits betont, daß das Ganze nur in den Gliedern lebt und erscheint, daß jedes Glied für das Ganze werthvoll ist, daß selbst eine gerechtfertigte Abstoßung eines noch so unbedeutenden Gliedes immer eine beklagenswerthe und auch für das Ganze leidensvolle Operation bleibt“ – VON GIERKE, Genossenschaftsrecht, S. 546-557, bes. S. 553.

von 31 Städten aus der Hanse im Jahr 1518.<sup>221</sup> Ohne auf die Gründe im einzelnen einzugehen, sei hier festgehalten, daß der Rückstand bei der Entrichtung der hansischen Kontributionen allein weder 1518 noch später für eine endgültige Verhansung ausreichend war. Zu einer schnellen Verhansung kam es dagegen, wenn eine stark von ihrem Landesherrn abhängige Stadt in den Verdacht geriet, diesem die Inhalte hansischer Beratungen mitzuteilen, wie etwa 1599 Königsberg dem Herzog von Preußen.<sup>222</sup>

Man stellt hiermit fest, daß die Hanse bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein grundsätzlich keine genaue Klärung der Mitgliedschaft anstrebte. Nebelhaft waren die Vorstellungen nicht nur vom Kreis der beteiligten Städte, sondern auch in bezug auf die Anfänge und das Wesen der Hanse.<sup>223</sup> Diese doppelte Unklarheit hatte eine positive Wirkung: Sie ermöglichte es, daß die Städte mit unterschiedlichen Erwartungshaltungen in einer lockeren Vereinigung beisammen blieben, auch wenn diese Ungleichartigkeit der Interessen die Kohärenz des Städtebundes abschwächte. Was den Nutzen der Hansemitgliedschaft angeht, behaupteten um 1604 einige kleinere Hansestädte wie etwa Göttingen,<sup>224</sup> daß der Städtebund die Interessen ihrer Kaufleute nicht ausreichend vertrete, weil die größeren Hansestädte die Ausrichtung der hansischen Politik maßgeblich im eigenen Interesse bestimmten. Andere wie Quedlinburg beklagten sich, beim Ausbruch der Konflikte mit

<sup>221</sup> SELZER, Hanse, S. 119. Paul Simson bleibt vorsichtig und spricht von „nicht weniger als 14 Städten“ – SIMSON, Organisation, S. 216. Siehe auch KInv II, Nr. 1764. Dollinger erwähnt dagegen in der ersten deutschen Ausgabe seines Hansebuchs den Ausschluß von 30 Städten im Jahr 1518 (S. 122), während die aktualisierte Auflage von 2012 eine vorsichtigere Schätzung vertritt – DOLLINGER, Hanse, S. 114. Einige von den Ausgeschlossenen, darunter Stettin, kehrten später in die Hanse wieder zurück – PITZ, Tendenzen, S. 45.

<sup>222</sup> 11. Dez. 1599, Brief Lübecks an Danzig, empf. 8. Jan. – APG 300, 28/210, fol. 30v ff.; 20. Dez. 1599, Brief Königsbergs an Danzig. Siehe hierzu SARTORIUS, Geschichte, Teil 3, S. 588f.; SIMSON, Organisation, S. 237f. Vgl. den Beschluß des Bremer Hansetages von 1494, daß die Städte Braunsberg, Stettin, Stargard und andere pommersche Städte zu den Hansetagen aus Diskretionsgründen nicht zugelassen werden sollten; hansische Privilegien durften ihre Bürger aber nach wie vor genießen – STEIN, Hansestädte, S. 256. Eine gewisse Parallele zeichnet sich zwischen den hansischen Versammlungen und den Reichsstädtetagen ab – hier wie dort galt die Autonomie der Stadt als Kriterium für die Zulassung zu den Sitzungen. Befürchtet wurde dabei, daß eine abhängige Stadt das Beratungsgeheimnis nicht wahren konnte – SCHMIDT, Städtetag, S. 46.

<sup>223</sup> Vor allem die ältere Forschungsliteratur hat den Hansepolitikern eine „krasse Unwissenheit“ in bezug auf die Frühzeit der Hanse unterstellt – STEIN, Hansestädte, S. 240. Diese wird etwa damit belegt, daß die Hansepolitiker den Gründungsakt der Hanse auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts für eine „feststehende“, wenn auch nicht belegte Tatsache gehalten hätten – FINK, Rechtliche Stellung, S. 123. Vgl. Kap. 4.4.

<sup>224</sup> Zu den Verhandlungen, welche die Magdeburger im Auftrag des Hansetages von 1604 mit den unermögenden Städten des Braunschweiger Hansequartiers führten, vgl. Kap. 2.3.2.

den Landes- bzw. Stadtherren wenig politischen Beistand vom Gemeinwesen bekommen zu haben. Unter diesen Umständen strebten manche Städte wie Göttingen und Königsberg das Einvernehmen mit den Territorialfürsten an. Die Interessen der größeren Hansestädte waren ebenfalls disparat. Einige wie Danzig und Köln wollten den verteidigungspolitischen Aktivitäten des Städtebundes fernbleiben und erwarteten, daß die Hanse sich in ihrer Tätigkeit ausschließlich auf die Aufrechterhaltung der Handelsprivilegien beschränken solle. Dagegen waren Städte wie Braunschweig an der Umsetzung der handelspolitischen Funktion nur wenig interessiert und wünschten sich stattdessen eine stärkere Unterstützung bei den kriegerischen Auseinandersetzungen mit ihrem Landesherrn.

Es liegt auf der Hand, daß bei derart unterschiedlichen Erwartungen auf Dauer weder ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Interessenlagen der Städte noch eine wirksame Bündnispolitik möglich waren. Und spätestens nachdem sich die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen für die Hanse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entscheidend verschlechtert hatten,<sup>225</sup> empfanden auch die Hansestädte den molluskenhaften Charakter ihres Gemeinwesens nicht mehr als eindeutigen Vorteil. Unabhängig davon, ob die Städte die Hanse als Handelsbündnis oder als politischen Verteidigungsbund auffaßten, wurde etwa auf der Versammlung von 1579 offen gesagt, daß es für die Hanse *viel besser were, das [sie] eine zusammensetzung zwänzig stedten were, die es treulich und wol mit herzen meinten, als hundert und mehr stedt, worinne das widerspiel gefunden werde*.<sup>226</sup> Damals wie später waren sich die Abgesandten der Städte bewußt, daß die Hanse *bey etzlichen potentaten [auf] difficultet vndt bedencken* stoßen würde, wollte man *so viell vndt zwar geringe stäte mit zu privilegien* bringen.<sup>227</sup> Zugleich erwogen manche Städte, die Schutzbündnisfunktion der Hanse zu stärken, wobei die Beteiligten vor allem Bündnisgenossen unterstützen wollten, die zahlungskräftig und von ihrem Landesherrn verhältnismäßig unabhängig waren. Das Paradox bestand dabei darin, daß die Hanse einerseits aus verwaltungspraktischen – man denke etwa an die Zulassung zum Kontorshandel – und finanziellen Gründen einer Klärung dessen bedurfte, welche Städte dem Gemeinwesen als Mitglieder angehörten und was in den Bereich hansischer Angelegenheiten hineingehörte, andererseits aber als Städtebündnis mit den auseinanderstrebenden Interessen der Beteiligten nur ohne grundsätzliche Selbstdefinition möglich war. Mit anderen Worten, die Hanse brauchte eindeutigeres Zielset-

<sup>225</sup> Zum historischen Kontext vgl. Kap. 1.4.

<sup>226</sup> HR 1579 – KInv II, Anh. 118, S. 582.

<sup>227</sup> Kommentare zur Konföderationsnotel von 1604, Art. 5 – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 284r.

zungen und Mitgliedschaftskriterien und lief zugleich Gefahr, einen Gutteil ihrer Mitglieder bei entsprechender Festlegung zu verlieren.

Dieses Problem, das als hansisches Kohärenzproblem bezeichnet werden kann,<sup>228</sup> ließ sich dadurch entschärfen, daß sich vielfältige Gruppierungen von Hansestädten mit gleichen Interessen zusammenfanden. Diese stellten sich der Hanse nicht entgegen, so daß die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Hanse und den hansestädtischen Unterbündnissen möglich war. Letztere wiesen aufgrund der gleichen Interessenlage der beteiligten Städte einen stärkeren Zusammenhalt als die gemeine Hanse auf. Die Vielfalt von regionalen Gruppierungen läßt sich in zwei Kategorien unterteilen. Es bildeten sich zum einen Unterbündnisse heraus, die vor allem der hansischen Organisation dienten – um etwa die Beschwerden, die Einladungsbriefe zum Hansetag oder die Hanserezeße zu übermitteln. Zu diesem Typ zählen die hansischen Drittel und die sogenannten Quartiere oder hansischen Viertel – eine Aufteilung der Hansestädte, die ihr Vorbild in der Brügger Kontorsordnung von 1347 hatte.<sup>229</sup> Im Laufe des 15. Jahrhunderts gewannen die Städteverbände um Lübeck, Köln und Braunschweig innerhansisch allmählich an Bedeutung, wobei die Organisation der einzelnen Drittel bzw. Quartiere unterschiedlich fest war. 1494 fand eine Einteilung der Hansestädte in drei Drittel mit den genannten drei Städten als Häuptern statt; bald danach trat Danzig als vierte Quartiershauptstadt hinzu. Diese hansischen Viertel umfaßten die wendischen Städte um Lübeck, die rheinisch-westfälischen um Köln, die sächsischen um Braunschweig und die preußischen Städte um Danzig.<sup>230</sup> Die Unterteilung

<sup>228</sup> Zum „deutschen Kohärenzproblem“ s. MORAW, *Organisation*, S. 23ff. Zum Umgang mit dem Kohärenzproblem in der Hanse vgl. Kap. 2.3.

<sup>229</sup> In Brügge schlossen sich die Kaufleute in ein wendisch-sächsisches, ein westfälisch-preussisches und ein gotländisch-livländisches Drittel zusammen, was hier ausschließlich auf die interne Organisation der hansischen Kaufleute im Kontor angewandt wurde – DOLLINGER, *Hanse*, S. 121.

<sup>230</sup> HENN, *Hanse*, S. 20. Vgl. PUHLE, *Organisationsmerkmale*, S. 198f.; HENN, *Raumstrukturen*, S. 262f. Die Gründe für die Herausbildung dieser hansestädtischen Organisationsform sind in der hansischen Bündnisbewegung der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu suchen – MOHRMANN, *Landfriede*, S. 265. Friedrich Bernward Fahlbusch beleuchtet kritisch den Gebrauch des Quartiersbegriffes und bemängelt daran den wissenschaftlichen Usus, sich das Untergliederungsschema der Hanse in Dritteln und Quartieren gemäß einem „nach gesicherten, restlos definierten Kategorien strebenden Denken des 19. Jahrhunderts“ vorzustellen. Dieses Denken beanspruche es, „die verschiedenen Mitgliedsformen [...], Intensitätsgrade von Zugehörigkeit und die im Einzelfall höchst unterschiedlichen Ausformungen der Beziehungen zum Verband fassen zu können“. Dagegen handle es sich bei den Begriffen Quartier und Unterquartier um Bezeichnungen, die „in der hansischen Geschichtsschreibung verschieden, vom jeweiligen Kontext her zwar eindeutig, aber für ein gar nicht eindeutiges Phänomen, benutzt wurden“ – FAHLBUSCH, *Osnabrück*, S. 56f.,

in vier Quartiere setzte sich erst gegen Mitte des 16. Jahrhunderts endgültig durch.<sup>231</sup> Dementgegen hing die Bildung von Gruppierungen des zweiten Typus weniger mit den hansischen Belangen, sondern vielmehr mit den regionalen Interessen der beteiligten Städte zusammen und wurden gemeinhansisch nur „mitgenutzt“. <sup>232</sup> Geographisch bedingt muß man etwa zwischen den Küsten- und Binnenlandstädten unterscheiden, weil sie unterschiedliche Handelsinteressen und Vorstellungen vom Nutzen der hansischen Politik hatten. <sup>233</sup> Das regionale Zusammengehörigkeitsgefühl prägte mehrere hansestädtische Gruppierungen im niederdeutschen Raum, und zwar kennzeichneten besondere regionale Identitäten die overijsselschen, niederrheinischen, westfälischen, wendischen, sächsischen, pommerschen und preußischen Städte im 15. und 16. Jahrhundert. <sup>234</sup> Zur Bewältigung des hansischen Kohärenzproblems trug darüber hinaus eine umsichtige innerhansische Politik bei, indem die Hansestädte die Ziele ihres Gemeinwesens durch die Annahme von sogenannten Konföderationsnoteln an die Interessen der aktiven Mitglieder besser anzupassen strebten.

### 2.3 Der Bündnischarakter der Hanse

Bereits im 15. Jahrhundert waren die Verhältnisse der Hansestädte zu ihren Landesherrn gespannt; vor allem deshalb, weil die Fürsten die Rechtmäßigkeit der politischen und ökonomischen Freiheiten in Frage stellten und darum bemüht waren, ihren Einfluß auf die Städte auszuweiten.<sup>235</sup> Manche Städte gaben diesem Druck nach, zumal wenn die Einigung mit dem Lan-

---

60f. Kurzgefaßt finden sich die tragenden Thesen dieses Aufsatzes in: FAHLBUSCH, Unterquartier. Vgl. EHBRECHT, Untersuchung; VON WINTERFELD, Hansequartier.

<sup>231</sup> SIMSON, Organisation, S. 209-216; DOLLINGER, Hanse, S. 122. Die Gliederung der Hanse in vier Quartiere wurde 1554 bestätigt – POSTEL, Niedergang, S. 187.

<sup>232</sup> FAHLBUSCH, Organisation, S. 71. Diese Feststellung führt zu den Fragen, wo, von wem und wie die politischen Fragen um 1600 als ‚gemeinhansisch‘ definiert wurden. Vgl. dazu Kap. 2.4.

<sup>233</sup> Nach der Auffassung der Hildesheimer wurde etwa die hansische Gesandtschaft nach Spanien von 1606 vor allem im Interesse der hansischen Küstenstädte durchgeführt, die also alle Kosten zu tragen hatten: *dieselbe sumptus* [wären] *billig, von den sebestädten, die des orts die commoda haben, abzutragen*. 12. Apr. 1609, Hildesheimer Instruktion zum Deputationstag – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 100r-v.

<sup>234</sup> Zu den städtischen Bündnissen und den regionalen Identitäten im hansischen Raum s. ENGEL, Wendische Hansestädte sowie die Beiträge von Herbert Schwarzwälder, Volker Henn, Heidelore Böcker, Jürgen Sarnowsky, Matthias Puhle und Friedrich Bernward Fahlbusch in: HGBl. 112 (1994), S. 1-159.

<sup>235</sup> Vgl. MÖRKE, Eliten; BÖCKER, Handelsrechte.

desherrn politische Stabilität und wirtschaftliche Vorteile mit sich brachte.<sup>236</sup> Andere Städte hingegen verbündeten sich zu sogenannten Tohopesaten, um den Übergriffen der Territorialfürsten besser widerstehen zu können.<sup>237</sup> Wilhelm Bode datiert den ersten regionalen Zusammenschluß „gegen fürstliche Gewalt“, an dem nur Hansestädte, nämlich sächsische und pommersche, beteiligt waren, auf 1402. Im Umfeld dieser Verhandlungen wurde der Ausdruck „Tohopesate“ im Sinne eines verteidigungspolitischen Bündnisses zum ersten Mal nachweislich benutzt.<sup>238</sup> Verhandlungen über ein weiteres Bündnis fanden 1416 statt und endeten mit einer „Tosate“ zwischen den wendischen Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Lüneburg am 25. Januar 1417. Die Beteiligten planten, diese Beistandszusage zu einer gemeinhansischen Tohopesate auszuweiten, und legten dem Hansestag vom Juni 1418 ein entsprechendes, aber letztlich erfolgloses Projekt vor.<sup>239</sup> Ab 1430 verhandelten die Hansestädte dann erneut über ein Abkommen zur gegenseitigen Hilfe, und erst 1441 wurde ein gemeinhansisches Bündnis auf dem Hansestag beschlossen; es kam jedoch nicht zur Anwendung.<sup>240</sup>

<sup>236</sup> Zur Politik der norddeutschen Fürsten gegenüber den Landstädten seit Mitte des 15. Jahrhunderts s. im allgemeinen DAENELL, *Blüte der Hanse*, Bd. 2, bes. S. 482. Im einzelnen: 1442 behauptete sich Friedrich II. von Brandenburg gegenüber den Städten der Mark Brandenburg, vor allem Berlin-Cölln – MOHRMANN, *Landfriede*, S. 258, Anm. 167. 1488 setzte sich Kurfürst Johan von Brandenburg gegen die Städte der Altmark durch; 1493 stritten die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg mit Braunschweig und die Herzöge von Sachsen-Lauenburg mit Lübeck und Hamburg – SAUER, *Hansestädte*, S. 175. Für die zweite Jahrhunderthälfte sind darüber hinaus die Auseinandersetzungen Lübecks und Hamburgs mit den Herrschern aus dem Hause Oldenburg (Könige Christian I. und Johan von Dänemark, Graf Gerd von Oldenburg) sowie Rostocks und Wismars mit den Herzögen von Mecklenburg (Heinrich IV. und Magnus II.) bekannt. Im ersten Fall kreisten die Differenzen vor allem um das Anrecht der beiden Städte, den nordischen Handel aufgrund der hansischen Privilegien zu betreiben. Im letzten Fall lagen die Streitigkeiten vor allem im Bereich der Stadtrechte: Den Fürsten ging es darum, die römisch-rechtliche Auffassung von der Herrschergewalt gegen den Willen der Städte durchzusetzen. Die Herzöge erhoben Ansprüche auf die Rechts- und Gerichtshoheit, auf städtische Zolleinnahmen und auf finanzielle Zuwendungen in Form der Beden – EBD., S. 149-158.

<sup>237</sup> Dieser Ausdruck leitet sich vom mittelniederdeutschen Wort *tohope*, „zusammen“, ab. Daher bedeutet *tohopesate*, *tohopesettinge* „Bündnis“. Vgl. Art. ‚-sate/-sete‘, ‚tohope‘, ‚tosate‘ in: LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, S. 316, 408, 411.

<sup>238</sup> BODE, *Bündnisbestrebungen 1919*, S. 208f. Die beteiligten Städte bekundeten damit ihren Willen, in einem Schutzbündnis beieinander zu bleiben oder – wörtlich übersetzt – wie in einem Haufen zusammenzuhalten. Zum folgenden s. EBD., S. 223-225; MOHRMANN, *Landfriede*, S. 254. Eine kurze Einleitung in die Problematik der hansestädtischen Bündnisbewegung bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts s. EBD., S. 255-260.

<sup>239</sup> Über die wendische Tosate vgl. BODE, *Bündnisbestrebungen 1919*, S. 221-226; zum Projekt der hansischen Tohopesate s. EBD., S. 227-234.

<sup>240</sup> BODE, *Bündnisbestrebungen 1926*, S. 31-35.



Hierauf folgte ein in Lüneburg 1443 auf drei Jahre vereinbarter regionaler Zusammenschluß, der 1447 nach dem Beitritt weiterer Städte durch eine gemeinhansische Tohopesate ersetzt wurde und zehn Jahre bestehen sollte.<sup>241</sup> Die gemeinhansische Bündnisbewegung wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht fortgesetzt,<sup>242</sup> weil die Interessen einzelner regionaler Städtebünde immer weiter auseinanderdrifteten und weil – so die gängige Erklärung – die Tohopesaten den handelspolitischen Sorgen der Hansestädte nicht ausreichend Rechnung trugen.<sup>243</sup> Es ist hervorzuheben, daß die Hansestädte stets die Wahrung des Landfriedens als vorrangigen Bündniszweck angaben, damit ihre Bündnisse in der Goldenen Bulle von 1356 verankert und so in Übereinstimmung mit dem Reichsrecht blieben.<sup>244</sup> Es ging den Beteiligten in erster Linie um rechtzeitige Warnung und gegenseitige Hilfe bei Übergriffen auf die Städte und deren Rechte. Die Tohopesaten dienten darüber hinaus dazu, die althergebrachte soziale Ordnung in den Mitgliedstädten zu sichern und somit die etablierte Rats Herrschaft aufrechtzuerhalten. Eine Stadt, deren Bürger den rechtmäßigen Rat entmachteten, mußte durch Verhansung auch handelspolitische Konsequenzen hinnehmen und durfte erst nach der Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Obrigkeit wieder aufgenommen werden.<sup>245</sup> Spätestens an dieser Stelle wird man der engen Verflechtung politischer und wirtschaftlicher Belange in den Tohopesaten bewußt.

Die Städte bemühten sich seit den 1530er Jahren erneut um ein gemeinhansisches Bündnis, das in der Nachfolge der Tohopesaten verstanden und als Konföderation bezeichnet wurde. Diese Umbenennung der Tohopesate in die Konföderation kann als Ausdruck eines verstärkten juristischen Denkens in römisch-rechtlichen Kategorien verstanden werden, wie es für niederdeutsche Städte an der Wende zur frühen Neuzeit untersucht worden ist.<sup>246</sup> Da der

<sup>241</sup> EBD., S. 41-46, 53-55; PUHLE, Spannungen, S. 110-115. Vgl. SAUER, Hansestädte, S. 165-169.

<sup>242</sup> Zu den Bündnissen, an denen sich die wendischen Städte zwischen 1460 und 1500 beteiligten, s. EBD., S. 179-200.

<sup>243</sup> PUHLE, Spannungen, S. 120.

<sup>244</sup> MOHRMANN, Landfriede, S. 261, 266. Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 stellte die Städtebünde im 15. Artikel generell unter Verschwörungsverdacht und erlaubte sie nur dann, wenn sie rein städtisch waren, der Aufrechterhaltung des Landfriedens dienten und von den Landesherrn zugelassen wurden – BODE, Bündnisbestrebungen 1919, S. 194f. Vgl. PUHLE, Organisationsmerkmale, S. 196; ISENMANN, Stadt, S. 315-318; Art. ‚Bund‘ in: GGB, Bd. 1, S. 587; EBEL, Staatsrechtsliteratur, S. 151f.

<sup>245</sup> PUHLE, Spannungen, S. 116f.

<sup>246</sup> WRIEDT, Personal; DERS., Gelehrte. Zur Rezeption des römischen Rechtes im Reich bis in das 16. Jahrhundert s. SELLERT, Rezeption. Vgl. die juristische Argumentation Domans im Rangstreit mit dem lübischen Rat im Umfeld der hansischen Gesandtschaft nach Spanien von 1606-1608 – Kap. 2.1.



Bündnisentwurf inhaltlich erweitert wurde und den handelspolitischen Interessen der Städte wie den verteidigungspolitischen gleichermaßen Rechnung trug, kam die Konföderation 1557 tatsächlich zustande.<sup>247</sup> Die Annahme der Konföderationsnotel wurde nun als Voraussetzung für oder Bestätigung der Mitgliedschaft einer Stadt in der Hanse angesehen. Der Hansesyndikus und das hansische Direktorium hatten aber Schwierigkeiten zu legitimieren, daß die Mitgliedschaft im Bündnis fortan für die Zugehörigkeit zur Hanse konstitutiv sein mußte. Eine legitimationsstiftende Tradition, durch die die Konföderation auf die Tohopesate zurückgeführt wurde, war deshalb problematisch, weil die Tohopesaten meist als regionale oder überregionale Bündnisse zustande gekommen waren ohne den Anspruch, die Hanse zu substituieren, während sich die Konföderation auf die gesamte Hanse erstrecken sollte. Dennoch behauptete der Hansesyndikus Sudermann 1557 in Köln im Hinblick auf die erste Konföderationsnotel, es sei ein alter Brauch gewesen, daß nur derjenige die Privilegien genießen dürfe, wer der Tohopesate *als der grundfestung der Anse* beitrete.<sup>248</sup> Hiermit griff er auf die Tohopesaten des 15. Jahrhunderts als rechtliche Quelle zurück, anhand derer er argumentieren konnte; dabei nutzte er nur solche Bezüge, die ihm halfen, die Tohopesate als hansisches Gesamtbündnis des 15. Jahrhunderts auszulegen. Auch die Diskussion, die den Vollzug der zweiten, 1579 angenommenen Notel begleitete, deutet auf gewisse Schwierigkeiten bei der Handhabung der Konföderation hin.<sup>249</sup> Obschon die Städte des Kölner Hansedrittels die Rechtmäßigkeit der Konföderation ursprünglich in Frage stellen, wurde sie schließlich als eine zulässige Assoziationsform anerkannt.<sup>250</sup> In der Folgezeit stellte sich die Frage nach der Legitimität der Konföderation seltener. So lehnten die Danziger 1584 eine explizite Erklärung über die Zugehörigkeit zur Hanse als überflüssig ab, weil die Notel vorläufig die Grundlage des Bundes bilde und die Besie-

<sup>247</sup> Die Notel von 1557 ist abgedruckt in: KInv II, Anh. 113, S. 553ff. Vgl. die Textwiedergabe bei FAHLBUSCH, Coesfeld, S. 142ff.

<sup>248</sup> Rezeß des Kölner Dritteltages vom November 1557 – KInv I, Anh. 39, S. 446. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 399f.

<sup>249</sup> Die Konföderationsnotel von 1579 ist abgedruckt in: KInv II, Anh. 113, S. 553-570.

<sup>250</sup> Die Kölner stellten 1579 einen Vergleich zwischen der geltenden Notel von 1557 und dem neuen Entwurf an und kamen zum Ergebnis, daß *der effect beider confederationen gleich sein* und daß die vorgenommenen Ergänzungen *einem e. rate keineswegs zuwider* [seien] *und in summa* [...] *man* [keine] *ursach hab, die neue confederation abzulegen*. 5. Juni 1579, Sitzungsprotokoll des Kölner Rates – KInv II, Anh. 112, S. 551, Anm. 1. Auf dem Hansetag in Lübeck (am 6. Juli 1579) und dem Kölner Dritteltag in Wesel (am 27. Oktober 1579) führten die Abgesandten Kölns diesen Gedanken fort, indem sie behaupteten, daß die Notel weder den Hanserezessen noch den Reichskonstitutionen widerspreche und *den rechten und aller pilligkeit nicht zuwider* sei – KInv II, Anh. 118, S. 582f.; Anh. 125, S. 601.

gelung hinreichend die Mitgliedschaft ausweise.<sup>251</sup> Auch 1599 wurde letzteres als Zeichen der Zugehörigkeit zur Hanse verstanden.<sup>252</sup> Die dritte Konföderationsnotel von 1604 galt ebenfalls *gleichsam als ein fundament der gantzen societät*.<sup>253</sup> Dabei sind die Konföderationen genauso wie die Tohopesaten typologisch unter den zahlreichen Landfriedensbündnissen zu verorten, wie sie im Reich seit dem hohen Mittelalter geschlossen wurden. Bei der Wahrung des Landfriedens als vorrangigem Bündniszweck ging es darum, bestimmte schutzlose Orte wie etwa Reichsstraßen und Brücken sowie schutzbedürftige Personen wie Kaufleute unter einen durch Strafandrohung erhöhten Frieden zu stellen.<sup>254</sup> Außerdem gehörte zur Landfriedensproblematik aus der Sicht der Städte alles, was sich um die Frage drehte, „wie man den Landesfürsten widerstehen konnte“, d. h. um rechtzeitige Warnung und gegenseitige Hilfe bei Übergriffen auf die Städte und deren Rechte.<sup>255</sup> Gleich anderen Bündnissen waren die Konföderationen nur befristet angelegt.<sup>256</sup>

Im frühen 20. Jahrhundert tendierte die Forschung dazu, die Bündnisbestrebungen in der Spätzeit der Hanse als rein politische Maßnahmen zu betrachten und von der – nach der damaligen Auffassung – genuin hansischen Problematik zu trennen. Man neigte dazu, das ‚Wesen‘ der Hanse in einen

<sup>251</sup> SIMSON, Organisation, S. 402.

<sup>252</sup> EBD.

<sup>253</sup> HR 1605, 28. Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 65r. Vgl. die Überlegungen zur hansischen Konföderation in: 12. Dez. 1603, Danziger Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1604 – APG 300, 28/71, fol. 37v-38r. Zur Textvorlage s. Anh. 1.

<sup>254</sup> Art. ‚Landfrieden‘ in: LexMA, Bd. 5, Sp. 1657. Siehe auch HAERLACH, Geleitwesen.

<sup>255</sup> MOHRMANN, Landfriede, S. 266. Hier bietet sich die Parallelbetrachtung der hansischen Konföderation und des Reichsstädtecorpus im 16. Jahrhundert an. Das letzte funktionierte als „eine Art Ersatz für die fehlende Territorialstaatlichkeit der Freien und Reichsstädte“ (Georg Schmidt). Weil das Reichsstädtecorpus weder die „Handlungsfreiheit“ und den „verfassungsrechtlichen Status“ der beteiligten Städte verletzen noch in „eine wie auch immer geartete Föderation“ überführt werden durfte, erwies es sich letztlich als schwach. Nichtsdestoweniger blieb das Städtecorpus als Element der Reichspolitik fortbestehen, das der Sicherung des Landfriedens diene – SCHMIDT, Städtetag, S. 52, 55, 60. Trotz mancher Ähnlichkeiten mit dem Städtecorpus hatten die hansischen Konföderationen eine kürzere Lebensdauer, was sie laut Schmidt der Unhomogenität des reichsrechtlichen Status ihrer Mitglieder verschuldeten: Abgesehen von den Reichsstädten Lübeck, Dortmund und der Freien Stadt Köln waren alle Mitglieder der Hanse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Landstädte – EBD., S. 60. Zur schwindenden Bedeutung Dortmunds, wobei Köln und Münster unter den westfälischen Hansestädten ab dem 15. Jahrhundert die Führungsrolle einnahmen, s. SCHIPMANN, Dortmund. An einem Hansetag hat die Stadt zuletzt 1608 teilgenommen, ließ sich danach mehrmals vertreten und blieb der Hanse treu – EBD.; SCHIPMANN, Kommunikation, S. 162ff.

<sup>256</sup> Zur zeitlichen Begrenzung der Bündnisse vgl. DREGGE, Bedeutung, S. 188f.

engen Zusammenhang mit der Ausübung des Kaufmannsrechtes zu stellen.<sup>257</sup> Folgerichtig wurde die handelsbezogene Komponente hervorgehoben, die politische dagegen in dem Maße ausgeblendet, daß verteidigungspolitische Handlungen der Hansestädte als nichthansisch dargestellt wurden. Auch in der aktuellen Hanseforschung wird die These vertreten, daß die Tohopesaten aus der Notwendigkeit heraus entstanden, die „politische Ohnmacht der Hanse, die aus ihrer einigungsrechtlichen Verfassung folgte“, auszugleichen.<sup>258</sup> Es wird den Tohopesaten „etwas Unhansisches“ beigemessen, da sie ihrem Zweck nach stärker auf die Verteidigung der beteiligten Städte gegen die Übergriffe der Landesherren als auf den Schutz von Kaufleuten und ihrer Privilegien ausgerichtet waren.<sup>259</sup> Es wird überdies angenommen, daß die Kauf-

---

<sup>257</sup> Vgl. STEIN, Hansestädte, S. 260.

<sup>258</sup> HAMMEL-KIESOW, Hanse, S. 81.

<sup>259</sup> EBD., S. 81f. Vgl. daselbst: „... die Tohopesaten, die in vielen Darstellungen der Hansegeschichte eine so große Rolle spielen, [hatten] streng rechtlich gesehen mit der Hanse nichts zu tun“. Im gleichen Sinne, mit expliziter Bezugnahme auf die Studie Wilhelm Bodes schrieb 1972 Wolf-Dieter Mohrmann, daß die politisch motivierten Tohopesaten „nie vollkommen in die Hanse integriert worden“ seien und „im Grunde außerhalb der Hanse gelebt“ hätten – MOHRMANN, Landfriede, S. 255. Das gleiche kann man über das Verhältnis der Tohopesaten zur Hanse im Katalog zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989 nachlesen: „Hanse und hansische Bündnisse existierten also nebeneinander und gingen niemals ineinander über“ – PUHLE, Organisationsmerkmale, S. 200. Wilhelm Bode hat als erster den bündnispolitischen Charakter der Hanse mit Radikalität abgesprochen. Obwohl er den Zeitraum von 1367 bis Mitte des 15. Jahrhunderts schwerpunktmäßig untersucht, scheute er sich nicht davor, seine Ergebnisse zu verallgemeinern. Der Grund dafür liegt in der gewählten Forschungsperspektive: Bode ging es um das „innere Wesen“, den „Charakter“ und die „Natur“ der Hanse, die für ihn keinem Wandel unterlagen und zeitlos waren – BODE, Bündnisbestrebungen 1919, S. 175, 177, 209. Dieser anachronistische Ansatz ist auch für den Umgang Bodes mit dem Begriff „Bündnis“ charakteristisch. Bode verstand darunter ein „Gesellschaftsverhältnis zu politischem Zweck“, das durch Vertrag entsteht, und fragte, ob sich dieser Begriff „mit den Erscheinungsformen oder dem inneren Wesen der deutschen Hanse“ decke. Die Frage beantwortete er mit „glatte[m] Nein“, woraus folgte, daß die Hanse grundsätzlich kein Bündnis sei – EBD., S. 175. Stattdessen setzte Bode die Hanse dem Recht gleich, über das die deutschen Kaufleute im Ausland verfügten: „Diejenigen deutschen Städte also, die an der Summe des Rechts teilhaben, die ein Kreis von deutschen Kaufleuten im Ausland erworben hat, sind die Hansestädte. Ihre Gemeinschaft entspringt keinem politischen Zusammenschluß, sondern einer kaufmännischen Rechtseinheit. Rechtseinheit aber führt zu wirtschaftlicher Einheit, der wieder politische Einheit im weiten Abstände folgt“ – EBD., S. 178. Da die Hanse durch das Handelsrecht definiert wurde, erschien die politische Komponente als „äußerlich“ und außerhansisch. Diesen Gedanken führte Bode eingehend aus: „Die ersten selbsttätigen Versuche, zu bündischen Formen zu gelangen, stammen nicht aus dem weiten Kreis der meerumspannenden Rechtseinheit, sondern aus der landschaftlich isolierten, einzelnen Hansestadt. Ihre ersten Regungen setzten da ein, wo die territoriale Selbständigkeit der Hansestadt bedroht war, nicht aber ihre Rechte im Auslande; damit ist zugleich angesprochen, daß ihr Zweck

leute und die Amtsträger sich des nichthansischen Charakters der Tohopesaten bewußt gewesen seien.<sup>260</sup> Belege dafür, daß diese Unterscheidung auch den Hansetagsabgesandten eigen war, sucht man in der Literatur vergeblich. Darüber hinaus zieht die Forschung aus den genannten Bündnisbestrebungen des 15. wie auch des 16. Jahrhunderts eine negative Bilanz. Paul Simson hat behauptet, daß häufige Verstöße gegen einzelne Bestimmungen der Konföderationsnoteln dazu geführt hätten, daß sie im allgemeinen „nicht viel mehr als ein Stück Papier“ gewesen seien.<sup>261</sup> Jochen Rath spricht in bezug auf die Konföderationsnotel von 1604 von einem Kompromiß und von einem schnellen „Kollaps“.<sup>262</sup> Die „Misere der Gemeinschaft“ stellt auch Rainer Postel anhand der Tatsache fest, daß die Bestimmungen der Konföderationsnotel von 1604 nicht eingehalten wurden.<sup>263</sup> Wird gerade diese Notel in der Literatur als zu allgemein und nicht bindend kritisiert,<sup>264</sup> so blendet man dabei aus, daß sie überhaupt nur in dieser Formulierung zustande kommen konnte. Die Bündnisurkunde mußte den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Hansestädte zugleich Rechnung tragen und somit einen Kompromiß verkörpern, damit zahlreiche Hansestädte mit unterschiedlichen Erwartungen an der Konföderation teilnehmen konnten. Wird aber das Politische dem Ökonomischen streng gegenübergestellt, ersteres als ‚unhansisch‘ ausgeklammert und letzteres zur Kerncharakteristik der Hanse erhoben, kann man nicht zu einem ausgewogenen Urteil über die hansischen Konföderationsnoteln kommen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die hansischen Bündnisbestrebungen sowohl von handelspolitischen als auch von verteidigungspolitischen Interessen geleitet waren, denn die Übergriffe von Fürsten auf die Hansestädte zogen zugleich politische und wirtschaftliche Folgen nach sich. Weitete ein Landesherr seinen Einfluß über eine Stadt gewaltsam aus, so war die Verhansung die notwendige Folge, da er den alten Rat durch einen neuen ersetzen und so

---

nur mittelbar ein hansischer war“ – EBD., S. 194. „Die Bundesbestrebungen bedeuten das Eindringen des politischen Elements in die wirtschaftliche Rechtseinheit der Hanse. Aber diese Politisierung ist etwas Äußerliches geblieben, weil die eigenartige geographische Zerrissenheit und der einseitige Handelscharakter der Hanse mit ihr unvereinbar waren“ – BODE, Bündnisbestrebungen 1926, S. 70. Folgerichtig behauptete Bode, daß die Kölner Konföderation von 1367 und die Tohopesate von 1450 keine ‚hansischen‘ Bündnisse wären – BODE, Bündnisbestrebungen 1919, S. 175-177, S. 179-182 u. S. 187.

<sup>260</sup> Diese Auffassung auch bei DOLLINGER, Hanse, S. 137f.

<sup>261</sup> SIMSON, Organisation, S. 404. Er hob daher den Sisyphus-Charakter der Anstrengungen hervor, welche die Hansestädte seit den 1550er Jahren unternahmen, um konsensstiftende Konföderationsentwürfe zu konzipieren – EBD., S. 422f.

<sup>262</sup> RATH, Hansestädte, S. 58.

<sup>263</sup> POSTEL, Solidarität, S. 162.

<sup>264</sup> Zum Inhalt der Notel s. unten.

auch Einblick in die hansischen Angelegenheiten erlangen konnte. Auch umgekehrt schränkten enge Beziehungen zum Landesherrn die Möglichkeiten einer Stadt ein, sich an der Hanse zu beteiligen, denn die Fürsten untersagten hin und wieder den unterworfenen Städten, hansische Beschlüsse zu befolgen. Die beiden Tatsachen, nämlich daß die hansischen Konföderationen an die verteidigungspolitischen Tohopesaten des 15. Jahrhunderts angelehnt und daß diese ausdrücklich als *grundfestung der Anse* umgedeutet wurden,<sup>265</sup> legen es daher nahe, daß bei Ratsmitgliedern und Syndici, welche die Hansepolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gestalteten, eine dualistische Unterscheidung zwischen Handel und Schutzbündnis nicht geläufig war. Bewertet man die Noteln als ‚unhansisch‘, verstößt man also gegen die zeitgenössischen Zeugnisse und darüber hinaus gegen die Tatsache, daß die Besiegelung der Notel als Merkmal der Mitgliedschaft in der Spätzeit der Hanse galt.<sup>266</sup>

Die drei hansischen Konföderationsnoteln von 1557, 1579 und 1604 sind als Versuche der führenden Städte zu verstehen, die Grundlagen des Gemeinwesens zu klären und das Gemeinwesen durch eine geschriebene Verfassung zu festigen, die den unterschiedlichen Erwartungen der Mitglieder Rechnung trug.<sup>267</sup> Der Katalog der zu behandelnden Probleme blieb über ein halbes Jahrhundert hinweg derselbe: Es ging darum, Handelsprivilegien im Ausland zu verteidigen, Konflikte zwischen den Mitgliedern hanseintern auszugleichen und das Ratsregiment in den Städten aufrechtzuerhalten; es wurde darüber hinaus beabsichtigt, Reisewege für die Hansetagsabgesandten zu sichern, Schutzmaßnahmen für den Fall eines feindlichen Angriffes auf eine Stadt aufzustellen und schließlich organisatorische Probleme zu lösen, womit vor allem die Veranstaltung der Hansetage und die Eintreibung der hansischen Abgaben gemeint waren.<sup>268</sup> Diese breite thematische Ausrichtung bedingte den Kompromißcharakter aller drei Konföderationsnoteln: Sie wa-

<sup>265</sup> So Heinrich Sudermann im Jahr 1557, s. oben.

<sup>266</sup> Der Befund, daß die Besiegelung der Konföderationsnotel als Kennzeichen der Hansemitgliedschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betrachtet wurde, müßte zu einer neuen Untersuchung der hansischen Bündnisbewegung im 15. Jahrhundert unter dem Gesichtspunkt anregen, daß die Schutzbündnis- und die Handelspolitik eine Einheit bildeten.

<sup>267</sup> Paul Simson schreibt allen drei Konföderationsnoteln Kompromißcharakter zu: Bereits die erste Notel von 1557 sei sowohl auf die Verteidigung der Städte gegen Rechtskränkung und Überfall als auch auf die Sicherung der Privilegien und Kontore ausgerichtet gewesen – SIMSON, *Organisation*, S. 399f.

<sup>268</sup> Einen allgemeinen Überblick über die drei Noteln siehe EBD., S. 405-409. Um innerhansische Abgaben, sogenannte Kontributionen, einzutreiben, stellten die Hansestädte Mitte des 16. Jahrhunderts Matrikeln auf, die sie ausdrücklich auf die Tohopesatenentwürfe des 15. Jahrhunderts bezogen. Zur Kontinuität der Matrikeln vom 15. bis ins 17. Jahrhundert vgl. Kap. 4.1.

ren also weder Handels- noch Schutzbündnisse in reiner Form. Immerhin hatten die Konföderationen eindeutige verteidigungspolitische Ziele, und zwar die Sicherung der städtischen Rechte und Freiheiten im Reich und die Behauptung der Privilegien in den Ländern des hansischen Handels. Diese Herausforderungen konnten nach der Auffassung des Hansesyndikus nur durch eine Schutzbündnispolitik bewältigt werden,<sup>269</sup> die auf eine hartnäckige Verteidigung der Handelsprivilegien im Ausland<sup>270</sup> und auf die Aufrechterhaltung eines politischen Gleichgewichts im Reich zielte, was Gegner von der Umsetzung ihrer Pläne abhalten würde.<sup>271</sup>

Der Kompromiß mußte bei allen drei Noteln hart erkämpft werden, weil sich die Beteiligten weigerten, Beschlüsse mitzutragen, die ihren Interessen widersprachen.<sup>272</sup> Bei denjenigen Städten, die stärker an der Lösung von Han-

<sup>269</sup> Den Zweck dieser Politik faßte der Hansesyndikus Doman folgendermaßen zusammen: ... *nullum enim est aliud remedium tuendae libertatis aduersus hostium impetus, quam aut aequae potentem esse, aut cum aliis ad aequalem potentiam, societatem et amicitiam coire*. Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 17.

<sup>270</sup> Doman schrieb 1606, daß er vier Strategien der hansischen Politik im Ausland für möglich hielt: ... *daß man nemblich entweder die konige und potentaten, so vns an den priuilegien verkurtzedten, durch brieff oder bottschaften vmb wandel ersuchte, welches aber vmbsonst vnd vorgeblich, oder daß man ihnen ein contentament vnd ihren willen machte, welches der Hanse vnerschwinglich, oder daß man sich der priuilegien begeben, welches vnuerantwortlich, oder auch letztlich daß man sich zur defension vnd manutention bereit vnd gefaßt machte, welches allein vbrig [...], wie es dan jo die erfahrung den erbarn stetten alzuuuel in die handt gegeben, daß mit bitten vnd flehen, schreiben vnd schicken nichts aufzurichten vnd das die andere contentamenta [...] gar nicht durabel vnd bestendig seien*. Doman Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 15f.

<sup>271</sup> Den Zweck eines Defensivbündnisses innerhalb des Reiches erläuterte Doman anhand der Auseinandersetzungen Braunschweigs mit dessen Stadtherrn. Ein Verteidigungsbündnis hatte nämlich zu gewährleisten, daß sich der politisch überlegene Herzog der Stadt nicht bemächtigen konnte: ... *vnd daß oraculum Bruti woll war pleibt, da er in concione zu Rom gesagt, unam esse tenuiorum aduersos potentiores securitatis cautionem, ut scilicet potentes, si nocere velint, non possint, weil, seines erachtens, der wil sich bald findet, wan daß vermögen, die schwechere zu unterdrucken, verhanden*. Doman Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 13.

<sup>272</sup> Es bleibt offen, welche Umstände die Umformulierung und Ergänzung des Vertragstextes über ein halbes Jahrhundert hindurch bedingten, welche innerhansischen Interessen und Machtkonstellationen dahinter standen und ob sich eine die vorgenommenen Anpassungen übergreifende Tendenz erkennen läßt. Paul Simson berichtet zwar, daß die Hansestädte noch vor dem Ablauf der ersten Notel von 1557, die auf zehn Jahre angenommen worden war, einen Ausschuß 1566 bildeten, um eine neue Fassung der Notel vorzubereiten (um die vorhandene Notel, *etwas mehr* [zu] *utbreiden, mehren, dichte maken und vorbeteren*), und daß Sudermann ein Jahr später einen nicht erhaltenen Entwurf der neuen Notel dem Hansetag vorlegte, beläßt aber die Frage unbeantwortet, warum die Notel überhaupt überarbeitet werden mußte – SIMSON, Organisation, S. 399f. Obschon Simson im Hinblick auf die Notel von 1579 bemerkt hat, daß die Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz hier ener-

delsfragen interessiert waren, stand beispielsweise die Grundlagenklärung der Hanse unter Verdacht, zunehmend politisch zu werden und einem Defensivbündnis nahe zu kommen.<sup>273</sup> Solche Städte wollten die Hanse vor allem als Garant der Handelsprivilegien im Ausland sehen, während sich andere Städte um ein Schutzbündnis bemühten. Hätte man das Gemeinwesen nur auf bestimmte Zwecke festgelegt, wäre der Konsens gefährdet gewesen. Um diesem Risiko vorzubeugen, beließen es die Hansestädte in politischen Angelegenheiten bei allgemeinen Formulierungen, die von den meisten Beteiligten akzeptiert werden konnten.<sup>274</sup> Besonderen verteidigungspolitischen Bedürfnissen mußte dagegen – wie schon im 15. Jahrhundert – durch Sonderbündnisse stärker Rechnung getragen werden. Folgende Ausführungen zeigen, wie diese Grundsätze des hansischen Politikverständnisses in der hansischen Bündnisbewegung um 1600 umgesetzt wurden.

### 2.3.1 Die Konföderationsnotel von 1604

Da die ersten beiden Konföderationsnoteln zu Beginn des 17. Jahrhunderts als überholt galten, reichte die Verlängerung nicht, sondern sie mußten durch eine neue ersetzt werden. Diese Meinung teilten vor allem Bremen, Braunschweig, Magdeburg und Hildesheim, die es angesichts der sich verschärfenden Auseinandersetzungen Braunschweigs mit Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg ablehnten, den älteren Vertrag wieder zu bestätigen. Sie forderten dagegen eine verteidigungspolitisch orientierte Notel oder ein besonderes Defensivbündnis. Entsprechende Vorschläge waren zu-

---

gischer lauteten als in der älteren Fassung, wird daraus nicht klar, ob dies als Ausdruck einer sich abzeichnenden Neuausrichtung der Konföderation zu verstehen ist – EBD., S. 407.

<sup>273</sup> Im Jahr 1553 opponierten die Kölner jede Form von Konföderation, die nicht auf die Verteidigung von Kontoren und Privilegien, sondern auf den gegenseitigen Schutz ausgerichtet werden sollte – EBD., S. 399f. Das gleiche geschah im Jahr 1572: Die Kölner behaupteten, daß ein Bündnis, das andere Ziele als Sicherung des Handels verfolgte, ihren „Pflichten gegen das Reich“ widersprechen würde – EBD., S. 401. Die Städte des Kölner Drittels hatten 1579 Bedenken, daß einzelne Artikel der Notel zur Einmischung der Hanse in ihre internen Angelegenheiten oder zu Verstößen gegen das Stadtrecht und zu Konflikten mit Landesherrn führen konnten. Rezeß des Kölner Dritteltages in Wesel vom Oktober 1579 – KInv II, Anh. 125, S. 601-603.

<sup>274</sup> Es war im Reich an der Wende zur frühen Neuzeit im allgemeinen üblich, heikle verfassungspolitische Fragen durch Aufschub oder Kompromiß vorübergehend zu lösen. In der Forschung wird diesbezüglich vom „Schwebezustand“ bis etwa 1470 gesprochen, der erwünscht war, weil er mit der geringsten finanziellen Belastung und mit den meisten Handlungsoptionen für Beteiligte verbunden war – MORAW, Hansestädte, S. 57f. Siehe auch SCHLUMBOHM, Gesetze.



nächst auf dem Kommunikationstag von 1599 in Braunschweig und später auf den Hansetagen vom April und Oktober 1600 im Gespräch.<sup>275</sup> Kein endgültiger Beschluß wurde gefaßt. Stattdessen wurden die Städte aufgefordert, bis Weihnachten 1600 Stellung zur Frage zu beziehen, ob sie mit der *vollenziehung beider der alten vf die commercia vnd neuen vf die assistens gerichteden confederationen* einverstanden wären.<sup>276</sup> Da sich die Hansestädte in dieser Frage nicht einigen konnten, wurde auf dem Hansetag von 1601 entschieden, bei der alten Konföderationsnotel vorübergehend zu bleiben, um überhaupt etwas Verbindendes, ein *vinculum vnter den stetten*, zu haben, *biß man sich der neuen vorglichen* würde.<sup>277</sup>

Die neue Notel wurde erst auf dem Hansetag von 1604 angenommen. Sie gründete auf der Auffassung der Hanse als Bündnis von Städten zum Erhalt der Handelsprivilegien, sprach aber auch den politischen Aspekt an und vermittelte dadurch zwischen verschiedenen Interessen. Sehr eindrücklich hieß es diesbezüglich im 7. Artikel, daß *diese hensische societet vornemlich vf itz gemelte cunthorn vnd deren privilegien neben der defension gemeiner frey- vnd gerechticheyt fundiret* sei.<sup>278</sup> Man fragt sich, wie sich diese auf Kompromiß ausgerichtete Formulierung mit dem Bestreben Bremens und Braunschweigs vertrug, die hansische Konföderation als Schutzbündnis festzulegen.<sup>279</sup> Wie bereits die früheren Bündnisurkunden von 1557 und 1579 berücksichtigte die Notel von 1604 die mangelnde Sicherheit der Städte vor Übergriffen der Territorialfürsten, ohne dabei das Defensivbündnis ausdrücklich als Ziel zu definieren. Die Bestimmung, daß sich die Hansestädte gegenseitig zu unterstützen hatten, wurde aus der Notel von 1579 übernommen: Die Beteiligten sollten *des andern bestes vnd frommen gerne wissen vnd nach mugligkeit forderen [...], einer den andern getreulich warnen [...], keines wegcs aber einer dem andern ichts nachtheiliges practiciren*.<sup>280</sup> Die ältere Definition des Bündnisfalls

<sup>275</sup> Siehe das einleitende Beispiel im Kap. 1.1. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 403, 419f.

<sup>276</sup> HR 1600, Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 51r.

<sup>277</sup> HR 1601 – ebd., fol. 54r. An dieser Stelle wird auf die Notel von 1557 verwiesen, was wahrscheinlich irrtümlich für 1579 steht. Die Notel von 1579 wurde im April 1600 provisorisch wieder bestätigt und war bis 1604 gültig. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 39f., 48.

<sup>278</sup> Konföderationsnotel von 1604 – Anh. 1. Zur Zielsetzung der Notel vgl. die Präambel: *... zu erhaltung vnserer vralten [...] teur erworbener gemeiner priuilegien, freyheiten, alterloblichen gebreuchen, gewonheiten, auch aufgerichter vnd bewilligter erbverträgen* sowie zur *befserung gewönlicher commercien, handtierung, nahrung vnd gedeylichen wollstandes in vnsern stätten* – ebd.

<sup>279</sup> Zu den weiteren in der Notel behandelten Themen, nämlich den Richtlinien, wie die Hansetage auszuschreiben und die hansischen Abgaben einzutreiben waren, vgl. Kap. 2.4.

<sup>280</sup> Konföderationsnotel von 1604, Art. 2 – Anh. 1; Konföderationsnotel von 1579, Art. 2 – KInv II, Anh. 113, S. 556.



wurde ebenfalls wieder aufgegriffen und nur geringfügig verändert: Die Verbündeten verpflichteten sich einzugreifen, wenn es allgemein um die Druckausübung ging, die bis hin zu förmlicher Belagerung einer Hansestadt reichte.<sup>281</sup> Ein Zweistufenplan wurde vorgestellt, wie die Städte vor allem gegen die Gewalt der Landesherren zu schützen waren. In der ersten Phase sollten die Mittel der hansischen Diplomatie ausgeschöpft werden: Die Städte des hansischen Quartiers, zu dem die betroffene Stadt zählte, hatten den Angreifer per Brief und durch Gesandtschaften zum Frieden und Recht zu mahnen. In der zweiten Phase sollte die Handelssperre gegen den Fürsten beschlossen werden, die sich vor allem auf die Zufuhr von Lebensmitteln und Kriegsmunition erstreckte: Dem Einfuhrverbot unterlagen *prouiant, artalerey, puluer, loth oder ander kriegs munition*. Der Umfang der Hilfe zugunsten der bedrängten Stadt wurde dagegen nicht festgelegt, was ebenfalls der Textvorlage von 1579 entsprach.<sup>282</sup> Der einzige auffallende Unterschied zwischen den beiden Noteln bestand in der Tilgung des Religions- und Landfriedens-Passus. Dies lag weniger daran, daß er nicht mehr benötigt wurde, um das Bündnis zu legitimieren, sondern ging vielmehr auf die Forderung der calvinistisch-reformiert gesinnten Bremer zurück, die um ihre Autonomie in Glaubenssachen sorgten.<sup>283</sup>

Man braucht sich über die Verpflichtung *ex negativo*, die den Umfang der zu leistenden Hilfe offenließ, nicht zu wundern:<sup>284</sup> Weder waren alle Hansestädte von der Rechtmäßigkeit der tätigen Unterstützung überzeugt, noch hätte die Konföderation im Fall, wenn solche Leistungen niedergeschrieben worden wären, im Reich den Konspirationsverdacht vermeiden können. In der Tat war der Text der Notel an sich politisch nicht brisant genug, denn als

<sup>281</sup> Ebd.

<sup>282</sup> Konföderationsnotel von 1604, Art. 8 – Anh. 1; Konföderationsnotel von 1579, Art. 10 – Inv II, Anh. 113, S. 556.

<sup>283</sup> Konföderationsnotel von 1604, Art. 2 – Anh. 1; Konföderationsnotel von 1579, Art. 2 – KInv II, Anh. 113, S. 556. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 408. Der Protest der Bremer Abgesandten gegen den 2. Artikel wurde in den Hanserezeß von 1579 übernommen. Die Bremer willigten in die Notel unter dem Vorbehalt ein, daß *under den worten religionsfriede [...] nichts vurfengliches gemeinet und dieselben [Worte] kunftiglich dahin angesehen und interpretirt werden mochten, als solten ihre obern und eltisten derentwegen zu gewissen formulen und vurgeschriebener masse in lehre und ceremonien verwickelt und verbunden sein* – KInv II, Anh. 113, S. 569. Als die Notel von 1579 auf dem Hansetag von 1601 einer Prüfung unterzogen wurde, erklärten die Anwesenden, daß die Artikel 2 und 11(!) *mer vf die commercia vnd politischen sachen zu vorstehen [seien] vnd [daß sie] derowegen der von Bremen erinnerung, wan von religions streidt vorfele, nicht vonnoten erachten*. HR 1601 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 51v. Vgl. AHL ASA Ext Hanseatica 279 (1599); dazu s. POSTEL, Solidarität, S. 155. Zum Stellenwert des Calvinismus in Bremen um 1600 s. VON BIPPEN, Geschichte Bremens, S. 277-286.

<sup>284</sup> Vgl. dagegen RATH, Hansestädte, S. 50.

der mächtige Gegner der Hanse, Herzog Heinrich Julius, sie 1609 in einer gegen die Hansestädte gerichteten Flugschrift publik machte, hielt er diesen Inhalt für wenig bedenklich und griff ihn nicht an.<sup>285</sup> Offenbar vertrat die Konföderation den „Minimalkonsens“ (Jochen Rath) oder „Grundkonsens“ (Peter Moraw) sowohl nach innen als auch nach außen,<sup>286</sup> der bezeugen sollte, daß die Hanse sich nicht gegen die *gebührliche obricheytt* richte und somit nicht gegen das Bündnisverbot in der Goldenen Bulle verstoße.

Die Konföderationsnotel von 1604 war also mit den vorausgegangenen Bündnisurkunden nahezu identisch, was für Mißverständnisse bei den Mitgliedstädten sorgte. Auch wenn die Notel den Beteiligten nur geringe Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft auferlegte und ihnen einen entsprechend kleinen Anspruch auf Hilfe einräumte, so erregte ein derartiger Minimalkonsens doch bei manchen Hansestädten Anstoß. Für einige waren die Hilfszusagen zu gering, für andere die Verpflichtungen nach wie vor zu hoch. Solch eine lose Konföderation, die einen Ausgleich zwischen den handels- und den verteidigungspolitischen Interessen versuchte, reichte den politisch bedrängten Binnenlandstädten wie Braunschweig nicht aus: Die Braunschweiger wiesen darauf hin, daß sie außer Schutz *sonst kein ander nutzung vnd vorthell [auß der societett] zu gewarten* hätten.<sup>287</sup> Immerhin berücksichtigte die Notel die Interessen solcher Städte gerade dadurch, daß sie eine im Reich gültige Legitimationsbasis für hansische Sonderbündnisse bot: Weder setzte sie bereits bestehende Sonderbündnisse außer Kraft noch stand sie der Gründung der neuen im Wege, *soferne dieselbe verstandtnus dieser itzigen nicht zugegen wehren*. Auch in diesem Punkt knüpfte die Notel von 1604 an die älteren Vorlagen und Verhandlungen an.<sup>288</sup> So war etwa auf dem Hansetag

<sup>285</sup> HEINRICH JULIUS, Fliegenwedel. Der Herzog entnahm den Text der Notel dem Traktat „Braunschweigische Historische Händel“ (MEIBOM, Historischer Bericht, Bd. 3). Letzterer war ebenfalls unter seiner Federführung verfaßt worden – RATH, Hansestädte, S. 49, Anm. 167 u. S. 158-165. Jochen Rath stellt fest, daß die Konföderationsnotel im Reich „weitgehend unangetastet“ blieb – EBD., S. 391.

<sup>286</sup> EBD., S. 50. Peter Moraw legt die Kategorie „Grundkonsens“ seinen Studien zugrunde, während er den Zusammenhalt des Heiligen Römischen Reiches erforscht (die Kohärenz- und Kontinuitätsproblematik), und überträgt sie erfolgreich auf die Hanse. Vgl. Kap. 1.2. Unter dem Grundkonsens versteht er „ein Grundvertrauen in die Haltung der Partner und eine Grundloyalität, die auch dem eigenen Handeln aus vernünftiger Einsicht gewisse Grenzen setzte“ – MORAW, Hansestädte, S. 71, 74. Ferner deutet er den Grundkonsens der Stände über die Zugehörigkeit zum Reich als einen Faktor, der maßgeblich dazu beitrug, daß das „deutsche Kontinuitätsproblem und das deutsche Kohärenzproblem“ im späten Mittelalter bewältigt werden konnten – EBD., S. 66, 69.

<sup>287</sup> HR 1600, Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 37v.

<sup>288</sup> Konföderationsnotel von 1604, Art. 13a – Anh. 1; Entwurf der Konföderationsnotel von 1604, Art. 14 – HASTK Best. 83K Nr. 131. Vgl. Konföderationsnotel von 1557, Art. 9 –

vom April 1600 über die Einrichtung von zwei sich gegenseitig ergänzenden Konföderationen die Rede, und zwar einer allgemeinen (*generalis*) und einer näheren (*arctior*). Letztere war in der Generalkonföderation zu verankern: Damit sie für *keine newerung* gehalten werden konnte, sollte von ihr *im eingang des alten hensischen bundes meldung geschehen*.<sup>289</sup>

### 2.3.2 Die Umsetzung der Konföderationsnotel

Die Notel wurde beraten und folgendermaßen vollzogen. Ende März 1604, d. h. zu Beginn des Hansetages, erhielten die Abgesandten einen Entwurf der neuen Bündnisurkunde, den sie an ihre *herrn vndt obern* weiterzuleiten und über deren *resolution* auf dem Hansetag zu berichten hatten. Das hansische Direktorium setzte vor allem für die vierzehn maßgeblichen, sogenannten kontribuierenden Hansestädte<sup>290</sup> Fristen, bis wann sie die Rückmeldungen einreichen sollten. So hatten die *nahe angesessenen* Städte, darunter Braunschweig, bis Ostersonntag (8. April) Stellung zu beziehen; die übrigen Städte, *so etwas weidt abgeleg*en – erwähnt wurden Köln und Danzig –, erhielten den Sonntag Exaudi (20. Mai) als Stichtag.<sup>291</sup> Doch weil der Hansetag zum Abschluß kommen mußte, konnte auf die Rückmeldung sämtlicher kontribuierenden Städte nicht gewartet werden.<sup>292</sup> Deshalb wurde die Notel auf der Plenarsitzung vom 19. April vorgelesen, worauf die Abgesandten die *resolution vndt entliche erklerung* ihrer Mandanten, soweit sie eingetroffen waren, vortrugen.<sup>293</sup> Abschließend wurde die Bündnisurkunde am 21. April angenommen, von einem Teil der anwesenden Abgesandten unterschrieben und

---

KInv II, Anh. 113, S. 566; Konföderationsnotel von 1579, Art. 15 – ebd., S. 569.

<sup>289</sup> HR 1600, Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 34v. Vgl. Johannes Angelius Werdenhagen in seiner Hansehistorie: *Forma igitur confederationis Hanseaticæ partim constitit in universali unionis eius constitutione, partim in particulari fulcro* – WERDENHAGEN, De Rebuspublicis, Teil 4, S. 1066. Zu den Verhandlungen über den Abschluß des hansischen Sonderbündnisses ab 1600 vgl. Kap. 2.3.3.

<sup>290</sup> Zum Begriff „kontribuierende Hansestädte“ vgl. Kap. 2.4.

<sup>291</sup> 27. März 1609, pr. 1. Apr. Brief der Braunschweiger Abgesandten an Braunschweig – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 262v.

<sup>292</sup> Der Braunschweiger Rat beantwortete beispielsweise die Anfrage vom 27. März, die ihm am 1. April eingehändigert worden war, erst am 19. April – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 293r-297r. Hingegen erwiderten die Kölner den Lübecker Brief vom 9. April/31. März bereits am 26./16. April – HASTK Best. 20 Nr. 119, fol. 294r-297r. Ihre Resolution übermittelten sie jedoch erst im Brief vom 2. Mai/22. April.

<sup>293</sup> 19. Apr. 1604, pr. 23. Apr., Brief der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag an Braunschweig – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 298r, 299r.

mit ihren *gewöhnlichen pitschafften* bekräftigt.<sup>294</sup> Die Verhandlungen über die Bewilligung der Notel gingen freilich nach dem Abschluß des Hansetages weiter.<sup>295</sup> Die spät eingeschickten Resolutionen Hamburgs und Kölns wurden auf dem Hansetag vom April/Mai 1605 vorgetragen.<sup>296</sup> Nachdem nun alle vierzehn kontribuierenden Städte die Konföderation bewilligt hatten, konnte die Notel besiegelt werden.<sup>297</sup>

Um die Ratifizierung des Bündnisses bei allen Städten *ohne großen vnkosten* umzusetzen, wurde die Notel in fünf Exemplaren erstellt.<sup>298</sup> Die erste Vorlage sollte von den kontribuierenden Hansestädten besiegelt und in Lübeck aufbewahrt werden. Die restlichen vier Vorlagen waren für jeweils ein Hansequartier bestimmt, von dessen Städten sie besiegelt und in der entsprechenden Quartiershauptstadt zu finden sein sollten.<sup>299</sup> Die Ratifizierung der Notel stieß aber in der Praxis sowohl bei den kontribuierenden als auch bei den nichtkontribuierenden Hansestädten oft auf Widerspruch. Bis zum Hansetag von 1606 besiegelten Lübeck, Wismar, Magdeburg, Braunschweig,

<sup>294</sup> Dieses Exemplar der Konföderationsnotel ist überliefert in: AHL ASA Ext Hanseatica 198a.

<sup>295</sup> Gegen Ende des Hansetages waren neue Stichtage vereinbart: Die nahegelegenen Städte hatten ihre Resolutionen bis zum 13. Mai einzuschicken, während die abgelegenen Städte bis Pfingstsonntag (27. Mai) Zeit hatten. Vgl. 2. Mai/22. Apr. 1604, Brief des Danziger Abgesandten zum Hansetag W. Mittendorff an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 66r. Bereits drei Wochen später teilten die Danziger eine *pure approbierung* der Notel ihrerseits mit; die Verhandlungen mit Thorn und Kulm standen jedoch noch aus. 24./14. Mai 1604, Brief Danzigs an Lübeck – APG 300, 28/71, fol. 16v.

<sup>296</sup> Der Hamburger Rat informierte das hansische Direktorium im Brief vom 12. Mai über die Bedingungen, unter welchen er bereit war, die Notel anzunehmen, vgl. die Zusammenfassung in: HR 1605, 28. Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 65v. Die Kölner teilten ihre Vorbehalte den Lübeckern im Brief vom 2. Juni 1604 mit, erwähnt in: HR 1609, Apr./Mai – ebd., fol. 105v. Vgl. HR 1606 – ebd., fol. 89r-v.

<sup>297</sup> Domans verbarg nicht seine Freude darüber, daß *gleichwol endlich bei negsten conuent* [= Hansetag von 1605] *daß werck durch die gnad Gottes so weitt gerahen, daß die versiegelung von allen, die sich deren bißherzu verweigert, nuhmehr verwilliget* worden sei. Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 2.

<sup>298</sup> Der Spargrund wird hervorgehoben in: HR 1605, 28. Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 77r. Die Ratifizierung der Konföderationsnotel erfolgte anders als die Vollstreckung der Hanserezeße: Im letzten Fall mußte der Hansetagsbeschluß in das Stadtrecht übernommen und etwa in Form der Bursprake veröffentlicht werden (Publikation); im ersten Fall hatte hingegen jede Stadt die Notel lediglich zu beurkunden und zu besiegeln – Pitz, Bürgereinigung, S. 415f.

<sup>299</sup> Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 3f. Vgl. Auszug aus dem Hanserezeß vom Juni 1606 – ebd. Vgl. HR 1605, 28. Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 77r; HR 1609, Apr./Mai – ebd., fol. 105v. Im lübisches Quartier, zu dem die meisten kontribuierenden Städte zählten, wurde abweichend entschieden, das Exemplar der Notel nur durch die pommerschen Städte besiegeln und anscheinend nicht in Lübeck, sondern in Stralsund aufbewahren zu lassen – ebd.

Lüneburg und Hildesheim die Notel, während Köln, Bremen,<sup>300</sup> Hamburg, Rostock und Danzig zögerten. Stralsund, Stettin und Greifswald besiegelten lediglich das für das lübische Quartier bestimmte Exemplar (*ihres gezirckhes nottul neben andern pommerischen stetten*),<sup>301</sup>

Solange die finanziellen Grundlagen des Bündnisses weder geklärt noch gesichert waren, bestand die Konföderation nur auf dem Papier, und alle Bewilligungs- bzw. Besiegelungsfristen waren aus Sicht der Kölner, Hamburger und Rostocker nutzlos.<sup>302</sup> Diese vermögenden Städte hatten bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Unordnung der hansischen Finanzen als Vorwand genommen, um sich von den Konföderationsnoteln zu distanzieren. So hatten die Hansetagsabgesandten 1591 die Beratungen in der Frage ausgesetzt, ob sich die Städte aufgrund der Konföderationsnotel von 1557 oder von 1579 verbinden sollten, bis die Hansestädte die gemeinsamen Finanzen insgesamt besser regeln würden. Wie der Kölner Abgesandte 1591 berichtet hatte, wären die Gespräche über die neue Notel *einem jeden des contribuierens halber suspect und etliche vermeinen, es werde allein dahin gedeut, das man dergestalt allemahl das geld in eine kast, so keinen bodem hat [...], inschiessen soll*.<sup>303</sup> Die Kölner änderten ihre Meinung auch zehn Jahre später nicht und weigerten sich, die Notel von 1604 anzunehmen, weil *die rechnungen von so viel jharen zu keiner richtigkeitt gebracht* worden wären.<sup>304</sup> Um die Konföderationsnotel erfolgreich umzusetzen, hatten die Städte also zuvor eine hansische

<sup>300</sup> Abweichend behauptet Jochen Rath, daß Bremen die Notel bald nach dem Abschluß des Hansetages von 1604 besiegelt hat – RATH, Hansestädte, S. 51. Doch ist diese Annahme nicht ausreichend belegt; dagegen haben die Abgesandten Bremens und Stralsunds die Reinschrift der Konföderationsnotel während der Versammlung von 1604 lediglich in ihrem eigenen Namen unterschrieben und besiegelt. Der Revers, den sie am 23. April vom Lübecker Rat enthielten, besagte, daß die Annahme der Notel nur in dem Fall die Kraft behalten sollte, wenn auch andere Städte das Bündnis akzeptieren würden – AHL ASA Ext Hanseatica 198a.

<sup>301</sup> Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 3. Vgl. Auszug aus dem Hanserezeß vom Juni 1606 – ebd.; HR 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 89r-v. Doman plädierte auf dem Hansetag vom Juni/Juli 1606 dafür, daß alle Städte, die mit der Besiegelung der Notel im Verzug waren, ihrer Pflicht bis zu Michaelis, dem 29. September, nachkommen mußten. Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 2f. Widersprüchliche Angaben darüber, welche Städte wann die Konföderationsnotel besiegelten, vgl. bei RATH, Hansestädte, S. 51, 89; VON BIPPEN, Kreffting, S. 156f.

<sup>302</sup> Zur hansischen Generalabrechnung von 1609 vgl. Kap. 4.1.

<sup>303</sup> 1. Aug./22. Juli 1591, Brief P. Crantz' an den Kölner Ratssyndikus W. Hackstein – KInv II, Anh. 266, S. 952.

<sup>304</sup> HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 27r. Zu den anderen Gründen, welche die Kölner dazu brachten, von der Konföderationsnotel Abstand zu nehmen, vgl. Kap. 2.4.

Generalabrechnung durchzuführen und innerhansische Schulden abzutragen. Der Widerspruch der Kölner hatte zur Folge, daß die Hamburger und die Rostocker die Besiegelung der Notel ebenfalls aussetzten.<sup>305</sup> Hamburg und Rostock beriefen sich dabei darauf, daß es notwendig sei, die ranggemäße Reihenfolge bei der Besiegelung der Notel einzuhalten. Sie beteuerten, daß, *wan andere vor ihnen hergehende stett vorsiegelt, das sie den auch an ihrem ordt sich schicken wolten*.<sup>306</sup> Die Beachtung der Rangordnung stellte für sie eine Art Garantie dar, daß die großen Hansestädte, die eine größere Finanzkraft besaßen, sich an der Konföderation und an den hansischen Lasten beteiligen würden.<sup>307</sup>

Das hansische Direktorium versuchte, die säumigen Städte, welche die Notel nicht rechtzeitig genehmigten bzw. besiegelten, durch eine vorübergehende Einschränkung ihrer hansischen Rechte empfindlich zu treffen. So wurde zu Beginn des Hansetages von 1604 beschlossen, daß alle Städte, die zum vorgelegten Entwurf der Notel in der anberaumten Frist keine Stellung beziehen würden, *deß londischen cunthorß nicht zu genießen, sondern dauon außgeschlossen sein sollten*.<sup>308</sup> Ähnlich drohten 1608 die Hansetagsabgesandten den Städten Köln, Hamburg und Rostock mit Erschwernissen im spanischen Handel, falls die Besiegelung der Notel bis zum hansischen Deputationstag von 1609 ausbleiben würde.<sup>309</sup> Alle Drohungen erwiesen sich als wirkungslos. Erst nachdem die Generalabrechnung 1609 abgeschlossen worden war, sicherten die Abgesandten Rostocks und Hamburgs eine Ratifizierung der Notel durch ihre Städte zu, während der Kölner Abgesandte keine diesbezüglichen Vollmachten hatte und lediglich versprach, seine Auftraggeber zu informieren.<sup>310</sup> Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß nach Auffassung des Hansesyndikus Doman die Beschlüsse des Deputationstages von 1609 gleichzeitig im institutionellen und finanziellen Bereich umzusetzen

<sup>305</sup> HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 27r.

<sup>306</sup> HR 1605, 28. Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 65v.

<sup>307</sup> Vgl. die Überlegungen der Danziger diesbezüglich, daß *viele jahre nach einander geschehen* sei, daß *wenig städten die last zu tragen komme*. 12. Dez. 1603, Danziger Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1604 – APG 300, 28/71, fol. 38v.

<sup>308</sup> 27. März 1604, Brief der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag an Braunschweig, pr. 1. Apr. – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 262v. Einen Monat später wurde diese Anordnung dahingehend zugespitzt, daß die Städte, welche die neu gesetzten Fristen versäumen würden, an der Gesandtschaft nach England nicht teilnehmen dürften. Zu den Beteiligten zählten Lübeck, Köln, Hamburg, Bremen und Danzig. 2. Mai/22. Apr. 1604, Brief des Danziger Abgesandten zum Hansetag W. Mittendorff an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 66r.

<sup>309</sup> Weigerten sich die drei Städte, die Notel zu genehmigen, mußten sie damit rechnen, daß sie *bei dem konige zu Hispanien nicht vor Hanse stette zu niesung derselbigen priuilegien vnd freihaiten* zugelassen werden könnten. HR 1608, Barthol. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 105r.

<sup>310</sup> HR 1609, Apr./Mai – ebd., fol. 105r-v.



waren. Nachdem die Hamburger die Notel drei Monate nach dem Abschluß des Deputationstages besiegelt hatten, *quod felix et faustum fiet*, behauptete Doman, es sei woll dem collegio vnd E.E.w. alß hern directorn zum hogsten gelegen, das der bund einmahl vollend versiegelt vnd verwarhlich beigelegt vnd dan von jeder statt ihre schuldige quota zu vergleichung der rechnung realiter eingebracht oder versichertt werde.<sup>311</sup> Es fehlten jedoch nach wie vor die Siegel von Rostock, Stralsund, Stettin und Greifswald auf der Urkunde. Um dies zu erreichen, erklärte sich Doman bereit, in Rostock und Stralsund zu verhandeln und anschließend nach Greifswald und Stettin weiterzureisen.<sup>312</sup> Die Kölner scheinen die Ratifizierung schließlich verweigert zu haben, denn ihr Siegel fehlt auf dem Exemplar, daß von den kontribuierenden Hansestädten besiegelt werden sollte.<sup>313</sup>

Wie bereits erwähnt, sollten nicht nur kontribuierende, sondern auch kleinere Hansestädte die Konföderation ratifizieren. Das hansische Direktorium hatte große Schwierigkeiten, letztere vom Nutzen der Notel zu überzeugen. So hatte Magdeburg auf dem Hansetag von 1604 den Auftrag erhalten, die Städte des braunschweigischen Quartiers zu befragen, ob sie bereit wären, in der Hanse zu verbleiben bzw. ihr wieder beizutreten, *damit daß hansische corpus nicht entgliedert, sondern vielmehr diese vhralte löbliche von dem heiligen reiche keisern vnd konigen beliebte vnd hochprivilegirte societet einmahl wieder zusammengefaßt sei*.<sup>314</sup> Magdeburg sollte insbesondere erkunden, ob die Städte die

<sup>311</sup> 31. Aug. 1609, lect. 2. Sept., Brief Domans an Lübeck – AHL ASA Ext Hanseatica 295.

<sup>312</sup> Doman schilderte den Stand der Ratifizierung folgendermaßen: ... *der Erb. von Rostogk siegel an der union noch mangelt, die Erb. von Stralsundt, Stettin und Griphiswald auch an die notul, welche ich gerne alhir vnter andern aller contribuirenden stätt siegeln in veruahrung wissen woltt, ihre signa nicht angehengt, sondern allein eine sonderbare notul in ihrem gezirck vffgerichtet vnd vollzogen* hatten. 31. Aug. 1609, lect. 2. Sept., Brief Domans an Lübeck – ebd. Die Rostocker Abgesandten hatten nicht nur ihre Einwilligung mit Unterschriften und privaten Siegeln bereits auf dem Deputationstag bekräftigt, sondern eine schnelle Ratifizierung der Notel auch mit dem Stadtsiegel versprochen: ... *haben die herrn abgesandten der statt Rostock die notul mitt ihren handen vnd pittschafften bei wehrendem conuent vnterzeichnet vnd versiegelt, daneben sich erbotten, alßbald vff furlegung der heuptnotul mitt ihrer herrn vnd obern stattsigel die obsignation ferner zu verrichten*. HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 27r-v. Allerdings stand die Ratifizierung auch Ende August immer noch aus.

<sup>313</sup> AHL Urkunden Confoederationes 54. Vgl. Anh. 1.

<sup>314</sup> 23. Apr. 1604, Instruktion des Hansetages von 1604 für die Verhandlungen mit den Städten des braunschweigischen Quartiers – StABg B III 4: Bd. 32, fol. 22r. Eigentlich hatten die Braunschweiger selbst um die Umfrage zu kümmern; sie mußten aber mit Rücksicht auf den Konflikt mit ihrem Landesherrn darauf verzichten. Infolgedessen beauftragte der Hansetag die Magdeburger, was die Braunschweiger mit dem Vorbehalt akzeptierten, daß *eß in consequentiam nicht gezogen werde*, d.h. sie den Status einer Quartiershauptstadt dadurch nicht einbüßen würden. 17. März 1604, Brief der Braunschweiger Abgesandten an

Konföderationsnotel annehmen, die Schulden begleichen und die hansischen Abgaben weiter leisten wollten.<sup>315</sup> Die Magdeburger beklagten sich dabei aber, daß es ihnen an Information fehle, um die Vorteile der Mitgliedschaft mit Bezug auf Hanserezesse und Privilegien überzeugend darzustellen. Entsprechend wirkungslos war ihre Argumentation auf jene Städte des Braunschweiger Quartiers, die aus der Hanse ausgetreten waren und zum Wiederbeitritt aufgefordert werden mußten. Magdeburg wurde schließlich auf dem Hansetag von 1621 von dem Auftrag entbunden.<sup>316</sup> Weitere Verhandlungen erschienen nicht mehr sinnvoll, weil sich davor lediglich Hannover zum Wiederbeitritt bereit erklärt hatte, während andere Städte, darunter Göttingen, Quedlinburg und Goslar, die Ratifizierung der Notel verweigert hatten. Folgende Gründe gaben sie dabei an: Geldknappheit, enttäuschende Erfahrungen während ihrer Mitgliedschaft und nicht ausreichender Nutzen.<sup>317</sup>

Kurzum, das Direktorium hatte es schwer, die Mitgliedstädte von der Effizienz eines Generalbündnisses zu überzeugen, das den handels- und verteidigungspolitischen Interessen zugleich Rechnung tragen sollte. Nicht alle Hansestädte wollten durch das Städtebündnis politisch unterstützt werden. Diejenigen wohlhabenderen Städte, welche die Hanse als Verteidigungsbündnis brauchten, waren ihrerseits nicht gewillt, zahlreichen bedrohten Kleinstädten, die nur geringfügige Bündnisbeiträge an die Hanse leisteten, im Fall der Bedrohung großzügig beizustehen.<sup>318</sup> Die speziellen Interessen gingen also

---

Braunschweig, pr. 24. März – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 257v. Vgl. 25. März 1604, Brief Braunschweigs an dessen Abgesandten zum Hansetag – ebd., fol. 260v. Auch der Hansezettel von 1606 betonte nachdrücklich, daß der Auftrag, den die Magdeburger erhalten hatten, der Stellung Braunschweigs keinen Abbruch machen würde – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 5v, 67v.

<sup>315</sup> Von den Mühlhausenern, Erfurtern und Stendalern wollte man beispielsweise wissen, *ob sie sich zu der confederation vndt general contribution durchauß einlassen wollen, sonsten aber, wo daß nicht zu erhalten, zum weinigsten das* [von ihnen] *ein statliches annuum gereicht werde*. 23. Apr. 1604, Instruktion des Hansetags von 1604 für die Verhandlungen mit den Städten des braunschweigischen Quartiers – StABg B III 4: Bd. 32, fol. 24r. Es kam in den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts öfters vor, daß die Hansetagsabgesandten Verhandlungsaufträge (*commissionen*) an die Städte erteilten, darunter – abgesehen von Magdeburg – an Nimwegen, Deventer, Bremen, Stralsund und Rostock. HR 1618, 14. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 160v, 201r-v; HR 1619, 13. Juli – ebd., fol. 222r-v; HR 1620, 6. Aug. – ebd., fol. 232r.

<sup>316</sup> HR 1621, 12. Okt. – ebd., fol. 232v.

<sup>317</sup> 7. Juli 1604 u. 11. Juni 1619, Briefe Göttingens an Magdeburg – StABg B III 4: Bd. 32, fol. 32r, 60r; 11. Juni 1619, Brief Quedlinburgs an Magdeburg – ebd., fol. 59r-v; 14. Juni 1619, Brief Goslars an die Magdeburger Abgesandten in Braunschweig – ebd., fol. 61r-v.

<sup>318</sup> Dies bezog sich vor allem auf die unvermögenden Städte des Kölner Quartiers, die *so balt von den spannier, balt von den staten vberzogen vndt bedrenget werden* – 27. März 1604, Brief der Braunschweiger Abgesandten an Braunschweig, pr. 1. Apr. – StABg B III 4: Bd. 20,



zu weit auseinander, als daß sie alle im Rahmen einer Notel berücksichtigt werden könnten, ohne das hansische Gemeinwesen zu sprengen. So akzeptierten etwa die Braunschweiger die allgemein gehaltenen Hilfszusagen der Konföderationsnotel von 1604 bereitwillig, nur weil ihre Abgesandten die Übereinkunft über eine bald zu vollziehende *special confoederation* aus Lübeck meldeten. Von solch einem Sonderbündnis war nicht zuletzt zu erwarten, daß es effizienter, zuverlässiger und schneller als ein allgemeines sein würde, weil *die hulffe viell ehe vndt besser von weinigen vermugenen stäten zu werckhe gerichtet werden konne*.<sup>319</sup>

### 2.3.3 Das Schutzbündnis als Ergänzung der Konföderationsnotel

Die Überzeugung, daß ein Krisenplan vor allem dann effizient in die Tat umgesetzt werden könne, wenn der Beteiligtenkreis beschränkt blieb, war in der Hanse an der Wende zum 17. Jahrhundert verbreitet.<sup>320</sup> Ein engeres Defensivbündnis war beispielsweise auf dem einleitend erwähnten Braunschweiger Kommunikationstag von 1599 und ein Jahr später auf dem allgemeinen Hansetag im Gespräch.<sup>321</sup> Bei allen Verhandlungen über Sonderbündnisse ging es darum, den Bündnisfall zu definieren, den Beteiligtenkreis und den Umfang der Hilfe zu bestimmen und die Handlungsschritte bei der Bedrohung festzulegen. Die Hansetagsabgesandten berieten sich im April 1600 darüber, wel-

---

fol. 263r-v.

<sup>319</sup> 27. März 1604, Brief der Braunschweiger Abgesandten an Braunschweig, pr. 1. Apr. – ebd., fol. 263v. Die Braunschweiger antworteten darauf folgendes: *Insonderheit aber seindt wir auch damit friedtlich, das in solcher general confoederation beim 8 artickell auß deren von euch angedeuteten vrsachen die assistentz vnd wurckliche hulffe [...] in specie et nominatim auff gelt, volck vnd prouiant nicht dirigirt noch gerichtet worden ist. Vnd haltens darfur, das solchs hernechst in der vorhofften special confoederation am besten vnd fugligsten geschehen konne*. 19. Apr. 1604, Brief Braunschweigs an die Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag – ebd., fol. 295v. Die lediglich *angedeuteten* Ursachen müssen mit der Stellung anderer Hansestädte zur Notel zu tun gehabt haben. Folgerichtig bezog sich der Hansesyndikus Doman weniger auf die Konföderationsnotel von 1604 als vielmehr auf die Exekutionsordnung für den Landfrieden von 1555, als er 1606 die Hansestädte dazu aufforderte, die Braunschweiger gegen ihren Landesherrn zu unterstützen. Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 21-23. Zur Reichsexekutionsordnung von 1555 s. GOTTHARD, Altes Reich, S. 48f.

<sup>320</sup> So berieten die Hansetagsabgesandten bereits 1579, daß es für die beteiligten Städte viel besser gewesen wäre, wenn die Hanse *eine feste zusammensetzung zwänzig stedter were, die es treuwlich und wol mit herzen meinten, als hundert und mehr stedt, worinne das widerspiel gefunden*. HR 1579, Juni/Aug. – KInv II, Anh. 118, S. 582.

<sup>321</sup> Zur Vorgeschichte der „näheren Konföderation“ ab 1581 s. SIMSON, Organisation, S. 419.

che Städte zum Abschluß eines hansischen Defensivbündnisses geeignet seien. Dabei waren ausdrücklich keine auswärtigen Bündnispartner erwünscht; es kamen aber auch in der Hanse nur solche Städte in Frage, die sowohl räumlich nah beieinander lagen als auch politisch relativ unabhängig und wohlhabend waren.<sup>322</sup> Die Hilfe wurde nur unter dem Vorbehalt in Aussicht gestellt, daß die bedrängte Stadt nichts unternehmen würde, ohne die anderen Beteiligten informiert zu haben. Sollte ein Landesherr eine der verbündeten Städte angreifen, wurde 1600 für solch einen Fall ein Stufenplan erarbeitet, der bei der fortschreitenden Eskalation des Konfliktes anzuwenden war. In der Anfangsphase hatte die bedrängte Stadt nur mit der „Assistenz“ der Bundesgenossen zu rechnen; es ging also um diplomatische Maßnahmen. Folgende Schritte waren hierbei vorgesehen. Auf die Mitteilung der *nott vnd beschwerden* durch die Betroffenen hatten die Hansetagsabgesandten die Angelegenheit zu besprechen und je nach Lage den Angreifer *per legationem oder in scriptis* zu ermahnen. Reichte dies nicht aus, sah der nächste Schritt vor, den *kreißobersten vnd I.Key.M. dem außgekundigten hochvorpoenten landfriede vnd der execution ordenung gemeiß* anzurufen.<sup>323</sup> Griffen die als „Assistenz“ verstandenen Maßnahmen zu kurz, wurde der Konflikt *vf solchen letzten vnd entlichen fall* in die Phase der „Defension“ überführt, was eine tatkräftige Hilfe mit Geld und Kriegsvolk bedeutete.<sup>324</sup> Der Unterschied zwischen der hansischen Konföderation und dem Sonderbündnis trat in diesem Punkt deutlich zutage, denn die „Defension“ konnte ausschließlich auf Grund des letzteren geleistet werden.<sup>325</sup>

<sup>322</sup> Namentlich stand im Hanserezeß folgendes dazu: *Mit keinen ausserhansischen, auch nicht mitt allen hansischen stetten, sondern mit denjenigen allein, die ihre freiheit bißanhero guter massen erhalten, wollgelegen vnd etwas vormugen weren.* Als Kandidaten wurden die vier Quartiershauptstädte, außerdem die neun Städte des Lübecker Quartiers (Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stettin, Greifswald und Kolberg) und die zwei Städte des Braunschweiger Quartiers (Magdeburg und Hildesheim) angeführt. HR 1600, Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 34r.

<sup>323</sup> HR 1600, Apr. – ebd., fol. 34v, 36r. Die Exekutionsordnung von 1555 machte vor allem die zehn Reichskreise für die Sicherung des Landfriedens zuständig, vgl. KOHLER, Landfrieden.

<sup>324</sup> Es folgen weiter die Bestimmungen, daß die Geldbeträge *proportione geometrica* zu berechnen waren und daß die jährlich zu entrichtenden Quoten in eine Vorratskasse hineinfließen mußten. HR 1600, Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 36r. Man spricht von einer *proportio geometrica*, wenn „nach eines und des andern Verdienst Gleichheit gehalten wird, und gewisse Umstände dabey erwogen werden“. Davon ist die *proportio arithmetica* zu unterscheiden, nach welcher „in allem Gleichheit gehalten wird“. OBERLÄNDER, Lexicon, S. 573.

<sup>325</sup> So etwa die Formulierung in einem Hanserezeß: *Die wirckliche hulff in dem eussersten nottfall [...] von neherer zusammensetzung dependirt.* HR 1600, Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 44v. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 42.

Dieser Stufenplan wurde gleich im selben Jahr teilweise umgesetzt, um den Braunschweigern beizustehen.<sup>326</sup> Bereits während des Hansetages im April war die politische Lage der Stadt dermaßen heikel, daß sich die Städte an Herzog Ulrich von Mecklenburg-Güstrow, den Kreisobersten des Niedersächsischen Kreises, mit dem Aufruf wandten, *vormuge der reichsabschiede sonderlich der executions ordenung der bedrengten stadt* beizuspringen.<sup>327</sup> Bis zum nächsten Hansetag im Oktober verschlechterte sich die Lage weiter. Als die Braunschweiger noch auf Verhandlungen mit Herzog Heinrich Julius setzten, schlugen die Hansestädte bereits den nächsten Schritt vor – es sollten die hansischen Gesandtschaften nicht nur zu den Kreisobersten, vornehme Fürsten und Kurfürsten, sondern auch *ad aulam imperatoris* abgeordnet werden. Sollte dies nichts ausrichten, erwogen die verbündeten Städte, der Stadt bei der Belagerung auch eine *wirckliche hulff* mit Kriegsvolk zu leisten.<sup>328</sup>

Seit dem Hansetag vom April 1600 vertraten neben den Braunschweigern vor allem die Bremer entschlossen die Idee eines näheren hansischen Schutzbündnisses.<sup>329</sup> Die Städte konnten sich aber über die Rahmenbedingungen solch eines Sonderbündnisses nicht einigen, weshalb alle gemeinhansischen Beratungen darüber in der Folgezeit aufhörten.<sup>330</sup> Dieses Projekt wurde erst auf dem Hansetag vom April/Mai 1605 wieder beraten, nachdem alle kontribuerenden Hansestädte die Konföderationsnotel bewilligt hatten. Damals erhielt Doman den Auftrag, *mitt allem getrewen fleiß den sachen nachzuden-*

<sup>326</sup> Zur Landesacht, die Herzog Heinrich Julius im Januar 1600 über Braunschweig verhängte, s. SPIESS, Geschichte, S. 147f.; HASSEBRAUK, Braunschweig, S. 86-92.

<sup>327</sup> HR 1600, Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 37r.

<sup>328</sup> *Im fall, die erbahren von Braunschweich keines ordentlichen rechtens noch I.K.M. allergnedigsten schutzes geniessen sollen, das alsden vnd vff solchen fall die erbahrn hensestet in die lenge vormuge der vbralten confoederation [...] midt wircklicher hulff beyzuspringen* hatten. Da diese in der Kompetenz des Sonderbündnisses lag, das 1600 noch nicht vorhanden war, trafen die Hansetagsabgesandten keine Entscheidung in diesem Punkt, sondern nahmen ihn *ad referendum*. HR 1600, Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 37r-v, 44r.

<sup>329</sup> RATH, Hansestädte, S. 39ff.; VON BIPPEN, Kreffting, S. 154.

<sup>330</sup> Vgl. die Mitteilung des Hansesyndikus Doman aus dem Jahr 1606: *... hatt sich der loblich hansisch rahl zu erinnern, daß derowegen im vorjahr des 1600 ihares gemeine tagesfarth vnd rahl gehalten [= im April] vnd daßmahl die rationes pro et contra außsührlich vnd statlich erwogen vnd endlich das heuptwerck in acht vnderschiedtlichen articul delineirt vnd von den herrn gesandten allerseits ad referendum angenommen vnd die resolution gegen Michaelis verheißten worden; alsmal aber im herbst deselbigen ihares anderwerts zusammen kommen [= Hansetag im Oktober], sind die meinungen so ungleich vnd widerwertig gefallen, daß man zu keinem schluss gerahen, sondern fernerm reportiren vnd deliberiren statt geben müssen, biß im negstfolgenden 1601 ihar [auf dem Hansetag im November] daß gantze werck beinahe vor desperat geachtet vnd die deliberationes daruber biß zu ander gelegenheit gar vnd zumahl suspendirt vnd eingestellet worden.* Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 11f.

ken und die Beratungen auf dem folgenden Hansetag von 1606 vorzubereiten.<sup>331</sup> Jochen Rath verweist nachdrücklich darauf, daß die entscheidenden Verhandlungen über den Abschluß eines näheren Bündnisses stattfanden, nachdem die Konföderationsnotel auf dem Hansetag von 1604 offiziell angenommen worden war. Dies deutet er als Zeichen für den „Kollaps“ der Notel.<sup>332</sup> Doch die hier dargestellten Tatsachen stützen die These, daß sich beide Bündniskonzepte gegenseitig nicht ausschlossen, sondern vielmehr ergänzten. Das Projekt eines regelrechten hansischen Defensivbündnisses – mit einem eigenen Kriegsobersten, eigener Bundeskasse und regelmäßigen Zusammenkünften der Abgesandten – gelangte im Abkommen der sechs Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig und Magdeburg zum Abschluß, das am 3. Februar 1607 in Lüneburg auf zehn Jahre geschlossen wurde und als Vertrag der korrespondierenden Hansestädte bekannt ist.<sup>333</sup> Auch wenn die korrespondierenden Städte unterschiedliche Erwartungen an das Bündnis hatten und sie ihre Beschlüsse nur langsam faßten,<sup>334</sup> verbesserte das Bündnis trotzdem deutlich den Informationsaustausch unter den Beteiligten. Zur Klärung dringender Fragen konnten Zusammenkünfte schnell und ohne Verzug organisiert werden, während anfallende Ausgaben zwischen der Bundeskasse der korrespondierenden Städte und der allgemeinen Hansekasse je nach Interessen genauer und gerechter eingeteilt werden konnten.

Die Konföderationsnotel von 1604 war auf zehn Jahre befristet beschlossen, und ab 1614 verhandelten die Hansestädte über die Bestätigung der Notel.<sup>335</sup> Dabei wurde anfänglich der Abschluß eines breiten Schutzbündnisses diskutiert. Der Vorschlag, ein solches auf alle Hansestädte zu erweitern, wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß ein solches Bündnis zu weitläufig und nicht funktionsfähig wäre.<sup>336</sup> Letztlich schlossen die zehn Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig, Wismar und Greifswald einen umfangreichen Bündnisvertrag

<sup>331</sup> HR 1605, 28. Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 77v.

<sup>332</sup> RATH, Hansestädte, S. 57f.

<sup>333</sup> EBD., S. 97-102; VON BIPPEN, Krefting; DERS., Geschichte Bremens, S. 250-256. Diese Beschlüsse haben folgende Spuren im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlassen: Bündnisurkunde vom 3. Februar 1607 – AHL Urkunden Confoederationes 55; Schuldverschreibung Lübecks vom 14. April 1607 über 10.000 Rtl. bzw. eine jährliche 6%-Verzinsung dieses Betrags zugunsten der Bündniskasse in Hamburg – AHL Urkunden Confoederationes 45; Bestallungsbrief und Revers vom 24. Juni 1608 des von den korrespondierenden Städten zum Kriegsobersten angenommenen Grafen Friedrich zu Solms – AHL Urkunden Confoederationes 46.

<sup>334</sup> Vgl. RATH, Hansestädte, S. 60.

<sup>335</sup> HR 1614, Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 174v.

<sup>336</sup> Ebd., fol. 176v.

mit den Generalstaaten am 4./14. Juni 1616 ab, der von der hansischen Seite als Erneuerung der Mitgliedschaft der niederländischen Städte in der Hanse gedeutet wurde.<sup>337</sup>

## 2.4 Die Bedeutung der Hansetage

Wie bereits erwähnt, vertrat Walther Stein Anfang des 20. Jahrhunderts die These, daß alles, was die Forschung als wesentlich und grundlegend für die Hanse angesehen hatte, nämlich die politischen Städtebündnisse in Form von Tohopesaten, der Gesandtschaftsverkehr und die Hansetage, „nicht dem Wesen nach die Hanse selbst“ bedeutet habe.<sup>338</sup> Stein richtete seine These polemisch vor allem gegen die Auffassung von Georg Sartorius, der die Hanse als politischen Bund begriffen und die Stellung einer Stadt in der Hanse danach beurteilt hatte, inwieweit sie berechtigt war, die Hansetage zu beschicken, und von diesem Recht tatsächlich Gebrauch machte. Sartorius hatte bereits für das 14. Jahrhundert zwischen stimmfähigen und stimmunfähigen, zwischen voll- und minderberechtigten Städten differenziert, obwohl die Quellen eine entsprechende begriffliche Unterscheidung nicht belegen.<sup>339</sup> Dagegen ging Stein davon aus, daß vor allem die „Aufnahme in das Recht der hansischen Kaufleute und Städte“ für die Beteiligung an der Hanse konstitutiv gewesen sei. Wurde diese Voraussetzung erfüllt, stand der Zulassung der Kaufleute aus

---

<sup>337</sup> Die Lübecker Ausfertigung des Hauptvertrags ist auf den 3./13. Juni datiert – AHL Urkunden Batavica 250. Zu den Verhandlungen und dem Vertragsabschluß in Den Haag s. RATH, *Hansestädte*, S. 394-396. Zu vorausgegangenen Bündnisinitiativen Lübecks gegenüber den Generalstaaten s. ebd., S. 266ff. Vgl. WEBER, *Lübeck*, S. 227f., 236f.; DERS., *Generalstaaten*. Zur Mitgliedschaft der Hansestädte in den Schutzbündnissen um 1600 s. Anh. 2.

<sup>338</sup> STEIN, *Hansestädte*, S. 276f.

<sup>339</sup> Georg Sartorius begriff das Teilnahmerecht am Hansetag als Kriterium dafür, auf welche Art und Weise eine Stadt der Hanse zugehörte. Er unterschied die Hansestädte, je nach dem, ob sie zum Hansetag „eingeladen“ wurden oder nicht. Sartorius differenzierte somit zwischen den „vollen Gliedern“ der Hanse, die unbestritten berechtigt waren, ihre Abgesandten zum Hansetag zu schicken, und den „mittelbaren“ Hansestädten. Letztere als „Glieder“, die „anderen großen Hansestädten untergeordnet“ waren, erfreuten sich zwar der erworbenen Handelsprivilegien, hatten „an der Gesetzgebung selbst aber keinen direkten Anteil“. Bei den „vollen Gliedern“ unterschied Sartorius zwischen den stimmfähigen Städten, die aus ihrem Recht Gebrauch machten und auf den Hansetagen „durch ihre Deputirte wirklich erschienen“, und denen, die zwar „unmittelbar der Hanse unterworfen waren“, aber kaum die Hansetage beschickten. Indessen ist der Übergang von der letzten Kategorie der „auf eine entferntere Weise der Hanse verwandt[en]“ Städte zu den „mittelbaren“ Hansestädten bei Sartorius fließend, s. SARTORIUS, *Geschichte*, Teil 2, S. 50-55, 124-129. Polemisch hierzu: STEIN, *Hansestädte*, S. 259f. Vgl. HENN, *Hanse*, S. 17f.

der entsprechenden Stadt in die hansischen Kontore nichts im Weg.<sup>340</sup> Stein vertrat folglich die Meinung, daß große und kleine Hansestädte anfänglich „völlig auf gleicher Stufe“ gestanden hätten, und behauptete, daß Unterschiede hinsichtlich ihrer Stellung in der Hanse erst ab 1430 deutlicher zutage getreten seien, als kleinere Städte von der Pflichtteilnahme an den Hansetagen freigestellt wurden. Aber auch dann sei es nicht darum gegangen, bestimmten Städten die Mitwirkung auf den Tagfahrten grundsätzlich zu untersagen, sondern darum, ihrer finanziellen Lage Rechnung zu tragen und sie von zusätzlichen Kosten zu befreien. Keiner Stadt sei also ihr Recht beschnitten worden; die Abgesandten der kleineren Hansestädte blieben nur aus Kostengründen den Hansetagen fortan fern.<sup>341</sup> Aus dieser Perspektive erschien der Besuch von Versammlungen mehr als Pflicht, denn als Recht und schon gar nicht als Kriterium für die Stellung in der Hanse.

Unlängst hat Horst Wernicke auf die Definition Steins zurückgegriffen, die Hansemitgliedschaft der Städte beruhe auf der Teilhabe ihrer Kaufleute am hansischen Recht. Wernicke stellte fest, daß die Städte verschiedene Rollen bei der Einberufung von Hansetagen bereits im 14. Jahrhundert spielten, was etwa darin zum Ausdruck kam, daß die Einladungsbriefe gemäß den Richtlinien nicht allen Hansestädten von Lübeck aus unmittelbar zugestellt wurden, sondern an die „Vorortsstädte der jeweiligen Städtegruppen“ und an gewisse „Funktionalstädte“ als erstes gelangten. Wernicke konstatierte darüber hinaus, daß die Interessen mehrerer benachbarter Hansestädte gelegentlich durch die Abgesandten nur einer Stadt auf dem Hansetag mitvertreten wurden.<sup>342</sup> Diese Beobachtungen in bezug auf die Organisation der Hanse verband er jedoch nicht speziell mit der Frage, inwieweit diese Praktiken als Ausdruck einer rechtlich ungleichen Stellung der Städte in der Hanse gedeutet werden können; er teilte wohl Steins Standpunkt, daß die Städte gegenüber dem Hansetag gleichgestellt waren.<sup>343</sup> Ausführlicher als Stein hat Wernicke die drei wichtigen Funktionen der hansischen Versammlungen her-

<sup>340</sup> STEIN, Hansestädte, S. 260, 281. Philippe Dollinger bezweifelt die Stichfähigkeit des von Stein vorgeschlagenen Mitgliedschaftskriteriums und behauptet, sich auf die Studien Luise von Winterfelds stützend, daß im 15. Jahrhundert als „Städte von der Hanse“ jene galten, die zu den Hansetagen eingeladen wurden – DOLLINGER, Hanse, S. 108-110. Vgl. VON WINTERFELD, Hansequartier, S. 288f., 319f., 333f.

<sup>341</sup> Stein erkannte zwar, daß „man den großen [Städten] im Gegensatz zu den kleinen die finanzielle Fähigkeit zum Besuch der Tagfahrten zutraute“, sah aber darin „kein wesentliches Merkmal einer Hansestadt“, „kein Kriterium für die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit“ und keinen Hinweis auf die Stellung einer Stadt in der Hanse – STEIN, Hansestädte, S. 287-289. Vgl. EBD., S. 259.

<sup>342</sup> WERNICKE, Städtehanse, S. 29, 31.

<sup>343</sup> EBD., S. 103-105, 125f.

ausgearbeitet. Nach seiner Auffassung sorgten die anwesenden Abgesandten vor allem für einen „Interessenausgleich“, der die Koordination und die relative Vereinheitlichung des städtischen Vorgehens in Wirtschaft, Recht und Politik zustande brachte.<sup>344</sup> Darüber hinaus hat Wernicke den Hansetag als ein politisch-institutionelles „Koordinierungsorgan“ angesprochen, an das die Städte bestimmte Rechte abtraten.<sup>345</sup> Schließlich erwähnte er die Rechtsprechung auf dem Hansetag, und zwar die „Funktion eines Gerichtshofes in Bundesangelegenheiten“.<sup>346</sup> Alles in allem förderten die Versammlungen den Zusammenhalt der Hanse, und Wernicke leitete daraus ab, daß sich die Hansetage „zum obersten Organ des Städtebundes“ konstituierten und daß die Hanse sowohl für die Städte und ihre Bürger als auch für die Partner der Hanse in den Tagfahrten „oftmals allein faßbar“ gewesen sei.<sup>347</sup>

Wernicke erforschte die Verhältnisse vor allem des 14. Jahrhunderts, während Stein seine Erkenntnisse aus den historischen Quellen gewann, die bis ins späte 15. Jahrhundert hinein reichten.<sup>348</sup> Neuerdings befaßte sich Johannes Ludwig Schipmann ausführlich mit dem 16. Jahrhundert und untersuchte in einer detailreichen Studie die Scharnierfunktion des Hansetages, zwischen den Interessen Beteiligter zu vermitteln.<sup>349</sup> Es ist jedoch nicht das Ziel Schipmanns gewesen, die Richtigkeit der Erkenntnisse Steins und Wernickes über die Bedeutung der Hansetage für die hansische Spätzeit zu überprüfen, die nach geläufiger Meinung durch ein allgemeines Desinteresse der Städte für die Hanse geprägt<sup>350</sup> und doch besonders reich an hansischen Versammlungen war. Dieses Paradox wird gelegentlich damit erklärt, daß ausgerechnet dort am häufigsten versucht wird, das Gemeinwesen mit politischen Mitteln zu konsolidieren, wo es nur noch künstlich am Leben erhalten werden kann – eine Behauptung, welche die geschichtlichen Abläufe unter dem Anschein einer Erklärung nur etikettiert, statt sie wirklich zu erklären. Vielmehr kann die Tatsache, daß die hansischen Tagfahrten in der zweiten Hälfte des 16. und

---

<sup>344</sup> EBD., S. 26, 169.

<sup>345</sup> EBD., S. 34f.

<sup>346</sup> EBD., S. 38.

<sup>347</sup> EBD., S. 39. Zur kohärenzstiftenden Funktion der Hansetagsbeschlüsse s. EBD., S. 171f.

<sup>348</sup> Die Anfang des 20. Jahrhunderts zahlreich erschienenen Studien zur Organisation und Struktur der Hanse im 16. Jahrhundert wurden von Stein nicht berücksichtigt, und zwar etwa die Arbeiten von Paul Simson und Rudolf Häpke.

<sup>349</sup> Schipmann untersucht in diesem Zusammenhang vor allem den prozessualen Charakter der „permanenten Entscheidungs- und Konsensfindung“ auf den Hansetagen – SCHIPMANN, *Kommunikation*, S. 1, 3, 102.

<sup>350</sup> Vgl. POSTEL, *Solidarität*.



im frühen 17. Jahrhundert häufig einberufen wurden, zunächst einmal als Zeichen einer fortdauernden Vitalität der Hansetage interpretiert werden.<sup>351</sup>

Auch wenn die Anwesenheitslisten der jüngeren Versammlungen weder im Hinblick auf die Teilnehmerzahlen noch in bezug auf die Teilnehmerstruktur systematisch aufgearbeitet worden sind, kann vorerst folgendes festgehalten werden: Kein dramatischer Rückgang der Teilnehmerzahlen ist um 1600 im Vergleich zum 15. Jahrhundert festzustellen, während der Kreis der teilnehmenden Städte immer kleiner wurde. Nach Berechnungen Paul Simsons war der Hansetag von 1553 mit 26 vertretenen Städten die am stärksten besuchte hansische Versammlung des 16. Jahrhunderts. Darüber hinaus wohnten keinem Hansetag nach 1567 die Abgesandten von mehr als fünfzehn Städten gleichzeitig bei.<sup>352</sup> Es ist jedoch bemerkenswert und weist auf ein beständiges Interesse der Hansestädte für das Beratungsforum hin, daß auf siebzehn Versammlungen, die zwischen 1549 und 1591 stattfanden, im Durchschnitt vierzehn Städte direkt durch Abgesandte vertreten waren.<sup>353</sup> Wie die Studie Wernickes unterdessen zeigt, hatten die Teilnehmerzahlen bereits während der sogenannten Blütezeit der Hanse im 14./15. Jahrhundert zwischen zehn und zwanzig Städten geschwankt, mit Höchstzahlen von 60 und 49 für 1430 bzw. 1447.<sup>354</sup> Folgerichtig kann man für die zweite Hälfte des 16. Jahrhun-

<sup>351</sup> Oft fanden die Tagfahrten jedes Jahr, manchmal sogar zweimal jährlich statt. In der Zeit zwischen 1535 und 1621 wurden insgesamt 40 allgemeine Hansetage abgehalten, darunter 3 zwischen 1535 und 1552, 11 zwischen 1553 und 1567, 5 zwischen 1568 und 1597, 20 zwischen 1598 und 1621 – SIMSON, Organisation, S. 221. Vgl. Anh. 3. Die Angaben für die zweite Hälfte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts s. bei DAENELL, Blüte der Hanse, Bd. 2, S. 311f.

<sup>352</sup> SIMSON, Organisation, S. 223.

<sup>353</sup> Nur in fünf Fällen waren weniger als zehn Städte vertreten – auf den Hansetagen von Juli 1555, Juli 1556, September 1564, Mai/Juni 1567 und Oktober/Dezember 1584; und in genau soviel Fällen erschienen die Abgesandten von mehr als sechzehn Städten zum Tagungsort – auf den Hansetagen von Juni/Juli 1549, Mai 1553, August/September 1557, Juli/September 1559 und Mai/Juli 1562. Die Zahl der jeweils vertretenen Städte kann für diesen Zeitabschnitt anhand des Kölner und Danziger Inventars erfaßt werden. Die entsprechenden Hanserezesse s. im Anhang zum KInv I, KInv II und DInv.

<sup>354</sup> WERNICKE, Städtehanse, S. 30, zu den früheren Hansetagen s. EBD., S. 27. Auch Ernst Daenell behauptet, daß zwei Drittel aller Hansetage, die zwischen Mitte des 14. Jahrhunderts und den 1480er Jahren stattfanden, von durchschnittlich 10 bis 20 Städten besickt wurden. Mehr als 30 Städte beteiligten sich nur an den Tagfahrten von 1418, 1430, 1441 und 1447 – DAENELL, Blüte der Hanse, Bd. 2, S. 313. Georg Sartorius konstatiert, daß die Hansetage im Zeitraum von 1370 bis 1405 gewöhnlich von 8 bis 14 Städten besucht wurden, bisweilen nur von 4 bis 5, wenngleich er die Gesamtzahl der berechtigten Hansestädte auf 70 bis 80 einschätzt. Die meisten Teilnehmer zählten die Hansetage von 1379 mit den Abgesandten von 22 Städten und weiter von 1412, 1430, 1447 mit den Abgesandten von 28, 29 bzw. 35 Städten – SARTORIUS, Geschichte, Teil 2, S. 61f., Anm. 21.



derts nicht von einem besonders „schwachen“ Besuch von Hansetagen sprechen.<sup>355</sup> Wenn man aber die Zahl der beteiligten Städte genauer ermitteln und bewerten will – dieser Aspekt wird im folgenden nicht näher ausgeführt –, müßte man zwischen direkter und indirekter Beteiligung differenzieren und die Mitvertretung der Interessen mehrerer Städte durch die Abgesandten einer einzigen Stadt berücksichtigen. Darüber hinaus müßte man der Zusammensetzung des Plenums stärker Rechnung tragen – welche Städtegruppen waren durch wieviel Städte vertreten? – und stärker die Tagesordnung zur Kenntnis nehmen, d. h. den Charakter und die Bedeutung der Probleme im Zusammenhang mit den politisch-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen betrachten, unter denen der Hansetag stattfand.<sup>356</sup>

Im folgenden wird die Frage nach der Funktion der Hansetage an der Wende zum 17. Jahrhundert und nach ihrer Effizienz für die Handhabung hansischer Angelegenheiten beantwortet. Schließlich wird zu erörtern sein, welchen Nutzen die einzelnen Städte aus der Teilnahme an den Versammlungen zogen, ob dieses Forum für alle Hansestädte frei zugänglich war und darüber hinaus inwiefern die Teilnahme oder das Fernbleiben die ungleiche Stellung der Städte in der Hanse zum Ausdruck brachte.

#### 2.4.1 Die Funktion der Hansetage um 1600

Die häufige Einberufung von Versammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhöhte die Ausgaben und veranlaßte die Städte dazu, die Richtlinien für die Organisation der Hansetage aufzustellen, die in die Rezesse von 1549 und 1556 aufgenommen und durch die Konföderationsnotel von 1604 bestätigt wurden.<sup>357</sup> Demnach sollten die Hansetage alle drei Jahre möglichst im Sommer stattfinden, *soferne die sachen einen solchen verzugk* duldeten; die Ankündigung hatte mindestens vier Monate im voraus zu erfolgen.<sup>358</sup> Trafen die Abgesandten einer Stadt mit Verspätung ein oder blieb die Teilnahme am Hansetag völlig aus, mußte dies begründet werden, andernfalls hatte die

<sup>355</sup> Vgl. SIMSON, Organisation, S. 233; POSTEL, Solidarität, S. 155.

<sup>356</sup> WERNICKE, Städtehanse, S. 30-32.

<sup>357</sup> Vgl. SIMSON, Organisation, S. 221-229. Schipmann bezeichnet die Hansetage als „Kristallisationspunkte der Hansegeschichte“, an denen die „unterschiedlichsten Handlungszusammenhänge“ aufeinandertrafen – SCHIPMANN, Kommunikation, S. 31.

<sup>358</sup> Der Beschluß, die Hansetage nicht häufiger als alle drei Jahre zu Pfingsten zu veranstalten, wurde bereits 1430 gefaßt – DAENELL, Blüte der Hanse, Bd. 2, S. 313. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im frühen 17. Jahrhundert wurde er mehrmals bestätigt, zuletzt in der Konföderationsnotel von 1604, Art. 4 – Anh. 1.

betreffende Stadt mit hohen Bußgeldern zu rechnen. Eine Stadt, deren Abgesandte der Versammlung ohne triftigen Grund ferngeblieben waren, hatte beim ersten Mal 2 Mark Goldes, bei wiederholtem Vorkommen immer den doppelten Betrag zu zahlen. Verspäteten sich die Abgesandten unentschuldig zur Eröffnung des Hansetages, mußten sie 20 Taler pro Tag entrichten.<sup>359</sup> Inwieweit dieser Klausel tatsächlich Folge geleistet wurde, ist nicht bekannt. Normalerweise legten die verspäteten Abgesandten ihre *excusationes* vor, die von den übrigen Anwesenden in der Regel als begründet anerkannt wurden. Konnte eine Stadt den Hansetag nicht beschicken, hatte sie eine benachbarte Hansestadt mit ihrer Vertretung zu beauftragen, d. h. die Abgesandten schriftlich zu bevollmächtigen und ihnen eine Instruktion zuzuschicken.<sup>360</sup> Diese Praxis entlastete die Finanzen beider Städte erheblich, denn die Reise- und Verpflegungskosten wurden entweder anteilig oder – wenn die Städte die Hansetage abwechselnd beschickten – der Reihe nach getragen. Zum Beispiel vertraten die Braunschweiger die Stadt Hildesheim auf dem Deputationstag von 1609 und übernahmen sämtliche Ausgaben, während sich die Hildesheimer verpflichteten, einen gemeinsamen Abgesandten auf ihre Kosten zu einer späteren Tagfahrt zu schicken.<sup>361</sup> Die Hansestädte waren bemüht, auch diesen

<sup>359</sup> Erläuterungen zum 5. Artikel der Konföderationsnotel in: HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 63r-v. Den säumigen Städten wurden bereits im 15. Jahrhundert Geldstrafen angedroht – DAENELL, *Blüte der Hanse*, Bd. 2, S. 315f. Vgl. PRITZ, *Verfassungsstreit*, S. 121-123. Es war in der Praxis fast unmöglich, eine Stadt, welche die Hansetage ohne Angabe von Gründen versäumte, zu bestrafen oder aus der Hanse wegen des „Ladungsungehorsams“ und der „vollständigen Säumnis“ auszuschließen. Vgl. dagegen PRITZ, *Bürgerreinigung*, S. 369-372. Für das 16. Jahrhundert s. SIMSON, *Organisation*, S. 226-228.

<sup>360</sup> Gegenseitige Absprachen zwischen den Städten sind bereits aus dem 15. Jahrhundert bekannt. So einigten sich die sächsischen Städte 1416 darüber, daß Magdeburg und Braunschweig die Einberufung des Hansetages allen sächsischen Städten verkünden sollten, daß aber nur zwei bis drei Städte, jeweils abwechselnd den Hansetag zu beschicken hatten – HERTEL, *Urkundenbuch Magdeburg*, Bd. 2, Nr. 111, S. 68f. Vgl. HENN, *Städtebünde*, S. 63. Zur Praxis der Mitvertretung beim Besuch der Hansetage, wie sie sich bei den sächsischen, preußischen und livländischen Städten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts etablierte, s. VON WINTERFELD, *Hansequartier*, S. 288f.

<sup>361</sup> 15. Apr. 1609, Brief Hildesheims an Braunschweig, empf. 16. Apr. – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 103r; vgl. die Einwilligung Braunschweigs – ebd., fol. 112r. Auch die Magdeburger ließen sich 1609 durch die Braunschweiger vertreten. Zu diesem Zweck hatten sie ihre Instruktion den Braunschweiger Abgesandten nach Lübeck nachzuschicken, die für letztere verbindlich war, sofern sie den Braunschweiger Interessen *nicht praejudicirlich sein wirdet*. 22. Apr. 1609, Brief Braunschweigs an die Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag H. Haberlandt und J. Camps – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 121r. Letztere erhielten jedoch das Schreiben nicht, teilten darüber im Plenum auf der Sitzung vom 8. Mai mit und überließen den Briefwechsel mit Magdeburg dem Hansesyndikus. Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 178v.

Bereich zu regeln: Man bestimmte die Anzahl der Städte pro Quartier, die den Hansetag zu beschicken hatten.<sup>362</sup>

Im Vorfeld eines Hansetages befragten die Quartiershauptstädte Lübeck, Köln, Braunschweig und Danzig die ihnen zugeordneten Städte, sammelten Beschwerden auf den Quartierstagen und teilten dann ihre Vorschläge bezüglich der Agenda dem hansischen Direktorium mit.<sup>363</sup> Danach faßte die Versammlung der wendischen Hansestädte, der sogenannte wendische Städtetag,<sup>364</sup> die Vorschläge zusammen und erarbeitete die als Beratungsartikel bezeichnete Tagesordnung des gemeinen Hansetages. Es war im 16. Jahrhundert lange Zeit üblich, daß die wendischen Städte die Beratungsartikel in Alleinregie zusammenstellten, ohne die Beschwerden der anderen Hansequartiere zu berücksichtigen. Proteste blieben nicht aus. Die Danziger forderten beispielsweise 1572, daß die Tagesordnung noch vor der eigentlichen Ankündigung des Hansetages den Quartiershauptstädten mitgeteilt werden sollte, damit *ein jede stadt ihre gravamina bey zeiten adjungirn vnd derselben also hernach in der außschreibung konne mitbedacht werden*. Diesen Vorschlag lehnten die Lübecker mit der Begründung ab, daß er gegen Gewohnheit verstoße und zur schnellen Beförderung gemeinhansischer Angelegenheiten nicht beitrage.<sup>365</sup> Gut dreißig Jahre später wurde jedoch bestätigt, daß die wendischen Städte die Tagesordnung mit Rücksicht auf die Stellungnahmen aller vier hansischen Quartiershauptstädte erarbeiten sollten.<sup>366</sup>

<sup>362</sup> Maßgebliche Entscheidungen über die Deputationspraxis wurden 1549, 1556 und 1579 getroffen – SIMSON, Organisation, S. 225. Vgl. HR 1549 – KInv I, Anh. 6, S. 343f.; die Besendungsordnung von 1556 bei FAHLBUSCH, Coesfeld, S. 142-145; HR 1579 – KInv II, Anh. 118, S. 590, Anm. 3. Ein Gesamtüberblick der vereinbarten Richtlinien – AHL ASA Ext Hanseatica 169a. Die preußischen Städte beschloßen 1553, daß die Danziger alle Hansetage *vor ihre person* aufzusuchen, während die übrigen Städte Thorn, Elbing und Königsberg der Reihe nach der Pflicht nachzukommen hatten. 27. Juni 1559, Brief Braunschbergs an Thorn – APT, Cat. II, VII-11, Nr. 12. Im braunschweigischen Hansequartier hatten laut der Anordnung von 1556 jeweils drei Städte, darunter immer Braunschweig, die Hansetage zu beschicken. 3. Sept. 1562, Brief Braunschbergs an Göttingen – StAGö AB Kopialbücher Liber copiarum C, II 9, S. 197. Im Jahr 1572 wurde diese Zahl auf zwei Städte herabgesetzt, weil vier von insgesamt sieben Städten, die dem Quartier zugezählt wurden, der Hanse inzwischen abgetreten waren. HR 1572 – AHL ASA Ext Hanseatica 173a, fol. 310r-v. Auch aus Westfalen mußten ab 1557 jeweils nur zwei Städte durch Abgesandte vertreten werden – VON WINTERFELD, Hansequartier, S. 322.

<sup>363</sup> Konföderationsnotel von 1604, Art. 4 – Anh. 1.

<sup>364</sup> Die wendischen Städte waren im späten 16. Jahrhundert mit dem Kreis der in der Hanse aktiven Städte des lübischen Quartiers identisch, vgl. Anh. 2.

<sup>365</sup> AHL ASA Ext Hanseatica 194.

<sup>366</sup> Konföderationsnotel von 1604, Art. 4 – Anh. 1.

Die Lübecker hatten anschließend den Hansetag anzukündigen, wobei die internen Rang- und Machtverhältnisse zu beachten waren. Es war genau festgelegt, an welche Städte die Ladungsbriefe und Beratungsartikel direkt zu schicken waren und welche Städte Lübeck nur durch Vermittlung anderer Städte einberufen durfte.<sup>367</sup> Jede Stadt, die zum Hansetag eingeladen wurde, instruierte ihre Abgesandten mittels dieser Schreiben.

Die Richtlinien, an die man sich bei der Einberufung von Tagfahrten zu halten hatte, schufen den Rahmen, innerhalb dessen sich die Hauptfunktion des Hansetages entfaltete, nämlich zwischen den Interessen der Mitgliedstädte zu vermitteln. Auch wenn der wendische Städtetag als Wegbereiter des Hansetages die Richtung vorgab, wie die Fragen später zu besprechen seien,<sup>368</sup> hatten die wendischen Städte kein Recht, *in anderer gemeinen Erb. stette betreffenden sachen [...] zu schliessen oder zu vorrecessiren*.<sup>369</sup> Verbindliche Entscheidungen darüber, welche Angelegenheiten als gemeinhansisch bzw. nichthansisch eingestuft und wie sie behandelt werden sollten, wurden dementsprechend nicht auf den wendischen Städtetagen, sondern auf den allgemeinen Hansetagen getroffen.<sup>370</sup> Die entsprechende Zuordnung der Angelegenheiten war nicht zuletzt wegen der finanziellen Folgen konfliktbeladen, denn es ging darum, ob die Ausgaben aus der gemeinsamen Hansekasse oder aus anderen Quellen zu bestreiten waren. Einzelne Städte vertraten dabei oft abweichende Meinungen darüber, wem die geplanten Maßnahmen eigentlich nutzten, und versuchten in allen Fällen, die ihnen zuwachsenden Kosten möglichst auf die gemeine Hanse abzuwälzen. Andererseits weigerten sich die Hansetagsabgesandten nicht selten, Aktivitäten als hansisch anzusehen,

<sup>367</sup> Die entsprechenden Richtlinien wurden 1549 und 1556 festgelegt, s. SARTORIUS, Geschichte, Teil 3, S. 571; SIMSON, Organisation, S. 222. Der Verstoß gegen die Richtlinien rief Proteste hervor. So luden die Lübecker die Greifswalder zum Hansetag vom April 1600 ein, ohne die gebotene Vermittlung Stralsunds in Anspruch genommen zu haben; auf dem Hansetag fragten die Stralsunder Abgesandten nach den *vsachen solcher newerung*. 2. Apr. 1600, Stralsunder Instruktion zum Hansetag – AHL ASA Ext Hanseatica 189. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 223, Anm. 1.

<sup>368</sup> Die Abgesandten Hamburgs und Danzigs kritisierten 1612 diese Praxis – RATH, Hansestädte, S. 243.

<sup>369</sup> Erläuterungen zum 4. Artikel der Konföderationsnotel von 1604 in: HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 63r.

<sup>370</sup> Zur Prozedur der Beschlußfassung auf den Hansetagen des 16. Jahrhunderts s. SCHIPMANN, Kommunikation, S. 67-102. Thomas Behrmann konstatiert den Zusammenhang zwischen der Reihenfolge einerseits, in der die Hansetagsabgesandten zu den behandelten Fragen Stellung bezogen, und der Sitzordnung bzw. der Rangordnung der Hansestädte andererseits. Je höher war der Rang einer Stadt bzw. der Sitz eines Abgesandten, um so eher gab er seine Stimme ab und konnte dadurch die gemeinsame Entscheidung beeinflussen – BEHRMANN, Zeichen, S. 115f.

welche die Lübecker im Interesse einer geringen Anzahl von Städten, ohne Wissen und Genehmigung der gemeinen Hanse unternahmen.

So wurde beispielsweise auf dem Deputationstag von 1609 darüber gestritten, in wessen Interesse es gelegen hatte, daß die Verhandlungen mit den englischen Räten von 1603 („Bremer Deliberation“)<sup>371</sup> sowie die Gesandtschaften nach Dänemark und Prag von 1607 und ein Jahr später zum Regensburger Reichstag zustande gekommen waren. Es ging folgerichtig um die Frage, wer die dadurch verursachten Kosten tragen mußte.<sup>372</sup> Der Kölner Abgesandte erinnerte dabei daran, daß die Städte des Kölner Quartiers über die Gesandtschaft an Christian IV. von Dänemark nicht benachrichtigt worden seien und daß eine Mission mit dem Ziel, die Lage des Kontors in Bergen zu verbessern, in erster Linie den wendischen Städten genutzt habe.<sup>373</sup> Auch den Reisen nach Prag<sup>374</sup> und Regensburg maß der Kölner Abgesandte kein gemeinhansisches Interesse bei, sondern hielt sie *fur der Erb. correspondierenden stetten werck allein, darzu sie [= die Kölner] nicht gehören*.<sup>375</sup> Die Danziger monierten auf dem Deputationstag, daß alle drei Gesandtschaften *praeter mandatum Hansae aus wenigk stedte guttdunken geschehen* seien, weshalb entsprechende Ausgaben

<sup>371</sup> Vgl. BEUTIN, Hanse und Reich, S. 42-46; EHRENBERG, England, S. 214f.

<sup>372</sup> Die Städte hatten ihre Gesandten auf eigene Rechnung auszurüsten und auszustatten; Transport- und Verpflegungskosten kamen noch hinzu. Einen Eindruck vom Kostenaufwand bei Reisen der hansischen Abgesandten vermitteln die Hansetagsrechnungen Danzigs. Die Reise zum Hansetag von 1605, an der von seiten der Danziger nicht weniger als 12 Personen teilnahmen, nahm insgesamt 8 Wochen – vom 27. April bis zum (vermutlich) 23. Juni – in Anspruch und kostete die Danziger Kämmerei 2661 M. 2 Sch. An der Fahrt zum Hansetag von 1606 nahmen insgesamt 17 Personen teil; die Reise dauerte 9 bis 10 Wochen und kostete 2253 fl. 39 Sch. 3 Pf. – APG 300, 28/128, fol. 94r, 132v, 212r.

<sup>373</sup> 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten zum Deputationstag V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Ein lübischer Abgesandter wurde im Mai 1607 an Christian IV. geschickt, um ihn um die Abschaffung der kurz davor in Bergen eingeführten Zölle (*wrake vnd taxa*) und die Wiederbestätigung der hansischen Privilegien in Dänemark zu bitten. Vgl. SCHWEITZER, Christian IV., S. 357f.; RATH, Hansestädte, S. 107. Der Bericht des lübischen Abgesandten wurde auf dem Hansetag vom August/September 1608 besprochen – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 96r-v.

<sup>374</sup> Zur Gesandtschaft der korrespondierenden Städte an den kaiserlichen Hof, die im September 1607 nach Prag abreiste, um den Braunschweigern gegen Herzog Heinrich Julius beizustehen, s. RATH, Hansestädte, S. 108-114.

<sup>375</sup> 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten V. Moller zum Deputationstag an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Ähnlich hatte Rostock 1587 die hansische Anfrage abgelehnt, das Antwerpener Kontor durch eine Kontribution zu unterstützen. Die Rostocker hatten nämlich darauf hingewiesen, daß ihre Kaufleute am Handel in Antwerpen weniger als am norwegischen in Bergen interessiert waren. Da eine Beihilfe für das Bergener Kontor nicht zu erwarten sei, wollten die Rostocker die Geldhilfe dem Antwerpener Kontor verweigern. 2. Jan. 1588/ 23. Dez. 1587, Brief Rostocks an Lübeck – KInv II, Nr. 2527.

aus den hansischen Rechnungen ausgelassen werden sollten.<sup>376</sup> Sie verwiesen darüber hinaus darauf, daß Köln und Lübeck den Reichstag in Regensburg auf jeden Fall beschickt hätten und daß die beiden Städte deswegen die Reisekosten vollständig übernehmen sollten, selbst wenn deren Gesandte dort auch hansische Interessen vertreten hatten.<sup>377</sup> Am Ende entschlossen sich die korrespondierenden Städte *nach langem disputat*, die Gesandtschaftskosten nach Regensburg und Prag aus ihrem Etat zu bestreiten.<sup>378</sup> Die Ausgaben der Lübecker für die Gesandtschaft nach Dänemark wurden dadurch kompensiert, daß die Städte, die Christian IV. später im Auftrag der Hanse erneut beschicken mußten, *eine solche reiß vff ihren kosten vber sich* nehmen sollten.<sup>379</sup>

Weitere Diskussionen auf dem Deputationstag lösten die Rechnungen Johan Grensins aus, eines lübischen Agenten am kaiserlichen Hof in Prag, wo er die lübischen Interessen seit 1606 vertreten hatte.<sup>380</sup> Der Lübecker Rat beabsichtigte 1609, Gresin aus Prag abuberufen und als Ratssekretär anzustellen.<sup>381</sup> Die Hansestädte baten jedoch darum, Gresin länger in Prag zu belassen, damit er am kaiserlichen Hof den Prozeß gegen die englischen Merchant Adventurers befördere. Die Lübecker kamen dieser Bitte nach, weigerten sich allerdings, die Ausgaben allein zu bestreiten, weil ja Gresin der lübischen *sachen wegen zue Prag nichts mehr zu schaffen* habe.<sup>382</sup> In der Tat entschieden schließlich die Abgesandten auf dem Deputationstag, den Aufenthalt Grensins in Prag zu verlängern und die anfallenden Kosten aus der Hansekasse zu decken.<sup>383</sup>

<sup>376</sup> Danziger Instruktion zum Deputationstag – APG 300, 28/77, fol. IIr.

<sup>377</sup> Nach Auffassung der Danziger sollte die Hanse die Kosten nur *respectu dessen* [übernehmen], *was Hansae nomine tantum* – ebd., fol. IIIr. Auf dem Reichstag von Regensburg berieten sich die hanse- und reichsstädtischen Abgesandten über die Möglichkeiten, eine *correspondenz* unter den Städten aufzubauen – ebd. Vgl. SCHMIDT, Städtehanse, S. 36f.; HEROLD, Gutachten. Darüber hinaus wurde die Braunschweiger Sache auf dem Reichstag wieder diskutiert – RATH, Hansestädte, S. 116-122.

<sup>378</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag über die Sitzung vom 1. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 168r-v.

<sup>379</sup> HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 12r-v.

<sup>380</sup> Vgl. 13. Juni 1606, Brief Lübecks an Johan Gresin in Prag – AHL ASA Ext Hanseatica 294. Zur Tätigkeit Grensins in Prag ab 1606 s. BEUTIN, Hanse und Reich, S. 53-61; speziell im Jahr 1609/1610 vgl. EHRENBERG, England, S. 223f.

<sup>381</sup> So die lübische Mitteilung auf dem Deputationstag. Laut Friedrich Bruns war Gresin „um Ostern“, also bereits vor dem Deputationstag zum Sekretär ernannt worden – BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 148.

<sup>382</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten über die Sitzung vom 3. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 171r.

<sup>383</sup> Ein entsprechender Beschluß wurde auf der Sitzung vom 4. Mai 1609 gefaßt. Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten über die Sitzungen vom 3.-4. Mai – ebd.,

Der Verlauf des Deputationstages von 1609 gibt außerdem Aufschluß darüber, welche Erwartungen die Braunschweiger an ihre Mitgliedschaft knüpften. Die Stadt sah sich durch die Auseinandersetzungen mit Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg kriegerisch bedroht und war finanziell erschöpft. Aus diesem Grund standen die Braunschweiger Abgesandten fast allen Verhandlungspunkten gleichgültig gegenüber. Sie waren weder an einer ausführlichen Beschäftigung mit den Rechnungen des Bergener Kontors interessiert (*darmit wir [= die Braunschweiger] nichts zu schaffen hätten*) noch hielten sie die Polemik gegen die Merchant Adventurers für wichtig (*vnd ginge diese englische sach sie weinig ahn*).<sup>384</sup> Auch mit der Abrechnung der Gesandtschaft nach Spanien von 1606 bis 1608 hatten die Braunschweiger *nichts zu schaffen*.<sup>385</sup> Generell waren die handelspolitischen Fragen für sie derart belanglos, daß sie versuchten, den Deputationstag sogar noch vor seinem offiziellen Abschluß zu verlassen.<sup>386</sup> Hingegen war Braunschweig damals an finanzieller

---

fol. 171r, 172r. Ein Tag später wurde jedoch wieder *weitleufftig discutirt*, wann eigentlich die Finanzierung Grensins einsetzen solle. Köln, Rostock, Stralsund und Wismar drängten darauf, daß nur spätere Verpflegungskosten aus der Hansekasse zu bestreiten seien. Braunschweig (und Hildesheim) waren für die Beratung in dieser Frage *nicht befiehlt*. Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten über die Sitzung vom 5. Mai – ebd., fol. 175v. Die korrespondierenden Hansestädte Lübeck, Bremen, Hamburg und Lüneburg plädierten dagegen für einen vorgezogenen Abrechnungsbeginn – die Hansekasse habe die Kosten rückwirkend ab September 1608 zu tragen – ebd. Letztere werden sich schließlich durchgesetzt haben, denn der Beschluß vom 10. Mai besagte, daß das Geld, das Lübeck Gresin vorgestreckt hatte, dem hansischen Direktorium zurückerstattet oder bei späteren Zahlungen den Lübeckern eingerechnet werden solle – ebd., fol. 184v. Die Abgesandten der Hansestädte beschäftigten sich weiter mit der Frage, wie die künftigen Kosten Grensins kalkuliert werden sollten – ob er faktisch auf eine Art Tagessatz angewiesen sein oder die Geldmittel frei zur Verfügung haben sollte (*ob man Gräntzin ein gewisses zur vorpflegung assignirn oder es zue seiner fidelitet vff richtige rechnung stellen woltte*). Auf Versicherung Lübecks und Hamburgs, *das er nicht vnnötigs vndt vberflußigs vorzehre*, wurde schließlich das zweite Finanzierungsschema angenommen – ebd., fol. 175v f.

<sup>384</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten über die Sitzungen vom 26. April und 3. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 158v, fol. 169v f.

<sup>385</sup> 3. Mai 1609, Brief der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag H. Haberlandt und J. Camps an Braunschweig – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 137r.

<sup>386</sup> Sie erlangten aber die entsprechende Erlaubnis vom hansischen Direktorium dafür nicht und mußten wohl bis zum Schluß bleiben. Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten über die Sitzung vom 10. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 170r. Angesichts dieses Desinteresses für die handelspolitischen Fragen hatten die Hansetagsabgesandten bereits 1604 den Städten Braunschweig, Magdeburg und Hildesheim es erlaubt, sich fortan durch die Abgesandten einer einzigen Stadt auf den Hansetagen zu vertreten, wenn die Probleme der Kontore auf der Tagesordnung standen. Sollten aber die Fragen der Schutzbündnispolitik (*defension und dergleichen wichtigen sachen*) angesprochen werden, hatten zwei Städte ihre Vertreter nach Lübeck zu schicken. Erläuterungen zum 5. Artikel der Konföderations-



und politischer Unterstützung seitens der gemeinen Hanse und der korrespondierenden Städte sehr interessiert,<sup>387</sup> um sich gegen Herzog Heinrich Julius auf diplomatischem Weg am kaiserlichen Hof und notfalls auch mit Waffen zu wehren. Wie ein Braunschweiger Agent aus Prag kurz vor dem Deputationstag mitgeteilt hatte, hätte ein besonderer Lübecker Abgesandter – womöglich der Lübecker Ratssekretär Johan Brambach – der braunschweigischen Sache am Hofe sehr förderlich sein können, gleichgültig, ob im Namen der Hanse oder der korrespondierenden Städte. Infolgedessen hatten die Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag eine schwierige Aufgabe: Sie sollten die Lübecker Direktoren und Vertreter anderer Städte vom Nutzen solch einer Mission überzeugen; darüber hinaus hatten sie darauf zu drängen, daß die Abordnung nach Prag möglichst schnell erfolgte und daß die gemeine Hanse oder die korrespondierenden Städte entsprechende Ausgaben trügen. Auch wenn der Braunschweiger Antrag prinzipiell auf keine Ablehnung stieß, konnten sich die Abgesandten der Korrespondierenden nicht auf eine Zusage in der Kostenfrage einigen.<sup>388</sup> Die Antwort des hansischen Plenums war ebenfalls enttäuschend: Das Argument der Braunschweiger, daß der lübische Agent in Prag bei den Verhandlungen in der englischen Sache Unterstützung brauche, wurde nicht berücksichtigt.<sup>389</sup> Der Deputationstag beschloß folglich, daß *in der englischen sach kein legatus naher Prag zuschicken, besondern es bey Johannis Grantzins person zu lassen sei.*<sup>390</sup>

---

notel in: HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 63v. Diese Richtlinie wurde später bestätigt. HR 1628, 2. Apr. – ebd., fol. 232v.

<sup>387</sup> Die Braunschweiger Instruktion zum Deputationstag vom 20. April 1609 machte auffälligerweise keinen Unterschied zwischen den Angelegenheiten der Hanse und der korrespondierenden Städte – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 115-120.

<sup>388</sup> Dies lag sowohl an der Haltung der Magdeburger, die *mit ihrer gewöhnlichen recusation die andern gesandten auch wendig machen möchten*, als auch am Verlauf des Deputationstages im allgemeinen: Die Abgesandten waren mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Rechnungen des Antwerpener Kontors *nicht so gar wol zufrieden*. 20. Apr. 1609, Braunschweiger Instruktion zum Deputationstag – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 115v; 28. Apr. 1609, Brief der Braunschweiger Abgesandten H. Haberlandt und J. Camps an Braunschweig – ebd., fol. 127v f. Zur hansischen Generalabrechnung auf dem Deputationstag von 1609 vgl. Kap. 4.1.

<sup>389</sup> So in der Braunschweiger Instruktion vom 20. April 1609: Die Lübecker sollten *vnterm praetext der englischen sachen, welche zue Prag zu sollicitirn*, überredet werden, *dieses werck dahin [zu] bearbeiten vnd [zu] befördern [...], daß die sämptlichen hansestädte zu abstattung der legationskosten sich behandten lassen wollen* – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 115v.

<sup>390</sup> 3. Mai 1609, Brief der Braunschweiger Abgesandten H. Haberlandt und J. Camps an Braunschweig – ebd., fol. 137r. Die Lübecker behaupteten, daß es deshalb nicht möglich sei, Brambach nach Prag abzuordnen, weil *sie sonsten keinen secretarium bey der handt [mehr] hetten*. 28. Apr. 1609, Brief der Braunschweiger Abgesandten an Braunschweig – ebd., fol. 126r.

Wie die vorgestellten Beispiele zeigen, waren die städtischen Abgesandten geschickte Unterhändler, denen es im wesentlichen darum ging, die Interessen ihrer Heimatstädte als gemeinhansische Interessen darzustellen. Erzielten sie dabei einen Erfolg, so konnten die besonderen Interessen der Städte im Namen der gemeinen Hanse wirksamer vertreten und nicht zuletzt die anfallenden Kosten der Hanse in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus bot der Hansetag den Anwesenden zahlreiche Möglichkeiten, Informationen in verschiedenen Gesprächsrunden auszutauschen. Die Beratungen in Ausschüssen und im Plenum wechselten sich ab. Die Sitzungen des allgemeinen Hansetags konnten ausgesetzt werden, wie dies etwa im April 1609 der Fall war, damit die sechs korrespondierenden Hansestädte unter sich über besondere politische oder wirtschaftliche Interessen beraten konnten.<sup>391</sup> Auch informell kamen die Abgesandten in ihren Herbergen oder in Kirchen miteinander ins Gespräch.<sup>392</sup> Zwei Tatsachen trugen maßgeblich zur Effizienz der Hansetage bei: Es waren weitgehend dieselben Städte in der gemeinen Hanse und in den Sonderbündnissen aktiv,<sup>393</sup> außerdem waren an solchen Verhandlungen meist immer dieselben Personen beteiligt, die miteinander gut bekannt oder verwandt waren.<sup>394</sup>

---

<sup>391</sup> Etwa am 27. April 1609. Vgl. die Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag über die Sitzung vom 27. April – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 158v. Wird auch erwähnt in: 7. Mai/27. Apr., Brief des Danziger Abgesandten W. Mittendorff an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 42.

<sup>392</sup> Die Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag von 1604 erhielten von ihren Mandanten den Auftrag, die Möglichkeiten eines hansischen Sonderbündnisses (*special confederation*) auszuloten. Dieser Verhandlungsgegenstand mußte jedoch *nicht in publico consensu proponirt, auch nicht allen gesandten ohne vnterscheidt vortrawet, sondern nur mit etzlicher erbarn stette botschafften* [...] *ad partem* besprochen werden. 21. März 1604, Brief Braunschweigs an seine Abgesandten zum Hansetag – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 253v f. Für solche vertraulichen Unterredungen eigneten sich gut Herbergen und Kirchen. Während des Hansetages von 1604 lud beispielsweise der Hildesheimer Syndikus seinen Braunschweiger Kollegen zum Gespräch in die Lübecker Petrikirche ein. 13. März 1604, Brief der Braunschweiger Abgesandten an Braunschweig, pr. 19. März – ebd., fol. 245v f.

<sup>393</sup> Siehe Anh. 2. Vgl. das Plädoyer für die regelmäßige Teilnahme sowohl an den allgemeinen Hansetagen als auch an den Versammlungen der Sonderbündnisse: *Weil die stette, welche mit den bern staten generall der voreinichten Niederlanden die alte vorbunduñß erstrisket* [sic!], *alle mitteinander zur hensischen incorporation gehohren, auch das grossere theil der selbigen sein, welche die vota decisifa in consilijis haben, das auch demnach die convent(a) solcher stette* [...] *nicht weniger als die gemeine hensische vorsamlungen jederzeit besucht* [...] *werden sollen*. Rezeß des Zehnstädtekonventes vom 26. Januar 1617 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 214a r. Zum Bündnis, das zwischen den zehn Hansestädten und den Generalstaten 1616 geschlossen wurde, s. RATH, *Hansestädte*, S. 385-399.

<sup>394</sup> Friedrich Fahlbusch macht auf die Rolle der hansestädtischen Politikerverbände aufmerksam, und zwar nicht zuletzt auf die freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Bezie-

Diese Feststellung widerspricht der zeitgenössischen Wahrnehmung, denn die Hansetage wurden an der Wende zum 17. Jahrhundert als teuer und ineffizient bewertet. Beschlüsse kamen langsam zustande und wurden oftmals aufgeschoben. So beschwerten sich beispielsweise die Lübecker 1610 bei den Danzigern, daß auf den vorhergehenden Versammlungen *wenig ersprießlicheß zu gemeiner wolffardt beschloßen* [worden] *vnd, welcheß am meisten zu beclagen, noch viel weiniger dauon inß werck kommen* [sei], *sondern immer ein conventus auß dem andern erwachsen vnd mit schweren kosten der Erbb. stätte gehalten worden* sei.<sup>395</sup> Trotzdem nahmen hansestädtische Abgesandte lange Fahrzeiten und hohe Reisekosten in Kauf, um an den um 1600 zahlreich einberufenen Versammlungen teilzunehmen. Die Hansetage waren in erster Linie ein Ort, wo zwischen den Interessen einzelner Städte vermittelt wurde.<sup>396</sup> Verzögerungen bei schwierigen Entscheidungen erscheinen dabei als besondere Verhandlungstaktik, die es den Beteiligten ermöglichte, einen Konsens unter den günstigsten Voraussetzungen herzustellen.<sup>397</sup> Der Hansetag ermöglichte nicht nur mündliche Unterredungen, sondern auch den Schriftenaustausch, indem die Abschriften von hansischen Unterlagen, die außerhalb von Lübeck fehlten, bei der lübischen Kanzlei bestellt werden konnten.<sup>398</sup> Die Teilnahme an den Versammlungen gewährte also den Städten, die eine aktive Rolle bei der Gestaltung der hansischen Politik spielen wollten, einen Informationsvorsprung gegenüber anderen Hansestädten.<sup>399</sup> Darüber hinaus bot die Reise

---

hungen innerhalb der „politischen Elite“ der Hansestädte, die das hansische Gemeinwesen bei einem schwachen Organisationsgefüge festigten – FAHLBUSCH, Führungsgruppe, S. 71f., 84ff. Einen eindrucksvollen Beweis für die Richtigkeit dieser Überlegungen siehe bei POECK, Herren. Joachim Deeters konstatiert für Köln eine deutliche Kontinuität bei Personen, die als Mitglieder des Rates und oder als Fachleute zu den Hansetagen abgeordnet wurden. Da nicht jeder verwendet wurde, erklärt Deeters dies nicht durch vorhandene Verwandtschaftsbeziehungen, sondern durch die persönliche Eignung – DEETERS, Reichs- und Hansetage, S. 126. Zu Köln vgl. HERBORN, Ratsherr.

<sup>395</sup> 20. Dez. 1610, Einladungsschreiben Lübecks an Danzig zum Hansetag vom Februar/März 1611, empf. 22 Jan. – APG 300, 28/128, fol. 330. Vgl. den gleichen Brief unter demselben Datum an Köln – HASTK Best. 82 Nr. 54, fol. 135r.

<sup>396</sup> Vgl. SCHIPMANN, Kommunikation, S. 31.

<sup>397</sup> Es ist anachronistisch, die Tätigkeit der Hansetage mit dem modernen Effizienzbegriff zu bewerten. Zum Effizienzbegriff vgl. EIBACH, Verfassungsgeschichte, S. 149. Die Tatsache, daß die Verhandlungsgegenstände von Versammlung zu Versammlung vertagt wurden, empfiehlt sich nicht als „Entscheidungsschwäche der Entscheidungsfinder“ zu beurteilen, sondern als „Zeichen für ein besonders schwer zu lösendes Problem“ und als Besonderheit der Verhandlungsprozeduren in der Frühmoderne – SCHIPMANN, Kommunikation, S. 1. Hingegen sieht Rainer Postel die schleppende Beschlußfassung nicht als Strategie, sondern vor allem als „Scheu vor verbindlichen Entscheidungen“ an – POSTEL, Solidarität, S. 156f.

<sup>398</sup> Vgl. Kap. 4.2 und vor allem Kap. 4.4.

<sup>399</sup> Ähnlich sollen die Lübecker die kostspielige Teilnahme an den Städte- und Reichstagen bis

zum Hansetag auch Möglichkeiten, anderen Anliegen der Städte unterwegs nachzukommen. 1604 erhielt beispielsweise der Danziger Abgesandte Bartel Schachman den Auftrag, Näheres zur *qualificirung vnd gelegenheit* eines Apothekers in Stettin herauszufinden, der *daselbst sein soll vnd hieher wol lust hette, sich zu begeben, der vns zimlicher maßen commendiret ist*.<sup>400</sup> Zwei Jahre später berichteten die Danziger Abgesandten aus Bremen über das Ergebnis ihrer Gespräche mit einem gewissen Christoff Belitz, den sie als *zeugk- oder arkeleymeister* in ihre Heimatstadt abzuwerben versuchten.<sup>401</sup>

Nicht zuletzt hatten die Hansetage eine wichtige verwaltungstechnische Funktion. Gefaßte Beschlüsse oder – bei ungelösten Fragen – der erreichte Stand von Beratungen wurden im Hanserezeß festgehalten. Dieser wurde auf der Schlußsitzung vorgelesen und genehmigt<sup>402</sup> und diente als Richtschnur, um in der Verwaltungspraxis zwischen hansischen und nichthansischen Belangen zu unterscheiden. In diesem Sinne nutzten ihn der Hansesyndikus und seine Kollegen, um zwischen den Zuständigkeiten der gemeinen Hanse, hansischer Sonderbündnisse und einzelner Städte zu differenzieren.<sup>403</sup>

#### 2.4.2 Der Hansetag und die Stellung der Mitgliedstädte in der Hanse

Mit der institutionellen Auflösung der Hansekontore wurden ihre organisatorischen Aufgaben auf die Hansetage übertragen, was die Verwaltungsausgaben der Mitgliedstädte erhöhte.<sup>404</sup> Dadurch wurde auch die Stellung derjenigen

---

ins späte 15. Jahrhundert in erster Linie durch den „Informationsvorsprung“ gerechtfertigt haben, den sie „auf diese Weise gegenüber der ganzen städtischen und wohl auch territorialen Welt des Nordens“ gewannen – MORAW, *Hansestädte*, S. 70.

<sup>400</sup> 2. Apr./23. März 1604, Brief Danzigs an seinen Abgesandten zum Hansetag – APG 300, 27/48, fol. 173r. Die Anfrage enthielt Angaben weder zum Namen des Apothekers noch zu seinem Wohnort, was Rückfragen seitens Bartholomäus Schachmans hervorrief. In seinem Antwortbrief schrieb er: *Es wehre aber wol gutt gewesen, das dieses apotekers namen oder bei wehm er zu finden wehre mit angedeutet worden, damit man desto besser die nachfrage thun köndte*. 18./8. Apr. 1604, Brief des Danziger Abgesandten B. Schachman an Danzig, empf. 1. Mai – APG 300, 28/140, fol. 76r.

<sup>401</sup> Wie sie mitteilten, hätten sie dabei erfahren, daß er *den Erb. von Brehmen auf keine zeit verbunden, auch keine gewisse bestallung von ihnen hette, vnd ihm also frey wehre, seine verbeserung zu suchen*. 29./19. Juni 1604, Brief der Danziger Gesandten nach England W. von Holten und W. Mittendorff an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 187v.

<sup>402</sup> SCHIPMANN, *Kommunikation*, S. 100.

<sup>403</sup> Zur Funktion der Hanserezeße bei der Verwaltung der hansischen Angelegenheiten zwischen den Hansetagen vgl. Kap. 4.2.

<sup>404</sup> Zu den politischen Herausforderungen, mit denen die Hansetagsabgesandten zwischen 1560 und 1576 im Zusammenhang mit den Kontoren zu tun hatten, s. FAHLBUSCH, *Füh-*

Städte zunehmend problematisch, die weder nennenswerte Abgaben an die Hanse leisteten noch aus der Mitgliedschaft einen großen Nutzen zogen. Bereits 1579 gab der Hansetag den Bitten einiger unvermögender Städte nach und gestattete ausnahmsweise Hameln, Hannover und Einbeck, nur einen einfachen Jahresbeitrag zu entrichten und von mehrfachen Kontributionen an die Hanse befreit zu sein.<sup>405</sup> Mit der Zeit erklärten immer mehr Städte, bei der Hanse nur unter dem Vorbehalt bleiben zu wollen, daß ihre finanzielle Beteiligung jährlich auf die einfache Kontributionstaxe von 1554 beschränkt sein werde.<sup>406</sup> Die Ausnahmefälle wurden zunehmend zur Regel, so daß sich die Hansetagsabgesandten 1601 gezwungen sahen, zwei Formen der Beitragsleistung als Regelfall zu bestätigen. Die meisten Städte hatten das *annuum simplex* einmal im Jahr zu zahlen, das einer einfachen Kontributionstaxe entsprach, und waren von weiteren Abgaben an das Gemeinwesen befreit. Dagegen mußten die vierzehn zahlungskräftigeren Städte über die alljährlich zu leistende einfache Kontribution hinaus das *annuum multiplicabile* entrichten, d. h. eine außerordentliche mehrfache Kontribution, die auf den Hansetagen je nach Bedarf beschlossen wurde.<sup>407</sup> Folgerichtig beanspruchten die sogenannten kontribuierenden Städte,<sup>408</sup> die finanziell und organisatorisch an den hansischen Angelegenheiten unverhältnismäßig stärker beteiligt waren, daher auch bessere Möglichkeiten, um eigene Interessen auf den Hansetagen geltend zu machen.<sup>409</sup> Das unterschiedliche Engagement der Städte gegenüber

---

rungsgruppe, S. 65 und vor allem DERS., Hansetag, S. 126-128.

<sup>405</sup> HR 1579, Juni/August, Art. 15 – KInv II, Anh. 118, S. 589. Zugleich begutachteten die Hansetagsabgesandten die hansischen Rechnungen von dreizehn Hansestädten, vgl. KInv II, Nr. 1577.

<sup>406</sup> Zu den Städten, deren Anfragen abgelehnt wurden, zählten Magdeburg und Braunschweig im Jahr 1591 sowie Stettin und Greifswald 1601 – SIMSON, Organisation, S. 426f. Zur hansischen Kontributionstaxe von 1554 vgl. Kap. 4.1.

<sup>407</sup> HR 1601 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 52v u. 60r-61r.

<sup>408</sup> Zu den 14 kontribuierenden Städten zählten Lübeck, Köln, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Magdeburg, Danzig, Stettin, Greifswald, Hildesheim, Hamburg und Lüneburg, s. SIMSON, Organisation, S. 427. Vgl. Anh. 2. Die Anzahl der Kontribuierenden blieb ab 1604 unverändert.

<sup>409</sup> Ein Mißverhältnis zwischen dem finanziellen Beitrag und dem erzielten Nutzen war nicht nur für die Hanse charakteristisch, sondern es kennzeichnete beispielsweise auch die Reichstage des 16. Jahrhunderts, indem sich die einflußreicheren Stände (Kurfürsten und Fürsten) durch eine schwächere Steuermoral im Vergleich zu den anderen Ständen (Prälaten und Reichsstädte) auswiesen – SCHULZE, Reichssteuern, S. 183f. Die Reichsstädte durften zwar die Türkensteuern mit genehmigen, konnten aber die Verwendung des Geldes im einzelnen nicht kontrollieren. Dieses Sachverhalt empfanden sie als ungerecht, weil die Zeitgenossen von der Maxime ausgingen, daß, *quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari* – DERS., Decision, S. 50f., 56f. Die Konziliaristen und die Theoretiker ständischer Mitbestimmung des 15. Jahrhunderts machten Gebrauch aus dieser Formel,

der Hanse sollte nicht zuletzt in der Organisation der Zusammenkünfte zum Ausdruck gebracht werden. Es wurde deshalb 1604 beschlossen, daß während der zehnjährigen Laufzeit der Neubewilligten Konföderationsnotel nur die Abgesandten der Kontribuierenden zur Tagfahrt einzuberufen waren und daß nur sie über das *votum decisivum* bei den Abstimmungen verfügen und somit die Politik der Hanse aktiv mitgestalten durften. Erschien zum Hansetag der Abgesandte einer Stadt, die das *annuum* zahlte, so hatte er lediglich eine beratende Stimme, ein *votum consultativum*.<sup>410</sup> Der Mehraufwand, den gerade und nur die zahlungskräftigere Mitglieder durch den Besuch der Hansetage tragen mußten, hat sich ausgezahlt: Sie konnten ausgerechnet wegen dieses Mehraufwands die oben beschriebenen Funktionen des Hansetages in Anspruch nehmen, was den Städten, die keine Kontributionen leisteten, vorenthalten blieb. Die kontribuierenden Städte vertraten so ihre Interessen unmittelbar, gewannen einen Informationsvorsprung und festigten dadurch ihre Vorrangstellung. Über die Hansetage hinaus nahmen sie zudem einen maßgeblichen Einfluß auf die hansischen Angelegenheiten: Die hansischen Unterhändler im Ausland vertraten in erster Linie ihre Handelsinteressen und gaben die Interessen der nichtkontribuierenden Städte als erstes auf, wenn die Verhandlungspartner eine gemeinsame Privilegierung der Hanse verweigerten.<sup>411</sup>

Die Regelungen in bezug auf die Beitragsleistung und die Stimmfähigkeit der Städte waren pragmatische Maßnahmen, die der Tatsache Rechnung tru-

---

die bereits zwei Jahrhunderte davor von den Kanonisten aus dem „Corpus juris civilis“ entlehnt und in Umlauf gebracht worden war – CONGAR, *Quod omnes tangit*; FASOLT, *Words*. Für weiterführende Literatur s. BOUREAU, *Propositions*, Anm. 24; HRUZA, *Propaganda*, S. 21, Anm. 54. Der Gedanke, daß das Stimmrecht der Teilnehmer auf den Reichstagen nach der jeweiligen finanziellen Leistung abgestuft werden sollte, wurde auch im späten 16. Jahrhundert ohne Erfolg diskutiert – SCHLAICH, *Mehrheitsabstimmung*, S. 330. Die Hanse handelte in dieser Hinsicht konsequenter, indem sie das Mitbestimmungsrecht der Hansetagsabgesandten von der Art der finanziellen Beteiligung ihrer Mandanten am Gemeinwesen abhängig machte.

<sup>410</sup> Die auf *annuum* zugelassenen Städte sollten zu *den hansischen conventis nicht eruordert* werden. HR 1604 – AHL ASA Ext *Hanseatica* 187, fol. 62r.

<sup>411</sup> Wenn die Bestätigung der Privilegien bei den *benachparten potentaten* [...] *vff sie* [= die gemeine Hanse] *semplich nicht erhalten werden kunte supra posse*, waren die hansischen Gesandten ins Ausland *des annui halber nicht verbunden* und setzten sich für die Interessen der kontribuierenden Städte ein. HR 1604 – ebd., fol. 62r. In den zahlungskräftigen Hansestädten wurde befürchtet, daß die große Zahl der auf *annuum* zugelassenen Städte den anderen, *die zu den contributionibus et oneribus ordinarijs verbunden, beschwer vndt nachtheill so woll in participatione privilegiorum als defensionis vndt der zoll freyheidten in etzlichen stäten gebehren kunte*. Es wurde angenommen, daß die ausländischen Herrscher eventuell Bedenken haben würden, *so viell vndt zwar geringe stäte mit zu den privilegien zu gestaten*. Kommentare zum 5. Artikel der Konföderationsnotel von 1604 – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 284r.

gen, daß das Interesse einzelner Städte für die Hanse und die Bereitschaft, sich an den gemeinhansischen Kosten zu beteiligen, unterschiedlich stark ausgeprägt waren. Einige Hansestädte betrachteten diese Maßnahmen als schädlich für den Zusammenhalt,<sup>412</sup> weil sie zur Herausbildung von zwei Klassen innerhalb der Hanse beitrugen und hiermit die Gemeinschaft auf Dauer vor eine Zerreißprobe stellten. Die Kölner zum Beispiel kritisierten die eingeführte Abstufung in der Stimmfähigkeit der Städte, weil sie dies als fragwürdiges Bestreben des Direktoriums ansahen, die veränderten Einfluß- und Machtverhältnisse in der Hanse zu festigen. Aus ihrer Sicht sei durch diese Maßnahme die hansische *res nicht mehr integra* geworden, d. h. die Stellung der Städte in der Hanse nicht mehr einheitlich.<sup>413</sup> Daher opponierte der Kölner Abgesandte gegen die Entscheidung der Städte auf dem Hansetag von 1604 und konnte immerhin erreichen, daß die vorübergehende Statusminderung der nichtkontribuierenden Städte nicht in die neue Fassung der Konföderationsnotel übernommen, sondern nur im Hanserezeß festgehalten wurde.<sup>414</sup> Der Gegenstand und die Bedeutung dieses Kompromisses werden im folgenden genauer erörtert.

Im Entwurf der Konföderationsnotel hieß es im 5. und 6. Artikel, daß die Städte, die das *annuum* an die Kasse entrichteten, vom Besuch der Hansetage ausgeschlossen blieben und an der Beschlußfassung nicht teilnehmen durften. Diese Einschränkungen sind in der Reinschrift gänzlich verschwunden. Die Tagfahrten standen allen Hansestädten grundsätzlich offen. Nur dem Hanserezeß war zu entnehmen, daß der Besuch des Hansetags für die Städte, die nur das *annuum* leisteten, nicht verpflichtend war und daß ihre Abgesandten im Plenum nur eine beratende Stimme hatten.<sup>415</sup> Die wichtigsten Veränderungen wurden im 7. Artikel der Notel vorgenommen, in dem es um die Beitragsleistung für die Hanse ging (*contribution vnd zulage*). Während der Entwurf auf die Regelung von 1601 abhob und zwischen den finanziellen Verpflichtungen der kontribuierenden und nichtkontribuierenden Städte differenzierte, wurden die finanziellen Pflichten letzterer in der Reinschrift nur beiläufig erwähnt. Hier ging es in erster Linie um die Zahlungen, die den

<sup>412</sup> 23./13. März 1604, Brief des Danziger Abgesandten zum Hansetag B. Schachman an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 35r.

<sup>413</sup> HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 62r. Der Kölner Rat sprach dabei von einer *vnleidlichen vberberschüngh* – 26./16. April 1604, Brief Kölns an J. Bolandt, seinen Abgesandten zum Hansetag in Lübeck – HASTK Best. 20 Nr. 119, fol. 294r-297r.

<sup>414</sup> Drei Artikel im Entwurf der Konföderationsnotel wurden überarbeitet. Vgl. den Entwurf und die Reinschrift der Konföderationsnotel von 1604 in: HASTK Best. 83K Nr. 131 bzw. Anh. 1.

<sup>415</sup> HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 62r.



Kontribuierenden während der Gültigkeit der Notel oblagen.<sup>416</sup> Anders als im Entwurf vorgesehen, wurde das *annuum* also schließlich nicht als eine besondere Art der Beitragsleistung, sondern gewissermaßen als Zugeständnis an Hansestädte aufgefaßt, die in Schwierigkeiten geraten waren. Man kann die Entscheidung, das *annuum* in der Reinschrift zu übergehen, als Bestreben deuten, die Notel von situativen Bezügen zu bereinigen und allgemeiner zu formulieren. Für solch eine Auslegung spricht zum Beispiel der in den Schlußartikel aufgenommene Passus, daß die Notel zwar zunächst auf zehn Jahre bewilligt wurde, jedoch in ihrem Wortlaut unverändert solange gelten sollte, bis eine neue Fassung erforderlich sein würde.<sup>417</sup> War das *annuum* nur ein befristetes Zugeständnis, gehörte es also nicht in die Notel, sondern mußte im Hanserezeß festgehalten werden. Man könnte auch vermuten, daß sich in den vorgenommenen Korrekturen der Wille manifestierte, die einheitliche Stellung der Städte in der Hanse – zumindest auf dem Papier – nicht in Frage zu stellen. Auch wenn die Kluft zwischen den kontribuierenden und nicht-kontribuierenden Hansestädten in der Endfassung nicht zum Ausdruck kam, offenbarte sich die herausragende Stellung der ersten auf andere Weise, und zwar in der vereinbarten Ordnung, wie die Notel von 1604 zu ratifizieren war. Von den fünf Exemplaren hatten die Angehörigen der vier Hansequartiere je ein Exemplar pro Quartier zu besiegeln, das jeweils in der Quartiershauptstadt aufgehoben werden sollte. Das fünfte Exemplar mußte von den vierzehn kontribuierenden Städten ratifiziert und in Lübeck aufbewahrt werden.<sup>418</sup>

<sup>416</sup> Reinschrift der Konföderationsnotel von 1604, Art. 7 – Anh. 1. Vgl. dagegen im Entwurf: *So wollen wir, die zu zeiten vnd bey wehrender dieser zehenjähriger confederation so viell vnsrer vorangereigter maßen zum schlechten annuo nicht verstattet, alle vnd jeder zeitt von wegen noturfftiger verrichtungh solcher gemeiner sachen vff Hanse versamlungen inß gemein oder per maiora bewilligte contributiones vnd zulagen nach gewonlicher vnd vnder vnß verglichener tax; vnd wir anderen, die zu einem gewissen annuo gelassen sein, sölich annuum vnweigerlich auch ohne verzuck an gebührenden örten erlegen vnd richtigh machen* – HASTK Best. 83K Nr. 131.

<sup>417</sup> Siehe hierzu die Reinschrift der Konföderationsnotel von 1604, Art. 14 – Anh. 1.

<sup>418</sup> Vgl. Kap. 2.3.2. Dagegen wurden die Konföderationsnoteln von 1557 und 1579 in vier Exemplaren angefertigt; sie waren durch die Quartiershauptstädte im Namen aller Hansestädte zu besiegeln und in diesen aufzubewahren. Konföderationsnotel von 1557, Art. 10 – KInv II, Anh. 113, S. 567. Konföderationsnotel von 1579, Art. 16 – KInv II, Anh. 113, S. 569. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 400. Vgl. die Stellungnahme des Hansesyndikus Doman von 1612 zur herausragenden Rolle der kontribuierenden Städte auf den Hansetagen: *Es seien zwar mehr Stette in numero Hansae dan die jenigen, so ietzo verhanden, Es hetten auch vor diesem mehr stette vota decisiva gehabt, weren aber deren beraubett, das numehr vierzehn ubrig* seien. Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag vom Oktober/November 1612 – StABg B III 4: Bd. 23, S. 326-350. Zit. nach RATH, Hansestädte, S. 264.

Es stellt sich abschließend die Frage, warum ausgerechnet die Kölner gegen den Entwurf der Konföderationsnotel protestierten. Warum lehnten sie es ab, den Unterschied zwischen der Haltung von Städten gegenüber der Hanse, der in der Organisation der Hansetage de facto seinen Niederschlag bereits gefunden hatte, in der Konföderationsnotel festzuhalten? Im Falle einer entsprechenden Festlegung befürchteten die Kölner in erster Linie politisch-institutionelle Auswirkungen. Ihre Stadt hatte 1604 als einzige im kölnischen Quartier mehrfache Kontributionen zu leisten. Der Entwurf der Notel bedeutete daher, daß nur Köln ein *votum decisivum* auf den allgemeinen Hansetagen zustand. Die Kölner befürchteten folgerichtig, im Laufe der Beschlußfassung überstimmt zu werden und letztlich eine Politik hinnehmen zu müssen, die im Interesse vor allem der wendischen Städte betrieben worden wäre.<sup>419</sup> Darüber hinaus waren die Kölner politisch nur wenig an der Hanse interessiert und lehnten den Entwurf ab aufgrund ihrer kritisch-distanzierten Haltung gegenüber der Gemeinschaft. Bereits vor 1604 hatten sie hin und wieder überhaupt keine Abgesandten zum Hansetag geschickt.<sup>420</sup> Von insgesamt zwanzig Versammlungen, die zwischen 1598 und 1621 abgehalten wurden, beschickten die Kölner lediglich vier.<sup>421</sup> Ihr Fernbleiben von den Tagfahrten hatten sie oft als Vorwand benutzt, um von den dort gefaßten Beschlüssen Abstand zu nehmen.<sup>422</sup> Vor diesem Hintergrund wird verständlich,

<sup>419</sup> Die Kölner fanden den Vorschlag der Lübecker, den Modus der Beitragsleistung mit der Stimmfähigkeit der Hansestädte zu verbinden, aus zwei Gründen anstößig. Zum einen befürchtete der Kölner Rat eine Veränderung der althergebrachten Einfluß- und Machtverhältnisse innerhalb der Hanse, weil es *aller vernunft, rechten vnd pilligheit zu wieder* [sei], *daß par in parem, socius in socium, vnd zwaren daß wenigens- vber daß mehrentheill, im anzabl societatis, eine solche vnerhort vnd danebens vnleidtliche vberberschüngh süchen vnd vorschlagen durffen*. Zum anderen spekulierten die Kölner über eine finanzielle Ausbeutung durch die wendischen Städte, denn diese würden als *vnserer deßfalß anmaßende oberhern, vnd dweil nach außschließungh dieses quartiers die maiora* [vota] *sich iederzeit bei innen finden sollten*, [die Kontributionen] *pro libitu collectir[en] vnd anschlagen*. Dies konnte nach Ansicht der Kölner zum Verzicht der Städte ihres Quartiers auf die Leistung des *annuum* und zur Aufkündigung der hansischen *gesellschaft vnd societeeet* führen. 26./16. April 1604, Brief Kölns an J. Bolandt, seinen Abgesandten zum Hansetag – HASTK Best. 20 Nr. 119, fol. 294r-296v.

<sup>420</sup> Zur Teilnahme Kölns an den Hansetagen bis 1604 s. DEETERS, Reichs- und Hansetage, S. 108.

<sup>421</sup> Das waren nämlich die Hansetage von 1598, 1604, 1605 und 1606; darüber hinaus beschickten sie den Deputationstag von 1609. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 223. Simson spricht im Hinblick auf den hier untersuchten Zeitraum, daß Köln „sichtlich das Bestreben hatte, seine eigenen Wege zu gehen“ – EBD. Zu den Voraussetzungen der Kölner Reichspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts s. BERGERHAUSEN, Reichsversammlungen, S. 19-32.

<sup>422</sup> Dies war ein klarer Verstoß gegen den 2. Artikel der Konföderationsnotel von 1556 und

daß die Kölner nicht geneigt waren, schwere finanzielle Lasten für die Hanse zu übernehmen: Sie hatten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts keine hansischen Geldbeträge nach Lübeck überwiesen und waren auch 1604 nicht bereit, ihre Haltung zu ändern.<sup>423</sup>

Als Fazit läßt sich festhalten, daß der Hauptzweck der Hansetage in der Vermittlung zwischen den Interessen einzelner Städte bestand. Darüber hinaus legten die Hansetagsabgesandten in ihren Beschlüssen fest, welche Angelegenheiten als hansisch zu gelten hatten. Diese Entscheidungen wurden in den Rezessen niedergeschrieben und dienten dem Hansesyndikus und dem hansischen Direktorium in Lübeck als Richtschnur, um die Interessen der Gemeinschaft zwischen den Hansetagen zu vertreten. Ab 1604 verfügten die Abgesandten nicht mehr über gleiches Stimmrecht auf dem Hansetag, was als Zeichen für die zunehmend unterschiedliche Stellung der Städte angesehen werden kann. Die Vielzahl der Versammlungen, die in der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts veranstaltet wurden, sowie die Richtlinien zur Einberufung und zur Durchführung der Hansetage, die man zu dieser Zeit vereinbarte, belegen nicht nur die Vitalität dieses Forums, sondern auch das Bemühen um eine steigende Effizienz.<sup>424</sup> Die Städte konnten sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Einsicht nicht verschließen, daß die Kontinuität bei der Verwaltung der hansischen Angelegenheiten nicht allein durch die häufige Einberufung der Tagfahrten gewährleistet werden konnte. Deshalb wurde 1556 mit Heinrich Sudermann erstmals ein Hansesyndikus ernannt. Auch 1604 erwogen die Hansetagsabgesandten erneut, einen Syndikus oder Sekretär anzustellen, um die hansischen Angelegenheiten zwischen den Zusammenkünften durch einen Fachmann verwalten zu lassen.

---

den 5. Artikel der Konföderationsnotel von 1604 – KInv II, Anh. 113, S. 556 bzw. Anh. 1. Letzterer bestimmte nämlich, daß die Städte, deren Abgesandte ohne rechtmäßigen Grund dem Hansetag fernblieben, verpflichtet waren, alle getroffenen Entscheidungen mitzutragen – alles, *was von den andern concludirt vnd beschloßen, genemb zu halten verbunden* waren.

<sup>423</sup> Charakteristisch für die Spannungen, die zwischen Köln und Lübeck im Bereich der hansischen Finanzen vorhanden waren, ist etwa die Tatsache, daß die Kölner zwischen 1554 und 1604 keinen einzigen Kontributionsbeitrag nach Lübeck einschickten. Vgl. Berechnungen Domans im Rahmen der Generalabrechnung von 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>424</sup> Philippe Dollinger geht noch einen Schritt weiter und interpretiert die zunehmende Zahl der Hansetage als Zeichen für die „Vitalität“ der Hanse allgemein – DOLLINGER, Hanse, S. 441.



### 3. Der Hansesyndikus im Dienst der Kontore und der Städte

Das Amt des Hansesyndikus wurde 1556 eingerichtet und bestand bis 1669, als die Abgesandten von neun Städten einen letzten vergeblichen Versuch unternommen haben, den größeren Hanseverbund wiederherzustellen. Seitdem hat nur noch der Dreibund der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg hansische Interessen weiter vertreten.<sup>425</sup> Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die beiden ersten Hansesyndici Dr. Heinrich Sudermann (1556-1591) und Dr. Johannes Doman (1605-1618).

Der Hansesyndikus, der in der Forschung bisweilen als der einzige gemeinhansische Amtsträger angesehen wird, war für mehrere Aufgaben zuständig.<sup>426</sup> Im allgemeinen war er als „juristisch geschulter Geschäftsführer“ ange stellt; im besonderen sollte er aus der älteren Aktenüberlieferung Richtlinien für die Gegenwart erarbeiten.<sup>427</sup> Sein Amt ist also mit dem eines Kanzlers bei Fürsten, eines Syndikus in Städten bzw. eines Vogtes oder Schultheißen in Dörfern zu vergleichen. Außerhalb der juristischen Gutachtertätigkeit hatte er an hansischen Gesandtschaften und an den Hansetagen teilzunehmen. Er übernahm im frühen 17. Jahrhundert die Vorbereitung und Leitung der Tagfahrten, kontrollierte die Umsetzung der gefaßten Beschlüsse und hatte sowohl die Schreibtätigkeit in hansischen Angelegenheiten bei der lübischen Ratskanzlei zu koordinieren als auch die Rechnungen der Hansekasse zu beaufsichtigen. Der Syndikus wurde normalerweise auf vier, sechs Jahre oder auf Lebenszeit berufen.<sup>428</sup> Nach dem Tod Domans im Jahr 1618 wurde nach einer

<sup>425</sup> Siehe hierzu FINK, Vertretungen.

<sup>426</sup> Paul Simson hat den Syndikus als „einzig[e]n] allg[e]m[e]inhansisch[e]n] Beamte[n]“ bezeichnet – SIMSON, Organisation, S. 392. Man denke dabei aber auch an die Kontorssekretäre, die im späten 16. Jahrhundert aus dem hansischen Kontributionskasten bezahlt wurden und daher als Bedienstete der Hanse betrachtet werden können – DERS., Liseman.

<sup>427</sup> HAMMEL-KIESOW, Hanse, S. 112. So heißt es in einer in Köln wohl im Herbst 1556 verfaßten Denkschrift: ... *die Erfahrung hat gelehrt, wie nothwendig in allen äusseren, vornehmlich den englischen, und den inneren Angelegenheiten der Hanse auf die älteren hansischen Akten zurückgehen, um hier eine Richtschnur für die Gegenwart zu gewinnen [...]; dieses kann nur von einem besonderen ständigen Beamten, der der hansischen Sozietät noch fehlt, besorgt werden* – KInv I, Anh. 31, S. 427, Anm. 1 (zusammengefaßt von Höhlbaum).

<sup>428</sup> Andere Anstellungsfristen waren Ausnahmen. Im Februar 1612 verpflichteten die Hanse-

kurzen Dienstzeit Dr. Lambert Steinwichts die Stelle des Hansesyndikus nicht mehr besetzt und daher nach 1620 meist von einem der Lübecker Ratssyndici mitverwaltet. Erst ein halbes Jahrhundert später stellten die Städte einen besonderen Hansesyndikus, Dr. Bernhard Diderich Brauer, im Jahr 1669 wieder an.<sup>429</sup>

Die ersten beiden Hansesyndici, Sudermann und Doman, sind für die Forschung keine Unbekannten. Es fehlt zwar in der Literatur nicht an parallelen Betrachtungen ihrer Tätigkeit, aber der jeweils besondere Schwerpunkt ihrer Tätigkeit gemessen an den Bestimmungen ihrer Bestallungsbriefe ist bislang nicht untersucht worden.<sup>430</sup> Der Vergleich zwischen ihnen muß also unter folgenden Gesichtspunkten durchgeführt werden: Es soll gezeigt werden, wie die Zusammenarbeit des Syndikus mit dem hansischen Direktorium, einzelnen Städten und der Lübecker Kanzlei vonstatten ging. Zu diesem Zweck wird untersucht, wie und warum sich die Zuständigkeit der Syndici änderte, und darüber hinaus, wie die beiden Amtsinhaber mit dem fortwährend anwachsenden Umfang der Arbeitsaufträge fertig wurden.

### 3.1 Profil und Zuständigkeit des Amtes

#### 3.1.1 Heinrich Sudermann

Die Beratungs- und Verwaltungsaufgaben eines Hansesyndikus wurden zum ersten Mal bei der Einrichtung des Amtes im Jahr 1556 umrissen. Eine in Köln im Herbst 1556 diesbezüglich verfaßte Denkschrift („Rathschlag“) sprach vom *Syndicus, Actor, General-Prokurator, Legatus ordinarius*.<sup>431</sup> Der Be-

---

städte Johannes Doman für nur zwei Jahre, weil sein Lohn aus den gemeinsamen Mitteln entrichtet wurde aber die Einnahmen der Hansekasse nur bis 1614 feststanden. Das gleiche Problem tauchte im Jahr 1621 auf: Die Geltungsdauer der Kontribution lief diesmal 1624 aus.

<sup>429</sup> BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 110f. Zu den Lübecker Syndici, welche die Dienstfunktion des Hansesyndikus in der Zwischenzeit wahrnahmen, zählte von 1645 bis 1666 der Staatsmann und Diplomat Dr. David Gloxin – WOHLWILL, Traditionen, S. 7, Anm. 2 u. S. 36f.; GRASSMANN, Gloxin, S. 242.

<sup>430</sup> Allgemein zu den Hansesyndici s. SIMSON, Organisation, S. 382-392; LANGER, Syndici. Zu Heinrich Sudermann s. ENNEN, Suderman; WRIEDT, Sudermann. Zu Johannes Doman s. BACHMANN/KRAUSE, Lieder; KUHLMANN, Domann; QUECKENSTEDT, Biographie; DERS., Domann.

<sup>431</sup> KInv I, Nr. 1303. Zur Bedeutung dieser amtlichen Funktionen erklärte Johannes Angelius Werdenhagen in den 1620er Jahren, daß die Hansestädte *rebus gerendis Actuarium destinant peculiarium, cui Syndici Hanseatici nomen propterea, (non ut singulis ius diceret [...], sed ut vices Vniuersitatis vel collegialis corporis sustineret [...]) & quasi procuratoris vice fungeretur*

stallungsbrief des Kölner Syndikus Heinrich Sudermann zum Hansesyndikus vom selben Jahr stellte die Verteidigung hansischer Privilegien in England und den Niederlanden in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Konkret sollte er (1) der Hanse in allen Gelegenheiten zur Verfügung stehen, die England und die Niederlande betrafen;<sup>432</sup> (2) auf Anforderung des Direktoriums die Hansetage besuchen; (3) Rezesse und Privilegien *in eine ordnung fassen und darausz eins formlichen auszugs uf alle punct und artickell, so in gemenen der Hanse ratdschlegen vorfallen mugen*, d. h. eine hansische Registratur aufstellen; (4) bei Bedarf an allen anderen Gesandtschaften teilnehmen, welche die Interessen der beiden oben genannten Kontore betrafen.<sup>433</sup> Gemäß dem Bestallungsbrief von 1576 wurde der Aufgabenbereich Sudermanns um die ‚extraordinären‘, d. h. außerordentlichen Arbeiten erweitert. Er erhielt den Auftrag, ergänzend zur Arbeit an der Registratur eine Hansegeschichte zu schreiben.<sup>434</sup> Die Städte erwarteten von ihm zudem die Abfassung eines Inventars *von allen privilegien, recessen, uhrkunden und anderer notturft der conthoren*, die er zur Hand hatte, und die Kodifizierung des hansischen Seerechtes.<sup>435</sup> Schließlich, nachdem 1589 in England ein gegen die Handelsprivilegien der Hanse ausgerichtetes Pamphlet unter dem Titel „Compendium Hanseaticum“ erschienen war, ermunterten einige Städte den Hansesyndikus, eine Erwiderung darauf zu verfassen.<sup>436</sup>

Was die Hansetage anbelangt, wurde Sudermann weder 1556 noch 1576 qua Amt zur Teilnahme verpflichtet, sondern er mußte sich jedes Mal be-

---

[...] *imposuerunt: Velut talis Syndicus & actor dici & similiter procurator valet* – WERDENHAGEN, De Rebuspublicis, Teil 4, S. 1007.

<sup>432</sup> Mit den Angelegenheiten der beiden Hansekontore in London und Antwerpen war Sudermann bereits vor seiner Anstellung gut vertraut. 1554 gab er dem Stalhof neue Statuten; ein Jahr später richtete er in Antwerpen im Auftrag des Hansetages den neuen Kontorvorstand ein. 1567 erhielt er von den Städten den Auftrag, neue Statuten für das Antwerpener Kontor nach dem Muster des Stalhofs zu entwerfen, und konzipierte somit die 1569 und 1578 publizierten Statuten des Antwerpener Kontors – FRIEDLAND, Verlegung, S. 3, 5. Vgl. EVERS, Kontor, S. 36, 38, 40f. u. S. 101-104.

<sup>433</sup> 18. Nov. 1556, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Sudermann – DInv, Anh. 13, S. 858.

<sup>434</sup> *Nachdem der herr syndicus aus den privilegien, recessen und handlungen [...] ein registratur zu vorfaszen in arbeit ist, auch gutten theils darin vofahren, so hat er ferner auf sich genohmen, woferne von den erbaren stetten ime notturftige hulfe geschafft [...], das ehr dann, wie dieses löbliche hansische societet ihren anfangk und ursprung gewonnen [...], in ein geschichtbuch oder chronicon zusammen tragen wol.* 25. Aug. 1576, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Sudermann – DInv, Anh. 33, S. 895. Vgl. AHL Urkunden Confoederationes 44a.

<sup>435</sup> DInv, Anh. 33, S. 895.

<sup>436</sup> 12. Sept. 1589, Brief Lübecks an Sudermann nach Brüssel – KInv II, Nr. 2652. Darüber hinaus die Danziger Instruktion zum Hansetag von 1591 – DInv, Anh. 79, S. 971. Das „Compendium“ ist abgedruckt in: DInv, Anh. 74, S. 959-962.



sonders vorladen lassen.<sup>437</sup> Doch in der Praxis nahm der Syndikus an allen allgemeinen Versammlungen teil,<sup>438</sup> so daß er schließlich 1587 die Städte darum bat, sie sollten ihn weiterhin *verschonen und [...] nitt fordern, es sey den nottigk, die unkosten zu sparen, auch zu den reisen und zerung, beide in und ausz, geldes notturfft providieren.*<sup>439</sup> Demnach war also der Hansesyndikus in der Regel in die Veranstaltung der hansischen Tagfahrten unmittelbar eingebunden.<sup>440</sup>

Sudermann verstarb am 31./21. August 1591 in Lübeck während des Hansetages. Es verstrichen danach sieben Jahre, bis die Städte die Neubesetzung des gemeinhansischen Amtes zu erwägen begannen.<sup>441</sup> Aber ernsthaft berieten die Abgesandten der Hansestädte erst 1604 darüber, ob ein Hansesekretär oder ein teurerer Hansesyndikus anzustellen sei, wobei die schlechte Finanzlage eine zentrale Rolle spielte.<sup>442</sup> Obwohl ein Sekretär geringere Befugnisse und weniger Lohn erhalten hätte, sollten die Anwärter auf das Amt hohe Anforderungen erfüllen. Ebenso wie bei Kandidaten für die Stelle des Syndikus wurden Latein- und Fremdsprachenkenntnisse sowie juristische Qualifikation vorausgesetzt. Gemäß dem Hanserezeß von 1601 sollte der Hansesekretär mit Unterstützung einer Hilfskraft, des sogenannten *amanuensis*, über alle Dinge *ein wachendes auge haben*, gegebenenfalls *nothwendige erinnerung* und Berichte an den Rat zu Lübeck und die Hansestädte erstatten und die gegenseitige Verständigung zwischen ihnen zustande bringen.<sup>443</sup> Aus dieser Aufgabe entsprang die Notwendigkeit einer regen Reisetätigkeit: Er sollte sich *so offt eß*

<sup>437</sup> Vgl. die Bestallungsbriefe von 1556 und 1576 – DInv, Anh. 13, S. 858; Anh. 33, S. 894.

<sup>438</sup> Diese Schlußfolgerung ergibt sich, wenn man das Verzeichnis der von Sudermann zwischen 1553 und 1591 unternommenen Dienstreisen („Brevis et succincta annotatio legationum“, StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I) mit dem chronologischen Verzeichnis der allgemeinen Hansetage vergleicht, s. Anh. 3.

<sup>439</sup> Stellungnahme Sudermanns zu seinem Bestallungsbrief von 1576 – DInv, Anh. 33, S. 897.

<sup>440</sup> Sudermann fertigte beispielsweise Mitschriften während der Beratungen auf dem Hansetag von 1579 (zwischen 26. Juni und 22. Aug.) und dem Hansetag von 1591 (zwischen 22./12. und 24./14. Aug.) an. Während 1579 Sudermann die Aufzeichnungen für seinen eigenen Gebrauch verfaßte, dienten seine Mitschriften 1591 als Grundlage für das später erarbeitete Protokoll – KInv II, Nr. 1586; KInv II, Anh. 118, S. 580, Anm. 1 bzw. KInv II, Nr. 2806.

<sup>441</sup> Auf dem Hansetag von 1598 standen die Aufgaben des Hansesekretärs wieder zur Debatte. HR 1598 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 29v.

<sup>442</sup> Aus finanziellen Gründen schien es damals aber nicht ratsam, einen Syndikus zu bestellen, *weill eines syndici bestellung zu hoch anlauffen wolle*. Kommentare zum 4. Artikel der Konföderationsnotel von 1604 – StABg B III 4: Bd. 20, S. 288r.

<sup>443</sup> Kommentare zum 4. Artikel der Konföderationsnotel von 1604 – StABg B III 4: Bd. 20, S. 288v. Zu den Funktionen des hansischen Kontorssekretärs in Antwerpen vgl. EVERS, Kontor, S. 67-70.

*von nöthen zu den steten sich in der persohn nebenst einem diener [...] verfuegen, muntlichen bericht thun vndt hinwieder anhören vndt einnehmen; auch was von nothen vndt dienstlich an andere orter referiren.* Von der Einrichtung eines gemeinhansischen Amtes versprach man sich, daß die Hansetage nicht mehr so oft einberufen werden mußten.<sup>444</sup> Darüber hinaus hätten vor allem jene Städte mit größeren Auslagen zu rechnen gehabt, die von der Tätigkeit des Sekretärs stärker profitieren würden. So hätte zwar der Hansesekretär zwischen den Städten auf die gemeinhansische Rechnung zu reisen, jedoch müßte jede Stadt für seinen Aufenthalt in ihren Mauern aus eigener Kasse aufkommen.<sup>445</sup> Der Hanserezeß von 1604 ließ letztlich offen, welches Amt einzurichten und zu besetzen war.

### 3.1.2 Johannes Doman

Die Ernennung des Stralsunder Stadtsyndikus Johannes Doman zum Hansesyndikus für eine Frist von sechs Jahren erfolgte auf dem Hansetag zu Lübeck am 25. Mai 1605.<sup>446</sup> Am selben Tag leistete Doman auch den Eid. Er hielt sich dann im darauffolgenden Jahr noch in Stralsund auf, weil sein dortiges Dienstverhältnis ein Jahr Kündigungsfrist vorsah.<sup>447</sup> Verglichen mit seinem Amtsvorgänger bekam Doman gemäß dem Bestallungsbrief zusätzliche Pflichten zugewiesen:<sup>448</sup> Zu seinen ‚ordinären‘ Aufgaben zählten nämlich

<sup>444</sup> Die Hansetagsabgesandten beschwerten sich 1604, daß *biß dahero sehr viell hansische vndt wendische conventus auch einß theils zu vngelegenen zeiten mit nicht geringer vnkost vndt muhe angestellet* worden waren. Daher erwogen sie, *etwan durch andere wege gemeine furfallende sachen zu expediren. Vndt ist darauff ferner vor guth angesehen, damith der Erb. stäte mit all zu viell zusammenkunften verschonet, auch sunsten gemeine sachen vmb so viell mehr befurdertt vndt in acht genommen werden mughten, einen gemeinen hansischen secretarium [...] zu bestellen.* Kommentare zum 4. Artikel der Konföderationsnotel von 1604 – StABg B III 4: Bd. 20, S. 287v-288r. Vgl. HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, S. 29v.

<sup>445</sup> Kommentare zum 4. Artikel der Konföderationsnotel von 1604 – StABg B III 4: Bd. 20, S. 287v-288v. Vgl. HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 64r.

<sup>446</sup> Zu den Aufgaben und Rahmenbedingungen, unter welchen das Amt geführt werden sollte, siehe den Revers vom 25. Mai 1605, mit dem Doman seine Anstellung zum Hansesyndikus bescheinigte – AHL ASA Ext Hanseatica 312b.

<sup>447</sup> Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 82r. Vgl. Anh. 4.

<sup>448</sup> Im Rückblick auf seine Amtszeit behauptete Doman 1611, daß er zusätzlich zu den Dienstpflichten Sudermanns *in vielen andern stueken noch belestigt* [gewesen sei, und zwar] *alß daß ich alhie in loco stetts auffwarten, bei allen hansischen sachen, auch außershalb der conventen, mein bedencken eröffnen, alle schreiben verfertigen, ja alle missiven beantwoorten vnd bei den hansetagen die proposition vnd vmbfrag thun vnd den schluß nicht allein colligiren,*

fortan die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Hansetage. Eine wirklich zentrale Rolle auf den hansischen Versammlungen spielte Doman ab 1606.<sup>449</sup> Er hatte sowohl die Beratungsartikel zu begutachten, welche die Tagesordnung enthielten, als auch die Ergebnisse in den Rezessen zusammenzufassen. Außerhalb der Tagfahrten mußte er darüber hinaus an den hansischen Gesandtschaften teilnehmen, bei Bedarf benachbarte Städte bereisen sowie die bei ihm in Auftrag gegebenen Briefe und Gutachten verfassen und die Schreibtätigkeit der lübischen Kanzlei in hansischen Angelegenheiten koordinieren. Schließlich gehörten dazu Aufgaben, die der Syndikus nach eigenem Ermessen zur Beförderung des Gemeinwohls für wünschenswert hielt, was die Absprache mit dem Lübecker Direktorium nicht ausschloß.<sup>450</sup> Vier ‚extraordinäre‘ Verpflichtungen kamen hinzu: Er hatte das *scriptum in causa Hansae anglicana pro defensione jurium et privilegiorum Hansae adversus anglos* und das Kompendium der Hanserezesse, eine *vollkomme hansische histori* und das hansische Seerecht zu verfassen.<sup>451</sup> Die ersten drei Aufgaben gingen noch auf die Amtszeit Sudermanns zurück.

Die Kündigung der Anstellung Domans war seit dem Hansetag vom August/September 1608 im Gespräch, weil sein Auftritt als Mitglied der hansischen Gesandtschaft nach Spanien von 1606/7 umstritten war.<sup>452</sup> Diese Frage wurde auf der Versammlung der korrespondierenden Städte im März 1609 von Bremen und Hamburg wieder aufgegriffen. Es vergingen aber zwei Jahre, bis Doman aus den Diensten der Hanse entlassen wurde. Er erhielt gleich danach eine Anstellung als Stadtsyndikus in Rostock. Nicht eindeutig ist der Status Domans nach seiner erneuten Ernennung zum Hansesyndikus im Jahr 1612. Dies war auf jeden Fall keine hansische Vollanstellung, sondern es handelte sich um einen Kompromiß, der mit Abschlügen verbunden war. Bereits

---

*sondern auch recessiren* müsse. Ebd., fol. 91r-v.

<sup>449</sup> Nach der Begrüßung durch den Lübecker Ratssyndikus übertrug Lübeck üblicherweise Doman die Leitung des Hansetages – SCHIPMANN, Kommunikation, S. 41f., 60.

<sup>450</sup> In diesem Zusammenhang ist die erinnernde Funktion des Hansesyndikus von Interesse, wie sie etwa in den Briefen Domans an Lübeck vom 7. März 1606 und vom 31. August 1609 zum Ausdruck kommt. Domans erwähnte im letzteren, daß er, nachdem der Deputationstag von 1609 zu Ende war, die Städte des Kölner Quartiers an die Zahlung ihrer Rückstände *erinnern* sollte – AHL ASA Ext Hanseatica 295.

<sup>451</sup> Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 75-95. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 388. Zu den schriftlichen Auftragsarbeiten des Hansesyndikus vgl. Kap. 3.2 u. Kap. 5.

<sup>452</sup> Damals entzogen vor allem die Abgesandten Bremens und Hamburgs Doman ihr Vertrauen, indem sie ihn des mutmaßlichen Übertritts in die Dienste Philipps III. und der Konvertierung zum Katholizismus während der Gesandtschaft nach Spanien bezichtigten. Vgl. die Protokollaufzeichnungen zum Hansetag vom August/September 1608 – AHL ASA Ext Hanseatica 203. Ausführlicher zu diesem Konflikt vgl. Kap. 3.2.

im Vorfeld des wendischen Städtetages vom September 1611 hatte Lübeck die Hansestädte dazu aufgefordert, sie sollten sich *nach qualificirten personen vmbthun, damitt eine dauon pro syndico Hansae bestellet werden muge*, weil die Lübecker Ratssyndici und andere Bedienstete außerstande seien, *beneben gemeiner stadtsachen auch die hänsische labores [...] zu verrichten [...], dadurch [letztere] aber jedertzeit dergestaldt nicht wie notigk befördert werden können*.<sup>453</sup> Da aber die Konföderationsnotel drei Jahre später 1614 ablaufen würde, mußte also eine Interimslösung gefunden werden, *weill sich schwerlich iemand uff 2 jahr bestellen lassen wird*.<sup>454</sup> Infolgedessen befürworteten die Lübecker die Kandidatur Domans auf dem Hansetag im Februar 1612. Die Abgesandten Bremens, Hamburgs und Rostocks wollten sich aber ohne Rücksprache mit ihren Auftraggebern auf nichts Verbindliches einlassen und nahmen den Beschluß *ad referendum* an.<sup>455</sup> Gleichwohl ordnete der Hansetag die Deputierten der Städte Lübecks, Stralsunds, Wismars und Danzigs zu Verhandlungen mit Doman ab.<sup>456</sup> Dem Rezeß zufolge schrieben die Lübecker am 10. März 1612 an den Rat von Rostock und fragten, ob Doman wieder zum Hansesyndikus ernannt werden dürfe.<sup>457</sup> Diese Anfrage war eine Höflichkeitsgeste, denn grundsätzlich waren die Rostocker mit dem Vorschlag bereits im Vorfeld der Versammlung einverstanden gewesen<sup>458</sup> und die Frage war in Lübeck bereits einen Tag nach dem Abschluß des Hansetages prinzipiell entschieden worden:

<sup>453</sup> Beratungsartikel zum wendischen Städtetag vom Sept. 1611, Art. 8 – StARk Rat Hanseatica 143. Die Lübecker wiederholten diese Beschwerde seitdem öfters, wenn es darum ging, die Notwendigkeit der Anstellung eines Hansesyndikus zu begründen. Vgl. exemplarisch die Beratungsartikel zum Hansetag vom Sept./Okt. 1615, Art. 8 – StARk Rat Hanseatica 145; 19. Juni 1617 und 1. Nov. 1618, Briefe Lübecks an Rostock – StARk Rat Bedienstete 10 bzw. StARk Rat Hanseatica 145.

<sup>454</sup> Der Randvermerk auf dem Rostocker Exemplar der Beratungsartikel zum wendischen Städtetag vom Sept. 1611, Art. 8 – StARk Rat Hanseatica 143.

<sup>455</sup> RATH, Hansestädte, S. 242, Anm. 838. Die Stellungnahme des Hamburger Rates zu dieser Frage in: 4. März 1612, Brief Hamburgs an Lübeck – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

<sup>456</sup> Die Beratungen über die Besetzung des Amtes fanden auf dem Hansetag ohne Beisein Domans statt, obwohl er sonst auf der Versammlung anwesend war. Lübeck hatte sich am 6. Februar anerbaten, mit Doman über dessen Anstellung zu reden. Vgl. die Protokollaufzeichnungen zum Hansetag vom Jan./Febr. 1612 – AHL ASA Ext Hanseatica 209. Der Hanserezeß besagt abweichend, daß die Deputierten Hamburgs, Stralsunds und Rostocks die Entscheidung *ad referendum* annahmen; Danzig ist unter den Städten, denen die Verhandlungen mit Doman aufgetragen wurden, nicht angeführt. HR 1612, 10. Febr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 163r. Vgl. das Hamburger Exemplar des Hanserezeses: HR 1612, 10. Febr. – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

<sup>457</sup> 10. März 1612, Brief Lübecks an Rostock – StARk Rat Hanseatica 144.

<sup>458</sup> Die Rostocker Instruktion zum Hansetag vom Januar/Februar 1612 (Art. 8) zeigt, daß Rostock mit dieser Lösung einverstanden war – ebd.

Am 11. Februar 1612 hatten die Lübecker die Ernennung Domans zum Hansesyndikus für weitere zwei Jahre beurkundet.<sup>459</sup> Doman hatte das Amt bis Ostern 1614 nach den Konditionen seines alten Bestallungsbriefes zu verwalten, die aber an die neuen Rahmenbedingungen angepaßt wurden.<sup>460</sup> Seine Anstellung wurde 1614 nur um zwei weitere Jahre verlängert, auch wenn es hieß, daß der Hansesyndikus immer auf mindestens *uber jahre* bestellt werden sollte.<sup>461</sup> In dieser Zeit war Doman häufig als hansischer Gesandter im Einsatz. Nach Mitteilung der Rostocker wohnte er nicht nur sämtlichen Hansetagen in Lübeck und vielen Versammlungen der korrespondierenden Städte in Lüneburg bei, sondern mußte auch im Auftrag der Hanse nach Dänemark, Danzig und Den Haag sowie dreimal nach Braunschweig reisen.<sup>462</sup>

Im September/Okttober 1615 beschäftigten sich die Hansetagsabgesandten erneut mit der Frage, ob Doman weiter im Dienst der Hanse zu belassen sei, und diskutierten dabei die Forderung Lübecks, daß der Syndikus seinen Wohnsitz wieder nach Lübeck verlegen solle. Da keine Einigung erzielt werden konnte, lief der Dienst Domans zu Ostern 1616 aus.<sup>463</sup> Sein Status blieb seitdem über mehr als ein Jahr ungeklärt: Er lebte in Rostock und bot seine Dienste der Hanse weiterhin an, *in meinung, das die Erbb. stätte sich einer gewißheit auf billige maß ferner mit ihm würden vergleichen können*, ohne daß ihm eine *gewisse besoldung zugesagt noch etwas gegeben worden* wäre.<sup>464</sup> Weil das Dienstverhältnis zwischen ihm und Rostock erst 1618 endete, mußte Doman

<sup>459</sup> 11. Febr. 1612, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Doman, der auf dem Hansetag von Lübeck, Stralsund, Wismar und Danzig verabschiedet wurde – ebd. Als nach dem üblichen Grußwort des Lübecker Syndikus die Leitung der Beratungen auf dem Deputationstag vom Mai 1612 *dem neuen widerbestalten hansischen syndico doctori Domanno* übertragen wurde, waren die Abgesandten Bremens und Hamburgs verwirrt und forderten Erklärungen, mit denen sie sich aber zufrieden gaben – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

<sup>460</sup> Der neue Bestallungsbrief von 1612 betonte die Kontinuität in der weiteren Tätigkeit Domans mit seinen Aufgaben von vor 1611. Dies läßt sich etwa an der Formulierung erkennen, daß Doman das Amt weiterhin *nach inhalt seiner zuuor gehabtten bestellung vnd geleisteter eides pflicht* verwalten solle. 11. Febr. 1612, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Doman – StArk Rat Hanseatica 144.

<sup>461</sup> Vgl. die Rostocker Instruktion zum Hansetag vom Jan./Febr. 1612 – Ebd. HR 1614, Art. 15 – StArk Rat Hanseatica 95 und AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 163v.

<sup>462</sup> 27. Apr. 1616, Rundbrief Rostocks an die Hansestädte – StArk Rat Hanseatica 145. Zum Dissens zwischen Rostock und Lübeck wegen der Einsetzbarkeit Domans bei hansischen Angelegenheiten s. Kap. 3.3.

<sup>463</sup> *Haben die hern abgesante per deputatos mit dem hern hansischen syndico seiner ferner bestellung rebden vnd handeln lassen. Weil man aber der conditionen so balt nicht einich werden können, ist das werck vorschoben* worden. HR 1615 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 163v. Merkwürdigerweise bezeichneten die Beratungsartikel zum Hansetag von 1615 (Art. 6) Doman als *gewesenen hänsischen syndikus* – StArk Rat Hanseatica 145.

<sup>464</sup> 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock, prod. 30. Juni – StArk Rat Bedienstete 10.

die hansischen Angelegenheiten bis dahin vor allem aus der Ferne mitverwalten.<sup>465</sup> Auf die Initiative Lübecks wurden die Beratungen auf dem Zehnstädtekonvent vom Mai/Juni 1617 – obwohl nur der allgemeine Hansetag über die Anstellung des Syndikus zu entscheiden hatte – wieder aufgenommen,<sup>466</sup> denn die Lübecker legten Wert darauf, grundsätzliche Fragen bereits vorab in einem kleineren Beteiligtenkreis zu erörtern. Nach Aussage der Lübecker konnte die Stadt die Last der hansischen Verwaltung mangels eigener Bediensteter nicht mehr tragen, zumal darunter die lübischen wie die hansischen Angelegenheiten zu leiden hätten. Sie gaben darüber hinaus an, daß auch Doman dringend darauf bestehe, sein Dienstverhältnis zur Hanse zu klären. Lübeck behauptete, daß die Angelegenheit keinen Aufschub bis zur allgemeinen Versammlung duldet, *weil man nit eigentlich wissen könne, wie bald ein gemeiner hänsetag werden möchttte*.<sup>467</sup> Hernach beratschlagten die Abgesandten über die Bedingungen, unter welchen der Syndikus einzusetzen war. Letzterer sollte sich vollständig den Angelegenheiten der Hanse widmen; jedwede Tätigkeit in fremdem Auftrag, welche die Hauptanstellung stören könnte, wurde untersagt.<sup>468</sup> Zwei Aufgaben stammten noch aus dem ersten Bestallungsbrief Domans: Er hatte zwei schriftliche Werke, nämlich die Hansehistorie und das Kompendium der Hanserezeße, nun wirklich zu Ende zu bringen. Eine Aufgabe war neu und schloß unmittelbar an die Umsetzung der hansischen Generalabrechnung von 1609 an: Der Syndikus war verpflichtet, jene Hansestädte, die mit den Zahlungen gegenüber der Hanse im Rückstand waren, anzumahnen.<sup>469</sup> Doch stemmten sich die Rostocker gegen jede Regelung, der

<sup>465</sup> Ebd. Doman wurde 1610 als Rostocker Stadtsyndikus auf sechs Jahre angestellt; erst nach Ablauf dieser Zeit konnte der Dienstvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr aufgelöst werden. 24. Juni 1610, Bestallungsbrief Domans zum Rostocker Stadtsyndikus – StARk Rat Bedienstete 10. Vgl. Kap. 3.3.

<sup>466</sup> An dieser Versammlung waren neben den Lübeckern auch Abgesandte Bremens, Hamburgs, Wismars, Magdeburgs, Braunschweigs und Lüneburgs beteiligt. Rostock, Stralsund und Greifswald schickten Entschuldigungsbriefe. Zu den Themen, die auf dieser Zusammenkunft in erster Linie diskutiert werden sollten, s. RATH, Hansestädte, S. 414f.

<sup>467</sup> 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock, prod. 30. Juni – StARk Rat Bedienstete 10. Vgl. daselbst: ... *dan vnmüglich ist, das daß werck in dem stande vnd der ungelegenheit, darin es diese nechste jahr hero gewesen, lenger sollte stehen bleiben*.

<sup>468</sup> Es hieß nämlich, daß er *aller andern eides pflichtte vnd sonsten bestellungen, dadurch er in seinem officio remoriret oder verhindert werden möchttte, sich [zu] entledigen* hatte. 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock, prod. 30. Juni – StARk Rat Bedienstete 10.

<sup>469</sup> Sollte Doman bei der Eintreibung der Außenstände Erfolg haben, liefen dadurch Geldbeträge in die Hansekasse ein, aus denen das sogenannte Gunstgeld zu bezahlen war, das ihm zum Wiedereinstieg ins Amt zugesprochen wurde: *So [hatte er] dan auch mit fleiß [zu] befürdern, das mit den niederländischen vnd andern noch vbrigen Hânse stätten, so nun lange jahr hero dem hânsischen collegio nichts contribuïret, eine beständige abhandlung vnd*



zufolge sie auf die Dienste Doman ganz verzichten müßten,<sup>470</sup> so daß letztlich alle Beratungen über die Neuanstellung Doman *ohn schluß blieben vnd auf einen gemeinen hänsetag verschoben vnd suspendiret* wurden.<sup>471</sup> Erst auf dem Hansetag vom April/Mai 1618 gaben die Rostocker dem kollektiven Druck nach: Doman wurde wieder zum Syndikus ernannt und mußte nach Lübeck umziehen. Somit fanden die 1617 besprochenen Bedingungen Eingang in den neuen Bestallungsbrief, der auf der Versammlung durch Mehrheitsbeschluß bewilligt und Doman ausgehändigt wurde.<sup>472</sup>

### 3.1.3 Lambert Steinwich und andere Anwärter

Wenige Monate nach seiner Wiederanstellung starb Doman am 20. September 1618 in Den Haag, wo er sich als Gesandter der Hanse aufhielt. Das hansische Direktorium erwog daraufhin, den ehemaligen Stralsunder Syndikus Lambert Steinwich mit der Verwaltung des Amtes zu betrauen.<sup>473</sup> Es bestand jedoch 1619 nur wenig Hoffnung, daß der mittlerweile zum Bürgermeister von Stralsund aufgestiegene Steinwich als Hansesyndikus angestellt werden konnte, so daß ein anonymer Rostocker Ratsherr oder Stadtsyndikus die Berufung Steinwichs folgendermaßen kommentierte: *Hieyon habe ich vhom lubschen syndico vornommen, daß D. Steinwich swerlich zu erhalten, vnd hatt er vorgeslagen vnd bey mir gesucht, daß ich befordern muicht, daß E.E. rath alhir dem Chemnitio das votum geben muichte, vnd hette Stettin solches all gedan.*<sup>474</sup>

---

*richtigkeit ins kunfftige müge gemacht werden, welchs dem collegio also vnd jährlich ein ansehnlichs eintragen vnd sein antrittsgeld [= damit sind 2000 Rtl. Gunstgeld gemeint] bald wider einbringen köntte.* 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock, prod. 30. Juni – StArk Rat Bedienstete 10.

<sup>470</sup> 27. Apr., 26. Nov. 1616, Rundbriefe Rostocks an die Hansestädte – StArk Rat Hanseatica 145.

<sup>471</sup> 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock, prod. 30. Juni – StArk Rat Bedienstete 10. Der Grund der Verzögerung lag möglicherweise auch darin, daß immer noch nicht alle contribuierenden Städte die Verlängerung der Konföderationsnotel bestätigt hatten und folglich keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Hansekasse eingegangen waren. Das hansische Direktorium konnte daher keine korrekte Entlohnung gewährleisten. Vgl. HR 1617, Pflingsten – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 198r.

<sup>472</sup> 13. Mai 1618, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Doman – AHL ASA Ext Hanseatica 312d; HR 1618, Pflingsten – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 211r.

<sup>473</sup> Die Lübecker hatten bereits im Jahr 1616 eine rege Tätigkeit entfaltet, um Steinwich für ihre Stadt zu gewinnen. Alle Versuche mußten zum damaligen Zeitpunkt jedoch an der hartnäckigen Haltung der Stralsunder scheitern, die nicht bereit waren, auf Steinwich zu verzichten. Vgl. Kap. 3.3.

<sup>474</sup> Randvermerk auf dem HR 1619, Art. 16 – StArk Rat Hanseatica 96. Dr. Martin Chemnitz



Nichtsdestoweniger wurde Steinwich auf der hansischen Versammlung im Juli 1619 zum Hansesyndikus ernannt. Einige Wochen später nahm er den Ruf an und erhielt seine Bestallungsurkunde am 11. November. Dabei kam ihm das hansische Direktorium insofern entgegen, als er bis Sommer 1620 in Stralsund wohnhaft bleiben durfte und nur bei Bedarf Lübeck aufsuchen sollte.<sup>475</sup> Das Übereinkommen war allerdings nicht von langer Dauer: Die Stralsunder weigerten sich bereits im selben Jahr, Steinwich für die Dauer der hansischen Gesandtschaft nach Schweden von den Stralsunder Diensten zu suspendieren. Ihrer Erklärung nach wollten sie auf Steinwich auch in Zukunft nicht verzichten, so daß er die Voraussetzung seiner Anstellung, nämlich in Lübeck zu wohnen, nicht erfüllen konnte.<sup>476</sup> Auch wenn Steinwich den Abgesandten des Hansetags später mitteilte, er sei *in hänsischen syndicat geschäftten ferner niet [...] erfordertt oder gebraucht* gewesen,<sup>477</sup> kann diese Behauptung nicht wörtlich verstanden werden. Er wurde fortwährend zu Diensten der Hanse herangezogen. So bereitete er sich etwa im April 1620 vor, an einer – nicht zustande gekommenen – Gesandtschaft in die Niederlande teilzunehmen; darüber hinaus wohnte er dem Zehnstädtekonvent vom November 1620 wahrscheinlich noch als Hansesyndikus bei.<sup>478</sup>

---

(1561-1627) war in den Jahren 1603 bis 1618 Kanzler und Geheimer Rat der Herzöge Bogislaw XIII. und Philipp II. von Pommern-Stettin, tratt 1619 als Kanzler in die Dienste Herzog Friedrichs von Holstein-Gottorp – ADB, Bd. 4, S. 118. Zu den weiteren Personalvorschlägen, die damals von den Städten erwogen wurden, s. AHL ASA Ext Hanseatica 312c.

<sup>475</sup> In diesem Zeitraum hatte er, *eine zeit vber in loco directorii zu verharren, was in hansischen sachen nötig zu beschicken und jederzeit uf beschehen erfordern wieder zu erschienen*. Die Gültigkeit dieser Regelung wurde bis Frühling des Folgejahres verlängert. 8. Nov. 1620, Brief Steinwichs aus Stralsund an den Zehnstädtekonvent in Lübeck – StABg B III 4: Bd. 28, fol. 316v f.

<sup>476</sup> Die Frage nach dem Wohnsitz scheint zum Stein des Anstoßes geworden zu sein. Manche Hinweise sprechen dafür, daß Steinwich sein Amt als Hansesyndikus auf Intervention sowohl des Rates als auch der Bürgerschaft Stralsunds niederlegen mußte – ebd., fol. 316r. Der Zehnstädtekonvent diskutierte die durch den Rat Stralsunds gegebenen Erklärungen und die Folgen, die sich daraus ergaben. Rezeß vom 6. August 1620 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 226v.

<sup>477</sup> 26. Sept. 1621, Brief Steinwichs aus Stralsund an den Hansetag in Lübeck – StABg B IV 3: Bd. 13, fol. 103r-v. Vgl. 12. Okt. 1621, Brief der Hansetagsabgesandten an Steinwich – ebd., fol. 85r.

<sup>478</sup> 26. Sept. 1621, Brief Steinwichs aus Stralsund an den Hansetag in Lübeck – ebd., fol. 108r. Die Bremer Abgesandten vermieden es, die kurze Zeitspanne, als Steinwich nach Domans Tod im Dienst der Hanse gestanden hatte, als vollwertiges Dienstverhältnis zu betrachten: Sie behaupteten, er hätte *eine geraume zeit nach* [Domans Tod] *die vices verwaltet*. Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag vom Oktober 1621 – StABg B III 4: Bd. 32, fol. 411r. Dennoch ist die Feststellung irreführend, daß nach dem Tod Domans „bis zum Ende der Hanse“ stets ein Lübecker Syndikus das Amt des Hansesyndikus

Es verstrichen nach dem Hansetag von 1619 zwei Jahre, in denen man sich vergeblich darauf zu einigen suchte, unter welchen Bedingungen Steinwich das Amt innehaben könnte, oder ob ein anderer Kandidat zu finden sei. Auf dem Hansetag vom Oktober 1621 befand man sich damit in einer ähnlich mißlichen Lage, wie bereits zehn Jahre zuvor bei der Anstellung Domans: Die Konföderationsnotel konnte erst drei Jahre später bestätigt werden, und es war nicht vorauszusehen, in welcher Form das hansische Bündnis fortbestehen würde.<sup>479</sup> Manche Abgesandte befürchteten, *es wurde sich kein syndicus bei guter occasion vff geringe jahr biß anno 1624, da die renovatio geschehen muste, bestellen lassen*. In der Ausweglosigkeit wurde gefragt, ob die Lübecker *ihres syndici von den stadt vnd burger sachen nicht woll endtrathen konten*. Gemeint war damit der lübische Ratssyndikus Johann Faber,<sup>480</sup> der *die vices biß zur renovation (lenger aber nicht) vertretten mochte*.<sup>481</sup> Faber mußte sich letztlich nach dem Bestallungsbrief seines Amtsvorgängers richten und alle ‚ordinären‘ Angelegenheiten der Hanse wahrnehmen; nur die ‚extraordinären‘ Aufträge wurden ihm erlassen.<sup>482</sup> So erhielt Faber unter anderem den Auftrag, die Hanserechnungen zu kontrollieren, *weill dieselbig so woll in forma als materia*

---

bekleidete, s. etwa POSTEL, Niedergang, S. 189.

<sup>479</sup> Vgl. die Stellungnahme des Hansetags zu diesem Faktor: ... *in betrachtunge des itzigen zustandes des hensischen collegij, das solchs nach vorfliessung kurtzer jahre von wehrung vnd prorogation, auch besser vorfassung des hensischen bundes nottwendich raht gehalten werden muß*. HR 1621, 12. Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 235v.

<sup>480</sup> Zur Person Dr. Johann Fabers s. BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 106.

<sup>481</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag vom Oktober 1621 – StABg B III 4: Bd. 32, fol. 407r-v. Einige Abgesandte erinnerten daran, daß die Lübecker gelegentlich auch ihre Ratssekretäre für hansische Reisen verwendeten, und schlugen vor, die Arbeitslast auf einen Syndikus und einen Ratssekretär zu verteilen: ... *vnd zuweilen sachen furfielen, wozu man des hern syndici so groß nicht von nothen hetten, als wolten die hern deputirte auch den vorschlag gethaen haben, ob man nicht zu dem ende auch der secretaren einem eine kleine ergetzlichkeit vermachen wolte, damit der herr syndicus etzlicher muhe benommen werden konte*. Die meisten Anwesenden ließen sich jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein – ebd. Auf dem Hansetag von 1621 machten die Danziger den Vorschlag, einen Hansesekretär übergangsweise mit der Verwaltung hansischer Angelegenheiten zu betrauen. Auch diesen Vorschlag lehnten die Hansetagsabgesandten ab, denn *es gebe solches dienstes einem wolln geubten doctori genugsamb zu schaffen, zugeschweigen es ein secretarius verrichten solle* – ebd., fol. 408r. Sie erinnerten darüber hinaus daran, daß der Vorschlag bereits 1604 besprochen und abgelehnt worden war.

<sup>482</sup> HR 1621, 12. Okt., Art. 16 – StABg B III 4: Bd. 45, fol. 140r. Vgl. die Ausführungen im Rezeß: ... *das er die nechst kunfftige biß vff das 1624 jahr alle der hensischen societet furfallende sachen vnd was darin zu thun vnd zu vorrichten nach laut ihrer bestallung (idoch ausser vorfertigung der darin vormelten schriftten) vorigen syndicus obgelegen, mit allem fleis an stat des hensischen syndici warten vorsehen muß* – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 235v.

*mangelhaft befunden worden* waren.<sup>483</sup> Er hatte zusammen mit zwei Lübecker Ratsherren, die zur Hansekasse verordnet waren, dafür zu sorgen, daß sich die gemeinhansischen und die Rechnungen der hansischen Sonderbündnisse nicht miteinander vermengten (*zue verhuettunge der obndienlichen confusion deßsen, so zue der gemeinen hansischen cassa vnd der zehen stette contributionen gehoerig*). Die Rechnungen sollten in einer besseren Ordnung aufbewahrt und hin und wieder den Hansestädten zur Kontrolle vorgelegt werden.<sup>484</sup> Eine förmliche Bestallung als Hansesyndikus erhielt Faber nicht: Er bekleidete das Amt stellvertretend; man sprach auf dem Hansetag im Oktober 1621 davon, er hätte bereits *die vorgangene 3 jahr post D. Domanni obitum die hensische sachen in seiner expedition vnd vorwaltung gehapt*. Gemäß dem hansischen Beschluß verwaltete er auch später das Hansesyndikat nur interimswise *an stat des hansischen syndici*.<sup>485</sup> Deshalb wurde er selbst vom Diensteid im Jahr 1621 befreit. Die Lübecker meinten dazu, sie *konten auch geschehen lassen, das ihm seine pflicht vnd ayde, so viell die hansische sache betrifft, erlassen wurde, damit ihm sein gewissen frey bliebe*.<sup>486</sup>

In diesem Überblick deuten sich drei Probleme an, die für Spannungen zwischen dem hansischen Direktorium, einzelnen Hansestädten und dem Hansesyndikus sorgten und die im folgenden zu erörtern sind. Die Zuständigkeit des Syndikus unterlag in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einem Wandel und hing damit zusammen, wer sein Auftraggeber war. Die beiden westlichen Kontore, mit deren Angelegenheiten er sich am Anfang in erster Linie befaßte und die ihn aus ihren Kassen entlohnen mußten, hatten andere Erwartungen an die Ausrichtung seiner Tätigkeit als die Städte, die mit der zunehmenden Zahlungsunfähigkeit der Kontorskassen die Entlohnung übernahmen und daher seine Zuständigkeit verstärkt bestimmten. Ein weiterer Problemkreis hing mit der Frage zusammen, wer die Angelegenheiten der Hanse zwischen den Hansetagen zu verwalten hatte: ein Lübecker Ratssyndikus oder ein Hansesyndikus? Mußte dieser in Lübeck seßhaft werden oder konnte er seine Aufgaben aus der Ferne erledigen? Daran knüpfte sich schließlich das Problem der knappen gemeinhansischen Finanzen an. Welche Regeln fanden die Städte, um den Syndikus nach dem Ausfall der Kontorskassen zu

<sup>483</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag vom Oktober 1621 – StABg B III 4: Bd. 32, fol. 408r-v.

<sup>484</sup> ... *vnd derselben richttge auszuge vnd designationes den erbarn stetten zue ihrer so woll particular als gemeiner nachrichtunge zuegeschickt werden soltten*. HR 1621, 12. Okt., Art. 14/15 – StABg B III 4: Bd. 45, fol. 139r.

<sup>485</sup> HR 1621, 12. Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 235v.

<sup>486</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag vom Oktober 1621 – StABg B III 4: Bd. 32, fol. 412r.

entlohn und gleichzeitig die gemeinsamen Finanzen zu entlasten? Da die Städte divergierende Interessen an den Syndikus herantrugen, ist zu fragen, ob und wie dafür gesorgt wurde, daß jene Städte das meiste zu zahlen hatten, die von bestimmten Aktivitäten des Syndikus den größten Nutzen hatten.

### 3.2 Erwartungen der Hansestädte

In den folgenden Ausführungen geht es darum, welche Leistungen einzelne Städte vom Hansesyndikus erwarteten, und darum, wie sich diese Sonderinteressen miteinander und mit den Kernaufgaben des Syndikus vertrugen. Die Konflikte zwischen den Interessen einzelner Städte kamen nicht zuletzt in abweichenden Bewertungen seiner Tätigkeit zum Ausdruck.

Die Spannungen zwischen den Hansestädten und Sudermann sind in der Forschungsliteratur bisher nicht systematisch untersucht worden. Bekannt ist etwa ein Streit zwischen ihm und den Danzigern bzw. den Kölnern in den 1560er Jahren: Es ging um den Bauplatz für das neue Kontorgebäude in Antwerpen und den von Sudermann geforderten Residenzzwang für hansische Kaufleute im neu erbauten Kontorgebäude.<sup>487</sup> In der zweiten Hälfte der 1580er Jahre spitzten sich die Verhältnisse zwischen Sudermann und dem Vorstand des Antwerpener Kontors zu. Dieser unterstellte dem Syndikus die Vernachlässigung seiner Dienstpflichten gegenüber der Niederlassung: Das Kontor habe ihn im Winter 1581/1582 aufgefordert, nach Antwerpen zur Übernahme der Geschäfte zu kommen; auch eine entsprechende Verfügung von seiten der wendischen und Quartiershauptstädte lag vor. Der Syndikus habe aber gezögert, wobei er seine ausgebliebene Entlohnung und den Krieg in den Niederlanden als Vorwand nutzte.<sup>488</sup> Im Jahr 1586 vertrat das Kontor die Auffassung, daß Sudermann am Niedergang der Niederlassung Mitschuld trage: Hätte er *selbest das lengest getaen, wie sich gepurt hette, so weire dem contoir und e.a.* [= Sudermann] *selbest geholffen gewesen.*<sup>489</sup> Sudermann betonte hingegen seine Rolle bei der Ordnung der Kontorangelegenheiten und behauptete, daß die Anschuldigungen, *als wan ich mer boeses dan guits getan*, generell üblich im städtischen Dienst seien. Er schrieb sich zum Trost, daß es

<sup>487</sup> ENNEN, Suderman, S. 21f. Für Spannungen mit Köln sorgte auch die Entrichtung des sogenannten Schosses, einer Abgabe an das Antwerpener Kontor, welche die Kölner verweigerten – EVERS, Kontor, S. 122-126; DEETERS, Hanse und Köln, S. 85f.

<sup>488</sup> KInv II, Nr. 1947, 1952f.

<sup>489</sup> 11./1. Jan. 1586, Brief des Ältermanns des Antwerpener Kontors Daniel Gleser an Sudermann – KInv II, Anh. 225, S. 873.

nicht möglich sei, *grossen communen mit aufgestreckten ohren, ohn nun und dan sich mit ungunst zu beladen, zu dienen*.<sup>490</sup>

Im Unterschied zu seinem Amtsvorgänger setzte sich Doman weniger mit den Angelegenheiten der hansischen Kontore vor Ort auseinander, als daß er sich auf die Aufträge konzentrierte, die er vom hansischen Direktorium und von den Hansetagen auferlegt bekam. Der Syndikus erhielt nämlich seine Besoldung nun nicht mehr aus den Kontorskassen, sondern aus der gemeinsamen Hansekasse. Er war deshalb auf das Wohlwollen der Städte angewiesen, obschon der Nutzen seines Amtes für das hansische Gemeinwesen nicht allen Beteiligten einleuchtete. Eine größere Abhängigkeit von den Städten hatte zur Folge, daß sich die Konflikte zwischen ihnen und dem Syndikus verschärften. Einen recht kühlen Empfang bereiteten die Hansestädte Doman nach seiner Rückkehr von der langen spanischen Gesandtschaft im Juni 1608.<sup>491</sup> Die Zeit zwischen seiner Ankunft in Lübeck und der Eröffnung des hansischen Deputationstages im April 1609 war für Doman mit Auseinandersetzungen ausgefüllt. Er mußte sowohl sein Verhalten im Rangstreit mit dem zur Gesandtschaft abgeordneten Lübecker Ratsherrn Heinrich Brokes<sup>492</sup> als auch die lange Dauer und den hohen Preis seines Spaniaufenthaltes vor dem Hanse- tag im September 1608 rechtfertigen. Doman mußte darüber hinaus das Gerücht widerlegen, er sei zum Katholizismus übergetreten und stehe nunmehr in Diensten Philipps III.<sup>493</sup> Auf dem Hanse- tag bildete sich eine Anklagepartei, mit den Abgesandten Bremens und Hamburgs als Wortführer. Sie hielten Doman vor, er habe gegen das Treueversprechen gegenüber der Hanse verstoßen. Die Kritik der Bremer an Doman dominierte den Auftakt der Versammlung. Sie mißtrauten Doman, fragten gemäß ihrer Instruktion nach, ob sein Aufenthalt in Spanien *einige alteration bey Ihme causirt* habe, und forderten den

<sup>490</sup> 17./7. Apr. 1588, Brief Sudermanns an Lübeck – KInv II, Anh. 247, S. 912f.

<sup>491</sup> Vgl. das Selbstzeugnis Domans aus dem Jahr 1611: ... *sie wissen vnd bedencken, waß mir fur ein bad gegen meine widerkunfft alhie [in Lübeck] vnd in andern benachbarten stätten zubereitet, wie mir mitt verdacht vnd vngrund so vbel eingebitzet, welch ein starck wetter mich in conspectu darauff empfangen vnd daß ich dahero auch innerhalb solcher zwei monat zeitt [= die Zeit zwischen der Rückkehr Domans am 12. Juni und der Eröffnung des Hanse- tages am 28. August 1608] an ettliche vornehme rähte der Erbb. stätt vmb erkundigung schreiben vnd bericht einschicken mußen*. Dienstbericht Domans auf dem Hanse- tag vom Februar/ März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 84v-85r.

<sup>492</sup> Vgl. Kap. 2.1.

<sup>493</sup> Das Tagebuch von Brokes enthält die Beschreibung des Aufenthaltes der Gesandtschaft in Madrid und verweist auf Gespräche, die Doman dort mit Jesuiten geführt haben soll: ... *kamen zu uns 2 vornehme Jesuiten, ein Englischer und ein Teutscher, mit welchen der Herr Doctor (Domann) von etlichen theologischen Sachen conferirte und unter andern von etlichen Religions-punkten so libere, als wenn wir in Teutschland wären, diskutierete* – PAULI, Tage- buch, S. 307, Anm. 6.

Hansetag auf, die bis auf weiteres als unglaublich eingestuften Informationen über die *Hispanische bestellung und Prozession* Domans zu überprüfen.<sup>494</sup> Doman hatte die Anwesenden nicht nur darüber aufzuklären, *ob er catholisch worden* sei, an den Prozessionen teilgenommen, *vnd ob er bestellung habe*, sondern auch eine ganze Reihe weiterer Fragen im Hinblick auf sein Verhalten in Spanien zu beantworten: Warum hatte er sich von den anderen Abgesandten getrennt? Warum war er länger als vorgesehen in Spanien geblieben? Warum hatte er entgegen seiner Instruktion gehandelt?<sup>495</sup> All dieses Mißtrauen gipfelte im grundsätzlichen Zweifel, ob es nicht riskant sei, Doman bei den Sitzungen des Hansetages zu dulden, und ob *arcana consilia* ihm zu vertrauen seien.<sup>496</sup> Den nicht bewiesenen Verdacht, daß Doman eine spanische Bestellung erhalten hatte, nutzten die Bremer auch später, um Doman ihr Vertrauen zu entziehen. So lehnte der Bremer Abgesandte im März 1609 den Antrag ab, Doman in einer Braunschweiger Sache nach Prag zu schicken, bevor er den Verdacht einer spanischen Anstellung widerlegen würde.<sup>497</sup>

Die gemeinhansische Tätigkeit Domans wurde von Anfang an von den einzelnen Städten sehr kontrovers bewertet. Die Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag von 1606, die von ihm eine rechtskundige Hilfe in den Auseinandersetzungen ihrer Stadt mit Herzog Heinrich Julius erwarteten,<sup>498</sup> schätzten die Rolle Domans auf der Versammlung sehr: Sie berichteten nach Hause, daß er *in großen ansehen bey dem consilio hanseatico sey, also daß sein rath gemeiniglich der beste bleibett*. Darüber hinaus schlugen die Braunschweiger Abgesandten ihren Mandanten vor, Doman einen Geldbetrag zu verehren, weil sie der Meinung waren, daß *er vnßern sachen treffliche große beforderung vndt furschub thuen könne*.<sup>499</sup> Nach 1608 kam die Bewertung Domans wiederholt auf die Agenda der hansischen Versammlungen. Zufrieden mit ihm zeigten sich Braunschweig, Lübeck und Danzig. Besonders die Braunschweiger vertrauten dem Syndikus nach wie vor und instruierten ihre Abgesandten zum Deputationstag von 1609 in dem Sinne, daß sie für die Verlängerung seines Arbeitsvertrages plädieren

<sup>494</sup> RATH, Hansestädte, S. 152, Anm. 537.

<sup>495</sup> Der Hansetagsabgesandte Stralsunds, der sich den Bremer Fragen anschloß, begründete den Verdacht folgendermaßen: ... *suspicio ex illa causa, das er sich separirt vnd lenger daselbst sich vffgehalten* habe. Protokoll der Hansetagssitzung vom 31. August 1608 – AHL ASA Ext Hanseatica 203, fol. 2v-3v.

<sup>496</sup> Ebd.

<sup>497</sup> 9. März 1609, Bremer Instruktion zur Versammlung der korrespondierenden Städte – RATH, Hansestädte, S. 152, Anm. 538.

<sup>498</sup> Vgl. EBD., S. 67f.

<sup>499</sup> 30. Juni 1606, Brief der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag H. Schrader und M. Steigmann an Braunschweig – StABg B III 1: Bd. 112, fol. 459r.



sollten.<sup>500</sup> Damit bezogen die Braunschweiger eindeutig Stellung gegen die Bremer und Hamburger, welche die Kündigung Domans anstrebten.<sup>501</sup> Im Juni 1610 befragte Lübeck einzelne Städte darüber, ob sie für oder gegen die fortwährende Beschäftigung Domans seien.<sup>502</sup> Die Lübecker selbst vertraten dabei die Meinung, daß Domans zumindest im darauffolgenden Jahr *in dienstbestallung zu behalten* sei.<sup>503</sup> Die Danziger wußten die Eignung Domans durchaus zu schätzen (*in erwegung obgemelten herrn doctoris Domani von Gott reichlich vorliehenen gaben vndt sonderlicher geschicklichkeit*) und plädierten ebenso dafür, daß er wenigstens bis zum nächsten Hansetag in seinem Amt bleiben solle, um seine bei Dienstantritt übernommenen Aufgaben zu erfüllen (*damit dem ienigen sine ulteriori dilatione auch im werck ein genügen geschehe, was in vbergebenem reuerß S.A. zu praestiren zugesagtt hatt*).<sup>504</sup>

Bei der Bewertung von Domans Tätigkeit stießen unterschiedliche Auffassungen darüber aufeinander, welcher Tätigkeit der Syndikus Priorität beimessen sollte. Die Bremer etwa monierten 1608 die vermeintliche Nachlässigkeit Domans bei der Verwaltung seines Amtes und waren in erster Linie damit unzufrieden, daß er mit den ‚extraordinären‘ Aufgaben nicht fertig geworden sei. Daher plädierten sie nachdrücklich dafür, daß der Syndikus künftig *thun musse, worzu er sich vorpflichtet, als historiam hanseaticam zu vorfertigen etc. Dajegen soll der herr syndicus mit anderen legationibus vorschone[t]* werden.<sup>505</sup> Daß die Bremer sich explizit gegen die Tätigkeit Domans als Gesandter aussprachen, ist nicht

<sup>500</sup> Wäre dies nicht zu erreichen, hatten sich die Braunschweiger Abgesandten der Meinung Lübecks anzuschließen: ... *ist vnser beuehlich, das ihr vff wiederholung gedachtes syndici zue Luneburg abgelegter nicht vnebener erclerung der Erb. von Lubeck vnd anderer Erb. stätte votis moderationibus euch accomodiret, zuemahl ehr [= der Hansesyndikus] der Erb. Hanse stätte jurium kundig vnd vielleicht nicht ohne gefhar seines diensts zue erlassen. Darauf ihr dan mitt dem herrn Brambach vertraulich communiciren [...] könnet.* 22. Apr. 1609, Brief Braunschweigs an H. Haberlandt und J. Camps, seine Abgesandten zum Deputationstag – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 121r-v. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 152, Anm. 538.

<sup>501</sup> So drängten die Bremer und Hamburger auf die Entlassung Domans bereits auf dem Korrespondierendenkonvent im März 1609 – EBD., S. 152. Zur Demission von Bediensteten vgl. WILLOWEIT, Entwicklung, S. 359.

<sup>502</sup> 4. Juni 1610, Brief Lübecks an Köln, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig, Rostock, Stralsund, Wismar, Danzig, Stettin, Greifswald und Hildesheim, *darin begehret wirdt, sich zu ercleren, ob der hansische syndicus ferner in bestallung zu behalten, fol. 16.* Dieses Schreiben ist im Verzeichnis der Schriftstücke erwähnt, die 1610 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

<sup>503</sup> 4. Juni 1610, Brief Lübecks an Danzig, empf. 30. Juni – APG 300, 28/128, fol. 331v-332r; StARK Rat Hanseatica 143.

<sup>504</sup> 3. Sept. 1610, Brief Danzigs an Lübeck – RGVA 1526/k-1-12, fol. 103v.

<sup>505</sup> Protokollaufzeichnungen zum Hansetag vom August/September 1608 – AHL ASA Ext Hanseatica 203, fol. 58v.



überraschend, denn ausgerechnet dieser Hansetag begann mit der Kontroverse um die Rolle Domans in der kurz davor abgeschlossenen Gesandtschaft nach Spanien.

Auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 wurde Doman wegen der nicht erfüllten ‚extraordinären‘ Aufgaben erneut kritisiert. Der erste Punkt der Tagesordnung nahm besonders die schriftlichen Arbeiten des Syndikus ins Visier: *So will vonnöten sein, von ihm zu vernehmen, ob vnd welcher gestalt [er] die vnder-schiedliche bücher vnd schriften, so man ihm vnter die hand vertrauet, verfertigt [habe] vnd ob er darauff der arbeit zu quittiren oder ob ferner einer neuwen bestellung halben mitt ihm handlung zu pflegen sei.*<sup>506</sup> Doman sollte demnach Rechenschaft über die Arbeit ablegen, die er in hansischen Diensten seit 1605 erledigt hatte, insbesondere in bezug auf die ‚extraordinären‘ Aufgaben.<sup>507</sup> Der Rezeß hielt aus seinem Dienstbericht folgendes fest: Doman hatte zwei Werke vollendet, nämlich das „Scriptum in causa Hansae anglicana pro defensione iurium et privilegiorum Hansae adversus anglos“<sup>508</sup> und das Hansische Seerecht.<sup>509</sup> Mit einem weiteren Werk, dem Kompendium der Hanserezesse war er *gutentheils fertich* und lediglich die Hanseschichte hatte er *nur angefangen*. Zwei Gründe führte Doman zu seiner Entschuldigung an: Den Mangel an Arbeitsunterlagen, die er zum Schreiben benötigt hätte, und die Kürze der Zeit, denn er habe dafür nur 16 Monate von insgesamt sechs Jahren seiner Amtszeit zur Verfügung gehabt.<sup>510</sup> Um sich zu rechtfertigen, appellierte Doman daher rhetorisch in seinem Dienstbericht an *alle verstendigen vnd dieser arbeit erfahren leutt*, die anerkennen sollten, daß *die zeit viel zu kurtz [gewesen sei], daß ein solch schwer vnd weittleufftig werck darin hatt gefertigt vnd außgeführt werden mögen.*<sup>511</sup> Außerdem verwies Doman auf Sudermann, der während seiner Amtszeit von 35 Jahren weder die Historie noch das Kompendium zu-

<sup>506</sup> Beratungsartikel zum Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/128, fol. 331.

<sup>507</sup> Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 75-95. Der Bericht ist zugänglich auch in StASd Hansisches Fach 7 Nr. 36.

<sup>508</sup> APG 300, 28/78, fol. 75v. Vgl. die in Köln überlieferte Schrift „Defensio iurium inclytæ Anzæ Teutonice. In causa anglicana“, die 242 Blatt umfaßt – HASTK Best. 84 Nr. 54. Die Schrift ist von 1603 datiert, d.h. geht auf die Zeit vor der Anstellung Domans zum Hansesyndikus zurück. Sollte diese Schrift mit dem von Doman verfaßten Manuskript identisch sein (die Ähnlichkeit der beiden Titel ist der Grund solcher Annahme), muß ein falsches Entstehungsdatum auf der Kölner Handschrift angegeben worden sein.

<sup>509</sup> APG 300, 28/78, fol. 78v-79r. Zum hansischen Seerecht, das von Doman systematisiert wurde und 1614 im Druck erschien, s. LANDWEHR, Seerecht.

<sup>510</sup> HR 1611, 11. März – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 144v. Zu den ‚extraordinären‘ Arbeiten des Hansesyndikus vgl. Kap. 5.1.

<sup>511</sup> APG 300, 28/78, fol. 89v, 92v-93r.

stande gebracht habe.<sup>512</sup> Gleichzeitig beteuerte Doman, um einer möglichen Anklage vorzubeugen, daß er die Zeit nicht untätig verbracht habe: *So sein ich doch der hoffnung, es wurden mir alle verstendige leutt darin beipflichten, daß ich nicht mußig gangen noch die zeitt vbel vnd vberflußig verspielet hette.*<sup>513</sup> So kam Doman auf seine zahlreichen Gesandtschaften und Dienstreisen zu sprechen und versicherte darüber hinaus, daß er während seiner Aufenthalte in Lübeck mit den ‚ordinären‘ Aufgaben beide Hände voll zu tun gehabt habe. Die rund sieben Monate zwischen dem Hansetag vom August/September 1608 und der Eröffnung des Deputationstages in Lübeck Ende April 1609 verbrachte Doman mit der Vorbereitung der hansischen Generalabrechnung und nahm an der Tagfahrt der korrespondierenden Städte in Lüneburg vom 11. bis zum 21. März 1609 teil. Zugleich hatte er anderen Verpflichtungen nachzugehen, etwa die die Korrespondenz mit Spanien, Frankreich, Dänemark und Schweden zu führen.<sup>514</sup>

Die zum Hansetag von 1611 nach Lübeck angereisten Abgesandten nahmen den Dienstbericht zur Kenntnis, waren aber nicht befugt, Doman seine nicht erfüllten Pflichten nachzusehen. Dem Rezeß zufolge sollte der Dienstbericht in Kopie den Städten zugeführt werden, die darüber zu entscheiden hatten, ob die nicht erfüllten Aufgaben erlassen werden und ob Doman das Amt weiterhin bekleiden sollte.<sup>515</sup> Die Stralsunder und Danziger Gesandten waren von der Eignung Domans überzeugt und grundsätzlich damit einverstanden, daß Doman als Hansesyndikus weiter tätig bleibe. Für den Fall, daß die Kandidatur Domans von der Versammlung abgelehnt werden sollte, sah die Instruktion der Stralsunder einen Kompromiß vor. Die ihm auferlegten Aufträge sollte er zu Ende führen und dafür keinen Lohn, sondern nur ein Honorar erhalten: *... vnd wo vber zuuersicht er in hensischer bestallungh lenger nit verblieben soltt, konte auch ime vertröstungh geschehen, das nach vermerckter arbeit er mit einem honorario angesehen werden soll.*<sup>516</sup>

Es läßt sich zusammenfassend festhalten, daß der Hansesyndikus nicht in der Lage war, den Interessen sämtlicher Hansestädte in seiner Tätigkeit gerecht zu werden. Er war außerstande, selbst die Interessen der maßgeblichen Städte zufriedenstellend zu vertreten, und geriet in seiner Eigenschaft als ge-

<sup>512</sup> Ebd., fol. 90v-91v.

<sup>513</sup> Ebd., fol. 86v.

<sup>514</sup> Ebd., fol. 86v-87r.

<sup>515</sup> *Conclusum*. [Der erste Punkt betrifft die Schiffsordnung.] 2. *Wegen vbriger dreyerley arbeit haben die gesanten copey begeret, vmb an ire hern vnd obern dauon referiren zu haben, mid der erclerung, das sie vordem den hensischen syndicum der arbeit nicht zu quitiren wissen.* HR 1611, 11. März – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 144v u. 153r.

<sup>516</sup> 19. Febr. 1611, Stralsunder Instruktion zum Hansetag – StASd Hansisches Fach 7 Nr. 3b.

samthansischer Bediensteter zwischen die Fronten. Zugleich wurden sich die Hansestädte im Laufe der Zeit bewußt, daß die hansischen Angelegenheiten unmöglich durch nur einen einzigen Fachmann verwaltet werden konnten und daß die hansische Verwaltung weiter ausgebaut werden mußte. So hatte Domans Nachfolger Steinwich das Projekt eines *perpetuum consilium*, d. h. einer ständigen Behörde, zu entwerfen. Diese sollte in Lübeck eingerichtet werden, um die Angelegenheiten der Hanse zusammen mit dem Hansesyndikus zu verwalten.<sup>517</sup>

### 3.3 Interessenkonflikte um den Wohnsitz

Im Zeitraum zwischen der ersten Anstellung Sudermanns und dem Tod Domans wechselte der Sitz des Hansesyndikus zwischen Köln, Antwerpen, Stralsund, Lübeck und Rostock, während das hansische Direktorium Lübeck nicht verließ. Zeitweise war der Hansesyndikus zugleich auch Stadtsyndikus in Stralsund oder Rostock und konnte dann die Angelegenheiten der Hanse nur mitverwalten. Hielt er sich außerhalb von Lübeck auf, so verlangsamte und verteuerte sich der Informationsaustausch zwischen dem Direktorium und dem Syndikus für alle Städte, zumal der Botenlohn und die Reisekosten zu Lasten der Gemeinschaft fielen. Es mutet sich unter diesen Umständen seltsam an, daß die Lübecker immer wieder eine arbeitstechnisch bequemere Lösung ablehnten: Das Problem des Wohnsitzes und der damit verbundenen Kosten wäre ein für allemal gelöst gewesen, wenn die Lübecker einen der eigenen Ratssyndici als Hansesyndikus eingesetzt oder ihn zumindest mit der Verwaltung entsprechender Aufgaben betraut hätten. In Wirklichkeit zeigte sich jedoch der Lübecker Rat ständig besorgt, daß die *hänsischen labores* durch die lübischen Bediensteten *nicht wie notig befördert werden* könnten und daß die zusätzlichen Amtspflichten sie von der Arbeit in Diensten Lübecks abhalten würden. Daher plädierten die Lübecker für einen besonderen Syndikus und legten Wert darauf, die hansischen Angelegenheiten durch einen hochqualifizierten Vollzeitbeschäftigten erledigen zu lassen.<sup>518</sup> Zudem forderten sie mehrmals andere Hansestädte auf, sich nach für das Amt geeigneten Personen umzusehen.<sup>519</sup> Der Umstand, daß der Wohnsitz des Hansesyndikus wechselte

<sup>517</sup> Zum Projekt vgl. Kap. 3.5.

<sup>518</sup> Vgl. die Feststellung der Lübecker, daß es unmöglich sei, daß *daß werck in dem stande vnd der vngelegenheit, darin es diese nechste jahr hero gewesen, lenger sollte stehen bleiben vnd wir die hänssische arbeit durch vnserre bediente, dero wir itzo sehr weinig haben [...], lenger solten verrichtten laßen können*. 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock – StARk Rat Bedienstete 10.

<sup>519</sup> HR 1611, Art. 8 – StARk Rat Hanseatica 143; HR 1615, Art. 8 – StARk Rat Hanseatica

und oft umstritten war, veranlaßt zur Reflexion darüber, ob dies auch Einfluß auf seinen Aufgabenbereich hatte. Vermutlich kam im häufigen Wohnsitzwechsel weniger die ständige Veränderung von Prioritäten der hansischen Politik zum Ausdruck, als daß darin vielmehr das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des Direktoriums und der einzelnen Hansestädte zum Ausdruck kam.

Bei der Anstellung Sudermanns im Jahr 1556 war die Rede nur davon, daß er die Wohnung in Brügge oder Antwerpen nehmen solle, wenn dies für die Wahrnehmung der hansischen Angelegenheiten in England und den Niederlanden ratsam erscheinen werde; eine Residenzpflicht in Lübeck wurde nicht erwogen. Da die Hauptaufgabe Sudermanns die Vertretung der Interessen der beiden westlichen Hansekontore war, empfahl sich für den gebürtigen Kölner seine Heimatstadt oder Antwerpen als der am besten geeignete Wohnort.<sup>520</sup> Spätestens auf dem Hansetag von 1584 erschien dies aber nicht mehr zweckgemäß, weil der Umfang der hansischen Verwaltungsaufgaben in Lübeck sehr angewachsen war. Lübeck wünschte ausdrücklich, daß entweder der Syndikus seinen Wohnsitz von Köln nach Lübeck verlege, *damit ein Erb. radt seiner zu gebrauchen könne und damit also propter distantiam locorum viel guts nicht muchte vorabseumet werden*, oder daß zusätzlich ein Nebensyndikus angestellt werde, der Sudermann in Lübeck vertreten und später dessen Nachfolge antreten könne.<sup>521</sup> Sudermann verweigerte damals jedoch den Umzug nach Lübeck, indem er auf *sein vnd seiner kinder hochste vngelegenheit vnd grossen schaden* verwies, die dadurch eintreten würden.<sup>522</sup> Man ließ die Sache auf

---

145; HR 1619, Art. 16 – StArk Rat Hanseatica 96.

<sup>520</sup> KInv I, Anh. 31, S. 427, Anm. 1. Eine dauerhafte Übersiedlung Sudermanns nach Antwerpen erfolgte im Sommer 1567, wo er bis Mai 1569 im Kaufmannshaus am Alten Kornmarkt wohnhaft blieb. Er konnte dadurch die Errichtung des neuen Kontorgebäudes persönlich überwachen – WRIEDT, Sudermann, S. 36, 40. Zum hansischen Kaufmannshaus am Kornmarkt vgl. Kap. 3.4. Die Abgesandten der wendischen und der Quartiershauptstädte äußerten im November 1581 den Wunsch, daß Sudermann wieder nach Antwerpen umziehen solle, wogegen der Hansesyndikus angesichts der dortigen politischen Lage Bedenken hatte und ankündigte, *keinen Fuss ohne Geld zu versetzen* – KInv II, Nr. 1935, 1947f., 1953. Trotz alledem initiierte Sudermann gerade in dieser Zeit – vom 20. Dezember 1581 bis zum 8. Januar 1582 – den Umzug seiner Kinder und des Gesindes von Köln nach Antwerpen und forderte auf dem Hansetag von 1591 die Erstattung der Umzugskosten – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I. Vgl. Anh. 6b.

<sup>521</sup> Es ging dabei um *eine deuchtige vnd qualificirde person, so den hansischen sachen obliegen vnd noch bey leben deß hern hansischen syndici von den sachen informirt werden kunnte [...], mit welchem dan der hansischer syndicus guete correspondenz zu halten vnd denselben guete anleitung zu thuende sich anerpotten*. HR 1584, Art. 14f. – AHL ASA Ext Hanseatica 183. Vgl. KInv II, Anh. 181, S. 761f.; Anh. 193, S. 796f.

<sup>522</sup> HR 1584, Art. 14f. – AHL ASA Ext Hanseatica 183. Vgl. WRIEDT, Sudermann, S. 39. Su-

sich beruhen, weil die Städte den *woluerdienten man nicht ferner zu dregende* bereit waren. Vermutlich spielte die ausstehende Besoldung Sudermanns eine wichtige Rolle bei der Überlegung der Hansestädte, den Syndikus nicht zum Gehorsam zu rufen. Der andere Vorschlag, einen Nachfolger noch zu Lebzeiten Sudermanns für das Amt vorzubereiten, wurde mit dem Argument abgelehnt, daß sich keine geeignete Person finden ließe.<sup>523</sup>

Als 1605 über die Anstellung Domans zum Hansesyndikus verhandelt wurde, stand von Anfang an fest, daß er sich ein weiteres Jahr bis zum Ablauf seines Dienstvertrages als Stadtsyndikus in Stralsund aufzuhalten hatte. Diese Doppelbestellung hinderte Doman nicht daran, an einer hansischen Gesandtschaft nach Schweden teilzunehmen. Darüber hinaus verfaßte er einen Kommentar zu den Themen, die auf dem Hansetag im Juni/Juli 1606 besprochen wurden.<sup>524</sup> Er konnte jedoch nicht allen seinen Dienstplichten von Stralsund aus nachkommen. So wohnte er nicht der Versammlung der hansischen Abgesandten in Lüneburg bei, auf der über den Übergriff Herzog Heinrich Julius' auf die Stadt Braunschweig beratschlagt wurde.<sup>525</sup> Auf diese Reise mußte er verzichten, weil die Einladung zur Tagfahrt zu spät eintraf. Die Lübecker hatten Doman im Brief vom 15. März 1606 aufgefordert, zunächst nach Lübeck zu kommen, um von dort, mit notwendigen Instruktionen versehen, nach Lüneburg zu reisen. Doman erhielt das Schreiben am 21. März, worauf der Stralsunder Rat ihn einen Tag später für die Reise beurlaubte.<sup>526</sup> Wie die von Doman aufgestellte Zeitkalkulation vermuten ließ, brauchte er nicht weniger als drei Tage, um von Stralsund nach Lübeck zu kommen, und darüber hinaus mindestens einen Tag, um von dort nach Lüneburg zu gelangen. Nimmt man die Wartezeiten hinzu, so konnte Doman nach seiner Berechnung nicht vor dem 28. März in Lüneburg eintreffen. Da aber die Versammlung plangemäß

---

dermann wies mehrmals die Aufforderung zurück, seinen Wohnsitz in Köln zugunsten von Lübeck oder Antwerpen aufzugeben, wobei er mit dem Wohl seiner Familie argumentierte.

<sup>523</sup> HR 1584, Art. 14f. – AHL ASA Ext Hanseatica 183. Der entsprechende Vorschlag war bereits 1579 geäußert worden (HR 1579, Art. 8); die Kölner hatten ihn aber *bedenklich* gefunden (12. Juni 1579, Kölner Instruktion zum Hansetag) – KInv II, Anh. 105, S. 538; Anh. 112, S. 552.

<sup>524</sup> Siehe AHL ASA Ext Hanseatica 201.

<sup>525</sup> Vgl. RATH, Hansesstädte, S. 69-75.

<sup>526</sup> *Ob sie [= die Stralsunder] woll nicht vngeneigt, ihre vnd gemeine dieser stadt sachen, darin sie meines vleiß noch nochmals benötigt, diesem hochwichtigen consultation werck nachzustellen [...], sonderlich aber auch der guten stadt Braunschweig in ihrem hochsten bedruck nach möglichkeit zu willfehren [...], daß sie doch bei sich nicht befinden konten, daß müglich were, wan ich mich gleich alßbald vff den wegk begeben würde, daß ich mich zu rechter zeit zu dem rahtschlag solt einstellen können.* 22. März 1606, Brief Domans aus Stralsund an Lübeck, empf. 5. Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 295.

am 23. März (Sonntag Oculi) eröffnet werden sollte, war zu erwarten, daß die Beratungen sechs Tage später abgeschlossen sein würden.<sup>527</sup> Daher entschied sich Doman, auf die Reise zu verzichten und begründete seinen Beschluß damit, daß er gerade mit der Vorbereitung seines *abzugs* [nach Lübeck] *vnd außantwortung der acten*, die ihm zur Bearbeitung ausgeliehen worden waren, *fast sehr bemühet* sei.<sup>528</sup>

Auch wenn Doman während seiner ersten Anstellung nur wenig Zeit unmittelbar in Lübeck verbrachte, hatte er immerhin die Schreibfähigkeit der Lübecker Kanzlei in hansischen Belangen zu überwachen, den Schreiblohn anzurechnen und die Ausbezahlung des Botengeldes durch die Lübecker Ratsherren aus der Hansekasse zu veranlassen.<sup>529</sup> Nach der Absetzung Domans war die gewachsene Belastung der lübischen Ratsbediensteten ein wichtiger Grund, warum das hansische Direktorium von den Hansestädten bald die Anstellung eines neuen Hansesyndikus forderte. Als Doman 1612 wieder zum Syndikus ernannt wurde, enthielt der neue Bestallungsbrief einige signifikante Abänderungen. Er übte weder die Aufsicht über die hansischen Schreibarbeiten bei der Kanzlei noch die Kontrolle über die Hansekasse aus.<sup>530</sup> Zu den Aufgaben Domans zählte fortan das *rathen vnd schreiben* – was er von Rostock aus erledigen konnte –, die Teilnahme an hansischen Gesandtschaften, *aber nicht anders dan mit eines Erb. raths der statt Rostock (so dan jedes mahll durch schreiben darumb zu ersuchen) vorwissen vnd willen*. Ferner sollte er gelegentlich zu Konsultationen nach Lübeck kommen, *do sachen vorfielen, von denen er sich mit vns als verordenten directorn oder wir mit ihm vns nothwendig vnderreden* mußten, und schließlich stand ihm die Leitung der Hansetage zu. Die Akten, die er für seine Arbeit benötigte, sollten die Städte ihm *jederzeit auff sein anfordern* zukommen lassen.<sup>531</sup> Die ‚extraordinären‘ Aufgaben fielen gänzlich weg.

Die erneute Einsetzung Domans in das Amt war – wie bereits erläutert – ein Kompromiß, auf den sich die Hansestädte vor allem deshalb einließen,

<sup>527</sup> *Wan ich gleich alßbald diesen mittagk zu wagen säße vnd daß best ich kont fortheilete, daß mir doch nicht wol möglich sein würde, daß ich zeittiger alß in den vierten tagk, vnd also vor dem 25. Martij, zu Lubeck [ankommen würde]; vnd wan ich auch daselbst den folgenden tagk wegen verträsteder instruction verharret, daß ich dan ferner ringer alß in den andern tagk vnd also vor dem 28. Martij, wird sein der freitagk nach Oculi, zu Luneburgk solt ankommen können* – ebd.

<sup>528</sup> Doman erklärte sich auch bereit, die Korrekturen, die sich aus den Entscheidungen der Tagfahrt in Lüneburg für die Beratungsartikel zum nächsten Hansetag ergeben würden, darin einzuarbeiten – ebd.

<sup>529</sup> Zur Aufsicht, die Doman über die Hansekasse ausübte, vgl. Kap. 4.1.

<sup>530</sup> 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock – StARK Rat Bedienstete 10.

<sup>531</sup> 11. Febr. 1612, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Doman – StARK Rat Hanseatica 144.

weil die finanziellen Bestimmungen der Konföderationsnotel zwei Jahre später 1614 ausliefen und sich sonst niemand auf zwei Jahre für die Stelle hätte finden lassen. Die Lübecker hatten ihr Ziel nicht erreicht, ihre eigenen Bediensteten zu entlasten, denn durch die Doppelanstellung war die Verwaltung der hansischen Angelegenheiten dem Wohlwollen der Rostocker ausgeliefert. Es läßt sich dabei vermuten, daß die Rostocker Dienstpfllichten Doman nur wenig Zeit für eine anderweitige Betätigung ließen. Diese Annahme soll im folgenden überprüft werden: Zunächst sollen die Bedingungen erörtert werden, unter welchen Doman als Stadtsyndikus angestellt wurde; es wird darüber hinaus untersucht, inwieweit der Rostocker Rat die Teilnahme Domans an gemeinhansischen Unternehmungen zuließ.

Doman verpflichtete sich in Rostock 1610 für sechs Jahre, wobei in erster Linie seine Tätigkeit als Anwalt und Rechtsberater gefragt war. Er sollte erstens auf Anforderung des amtierenden Bürgermeisters an den Ratssitzungen teilnehmen und im Namen des Rates mit auswärtigen Gesandten und Rostocker Bürgern Verhandlungen führen. Zweitens sollte er in sämtlichen Angelegenheiten, die in der Kompetenz der örtlichen Gerichte, des mecklenburgischen Hofgerichtes und des Reichskammergerichtes lagen, *aduocando getreulich rathen vnd dienen* und die anfallende Korrespondenz erledigen. Drittens sollte er bei allen Gerichtsverhandlungen in Rostock, sowohl im Ober- als auch Niedergericht, anwesend sein und die Urteile des ersten ausformulieren. Viertens hatte Doman die Rostocker Bürger bei Verfahren vor fremden Gerichten zu unterstützen. Schließlich sollte er dem Rat als Gesandter bei inländischen wie auswärtigen Missionen zur Verfügung stehen, ausgenommen die Beschickung der Hansetage, *darzu er wieder seinen willen nicht soll verbunden sein*.<sup>532</sup>

Auf die Nachfrage Domans, wie groß die Rostocker den Umfang der zu leistenden Arbeit einschätzten und wieviel Zeit sie für die Ausübung der Dienstpfllichten veranschlagten,<sup>533</sup> antwortete der Rostocker Rat, daß die Gerichtsverhandlungen (*audientien*) ungefähr alle sechs Wochen stattfanden und daß der Syndikus darüber hinaus zwei- bis dreimal wöchentlich zu Ratssitzungen zu erscheinen hatte.<sup>534</sup> Nach Einschätzung Domans war das *viel* Arbeit, weil

<sup>532</sup> 24. Juni 1610, Bestallungsbrief Domans zum Rostocker Stadtsyndikus – StARK Rat Bedienstete 10. Immerhin war Doman auf dem Hansetag vom Februar 1612 anwesend, was den Lübeckern die Aufnahme der Verhandlungen mit ihm wegen der Wiederanstellung erleichterte. Vgl. Kap. 3.1.

<sup>533</sup> Doman fragte im einzelnen, *wie viell streittige sachen zu Speir vnd am kayserlichen vnd furstlichen hofe ein Erb. rahtt daselbst [habe] vnd gegen welche adversarios, an itzo, auch wie viel tage in der woch der syndicus ordinarie zu rahthausß aufzuwarten habe*. 8. Juni 1610, Brief Domans an den Rostocker Bürgermeister H. Stallmeister – StARK Rat Bedienstete 10.

<sup>534</sup> 14. Juni 1610, Instruktion des Rostocker Rats Herrn H. Schilling für die Verhandlungen



die Vor- und Nachbereitung zu den festgelegten Terminen hinzugerechnet werden mußte.<sup>535</sup> In Anbetracht dieser Umstände forderte Doman, daß zur Austragung der meisten Rechtsstreitigkeiten Juristen der Rostocker Universität als Anwälte hinzugezogen werden sollten. Er wollte außerdem in den Prozessen *contra academiam*, d. h. gegen die Universität, *ohne sonderliche compens und erstattung* nicht tätig werden, obwohl er früher gerade diese Arbeit von Lübeck aus für die Rostocker erledigt hatte. Darüber hinaus forderte er die Erhöhung seines Lohnes und stellte dem Rostocker Rat folgende Bedingung: Dieser habe ihm entweder ein Gehalt in Höhe von 600 Talern zuzüglich freier Wohnung zu versprechen oder müsse hinnehmen, daß Doman die sechsjährige Anstellung zwar sofort mit dem 24. Juni 1610 antrete, aber erst ein Jahr später nach Rostock ziehen werde.<sup>536</sup> Schließlich nahmen die Rostocker den letzten Vorschlag an und mußten sich damit abfinden, daß Doman bis Ostern 1611 – also beinahe ein ganzes Jahr – noch der Hanse verpflichtet war. Den Umzug nach Rostock hatte er allerdings dann spätestens bis zum 24. Juni 1611 zu vollziehen. In dieser Zeit wollte der Rostocker Rat nur im Notfall auf seine Dienste zurückgreifen, so die Bestallungsurkunde.<sup>537</sup> Darüber hinaus setzten die Rostocker seine Besoldung auf 600 Taler fest, ohne allerdings freie Wohnung zu bewilligen.

Nachdem Doman 1612 auf zwei Jahre zum Hansesyndikus in Nebenanstellung befördert worden war, verlängerte der Hansetag von 1614 seine Amtszeit erneut für zwei weitere Jahre.<sup>538</sup> Im Jahr 1615 war die Frage nach der Stellenbesetzung wieder im Gespräch, wobei die Lübecker anstrebten, daß der Syndikus seinen Wohnsitz nach Lübeck verlegte. Auch wenn in dieser

---

mit Doman in Lübeck – StARK Rat Bedienstete 10. Diesem Sachstand entsprechen im ganzen die Richtlinien, die in der Rostocker Ratsordnung vom 20. April 1618 festgehalten wurden: Sechs gerichtliche Audienzen sollten im Jahr veranstaltet werden, während die Ratssitzungen (*gemeiner rath*) zweimal pro Woche mittwochs und freitags stattfanden. Vgl. 20. Apr. 1618, „Eines Ehrbarn Raths der Stadt Rostock Revidirte Ordnung/ Von Rathgehen vnd Rathschlägen/ zu welcher zeit nemblich Rath zu halten/ vnd wie ein jeder dabey zuerzeigen“ (ND 1. März 1629) – StARK Rat Recht 85.

<sup>535</sup> Er urteilte in einem Brief, *daß der sachen* [= der Rechtssachen] *fast viel, welche der syndicus zu bedienen, vnd* [daß er] *daruber noch drei tage wochentlich, daß ist die halbe zeit des jahres, außgeschlossen die feiertage, zu rahthauß aufzuwarten hatt.* [18. Juni 1610], Briefkonzept Domans an Rostock – StARK Rat Bedienstete 10.

<sup>536</sup> Ebd.

<sup>537</sup> Doman hatte während dieses Zeitraums für den Rostocker Rat, nur *so weit vnd ferne es ihme von gemeiner hensischen bestallung wegen zu thuende muglich, in begebenden nothfellen beyrethig vnd beystendig zu sein.* 24. Juni 1610, Bestallungsbrief Domans zum Rostocker Stadtsyndikus – StARK Rat Bedienstete 10.

<sup>538</sup> Zusätzlich zur Jahresbesoldung erhielt nun der Hansesyndikus 200 Taler als einmaliges Honorar (*verehrung*). HR 1614 – StARK Rat Hanseatica 95.

Frage nichts beschlossen und die Entscheidung verschoben wurde, ließ dieser Vorschlag beim Rostocker Rat die Sorge aufkommen, auf Doman später verzichten zu müssen, weil sein Dienstvertrag nach Ablauf von sechs Jahren mit Kündigungsfrist von einem Jahr beendet werden konnte.<sup>539</sup> Dementsprechend initiierten sie eine Umfrage unter den Hansestädten, um sich ihrer Unterstützung gegen das hansische Direktorium zu versichern. Der Rundbrief vom 27. April 1616 wurde nach Wismar, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg, Stralsund, Greifswald und Danzig geschickt.<sup>540</sup> Unter der Bedingung, daß Doman seinen Wohnsitz in Rostock behalte, erklärten sich die Rostocker darin bereit, Doman jederzeit der Hanse zur Verfügung zu stellen. Dem Direktorium sollte es erlaubt werden, auf ihn später auch ohne Absprache mit dem Rostocker Rat zurückzugreifen. Darüber hinaus sollte in Rostock zur Entlastung Domans von örtlichen Aufgaben ein Nebensyndikus angestellt werden.<sup>541</sup> Die Umfrage verfehlte jedoch die erhoffte Wirkung. Einige, wie etwa die Danziger, verwiesen auf den Hansestag als das Gremium, das für solche Fragen zuständig sei. Die Antworten anderer Städte, wie Hamburg und Greifswald, blieben aus, so daß sich der Rostocker Rat sieben Monate nach der ersten Umfrage gezwungen sah, die Städte erneut um eine Antwort zu bitten.<sup>542</sup> Bemerkenswert sind die Gründe, mit denen die Städte die Verspätung ihrer Antwortschriften zu entschuldigen suchten. Die Hildesheimer erwähnten einen gerade vollzogenen turnusmäßigen Wechsel des Ratsgremiums. Sie äußerten zwar die Überzeugung, daß *der löblichen societät an seiner [= des Hansesyndikus] residentz in loco directorij zum höchsten gelegen, damit das gemeine werck desto schleuniger vnd besser befurdert werden könnte*, kamen aber den Rostockern entgegen und akzeptierten deren Vorschläge unter der Prämisse, daß *die hänsische sachen aequae foeliciter, alß bißhero geschehen, von*

<sup>539</sup> 24. Juni 1610, Bestallungsbrief Domans zum Rostocker Stadtsyndikus – StArK Rat Bedienstete 10.

<sup>540</sup> Die Zustellungsbelege des Boten (*recepisse*), die er auf der Reise sammelte, markieren folgendermaßen seinen Weg: Zunächst erreichte er Wismar, dann am 24. Mai Hamburg, am 27. Mai Bremen, am 30. Mai Braunschweig, am 4. Juni Lüneburg, am 8. Juni Stralsund und noch vor dem 16. Juni Danzig. Der Rundbrief erging ebenfalls an Köln, Stettin und Hildesheim, was aus dem Vermerk auf dem Briefkonzept folgt – StArK Rat Hanseatica 145.

<sup>541</sup> Und zwar schrieben die Rostocker: *Da wir vns freundlich erbotten haben, daß wir geschehen lassen wollen, daß er der Hanse principaliter bedient sein vnd deroselbigen seine dienste auch ohne vorgehende ersuchung zu seiner erlaßung jedertzeit leisten vnd erzeigen möge, wollen auch zu dem end, vnd damit er desto weiniger an verwalung des hansischen syndicats verhindert werde, noch eine person zu vnserm syndicat neben ihm bestellen, damit [...] gleichwoll mittels auch vnserer sachen zugleich mitt gefördert vnd vorgesehen werden mögen.* 27. Apr. 1616, Rundbrief Rostocks an die Hansestädte – ebd.

<sup>542</sup> 26., 27. und 28. Nov. 1616, Rundbrief Rostocks an Bremen, Hamburg, Lüneburg, Greifswald, Braunschweig, Danzig, Köln, Stettin und Hildesheim – ebd.

hauß auß expedirt vnd fortgestellet werden können.<sup>543</sup> Die Hamburger brachten – wie bereits davor die Danziger – eigene fehlende Urteilskompetenz in solchen Fragen ins Spiel und hoben darauf ab, daß die Beratungen außerhalb des Hansetages zwecklos seien.<sup>544</sup> Die Lüneburger antworteten zwar pünktlich und sprachen den Rostockern ihre Unterstützung aus, machten aber die relative Geringfügigkeit ihrer Stimme bei der hansischen Beschlußfassung auf dem Hansetag deutlich.<sup>545</sup>

Nur die Stralsunder standen den Rostockern 1616 uneingeschränkt bei, was wohl darauf zurückzuführen war, daß sich gerade ein ähnlicher Konflikt mit Lübeck anbahnte. Nachdem die Lübecker dem vormaligen Stralsunder Stadtsyndikus Lambert Steinwich das Amt des Ratssyndikus in ihrer Stadt angeboten hatten, nahm dieser die Stelle Anfang Mai 1616 tatsächlich an und wurde vereidigt.<sup>546</sup> In dem erbitterten Streit, der nach dem Bekanntwerden dieser Nachricht zwischen Stralsund und Lübeck entbrannte, versuchte Stralsund erfolgreich, die Travestadt zur Rücknahme des Bestallungsbriefts zu zwingen. Vor diesem Hintergrund zeigten die Stralsunder großes Verständnis für die Sorgen der Rostocker und stimmten ihnen zu, daß der Hansesyndikus auch außerhalb von Lübeck residieren könne, zumal Rostock nahe bei Lübeck liege.<sup>547</sup> Fünf Jahre zuvor hatten die Stralsunder allerdings noch eine andere Meinung vertreten. Sie hatten nämlich 1611 behauptet, daß der Syndikus seinen Sitz gemäß den hansischen Beschlüssen in Lübeck zu halten habe und daß sich die Rostocker der hansischen Anstellung Domans nicht widersetzen

<sup>543</sup> 10. Jan. 1617, Brief Hildesheims an Rostock, empf. 29. Jan. – ebd.

<sup>544</sup> *Wann aber jedoch dieß ein gemein hänsisch werck vnd also nicht vnß insonderheit, sondern viel mehr die erbarn von Lübeck alß directores vnd die semptliche erbarn Hänße stette in effectu concerniren vnd belangen thuett, so ist vnß billig mit vnserm voto diesfals zu praecipitiren bedenklich gewesen.* 5. März 1617, Brief Hamburgs an Rostock – ebd.

<sup>545</sup> ... daß wir vnß doch beduncken lassen, das vnser resolution vnd suffragium absonderlich vnd allein, die wir ohne daß daß letzte votum haben, E.E.W. in ihrem begeren wenig zustatten kommen würde. 28. Okt. 1617, Brief Lüneburgs an Rostock – ebd. Auf den Plenarsitzungen des Hansetages eröffneten die Lüneburger Abgesandten ihre Meinung am Ende der Umfragen. Siehe hierzu die Skizze der Platz- und Abstimmungsordnung des Hansetages von 1619 – QUECKENSTEDT, Domann, S. 91.

<sup>546</sup> Vgl. zum folgenden BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 105f.; ADLER, Steinwich, S. 245-247. Zum Verhältnis Steinwichs zu Rat und Bürgerschaft Stralsunds zwischen seiner kurzfristigen Anstellung zum Lübecker Syndikus (1616) und seiner Ernennung zum Hansesyndikus (1619) s. EBD., S. 246-252.

<sup>547</sup> Die Stralsunder behaupteten namentlich, daß *der ortt in furfallenden gemeinen sachen den herrn directorn ja nit weit abgelegen* [sei] *vnd* [daß auch] *fur diesem der hansische syndicus zu Cölln alß an einem weit abgelegenen ortt residiret* habe, womit sie auf Sudermann anspielten. 11. Juni 1616, Brief Stralsunds an Rostock – StARK Rat Hanseatica 145.

sollten, *dieweill dieselbe seines rhatts ohne eidesleistungh auch von Lubeck auß woll gebrauchen konten.*<sup>548</sup>

Obwohl einige Hansestädte in dieser Korrespondenz Verständnis für die Besorgnis der Rostocker zeigten, beratschlagten die Abgesandten über die Frage nach dem Wohnsitz des Syndikus im Mai/Juni 1617 bekanntlich zuungunsten der Rostocker. Die Argumente, welche die Lübecker für die Verlegung des Wohnsitzes lieferten, waren nicht neu:<sup>549</sup> Ihnen ging es darum, daß Doman nicht immer imstande gewesen wäre, die Anordnungen des Direktoriums zu befolgen, nicht zuletzt, weil er darin durch seine Rostocker Arbeitgeber gehindert werden könnte.<sup>550</sup> Außerdem kamen die Lübecker auf die beträchtlichen Auslagen für den Botenlohn zu sprechen sowie auf die Tatsache, daß sie ihr eigenes Personal mit den hansischen Angelegenheiten belasten mußten.<sup>551</sup> Vom Umzug des Syndikus nach Lübeck versprachen sie sich einen erheblichen Zeitgewinn bei der Verwaltung der hansischen Angelegenheiten. Der Wohnsitz Domans in Lübeck war notwendig, *damit er alwege bey der hand sein könte vnd also, was an hänsischen sachen täglich anhero gelanget, alsbald abgerichtet, insonderheit aber die sachen, so vnuermuthlich einfielen vnd wegen ihrer importanz eilig vnd ohn vertzug expediret werden müsten, wie solches gar oft geschicht, durch langweilig pottenschicken, schreiben vnd widerschreiben, auch verdrieslich hin- vnd widerreisen nicht den Erbb. stätten vnd dem gemeinen wesen zu schaden vnd nachtheil mercklich aufgehalten vnd verabseumet werden möchten.*<sup>552</sup>

<sup>548</sup> Diese Meinung äußerten die Stralsunder unangesehen der Tatsache, daß Doman zu dem Zeitpunkt bereits als Stadtsyndikus in Rostock vereidigt worden war und daß er daher ohne Rücksicht auf die Rostocker zum Hansesyndikus nicht angestellt werden durfte. 19. Febr. 1611, Stralsunder Instruktion zum Hansetag – StASd Hansisches Fach 7 Nr. 3b.

<sup>549</sup> Für die folgenden Ausführungen wurde der Brief Lübecks an Rostock vom 19. Juni 1617 genutzt – StArk Rat Bedienstete 10.

<sup>550</sup> Falls Doman als Hansesyndikus außerhalb Rostocks für die Verhandlungen benötigt wurde, sollte die anfragende Stadt den Rostocker Rat um entsprechende Beurlaubung ersuchen. Vgl. etwa die Briefe Lübecks vom 14. April 1615, 17. Januar 1618 und Braunschweigs vom 27. Dezember 1617 – StArk Rat Hanseatica 145.

<sup>551</sup> Vgl. die Beschwerden der Lübecker: ... *vnd daß der syndicus nit an diesem orte geseßen, ia auch dergestalt mit vielfältigen geschefften aus andern bestellungen beladen, das er den hänsischen sachen mehrmals nit abwarten können, wie auch zum offtern seine anhero nothwendige reise mercklich verabseumet, die vnkosten, so auf bottenlohn vnd anders gewendet werden müssen, alle jahr gros, auch die, die er sonst bedienet [= die Rostocker], ihn offti nit ziehen lassen wollen, vnd sonsten vns die directio hanseaticorum negotiorum, dattu wir der vnserigen mit nicht geringer vngelegenheit offermals occupiren vnd entraten müssen, sehr schwer geworden sei.* 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock, prod. 30. Juni – StArk Rat Bedienstete 10.

<sup>552</sup> Ebd.

Es läßt sich festhalten, daß die Einstellung zur Frage, wo der Hansesyndikus den Wohnsitz zu halten habe, den Wandel der Erwartungen auf die Ausrichtung seiner Diensttätigkeit widerspiegelte. In den ersten Dienstjahren Sudermanns war seine häufige Präsenz in Köln sinnvoll, da der Schwerpunkt seiner Tätigkeit eindeutig auf der Verteidigung der hansischen Handelsprivilegien in England und den Niederlanden sowie auf der Unterstützung der Niederlassungen in London und Antwerpen lag. Der Niedergang der Kontore in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts setzte die Akzente neu. Die engere Beziehung des Syndikus zum Hansetag machte eine häufigere Anwesenheit in Lübeck erforderlich. Zudem wurden sich die Lübecker und ihre Partner rasch bewußt, daß eine schnell reagierende Politik erst dann möglich war, wenn der Hansesyndikus seinen Wohnsitz in der Direktorialstadt hatte. Dabei kamen nur Spitzenkräfte für dieses Amt in Frage, aber keine Stadt wollte auf ihren eigenen Syndikus verzichten. Die Hansestädte versuchten dieses Problem durch Doppelbestellungen zu lösen, indem sie eine Person mit zwei Ämtern zugleich – als Syndikus einer Hansestadt und Hansesyndikus – betrauten. In der Praxis erwies sich dieser Kompromiß aber als wenig brauchbar. Ein Grund dafür lag vor allem darin, daß das durch die Einrichtung des Amtes verfolgte Ziel, die Koordination der politischen Kommunikation in der Hanse zu verbessern, verfehlt wurde. Der Zeit- und Kostenaufwand war nach wie vor zu groß, wollte sich das hansische Direktorium mit dem Syndikus in Verbindung setzen, der seinen Wohnsitz nicht in Lübeck hatte. Darüber hinaus konnte sich das Direktorium darauf nicht verlassen, daß der Syndikus bei der doppelten Anstellung seinen Dienstpflichten gegenüber der Hanse unverzüglich nachkommen würde, denn die Tätigkeit im gemeinenhansischen Interesse rangierte oft hinter den Dienstpflichten im Interesse der jeweiligen Hansestadt; die Interessen des Gemeinwesens waren somit vom Wohlwollen jener Kommune abhängig, wo der Hansesyndikus das Amt des Stadtsyndikus innehatte. Schließlich oblagen ihm nicht nur Aufgaben, die unabhängig vom Wohnsitz zu erfüllen waren, sondern auch solche Funktionen, denen er nur in Lübeck nachgehen konnte, wie etwa die ständige Korrespondenz, die Kontrolle über die Schreibtätigkeit der Kanzlei in den Angelegenheiten der Hanse und die Berechnung des Botenlohns. Infolgedessen war der Lübecker Rat in Abwesenheit des Hansesyndikus darauf angewiesen, eigene Bedienstete mit der Verwaltung hansischer Angelegenheiten zu beauftragen. Dies hatte dieselben Nachteile wie die Doppelbestellung des Syndikus: Die Ratssyndici und Ratssekretäre waren aufgrund ihrer starken Auslastung mit den Lübecker Dienstpflichten nicht in der Lage, der hansischen Arbeit zufriedenstellend nachzugehen. Daher bemühte sich zwar der Lübecker Rat beharrlich, die Nebentätigkeit als Hansesyndikus eigenen

Bediensteten zu verwehren, mußte aber die doppelte Anstellung von Bediensteten anderer Hansestädte über Jahre hinweg akzeptieren.

### 3.4 Interessenkonflikte um die Bestimmung des Lohnes

Die Ausrichtung und Effizienz der vom Hansesyndikus ausgeübten Tätigkeit hingen sowohl mit der Herkunft der Geldmittel als auch mit der Pünktlichkeit der Lohnzahlungen zusammen (siehe Anh. 5). Kam es zu Verzögerungen, so konnte der Syndikus die Erfüllung gewisser Dienstanweisungen verweigern, wie dies die Absage Sudermanns zeigt, seinen Wohnsitz nach Lübeck zu verlegen. An den wandelnden Bestimmungen, aus welcher Quelle der Lohn des Syndikus auszubezahlen war, kann die Veränderung der institutionellen und finanziellen Rahmenbedingungen abgelesen werden, unter denen er sein Amt führte. Daher ist es wichtig zu untersuchen, welche Posten die Gesamteinkünfte des Hansesyndikus konstituierten, welche Faktoren die Lohnhöhe bestimmten und aus welchen Quellen der Lohn bestritten wurde.

Seine Einkünfte setzten sich aus dem Lohn (Dienstgeld) und den akzidentiellen Annahmen, die aus dem Amt herrührten, zusammen. Darüber hinaus hatte er Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen, seien es Reisekosten oder Briefgeld. Dem Syndikus Sudermann war zudem die Nebentätigkeit als Anwalt ausdrücklich gestattet, auch wenn er nach eigener Aussage wegen Zeitmangels diese Möglichkeit nicht nutzte. Dagegen war ihm klar untersagt, eine weitere Anstellung in fremden Diensten zu übernehmen,<sup>553</sup> obschon unter seinem Amtsnachfolger Doman die parallele Verpflichtung als Syndikus in einer Hansestadt gängig wurde.<sup>554</sup> Da die Hansekontore in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend zahlungsunfähig wurden, hatten die Städte bei der Besoldung des Syndikus einzuspringen. Lübeck schrieb an Bremen, es sei *eine ehrenpflicht der hansestädte*, für den Unterhalt des hansischen Syndikus und der Kontorssekretäre aufzukommen, und beklagte sich zugleich, daß entsprechende Aufwendungen der Stadt schwer *auf dem halse* lagen.<sup>555</sup> Im Gespräch war außerdem der – letztlich nicht verwirk-

<sup>553</sup> So wurde die parallele Dienstanstellung Sudermanns bei dem Generalstatthalter der Niederlande Erzherzog Matthias von den Hansestädten 1579 erfolgreich vereitelt, wofür der Syndikus eine Abfindung von der Hanse verlangte – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I.

<sup>554</sup> Zu den Einkünften von Bediensteten in der frühneuzeitlichen Stadtverwaltung allgemein s. GERHARD, Besoldungswesen, S. 38f.; zu den Gehältern bei der Lübecker Kanzlei insbesondere s. Kap. 4.2.1.

<sup>555</sup> 15. Dez. 1584, Brief Lübecks an Bremen sowie 18. Dez. 1584, Brief Lübecks an die Städte, die auf dem Hansetag 1584 vertreten waren – KInv II, Nr. 2259f. Beide Zitate in der

lichte – Vorschlag, daß die Mitgliedstädte, welche die Dienste des Syndikus in Anspruch nahmen, für seinen Jahressold aufkommen sollten; so urteilte jedenfalls eine Kölner Denkschrift aus dem Jahr 1556.<sup>556</sup> Es wird im folgenden zu zeigen sein, welche Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hansesyndikus die Tatsache hatte, daß die Geldquellen, aus denen die Hanse seine finanziellen Forderungen am Anfang bestritt, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts versiegt und anstelle der Kontorskassen die Haushalte einzelner Städte entsprechende finanzielle Last tragen mußten. Der Syndikus stand seitdem weniger in Diensten der Hansekontore als der Hansestädte – ein Umstand, der die Diskussion um die Prioritäten in seiner Tätigkeit neu belebte.

### 3.4.1 Heinrich Sudermann

Am Beispiel Sudermanns läßt sich der Zusammenhang zwischen drei Faktoren veranschaulichen, nämlich den Finanzierungsquellen, der dienstlichen Hierarchie (wer erteilt wem Aufträge und schuldet die Rechenschaft?) und den Aufgabenbereichen. Der Lohn Sudermanns sollte bei seiner ersten Anstellung im Jahr 1556 aus dem Etat des Stalhofes bezahlt werden. Sein Salär betrug 100 Pfund Sterling im Jahr, dazu kam noch ein Betrag in Höhe von 100 Talern, aus dem der Syndikus den Lebensunterhalt *seiner schreiber, jungens und diener* bestreiten sollte.<sup>557</sup> Entgegen dieser Absprache erhielt Sudermann zunächst keine Entlohnung für seine Dienste, so daß sich die Hansetagsabgesandten 1559 genötigt sahen, seinen dreijährigen Gehaltsrückstand (300 Pfund Sterling + 300 Taler) zu verzinsen, *damit dan er solcher seiner vorsprochen vnd hinderstelligen besoldung, bissolang daß er auß dem londischen cunthor oder sonst durch die erbare stett vorricht bezalt vndt vorgnoget sey, vorsichert sein moge*.<sup>558</sup> Mit Ostern 1560 beginnend, sollte Sudermann demnach jährlich 25 Pfund flämisch aus der Rente vom sogenannten kleinen Osterschen Kaufmannshaus auf dem Alten Kornmarkt in Antwerpen empfangen, die ihm ver-

---

Zusammenfassung Höhlbaums.

<sup>556</sup> KInv I, Anh. 31, S. 427, Anm. 1. Diese Praxis setzte sich nicht durch, obwohl der Hansesyndikus in der Tat im Auftrag einzelner Städte durchaus arbeitete, wie etwa Münsters im Jahr 1579 – KInv II, Nr. 1559f., 1570 u. 1629.

<sup>557</sup> 18. Nov. 1556, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Sudermann – DInv, Anh. 13, S. 858f. Vgl. ENNEN, Suderman, S. 12; WRIEDT, Sudermann, S. 34. Demnach durfte Sudermann einen Jungen und zwei Diener auf hansische Kosten unterhalten – KInv II, Anh. 242, S. 902.

<sup>558</sup> Pfandbrief vom 2. September 1559 – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I.



pfändet wurde.<sup>559</sup> Die Aussteller des Pfandbriefes versprachen für den Fall, daß Sudermann *mit gegenwertiger vorschreibung [...] nicht gnugsam vorsehen, vorsichert vnd vorwaret were [...], ihme vnd seinen erben bessere vnd gantz gewisse vorsicherunge vff ferrer ansuchung zu thun*.<sup>560</sup> Finanztechnisch ging es bei diesen Maßnahmen um die Konsolidierung der hansischen Schulden beim Syndikus. Die endgültige Abzahlung der Schuld wurde durch die Vergabe der Rente lediglich aufgeschoben, weil der Schuldner (die Hansestädte) die Hauptsumme durch ordentliche Einnahmen nicht aufbringen konnte.<sup>561</sup>

Ohne die Zuständigkeit Sudermanns bei seiner zweiten Anstellung zu ändern, erhöhte der Hansetag von 1562 sein Dienstgeld um 100 Taler; für diesen Betrag sollte das Antwerpener Kontor aufkommen.<sup>562</sup> Fünf Jahre später genehmigte der Hansetag am 2. Juni 1567 einen Teil der offenen Forderungen Sudermanns: Seine Auslagen in Höhe von 1035 Gulden sollten ihm vom Stalhof bezahlt werden, da die Kontorskasse in Antwerpen erschöpft war.<sup>563</sup> Es

<sup>559</sup> Der hier zitierte Pfandbrief vom 2. September 1559 ist in der vidimierten Kopie vom 11. Januar 1586 überliefert – ebd. Vgl. dazu WRIEDT, Sudermann, S. 38f. Sudermann selbst kommt auf die Vereinbarungen von 1559 im Brief an Lübeck vom 17./7. April 1588 zu sprechen – KInv II, Anh. 246, S. 910. Die Vermietung des Hauses am Kornmarkt brachte dem hansischen Kontor jährlich zwischen 400 und 600 Gulden, d.h. zwischen 66 und 100 Pfund fläm. – EVERS, Kontor, S. 77. Zur Geschichte dieses Hauses, das sich seit 1468 im hansischen Besitz befand, s. ENNEN, Hansische Häuser, S. 51; WEHRMANN, Gründung, S. 85f.; WRIEDT, Sudermann, S. 35.

<sup>560</sup> StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I.

<sup>561</sup> Zum städtischen Schuldenwesen vgl. ISENMANN, Stadt, S. 542ff.

<sup>562</sup> 9. Juli 1562, Zusatzregelung bei der Ernennung Sudermanns zum Hansesyndikus – AHL ASA Ext Hanseatica 374b. Hier wurde im Unterschied zur ersten Anstellung abgesprochen, daß Sudermann den Londoner Anteil seiner Besoldung zur Hälfte auf Johannis (24. Juni) und auf Weihnachten erhalten sollte; der Antwerpener Anteil sollte immer auf Weihnachten, mit dem Jahr 1563 beginnend und 1568 endend, gezahlt werden – ebd. Die Auszahlung in zwei Terminen sollte nach dem Bestallungsbrief von 1576 auch für den Antwerpener Anteil eingeführt werden – DInv, Anh. 33, S. 895f.

<sup>563</sup> DInv, Nr. 5145. Sudermann selbst behauptete aber 1591, daß er zur Auszahlung an das Antwerpener Kontor verwiesen worden war – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I. Zum Jahreseinkommen des Antwerpener Kontors im Zeitraum von 1557 bis 1572 s. EVERS, Kontor, S. 76-80. Zwei Erklärungen bieten sich an, warum das Londoner und Antwerpener Kontor verpflichtet waren, für gegenseitige Schulden notfalls gerade zu stehen. Einerseits kann es an der Ausrichtung der Tätigkeit Sudermanns gelegen haben, die ja beiden Kontoren zugute kam. Andererseits ist es bekannt, daß die Hansestädte seit dem 14. Jahrhundert die Verfügungsgewalt über die Kontore zunehmend ausübten und folglich die Ausbezahlung Sudermanns auf ein anderes Kontor verweisen konnten. Mit der wachsenden Verschuldung und Zahlungsunfähigkeit der hansischen Niederlassungen schaltete sich das Subsidiaritätsprinzip ein, demzufolge finanziell besser gestellte Kontore und notfalls auch die Städte insgesamt für die pekuniären Verpflichtungen der stärker verschuldeten Kontore hafteten – EVERS, Kontor, S. 46, Anm. 6 u. S. 116f.

ging auch um die Erstattung des Geldes, das er für Kleider und Ausrüstung im Laufe seiner Gesandtschaften vorgestreckt hatte. Außerdem war anscheinend zum ersten Mal das ihm zu gewährende Gnadengeld von 4000 Talern im Gespräch.<sup>564</sup> Die Hanseabgesandten nahmen letzteren Vorschlag *ad referendum* an; der Beschluß blieb in der Folgezeit aus.<sup>565</sup> Der Hansetag von 1572 beriet wieder darüber, daß dem Syndikus für seinen langen Dienst ein Geldgeschenk verehrt werden sollte. Hiermit beabsichtigten die Städte, die Verluste zu entschädigen, welche die Privatgeschäfte Sudermanns hatten hinnehmen müssen. Es sei hervorgehoben, daß bei der Gewährung des Gnadengeldes nicht allein das langjährige Dienstverhältnis ausschlaggebend war, sondern auch die durch das Dienstverhältnis entstandenen finanziellen Einbuße des Betroffenen.<sup>566</sup> Der am Anfang der Versammlung festgesetzte Betrag von 1000 Talern wurde im Laufe der Konsultationen um weitere 1000 Taler aufgestockt. Das Plenum kam aber zu keiner verbindlichen Entscheidung, da die Abgesandten *hirup to sluten entlich nicht bevelicht* waren. Auch der Syndikus wollte sich vorher bei Freunden und Verwandten Rat holen, ob er sich unter den neuen finanziellen Bedingungen weiterhin der Hanse verpflichten solle.<sup>567</sup> Vier Jahre später war die Entschädigung Sudermanns erneut auf der Tagesordnung: Er hatte sich 1556 zunächst bis 1562 verpflichtet und danach eine Verlängerung auf weitere sechs Jahre erhalten; nachdem auch diese Frist abgelaufen war, stand Sudermann acht Jahre lang in hansischen Diensten, ohne daß sein

<sup>564</sup> 2. Juni 1567, Hansetagsbeschluß über die Forderungen Sudermanns – DInv, Nr. 5145.

<sup>565</sup> Ebd. Sudermann beschwerte sich während des Hansetages von 1591, daß er in den Genuß der versprochenen Zahlungen nicht gekommen war, obwohl die Städte im Jahr 1567 ausdrücklich zugestimmt hatten, seine Auslagen für *auffrustung vnd extraordinarj vncosten* zurückzuerstatten. Die Vergütung war daran gescheitert, daß er *derowegen [...] an daß antorffische cunthoir domals vorwisen worden* war, das kein Geld in der Kasse hatte. Nach Angaben Sudermanns von 1591 war übrigens auch die Gewährung des Gnadengeldes in Höhe von 4000 Talern im Jahr 1567 eine entschiedene Sache gewesen – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I.

<sup>566</sup> Zur Begründung, warum Sudermann das Gnadengeld zuteil werden sollte, vgl. im HR 1572, Juni/Aug., Art. 29: ... *und dewile ohme bi solchen deinst der frie praxis nagegeven und vorstadet [...], nachdem averst na der hant de legation so mannißfaldig vorgefallen, dat der her syndicus bi dem jerlichen salario in praxi gar nichts erwinnen noch ock sunst des hansischen syndicatus halven einiger accidentalten to geneten gehatt [...], als dat he jerlichs darbi dat sine tosetten und dar entbaven sine eigen sache darbi vorsumen und mit groten unkosten andere advocaten darto gebruken moten* – KInv II, Anh. 15, S. 394. Dazu weiter der Brief Kölns an Lübeck vom 17. Mai 1574 – KInv II, Nr. 471. Vgl. den Bestallungsbrief vom 25. August 1576: Sudermann habe sich *mit vielen unterschiedelichen, lange zeit wehrenden, eintheils auch gefehrlichen legationen zu wasser und zu lande guttwillig beladen laszen, darbey nicht allein leibes gefahr ausgestanden, sondern auch seiner privat anliegen und geschefft zu mercklichem seinem schaden und nachteil versaumen muszen* – DInv, Anh. 33, S. 896.

<sup>567</sup> HR 1572, Juni/Aug., Art. 29 – KInv II, Anh. 15, S. 394f.

Status durch einen Vertrag formell geregelt gewesen wäre.<sup>568</sup> Auf dem Hansetag vom Juni/August 1576 war nun erneut ein Gnadengeldbetrag, diesmal in Höhe von 4000 Talern im Gespräch. Da die Hansestädte das Geld nicht auf einmal entrichten konnten, sollte der Betrag mit fünf Prozent (200 Talern) verzinst und in zwei Terminen jährlich – zu Weihnachten und zu Johannis – jeweils zur Hälfte entrichtet werden, wobei man wieder als Hypothek das Ostersche Kaufmannshaus in Antwerpen erwog.<sup>569</sup> Sudermann sollte dafür auf weitere Entschädigungsansprüche verzichten und sich der Hanse auf Lebenszeit verpflichten, was schließlich auch erfolgte. Sein Dienstgeld blieb unverändert: 100 Pfund Sterling, dazu jeweils 100 Taler aus dem Londoner und Antwerpener Kontor und das Gnadengeld als jährliche Pension von 200 Talern.<sup>570</sup> Rechnet man alle Bezüge zusammen, ergibt sich ein Gesamtbetrag von bis zu 853 Talern jährlich, auf den der Syndikus gemäß der Anstellung von 1576 Anspruch hatte.<sup>571</sup> Wie Sudermann elf Jahre später berichtete, er-

<sup>568</sup> Am 2. Juni 1567, kurz bevor die Anstellungszeit Sudermanns abließ, vereinbarte der Hansetag mit ihm einen Vertrag, daß die zu weiteren Verhandlungen bestimmten Städte eine Erklärung innerhalb von drei Monaten vorlegen sollten, unter welchen Bedingungen sie mit der Erneuerung seiner Bestallung einverstanden wären. Obwohl die Resolution in den nächsten sechs Jahren ausblieb, verwehrte die Hanse Sudermann die Kündigung und gebrauchte ihn weiterhin als Gesandten, wie er selbst das im Brief an Danzig vom 1. Januar 1575 mitteilte: ... *man mich nach geendigter dienstpflicht seidhero dem November desz 68ten jars 6 gantzer jaer dem gegebenen schriftlichen abschiedt zu gegen und widder ufgehalten und mitlerweill nicht desto wieniger alsz verpflichtter personen ohn underlasz zu gebrauchen mechtig sein wolln* – DInv, Anh. 28, S. 888. Vgl. HR 1576, Juni/Aug., Art. 29 – KInv II, Anh. 15, S. 394f.

<sup>569</sup> 25. Aug. 1576, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Sudermann – DInv, Anh. 33, S. 895f. Vgl. KInv II, Anh. 242, S. 903f., Anm. 2. Nach Konstantin Höhlbaum waren die Zinsen über zwanzig Jahre bis zum Betrag von 4000 Talern zu bezahlen. HR 1576, Juni/Aug., Art. 14 – KInv II, Anh. 44, S. 449. Das ist ein typisches Beispiel für die Ewigrente auf Wiederkauf. Das spätmittelalterliche Schuldenrecht betrachtete die Rente grundsätzlich als Nutzungsmöglichkeit des Rentenberechtigten (Sudermann) am Radizierungsobjekt, was aber keinesfalls freies Verfügungsrecht bedeutete, weil der Rentenberechtigte zur Einlösung dieser Möglichkeit auf die Mitwirkung des Rentenschuldners (die Hansestädte) angewiesen war. Darüber hinaus hatte der Rentenschuldner das Recht, die Rente jederzeit zurückzukaufen, d.h. den dem Syndikus zugesprochenen Gnadengeldbetrag auszubehalten, und die Zinsen hierdurch abzulösen. Diese Rente wurde unter folgenden Bedingungen gewährt: Sie wurde sachenrechtlich radiziert, d.h. sie wurde auf ein „fruchtbringendes Gut“ (das Kaufmannshaus) bezogen, wobei vermutlich nur das Radizierungsobjekt, nicht der Rentenschuldner (die Hanse) schuldrechtlich verpflichtet wurde – ISENMANN, Stadt, S. 544, 949-951. Dies bedeutete in der Praxis, daß die Sicherung der Rente zwar zugesprochen, aber oft genug nicht ausgeführt werden konnte, wie sich auch Sudermann mehrmals beklagte (das Kaufmannshaus durfte nur mit Einverständnis der Hansestädte verkauft werden).

<sup>570</sup> 25. Aug. 1576, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Sudermann – DInv, Anh. 33, S. 895.

<sup>571</sup> Aus den Rechnungen Sudermanns von 1591 ergibt sich folgende Dynamik des Umrech-

hielt er bis 1587 *nit eines halben järs richtige bezalung weder verlachten noch verdienten geldes, viel weniger [sei] auch einige beständige versicherung wegen der 4000 daler geschehen.*<sup>572</sup>

Die Hansestädte hatten also zu wenig getan, um Sudermann ein sicheres Einkommen zu garantieren: Der Lohn Sudermanns blieb nach wie vor von der instabilen finanziellen Lage der Kontore abhängig.<sup>573</sup> Immerhin bahnte sich ausgerechnet um 1576 eine Verschiebung im Dienstverhältnis des Syndikus an: Seine Abhängigkeit von den Städten nahm zu, weil die ausgebliebenen Zahlungen teilweise *per media contributionum* kompensiert werden mußten.<sup>574</sup> 1588 erkannte der Lübecker Rat zwar die Geldforderungen Sudermanns als berechtigt an, war aber nur dann bereit, seine Kontributionsquote ihm zuzuwenden, falls der Syndikus wenigstens fünf weitere Hansestädte zur Bezahlung bewegen könnte, weil die Entlohnung des Hansesyndikus die Sache nicht allein Lübecks, sondern sämtlicher Städte sei.<sup>575</sup>

Die neue Stellung Sudermanns zwischen den Kontoren und den Hansestädten offenbarte sich auch in einer Anordnung zu seinen Reiserechnungen.

---

nungskurses: 100 Pfd. Sterling zu ca. 454 Rtl. (1579 bis 1581) und 100 Pfd. Sterling zu 440 Rtl. (1582 bis 1591). Vgl. entsprechende Kalkulationen: *3 gantzer jhar salarij jeder jhar 100 lb. sterlings [...] die wexell, eine zeit durch die andere gerechnet, uff ß. 31 vlamß thut lb. 465, die machen den dlr. à 41 stufer gerechnet dlr. 1361, bzw. zehen jhar dienstgeldts, sterlings lb. 100, de wexell ein jhar durch das andere gerechnet, auff sch. 33, thun vlam. lb. 1650, de machen zu stufer 45, Reichstaler – 4400.* StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I.

<sup>572</sup> 23./13. Nov. 1587, Brief Sudermann an Lübeck – KInv II, Anh. 242, S. 904. Siehe auch die im selben Jahr niedergeschriebene Stellungnahme Sudermanns zum Bestallungsbrief von 1576 – DInv, Anh. 33, S. 898.

<sup>573</sup> Die annähernde Werte Walter Evers zeigten, daß die Kassenbilanz des Antwerpener Kontors in den Jahren 1557 bis 1568 positiv ausfiel, ab 1569 bis Mitte 1572 dagegen negativ – EVERS, Kontor, S. 80. Zu finanziellen Schwierigkeiten des Antwerpener Kontors in den Jahren 1574 bis 1588 s. ENNEN, Hansische Häuser, S. 57f. Zu den Regelungen, die in bezug auf die Kontorsschulden auf dem Hansetag von 1572 vorgenommen wurden, mit Angabe der Schuldsommen für die Jahre 1572 und 1576 s. EVERS, Kontor, S. 125f.

<sup>574</sup> Siehe Anh. 5. Damit ist nicht gemeint, daß die Städte besondere Kontributionen zur Entlohnung Sudermanns regelmäßig bestimmt hätten (vgl. Anh. 8). Vielmehr entrichteten sie ihm das Geld aus den Kontributionen, die für die Erstattung seiner Reiseausgaben und die Tilgung der hansischen Lohnschulden beim ihm gelegentlich bewilligt wurden. Bis zum Jahr 1587 wurde insgesamt dreimal zu diesem Mittel gegriffen, um den Syndikus teilweise zu entschädigen – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I. Vgl. die Stellungnahme Sudermanns zu seinem Bestallungsbrief von 1576 – DInv, Anh. 33, S. 898; 17./7. Apr. 1588, Brief Sudermanns an Lübeck – KInv II, Anh. 246, S. 910. Darüber hinaus war die Entlohnung des Hansesyndikus aus den Kontributionseinnahmen aufgrund der hohen Außenstände nicht zuletzt im Kölner Hansequartier problematisch. Vgl. 12. Juni 1579, Kölner Instruktion zum Hansetag, Art. 8 – KInv II, Anh. 112, S. 552; HR 1579, Aug., Art. 8 – KInv II, Anh. 118, S. 586f.

<sup>575</sup> 17./7. Apr. 1588, Brief Sudermanns an Lübeck – KInv II, Anh. 246, S. 910f.

Die ältere Richtlinie schrieb hinsichtlich des Zehrgeldes und Fuhrlohnes vor, daß der Syndikus seine laufenden Ausgaben während der Gesandtschaften *fleissig aufzeichnen und dem ermelten Londischen kaufman die rechenschaft zuschicken sollte*, der sie dann zu erstatten hatte.<sup>576</sup> Die Bestallungsurkunde von 1576 ließ die alte Vorschrift weiter gelten, daß der Syndikus das Zehrgeld vorzuschießen und die Ausgaben genau aufzuzeichnen hatte. Die Vergütung sollte entweder vom Londoner oder Antwerpener Kontor erfolgen, je nachdem, in wessen Interesse die Gesandtschaft unternommen worden war. Neu war dagegen die Bestimmung, daß die Rechnungen in den Kontoren jeweils beglichen, dann aber nach Lübeck geschickt werden sollten, *damit die selbigen uff folgenden gemeinen Hansetagen besichtigt und justificieret werden konnten*.<sup>577</sup> Die Kontrolle von seiten der Hansetage nahm zu – eine Tendenz, der sich Sudermann durchaus bewußt war. Im Jahr 1587 schrieb er besorgt: *Das ist meiner furigen ersten und zweitten bestallung auch gantz zuwieder, den in dennselben ist den olderleuten [= dem Kontorvorstand] frey gelassen [wurde], das sey ausz eignem gutten willen und wolgefallen mich verehren mügen, ist auch versprochen, das uff langen reisen und legationen kleidung und reidung erstattet werden soll*.<sup>578</sup> Diese Unterordnung war notgedrungen, denn die Finanzen der Hanse funktionierten üblicherweise nach dem Subsidiaritätsprinzip, so daß für die Schulden eines Kontors ein anderes aufkommen mußte. Wenn aber solch eine Lösung versagte, blieb der Zugriff auf die Stadtkassen als letztmögliche Lösung übrig.

Als sich der Hansetag von 1591 wenige Jahre später aufs neue mit der Überprüfung hansischer Rechnungen befaßte, stellte Sudermann seinen Arbeitgebern Forderungen in Gesamthöhe von über 25.000 Talern in Rechnung, darunter die Rückstände in der Besoldung und das Gnadengeld (siehe Anh. 6).<sup>579</sup> Die Rechnungen wurden aufgrund des Bestallungsbriefes von 1576 geprüft und für *ganz ubermessig befunden*. Viele Posten wurden gestrichen, so beispielsweise für Ausrüstung und Kleidung bei den Reisen und Gesandtschaften, für Papier, Lauf- und Botenlohn sowie für Schädigung des Privatbesitzes.<sup>580</sup> Warum und mit welcher Begründung wiesen die Hansestädte diese Forderungen Sudermanns ab? Welche Forderungen akzeptierten sie dagegen?

<sup>576</sup> 18. Nov. 1556, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Sudermann – DInv, Anh. 13, S. 859.

<sup>577</sup> 25. Aug. 1576, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Sudermann – DInv, Anh. 33, S. 895.

<sup>578</sup> DInv, Anh. 33, S. 898.

<sup>579</sup> HR 1591, Juni/Aug., Art. 2 – StARK Rat Hanseatica 87, S. 65-97. Vgl. KInv II, Anh. 273, S. 968f. Über seine finanziellen Forderungen konferierte der Hansetag zwischen dem 15. und 23. Juni.

<sup>580</sup> KInv II, Anh. 273, S. 968, Anm. 6.

Das Problem dieser Rechnungen lag darin, daß einzelne Posten aus dem Bestallungsbrief nicht abzuleiten waren und daher schwerlich vom Hansetag genehmigt werden konnten. Die rechtliche Anfechtbarkeit von *vberigen angetzogenen posten* war auch Sudermann bewußt, weshalb er einräumen mußte, daß sie *so velicht nit allerdingen alß liquide geacht vnd gehalten werden mugten*.<sup>581</sup> Darüber hinaus konnte er die Forderungen nur zum Teil anhand detaillierter Auflistung glaubhaft machen, während einer Vielzahl an Forderungen lediglich eine grobe Schätzung zugrunde lag.<sup>582</sup> Die Kalkulation, aufgrund derer Sudermann die Erstattung seiner Auslagen etwa für den Botenlohn forderte, rechtfertigte er folgendermaßen: Er habe *vber zwanzigk jhar mehrerlei vncosten vnd außgaben, alß bottenlhon, brefegeldt, papir, wax vnd dergleichen posten, in keine rechnung bracht (der zuuorsicht, die Erb. stett wurden dasselbige in andere wege zu erstatten geneigt sein)*. [...] *Alßo daß schleißlich, ein jhar durchs ander, weiniger nitt ja mehr alß 45 thaler drauff gangen, tragen in so viell jharen obgemelt 800*.<sup>583</sup> Diese Kalkulation wurde von der Versammlung als kein gültiges Beweismittel angenommen.<sup>584</sup> Die am 16. Juni besprochene Forderung über 2625 Taler sorgte ebenfalls für Aufregung. Dabei handelte es sich um ein anderthalb Seiten umfassendes Verzeichnis, das die Geldbeträge auflistete, die Sudermann als Teilnehmer der hansischen Gesandtschaften aus eigenen Mitteln vorgestreckt hatte, wobei mit keinem Wort die Verwendung der Vorstreckungen erwähnt war.<sup>585</sup> Daher stützte sich diese Forderung genauso wenig wie die soeben besprochene auf detaillierte Rechnungen und führte außerdem drei Posten auf, die an anderer Stelle bereits berücksichtigt worden waren.<sup>586</sup> Die Hansetagsabgesandten behaupteten, daß die betreffenden Ausgaben Sudermanns eine *vbermeßige vnnötige expenß* gewesen seien,<sup>587</sup> und wiesen darauf hin, daß diese Forderung auf seine erste Anstellungsperiode zurückging und folglich im Jahr 1576 *in alle dingk richtig gemacht vnd ihme fur*

<sup>581</sup> „Inuentarium von particulier rechnungen vnd schriften der generellrechnungen pro liquidatione beizufuegen“ – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I.

<sup>582</sup> Vgl. daselbst: *Welcher gestalt de post von 800 thaler von breuen vnd pottenlhon, so nicht in rechnung bracht, auch zu liquidiren, befindet sich bei der besunderen anmelden, derowegen der sommarischen rechnung einworleibet*.

<sup>583</sup> Unbetitelter Katalog der Forderungen – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I.

<sup>584</sup> Die Hansetagsabgesandten urteilten namentlich: *Den 800 thalern fur papir, lauff- vnd bottenlohn, von anno etc. 62 hero deduciret, wehre auch nicht allein der offft angeregter bestaltung zu wieder, sondern auch dermaßen vnbillich vnd vbermeßig, daß der post durchauß nicht anzunehmen sei*. HR 1591, Juni/Aug., Art. 2 – StArk Rat Hanseatica 87, S. 16.

<sup>585</sup> Es ging um die *vnkosten, so er zu den austrustungen vnd kleydungen auf die legationen, derer er an die 50 vorrichtet haben will, pro recompens* – ebd., S. 75.

<sup>586</sup> Vgl. die Posten 7, 10 und 11 im Anh. 6a.

<sup>587</sup> StArk Rat Hanseatica 87, S. 80.



*alle zustehende furderung 4000 thaler genaden gelt versprochen, auch derer in das osterische hauß zu Antorff vorsichert, derwegen diese seine vbermeßige furderung auf eytel vnbilligkeit beruhen thete.*<sup>588</sup>

Es wäre eigentlich rechtswidrig gewesen, wenn der Hansetag von 1591 die Reisekosten Sudermanns aus seiner früheren Amtszeit berücksichtigt hätte. Der Anstellungsbrief von 1576 hatte sämtliche finanziellen Forderungen, die Sudermann in bezug auf seine früheren Dienstjahre noch aufstellen würde, für nichtig erklärt, weil alle seine Unkosten mit dem bewilligten Gnadengeld abgegolten waren; der Syndikus hatte diese Klausel für sich und seine Erben mit einer Quittung damals bescheinigt.<sup>589</sup> Trotzdem war diese Zurückweisung auf dem Hansetag von 1591 sicher ein schwerer Schlag für den todkranken Mann.<sup>590</sup> Die Auszahlung der Außenstände erfolgte erst nach dem Tod Sudermanns. Dabei setzten die Erben die Städte unter Druck, indem sie erwogen, den Aktennachlaß des Hansesyndikus nicht herauszugeben.<sup>591</sup>

### 3.4.2 Johannes Doman

Nach dem Tod Sudermanns hielt der finanzielle Ruin der hansischen Kontore die Hansestädte über Jahre hinweg davon ab, einen Amtsnachfolger zu ernennen. Selbst die Anstellung eines Hansesekretärs hielten die Städte für nicht umsetzbar, weil *die vnuormugenheytt der cunthoren so groß, daß man zu den sumptibus nicht kommen kunt*; sie plädierten deshalb dafür, daß die Lübek-

<sup>588</sup> Ebd., S. 75, 83.

<sup>589</sup> 25. Aug. 1576, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Sudermann – DInv, Anh. 33, S. 896. Aufgrund des Bestallungsbriefes wurden unter anderem folgende Forderungen 1591 gestrichen: für Ausrüstung und Bekleidung bei den ca. 50 Gesandtschaften, an denen Sudermann während seiner Dienstzeit teilgenommen hatte (2625 Rtl.); für Papier-, Lauf- und Botenlohn (800 Rtl.) und für Schädigung seines Privatbesitzes seit 1568 (5309 Rtl.). Als Entschädigung für den zerrütteten Privatbesitz boten die Hansetagsabgesandten Sudermann 800 Taler an – KInv II, Anh. 273, S. 968f. u. Anm. 6 (einige Beträge sind daselbst fehlerhaft angegeben).

<sup>590</sup> Am 1. Aug./22. Juli 1591 berichtete der Kölner Abgesandte zum Hansetag Peter Crantz seinen Auftraggebern, daß Sudermann sehr schwach sei und nicht mehr ausgehen, geschweige denn an den Verhandlungen teilnehmen könne – KInv II, Anh. 266, S. 953. Einen Tag vor dem Tod Sudermanns meldete Crantz am 30./20. Aug., daß Sudermann durch die Krankheit *so weit verzehrt und schwach* [sei], *daß, menschlich davon zu reden, nicht wohl zu hoffen ist, daß er es noch lange aushalten kann* – KInv II, Nr. 2842.

<sup>591</sup> Die Erben Sudermanns behielten einen Teil seiner dienstlichen Unterlagen zumindest bis 1609, woraus zu schließen ist, daß sie das Geld nicht sofort erhielten, s. AHL ASA Ext Hanseatica 13. Zur Rücklieferung ausgeliehener Akten nach Ausscheiden bzw. Tod von Ratsbediensteten in Lübeck s. Kap. 4.1.1.



ker Bediensteten entsprechende Aufgaben gegen *eine pillige jahrbesoldung* übernehmen sollten.<sup>592</sup> Zu Ostern 1605 wurde schließlich Johannes Doman als Hansesyndikus eingesetzt. Nach seinem Bestallungsbrief erhielt Doman einen regulären Jahreslohn in Höhe von 700 Talern, der vor allem aus den *annua* und einfachen Kontributionen bezahlt wurde,<sup>593</sup> und darüber hinaus zwei Zuschüsse: 200 Taler Handgeld<sup>594</sup> und 50 Taler Umzugsbeihilfe, da er nach Lübeck übersiedeln mußte.<sup>595</sup> Bei seiner Wiederanstellung im Mai 1612 erhielt er 300 Taler als Jahressalär<sup>596</sup> und bezog darüber hinaus 600 Taler als Stadtsyndikus in Rostock.<sup>597</sup> Doman erklärte später bei den Verhandlungen auf dem Hansetag von 1614, daß *er nicht vngeneigt [sei], die beide jhar noch zu dienen, aber es wehr zu wenig geldt [= 300 Taler jährlich] vor so viel arbeit, wir [= die Abgesandten] musten ihm die besoldung in etwas vermehren oder ihn entlassen*, so daß die Versammlung ihm in der Tat ein Honorar von 200 Talern (*an statt einer arrhae*) genehmigte.<sup>598</sup>

Doman forderte auf dem Hansetag vom September 1615 erneut eine Lohnerhöhung und verlangte außerdem das Gunstgeld zum Amtsantritt in Höhe von 4000 Talern. Die Forderungen wurden nicht erfüllt, und zwar erstere unter dem Vorwand, daß Doman weder seinen Wohnsitz nach Lübeck verlegt noch sich seiner Dienstplichten in Rostock entledigt hätte.<sup>599</sup> Auf dem Zehnstädtekonvent vom Mai/Juni 1617 beanspruchte er wiederum folgende Posten: 2000 Taler *antritt- oder gunstgeld*, 1000 Taler Jahresbesoldung, 100 Taler Wohngeld und die Aufstockung des Salärs für die Zeit, solange er Rostock verpflichtet blieb und nicht nach Lübeck ziehen konnte, von 300 auf 800 Taler jährlich. Er begründete seine Forderung nach Lohnerhöhung für den Zeitraum von Ostern 1616 bis zu Ostern 1618 damit, daß er in dieser Zeit *viel reisans vnd andere muhewaltung* gehabt hätte, weshalb *er mit den 300 reichsthalern, die er vorhin, solange er dem collegio von hause aus bedient gewesen,*

<sup>592</sup> HR 1598 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 29v.

<sup>593</sup> Dieser Jahreslohn sollte an zwei Terminen – auf Johannis und zu Weihnachten – bezahlt werden. Siehe hierzu AHL ASA Ext Hanseatica 397.

<sup>594</sup> HR 1605 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 64v.

<sup>595</sup> SIMSON, Organisation, S. 387.

<sup>596</sup> 11. Febr. 1612, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Doman – StArk Rat Hanseatica 144. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 390.

<sup>597</sup> 24. Juni 1610, Bestallungsbrief Domans zum Rostocker Stadtsyndikus – StArk Rat Bedienstete 10.

<sup>598</sup> Vgl. die Rostocker Protokollaufzeichnungen zum Hansetag vom Mai 1614, Art. 15 – StArk Rat Hanseatica 95; HR 1614, Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 163v; SIMSON, Organisation, S. 390.

<sup>599</sup> 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock, prod. 30. Juni – StArk Rat Bedienstete 10.

*jährlichs gehabt, nit vergnüget sein* könnte.<sup>600</sup> Alle Forderungen wurden genehmigt bis auf die nachträgliche Entlohnung des Dienstes seit 1616; in diesem Punkt reduzierte Doman seine Ansprüche auf 600 Taler jährlich. Zu weiteren Zugeständnissen war der Syndikus nicht zu bewegen, zumal die Lübecker freigebig waren und verhindern wollten, daß *umb der weinig hundertt thaler willen das werck* scheiterte.<sup>601</sup>

Um die angesetzten Dienstbezüge richtig einzuschätzen, ist es notwendig, sie in einem breiteren Kontext zu betrachten. Bei einem Vergleich mit den Gehältern der Ratsbediensteten in Lübeck stellt man ein starkes Gefälle bei den Löhnen fest: Weil die Besoldung Domans und Sudermanns die Dienstbezüge aller übrigen Ratsbediensteten in Lübeck – darunter auch der Ratssyndici – bei weitem übertraf, muß die Lohnhöhe den Rang des hansischen Syndikus widerspiegeln.<sup>602</sup> Es fehlt freilich an genauen Angaben darüber, von welchen Überlegungen sich die Abgesandten der Hansestädte 1617 leiten ließen, als sie eine Jahresbesoldung von 1000 Talern für den Hansesyndikus festsetzten. Vermutlich folgten sie dabei Doman, der seinen Lohn als Rostocker Syndikus mit seiner Entlohnung für die Verrichtung hansischer Angelegenheiten adierte. Die Summe dieser Bezüge ergab 900 Taler, was man dahingehend in-

<sup>600</sup> Ebd. Simson bezieht diese Vereinbarungen vor allem auf den Hansetag vom Mai 1618 – SIMSON, Organisation, S. 390f.

<sup>601</sup> 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock, prod. 30. Juni – StARk Rat Bedienstete 10. Der neue Dienstvertrag setzte immerhin den Umzug Domans nach Lübeck voraus: Die Abgesandten Bremens und Hamburgs akzeptierten die Auszahlung des Gunst- und Hausgeldes an Doman unter der Bedingung, daß er seinen Wohnsitz nach Lübeck verlege. Rezeß des Zehnstädtekonventes vom Mai/Juni 1617 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 198r. Während die meisten Hansetagsabgesandten vom April/Mai 1618 die Neuanstellung Domans bewilligten, nahmen die Vertreter Kölns und Rostocks sie *ad referendum*: die ersten, weil sie die Höhe des Gunstgeldes bedenklich fanden, die letzten, weil sie Doman für sich behalten wollten. HR 1618, Pfingsten – ebd., fol. 198v. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 390f.

<sup>602</sup> Hinsichtlich der deutlichen Unterschiede der Lohnhöhe spricht Dieter Willoweit von einer Spiegelung der „gesellschaftlichen Pyramide“ – WILLOWEIT, Entwicklung, S. 355. Laurentius Finckelthaus wurde ab Johannis 1596 zum Ratssyndikus mit einem Jahreslohn in Höhe von 600 Talern angenommen – AHL ASA Int 30148. Der ab Ostern 1609 zum Syndikus eingesetzte Peter Hagen erhielt neben einer freien Wohnung einen Lohn in Höhe von 600 Taler jährlich. Unter gleichen Bedingungen war Lambertus Steinwich ab Ostern 1616 zum Ratssyndikus befördert. Vgl. das Bürgermeisterbuch, das als Memorialbuch bei der Kämmerei geführt wurde – AHL ASA Int 25617, fol. 64v, 81r-v. Steinwich sollte 1200 M. Lüb. bekommen, was 600 Talern entspricht (1 Rtl. à 32 Sch.). Der Sekretär Johan Brambach, der am 14. Februar 1610 zum Ratssyndikus ernannt wurde, erhielt davor 500 M. Lüb. als Jahreslohn und mußte sich danach mit 600 M. Lüb. begnügen. Der am 22. März 1621 zum Syndikus berufene Otto Tancke wurde zunächst gar auf ein Salär von 200 M. Lüb. neben einer freien Wohnung angewiesen. Vgl. das Bürgermeisterbuch – AHL ASA Int 25617, fol. 65r, 84r.

interpretieren kann, daß Doman nur in dem Fall bereit war, sich ganz auf hansische Angelegenheiten zu konzentrieren, wenn sein Lohn durch den Wechsel in die Dienste der Hanse nicht geringer würde. Darüber hinaus wußte er natürlich, welche Kosten sich – an Brief- und an Reisegeld, ganz zu schweigen vom Zeitverlust – für die Hanse ergaben, wenn der Syndikus seinen Sitz in Rostock hatte. Mit der Verlegung seines Wohnsitzes nach Lübeck fielen diese Ausgaben weg, was die Chancen Domans erhöhte, seinen Bedingungen und Forderungen bei der Hanse Gehör zu verschaffen. Schließlich machten die Kompetenzen und das Fachwissen, die er in hansischen Diensten erworben hatte, Doman für die Hanse schwer ersetzbar.

Wie am Beispiel Sudermanns gezeigt werden konnte, waren alle Zahlungsverprechungen der Hanse nicht haltbar, solange nicht gesichert war, aus welcher Geldquelle sie bezahlt werden sollten. Während der Amtszeit Domans war eigentlich der hansische Kontributionskasten – der ab 1609 Hansekasse hieß – für den Lohn des Syndikus zuständig. Aus der Perspektive Domans, der gut darüber unterrichtet war, wie gering die Einnahmen der Kasse waren, konnte das kein sicheres Unternehmen sein. Deshalb bemühte er sich während der Verhandlungen über seine Neuanstellung im Jahr 1617 um eine andere Finanzierung: Die Hanse sollte jene Städte bestimmen, die für eine zuverlässige Auszahlung seines Lohnes aus ihrem Haushalt verantwortlich wären.<sup>603</sup> Auch wenn die anwesenden Abgesandten den Vorschlag ablehnten, entsprach dies den Tendenzen, die sich im Haushalt der Hanse bereits unter Sudermann abgezeichnet hatten: Nach dem Niedergang der Kontore mußten die städtischen Kassen im wachsenden Umfang die hansische Ausgaben tragen. In bezug auf den Syndikus bedeutete dies, daß seine Abhängigkeit von den Städten zunahm. Wäre der Vorschlag Domans durchgekommen, hätte er seine Tätigkeit primär vor jenen Hansestädten zu verantworten gehabt, die für seine Besoldung aufgekommen wären. Obwohl die Hansestädte seinen Vorschlag 1617 ablehnten, legten sie ein Jahr später eine vertraglich abgesicherte Garantie für den Fall fest, daß der Lohn nicht aus der Hansekasse bestritten werden könnte. In solch einem Fall sollten extraordinäre Kontributionen für die Entlohnung des Syndikus zum Tragen kommen; Köln distanzierte sich allerdings von dieser Lösung.<sup>604</sup>

<sup>603</sup> Die Lübecker berichteten etwa, daß Doman, um sich finanziell abzusichern, die Hanse aufgefordert habe, daß *etliche weinig stätte solche seine versprochene jahrgelder ihm als principaln zusagen vnd jährlich austzehlen möchten, auf welche er alsdan, vnd nicht auf die hānsische cassa, sehen wollte*. 19. Juni 1617, Brief Lübecks an Rostock, prod. 30. Juni – StARK Rat Bedienstete 10.

<sup>604</sup> Das Gehalt sollte *alsdan per viam contributionis nach gewontlichem anschlag vnter den stetten (obschon Coln hirzu nicht zu vernugen) dennoch vnwegerlich vnd vngeümet herbey gebracht*

Wie bereits unter seinem Amtsvorgänger, wurden Doman die Reisekosten zusätzlich zu den anderen Bezügen vergütet. Die Reiseausgaben wurden im allgemeinen mit einer Tagespauschale von 5 Talern veranschlagt, was von den Städten als Maßnahme angesehen wurde, welche die *vnzeitigen außgaben furnemlich bei hensischen legationen verhindern sollte*.<sup>605</sup> Für die Reise von Stralsund nach Bremen im April/Mai 1606, die im Zusammenhang mit der Beschickung des Reichsstädtetages in Worms durch die Hanse gestanden hatte, wollte Doman mit einem *verschriebene[n] deputat der funff reichsthaler* vergütet werden.<sup>606</sup> Ab 1612 war Doman bei seinen Reisen – sowohl ins Ausland als auch zwischen den Städten, etwa bei der Fahrt zum Hansetag – auf diesen Tagessatz von 5 Talern angewiesen. Aus welchen Geldquellen sollten die Reiseausgaben bestritten werden? Zu Zeiten Sudermanns oblag es den Hansekontoren, die Reisekosten zu überprüfen und zu erstatten. Allmählich beanspruchten aber die Städte immer mehr Kontrolle über die Rechnungen des Syndikus. Während der Dienstzeit Domans waren die Hansestädte oft zu klären bemüht, in wessen Interesse jede Unternehmung stattfand, um die Kosten dementsprechend umzuverteilen (in der Regel finanzierte die Hanse die Gesandtschaften aus den extraordinären Kontributionen, die davor vom Hansetag angeordnet werden sollten). Beispielsweise waren die Rostocker nach dem Bestallungsbrief Domans von 1612 immer dann für die Erstattung der Reisekosten zuständig, wenn sie ihn ohnehin zur Gesandtschaft abgeordnet hätten. Andernfalls – wenn die Rostocker auf Wunsch Lübecks Doman lediglich beurlaubten – hatte die Hansekasse zu zahlen.<sup>607</sup>

Es soll abschließend darauf hingewiesen werden, daß Doman in seinen Abrechnungen rücksichtsvoll die in privatem Interesse gemachten Ausgaben ausklammerte. Im Mai 1606 gab er in Lübeck bekannt, daß er sich einen

---

*vnd also der syndicus jederzeit wie recht vnd billich contentiret vnd vorgnuget werden.* HR 1618, Pfingsten – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 211r.

<sup>605</sup> HR 1604 – ebd., fol. 67r. Die Höhe des Tagesdeputates für den Hansesyndikus wurde allerdings erst nach dem Hansetag von 1604 festgelegt. Vgl. ebd., fol. 64r. Dieser Tagessatz wurde bei der Anstellung Domans am 25. Mai 1605 schriftlich bestätigt und enthielt *vnkosten fur seine selbst eigene person, seinen schreiber vnd fuhrgelt* – AHL ASA Ext Hanseatica 312b.

<sup>606</sup> Reisekostenrechnung Domans von Stralsund nach Bremen und zurück vom Mai 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 401. Zu den Verhandlungen der Hanse- und Reichsstädte in Worms im Mai 1606 vgl. RATH, Hansestädte, S. 80f.

<sup>607</sup> *Do auch legationes vorfelen, darin der rath zu Rostock mit gewilliget, auch selbst dazu deputirt, vnd sie wurden den hern D. Domannum an ihre stette dazu verordnen, so hat er angelobt vnd zugesagt, auff ihren kosten communi nomine den sachen mit abzuwarten. Sonsten aber, do er allein vom rathe zu Rostock erlaubt vnd nicht von ihrentwegen geschicket wurde, soll er dazu mit notturffigen reisekosten von wegen gemeiner Hanse (wie billig) versehen werden.* 11. Febr. 1612, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Doman – StArk Rat Hanseatica 144.

Tag länger bei einem Freund in Hamburg aufgehalten habe, nachdem die dienstlichen Geschäfte abgeschlossen worden seien, *so wird dafür den erbarn stetten nichts eingerechnet, sondern sehet eines tags deputat, alß funff thaler, von obgemeldter summa wider abe.*<sup>608</sup> Gleichermäßen erklärte er sich 1609 bereit, seinen Aufenthalt in Rostock und Stralsund aus eigener Tasche zu finanzieren, weil er auch *in privatis negotijs dahin zu verreisen* hatte; für den Aufenthalt in Stettin und Greifswald wünschte er sich aber, aus der Hansekasse bezahlt zu werden.<sup>609</sup>

### 3.4.3 Zusammenfassung

Bei der Festsetzung des Arbeitslohns des Hansesyndikus sollte vorgeblich die christliche Maxime gelten, daß „ein Arbeiter seines Lohnes wert“ sei<sup>610</sup> und daß man am Lohn eines guten Mitarbeiters nicht sparen solle. Der Lohn wurde von den Städten mit dem Amtsanwärter ausgehandelt. Bei der Berechnung wurde Bezug auf den Lohn des Vorgängers genommen, darüber hinaus das anstehende Arbeitsvolumen und die Wünsche des Anwärters berücksichtigt. Wenn sich die Hanse an die getroffenen Vereinbarungen mit dem Syndikus nicht hielt, konnte dieser bestimmte Anweisungen seiner Dienstherrn übergehen, blieb aber trotzdem im Amt – wie etwa Heinrich Sudermann – trotz der Weigerung, seinen Wohnsitz von Köln nach Lübeck zu verlegen.

Betrachtet man den Syndikus als Vermittler der hansischen Kommunikation, so muß man einsehen, daß die Hansestädte die Arbeit ihres Syndikus differenziert zu bewerten und zu entlohnen wußten. Für die Tätigkeit als Gesandter war Doman besonders hoch entschädigt. Die Hanse kam dabei für die Ausrüstung und den Transport auf, bezahlte Zehrkosten und vergütete darüber hinaus mit Honoraren und Gnadengeld die Unannehmlichkeiten und Verluste, die für den hansischen Bediensteten und seinen Besitz aus der Teilnahme an Gesandtschaften hervorgingen.

Lübeck und andere Hansestädte waren im untersuchten Zeitraum andauernd bemüht, die laufenden Ausgaben des Syndikus zu reduzieren. Dieses Ziel verfolgte etwa die Forderung, daß er seinen Wohnsitz *ad locum directorii*, d. h. nach Lübeck, verlegen solle, um die zusätzlichen Kosten an Brief- und Reisegeld sowie den Zeitverlust zu reduzieren. Das Leben außerhalb von

<sup>608</sup> Reisekostenrechnung Domans von Stralsund nach Bremen und zurück vom Mai 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>609</sup> 31. Aug. 1609, Brief Domans an Lübeck, lect. 2. Sept. – AHL ASA Ext Hanseatica 295.

<sup>610</sup> Lk 10,7 und 1. Tim 5,18. Vgl. die dazugehörigen Äußerungen Sudermanns aus den Jahren 1587 und 1591.

Lübeck führte besonders während der Amtszeit Domans unvermeidbar zu Einschränkungen in seiner Effizienz. Dieser Umstand schlug bei der Neuberechnung der Besoldung des Syndikus zu Buche. Vor allem die Kontrolle über die hansische Korrespondenz und die Hansekasse konnte er nicht mehr in dem Umfang gewährleisten, wie dies bei seiner ersten Anstellung 1605 vorgesehen worden war.

Die Herkunft der Geldmittel, aus denen der Lohn ausgezahlt wurde, beeinflusste die Ausrichtung der Tätigkeit. Wichtige Verschiebungen bei den Finanzierungsquellen gab es schon während der Dienstzeit Sudermanns. Waren am Anfang seiner Amtszeit noch beide westlichen Hansekontore für seinen Lohn zuständig, mußten die Städte im Laufe der Zeit immer häufiger den leeren Kontorskassen aushelfen und bei der Entlohnung des Hansesyndikus einspringen. Schließlich wurde bei der Anstellung Domans beschlossen, daß sein Lohn in erster Linie aus der Hansekasse bestritten werden solle. Als Folge mußte der Syndikus in einem größeren Umfang als davor die handels- und verteidigungspolitischen Interessen einzelner Städte wahrnehmen. Gleichzeitig wurde der Hansesyndikus im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einer immer strengeren Kontrolle von seiten der Hansetage unterzogen, was sich etwa an der Handhabe seiner Reisekosten belegen läßt: Mußte der Syndikus die Abrechnungen zunächst nur den Kontoren zur Überprüfung vorlegen, reklamierten später die Hansetagsabgesandten – und somit die Städte – dieses Recht für sich.

### 3.5 Das *perpetuum consilium*

Am 6. Mai 1620 legte der Stralsunder Syndikus Lambert Steinwich die Denkschrift „De perpetuo consilio, milite et aerario“ vor, die das Projekt einer ständigen Vertretung der hansestädtischen Interessen ausführlich vorstellte.<sup>611</sup> Es wurde vorgeschlagen, ein beratendes Gremium in Lübeck einzurichten, das die hansischen Angelegenheiten zwischen den Hansetagen vorantreiben sollte.<sup>612</sup> Auch wenn Steinwich in seiner Denkschrift die Schwerfälligkeit, verspä-

<sup>611</sup> StABg B III 4: Bd. 34, fol. 323-340. Die Einrichtung eines *consilium generale* war bereits auf dem Hansetag vom Mai 1618 im Gespräch. Es ging darum, die niederländische Staats- und Militärorganisation auf die Hansestädte zu übertragen („Turning Dutch“). Jochen Rath hält für möglich, daß ein entsprechendes Gutachten zunächst dem Syndikus Doman in Auftrag gegeben wurde und daß nach seinem Tod im September 1618 der schon erstellte Entwurf an Steinwich gereicht wurde, der ihn weiter bearbeitete – РАТН, Hansestädte, S. 436f. u. S. 453, Anm. 1446.

<sup>612</sup> EBD., S. 461f.

tete Reaktion und mangelnde Effizienz der hansischen Tagfahrten kritisierte, gedachte er dem *perpetuum consilium* keine Entscheidungskompetenzen zu, sondern sah ausschließlich Verwaltungsfunktionen für ihn vor. Beschlüsse fassen sollten in der Hanse nach wie vor die Städte, die auf den Hansetagen durch ihre Abgesandten vertreten waren. Gemessen an seinen Funktionen kann man das als *perpetuum consilium* bezeichnete beständige Beratungsorgan als einen kollektiven Hansesyndikus auffassen. Folgende Aufgaben sollte es dem Entwurf nach wahrnehmen:<sup>613</sup> die Städte in den hansischen Angelegenheiten beraten, angeforderte Gutachten und Denkschriften anfertigen sowie die Tagesordnung von Hansetagen vorbereiten, was sich in den Beratungsartikeln niederschlug. Darüber hinaus sollte der beständige Rat über eine gewisse Exekutivkraft und Kontrollfunktion verfügen, denn das Gremium hätte „auf die Einhaltung und Erfüllung verabschiedeter Rezesse“ zu achten und die säumigen Städte notfalls zu mahnen. Schließlich sollten aus diesem Gremium Teilnehmer für die Gesandtschaften rekrutiert werden. Für alle diese Aufgaben – Beratertätigkeit, Verwaltung der hansischen Angelegenheiten und Interessenvertretung auf Gesandtschaftsreisen – war bis dahin der Hansesyndikus zuständig, ohne daß er ihnen gleichermaßen hätte nachkommen können.

Die Einrichtung eines *perpetuum consilium* sollte die Politik der Hanse effizienter machen. So führte Steinwich in einem bei dem Hansetag vom Oktober 1621 eingereichten Schreiben aus, daß selbst wenn *der hänsischer bund allein zu handthabung der mercimonien* [= der Handelsgeschäfte] *angesehen were, wie die widersacher es davor achten vnd E. Herligk. ein anders bekindt vnd wißendt ist, so bezeugt doch die vernunfft vnd erfahreneit, daß auch schlechte mercimonia [...] sine quotidiana cura et consilio nit erhalten werden können.*<sup>614</sup> Aber auch im Verteidigungsfall, wenn es darum ging, daß *gewalt mit gewaltd hat abgedrieben vnd verwahret werden sollen*, war das *perpetuum consilium* dafür geeignet, *mit geringer hulff vnd zeitigem eintrechtigem rhatt große vngluck abzuwehren.*<sup>615</sup>

Dieses letztlich nicht verwirklichte Projekt stand in engem Zusammenhang mit den Diskussionen über die Ernennung eines neuen Hansesyndikus, was sich etwa daraus ableiten läßt, daß die Ausschreibung zum Zehnstädtekonvent vom November 1620 die beiden Angelegenheiten im 9. Artikel zusammen behandelte.<sup>616</sup> Beide Maßnahmen dienten demselben Ziel, näm-

<sup>613</sup> Zum folgenden s. EBD., S. 456f.

<sup>614</sup> 26. Sept. 1621, Brief Steinwichs aus Stralsund an die Hansetagsabgesandten in Lübeck – StABg B IV 3: Bd. 13, fol. 104v f.

<sup>615</sup> Ebd., fol. 105v f.

<sup>616</sup> Die Vorteile des Projektes wurden erkannt, wenngleich weitere Beratungen letztlich auf den nächst abzuhaltenden Hansetag verschoben wurden, damit *solch zue verhuetung, auch*



lich die durch die Beschickung von Hansetagen anfallenden Ausgaben einzudämmen und die Angelegenheiten auch zwischen den Tagfahrten ununterbrochen verwalten zu lassen. Aus finanziellen Gründen widersetzten sich viele Städte einer häufigen Einberufung der hansischen Versammlungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die Einrichtung eines *perpetuum consilium* mit Sitz in Lübeck hätte dazu beigetragen, daß die Hansetage seltener hätten einberufen werden müssen, was folglich die städtischen Finanzen geschont hätte. Für die Hansefinanzen im besonderen wäre das *perpetuum consilium* deshalb vorteilhaft gewesen, weil dessen Mitglieder, anders als der Hansesyndikus, nicht aus der gemeinsamen Kasse, sondern durch die Städte bezahlt werden sollten, deren Interessen sie vertraten. Durch die Einrichtung des beständigen Rates hätten die Städte auch weitere Probleme lösen können, die im Zusammenhang mit dem Hansesyndikus dargestellt worden sind: das Wohnsitzproblem, die mangelhafte Entlohnung der hansischen Bediensteten und nicht zuletzt die ungleiche Vertretung der städtischen Interessen durch das hansische Direktorium. Aus Lübecker Sicht bestand der Nachteil eines *perpetuum consilium* aber gerade darin, daß die Beisitzer durch einzelne Städte entlohnt werden sollten und daher durch das Direktorium schlechter hätten kontrolliert werden können.

Die konkreten Vorstellungen vom Nutzen solch einer Einrichtung gingen weit auseinander. Die Braunschweiger zeigten sich dazu bereit, einen ständigen Interessenvertreter des Braunschweiger Hansequartiers nach Lübeck zu delegieren.<sup>617</sup> Sie verknüpften mit dem *consilium* Hoffnungen auf eine bessere Koordination der Städte bei der Umsetzung der Schutzbündnisse. In die gleiche Richtung zielte das vom Braunschweiger Rat entworfene Alternativprojekt eines *consilium temporale*, das seine Abgesandten im Fall der Ablehnung des *perpetuum consilium* vorlegen sollten. Dieses könnte in Krisensituationen eingesetzt werden und wäre hinsichtlich des Amtssitzes nicht an Lübeck gebunden. Gleichwohl waren die Braunschweiger nicht bereit, eine kontroverse Diskussion in dieser Frage anzustoßen. Die Instruktion, die ihre Abgesandten zum Hansetag von 1621 mitbrachten, enthielt die Aufforderung, sich in dieser Frage der Mehrheit anzuschließen. Die Lübecker hingegen erwarteten vor allem, daß die Angelegenheiten der Hanse vom *perpetuum consilium* besser und schneller verwaltet werden könnten, als durch ihre eigenen Ratssyndici und Stadtschreiber. Damit waren aber nicht primär die

---

*facilitierung vieler vnkosten der stätte sachen seer nützlich werck in conventu civitatum heubtsächlich delibertiert werden mochte.* Rezeß des Zehnstädtekonventes vom 21. Nov. 1620 – StABg B IV 3: Bd. 13, fol. 48v.

<sup>617</sup> 25. Sept. 1621, Braunschweiger Instruktion zum Hansetag, Art. 12 – StABg B III 4: Bd. 28, fol. 540r-v.

Interessen der hansischen Schutzbündnisse gemeint. Zugleich befürchteten die Lübecker aber wie bereits angedeutet, daß ihre führende Stellung in der Hanse unter der Einrichtung eines *perpetuum consilium* gelitten hätte. Dieses Dilemma leuchtete Lambert Steinwich durchaus ein, als er den Lübeckern versicherte, daß das neue Gremium nur vorteilhaft sein könne, wenn es zu einer Aufteilung von Verantwortung und einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Städten komme, und daß die lübische Vorreiterrolle als hansisches Direktorium dadurch nicht geschmälert werde.<sup>618</sup> Die Bedenken fielen so schwer ins Gewicht, daß die Städte 1621 beschlossen, die Umsetzung des Entwurfes zunächst einmal hinauszuschieben.<sup>619</sup> Das Projekt wurde in der Folgezeit nicht mehr in Betracht gezogen, so daß die Chance, die hansische Verwaltung wesentlich zu modernisieren, vertan wurde.

---

<sup>618</sup> So behauptete Steinwich, daß durch die Einrichtung eines beständigen Rates in Lübeck *reputatio et autoritas directionis* wird nicht geschwechet, sondern verbessert, dieweill die herrn directores caput consilij verbleiben vnd nicht allein ihren consiliarium mitt darin haben, sondern auch macht haben müssen, consilium, soofft I.H. beliebt, extra ordinem zu convociren vnd per deputatos propositione facta vota zu exploriren. 26. Sept. 1621, Brief Steinwichs an die zum Hansetag in Lübeck versammelten Hansestädte – StABg B IV 3: Bd. 13, fol. 106v f.

<sup>619</sup> Auf dem Hansetag von 1621 wurde beschlossen, angesehen der Tatsache, daß *nach verfließunge kurzer jahren von erneuerunge vnd prorogation auch besser verfaßunge des hansischen bundts nothwendig rath gehalten werden muste, mitt diesem wercke* [= der Einrichtung eines *perpetuum consilium*] *nicht zue eilen* sei. HR 1621, 12. Okt., Art. 16 – StABg B III 4: Bd. 45, fol. 139v und AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 237v. Vgl. die Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag vom Oktober 1621, Art. 12 – StABg B III 4: Bd. 32, fol. 395v.



## 4. Der Wandel der verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen

Die Zeit an der Wende zum 17. Jahrhundert verdient besondere Beachtung, weil es gerade um den Fortbestand des hansischen Gemeinwesens angesichts von ungünstigen Rahmenbedingungen ging. Der Niedergang der beiden westlichen Hansekontore, d. h. ihre abnehmende Bedeutung als Handelsplätze und ihre sich verschlechternde Finanzlage sowie die Bedrohung der Handelsprivilegien, wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer gravierender. Die kriegerischen Auseinandersetzungen während des Unabhängigkeitskrieges der Niederlande, nicht zuletzt die Plünderung Antwerpens im Jahr 1576 und schließlich die Einnahme der Stadt durch Spanier neun Jahre später, fügten dem hansischen Handel beträchtliche Schäden zu. Aufgrund der danach von den Generalstaaten unternommenen Blockade der Scheldemündung wurden die Warenströme von Antwerpen nach Amsterdam umgeleitet, dessen wirtschaftlicher Aufstieg dadurch begünstigt wurde. In England schloß Elisabeth I. 1598 den Stalhof nach langwierigen Streitigkeiten mit der Hanse, die fast ein halbes Jahrhundert gedauert hatten. Anfang des 17. Jahrhunderts vermehrten sich darüber hinaus die Auseinandersetzungen der Hansestädte mit mächtigen Landesherren wie Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg. Durch eine publizistische Kampagne versuchte er, die Hanse vor dem Kaiser und den Reichsständen zu deligitimieren, indem er behauptete, daß das ursprünglich nur der Handelsförderung gewidmete Städtebündnis sich nun widerrechtlich zu einem verteidigungspolitischen Zusammenschluß gewandelt habe. Damit bewirkte er eine lebhafte juristische Diskussion über den Charakter der Hanse.<sup>620</sup> Innerhansisch führte das abnehmende Interesse einzelner Mitgliedstädte am Verbleib in der Hanse zu dem Versuch, die Organisation durch die in der Konföderationsnotel von 1604 festgelegten Satzungen institutionell zu festigen. Hohe Schulden der Mitgliedstädte und der Hansekontore untereinander sowie eine ungeregelte Verwendung der gemeinsamen Gelder hatten zur Folge, daß nicht genug Mittel für gemeinsame Unternehmungen aufgebracht werden konnten. Die Reform des hansischen Finanzwesens erfolgte durch eine Generalabrechnung und fand 1609 in der

---

<sup>620</sup> RATH, *Hansestädte*, S. 165; EBEL, *Staatsrechtswissenschaften*, S. 149.

Aufstellung der Richtlinien für die Einnahmen und Ausgaben der Hansekasse ihren Abschluß.

Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen liegt auf den technischen Arbeitsbedingungen, unter welchen der Hansesyndikus seinen Aufgaben in Lübeck nachkam. Es wird die dort vorhandene Infrastruktur untersucht, welche die Handlungsspielräume seiner Tätigkeit mitbestimmte: die Hansekasse, die Kanzlei, die Registratur und der Botendienst.

## 4.1 Das Finanzwesen

### 4.1.1 Die Abrechnung der hansischen Schulden im 16. Jahrhundert

Das Finanzwesen der Hanse in ihrer Spätzeit ist kaum erforscht.<sup>621</sup> Die gemeinsamen Finanzen werden in der Literatur vorwiegend im Zusammenhang mit dem gescheiterten Versuch thematisiert, die Hanse als Verteidigungsbündnis der Städte im Norden des Reiches zu profilieren. Da eine eingehende Darstellung noch aussteht, geht es im folgenden zunächst einmal um die Organisation und die Leistungsfähigkeit des hansischen Finanzwesens im 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung, wie die Finanzen verwaltet und kontrolliert wurden, wird darüber Aufschluß geben, welche Reformen auf diesem Gebiet notwendig waren, um daran anknüpfend darzulegen, wie sie durchgeführt wurden und welche gemeinsamen finanziellen Ressourcen der Hanse anschließend zur Verfügung standen.

Die hansischen Unternehmungen wurden bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinein im Kriegsfall aus dem Pfundzoll finanziert, der von den ein- und auslaufenden Schiffen und Waren in den Hansehäfen erhoben wurde, und sonst vor allem durch die Kontorskassen, an die die hansischen Kaufleute den Schoß, d. h. eine Umsatzabgabe, leisteten.<sup>622</sup> Die Kosten für die ins Ausland geschickten hansischen Gesandtschaften wurden den Kontoren auferlegt – ein Zustand, der sich wenigstens bis ins späte 15. Jahrhundert hinein fortsetzte.<sup>623</sup> Hingegen entrichteten die Stadtkassen keine ordentlichen Abgaben an den Städtebund. Nur unter bestimmten Umständen waren die Städte zur gegenseitigen Hilfeleistung durch die Bereitstellung von Truppenkontingenten verpflichtet, wie aus den hansischen Bündnisverträgen, den Tohopesaten

<sup>621</sup> Grundlegend hierzu s. GRASSMANN, Hansekasse, S. 218-225; SIMSON, Organisation, S. 423-438.

<sup>622</sup> Ausführlicher zum Pfundzoll s. DOLLINGER, Hanse, S. 275f.; zum Kaufmannsschoß s. EBD., S. 133.

<sup>623</sup> DAENELL, Blüte der Hanse, Bd. 2, S. 325-328.

des 15. Jahrhunderts, bekannt ist.<sup>624</sup> Die Zahl der sogenannten Gewaffneten, die jede Stadt ausrüsten mußte, wurde in den Matrikeln festgelegt. Im Laufe der Zeit bevorzugten es die Städte jedoch, statt eines Truppenkontingents der bedrängten Stadt ein Geldäquivalent zur Verfügung zu stellen.<sup>625</sup>

Ein Vergleich der hansischen Matrikeln aus der Zeit von etwa 1440 bis 1554 ergibt eine numerische Kontinuität hinsichtlich der Leistungen, die beteiligte Städte im Bündnisfall zu erbringen hatten.<sup>626</sup> Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts lag dem hansischen Kontributionswesen ein Verteilungsschlüssel zugrunde, der teilweise bereits ein Jahrhundert früher ausgemacht worden war. Auffallend ist dabei nicht nur die jeweilige Übereinstimmung einzelner Taxen, sondern auch die Tatsache, daß die Relation zwischen ihnen annähernd gleich blieb.<sup>627</sup> Dies liegt auch im institutionellen Kontinuitätsdenken der konsensba-

<sup>624</sup> Zum ersten Mal haben sich die Hansestädte über den Abschluß einer gemeinhansischen Tohopesate auf dem Hansetag von 1418 beraten – PUHLE, Spannungen, S. 110f. Vgl. Kap. 2.3.

<sup>625</sup> Es bleibt unklar, wie das Vermögen jeder einzelnen Stadt veranschlagt wurde: Keine Informationen liegen vor, wie die Anschläge in absoluten Zahlen und im Verhältnis zueinander auf den Hansetagen bestimmt wurden.

<sup>626</sup> Das erste Verzeichnis dieser Art ist von der Versammlung in Lübeck im Jahr 1407 überliefert, als es darum ging, die Raubzüge der Vitalienbrüder aus Friesland zu unterbinden. Das Verzeichnis hielt fest, wieviel Gewaffnete auf wieviel Zeit oder – falls jemand verhindert war, Kriegsleute zu schicken – welches Geldäquivalent jede Hansestadt im Bündnisfall zur Verfügung stellen mußte, um Friedensschiffe gegen die Vitalienbrüder aufzurüsten – HANSEZERESSE Abt. 1, Bd. 5, Nr. 392, 398. Vgl. BODE, Bündnisbestrebungen 1919, S. 191f. Mehrere Bündnisprojekte auf der regionalen und gemeinhansischen Ebenen sind aus dem 15. Jahrhundert samt den Matrikellisten überliefert: 1417 – wendische Städte (EBD., S. 224–226), 1418 – eine gemeinhansische Tohopesate (EBD., S. 228–231), 1426 – sächsische Städte (EBD., S. 238f.), 1427 – sächsische und wendische Städte (EBD., S. 240f.; PUHLE, Städtebund, S. 131ff.), und drei weitere gemeinhansische Tohopesaten von 1430 (BODE, Bündnisbestrebungen 1920/21, S. 175–179), 1441 (BODE, Bündnisbestrebungen 1926, S. 31ff.) und 1447 (EBD., S. 54f.). Die Reihe der hansestädtischen Bündnisprojekte kann auch für die zweite Jahrhunderthälfte fortgesetzt werden: 1470 (SAUER, Hansestädte, S. 185), 1476 (EBD., S. 187), 1483 (EBD., S. 189).

<sup>627</sup> Dies läßt sich anhand der drei Matrikeln von 1441 (gemeinhansische Tohopesate – BODE, Bündnisbestrebungen 1926, S. 34), 1470 (sächsisch-wendische Tohopesate – SAUER, Hansestädte, S. 185) und 1554 (hansische Kontribution – s. Anh. 7) für die fünf Städte Lübeck, Bremen, Stralsund, Wismar und Lüneburg belegen. Laut den beiden ersten Matrikeln hatten die Städte im Bündnisfall jeweils 20, 12, 10, 8 (1470 wurde die Taxe Wismars auf 5 herabgesetzt) bzw. 12 Gewaffnete zur Verfügung zu stellen. Ab 1407 war es den verhinderten Städten erlaubt, Geldäquivalent statt Kriegsleute einzusenden, wobei die monatliche Verpflegung eines Gewaffneten à 5 Mark lübisch geschätzt wurde; daher ergibt sich eine interessante Übereinstimmung zwischen den beiden ersten Verzeichnissen und dem Verzeichnis von 1554, und zwar: Lübeck  $20 \times 5 = 100$  M. lüb., Bremen  $12 \times 5 = 60$  M. lüb., Stralsund  $10 \times 5 = 50$  M. lüb., Wismar  $5 \times 5 = 25$  und Lüneburg  $12 \times 5 = 60$  M. lüb.

sierten Hansetage begründet, was die Wiedereinführung von Kontributionen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erleichterte: Diese erschienen den Städten nicht als eine Neuerung, sondern als eine Wiederbelebung von Maßnahmen, die im Rahmen der hansischen Bündnisbewegung gerechtfertigt waren. Die Bezugnahme auf das Kontribuieren in den Konföderationsnoteln ist in folgender Hinsicht bemerkenswert. Das Prinzip der Kontribuierens rechtfertigte durch seine Gebundenheit an die Tradition die Leistung der Abgaben an sich und bestätigte darüber hinaus den rechtmäßigen Charakter der Notel, denn eine traditionsgestützte Kontributionsleistung suggerierte den Hansestädten, daß auch die Notel traditionsgemäß war.<sup>628</sup>

Allerdings änderte sich in der Folgezeit der Gegenstand der hansischen Bündnisverpflichtungen: Ging es im 15. Jahrhundert darum, vor allem durch Kontingente von Gewaffneten Hilfe zu leisten, wurde dieser Beistand allmählich monetarisiert. Eine wichtige Weiche in diesem Zusammenhang stellte der Hansetag vom Mai 1494 in Bremen. Die anwesenden Ratssendeboten verhandelten über die Aufrichtung einer hansischen Tohopesate, um die Städte gegen Angriffe der Fürsten zu schützen. Einige, darunter die Abgesandten Hildesheims, Bremens, Hamburgs und Lüneburgs, vertraten die Auffassung, daß die Teilnehmer des Bündnisses taxiert werden sollten und während der Gültigkeitsdauer der Tohopesate – sie sollte auf zehn Jahre vereinbart werden – ihre Quoten jährlich in die Kassen einschieken müßten, die in jedem Hansedrittel einzurichten waren. Für eine solche Festlegung der Hilfeleistung in Geldbeträgen sprach vor allem das Argument, daß, *wente hadde men geld, men kregen wol, wes men hebben wolde*, und zwar vor allem einen guten Feldherrn, der die hansischen Kriegsleute anführen würde.<sup>629</sup> Ein Taxierungsentwurf sollte sofort erarbeitet werden, womit je drei anwesende Ratssendeboten von jedem Drittel beauftragt wurden.<sup>630</sup> So sollten alle Kosten, die im Bündnisfall bei den Hansestädten anfielen, aus den Kassen beglichen werden; über das Restgeld, das nach dem Ablauf der zehnjährigen Tohopesate noch übrig geblieben wäre, hatte der Hansetag zu beschließen.<sup>631</sup> Es ist hier festzuhalten, daß dieser Vorschlag, falls er umgesetzt worden wäre, eine vollständige Monetarisierung der Abgaben voraussetzte, die im Bündnisfall zu leisten waren.

<sup>628</sup> Die Bestimmung über die Leistung der hansischen Kontributionen fehlt in der hansischen Konföderationsnotel von 1557; sie ist aber in beiden späteren Noteln von 1579 (Art. 4) und 1604 (Art. 7) vorhanden – SIMSON, Organisation, S. 408f. Vgl. in der Notel von 1604: Das Kontribuieren sollte *nach gewöhnlicher vnd von alters vnter vnß verglichenen tax* geschehen, s. Anh. 1.

<sup>629</sup> HANSERESSE Abt. 3, Bd. 3, Nr. 353, §§ 37-41.

<sup>630</sup> EBD., §§ 45f., 105-110, 120.

<sup>631</sup> EBD. Vgl. SAUER, Hansestädte, S. 193f.



Die zunehmende Abstrahierung der Hilfeleistung führte dazu, daß die Hansestädte um so freier über ihren Verwendungszweck entscheiden konnten. Sehr deutlich kam dies während der Vorbereitung der Gesandtschaft nach Brügge und Antwerpen von 1540 im Interesse des dortigen Kontors zum Ausdruck. Da die Geldmittel der Kontorskasse zur Finanzierung nicht ausreichten, schlugen die Lübecker vor, daß die Stadtkassen die Gesandtschaftskosten trügen. Dafür wollten sie auf das in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts unüblich gewordene Kontribuieren erneut zurückgreifen. Die Städte folgten hier erstmals der Einsicht, daß die Bündnishilfe nicht nur für verteidigungspolitische, sondern auch für andere Ziele wie die Unterstützung der hansischen Handelsniederlassungen verwendet werden konnte. Zu diesem Zweck wurde eine differenzierte Matrikelliste für 57 Städte ausgearbeitet.<sup>632</sup> Angesichts der schwierigen finanziellen Lage der Kontore beschlossen die Hansestädte nach 1540 immer wieder, die Kosten für die gemeinsamen diplomatischen Unternehmungen durch Kontributionen aufzubringen. Wichtig ist, darauf hinzuweisen, daß die Hansestädte bei deren Genehmigung im Jahr 1540 auf dieses Mittel mit dem Ziel zurückgriffen, einer ihrer Niederlassungen in der Notlage zu helfen. Die Zahlungen wurden also ursprünglich als Übergangslösung gedacht, bis sich die Kontore finanziell wieder erholen würden.<sup>633</sup> Auf dem Hansetag von 1554 wurde eine neue Matrikel für 63 Hansestädte aufgestellt, welche die jeweilige Höhe einer Taxe festschrieb. Diese Matrikel wurde immer wieder angenommen und war auch noch im 17. Jahrhundert gültig,<sup>634</sup> obwohl einige Städte Befreiungen und Ermäßigungen, sogenannte Moderationen, für sich ausgehandelt hatten.<sup>635</sup> Die einfachen Taxen nutzten die Hansestädte als Rechnungseinheit zur Festsetzung mehrfacher Kontributionsquoten; über die Höhe des jeweils notwendigen Faktors berieten sich dann die Abgesand-

---

<sup>632</sup> HR 1540, Mai/Juli – KInv I, Anh. 3, S. 322-325. Vgl. WEHRMANN, Gründung, S. 96f. Die Hansestädte nahmen bei der Aufstellung dieser Matrikelliste ausdrücklich auf ältere Bestimmungen Bezug, deren Spuren hier nicht verfolgt werden können.

<sup>633</sup> Siehe etwa die Ausführungen in der Instruktion vom 6. Oktober 1581 für Sudermann als Kölns Vertreter auf dem Tag der wendischen und der Quartiershauptstädte – KInv II, Anh. 159, S. 693.

<sup>634</sup> Die hansische Kontributionsmatrikel wurde zuletzt auf dem Hansetag von 1669 bestätigt – WOHLWILL, Traditionen, S. 38-40.

<sup>635</sup> Die Städte des Kölner Quartiers vertraten etwa 1579 eine Auffassung, in der hansischen Kontributionsmatrikel zu hoch veranschlagt worden zu sein, und forderten die Erläuterung der Angelegenheit auf dem darauffolgenden Hansetag. Siehe hierzu Art. 6 zum Kölner Drittelstag in Wesel vom Oktober 1579 – KInv II, Anh. 123, S. 599. Die Städte Osnabrück, Dortmund, Münster, Herford, Lemgo und Bielefeld verlangten die Herabsetzung ihrer Beitragsleistungen, indem sie die Höhe der Schäden genau angaben, die sie durch Fehden und Kriege hingenommen hatten. Rezeß des Kölner Dritteltages vom Oktober 1579 – KInv II, Anh. 125, S. 607.

ten auf den Tagfahrten.<sup>636</sup> Obschon die Anschläge über Jahrzehnte hinweg größtenteils unverändert blieben, verringerte sich die Gesamthöhe nicht nur durch Moderationen, sondern auch durch den Austritt einiger Städte aus der Hanse. Rechneten die Hansestädte im Jahr 1554 noch damit, 2045 Taler durch eine einfache allgemeine Kontribution einzutreiben, ging der Syndikus Doman um 1609 nur noch von einem Betrag von 1214 Talern aus (siehe Anh. 7). Beides waren nur ideale Werte, die in Wirklichkeit nie erreicht wurden, weil viele Städte das Kontribuieren verweigerten. Da ein sicherer Voranschlag der Einnahmen also nur bedingt möglich war, mußten die Hansestädte beim Abwägen des erforderlichen Kontributionskoeffizienten immer einen höheren Faktor ansetzen, um schließlich überhaupt auf den benötigten Geldbetrag zu kommen. In der Zeit von 1540 bis 1604 genehmigten die Hansestädte insgesamt 159 allgemeine Kontributionsraten mit einem veranschlagten Gesamtbetrag von 306.075 Talern. In Wirklichkeit konnte jedoch nur ein Viertel davon rechtzeitig eingetrieben werden: Laut der Rechnung des Kontributionskastens in Lübeck gingen rund 73.635 Taler bis 1604 in Lübeck ein (siehe Anh. 8).<sup>637</sup> Anders als die allgemeinen Kontributionen wurden einige Zahlungen in einem engeren Kreis der Hansestädte beschlossen. Sie wurden von vornherein nicht auf die gesamte Hanse umgelegt, sondern belasteten nur die Nutznießer der geplanten Unternehmungen. So nahmen die Städte des Lübecker Hansequartiers bis 1604 allein 24 Kontributionsraten auf sich.<sup>638</sup>

Im großen und ganzen erinnert dieser Usus der Abgabenleistung an die Art, wie die Türkensteuer im Heiligen Römischen Reich zu dieser Zeit konstituiert war, und zwar anhand von Reichsmatrikeln, die als Recheneinheit dienten und mehrfach bewilligt werden konnten. Die erste Abgabematrikel wurde 1422 anlässlich der Hussitenkriege auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen. Danach schwankte die Höhe der Veranschlagung von Fall zu Fall, bis sie auf Wormser Reichstag von 1521 festgeschrieben wurde.<sup>639</sup> Die

<sup>636</sup> Rezeß des Kölner Drittelstages vom Februar 1554 – KInv I, Anh. 15, S. 370. Hansische Kontributionsmatrikel von 1554 – DInv, Anh. 12, S. 857. Vgl. die Verhandlungen über die Veranschlagung auf dem Kölner Drittelstag vom Februar 1554, dem Hansetag vom Juni/Juli 1554 und dem Kölner Drittelstag vom Oktober 1554 – KInv I, Anh. 15, S. 369f.; Anh. 16, 378f.; Anh. 17, S. 381f.

<sup>637</sup> Vgl. die Berechnungen Domans im Rahmen der Generalabrechnung – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>638</sup> Ebd.

<sup>639</sup> Zu den Reichsmatrikeln im 15. Jahrhundert s. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 200f. Vgl. Art. ‚Wormser Matrikel. Reichmatrikel‘ in: HRG, Bd. 5, Sp. 1533 sowie Art. ‚Türkensteuer‘ in: LexMA, Bd. 8, Sp. 1108f. Allgemein zur Erhebung der Steuern im Reich s. SCHMID, Reichssteuern, S. 159f. u. S. 173f.

Beträge wurden je nach Einkommen und Vermögen bestimmt, wobei sich die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Stände daraus nicht ableiten läßt.<sup>640</sup> Auch im Reich hatte die Tätigkeit der Moderationskommission auf den Reichstagen zur Folge, daß der Betrag, den man anhand der Reichsmatrikel als einen Römermonat veranschlagte,<sup>641</sup> kontinuierlich zurückging: Er nahm um ein Viertel zwischen 1521 und 1545 ab und schrumpfte um ein weiteres Viertel bis Jahrhundertende. Die Erhebung der Steuern setzte sich nur auf dem Weg der Kompromisse durch.<sup>642</sup>

Die Eintreibung der hansischen Kontributionen war oft problematisch, was an der schwachen Finanzlage vor allem kleinerer Städte, dem geringen Interesse der meisten Hansemitglieder an gemeinhansischen Angelegenheiten und an der Unfähigkeit der Hanse lag, ihren Forderungen Geltung zu verschaffen. Die hansischen Finanzen befanden sich an der Wende zum 17. Jahrhundert in einem Zustand, der von den Zeitgenossen als *labyrinthus* bezeichnet wurde, denn die Städte und die Hansekontore waren auch gegenseitig stark verschuldet.<sup>643</sup> Darüber hinaus fungierten Privatleute und selbst hansische Bedienstete als Gläubiger der Hanse.<sup>644</sup> Die Finanzlage der Hanse wurde besonders dadurch kompliziert, daß zum einen die Kontore durch den Rückgang des Handels beinahe zahlungsunfähig geworden waren und sich von der Schuldenlast nicht selbständig befreien konnten, und daß zum anderen die Gläubiger sowohl die Abbezahlung der Zinsen als auch die Rück-

<sup>640</sup> Die Fürsten beispielsweise, die über die Höhe der Beträge mitentschieden, erhielten von den Städten keine genauen Angaben über deren Vermögensverhältnisse – SIEBER, Reichsmatrikelwesen, S. 92-95. Besser war der Reichspfennigmeister informiert, wie etwa Zacharias Geizkofler, der seine Vorschläge bezüglich der Moderation einzelner Taxen dem Reichstag von 1603 vorlegte – CORTREIUS, Corpus juris publici, S. 50. Vgl. SCHULZE, Reichssteuern, S. 181f.

<sup>641</sup> Unter dem Römermonat wurde ursprünglich der Betrag verstanden, den der Kontingentsherr für den Sold eines Monats aufzubringen hatte. Davon leitet sich der Name der Recheneinheit ab, die künftig zur Bemessung der an das Reich zu zahlende Matrikularsteuer diente. Siehe hierzu Art. ‚Reichsmatrikel‘ in: LexMA, Bd. 7, Sp. 632.

<sup>642</sup> MÜLLER, Reichsmatrikelwesen, S. 136; MÜLLER, Finanzwesen, S. 660. Vgl. BLAICH, Reichstage; ISENMANN, Reichsfinanzen, bes. S. 131-137.

<sup>643</sup> 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten zum Deputationstag V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

<sup>644</sup> Die Kölner Instruktion zum Hansetag von 1591 machte zwischen folgenden Arten der Schulden eine Unterscheidung: erstens die Schuldverschreibungen, welche die Städte auf die Kontore ausgestellt oder umgekehrt von den Kontoren erhalten hatten, und zweitens die Schulden der Hanse bei privaten Gläubigern, darunter den hansischen Bediensteten – KInv II, Anh. 264, S. 945. Im gewissen Sinne war auch Sudermann Gläubiger der Hanse: Er hatte jahrzehntelang auf ausstehende Gehaltszahlungen gedrängt, welche die Städte erst auf dem Hansetag von 1591 für ihn bewilligten.

zahlung der Darlehen forderten und nicht bereit waren, weitere Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Städte auf dem Hansetag von 1591 hatten sich vorgenommen, die Schulden der beiden westlichen Kontore zu ermitteln und zu begleichen, doch letzteres erwies sich aufgrund der hohen Beträge nur als teilweise möglich.<sup>645</sup> Die Tatsache, daß die Tilgungsverhandlungen im Vorfeld des Hansetags nur bescheidene Ergebnisse zeigten, verunsicherte einige Städte hinsichtlich der Frage, inwieweit es für sie überhaupt noch sinnvoll sei, bei der Hanse zu bleiben. Der bremische Rat meinte 1591 diesbezüglich, daß die verbliebenen Mitgliedstädte außerstande wären, die Schulden abzutragen.<sup>646</sup> Daher sei es aus ihrer Sicht vernünftig, von der Schuldenabrechnung Abstand zu nehmen. Trotzdem wollten die Bremer den Austritt aus der Hanse nicht riskieren, weil ihren Kaufleuten dadurch später – sollte sich die Finanzlage der Kontore wieder bessern – Nachteile entstehen konnten.<sup>647</sup> Die Kölner hingegen zeigten sich zuversichtlich, daß die Kontore durch die Abrechnung mit den Städten und die Tilgung gegenseitiger Schulden wieder Rücklagen bilden und für den eigenen Bedarf selbst aufkommen würden, und erklärten daher ihren Verbleib bei der Hanse.<sup>648</sup> Schließlich haben sich die Städte 1591 auf eine 40fache Kontributionsleistung verständigt. Diese diente vor allem dazu, die ausstehenden Gehälter der Kontorssekretäre sowie des Hansesyndikus auszubezahlen und die Kreditoren zu befriedigen, erzielte aber keine komplette Entschuldung der Kontore.<sup>649</sup>

Dieses Ergebnis reichte nicht aus, um die hansischen Finanzen wieder zu ordnen. Die Schließung des Stalhofs in London im Sommer 1598 verschärfte die finanziellen Gegensätze innerhalb der Hanse weiter. Da die verbliebenen Kontore die Last der hansischen Ausgaben nicht mehr tragen konnten, mußten die Aufwendungen der Stadtkassen für hansische Angelegenheiten

<sup>645</sup> Zu den Schulden der Kontore in London und Antwerpen, wie sie dem Hansetag von 1591 vorgelegt wurden, s. KInv II, Anh. 274, S. 977f.

<sup>646</sup> Sie meinten, *der nachstand des herrn syndici und anderer diener sowol auch des cuntors schulden [seien] so gross, das es nicht allein den wenig stetten abzulegen bedenklich, sondern wol fast unmöglich vorfallen wurde.* HR 1591, Art. 1-2 – KInv II, Anh. 273, S. 966f.

<sup>647</sup> Ebd., S. 968.

<sup>648</sup> 10. Juni 1591, Kölner Instruktion zum Hansetag – KInv II, Anh. 264, S. 945.

<sup>649</sup> Ebd.; HR 1591, Art. 1-2 – KInv II, Anh. 273, S. 974f. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 433. Auch dieses Resultat ist ambivalent zu beurteilen. Während die Hanse die Abrechnung mit den Bediensteten nach 1591 im allgemeinen für abgeschlossen hielt, waren letztere mit den ihnen angebotenen Abfindungen oft nicht zufrieden. Zu den zurückgewiesenen Geldansprüchen Sudermanns vgl. Kap. 3.4.1. Auch der ehemalige Kontorssekretär des Stalhofs Georg Lisemann, der inzwischen Ratsherr in Danzig geworden war, ließ seine Geldforderungen knapp zwanzig Jahre nach der Abrechnung auf dem Deputationstag von 1609 noch gelten. HR 1609, 20 Mai – APG 300, 28/77, fol. 26r-v. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 394-396; DERS., Liseman, S. 475f.

unvermeidlich steigen, obgleich die meisten Mitgliedstädte abgeneigt waren, mehrfache Kontributionen (*annuum multiplicabile*) zugunsten der Hanse zu leisten. Zahlreiche Hansestädte verknüpften mit dem Wunsch, hansisch zu bleiben, die Bitte, statt des Kontribuierens zur Leistung eines festgesetzten Jahresbeitrags (*annuum simplex*) zugelassen zu werden. Um zu verhindern, daß solche Städte ihre Mitgliedschaft in der Hanse aus finanziellen Gründen kündigten, wurde auf dem Hansetag von 1601 beschlossen, daß die weniger vermögenden Hansestädte einen Jahresbeitrag in Höhe von einer einfachen Kontributiontaxe an die Kasse überweisen und darüber hinaus zu keiner weiteren Geldleistung verpflichtet werden sollten, während die vierzehn kontribuierenden Städte beide Abgaben entrichteten.<sup>650</sup> Um die Mitglieder freundlicher zu stimmen, waren folgende Maßnahmen auf den Hansetagen an der Jahrhundertwende im Gespräch. Erstens sollten die hansischen Schulden der Städte untereinander durch eine Generalabrechnung getilgt werden. Darüber hinaus sollten zweitens die Art und die Höhe der gemeinsamen Jahresausgaben der Hanse festgelegt werden. Der Hansesyndikus verwies 1606 darauf, daß die Städte bereits die Eintreibung der Türkensteuern, der landesfürstlichen Steuern und anderer *vnnötiger außgaben* bewilligt hätten, und stellte zur Diskussion, ob nun nicht auch eine Steuer zugunsten der Hanse beschlossen werden sollte.<sup>651</sup>

#### 4.1.2 Die hansische Generalabrechnung von 1604/1609

Die Eintreibung der ausstehenden Kontributionszahlungen, der sogenannten Restanten, wurde zum ständigen Verhandlungsgegenstand auf den Hansetagen, nachdem die Abgabenleistung in der Mitte des 16. Jahrhunderts endgültig monetarisiert worden war.<sup>652</sup> Es kam hin und wieder vor, daß die eingegangenen Gelder die Auslagen des hansischen Direktoriums in Lübeck nicht ausglich und so die Lübecker für die Fehlbeträge aus eigener Kämmererei aufkommen mußten (siehe Anh. 9). Die Hansetage von 1601 und 1604

---

<sup>650</sup> Zu den zwei Modi der hansischen Beitragsleistung sowie dem Zusammenhang zwischen dem Modus der Beitragsleistung und der Stellung der Stadt in der Hanse vgl. Kap. 2.4.2.

<sup>651</sup> Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 8f. Zur Leistung der Türkensteuer durch die Hansestädte im Zeitraum von 1571 bis 1603 s. BEUTIN, Hanse und Reich, S. 78f.

<sup>652</sup> Siehe hierzu SIMSON, Organisation, S. 425–428. Allgemein zum Rechnungswesen und zur Rechnungsprüfung in den deutschen Städten im Spätmittelalter vgl. ISENMANN, Stadt, S. 556–560.

beschäftigten sich erneut mit der Eintreibung von Restanten.<sup>653</sup> Auf der Versammlung von 1601 kam die Entscheidung zustande, einen hansischen Deputierten an die Städte des Braunschweiger und des Kölner Quartiers abzuschicken, der eine Einigung bei der Erlegung von Restanten herbeiführen sollte. 1604 erteilte der Hansetag einen Auftrag an Magdeburg, entsprechende Verhandlungen mit den Städten des braunschweigischen Quartiers aufzunehmen. Die Ergebnisse waren jedoch in beiden Fällen bescheiden: Das Geld aus dem braunschweigischen Quartier blieb aus, die kölnischen Städte bezahlten ihre Restanten nur teilweise aus.<sup>654</sup> Selbst die aktiven Mitgliedstädte kamen ihren Zahlungsverpflichtungen selten pünktlich nach, vor allem wenn ihre finanzielle Lage es nicht zuließ. Besonders schwierig war die Regelung der finanziellen Angelegenheiten mit jenen Städten, die mittlerweile aus dem Städtebund ausgeschlossen worden waren oder sich von ihm losgesagt hatten.<sup>655</sup> Doch brach die Hanse die Verhandlungen mit den säumigen Städten im allgemeinen selten ab, in der Hoffnung, daß diese später vielleicht mehr Interesse für gemeinsame Angelegenheiten zeigen und die ausstehenden Zahlungen leisten würden. Durch solche Überlegungen war die Haltung der Hanse etwa gegenüber Göttingen geprägt: Obwohl die Stadt ihren Austritt im Jahr 1572 bekanntgegeben hatte, wurde diese Entscheidung nicht anerkannt, so daß Göttingen in der hansischen Matrikelliste auch noch 1601 aufgeführt wurde.<sup>656</sup> Letztlich war

<sup>653</sup> Siehe zum folgenden HR 1601 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 52v, 60r-61r; HR 1604 – ebd., fol. 67r.

<sup>654</sup> SIMSON, Organisation, S. 429; SARTORIUS, Geschichte, Teil 3, S. 626.

<sup>655</sup> Zu den verhansten Städten zählte etwa Königsberg, dessen Schulden sich laut einem Verzeichnis von 1601 auf 3600 Taler beliefen. HR 1601 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 61r. Die Absonderung der Stadt von der Hanse geschah jedoch nicht aufgrund der Schulden, sondern wegen ihres zu engen Verhältnisses zum Landesherrn. Vgl. die Anmerkung über Königsberg im Restantenverzeichnis aus dem Hanserezeß von 1601: *Weil sie aber ihrem fursten die reces vnd hensische consilia communiciren müssen, conclusum, ihnen hinfurt daran gelegen nichts zu communiciren. Doch soln sie darumb nicht excludiert sein, sondern wegen der restanten vnd annua gehandelt werden* – ebd.

<sup>656</sup> HR 1601 – ebd., fol. 61r. Zum Austritt Göttingens aus der Hanse s. MÖRKE, Eliten, S. 128. Das hansische Direktorium hoffte, dass die Städte, die sich für die Angelegenheiten der Hanse wenig kümmerten, hin und wieder geneigt sein konnten, sich an der hansischen Kontribution zu beteiligen. Paradigmatisch ist dabei etwa die Diskussion, welche die Städte des braunschweigischen Hansequartiers 1576 untereinander darüber führten, inwieweit sie bereit wären, Reval, das gerade von den Russen bedrängt wurde, im Rahmen der sogenannten Livlandhilfe zu unterstützen. Die Hannoveraner waren geneigt, *nach sollichem tax ethweß zu contribuiren*, nicht etwa, weil sie sich dadurch Vorteile von der Hanse erwarteten, sondern weil sie die Gefahr erkannt hatten, die für das ganze Reich entstände, falls die Russen Reval einnähmen. 10. Aug. 1576, Brief Hannovers an Göttingen, empf. 12. Aug. – StAGö AB Hanseatica 11,3 MS Vol. VI, fol. 237r-v, 243. Die Göttinger weigerten sich dagegen, an der Kontribution teilzunehmen, um dadurch keinen Präzedenzfall zu schaffen,

es Pflicht jeder ehemaligen Mitgliedstadt, gemeinsame Schulden aus der Zeit, als sie noch bei der Hanse war, abzutragen.<sup>657</sup> Ähnlich verhielt es sich auch im Reich gegen Mitte des 16. Jahrhunderts: Auf dem Reichstag von 1545 wurde jeder zahlungspflichtige Stand, der seiner Pflicht nicht nachgekommen war, nachdrücklich aufgefordert, die Außenstände zu bezahlen.<sup>658</sup>

Die tatsächlich eingetribenen Restanten waren so gering, daß sie die Finanzlage der Hanse nicht deutlich verbessern konnten. Dafür wurden umfassendere Maßnahmen benötigt, die von den Städten ab 1600 ergriffen wurden. Auf dem Hansetag von 1604 wurde entschieden, die Abrechnung zu einer gründlichen Neuordnung auszuweiten, um so die gegenseitigen Forderungen der einzelnen Städte und der Hanse zu entwirren. Da aber nur die Lübecker der Aufforderung des Hansetages nachgekommen waren und ihre Rechnungen mit Belegen (*cum specificationibus et justificationibus*) vorgelegt hatten,<sup>659</sup> wurde auf dem nächsten Hansetag eine neue Frist bis zu Michaelis (29. September) 1605 gesetzt.<sup>660</sup>

---

anhand dessen sie zur Kontributionsleistung erneut herangezogen werden könnten: *Wan obe wir wol den guten leuten zu christlicher geburlicher bepflichtung nicht vngeneigt, so ist es doch bedenklich, vns in den furgestellten Anze tax widderbringen zu lassen. Vnd wir richten sonst, das der guitten stadt Reuell mit eynnem geringen nicht viell behuelflich sein magk.* 15. Aug. 1576, Brief Göttingens an Hannover – ebd., fol. 242.

<sup>657</sup> Vgl. einen hansischen Brief an Braunschweig vom 23. August 1591, in dem die Stadt zur Einzahlung der Restanten aufgefordert wurde: *Hinwider wolten E.E.w. danebenst wol erwegen vnd ponderirn [...], dieweil E.E.w. ein mahl mit vns eingestiegen, sich bey ehren und trewen dahin versprochen bey der Hanse zu halten, diese schulden last dan bei wehrender confederation gemacht, das wan sie gleich vber vorsebens von der Hanse abzutretten gemeint, das ihnen als einem gliedmas hansischer societet gleichwol die schulde vorhin mit abtragen zu helfen gebuhren wolte, worzu sie nebenst vns andern verpflichtet sind* – ebd., fol. 355r.

<sup>658</sup> MÜLLER, Reichsmatrikelwesen, S. 143-145.

<sup>659</sup> HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 6v. Vgl. die Lübecker Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben in hansischen Angelegenheiten von 1540-1605 – AHL ASA Ext Hanseatica 375a. Auch wenn der Hanserezeß über die noch nicht liquidierten Rechnungen handelte, wurden von vielen Städten auch bereits beglichene Rechnungen vorgelegt. Die Lübecker trugen z.B. eine bereits von ihnen bezahlte Schuldverschreibung auf 4444 Engeloten in ihre Rechnung ein (mehr dazu im Kap. 4.4). Sie fügten erläuternd hinzu, daß es *begetet wirdt, daß alles abermahll in einer general rechnung bracht werden soll* – ebd.

<sup>660</sup> HR 1605, Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 87r. Auch auf dem Hansetag vom Juni/Juli 1606 (Art. 6) wurden die Hansestädte erneut darum gebeten, ihre Forderungen bis zum nächsten Martinstag (11. November) nach Lübeck mitzuteilen – ebd., fol. 87v. Vgl. AHL ASA Ext Hanseatica 204, fol. 1r-v. Die Rechnungen sollten jeweils in fünf-facher Ausfertigung zunächst nach Lübeck geschickt werden. Im Hanserezeß von 1605 waren Köln, Bremen, Danzig, Braunschweig und der Hansesyndikus als Empfänger bestimmt. Der Hanserezeß von 1606 führte Hamburg, Stralsund und Lübeck statt Danzigs, Braunschweigs bzw. des Hansesyndikus an – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 87r-v.



Wiederholte Mahnungen des hansischen Direktoriums, daß zu spät eingetroffene Rechnungen nicht berücksichtigt würden, waren weniger im Sinne einer Drohung als vielmehr einer Erinnerung gemeint und wurden von den Städten auch so verstanden. In der Tat war es den Lübeckern dabei immer noch lieber, wenn die Rechnungen mit Verspätung ankamen, als wenn die Abrechnung nachträglich ergänzt werden müßte, weil sich sonst einzelne Städte weigern würden, die Generalabrechnung zu akzeptieren.<sup>661</sup> Trafen die Rechnungen mit Verzögerung in Lübeck ein, erhielt folglich auch der Hansesyndikus, der die Rechnungen begutachten mußte, die Unterlagen mit Verspätung. So teilte dieser mit, daß er bis zu Michaelis 1605 die Rechnungen von keiner einzigen Stadt erhalten habe. Erst nach fünf Monaten seien zwei Rechnungen – eine aus Lübeck und eine aus Köln – eingetroffen.<sup>662</sup> Das Werk der Generalabrechnung erwies sich also von Anfang an als ein langwieriges Unternehmen, was zum Teil an der zögerlichen Reaktion der beteiligten Hansestädte, zum Teil aber auch an der Menge der zu erfassenden Daten gelegen haben muß: Die Rechnungen, welche die Städte zur Generalabrechnung aufgestellt hatten, beliefen sich auf einen Betrag von bis zu 400.000 Talern (*vf eine summ vber drey in viermall hundert tausendt thaler*) und enthielten zum Teil Beträge, welche die Städte *von beinabe von 100 Jahren erholett* hatten.<sup>663</sup> Allein die Lübecker forderten die Fehlbeträge in Höhe von 84.300 Mark lübisch oder 42.150 Talern für die Zeit von 1540 bis Februar 1605 (siehe Anh. 9–10). Die Danziger bezeichneten die Unterlagen, welche die Hansestädte eingereicht hatten, als *zum teill obscur vndt gar dunckel gesetzt, aliena, impertinentia wie auch priuat sachen in sich haltend; die probationes zweiffelhafftigk vndt nicht aller zu finden*.<sup>664</sup> Wenn die meisten Rechnungen für die Abrechnung erst tauglich gemacht werden mußten, war die bei weitem umfangreichste Rechnung

<sup>661</sup> Auch die Danziger vertraten in ihrer Instruktion zum Deputationstag von 1609 die Meinung, daß die Pünktlichkeit bei der Einreichung von Rechnungen samt den dazu gehörenden Belegen *so stricte vndt genaw nicht mußte genommen werden, damit niemandt ursach haben möge, sich zu erklagen, daß er vberleitet sey* – APG 300, 28/77, fol. IIIr.

<sup>662</sup> Der Hansesyndikus war 1605 noch in Stralsund wohnhaft. Vgl. hierzu Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 37. Die Kölner Rechnung war dem Syndikus noch bis Frühjahr 1606 zugesandt worden, bevor er seinen Sitz von Stralsund nach Lübeck verlegte. 29. März 1606, Brief Lübecks an Doman, mit der Kölner Rechnung im Anhang, empf. 10. Apr. – AHL ASA Ext Hanseatica 382.

<sup>663</sup> HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 104v. Siehe hierzu die Charakteristik der hansischen Rechnungen im Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611: ... *der Erbb. stätt rechnungen [hätten] faßt bei hundert jahren in großer vnrichtigkeitt gestanden vnd zu einem gefehrlichen riß vnter ihnen geeuet gewesen, auß dem grund erwogen vnd clarirt werden sollen* – APG 300, 28/78, fol. 85v f.

<sup>664</sup> Danziger Instruktion zum Deputationstag von 1609 – APG 300, 28/77, fol. Ir-v.

Lübecks hingegen gut strukturiert und formell für die Generalabrechnung gut geeignet.<sup>665</sup> Sie setzte 1540 ein und bestand aus drei aufeinanderfolgenden Reihen. Da das allgemeine Kontribuieren für die Hansestädte auf dem Hansestag von 1554 eingeführt und die Abrechnung der Schulden auf dem Hansestag von 1579 ansatzweise bereits vorgenommen worden war, ging die erste Reihe von 1540 bis einschließlich 1553, die zweite von 1554 bis 1579 und die dritte von 1579 bis 1605. Alle drei Reihen waren einzeln saldiert und konnten also getrennt berücksichtigt werden, je nachdem auf welche Zeitgrenzen sich die Hansestädte bei der Abrechnung einigen würden.

Da die Begründung der finanziellen Ansprüche in vielen Fällen dürftig war, mußten sich die Hansestädte zunächst auf die Richtlinien einigen, nach denen die Generalabrechnung durchgeführt werden sollte. Den Auftrag, die Modalitäten der Generalabrechnung auszuarbeiten und den Städten zu unterbreiten, erhielt der Syndikus Doman.<sup>666</sup> Er verbrachte die Zeit zwischen dem Hansestag vom August/September 1608 und dem hansischen Deputationstag vom Mai 1609 – also rund sieben Monate – mit dem *examen der rechnung, nachschlagung der recess vnd bedenckung bequemer schiedlicher mittel*.<sup>667</sup> Diese Arbeit erforderte gleichermaßen die Kompetenzen eines Juristen und eines Finanzexperten. Die Hanserezepte enthielten Richtlinien für die „justification“ und die „liquidation“ der Rechnungen. Grundsätzlich sollten hansische Ausgaben scharf von den nichthansischen abgegrenzt werden; in diesem Sinne galten nur jene Ausgaben als hansisch, die durch die Entscheidungen der Hansestage und der wendischen Städtetage gerechtfertigt und durch Kämmerreißbücher und Spezialrechnungen ausreichend belegt waren. Der Syndikus war bemüht, *keine rechnung zu paßieren, da nicht entweder auff befehl der Erb. Hanse oder wendischen stätt die außgabe geschehen sollte*.<sup>668</sup> Alle *privatschulden* der Hansestädte untereinander und die Unkosten, die *praeter mandatum Hansae* gemacht worden waren, sollten aus der Generalabrechnung herausgenommen werden.<sup>669</sup> Der Syndikus sollte auch die früheren Abrechnungen von 1579 und 1591 berücksichtigen, um die bereits liquidierten Forderungen

---

<sup>665</sup> Siehe zum folgenden die Lübecker Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben in hansischen Angelegenheiten von 1540-1605 – AHL ASA Ext Hanseatica 375a.

<sup>666</sup> Er hatte alle Rechnungen *durchzuseuchen, zu dispurgiren vnd in conuentu de earundem qualitatibus et iustitia zu referiren*. 23. Mai 1607, Brief Lübecks an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Vgl. das vom 19. Mai 1609 datierte Vorwort zum Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391.

<sup>667</sup> Dienstbericht Domans auf dem Hansestag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 86v.

<sup>668</sup> Domans Generalbedenken zu den Hanserechnungen – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>669</sup> Danziger Instruktion zum Deputationstag von 1609 – APG 300, 28/77, fol. Iv f.

auszusortieren. Außerdem hatte Doman auch auf mögliche Umrechnungsfehler und Manipulationsversuche zu achten, denn die Rechnungen lagen vor allem in Mark lübisch und in Gulden vor; bei der Generalabrechnung wurde aber der Reichstaler als Referenzwährung verwandt.<sup>670</sup> Für einen Großteil der verzeichneten Posten – das trifft insbesondere bei älteren Posten zu – fehlten dem Syndikus die Belege, um ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.<sup>671</sup> Ein gutes Konzept für die Schuldentilgung hatte zwei Kriterien zu erfüllen: Es sollte erstens einen vernünftigen und gerechten Mechanismus des Zahlungsausgleiches bieten und zweitens bezahlbare Soll-Beträge ermitteln. Daher berichtete Doman gleich am Anfang des Deputationstages, auf dem die Generalabrechnung abgeschlossen werden sollte, daß eine genaue Schuldenabrechnung (*rigidum examen causorum*) nicht möglich sei.<sup>672</sup> Dabei hob Doman besonders zwei Hindernisse hervor: die mangelnde Glaubwürdigkeit älterer Forderungen und den Unwillen der vor allem im preußischen und kölnischen Quartier von der Hanse losgesagten Städte, sich an der Abrechnung zu beteiligen. Um das Werk der Generalabrechnung zu retten, schlug er weitere Richtlinien vor, wodurch *aller wunder vnd mißbelligkeiten gantzlich aufgehebt, vorglichen vnd guete vortruwliche einigkeit gestiffet werden muchte*.<sup>673</sup> Laut der ersten Regel

<sup>670</sup> Siehe das Gutachten Domans auf die Rechnung Kölns – AHL ASA Ext Hanseatica 401. Auch absichtliche Fehler waren in den hansischen Rechnungen vorhanden. Der Danziger Abgesandte zum Hansestag von 1604 berichtete etwa über die Lübecker Gesandtschaftsrechnung nach Moskau von 1603, daß *darinnen kein blatt, darinnen nicht ein schelm stuck zu finden*, gewesen sei. 12./2. Apr. 1604, Brief des Danziger Abgesandten zum Hansestag B. Schachman an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 100r.

<sup>671</sup> HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 104v. Siehe hierzu die Gutachten Domans auf einzelne Rechnungen. Zur lübischen Rechnung schrieb er etwa: *Die meisten lubischen posten ken ich nicht, vnd mußst ich viel zeit haben, den sachen allen nachzuforschen* – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>672</sup> HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 104v. Doman trug seine „General bedencken, bei der erbaren stätt rechnung“ (weiter zitiert als Generalbedenken zu den Hanserechnungen – AHL ASA Ext Hanseatica 401) vor den Abgesandten der Städte am 24. April 1609 vor; sie wurden zwei Tage später im Plenum besprochen. Neben den Generalbedenken verfaßte Doman im Vorfeld des Deputationstages den sogenannten Vorschlag („Furschlagk“), in dem er darlegte, wie die Schulden der Hanse im einzelnen abgetragen werden konnten. Die Schrift wurde ab dem 28. April auf den Sitzungen des Deputationstages diskutiert und als Grundlage der Abrechnung angenommen – ebd. Zur Herangehensweise bei der Generalabrechnung, wie sie auf dem Deputationstag ausgehandelt wurde, siehe auch die Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 154r-155r u. fol. 157r-158r.

<sup>673</sup> Vorwort zum Hauptbuch der Hansekasse, datiert vom 19. Mai 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 391. Zu den folgenden Punkte s. HR 1609, 20. Mai (*Hatt man sich anfanglich etlicher gemeinen regulen aus den rechten vnd vorigen recessen erinnert [und] vorglichen, nach welchen das werck zu examinirn* sei) in: AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 104r-v.

sollten sämtliche Forderungen ausgeklammert werden, welche die Städte gegenüber den Kontoren aufgestellt hatten. Dabei sollte die Abrechnung der Schulden des Antwerpener Kontors auf die Zeit verschoben werden, wenn sich dessen Finanzen von der Krise erholt hätten, während die Schulden des Stalhofs ganz gestrichen werden sollten.<sup>674</sup> Zweitens bemühte sich der Syndikus, den Zeitrahmen der Abrechnung festzulegen. Auf dem Hansetag vom August/September 1608 hatte er sich für die Zeitspanne von 1579 bis 1605 ausgesprochen.<sup>675</sup> Zu Beginn des Deputationstages vertrat Doman jedoch den Standpunkt, daß 1579 schwerlich als untere Grenze der Generalabrechnung angenommen werden konnte, weil noch einige ältere Rechnungen offen waren und beglichen werden mußten. Obwohl der Syndikus nun empfahl, die Abrechnung im Jahr 1553 zu beginnen,<sup>676</sup> blieben die Abgesandten der Hansestädte beim alten Vorschlag<sup>677</sup> und nahmen sich darüber hinaus vor, die Rechnung des hansischen Kontributionskastens in Lübeck und die hansischen Rechnungen Wismars bis 1609 zu berücksichtigen.<sup>678</sup> Angesichts der Lückenhaftigkeit der Belege setzte sich Doman drittens mit dem Vorschlag durch, nach dem Modus *ex aequo et bono* zu verfahren. Dieser Ausdruck be-

<sup>674</sup> Für das Antwerpener Kontor sollten *gewisse geltsommen zinsbahr furgesetzett und biß zu besserm stande desselben haffient behalten* werden. Die Schulden des Stalhofs wurden für *gently ab- und todt* erklärt. Das gleiche betraf die Obligation (*heubtvorschreibung*), welche die Hansestädte dem Stalhof erteilt hatten: Sie sollte nach Lübeck gebracht werden, *damit dieselbig zerschnitten und einer jeden der quartier stätt ihr sigel wieder zugestellet werden möge*. HR 1609, 20. Mai – ebd., fol. 104v, 124r und APG 300, 28/77, fol. 4r-5r. Vgl. die Stellungnahme des Syndikus am 27. April 1609 – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 13. Jedoch wurden die ausstehenden Kontributionsleistungen der Städte zugunsten des Stalhofs, die auf den Hansetagen vereinbart worden waren, aufrechterhalten und mußten aufgebracht werden.

<sup>675</sup> Siehe hierzu den Merkzettel mit Punkten, an die sich die braunschweigischen Abgesandten während des Deputationstages von 1609 halten sollten – StABg B III 1: Bd. 127, fol. 145r-v.

<sup>676</sup> Vgl. die Einwendungen gegen die Nichtberücksichtigung der Rechnungen von vor 1579 im Merkzettel der braunschweigischen Abgesandten zum Deputationstag – ebd., fol. 150r-v. Die Zeitgrenze weiter vorzuverlegen, schien dem Syndikus deshalb unsinnig, weil die meisten Städte den Anfang ihrer Rechnungen auf das Jahr 1553 oder später gesetzt hätten und die Minderheit der Mehrheit in dieser Frage folgen müsse. Generalbedenken zu den Hanserechnungen – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>677</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag über die Plenarsitzung vom 26. April – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 157r.

<sup>678</sup> HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 126r-v. Zur Lübecker Rechnung in hansischen Angelegenheiten von 1605-1609 s. AHL ASA Ext Hanseatica 395. Für Wismar siehe das Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391, S. 33. Doman hatte diese späteren Rechnungen nicht rechtzeitig erhalten, um sie in seinen Berechnungen im Vorfeld des Deputationstages zu berücksichtigen. Vgl. in bezug auf die Restanten Wismars HR 1611, Febr./März – AHL ASA Ext Hanseatica 387, fol. 140r.

zeichnet die Vorgehensweise, die „in keinem geschriebenen Gesetz begriffen, sondern allein auf die gesunde Vernunft gegründet ist“ und daher eine gütliche Einigung voraussetzt.<sup>679</sup> Auf die hansischen Rechnungen angewandt, bedeutete dies, daß die Forderungen nicht einzeln behandelt, sondern gegeneinander aufgerechnet werden sollten. Der Syndikus unterschied auch zwischen zwei Arten von Nachzahlungen, welche die Städte an die Hanse zu leisten hatten. Nach seiner Auffassung hatten *die restantien oder retardaten mit dem nachschuß [...] nichts gemeines*, weil *ein ander debet der retardaten vnd ein ander des nachschusses sey*.<sup>680</sup> Während die erste Zahlungsverpflichtung alle Hansestädte betraf, denn alle mußten ausstehende Kontributionsleistungen (bzw. die 1601 eingeführten *annua*) vollständig erbringen, mußten zu der zweiten Abgabe, dem Nachschuß, ausschließlich die vierzehn contribuierenden Hansestädte herangezogen werden (siehe Anh. 11). Durch diese Zusatzleistung wollte Doman die deutlich höheren Beträge ausgleichen, mit denen die Städte Lübeck, Köln, Stralsund und Danzig die hansischen Angelegenheiten außerhalb der Kontributionen vorfinanziert hatten. Nach dem Vorschlag Domans sollten jene Contribuierenden, die für gemeinhansische Aktivitäten keine oder nur geringe Beträge vorgestreckt hatten, nun freiwillige Geldzahlungen in bestimmter Höhe an die Hansekasse leisten. Dadurch konnten sie mit den oben genannten Städten einigermaßen ausgeglichen werden, die sich nun damit abfinden mußten, daß sie ihre Auslagen nicht erstattet bekommen würden.<sup>681</sup> Auch die Forderungen einzelner Städte an die Hanse sollten dadurch zugleich aufgehoben werden. Der Syndikus schlug einen Verteilungsschlüssel vor, um damit einzelne Beträge zu berechnen. Es konnte nicht genau geklärt werden, anhand welcher Kriterien die von einzelnen Städten zu leistenden Zahlungen ermittelt worden waren; die hansische Kontributionsmatrikel muß dem Syndikus aber dabei vorgeschwebt haben.<sup>682</sup> Doman behauptete, daß in der Einführung eines proportionalen Nachschußsatzes *die ratio et modus alicuius compensationis vnd aller rechnungen anschlag* bestehe.<sup>683</sup> Abweichungen im Sinne der Erhebung eines Halb- oder eines Viertelsatzes waren zwar möglich, gingen dann aber auf die Kosten der vier nachschußfreien Städte: Sollten die Beträge, die anhand

<sup>679</sup> OBERLÄNDER, *Lexicon*, S. 38.

<sup>680</sup> HR 1611, 11. März – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 140v f.; in diesem Sinne auch HR 1612, 10. Febr. – ebd., fol. 148v.

<sup>681</sup> HR 1609, 20. Mai – ebd., fol. 124r. Die Instruktion der Danziger Abgesandten zum Deputationstag unterstützte den Lösungsvorschlag des Hansesyndikus – APG 300, 28/77, fol. Iv. Siehe hierzu SIMSON, *Organisation*, S. 433f.

<sup>682</sup> Vgl. die Erläuterungen zum Anh. 11.

<sup>683</sup> 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten zum Deputationstag V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

des Verteilungsschlüssels berechnet worden waren, *nicht zu erheben sein* [...], *so stündt ettwan die helffte zu nehmen, daruber gleichwol sonderlich gemeldte vier stätte mercklich beschweret vnd verkurtzet werden*.<sup>684</sup> Dieser Vorschlag führte zu einer gütlichen Einigung und zählt zu den größten Verdiensten Domans um die Hansefinanzen. Der Syndikus löste dadurch pragmatisch den Widerspruch zwischen den rigiden Anforderungen an die Qualität der Rechnungen und der Dürtigkeit tatsächlich vorhandener Belege. Mit Recht sah er darin die einzige Möglichkeit, eine *billichmessige gleichheit in diesen rechnungen zu erfinden*.<sup>685</sup> Der Modus *ex aequo et bono* verhinderte die Polarisierung der Hansestädte in Gewinner und Verlierer, weil alle Mitglieder mit Lasten und Verlusten rechnen mußten, und ermittelte bezahlbare Soll-Beträge.<sup>686</sup> Eine schnelle Umsetzung des Schlichtungsvorschlags sollte außerdem der Verwirrung und den Mißverständnissen zwischen den Städten entgegenwirken, die ja durch langwierige und ergebnisarme Verhandlungen verursacht werden konnten.<sup>687</sup> Schließlich übernahm der Syndikus in seinen Lösungsvorschlag eine Reihe älterer Richtlinien, die auf die Hansetage von 1579 und 1608 zurückgingen. Demnach mußten der Botenlohn und die Kosten für die Beschickung der hansischen Versammlungen aus der Abrechnung herausgenommen werden.<sup>688</sup>

Die Reaktion der Abgesandten auf den während des Deputationstags vortragenen Schlichtungsvorschlag Domans war zurückhaltend, auch wenn

<sup>684</sup> Domans Vorschlag, wie die Schulden der Hanse im einzelnen abgetragen werden konnten – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>685</sup> 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Doman muß diesen Modus der Abrechnung noch auf dem Hansetag von 1606 vorgeschlagen haben. Danziger Instruktion zum Deputationstag von 1609 – APG 300, 28/77, fol. Iv. Die hansischen Abgesandten waren 1606 jedoch unentschlossen, ob diese Verfahrensweise einer genauen Abrechnung vorgezogen werden sollte (*ob die rechnungen exacte ad trutinam perpendiret oder in gemein wie viel jede stadt zu gemeinem besten vorschossen etc. perpendiret*). HR 1606, Juni/Juli – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 87v.

<sup>686</sup> 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Vgl. HR 1611, 11. März – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 140v f. In diesem Sinne siehe auch HR 1612, Febr. 10 – ebd., fol. 148v.

<sup>687</sup> 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Es wurde zu Beginn des Deputationstages befürchtet, daß die Emotionen Oberhand gewinnen und das Werk der Generalabrechnung vereiteln würden. Vgl. den folgenden Text, der auf dem Deputationstag am 27. April 1609 niedergeschrieben wurde: *Vnd gleichwill die alte vnd junge recess eine gewisse form vnd maaß der justification vnd liquidation erfordern, welcher so man nachgeben wolte, nicht allein eine langwerende beschwerliche handlung daraus werden, sondern auch [wäre] allerhandt verbitterung der gemueter zwischen den confoederierten zu besorgen...* – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 13, auch AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>688</sup> Generalbedenken zu den Hanserechnungen – AHL ASA Ext Hanseatica 401.



die meisten Beteiligten der Ausweitung der hansischen Abrechnung zustimmten.<sup>689</sup> Vor allem sorgte der Modus *ex aequo et bono* für Widerspruch. Die Vertreter Lübecks, Kölns, Stralsunds und Danzigs waren *sehr verwundert, daß sie bey ihren hohen aufgaben nichts wieder zu hoffen hetten*; die Abgesandten der übrigen Städte, die *theils weinich, theils ein ansehelichs ietzo zuschießen* mußten, waren ebenfalls mit der Höhe der angerechneten Nachzahlungen nicht zufrieden, die sie an die Hansekasse abführen mußten.<sup>690</sup> Erst nachdem die Räte der Hansestädte dem Prinzip der Generalabrechnung auf Nachfrage schriftlich zugestimmt hatten, genehmigten die meisten Abgesandten die Abrechnung auf der Sitzung am 8. Mai 1609. Die Hansestädte hatten gemäß dem Rezeß bis spätestens 14 Tage nach Johannis (also zum 8. Juli 1609) die beschlossenen Nachzahlungen zu ratifizieren und bar oder als verzinste Schuldverschreibungen nach Lübeck zu schicken.<sup>691</sup>

<sup>689</sup> Laut den Braunschweigern sollte die Generalabrechnung eine *liquidation alter vnd neuer rechnungen wegen etlicher von den erbaren stetten zu gemeiner wolffartt vorschosener gelder* herbeiführen. Siehe hierzu den Merktzettel mit Punkten, an die sich die braunschweigischen Abgesandten während des Deputationstages von 1609 halten sollten – StABg B III 1: Bd. 127, fol. 150r. Ähnlich äußerten sich die Danziger: Im Laufe der Abrechnung sollten *alle hänsische rechnungen, debita et credita [...] examiniret, liquidiret vnd zur richtigkeit gebracht werden*. Danziger Instruktion zum Deputationstag von 1609 – APG 300, 28/77, fol. Ir. Vgl. das vom 19. Mai 1609 datierte Vorwort zum Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391.

<sup>690</sup> 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Der Brief führt nur drei nachschußfreie Städte an – es fehlt nämlich Stralsund. Wie der Danziger Abgesandte zum Deputationstag bemerkte, hatte der Vorschlag des Syndikus zunächst für Proteste von beiden Seiten gesorgt: Sowohl *die stedte, die sich grosse summen von ihren rechnungen einzubekommen eingebildet, wie auch etzliche andere, die geldt zulegen sollen, [waren] mit demselben nicht zufrieden*. 7. Mai/27. April 1609, Brief des Danziger Abgesandten zum Deputationstag W. Mittendorff an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 42r. Vgl. die Entrüstung der braunschweigischen Abgesandten H. Haberlandt und J. Camps bezüglich der für die Generalabrechnung akzeptierten Vorgehensweise im Brief vom 28. April an den Braunschweiger Rat – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 127v f., fol. 130v. Die Argumentation Domans auf dem Deputationstag leuchtete den meisten Abgesandten schließlich ein, so daß sie *content gewesen und entweder ihrer herren vnd oberen consens oder getrewe vngezweifelte befurderung vnd ratification* versprochen. 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

<sup>691</sup> HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 126v. Die Vertreter Lübecks, Bremens und Stralsunds nahmen den Vorschlag des Syndikus am 1. Mai an. Die Abgesandten Hamburgs, Rostocks, Wismars und Lüneburgs bevorzugten es, die Stellungnahme ihrer Mandanten abzuwarten, und stimmten erst am 8. Mai zu. Siehe die Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag an Braunschweig – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 165r-166r, 178v. Die Haltung Kölns benötigt an dieser Stelle besondere Erläuterungen. Obschon dessen Abgesandter Syndikus J.M. Cronenberg *nach langem disputat*



Der Syndikus spielte sowohl im Laufe des Deputationstages als auch danach eine Schlüsselrolle bei der Durchsetzung der Generalabrechnung.<sup>692</sup> Während der Verhandlungen erklärte er sich bereit, die Qualität und die Mängel einzelner Rechnungen zu erläutern, und zwar *nicht allein in gemeinem rath, sondern auch einer jeden stadt gesandten, insonderheit vnd ad partem, guten bericht vnd bescheid zu geben*. Dieses Angebot nahmen die hansischen Abgesandten auf dem Deputationstag gerne an, so daß keiner, *der es nur begeret, ohn ein gutes begnügen deßfalls gelaßen worden*.<sup>693</sup> Nach dem Abschluß der Versammlung erforderte es das Verhandlungsgeschick des Syndikus, auch jene Städte zur Annahme der Generalabrechnung zu bewegen, die den Verhandlungen ferngeblieben waren oder deren Ergebnisse nicht ratifiziert hatten. Das hansische Direktorium in Lübeck mahnte die Säumigen oft schriftlich an und drohte ihnen mit Strafen bis hin zur Verhansung.<sup>694</sup> Manchmal forderten die Lübecker die Quartiershauptstädte auf, mit den Städten wegen der Restanten zu verhandeln, wie später noch zu zeigen ist. Der lübische Rat betraute auch eigene Kanzleiangehörige und den Hansesyndikus mit der Aufgabe, die Beschlüsse des Deputationstags den Städten persönlich mitzuteilen.<sup>695</sup>

---

die Notwendigkeit noch am 1. Mai erkannte, die Generalabrechnung nach dem Vorschlag Domans durchzuführen, und versprach, sich für dieses Anliegen in seiner Heimatstadt einzusetzen, kann seine Zustimmung nicht mit der Einwilligung Kölns in die Generalabrechnung gleichgesetzt werden – ebd., fol. 166r. Auch der Hamburger Abgesandte berichtete von *vielen bitteren disputationen* Domans mit dem Kölner Abgesandten. 5. Mai 1609, Brief V. Mollers an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Es ist nicht klar, ob der Kölner Rat überhaupt je die Generalabrechnung angenommen hat. Der Hansesyndikus selbst wies auf schwierige Verhandlungen, die das Zustandekommen der Generalabrechnung begleitet hatten, in seinem Dienstbericht vom Februar 1611 rückblickend hin – APG 300, 28/78, fol. 86r.

<sup>692</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag über die Sitzung vom 25. April – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 157r.

<sup>693</sup> 8. März 1610, Brief Lübecks an Wismar – APG 300, 28/128, fol. 308v. Nur den Abgesandten Stettins konnte Doman jedoch seine Berechnungen nicht vorzeigen, *weil er alle acta vnd handlungen nicht bei sich gehabt* hätte. 15. Januar 1610, Brief Lübecks an Stettin – ebd., fol. 301r.

<sup>694</sup> HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 126v.

<sup>695</sup> Im Mai 1609 reiste der Kanzlist Laurentius Kerckringk als öffentlicher Notar nach Hamburg, um die Besiegelung der Konföderationsnotel zu erwirken. Im September 1609 fuhr Doman mit der gleichen Aufgabe nach Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin. Siehe das Journal der Hansekasse von 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 397. In beiden Fällen ging es nicht zuletzt darum, daß die Städte die Schuldverschreibungen auf die Nachschußbeträge an die Hansekasse erteilen sollten. Zu den Argumenten, mit denen der Syndikus die Notwendigkeit der Reise begründete, siehe etwa den Brief Domans an Lübeck vom 31. August 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 295. Zu Stettin siehe die Anmerkungen zum Anh. 11.

Doman begründete seinen Kompromißvorschlag damit, daß die einzelnen Forderungen der Städte an die Hanse addierte und so Gesamtschulden von knapp 200.000 Talern berechnete. Um einen derart hohen Betrag *vffs genaweste* zu begleichen, wäre eine 100fache Kontribution notwendig gewesen, wobei allein die kontribuierenden Städte 80.000 Taler hätten aufbringen müssen. Die Städte sahen ein, daß eine solche Kontribution niemals vollständig hätte eingetrieben werden können.<sup>696</sup> Als weiteres Argument rief Doman die Unordnung in Erinnerung, die das hansische Finanzwesen vor der Generalabrechnung geprägt hatte. Er mahnte, daß eine Entscheidung, *dieß werck wider [zu] stören vnd von neuen zur ban [zu] bringen*, den auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit ruhenden Kompromiß zerstören und folgende Konsequenzen haben würde: Der Verteilungsschlüssel, welcher der Berechnung des Nachschusses zugrunde lag, würde nicht mehr stimmen; die Städte, die auf das vorgestreckte Geld verzichtet hatten, würden ihre Forderungen an die Hanse erneut stellen;<sup>697</sup> nachzahlungspflichtige Städte würden sich nicht mehr gebunden fühlen, das Ihrige einzuzahlen.<sup>698</sup> Daher bestanden der Syndikus und die Lübecker darauf, daß nur der Hansetag entscheiden konnte, ob der nachzuzahlende Betrag einer Stadt gekürzt werden durfte.<sup>699</sup>

<sup>696</sup> Siehe Anh. 10 sowie den Vorschlag des Syndikus zur Durchführung der Generalabrechnung – AHL ASA Ext Hanseatica 401. 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Selbst wenn die Städte die 100fache Kontribution akzeptiert hätten, hätte dieses Mittel das Schuldenproblem nach Auffassung Domans nicht gelöst, sondern im Gegenteil verkompliziert: Die Städte wären ihren Zahlungsverpflichtungen erneut nur zum Teil nachgekommen und der Schuldenberg wäre dadurch nur größer geworden – ebd.

<sup>697</sup> Die nachschußfreien Städte würden zum Beispiel *zurück kehren vnd alles nicht schwinden lassen, vnd kemen wir sambtlich in vorigen verwohr*. 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

<sup>698</sup> Der lübische Rat erklärte die Unmöglichkeit, der Forderung Wismars Folge zu leisten und die Nachschußquote zu kürzen, weil er in einem solchen Fall keinen guten Grund hätte, auch anderen Städten gleichermaßen nicht entgegenzukommen: Hätten aber auch ihnen *ihre quota wider zurück gegeben werden müssen*, wäre das Werk der Abrechnung dadurch *von neuem confundirt*. 8. März 1610, Brief Lübecks an Wismar – APG 300, 28/128, fol. 312r, in HASTK Best. 82 Nr. 54 unter dem 18. März datiert.

<sup>699</sup> Vgl. etwa 15. Jan. 1610, Brief Lübecks an Stettin – APG 300, 28/128, fol. 300r. Zugeständnisse waren vor allem dann unkompliziert gemacht, wenn der Korrekturbedarf durch die in die Generalabrechnung eingeschlichenen Fehler bedingt war. Siehe hierzu etwa die Mitteilung über die in Lübeck verschollenen Zahlungsbelege wegen der von Lüneburg eingezahlten Kontributionsquoten. 30. Mai 1609, Brief Domans an Lüneburg – ebd., fol. 287r-288v. Vgl. eine Nachricht von der Fehlerbehebung bei der Berechnung der Restanten, welche die Stadt Wismar der Hanse noch schuldete. 8. März 1610, Brief Lübecks an Wismar – ebd., fol. 308v-310v.

Es fällt auf, daß alle Argumente die Unannehmlichkeiten betonten, welche die ‚egoistische‘ Haltung der Städte nach sich ziehen würde. Folgende drei Beispiele sollen die Langwierigkeit der Verhandlungen illustrieren, die mit dem Ziel geführt wurden, die zögernden Städte unter Druck zu setzen. Die Braunschweiger zählten zu denjenigen, die den vorgeschlagenen Abrechnungsmodus vorerst ablehnten.<sup>700</sup> Sie hatten der Hanse Zahlungsforderungen in Höhe von 18.920 Talern vorgelegt. Davon wurde nur eine im Rahmen der Generalabrechnung für rechtmäßig anerkannt, nämlich das Darlehen in Höhe von 6000 niederländischen Karlsgulden – nach dem damaligen Wechselkurs etwa 4000 Taler –, das der Braunschweiger Rat im Jahr 1565 dem Antwerpener Kontor als Beihilfe zur Errichtung des neuen Kontorgebäudes gewährt hatte, sowie die darauf beruhenden Zinsen.<sup>701</sup> Dieser Forderung hielt die Hanse ihre eigene entgegen, die sich auf 4300 Taler belief. So zeigten sich die Teilnehmer des Deputationstages von 1609 bereit, die braunschweigischen Schulden und zwei fällige Jahresbeiträge nur in dem Fall zu erlassen, wenn die Braunschweiger ihre Schuldverschreibung, mit deren Einlösung sowieso angesichts der schlechten Lage der Kontorsfinanzen nicht gerechnet werden konnte, nach Lübeck einliefern würden. In diesem Fall sollten die Braunschweiger lediglich einen Nachschuß in Höhe von 1000 Talern an die Hansekasse leisten.<sup>702</sup> Wollten die Braunschweiger das Angebot nicht annehmen und die Schuldverschreibung lieber behalten, sollten sie den unverkürzten Schuldenbetrag nach Lübeck einzahlen.<sup>703</sup> Schließlich

---

<sup>700</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag an Braunschweig – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 178v f. u. fol. 181v. Siehe auch 4. Mai 1609, Brief Braunschweigs an dessen Abgesandten zum Deputationstag – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 141v.

<sup>701</sup> 20. Apr. 1609, Braunschweiger Instruktion zum Deputationstag – ebd., fol. 116v f. Siehe hierzu ein Gutachten auf die Geldforderungen Braunschweigs an die Hanse – StABg B III 1: Bd. 127, fol. 185r. Das Original der Schuldverschreibung von 1565 ist verschollen, s. AHL Urkunden Hanseatica Anhang 1; überliefert ist die beglaubigte Kopie – AHL ASA Ext Hanseatica 446. Zum Bau des großen Hauses der Osterlinge in Antwerpen von 1564–1568 s. ENNEN, *Hansische Häuser*, S. 54–56; WEHRMANN, *Gründung*, S. 100–102; EVERS, *Kontor*, S. 23f.

<sup>702</sup> 3. Mai 1609, Brief der Braunschweiger Abgesandten H. Haberlandt und J. Camps an Braunschweig – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 136v. Siehe auch ihre Berichterstattung über die Sitzung vom 1. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 166v f.

<sup>703</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag über die Plenarsitzung vom 8. Mai – ebd., fol. 180r, 181r–v. In diesem Zusammenhang muß man beachten, daß die Hanse 1604 auf die Auseinandersetzungen der Stadt Braunschweig mit Herzog Heinrich Julius Rücksicht genommen und die Stadt von der Leistung der Kontributionen und Jahresbeiträge durch das „Decretum (Indultum) remissionis“ vorübergehend entbunden hatte. Die Braunschweiger brachten diese Befreiung in ihrer Argumentation

akzeptierte der Braunschweiger Rat die Bedingungen und erteilte noch im selben Jahr eine Obligation auf 1000 Taler an die Hansekasse.<sup>704</sup> Diese Tatsache nutzten die Lübecker als Argument aus, um auch andere Städte wie etwa Rostock zum gleichen Schritt zu zwingen.<sup>705</sup>

Nachdem die Rostocker den Ausgleichsmodus der Schulden bereits 1609 bewilligt hatten, zögerten sie, die fällige Schuldverschreibung über 4000 Taler den Lübeckern zu überreichen. Letztere legten 1610 eine beträchtliche Schuldenliste der Rostocker vor, die sich auf etwa 78.500 Taler belief, um Druck auszuüben.<sup>706</sup> Diese lenkten schließlich ein und reichten zwei Jahre später ihren Schuldbrief bei der Hansekasse ein.<sup>707</sup> Die Rostocker behielten sich jedoch das Recht vor, die Obligation und die eingezahlten Zinsen zurückzufordern, falls andere Städte das Ihrige nicht einzahlen würden.<sup>708</sup>

Nur schwerfällig kamen die Verhandlungen mit den Magdeburgern und den Hildesheimern voran, die bereits im Vorfeld des Deputationstages zurecht eingewandt hatten, daß sich die Zielsetzung der Abrechnung im Laufe der Zeit geändert habe. Sie behaupteten, daß der Hanserezeß von 1604 *bloß vff die restanten voriger contributionen gerichtet* gewesen sei und die Bereinigung gegenseitiger Schuldansprüche (*schuld [...], so aus einer oder andern stadt gethanen vorlage sich befinden*) keine Rolle dabei gespielt habe.<sup>709</sup> Sie verwiesen auf die Soll-Beträge, die auf dem Hansestag von 1604 vereinbart worden waren, und weigerten sich, alle Nachschußforderungen zu akzeptieren, die später hinzugekommen waren.<sup>710</sup> Die Magdeburger behaupteten außerdem, sie seien über die Agenda des bevorstehenden Deputationstages mangelhaft informiert gewesen und hätten aus diesem Grund ihre Abgesandten von den Verhandlungen fern-

---

auf dem Deputationstag mehrmals ins Spiel. 20. Apr. 1609, Braunschweiger Instruktion zum Deputationstag – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 117v, 118v.

<sup>704</sup> Braunschweiger Zessionsurkunde vom 23. Juni 1609, welche die Übertragung des Schuldbriefs von 1565 auf die Hanse bestätigte – AHL Urkunden Hanseatica Anhang 2; Original der Schuldverschreibung über 1000 Rtl. vom 23. Juni 1609 – AHL Urkunden Hanseatica Anhang 3.

<sup>705</sup> 17. Jan. 1610, Brief Lübecks an Rostock – APG 300, 28/128, fol. 305v.

<sup>706</sup> Rostock hatte Schulden sowohl bei der gemeinen Hanse als auch bei Lübeck, Danzig, Bremen und Stralsund. 17. Jan. 1610, Brief Lübecks an Rostock – APG 300, 28/128, fol. 304v f.

<sup>707</sup> Schuldbrief vom 30. April 1612 – AHL Urkunden Hanseatica Anhang 6.

<sup>708</sup> HR 1611, 11. März – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 130v; HR 1612, 11. Mai – ebd., fol. 162v.

<sup>709</sup> HR 1609, 20. Mai – ebd., fol. 126r-v auch APG 300, 28/77, fol. 10v ff.

<sup>710</sup> Laut dem Hanserezeß von 1604 schuldeten die Magdeburger der Hanse 700 Taler und die Hildesheimer 600 Taler – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 62v.

gehalten. Beides nutzten die Magdeburger als Einwände, um *nubnmehr den negsten abschieds recess anzufechten* und die Generalabrechnung abzulehnen.<sup>711</sup> Diesen und ähnlichen Einwendungen hielten die Hansestädte entgegen, daß Magdeburg und Hildesheim von der Generalabrechnung profitierten, denn nach dem vorgeschlagenen Abrechnungsmodus hatten sie kleinere Zahlungen zu leisten, als ihre Schuld tatsächlich ausmachte. Auf die hartnäckige Ablehnung des Abrechnungsmodus antwortete 1612 die Hanse mit der Drohung, den ungekürzten Schuldenbetrag zu fordern, und sie aus der Hanse auszuschließen.<sup>712</sup> Die Magdeburger reichten schließlich 1613 einen Schuldbrief über 1000 Taler in Lübeck ein, mußten fällige Zinsen nachträglich bezahlen und wurden beauftragt, mit den Hildesheimern in der gleichen Angelegenheit zu verhandeln.<sup>713</sup> In der Tat erzielten sie hierin schnell Erfolg.<sup>714</sup>

Auch wenn der Hanse offensichtlich eine Exekutive fehlte, um ihre Drohungen effizient umzusetzen, erreichte sie mit argumentativen Mitteln und einer abwartenden Taktik befriedigende Ergebnisse. Wenn noch der Hanserezeß von 1611 die Städte Rostock, Wismar, Magdeburg, Lüneburg, Stettin, Greifswald und Hildesheim für den *mangell des nicht ergentzen aerarij hanseatici* schuldig machte,<sup>715</sup> bewilligten die meisten Kontribuierenden die Generalabrechnung in den folgenden Jahren und übersandten ihre Obligationen bis 1614 nach Lübeck.<sup>716</sup> Die hartnäckigen Verweigerer der hansischen Generalabrechnung waren in der Minderheit – von insgesamt vierzehn kontribuierenden Städten verweigerte nur Greifswald die Nachschußforderungen –, so daß das Werk als erfolgreich abgeschlossen gelten konnte. Vier kontribuierende Städte waren vom Nachschuß befreit; die anderen zahlten ihre Beträge in die Kasse bar ein oder schickten die Schuldverschreibungen nach Lübeck zu. Neun Obligationen im Gesamtwert von 11.900 Talern waren bei der Hansekasse 1614 vorhanden; die nicht eingezahlten Restanten bezifferten sich da-

<sup>711</sup> 27. Juli 1609, Brief Lübecks an Magdeburg – APG 300, 28/128, fol. 292r.

<sup>712</sup> HR 1612, Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, f. 166v. Das waren aber leere Drohungen: Weder die Lübecker noch die Hanse insgesamt waren bereit, ihnen stattzugeben.

<sup>713</sup> HR 1613 – ebd., fol. 172r-v. Schuldbrief vom 13. Januar 1613 – AHL Urkunden Hanseatica Anhang 7.

<sup>714</sup> Schuldbrief über 750 Rtl. vom 12. Mai 1614 – AHL Urkunden Hanseatica Anhang 8. Laut dem Hanserezeß von 1614 lag die Schuldverschreibung der Hildesheimer bereits bei der Kasse vor – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 178r.

<sup>715</sup> HR 1611, 11. März – ebd., fol. 130v.

<sup>716</sup> Zu den in die Hansekasse eingelieferten Schuldbriefen s. GRASSMANN, Hansekasse.

gegen auf 10.729 Talern.<sup>717</sup> Hierzu muß angemerkt werden, daß manche Städte wie Stettin ihren Zusagen kein Geld folgen ließen.<sup>718</sup>

#### 4.1.3 Die Neuordnung der Kontributionskasse

Im Zusammenhang mit der hansischen Generalabrechnung wurde auf dem Deputationstag von 1609 auch das künftige Budget der Hansekasse (die *verfassung der hansischen kassen in futurum*) diskutiert.<sup>719</sup> Die Hanse hatte in ihrer Blütezeit im 14. und 15. Jahrhundert keine Bundeskasse mit festen Einnahmen gekannt.<sup>720</sup> Dabei hat sich die Forschung bislang nicht speziell mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Finanzen der Hanse nach der Wiedereinführung des Kontribuierens im Jahr 1540 verwaltet wurden. In der älteren Literatur hat Paul Simson behauptet, daß das Kontribuieren als eine regelmäßige Abgabe bereits auf dem Hansetag von 1554 beschlossen wurde. Simson bot aber keine Erklärung dafür, daß diese Regelung in die hansischen Konföderationsnoteln weder 1557 noch 1579 Eingang fand.<sup>721</sup> Zugleich ging er davon aus, daß die Hanse keine gemeinsame Kasse „mit sicheren Einnahmen“ bis ins 17. Jahrhundert hatte; erst für das Jahr 1612 notierte er, daß der Bestand der „gemeinsamen hansischen Kasse“ 850 Taler ausmache.<sup>722</sup> Aus diesem nebenläufigen Vermerk schlußfolgerte man vermutlich, daß die Hanse *keine* gemeinsame Kasse bis 1612 überhaupt hatte – ein Fehlschluß, der erst neuerdings berichtigt wurde.<sup>723</sup> In Wirklichkeit muß aber die Einrichtung der Kasse zurückdatiert werden: Nachdem sich die Kölner 1554 mit dem Vorschlag nicht durchgesetzt hatten, daß Kontributionskassen in jeder Quartiershauptstadt eingerichtet werden sollten, mußten die Abgaben in der Folgezeit

<sup>717</sup> HR 1614, Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 177v-178r. Vgl. die Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141.

<sup>718</sup> Die Stettiner müssen die Generalabrechnung bereits auf dem Deputationstag akzeptiert haben. Ihre Schuldverschreibung händigten sie dem Hansesyndikus während seines Aufenthaltes in Stettin im September 1609 ein. 15. Jan. 1610, Brief Lübecks an Stettin – APG 300, 28/128, fol. 298r. Vgl. den Schuldbrief über 1600 Rtl. vom 24. Mai 1609 – AHL Urkunden Hanseatica Anhang 9. Noch 1612 haben sie jedoch keine Zinsen an die Hansekasse eingezahlt. Siehe hierzu HR 1612, 11. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 162v; HR 1612, Okt. – ebd., fol. 166v.

<sup>719</sup> HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 16ff. und AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 128ff.

<sup>720</sup> DAENELL, *Blüte der Hanse*, Bd. 2, S. 327; SIMSON, *Organisation*, S. 435.

<sup>721</sup> EBD., S. 424f. Die beiden Noteln sind abgedruckt in: KInv II, Anh. 113, S. 553-570.

<sup>722</sup> EBD., S. 432, 436.

<sup>723</sup> So Philippe Dollinger in der ersten deutschen Ausgabe seines *Hansebuchs* (S. 431) und darüber hinaus POSTEL, *Niedergang*, S. 188; HAMMEL-KIESOW, *Hanse*, S. 112. Vgl. dagegen die aktualisierten Angaben bei DOLLINGER, *Hanse*, S. 438f.

nach Lübeck überwiesen werden, wo die Ausgaben der Hanse veranlaßt und die Restbeträge aufbewahrt wurden.<sup>724</sup> Der dortige Rat ließ ein Konto für hansische Kontributionen an der lübischen Kämmerei einrichten und behandelte diese zunächst wie einen Bereich der Stadtfinanzen unter den anderen. Im Laufe der Zeit wurden jedoch die Finanzen der Hanse aus der Zuständigkeit der lübischen Kämmerei herausgenommen. Ab 1579 befanden sich die hansischen Beträge in einer besonderen Kasse, dem sogenannten Kontributionskasten, dessen Verwaltung zwei als Kontributionsherren bezeichneten Ratsmitgliedern oblag.<sup>725</sup> Die gemeinsame Versehung des Amtes wurde etwa dadurch kenntlich gemacht, daß die Kasse mit zwei Schlössern ausgestattet war, von denen nur je ein Verwalter den Schlüssel besaß.<sup>726</sup> Diese ehrenamtliche Tätigkeit zählte zu den kleinen Ratsämtern; dabei fiel sie mit der Aufsicht über die lübische Kämmerei nicht zusammen und wurde entsprechend der Umverteilung der Ratsämter für mindestens ein Jahr delegiert.<sup>727</sup> Die Aufgaben der Herren bei der Kontributionskasse bestanden im wesentlichen darin, die Einnahmen zu quittieren, die Geldbeträge etwa auf Anforderung des Hansesyndikus auszuhändigen und die Ausgaben verzeichnen zu lassen bzw. eigenhändig aufzuschreiben.

Wenn die Forschungsliteratur den Zustand der Hansefinanzen um 1600 bewertet, werden vor allem zwei Tatsachen hervorgehoben. Erstens wird die Geringfügigkeit der Einnahmen betont, wobei nicht verdeutlicht wird, über welchen

<sup>724</sup> Auch noch der Hansetag von 1618 bestimmte, daß die Restbeträge der für zwei Gesandtschaften nach Dänemark bewilligten 8fachen Kontribution in die Hansekasse eingeliefert werden sollten. HR 1618, 14. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 203r.

<sup>725</sup> Diese Umstellung wird anhand der Lübecker Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben in hansischen Angelegenheiten deutlich. Siehe hierzu die Vorbemerkungen zu den Rechnungen von 1540-1553 und 1554-1579, die weder den Kontributionskasten noch die mit der Verwaltung der Kontributionseinnahmen beauftragten Ratsherren erwähnen – AHL ASA Ext Hanseatica 383 bzw. 380. Vgl. hiergegen die entsprechenden Stellen in der Rechnung von 1579-1604 sowie der Generalrechnung von 1540-1605 – AHL ASA Ext Hanseatica 386 bzw. 375a.

<sup>726</sup> Siehe hierzu HR 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 204, fol. 21r-v. Es wurde um 1600 ebenfalls erwogen, die Hansekasse mit drei verschiedenen Schlössern auszustatten und die Schlüssel davon jeweils den Lübecker Bürgermeister, dem Hansesyndikus und den bei der Kasse verordneten Ratsherren anzuvertrauen, so daß diese nur gemeinsam eröffnet werden konnte. Zu diesem nicht umgesetzten Vorschlag siehe den undatierten Vermerk in: AHL ASA Ext Hanseatica 13 (*Hansae cassa belangendt*).

<sup>727</sup> Friedrich Bruns zählt das Amt der Kontributionsherren zu den kleinen Offizien, die zwischen 1579 und 1633 eingeführt wurden; Rudolf Toberg, der die vielfältigen Geschäftsbereiche und die Organisation der lübischen Kanzlei ausführlich erforschte, belegt die Ersterwähnung der Kontributionsherren in einem Memorialbuch der lübischen Kämmerei unter dem Jahr 1591 – BRUNS, Lübecker Rat, S. 47; TOBERG, Kämmerei, S. 85. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 424f. Zu der am 22. Februar in Lübeck jährlich erfolgten Ratsumsetzung, darunter der Umverteilung kleiner Ratsämter, s. BRUNS, Lübecker Rat, S. 26ff.



Etat die Hansekasse eigentlich verfügte. Zweitens wird die äußerste Sparsamkeit bei den Ausgaben unterstrichen, ohne zu erläutern, ob überhaupt und inwieweit die gemeinhansischen Bedürfnisse damit befriedigt werden konnten.<sup>728</sup> Im folgenden wird daher zu zeigen sein, vor welche Herausforderungen die Knappheit der Kontorsfinanzen und die geringe Zahlungsbereitschaft der meisten Städte das hansische Direktorium stellten. Es wird außerdem darum gehen, welche Geldbeträge in die Kasse flossen und zu welchen Zwecken sie ausgegeben wurden.

#### 4.1.3.1 Die Einnahmen

Wie in der Einführung zu diesem Kapitel dargelegt, mußten die Kontributionen von den Stadtkassen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts öfters aufgetrieben werden, um die Ausgaben der Hanse damit zu bestreiten. Da das Kontribuieren damals die einzig verfügbare Geldquelle war, mußten die Städte diese Abgabe notgedrungen akzeptierten, bis die Kontore wieder Rücklagen bilden würden.<sup>729</sup> Die Ablehnung war aber vielerorts stark ausgeprägt, etwa im braunschweigischen Hansequartier, und äußerte sich darin, daß die Städte ihre Zahlungen hinausschoben oder verweigerten, weil sie mit der Beitragshöhe oder mit den Verwendungsbestimmungen nicht einverstanden waren.<sup>730</sup> Die bereits erwähnte Erlaubnis an weniger vermögende Mitglieder, einen festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten und von den übrigen Zahlungen befreit zu werden, verringerte faktisch die Einnahmen des hansischen Kontributionskastens. Die Fehlbeträge meinten die Städte offensichtlich immer noch mit Hilfe der Kontorskassen aufzutreiben: Trotz der Schließung des Stalhofs im Jahr 1598 wurden nach wie vor überhöhte Erwartungen auf die

<sup>728</sup> Paul Simson hat in diesem Zusammenhang behauptet, daß die Hansepolitiker „vielfach mit Summen [rechneten], die nur auf dem Papier standen, und an deren Einziehung nicht zu denken war“ – SIMSON, Organisation, S. 434-437; POSTEL, Niedergang, S. 188. In Anlehnung an Simson auch QUECKENSTEDT, Domann, S. 66.

<sup>729</sup> Nach Auffassung der Kölner sollte die Kontribution auf lange Sicht dazu beitragen, daß sich der Stand der Kontorsfinanzen wieder verbessern würde und die Städte *kunftiglich des contribuierens einmahln geubriget sein und pleiben mochten*. 10. Juni 1591, Kölner Instruktion zum Hansetag – KInv II, Anh. 264, S. 945. Die Danziger sprachen 1603 vom Kontribuieren als einem *euffersten vnd beschwerlichen modo* der Beitragsleistung in der Hanse. 12. Dez. 1603, Stellungnahme Danzigs zu den Ausschreibungsartikeln des preußischen Quartiertages vom Januar 1604, Art. 2 – APG 300, 28/71, fol. 38v.

<sup>730</sup> Vgl. etwa SIMSON, Organisation, S. 425f. Auf dem Hansetag von 1591 plädierten mehrere Abgesandten dafür, *das verhasste Kontribuiren* abzuschaffen, weil sich unter den Städten der Eindruck verbreitet hatte, in eine bodenlose Kasse zu zahlen: ... *das man dergestalt allemahln das geld in eine kast, so keinen bodem hat [...], inschiessen soll*. 1. Aug./22. Juli 1591, Brief des Kölner Abgesandten zum Hansetag P. Crantz an den Kölner Ratssyndikus W. Hackstein – KInv II, Anh. 266, S. 952.

Besserung der Kontorsfinanzen gesetzt.<sup>731</sup> Da der hansische Kontorshandel nur noch in Bergen prosperierte, wurde erwogen, die Hansekasse vor allem auf Kosten derjenigen Kaufleute aufzufüllen, die vom dortigen Geschäft profitierten. Dazu standen ab 1604 folgende drei Arten der Abgaben zur Debatte.<sup>732</sup> Erstens sollten junge Kaufleute und Kaufgesellen, wenn sie eigenen Handel in Bergen aufnehmen wollten, einen Betrag von bis zu 10 Talern in die Hansekasse einbringen. Zweitens sollte die Kasse die Hälfte der Strafsummen bekommen, welche die Städte den *transgressoribus der hansischen statute* in Bergen auferlegten. Der dritte und letzte Vorschlag betraf nicht speziell die hansischen Kaufleute in Bergen, sondern die hansestädtischen Neubürger allgemein, die je 1 Taler an die Kasse einmalig entrichten sollten. Die hansischen Abgesandten zu den Versammlungen von 1604 und 1606 nahmen die beiden ersten Vorschläge lediglich *ad referendum* an. Auch wenn diese auf dem Hansetag von 1608 letztlich akzeptiert wurden, wurden sie aber wegen der Proteste aus Bergen nicht verwirklicht. Der dritte Vorschlag wurde gleich 1606 aus dem Grund abgelehnt, daß die Kaufleute in manchen Hansestädten ohne Erwerb des Bürgerrechtes leben durften und also keine Gleichheit bei der Leistung der Abgabe erzielt werden konnte.<sup>733</sup> Auch Doman stand solchen Vorschlägen skeptisch gegenüber und bezweifelte, daß diese Einnahmequellen überhaupt genug Geld erbringen konnten.<sup>734</sup> Außerdem machte der Syndikus die Städte auf den notorischen Ungehorsam der Kontore aufmerksam.

<sup>731</sup> Diese Vorstellung hatte vor allem der Hansesyndikus Sudermann. Er soll 1591 den Kaufmannschoß – eine gemischte Vermögens- und Einkommenssteuer – als geeignetes Mittel befürwortet haben, um die Kontorskassen wieder zu füllen. 12. Apr. 1609, Hildesheimer Instruktion und Vollmacht für die Verhandlungen auf dem Deputationstag in Lübeck – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 99v. Auch später wurde gelegentlich vorgeschlagen, daß die Städte, die mit der Ausführung von Gesandtschaften beauftragt werden sollten, die von ihnen vorgestreckten Reisekosten aus den Kontorskassen erstattet bekommen sollten. Siehe hierzu den Kommentar auf die Konföderationsnotel von 1604, Art. 7 – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 290v. Vgl. die Stellungnahme zur Bedeutung der Kontore für die Hanse im Text der Notel: ... *diese hansische societät [ist] vornemblich vff itztgemelte cunthorn vnd dero selben privilegia neben der defension gemeiner frey- und gerechtigkeit begrundet*, s. Anh. 1.

<sup>732</sup> Zum folgenden s. SIMSON, Organisation, S. 435f.

<sup>733</sup> Siehe hierzu HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 67r. Vgl. 19. Apr. 1604, Brief Braunschweigs an seine Abgesandten zum Hansetag – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 294r. HR 1606, Juni/Juli – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 90r-v. Vgl. anonyme Aufzeichnungen darüber, wie einzelne Vorschläge auf dem Hansetag von 1606 diskutiert wurden – AHL ASA Ext Hanseatica 201. HR 1608 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 99r-v.

<sup>734</sup> *Meines teils acht ich zwar diese mittel den rechten vnd pilligkeit nicht vngemeß vnd halte sie daneben vor practicabel vnd ohn abgang einer ieden stadt ordinari gefallen vor leicht vnd ertreglich, kan aber nicht wissen, ob sie so viel außtragen werden, alß die nottdurfft dißßalß erfordert*. Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 8.

Trotz der Anordnungen von 1601 und 1605 habe der Kontorvorstand in Bergen weder die Rechnungen zur Kontrolle noch den verbliebenen Überschuß nach Lübeck eingeschickt. Sollte der Einnahmenfluß aus den Kontoren und von den Kaufleuten ganz versiegen, so werde die Hansekasse gänzlich auf die Einnahmen der städtischen Jahresbeiträge angewiesen sein, was jährlich höchstens 1185 Taler einbringen werde.<sup>735</sup> Deshalb setzte sich der Syndikus 1606 für einen alternativen Finanzierungsvorschlag ein. Er befürwortete die Option einer einmaligen Hansesteuer, die *semel pro semper* eingetrieben werden und die Grundlage für einen *immerwehrenden vorrath des corporis* bilden müsse: Dieses Vermögen sollte verzinst werden und nur die Zinsen durften in die Kasse jährlich hineinfließen und verausgabt werden.<sup>736</sup>

Die endgültige Beratung fand auf dem Deputationstag von 1609 statt, wobei die Loslösung der Hansekasse von den Eventualitäten sowohl der Einnahmen des Bergener Kontors als auch der Geldstrafen und der bürgerlichen Abgaben in den Städten durchgesetzt werden konnte. Diese Entscheidung war erneut nicht zuletzt durch die Stellungnahme der Bergenfahrer herbeigeführt worden: Sie wandten ein, daß eine zusätzliche Abgabe die Kaufleute abschrecken würde, den Handel unter dem Schirm des Kontors aufzunehmen, wodurch *dem cunthor grossere incommoda alß commoda entstehen könnten*.<sup>737</sup> Auf Vorschlag Domans beschlossen die Abgesandten eine Art Mischfinanzierung.

<sup>735</sup> Siehe hierzu ebd., S. 6f. (vgl. Anh. 7). Doman teilte daselbst mit, daß der Hausmeister des Antwerpener Kontors die Erlaubnis erhalten habe, den vorhandenen Überschuß für die Instandhaltung der Gebäude aufzuwenden. Er deutete außerdem an, daß auf die Einzahlung der Überschüsse aus Nowgorod und London nicht zu hoffen sei – ebd. Die Auffassung, daß die Aussichten auf die Aufbesserung der Kontorsfinanzen eher schlecht waren, kam auch im Text des Hanserezesses von 1606 zum Ausdruck: Der Stalhof sei *mehrentheils dahin*, das Nowgoroder Kontor sei noch nicht funktionsfähig, das *antorffsche cunthor aber mid seinen einkommen kann* [schwerlich] *vnter dachs erhalten vnd vom bergischen der vberschoß nicht eingeschickt wurde*, weshalb *keine andere intraden, als die auß dem behandelten annuo simplici et multiplicali* [sic!] *herrubren, beim hensischen aerario vorhanden, mitt welchen die außgaben alleine nicht abgelecht werden kunten*. HR 1606, Juni/Juli – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 67v und AHL ASA Ext Hanseatica 201.

<sup>736</sup> Siehe Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, fol. 8f. Doman erwog eine einmalige *gemeine stewr*, die *uff zinsse belecht, also das die heubtsumb ein stetiger vnd vmmmerwehrender vorrath des corporis geblieben vnd alleine die zinsse [...] in gemeine kasse jerlich eingeflossen were*. HR 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 90r. Zum Lösungsvorschlag, den der Syndikus 1606 unterbreitete, siehe auch die Danziger Instruktion zum Deputationstag von 1609 – APG 300, 28/77, fol. Iv.

<sup>737</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag von 1609 über die Sitzung vom 25. April – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 156r. Vgl. die Protokollaufzeichnungen Domans über die Verhandlungen des Vertreters des lübischen Rates mit den Älterleuten der Bergenfahrer am 28. und 30. März 1609 bei der Lübecker Kanzlei – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

Zum einen stellten die Jahresbeiträge, welche sämtliche Hansestädte an die Hanse leisteten, eine kontinuierliche Einnahmequelle dar. Weitere Einnahmen konnten zum anderen aus der Verzinsung der bei der Generalabrechnung ermittelten Beträge erzielt werden. Wie erwähnt, unterschied der Syndikus dabei zwei Arten von Geldleistungen: die Nachschußzahlungen zum einen und die Restanten – in Form von ausstehenden Jahresbeiträgen und Kontributionsleistungen – zum anderen. Er behandelte letztere als Pflichtzahlungen und entschärfte den Zwangscharakter ersterer, indem er behauptete, sie seien auf dem Wege des Konsenses vereinbart worden, um dem hansischen *fisco, plane vacuo, zum besten* zu kommen und zur Verringerung der Kontributionen zu führen.<sup>738</sup> Auch die Lübecker vermittelten den Eindruck, daß die Städte weiterhin im Besitz des eingezahlten Nachschusses bleiben würden: In einem Brief an Hildesheim beteuerten sie, daß das Geld, das in die Kasse hineinfließ, weiterhin *ihr eigen geldt mitt bleibt*.<sup>739</sup> Die Nachschußzahlungen sollten mit fünf Prozent verzinst werden und bildeten die einzige Einnahmequelle der Hansekasse, die der Empfehlung Domans von 1606 im Grunde nahekommt, das gemeinsame Vermögen durch Eintreibung und Verzinsung einer einmaligen Hansesteuer *semel pro semper* zu bilden.<sup>740</sup> Das Kapital, das auf diesem Weg zusammengebracht werden sollte, stand jedoch nur während einer begrenzten Zeit zur Verfügung. Die gezahlten Zinsen durften die Höhe des Kapitals nach den in der Hanse gängigen Rechtsvorstellungen nicht übersteigen. Deshalb durfte die Schuldverschreibung beim Zinsfuß von fünf Prozent höchstens zwanzig Jahre bestehen, mußte danach abgetragen und durch eine neue ersetzt werden.<sup>741</sup> Hingegen wurden die Restanten nur zum Teil

<sup>738</sup> 5. Mai 1609, Brief des Hamburger Abgesandten V. Moller an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

<sup>739</sup> 18. Apr. 1610, Brief Lübecks an Hildesheim – APG 300, 28/128, fol. 317v. In einem Brief Lübecks an Rostock vom 17. Januar 1610 hieß es, daß durch die Einzahlung des Geldes ein Beitrag *bloß zu gemeinsam, also zu E.E.w. selbst eigenem mitt besten vnd vorraht*, geleistet werde – ebd., fol. 304r. Dieses Argument ging auf den Deputationstag von 1609 zurück. HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 5v.

<sup>740</sup> Der Vorschlag, eine 50- oder 60fache Kontribution auszuschreiben, den Gesamtbetrag zu verzinsen und die Kapitalerträge in die Hansekasse fließen zu lassen, wurde auf dem Deputationstag aus dem Grund abgelehnt, daß eine derart große Geldsumme *zu den täglichen vnd ordinari außgaben nicht vonnöten* sei. HR 1609, 20. Mai – ebd., fol. 17r.

<sup>741</sup> Daß die nachzahlungspflichtigen Städte ihre Schuldverschreibungen nur unter diesem Vorbehalt an die Hansekasse schickten, belegen etwa die Verhandlungen auf dem Hansestag von 1613. Die Zinsen mußten nämlich *alle jahre, so lange das capitall nicht bezahlt* worden ist, überwiesen werden. HR 1613 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 172r-v. Hinsichtlich der Anrechnung von Zinsen galt bei der Hanse der folgende Grundsatz: *... nach verordnung der rechte die zinsse das capitall nicht soll vbersteigen, sondern demselben gleich und hoher nicht zu seiner zeit gefordert werden*. HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77,

verzinst, zum Teil mußten sie direkt in die Kasse eingezahlt werden. Zusätzlich zu den Einnahmen aus der Generalabrechnung sollten die Erlöse vom Verkauf des Silberschatzes des Stalhofs in die Hansekasse hineinfließen.<sup>742</sup> Alles in allem war der Vorschlag Domans eine für viele Städte annehmbare Kompromißlösung, weil er sowohl der Tatsache, daß nur städtische Zahlungen die Kosten der Hanse bewältigen konnten, als auch dem allgemeinen Wunsch Rechnung trug, die finanziellen Lasten der Städte zu mindern. Während die Lübecker und die Danziger den Syndikus entschieden unterstützten,<sup>743</sup> fielen vereinzelte Gegenstimmen nicht schwer ins Gewicht. Hierzu gehörten etwa die Bremer, die das Zusammentragen eines großen Vermögens ablehnten: ... *Das capitall belangend will die gelegenheit der zeit nicht erleiden grosse summen.*<sup>744</sup>

Was nun den Etat der Hansekasse angeht, so verhandelten die Abgesandten der Hansestädte auf dem Deputationstag von 1609 zunächst über einen Gesamtbetrag von 20.273 ½ Talern, der verzinst werden sollte.<sup>745</sup> Die-

---

fol. 4v oder AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 124r. Der Jahreszins von maximal 5% war ein Zinsfuß, der in der Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts verankert war. Siehe hierzu die Reichspolizeiordnung von 1530 und den Reichsabschied von 1600 – BLAICH, Reichstage, S. 102.

<sup>742</sup> Das Silberwerk war 1605 neben dem Kontorsarchiv aus England nach Lübeck gebracht worden – ausführlicher darüber im Kap. 4.4.2 – und wurde bis auf drei Kontorsiegel auf dem Deputationstag für 1068 Taler verkauft. HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 44r; 15./5. Mai 1609, Brief des Danziger Abgesandten zum Deputationstag W. Mitendorf an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 134r-v. Der Geldbetrag wurde am 19. Mai 1609 in die Hansekasse laut dem Eintrag im Hauptbuch eingeliefert – AHL ASA Ext Hanseatica 391. Siehe auch die Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten über die Plenarsitzungen vom 3. und 5. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 174v, 176v. Über den Verkauf des Kontorschatzes im allgemeinen und die von den bremischen Abgesandten erworbenen Stücke im besonderen vgl. FOCKE, Silbergeräte.

<sup>743</sup> Siehe die Stellungnahme Lübecks im Protokoll der Hanse tagssitzung vom 1. September 1608 (Art. 2) – AHL ASA Ext Hanseatica 203, fol. 17v f. Die Danziger wären bereit, eine einmalige Hansesteuer selbst in Höhe von einer 50- bis 60fachen Kontribution zu akzeptieren. Danziger Instruktion zum Deputationstag von 1609 – APG 300, 28/77, fol. IIIv.

<sup>744</sup> Protokoll der Hanse tagssitzung vom 1. September 1608 (Art. 2) – AHL ASA Ext Hanseatica 203, fol. 17v. Mit der Kostenfrage hing die von Bremen seit 1608 vorangetriebene Diskussion eng zusammen, ob die Hanse einen Syndikus überhaupt benötige.

<sup>745</sup> Dieser Betrag setzte sich aus folgenden Posten zusammen: Nachschußzahlungen aufgrund der Generalabrechnung und die Restanten der contribuierenden Hansestädte in Höhe von 14.844½ Talern; Restanten und fällige *annua* der Städte des Kölner Quartiers (ausgenommen Köln) – 2981 Taler; zusätzliche Forderungen der Hanse an Magdeburg und Stettin – 181 Taler; Restanten in Höhe von 2267 Talern, welche die contribuierenden Städte, darunter Lübeck, der Hanse seit 1604 schuldig waren. HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 128r. Zu den zusätzlichen Forderungen der Hanse an Magdeburg und Stettin s. HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 9r-v; zu den Restanten

ser Betrag wurde aber noch während der Verhandlungen gekürzt und die Hanseabgesandten einigten sich schließlich, 17.000 Taler zu verzinsen, was also bei einem Zinssatz von 5% jährlich 850 Taler als Einnahmen bedeutete.<sup>746</sup> Die Städte behielten in der Regel die Geldsummen, die sie nachzahlen mußten,<sup>747</sup> und verpflichteten sich, die Zinsen jährlich zu Johannis nach Lübeck einzuschicken.<sup>748</sup> Darüber hinaus rechnete man auf dem Deputationstag damit, daß einfache Kontributionen und *annua* immerhin 1164 Taler – deutlich über die Hälfte aller Jahreseinnahmen – in die Kasse einbringen würden.<sup>749</sup> In diesem Fall wurde Ostern als Zahlungstermin festgelegt.<sup>750</sup> Das Jahreseinkommen der Kasse sollte sich also auf 2014 Taler belaufen. Bei der Bewertung muß natürlich zwischen den Vereinbarungen der Hansestädte und den tatsächlichen Einnahmen unterschieden werden. Die Rechnungen der Hansekasse belegen dabei klar, daß die Städte ihren Verpflichtungen vor der Hansekasse in der Regel nachkamen, wenn auch oft mit Verzögerung (siehe Anh. 12).

Verspätungen bei der Einzahlung von Steuern war kein Spezifikum der Hanse. Aufgestellte Kalkulationen zeigen, daß die Steuern, die von den

---

der contribuierenden Städte – ebd., fol. 12v-15r.

<sup>746</sup> Der braunschweigische Abgesandte zum Deputationstag berichtete seinem Rat von 17.891½ Talern. Der Betrag im Wert von 891½ Talern sollte daraus in die Kasse direkt eingebracht werden, um die Ausgaben des laufenden Jahres zu bestreiten. Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag über die Plenarsitzung vom 10. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 185r. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 434.

<sup>747</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten über die Plenarsitzung vom 10. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 185v. Zu den Ausnahmen zählte Bremen, dessen Betrag der kleinste war (250 Taler) und bereits 1609 in die hansische Kasse eingezahlt wurde. Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391. Die Lübecker sahen sich im Juli 1610 genötigt, einen Teil ihrer Obligation *in mangelungk gelts* in die Kasse bar einzuzahlen (282 von 582 Talern). Seitdem betrafen die Zinsen Lübecks statt 29 Talern nur noch 15 Taler jährlich – ebd.

<sup>748</sup> Die Zinsen sollten zwei Wochen vor oder nach dem 24. Juni eintreffen. HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 126r.

<sup>749</sup> Siehe Anh. 7. Es wurde damit gerechnet, daß die contribuierenden Städte ohne Braunschweig jährlich 740 Taler einzahlen, während die Städte des lübischen Quartiers 116 Taler (darunter mußten die pommerschen Städte 96 Taler und Buxtehude 20 Taler aufbringen), die preußischen Städte Thorn und Kulm 30 Taler und die kölnischen Städte insgesamt 278 Taler beisteuern würden. HR 1609, 20. Mai – ebd., fol. 128v. Das macht zusammen 1164 Taler. Der Unterschied zum oben genannten Betrag von 1185 Talern erklärt sich dadurch, daß die Städte des Kölner Quartiers gemäß dem Hanserezeß von 1609 21 Taler weniger beisteuern mußten, als Doman 1606 berechnet hatte.

<sup>750</sup> Konföderationsnotel von 1604, Art. 7, s. Anh. 1. Würde die auf Ostern fällige Abgabe mangelhaft oder mit Verspätung entrichtet, führte dies dazu, daß etwa der Hansesyndikus nicht rechtzeitig entlohnt werden konnte. 8. März 1610, Brief Lübecks an Wismar – APG 300, 28/128, fol. 310v.



Reichstagen zwischen 1576 und 1603 entsprechend der Reichsmatrikel bewilligt worden waren – sie machten zwei Drittel aller Reichssteuern der Zeit aus –, von den Reichsständen zu 88 Prozent bezahlt wurden. Diese günstige Bilanz ergibt sich aber erst 25 Jahre nach dem Auslaufen des letzten Steuertermins.<sup>751</sup>

#### 4.1.3.2 Die Ausgaben

Auch wenn die hansischen Kontributionen im 16. Jahrhundert hauptsächlich zur Erhaltung der Kontore von den Städten bewilligt und verwendet wurden, hat es bis ins 17. Jahrhundert hinein keine festen Regeln gegeben, wofür das Geld ausgegeben werden sollte.<sup>752</sup> Die ständige Geldknappheit führte allmählich zur Notwendigkeit, die Verwaltungsausgaben im einzelnen zu reglementieren, um so den Kassenetat zu begrenzen. Besonders die Abgesandten zum Deputationstag von 1609 bemühten sich eifrig um die Aufstellung entsprechender Richtlinien. Die Ausgaben der Kasse wurden in zwei Gruppen unterteilt: Als ordentliche immerwährende Auslagen betrachtete man den Lohn des Syndikus und die Kosten, die für den Lebensunterhalt des hansischen Agenten in Prag aufgewendet wurden; als variable ordentliche Ausgaben wurden das Schreibgeld und der Botenlohn eingestuft.<sup>753</sup> Darüber hinaus bestanden die Abgesandten darauf, hansische Schreibearbeiten pragmatisch umzuverteilen und überflüssige Schreiberstellen abzuschaffen. So fand man 1609 den Jahreslohn des Schreibers bei der Hansekasse in Höhe von 30 Mark lübisch unvertretbar hoch und entschied, daß es *nicht noth werden möge, sonderbare kastenschreiber deswegen [= für das Geld] zu unterhalten*.<sup>754</sup> Die bei der Kasse verordneten Ratsherren mußten künftig selbst die Aufgabe übernehmen, die Einnahmen und Ausgaben in entsprechenden Kassenbüchern zu verzeichnen, weil es ja *so große muhe nicht sein wird*.<sup>755</sup> Die Hansekasse sollte also die lü-

<sup>751</sup> SCHULZE, Reichssteuern, S. 180f. Siehe auch DERS., Reichstage.

<sup>752</sup> Zur Begleichung der Logierkosten kaiserlicher und anderer Gesandten aus dem Kontributionskasten s. HR 1598 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 26v, Randziffer 36. Die Lübecker verfügten mit dem Kontributionskasten über eine Reserve, auf die sie in der Not zurückgreifen konnten. Vgl. kritisch dazu HR 1609, 20. Mai – ebd., fol. 124v.

<sup>753</sup> HR 1609, 20. Mai – ebd., fol. 130r. Siehe hierzu die Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141. Vgl. Kap. 3.4, 4.2 u. 4.3.

<sup>754</sup> HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 19r. Zur Entlohnung des Kassenschreibers siehe die hansische Rechnung Lübecks von 1605-1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 395.

<sup>755</sup> Bericht der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag von 1609 – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 187r. Auch die Schreiberstelle bei den Älterleuten der Bergenfahrerkompanie in Lübeck wurde mit dem Vorwand gestrichen, daß es ungewiß sei, *wie nutz vnd notig*



bische Kämmerei vor Auslagen für Schreiberdienste bewahren und eine regelmäßige Entlohnung der wenigen Bediensteten der Hanse gewährleisten.<sup>756</sup>

Auch wenn die tatsächlichen Einnahmen der Kasse geringfügig waren und häufig mit Verspätung erfolgten, ging die Kalkulation auf: Die Hansekasse hatte seit 1609 immer ein positives Saldo.<sup>757</sup> Dazu trug wesentlich die Tatsache bei, daß alle kostspieligen außerordentlichen Angelegenheiten aus der Zuständigkeit der Kasse herausgenommen wurden: Für die Verrichtung von Gesandtschaften oder die finanzielle Unterstützung der hansischen Kontore mußten je nach Bedarf mehrfache Kontributionen von den Hansetagen beschlossen werden. Deckten sich die tatsächlichen Kosten mit den bewilligten Kontributionen nicht, mußten die Kaufleute die Differenz bezahlen. So hatten sich etwa die lübischen Nowgorod- und Rigafahrer im Vorfeld der Gesandtschaft nach Moskau von 1603 geeinigt, alle zusätzlichen Ausgaben, welche die bewilligte Kontribution und die Zuwendung der Lübecker Kämmerei übersteigen würden, durch eine Sonderabgabe zu begleichen. Zu diesem Zweck sollte eine Zulagebude an der Trave errichtet werden, um alle aus Rußland ankommenden Handelswaren zu verzollen.<sup>758</sup>

Die Reisekosten des Hansesyndikus wurden zunächst besonders behandelt: Gemäß dem Rezeß von 1609 durften seine Ausgaben für die Reisen zwischen den Hansestädten, wenn die Lübecker sie für unabdingbar hielten,

---

*die dem cunthor sei.* Der Stelleninhaber war bis dahin mit 20 Talern aus der Kontorskasse entlohnt worden, hatte eine freie Wohnung und Anspruch auf ein Naturaldeputat. Den hansestädtischen Deputierten erschien es 1609 als ratsamer, die Funktionen und das Naturaldeputat auf den Lübecker Protonotar zu übertragen, das Geld dagegen einzusparen. HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 52v-53r.

<sup>756</sup> Die Vorratskasse am Sitz des hansischen Direktoriums sollte dazu dienen, dass *an dechlichen nottwendigen aufgaben neben vorrichtung des hansischen syndici besoldung kein mangel erscheint, noch bei tragendem directorio lubecensibus ferner nott sein muge, aus ihren kammergutern die nottorfft zu erlegen.* HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 128r. Nach Einschätzung des Abgesandten Danzigs reichte der vereinbarte Etat der Hansekasse aus, um genannte Ziele zu erfüllen. So berichtete er seinen Auftraggebern von einem *commune aerarium auf ein zimliche hohe summa geldes*, das vereinbart worden war. 22./12. Mai 1609, Brief W. Mittendorffs an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 37r.

<sup>757</sup> Der Kassenüberschuß von 1609 betrug nach der Abrechnung von 1610 948 Taler – HASTK Best. 83K Nr. 141. Das Guthaben der Hansekasse belief sich Anfang 1611 auf 469 Taler. HR 1612, 10. Febr. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 148v, 162r. Aus der Abrechnung, die im Januar/Februar 1612 durchgeführt wurde, stellte sich ein Kassenüberschuß von 850 Talern heraus. Der Saldo blieb weiterhin positiv und betrug im Mai 1614 ganze 1243 Taler. HR 1614, Mai – ebd., fol. 177r. Die Abrechnung im September/Oktober 1615 stellte einen Überschuß von 1446 Talern in der Kasse fest. HR 1615, 4. Okt. – ebd., fol. 178v. Nach der Abrechnung vom 29. April 1618 hatte die Hansekasse ein Guthaben von 158 Talern in bar – AHL ASA Ext Hanseatica 393.

<sup>758</sup> AHL Bürgerschaft I, 3.

aus der Hansekasse bezahlt werden.<sup>759</sup> Neun Jahre später wurde diese Sonderregelung verworfen: Auch diese Posten verwies man 1618 auf die Rechnung der interessierten Städte.<sup>760</sup> Einerseits vereinheitlichte diese Anpassung die Kostenabrechnung der hansischen Gesandtschaften; andererseits entsprach sie der Entwicklungstendenz im frühen 17. Jahrhundert, die gemeinsamen Ausgaben nach Möglichkeit einzuschränken.

#### 4.1.3.3 Die Kontrolle über die Hansefinanzen

Am 19. Mai 1609, kurz vor dem Abschluß des Deputationstages, legte einer der Lübecker Kontributionsherren, Caspar Boje, zwei neue Rechnungsbücher an. Das eine verzeichnete die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben der Kasse („Jornalbuch, worinne aller empfangk vnd ausgab geschriben werden soll“). Das andere war das Kontributionsbuch der Hanse, worin Schuldbeträge und Guthaben für 61 Städte einzeln in getrennten Konten aufgelistet wurden („Heubtbuch, worinne alles daßelbige, wellichs eine jede stat einzubringen schuldich vnd waß daiegen bezahlt worden ist“).<sup>761</sup> Alle einlaufenden Beträge wurden in beiden Büchern aufgeschrieben, was auf die Kenntnis einiger Elemente der doppelten Buchführung hindeutet.<sup>762</sup> Die Kontributionsherren konnten eigenmächtig keine Ausgaben veranlassen und benötigten dafür die

<sup>759</sup> Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141.

<sup>760</sup> *Vnd damit von den vielen reisekosten des hensischen syndici die intraden der cassa nicht exhauriret werden mugen, placuit, das die stet, so in particulari des syndici beistand in persona begeren vnd erlangen, wurden denselben vor sich vorpfflegen vnd quitiren soln.* HR 1618, 14. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 202v.

<sup>761</sup> Im Archiv der Hansestadt Lübeck ist nur das Hauptbuch vorhanden (AHL ASA Ext Hanseatica 391), während das Journal als lose Hefte überliefert ist. Für zwei Rechnungsbücher, darunter *ein groß heubtbuch, in weiß eingebunden vndt mitt reall papier*, erlegte die Hansekasse laut der Rechnung 7 M. Lüb. 4 Sch.; darüber hinaus *fur ein vornialtes ladeken, darinne die heubtvorschreibungen gelegt vorwahret werden, dafür 8 ß*. Insgesamt machte das 3 Rtl. 13 Sch. (1 Rtl. à 37 Sch.) aus. Siehe hierzu das Journal der Hansekasse von 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 397.

<sup>762</sup> Eine ähnliche Technik der Kassenbuchführung wurde etwa im Antwerpener Kontor ab 1569 angewandt. Hatte man bis dahin ein einziges Hauptrechenbuch geführt, in dem die Haben-Posten vorne, die Soll-Posten hinten verzeichnet wurden, kam es später zu einem differenzierteren Buchungsverfahren. Nach der sogenannten italienischen Art wurden zwei Bücher angelegt, das „Memorial“ (Journal) zur Aufzeichnung täglicher Rechnungsposten in chronologischer Reihenfolge und das „Schuldbuch“ (Hauptbuch) für einzelne Konten. Darüber hinaus wurden die Jahresbilanzen bis 1582 in einem besonderen Buch verzeichnet; danach wurden sie auf losen Zetteln zusammengestellt – EVERS, Kontor, S. 82. Zur Anwendung der doppelten Buchführung in Italien und im hansischen Norden im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit vgl. ARLINGHAUS, Bedeutung; PELUS-KAPLAN, Buchhaltung.

Anweisung des Syndikus, der somit die Verfügungsmacht und die Kontrollfunktion über die Ausgaben der Kasse ausübte. Er sollte die Einnahmen wie Ausgaben der Kasse überwachen und richtete sich bei der Rechnungslegung nach den Anordnungen der Hansetage. Nachdem Doman 1611 nach Rostock umgezogen war, mußten die Kontributionsherren die getätigten Ausgaben in einem höheren Maß verantworten.<sup>763</sup> Da sie sich in den Hanserezessen nicht immer gut auskannten, kam es auf dem Hansetag von 1614 zu einem Eklat, weil verschiedene Gesandtschaftskosten der Kasse in Rechnung gestellt wurden, obwohl dies vom Rezeß von 1609 ausdrücklich untersagt worden war. Vielleicht lag dieses Mißverständnis jedoch weniger am Unwissen der Kontributionsherren als an den Bestimmungen des lübischen Rates, auf die sie hören mußten. Laut dem Hansetag von 1614 wollten die Lübecker die Hansekasse mit folgenden Posten aus der Zeit seit 1612 belasten: mit den Reisekosten des Syndikus Doman nach Holland, Danzig, Braunschweig und Lübeck; darüber hinaus mit den Ausgaben für zwei Reisen des lübischen Ratssyndikus Martin Nordanus und eine Reise des Bürgermeisters Heinrich Brokes in Den Haag.<sup>764</sup> Für einen nachhaltigen Konflikt sorgte dabei vor allem die Abrechnung der gemeinsamen Gesandtschaft Domans und Brokes' in Den Haag im Juni/Juli 1612, während derer es um den Abschluß eines Bündnisses der Hanse mit den Generalstaaten und um die Hilfeleistung an Braunschweig und Lemgo ging, die von ihren Landesherren bedrängt wurden.<sup>765</sup> Während die Ausgaben des Syndikus dabei aus der Hansekasse bezahlt wurden – was den Richtlinien aus dem Jahr 1609 entsprach –, sollten die des lübischen Bürgermeisters hingegen von der Lübecker Kämmerei bestritten werden. Es ist erstaunlich, wie hartnäckig die Lübecker auf der Erstattung ihrer Ausgaben aus der Hansekasse bestanden, obwohl sie keinen Anspruch darauf haben durften: Sie erhoben

---

<sup>763</sup> Es ist ziemlich sicher, daß nicht die Kontributionsherren, wohl aber einer der lübischen Ratssyndici oder Ratssekretäre eine weitere Funktion des Hansesyndikus nach 1611 übernahm, und zwar säumige Städte wegen der Restanten anzumahnen. Analog dazu: Zur Kontrolle, wie sie die lübischen Ratsbediensteten über die hansischen Kanzleirechnungen nach 1611 ausübten, vgl. Kap. 4.2. Zur Funktion der Kontributionsherren hinsichtlich der Kasseneinnahmen siehe den Hanserezeß vom 4. Oktober 1615: ... *und soln die vorordente der hensischen cassa die ausstehende restanten inhalt recessu de anno 1614 jubilate mögliches fleisses einfordern und fernern itzigen entfang, den sie bei wehrenden convent eingenommen, richtich ins register setzen und ins kumftige berechnen* – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 197r. Nach der nochmaligen Ernennung Domans zum Hansesyndikus im Jahr 1618 mußte er die Restanten wieder persönlich einfordern. HR 1619, 13. Juli – ebd., fol. 204r-v.

<sup>764</sup> HR 1614, Mai – ebd., fol. 177r.

<sup>765</sup> HR 1612, 10. Febr. – ebd., fol. 146v, 157r; HR 1612, 11. Mai – ebd., fol. 164r. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 256-258.

entsprechende Forderungen auch noch auf dem Hansetag von 1619.<sup>766</sup> Ein wiederkehrendes Problem stellte auch die Verwechslung hansischer Rechnungen mit denen der korrespondierenden Städte dar, was bei der Anrechnung des Schreibgeldes, des Botenlohns und der Begleichung von Reisekosten nicht selten passierte.<sup>767</sup>

Die Kassenrechnungen erleichterten den Hansestädten die Kontrolle über die hansischen Finanzen: Die Unterlagen sollten an die zehn dafür bestimmten Städte jährlich zur Prüfung zugeschickt werden.<sup>768</sup> Nach 1609 legten die Kontributionsherren die Bilanzen den städtischen Abgesandten mehrmals während der hansischen Versammlungen vor; die Ratsherren bei der Hanse-

<sup>766</sup> HR 1619, 14. Juli – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 230v.

<sup>767</sup> Die Kosten an Schreib- und Botenlohn in hansischen Angelegenheiten sollten in besonderen Registern verzeichnet werden, dem Syndikus zur Genehmigung vorgelegt und vierteljährlich aus der Kasse beglichen werden. Siehe hierzu die Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141. Die Fehler bei der Einordnung der Rechnungen wurden auch auf den Hansetagen von 1615 und 1618 kritisiert. HR 1615, 4. Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 128v; HR 1618, 14. Mai – ebd., fol. 202r. Es war überhaupt nur dann möglich, die Rechnungen auseinanderzuhalten, wenn einzelne Posten ausführlich verzeichnet waren. Entsprechende Richtlinien aus der Zeit nach 1609 besagten, wie die hansischen Schreibgeld- und Botenlohnbeträge in die Bücher eingetragen werden mußten, vgl. Kap. 4.2 u. 4.3. Die Richtlinien, welche die Abrechnung der Reisekosten betrafen, sind älter. Bereits 1605 schrieb der Hanserezeß vor, daß die Rechnungen der hansischen Gesandtschaft nach England von 1604 nur unter Vorbehalt einer bestimmten Form eingereicht werden durften, und zwar daß die Kosten *1. von tagen zu tagen die reyse, von wannen und wie weidt sie geschehen, specificirt; 2. das alle extraordinarij aufgaben, so in das deputat nicht gehören, sonderbah außgesetzt, besser specificirt vbergeben werden sollten*. HR 1605 – ebd., fol. 6v.

<sup>768</sup> Der Rechenschaftscharakter der Kassenbücher wird im Vorwort zum Hauptbuch hervorgehoben. Die Kassenbücher seien nämlich dafür angelegt worden, damit *den erbarn steeten insgesamt oder einer jeeden insonderheit auf erforderungk jehrlichen, monatleichen, ja stundenleichen gute richticheit, rechnungk vnd beschet geschehen vnd widerfabren konne* – AHL ASA Ext Hanseatica 391. Im Hanserezeß von 1609 sind die kontrollausübenden Städte namentlich nicht verzeichnet. HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 19r-v und AHL ASA Ext Hanseatica 204, fol. 21v f. In den Kölner Aufzeichnungen ist nur von den vier Quartiershauptstädten Lübeck, Köln, Braunschweig und Danzig die Rede – HASTK Best. 83K Nr. 141. Die zum Deputationstag von 1609 gereisten Braunschweiger nannten dagegen insgesamt zehn Empfänger der Kassenrechnungen: Neben den vier Quartiershauptstädten führten sie noch Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg auf. Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten über die Sitzung vom 10. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 186r. Die Kontrolle über die Kontorsrechnungen aus Bergen war nach einem ähnlichen Schema organisiert: Der Hanserezeß von 1609 verordnete, daß die Kassenrechnung jährlich nach Lübeck zugesandt und sowohl dem Syndikus als auch den Hansestädten zur Kontrolle mitgeteilt werden sollte. HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 50v-51r.

kasse und der Hansesyndikus wurden darauf entlastet.<sup>769</sup> Allerdings wurden die Rechnungen vornehmlich dann gründlich durchgesehen und von den Abgesandten thematisiert, wenn die Finanzen erneut in Unordnung zu geraten drohten und die ausstehenden Geldforderungen ein beträchtliches Ausmaß erreichten. Trotz des positiven Saldos der Kasse nach 1609 war dieser Mißstand chronisch, weil die auf dem Deputationstag ausgemachten Beträge nie vollständig eingetrieben werden konnten. Die Kölner trugen maßgeblich dazu bei, indem sie noch 1599 ihre eigene Hansekasse eingerichtet hatten, in welche die Kontributionsbeiträge (und später die *annua*) der ihnen zugeordneten Hansestädte einliefen, aber nicht an Lübeck weiter gereicht wurden.<sup>770</sup> So waren die Kölner für den defizitären Etat der Hansekasse in Lübeck verantwortlich, ohne gegen die Generalabrechnung an sich verstoßen zu haben: Die Stadt selber war ja nachschußfrei.

Eine weitere hansische Abrechnung großen Stils fand neun Jahre nach der Generalabrechnung statt. Das Finanzwesen bedurfte aber schon drei Jahre später neuer Berichtigungen: Es ging zum einen um das Vorgehen gegen säumige Städte (Stettin, Greifswald, die Städte des kölnischen Quartiers); zum anderen wurden der stellvertretende Hansesyndikus Johann Faber und die beiden bei der Hansekasse verordneten Ratsherren dazu aufgerufen, zur Verhütung der *ohndienlichen confusion* der hansischen Rechnungen mit denen des Zehnstädtebündnisses *richtige auszüge vndt designationes* zu erstellen.<sup>771</sup> Hatte es auf dem Deputationstag von 1609 geheißsen, es mit den vereinbarten Beträgen *zuerst zu versuchen vnd, da die nicht zu reichen, alsdan von der verbesserung zu rehden sein wolt*,<sup>772</sup> doch stockten die Städte die Einnahmen der Kasse später nie auf.<sup>773</sup> Die Bestimmungen darüber, wer nur die festgesetzten

<sup>769</sup> Entsprechende Bekanntmachungen sind aus den Jahren 1611, 1612, 1614, 1615, 1618 und 1621 überliefert. Siehe die Angaben zur Prüfung der Hansekasse in: HR 1615 Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 448. Vgl. die Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141.

<sup>770</sup> Siehe hierzu die Erläuterungen zum Anh. 11. HR 1614, Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 177r-178r. Vgl. HR 1615, 4. Okt. – ebd., fol. 178v. Die Hansetagsabgesandten forderten die Kölner in den Jahren 1618, 1619, 1621 und 1628 vergeblich auf, die Verhandlungen bezüglich der versäumten Kontributionsleistungen aufzunehmen. Die Kölner zahlten ihre Restanten wahrscheinlich nie aus. HR 1618, 14. Mai – ebd., fol. 197v; HR 1619, 13. Juli – ebd., fol. 204v; HR 1621, 12. Okt. – ebd., fol. 225v u. 244r; HR 1628, 2. Apr. – ebd., fol. 256r-v.

<sup>771</sup> HR 1621, 12. Okt. – StABg B III 4: Bd. 45, fol. 139r. Vgl. AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 244v. Dieses Bündnis schließen die zehn Hansestädte mit den Generalstaaten 1616 ab. Zu den späteren Abrechnungen s. GRASSMANN, Hansekasse, S. 222ff.

<sup>772</sup> HR 1609, 20. Mai – ebd., fol. 128v.

<sup>773</sup> Für die Zeit bis 1617 kann man sich dabei auf die Einträge im Hauptbuch der Hansekasse stützen – AHL ASA Ext Hanseatica 391. Nachdem einige im Rahmen der Generalabrech-

Jahresbeiträge (*annuum simplex*), wer aber auch die mehrfachen Kontributionen (*annuum multiplicabile*) zu leisten hatte, wurden auf zehn Jahre durch die Konföderationsnotel festgelegt. Sie traten 1614 außer Kraft und wurden unverändert für zehn weitere Jahre bestätigt.<sup>774</sup> Eine konsequente Kassenpolitik, die zur Aufstockung des hansischen Etats hätte führen müssen, scheiterte somit letztlich an der unterschiedlichen Auffassung der Städte. Es war nur eine Minderheit der Beteiligten bereit, die Rücklagen der Bundeskasse auszubauen, um das hansische Kontribuieren auf lange Sicht einzudämmen. Andere Städte, die weniger vermögend oder an den Unternehmungen der Hanse grundsätzlich wenig interessiert waren, lehnten eine Vorratkasse ab und bestanden darauf, daß die Hauptnutznießer der hansischen Politik selbst die Kosten der hansischen Aktivitäten tragen sollten.

---

nung vorgekommene Mißverständnisse geklärt worden waren, wurden die Nachschußquoten einzelner Städte 1611 *moderirt* (Wismar, Lüneburg und Stettin) und sonst aus rein rechnerischen Gründen verändert. Siehe hierzu die Anmerkungen zum Anh. 11. Die Schuldverschreibung Hamburgs wurde im Jahr 1610 von 647 Talern auf 650 Taler angehoben, der Zinssatz von 5% belief sich somit auf 32½ Taler. Die Obligation Wismars wurde im Jahr 1611 durch die Einzahlung in die Hansekasse von 11½ Talern auf 1600 Taler gekürzt, der Zinssatz wurde somit mit 80 Talern berechnet. Auf dem Hansetag von 1614 erwog man, das Kapital der Kasse um folgende Beträge zu vergrößern: den Kassenüberschuß in Höhe von ca. 1243 Talern, die einfache Kontribution in Höhe von 690 Talern und die Restanten der Städte des kölnischen Hansequartiers in Höhe von 8795½ Talern. Der Gesamtbetrag hätte sich auf 10.729 Taler belaufen. Rechnete man die Erlöse hinzu, welche die Hanseabgesandten 1614 vom Verkauf des kleinen Osterschen Hauses in Antwerpen und des Geschützes des bergenschen Kontors zu bekommen erwarteten, hätte das Gesamtkapital der Kasse die Höhe von 20.000 Talern deutlich überstiegen. Da die Verhandlungen jedoch zu keinen verbindlichen Entscheidungen geführt hatten, blieb die Aufstockung des Etats aus. HR 1614, Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 177v-178r. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 437f. Vier Jahre später diskutierten die Hansetagsabgesandten ergebnislos über die Einrichtung einer Aushilfskasse in Hamburg, die manche Lasten der Hansekasse hätte abnehmen können. HR 1618, 14. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 202r. Im Jahr 1619 stand die Verbesserung des Kassenetats durch eine zeitweilige Verdoppelung der Jahresbeiträge erneut ohne Erfolg zur Diskussion. HR 1619, 13. Juli – ebd., fol. 225r.

<sup>774</sup> Die Gesuche von Magdeburg, Stettin, Greifswald und Hildesheim, vom Kontribuieren befreit und zur Leistung der *annua* zugelassen zu werden, wurden abgelehnt. HR 1614, Mai – ebd., fol. 175v-176r. Die hansischen Abgaben wurden in der alten Form auch noch 1628 und zuletzt 1669 bestätigt. HR 1628, 2. Apr. – ebd., fol. 256r; WOHLWILL, Traditionen, S. 38-40.

#### 4.1.4 Zusammenfassung

Die gegenseitige Verschuldung der Hanse und der einzelnen Städte scheint kein akutes Problem gewesen zu sein, solange die Auslandskontore funktionsfähig waren und für die Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien aus eigener Kasse aufkamen. Die Lage änderte sich aber mit dem Rückgang des Kontorshandels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die Kontore hohe Ausgaben nicht mehr tragen konnten und die Hanse neue Geldquellen erschließen mußte. Auf den Hansetagen von 1579, 1591 und 1598 unternahmen die Abgesandten erste Versuche, die innerhansische Verschuldung zu überwinden. Man bemühte sich um die Kontaktaufnahme mit jenen Städten, die ihren Austritt aus der Hanse verkündet hatten, um sie wenigstens an der Tilgung der alten Schulden beteiligen zu lassen. Die Zielsetzung der hansischen Abrechnungsmaßnahmen hat sich an der Jahrhundertwende zweimal geändert. Während es 1591 den Hansestädten darum ging, ausstehende Personallöhne und Schulden der Kontore abzubezahlen, verhandelte man 1604 über ausstehende Geldbeträge (Restanten), welche die Städte noch in die gemeinsame Kasse einzubringen hatten. In den darauffolgenden Jahren kam ein neuer Aspekt hinzu, denn der Schwerpunkt der Generalabrechnung von 1609 bestand sowohl in der Tilgung von Restanten als auch in der gegenseitigen Aufrechnung der Forderungen, die einzelne Städte an die Hanse gestellt hatten. Die Kontorsschulden wurden dabei ausgesetzt: Die Verpflichtungen des Stalhofs wurden für nichtig erklärt, während die Abrechnung mit dem Antwerpener Kontor auf die Zeit verschoben wurde, wenn es dem Kontor finanziell wieder besser gehen würde.

Zugleich wurde 1609 darüber beratschlagt, wie man die hansischen Finanzen reformieren müßte, um die Ausgaben bestreiten zu können, ohne daß das Defizit der Kasse wieder anstieg. Die Einnahmequellen und die Zwecke der Ausgaben mußten neu bestimmt und gegeneinander austariert werden. Demnach sollten die wohlhabenden Hansestädte, die an der hansischen Politik am meisten interessiert waren, für teurere Unternehmungen maßgeblich aus ihren Stadtkassen aufkommen, sei es direkt oder durch Beisteuern von mehrfachen Kontributionsquoten. Im allgemeinen wurden solche Abgaben nach Bedarf genehmigt und bildeten keine kontinuierliche Einnahmequelle, aus der die laufenden Ausgaben des hansischen Direktoriums in Lübeck hätten bestritten werden können. Um diese zu finanzieren, wurde 1609 die Hansekasse in Lübeck mit festgelegten Einkünften ausgestattet. Das Gros des Etats kam zum einen durch *annua* und einfache Kontributionen zustande, die sämtliche Mitgliedstädte als reguläre Jahresbeiträge an die Kasse zahlen



mußten, und zum anderen durch die Verzinsung der Nachschußzahlungen und Restanten, welche die säumigen Hansestädte aufgrund der Generalabrechnung zu leisten hatten. Alle Arten der Ausgaben in den Bereichen des Kanzlei- und Botenwesens, die aus der Kasse getätigt werden durften, wurden 1609 aufgelistet und tarifiert, um sie kalkulierbar zu machen und klein zu halten. Die Kasse verfügte seitdem über relativ geringe Geldbeträge, die jedoch ausreichten, um sowohl die Tagesgeschäfte des hansischen Direktoriums in Lübeck als auch die Löhne des Hansesyndikus und des hansischen Agenten in Prag zu bestreiten.

#### 4.2 Das Kanzleiwesen

Die historische Erforschung der Lübecker Kanzlei begann im frühen 20. Jahrhundert und war am Anfang von prosopographischen Fragestellungen beherrscht.<sup>775</sup> Das Interesse galt außerdem der Entwicklung der Kanzleisprache,<sup>776</sup> insbesondere dem Übergang vom Mittelniederdeutschen zum Frühneuhochdeutschen in verschiedenen Arbeitsbereichen der Kanzlei.<sup>777</sup> Studien in der Nachkriegszeit litten an den Folgen der kriegsbedingten Auslagerung der einschlägigen Bestände des Alten Senatsarchivs (ASA), die in der sowjetischen Besatzungszone befanden und rund fünfzig Jahre lang für die Forschung nicht zugänglich waren.<sup>778</sup> Der erste Archivleiter der Nachkriegszeit Ahasver von Brandt zählte es zu den „tragischen Ironien unserer Archivgeschichte“, daß sein Amtsvorgänger Georg Fink die Neuordnung des Gesamtbestandes ASA Interna gerade kurz vor der Auslagerung abgeschlossen und mit einem zwölfbändigen Repertorium versehen hatte.<sup>779</sup> Die Archivregistratur und sämtliche Archivverzeichnisse hatten den Bombenkrieg in Lübeck unversehrt überdauert und wurden bei der Erschließung des Inhaltes fehlender Akten als Ersatz herangezogen. So konnte noch Olof Ahlers in den frühen 1950er Jahren eine Studie zum Lübecker Notariat vollenden.<sup>780</sup> Nützlich waren die von Fink erstellten Repertorien nicht zuletzt für die institutionsgeschichtliche Untersu-

<sup>775</sup> BRUNS, Stadtschreiber; DERS., Syndiker und Ratssekretäre.

<sup>776</sup> HØJBERG-CHRISTENSEN, Kancellisprog.

<sup>777</sup> HEINSOHN, Schriftsprache. Siehe auch WRIEDT, Latein.

<sup>778</sup> VON BRANDT, Archiv, S. 55. Die sowjetische Besatzungsmacht ließ 1946 die im Salzbergwerk in Bernburg (Sachsen-Anhalt) aufgefundenen Lübecker Archivalien teils nach Potsdam, teils in die UdSSR abtransportieren – GRASSMANN, Bestände, S. 5f.

<sup>779</sup> VON BRANDT, Archiv, S. 48, 55-57.

<sup>780</sup> AHLERS, Notariat.

chung des Schrift- und Aktenwesens Lübecks durch Ernst Pitz.<sup>781</sup> Die Rückführung des Lübecker Archivgutes 1987 aus der DDR und drei Jahre später aus der Sowjetunion hat neue Möglichkeiten eröffnet, die Ausführungen von Pitz mancherorts zu korrigieren und zu ergänzen.<sup>782</sup>

An der Schnittstelle von Mittelalterforschung und Archivistik wurden in den 1980er Jahren die Amtsbücher als Forschungsgegenstand wieder entdeckt. In einer Synthese der Fragestellungen ging es darum, die Amtsbuchführung in ihrer Entstehung, Entwicklung und Serienspaltung mit Berücksichtigung der städtischen Verwaltungsorganisation darzustellen. Mittelalterliche Amtsbücher wurden als historische Quellen und Denkmäler der bürgerlichen Kultur betrachtet.<sup>783</sup> In der Hanseforschung machte Thomas Behrmann als erster explizit von diesem Ansatz Gebrauch, indem er die Entwicklung des Rezesses als einer Gattung der hansischen Schriftlichkeit von den ersten überlieferten Belegen bis in die 1360er Jahre verfolgte.<sup>784</sup> Aus einer Betrachtung ihrer Form und ihres Inhaltes gewann Behrmann Aufschlüsse über Entstehung und Struktur der Hanse. 2005 knüpfte Udo Schäfer thematisch und chronologisch an Behrmann an und analysierte die Hanserezeze bis Ende des 16. Jahrhunderts als Quelle des hansischen Rechts unter diplomatischen sowie rechts- und verfassungsgeschichtlichen Aspekten.<sup>785</sup> Der verwaltungsgeschichtliche Aspekt, d. h. die Untersuchung der institutionellen Rahmenbedingungen, welche die Lübecker Kanzlei dem Hansesyndikus und dem hansischen Direktorium bei ihrer Arbeit bot, wurde bisher vernachlässigt und wird im folgenden in drei Schritten erläutert. Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, wie die Kanzlei im allgemeinen funktionierte, d. h. welcher normative Rahmen ihre Tätigkeit regulierte. In einem zweiten Schritt soll die Bedeutung hansischer Arbeiten in der Lübecker Kanzlei anhand der hansischen Rechnungen und Korrespondenzen dargestellt werden. Schließlich wird erörtert, warum die Einrichtung einer hansischen Kanzlei um 1600 in Lübeck zwar erwogen, aber nicht verwirklicht wurde.

---

<sup>781</sup> Für die Veröffentlichung erweiterte Pitz seine Dissertation, in der er sich mit den Lübecker Zuständen auseinandergesetzt hatte, durch Vergleiche mit den Verhältnissen in Nürnberg und Köln – PITZ, *Aktenwesen*, S. 3, 7.

<sup>782</sup> GRASSMANN, *Bestände*. Ausführlicher darüber in: DIES., *Rückführung*.

<sup>783</sup> TANDECKI, *Organizacja*; KOMSTA, *Amtsbücher*; GRASSMANN, *Stadtbücher*.

<sup>784</sup> BEHRMANN, *Weg zum Rezeß*.

<sup>785</sup> SCHÄFER, *Hanserezeze*. Zum Charakter und Zweck der hansischen Aufzeichnungen im späten 16. Jahrhundert haben sich neuerdings Nils Jörn (*Denkschriften*) und Ludwig Schipmann (*Hanserezeze*) geäußert – JÖRN, *Widerspiegelung*, S. 64, 84ff.; SCHIPMANN, *Kommunikation*, S. 33ff.

#### 4.2.1 Die Lübecker Kanzlei

Der Kanzlei kam eine herausragende Rolle bei der Abwicklung des hansischen Schriftverkehrs zu, was sich von der Lübecks Stellung als Haupt der Hanse ableitete. Ihre Bedeutung nahm noch zu, nachdem der Syndikus Doman den Wohnsitz in Lübeck nehmen mußte. Zwar wurde gelegentlich darüber diskutiert, eine hansische Kanzlei in Lübeck einzurichten, aber die Städte verwarfen diesen Vorschlag zugunsten der althergebrachten Lösung: Zur Verrichtung hansischer Angelegenheiten wurden nach wie vor die Mitarbeiter der Lübecker Kanzlei hinzugezogen, von denen jeder also auch in anderen Bereichen der Kanzlei tätig war.<sup>786</sup> Eine zunehmende Arbeitsbelastung und wiederholte interne Konflikte verlangten vom Rat, daß er Richtlinien für die Tätigkeit der Lübecker Kanzlei festlegte. *Da keyn gesetz ist, da ist auch keyne sunde, da keyn gebott oder verbott isth, da ist auch keyne vbertretunge. Hetten wir dye cantzley ordnung gehabt, so hette sich ein jeder, der sie angenommen, darnach wissen zu richten*, rechtfertigte ein Lübecker Protonotar, d. h. der amtsälteste Lübecker Ratssekretär, Anfang der 1570er Jahre seine angeblich mangelnde Achtsamkeit gegenüber den Arbeitspflichten.<sup>787</sup> Drei Faktoren bestimmten die Leistungsfähigkeit der Kanzleibediensteten: die Aufteilung der Funktionen unter den Mitarbeitern, die Festlegung des Dienst Einkommens für einzelne Arbeiten und die Kontrolle über den Stand der Arbeiten sowie über die Qualität ihrer Ausführung. Um die Effizienz der Arbeit zu erhöhen, verabschiedete der Lübecker Rat von den 1570er Jahren ab eine Reihe normativer Akten, darunter die Kanzleiordnungen.<sup>788</sup> Darin wurde vor allem

<sup>786</sup> Daß die Lübecker die Inanspruchnahme ihrer Kanzleibediensteten als Gelegenheit ausnutzen würden, um den Inhalt der Schriftstücke in ihrem Sinne zu beeinflussen, spielte bei den Überlegungen der Hansestädte keine Rolle. Die Verfälschungen in den Korrespondenzen wären schnell aufgefallen, denn die Briefe, die im Namen der Hanse etwa an die benachbarten Könige und Fürsten abgingen, wurden vor dem Versand von den anderen Städten zunächst eingesehen, einzeln genehmigt und besiegelt. Zum Gebrauch des Siegels im Mittelalter als Beweis der Übereinstimmung des Inhaltes mit der Willenserklärung des Siegfählers und zur Praxis der Mitbesiegelung als Bekundung des Konsenses s. EWALD, Siegelkunde, S. 39-41, 49f.

<sup>787</sup> Im Streit warf der Lübecker Ratssekretär Johan Engelstede (1562-1578) seinem älteren Dienstkollegen Christophorus Messerschmidt (1558-1573) vor, daß dieser *so stettiglich die cantzley nicht besucht* und sie vernachlässigt habe. 28. Febr. 1570, Brief Ch. Messerschmidts an die Lübecker Kämmererherren – AHL ASA Int 28859. Zur Person s. BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 141f.

<sup>788</sup> Anders als Ernst Pitz behauptet hat, wurde die erste Fassung der Lübecker Kanzleiordnung nicht 1637, sondern wahrscheinlich bereits in den frühen 1570er Jahren zusammengestellt. Vgl. PRITZ, Aktenwesen, S. 424. In der Tat schrieb Messerschmidt, der damals im Streit mit Engelstede lag, von einer *fast wöchlichen erwartung deroselben publication* – AHL

für die leitenden Kanzleibediensteten festgelegt, wer sich womit zu befassen hatte. Der Protonotar und die Ratssekretäre führten die Stadtbücher und verantworteten den Inhalt sämtlicher Briefe, die in der Kanzlei im Auftrag des Rates und der Bürger erstellt wurden. Ihre Zuständigkeit veränderte sich mit der Zeit. Bis Anfang des 15. Jahrhunderts hatten die Sekretäre eigenhändig auch Reinschriften hergestellt. Danach wurde es üblich, daß sie lediglich die Konzepte der Ratsbriefe entwarfen, die anschließend von den Substituten in Reinschrift erstellt (*mundiert*) wurden.<sup>789</sup> Ursprünglich waren die Sekretäre dazu angehalten worden, alle Eintragungen auch in die Amtsbücher der Stadt, so etwa in das Niederstadtbuch, eigenhändig vorzunehmen.<sup>790</sup> Seit 1418 änderte sich diese Praxis: Der Sekretär protokollierte nun lediglich, der Substitut fertigte dagegen die Einträge in das Niederstadtbuch nach den Notizen an.<sup>791</sup> Im Laufe der Zeit befaßten sich der Protonotar und die Sekretäre zunehmend mit Verwaltungsaufgaben, während für die unmittelbare Ausführung der Schreibaufträge untergeordnete Kanzleiangestellte eingesetzt wurden. Es war in Lübeck üblich, daß die Mitarbeiter der Kanzlei zugleich in mehreren Arbeitsbereichen tätig waren, d. h. Schreibaufträge verschiedener Stadtämter erfüllten und von diesen getrennt entlohnt wurden.<sup>792</sup> Die Zuständigkeit und die Vergütung wurden vor der Anstellung abgesprochen, aber nur die Sekretäre verfügten über einen Verhandlungsspielraum.<sup>793</sup> Die Substituten und die

---

ASA Int 28859. Bei der Anstellung Thomas Rehbeins zum Ratssekretär im Jahr 1573 war sie ebenfalls noch nicht erschienen: Rehbein sollte *sich der cantzlien ordnung, welcker thom forderligsten schal publicirt werden, gelickmetich verholden* – AHL ASA Int 28861. Als terminus ante quem gilt 1581: Aus diesem Jahr liegt die erste erhaltene Kanzleiordnung Lübecks vor, die jedoch nicht als die älteste angesehen werden kann. Im Vorwort heißt es, daß es sich dabei um die Erneuerung einer älteren Kanzleiordnung handle – AHL ASA Int 3174. Um 1590 lagen bereits weitere Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge vor – AHL ASA Int 3175. Der enthaltene Artikel über das Verbot an die Kopisten, Abschriften aus den Stadtbüchern auf Anfrage der Bürger zu erstellen (Substituten und Kopisten, § 4), ist dabei ein datierendes Merkmal: Diese Anordnung wurde vom Rat am 15. Februar 1595 zurückgenommen. Daher gilt 1595 als terminus ante quem bei der Datierung der Ergänzungsvorschläge.

<sup>789</sup> PITZ, Aktenwesen, S. 430.

<sup>790</sup> Das Niederstadtbuch enthielt privatrechtliche Einträge aller Art, darunter Schulden, Pfandbriefe und Vollmachten, und spiegelte den geschäftlichen Verkehr in Lübeck wider. Es besaß rechtliche Beweiskraft und wurde entsprechend ihrer Bezeichnung im unteren Stockwerk der städtischen Kanzlei aufbewahrt – SIMON, Niederstadtbuch, S. 287f.; WEHRMANN, Archiv, S. 404f.

<sup>791</sup> PITZ, Aktenwesen, S. 414f.

<sup>792</sup> Ausführlicher darüber s. unten.

<sup>793</sup> Über die Höhe des Gehalts wurde zwischen dem Rat und dem Bewerber während des Einstellungsgesprächs verhandelt. Vgl. die sogenannte *carte* oder *certe*, d.h. den Einstellungsvertrag zum *obristen secretarium*, den Daniel Frisius am 8. November 1585 mit dem

Kopisten (Ingrossisten) wurden als untergeordnete Kanzleibedienstete durch die Bezeichnung „Kanzlisten“ von den Sekretären unterschieden.<sup>794</sup> Die Ordnung von 1581 regelte die Pflichten von Substituten und Kopisten bezüglich ihrer Tätigkeit bei der Kanzlei.<sup>795</sup> Ihre Zuständigkeit blieb trotz eventueller Schwerpunktsetzung in der Regel eher allgemein gehalten: Sie sollten alles abschreiben, was ihnen der Syndikus oder die Sekretäre auftrugen.<sup>796</sup> Die Substituten waren jedoch besser gestellt als die Kopisten, was sich auch in der Vergütung ihrer Arbeit zeigte.<sup>797</sup>

Die Kanzlei führte die Schreibarbeiten im Auftrag der Bürger in privaten Angelegenheiten oder auf Anforderung des Rates im öffentlichen Interesse der Stadt aus. Dementsprechend unterschied sich die Vergütung. Wenn der Schreibauftrag vom Rat veranlaßt worden war, war die Arbeit gänzlich mit dem Jahreslohnbetrag abgegolten. Für Abschriften auf Anfrage der Bürger standen aber den Mitarbeitern der Kanzlei die Schreibgebühren in Form der sogenannten Akzidentien zu.<sup>798</sup> Die Gebühr belief sich mindestens auf 2 Schillinge pro Papierbogen, was die Schreibtätigkeit in privatem Auftrag finanziell attraktiv machte.<sup>799</sup> Deshalb besagte die Kanzleiordnung von 1590 nachdrücklich, daß diese den Schreibaufträgen des Rates nicht vorgezogen werden sollte.<sup>800</sup>

---

Lübecker Rat abschloß, und die Verhandlungsunterlagen hierzu – AHL ASA Int 28863. Erhebliche Lohnunterschiede lassen sich anhand der zahlreich erhaltenen *certen* nachweisen – AHL ASA Int 28852ff. (Sekretariat) und ASA Int 30141ff. (Syndikat).

<sup>794</sup> Die Amtsbezeichnungen „Kopisten“ und „Ingrossisten“ scheinen dasselbe zu meinen. Vgl. Einträge in das sogenannte Bürgermeisterbuch, das als Memorialbuch bei der Lübecker Kämmererei geführt wurde – AHL ASA Int 25617, etwa fol. 50r.

<sup>795</sup> Siehe verschiedene Kanzleiordnungen – AHL ASA Int 3174, 3175. Die Funktionen der Lübecker Kopisten sind in der Forschungsliteratur bisher nicht im einzelnen untersucht worden. Vgl. etwa PITZ, Aktenwesen.

<sup>796</sup> Kanzleiordnung um 1581, Substituten und Kopisten, § 2 – AHL ASA Int 3174.

<sup>797</sup> Im 16. und 17. Jahrhundert ist es nur einem Substituten gelungen, zum Sekretär aufzurücken, nämlich Lambertus Becker im Jahr 1529 – BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 137; HEINSOHN, Schriftsprache, S. 75. Vereinzelt schafften es die Kopisten, zu Substituten befördert zu werden, wobei sie dann ihren Amtseid noch einmal leisten mußten. Godfriedt Hoffman wurde z.B. am 7. August 1585 als Ingrossist, am 30. Januar 1602 als Substitut vereidigt – AHL ASA Int 7348 (Eidebuch des Rates von 1615), fol. 161.

<sup>798</sup> Im juristischen Sprachgebrauch wurden diese speziell als „Sporteln“ bezeichnet – GERHARD, Besoldungswesen, S. 42.

<sup>799</sup> Vgl. die Lübecker Kanzleitaxen seit 1573 in: AHL ASA Int 3172. Der Kanzlist Poll hätte nur 160 Papierbögen à 2 Sch. Lüb. im bürgerlichen Auftrag schreiben müssen, um auf den Betrag zu kommen, für den er sonst die Schreibarbeiten des Rates in öffentlichen Angelegenheiten ein Jahr lang hätte erledigen müssen (20 M. Lüb.).

<sup>800</sup> Kanzleiordnung um 1590, Substituten und Kopisten, § 6 – AHL ASA Int 3175. Auch die Kanzleiboten erhielten die Anweisungen vom Rat, sich *anderer priuat geschafft halber ohn*

Die Berechtigung zum Bezug von Akzidentien hing mit dem Arbeitsbereich zusammen; selbst die Sekretäre hatten nicht automatisch ein Anrecht darauf.<sup>801</sup> Der tatsächlich geleistete Arbeitsaufwand spielte dabei eine untergeordnete Rolle, was folgendes Beispiel verdeutlicht. Aus einer 1573 herausgegebenen Reglementierung der Schreibgebühren (Kanzleitaxen), welche die Bürger bei der Kanzlei zu entrichten hatten, geht hervor, daß allein die Substituten Briefe anhand des Niederstadtbuches erstellen durften, für die aus der Bürgerschaft ständige Nachfrage bestand.<sup>802</sup> Obschon die beiden Sekretäre dabei *nichts mehr tho dohn* [hatten], *dan datt sie ehren nahmen darvnder schriuen* und den Brief bei der Besiegelung in einem Register verzeichneten, erhielten sie nach der Anordnung von 1573 drei Viertel aller eingenommenen Schreibgebühren, die beiden Substituten dagegen lediglich ein Viertel.<sup>803</sup> Erst die Verordnung des Rates vom 13. März 1581 veränderte die Lage: Sie bestimmte, daß ein Teil der mit Akzidentien ausgestatteten Schreibaufträge in Bürgersachen nun den Substituten allein gehören sollte.<sup>804</sup>

Bis Ende des 16. Jahrhunderts erlebte die Führung des Niederstadtbuches weitere Veränderungen. Die Kopisten hatten laut der Anordnung vom 13. März 1583 keinen Anspruch auf die Akzidentien und waren eigentlich nicht

---

*vrlaub* auf den Weg nicht zu begeben. Kanzleiordnung um 1590, Protonotar, § 3 – AHL ASA Int 3175.

<sup>801</sup> Entsprechende Ansprüche des Protonotars Daniel Frisius wurden 1585 mit der Begründung abgelehnt, er solle sich mit der Erhöhung seines Gehaltes zufriedengeben. Vgl. die Unterlagen zur Anstellung von Daniel Frisius zum Protonotar vom 8. November 1585. Zu seiner Person s. BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 146. Gemäß seinem Bestallungsbrief hatte Frisius sich auf die Kammergerichtssachen zu konzentrieren und darüber hinaus auf andere Angelegenheiten, die nicht mit Akzidentien verbunden waren. Er weigerte sich, die Aufsicht über die Kanzlei unter dem Vorwand zu übernehmen, *das einer, dauon er keine commoda* [= d.h. Akzidentien] *hatt, auch kein incommoda oder onera entfunden soll* – AHL ASA Int 28863.

<sup>802</sup> AHL ASA Int 3172. Entsprechende Anordnungen hinsichtlich der Taxenhöhe wurden in das Memorialbuch übernommen. Vgl. eine diesbezügliche Bestimmung vom 1. Oktober 1580 – AHL ASA Int 25612. Vgl. die Kanzleitaxe von 1406, in: PRTZ, Aktenwesen, S. 416, Anm. 5.

<sup>803</sup> *Watt daruan kumpt, dattsulue gelth sammelen die substituten in vnd bringen idt alle verndell jars thor reckenschop. Vnd wirt in vier deel gedelet, woruan die beiden eltesten secretarien voraff dree deel boren vnd vor sick allein beholden vnd datt vierde deell müssen die beiden substituten vnder sick delen. Also wanner die beidenn secretarien 3 penningk boren, krieget ein jeder substitut einen scherff vnd also vorthan nah aduenant* – AHL ASA Int 3172.

<sup>804</sup> *Anno 81 adi 13 Martii den secretarien vth befehl des rades vp der kernerie angemeldet, dat sie henfor den substituten 40 m. kostgeld geuen vnd dat copien gelt densuluen alleine folgen lathen sollten* – ebd. Vgl. darüber auch Akten im Zusammenhang mit der Supplikation des Substituten Thomas Ficke von 1585, in: AHL ASA Int 28832.

berechtigt, *solch copien den borgeren midtthodelen*.<sup>805</sup> Die Substituten waren aber außerstande allen Arbeiten nachzukommen, womit die Bürgerschaft sie beauftragte.<sup>806</sup> Um alle Schreibearbeiten in bürgerlichen Angelegenheiten in ihrer Hand zu behalten, schlossen sich nun die Sekretäre und die Substituten zusammen, leiteten einen Teil der Aufträge an untergeordnete Kanzleiangeestellte weiter, nahmen von den Auftraggebern nach wie vor 2 Schillinge pro Blatt ein, entlohnten aber die Kopisten lediglich mit der Hälfte. Gleichermaßen wurden die hansischen Schriften nur mit 1 Schilling Schreibgeld pro Blatt vergütet und von den Substituten und Kopisten gemeinsam bearbeitet. Schließlich wurden auch die Schreibaufträge im öffentlichen Interesse nach Möglichkeit an untergeordnete Kanzlisten verwiesen, denn die Bearbeiter erhielten dafür keine Akzidentien und kein besonderes Schreibgeld.<sup>807</sup> In diesem Zusammenhang bemerkte der Kopist Greiff, daß die Sekretäre dadurch nur ihr eigenes Interesse verfolgten, denn bei privaten Aufträgen zeigten sie sich als durchaus tüchtig und zögerten nicht, die Feder selbst in die Hand zu nehmen, da *doch zu solchen schreiben vnd sonderlich, wann vorschriffe vnd intercessiones* [aus dem Niederstadtbuch], *so ein Hochw. radt ihren burgern mittheylen, zu schreiben [...], pro copias bißweilen funffschilling zu vordienen* seien.<sup>808</sup> Dies veranlaßte den Kopisten Greiff, sich bei dem Rat zu beschweren. Wiederholte Supplikationen führten dazu, daß der Rat 1595 einschritt und den Konflikt im Sinne der Substituten wie der Kopisten schlichtete. Diese durften künftig genauso wie die Sekretäre und Substituten aus den Stadtbüchern abschreiben und Akzidentien in vollem Umfang beziehen; jene sollten für die Einbußen finanziell entschädigt werden.<sup>809</sup>

<sup>805</sup> AHL ASA Int 3172.

<sup>806</sup> Siehe zum folgenden: 15. Sept. 1592 (Übergabedatum), Memorial des Kopisten Friedrich Greiff für den Bürgermeister Hermann Dorn – AHL ASA Int 3216.

<sup>807</sup> Vor allem die Kopisten mußten daher Schriftstücke abschreiben, welche die im Reichskammergericht geführten Prozesse betrafen (*speyersche producta*), sowie Briefe an den Kaiser, die Könige und die Kurfürsten in Reinschrift anfertigen, weil nach Angaben der Sekretäre *ein Hochw. radt solche vnder* [einer bestimmten] *handt abgehen zu lassen beuohlen vnd der andern hende darzu nicht haben wolten* – ebd.

<sup>808</sup> Ebd.

<sup>809</sup> *Anno 1595, den 15 Februarij hat ein erbar radt zu rade geschlossen. Nachdem die copijsten beide vff der cantzlei Fredrich Greiff vnd Godtfrid Hoffman bei einem erbar radt pro augmento stipendij annui instendiglich suppliceret vnd angehalten, so hat ein radt inen eingewilligt, das die aufsteilung der copeien aus den stadtbuechern den substituten vnd copijsten gemeine sein vnd darunter keine gefערlicheit vnd vorteiliche practiken sollen gebraucht werden. Dagegen aber hat ein erbar radt den substituten wegen abgang ihrer hebunge vnd arbeit, in recompensam, wider mit dren bunfcijs belhenet, welche nun hinfuro Simoni Henninges vnd Johanni Blemenberch substitutis hinfuro von den vorordneten der kemerei deß mabl gefolgt vnd aufgeteilet werden solten [...]. Facit jerlich 75 m. jedem substituto pro dimidia. Mit welcher des radts*



Warum beschwerten sich die Kanzlisten und strebten die mit Akzidentien ausgestatteten Schreibearbeiten an? Warum sorgte der Rat für Entschädigungen an die Substituten, wenn der Bezug von Akzidentien ihnen auf einmal abgeschnitten worden war? Dies ist damit zu erklären, daß das Diensteinkommen bei Sekretären wie bei Kanzlisten so festgelegt war, daß die Haupt- und die Nebenfixa allein ihren Lebensunterhalt nicht sichern konnten. Das Einkommen bestand bei den Leitern der Kanzlei und den untergeordneten Kanzleibediensteten aus zwei Teilen: aus den festgesetzten Einkommensteilen (Fixa) und den variablen Einkommensteilen (Mobilia).<sup>810</sup> Das festgesetzte Jahresgehalt sowie das Wohn- und Kleidergeld gehörten zu den Hauptfixa und bildeten den Grundstock des Jahreseinkommens. Die Sekretäre und die Substituten kamen darüber hinaus in den Genuß von städtischen und privaten Nebenfixa. Die anderen Kanzlisten besserten ihr Jahreseinkommen vor allem durch Wahrnehmung mehrerer Nebenämter, d. h. nur durch städtische Nebenfixa, auf. Unter den Mobilia waren vor allem die bereits erwähnten Akzidentien wichtig.<sup>811</sup> Nach vorsichtigen Schätzungen machten diese nicht weniger als die Hälfte aller Dienstbezüge bei Ratssekretären aus,<sup>812</sup> so daß niemand freiwillig auf sie verzichtete. Reichten die Akzidentien nicht aus, um die Kanzlisten zu unterhalten, unterstützte der Rat auch sie gelegentlich mit

---

*verordnung die substituti friedig gewesen, einem radt gedancket, vnd die copijsten zeit communicationum der copeien aus dem stadtbuch zu vorstaten, angelobt.* Bürgermeisterbuch – AHL ASA Int 25617, fol. 50r.

<sup>810</sup> Zum folgenden s. GERHARD, Besoldungswesen.

<sup>811</sup> Folgende Beispiele konkretisieren die Größenordnung der Beträge für Lübeck: 1581 belief sich das Jahresgehalt der beiden Ratssekretäre und des Registrators auf 200 M. Lüb. – AHL ASA Int 28832. Die mit Naturalien entrichteten privaten Nebenfixa sind für den Anfang des 17. Jahrhunderts nur im Zusammenhang mit der Übertragung des Schreiberamtes bei den Bergenfahrern auf den Lübecker Protonotar bekannt. Das Naturaldeputat betrug in diesem Fall eine *tonnen rohtscher* [= Stockfisch] undt eine halbe tonne butter jährlich – zit. nach APG 300, 28/72, fol. 6. Vgl. HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 52f. Der Kopist Friedrich Greiff erhielt 1592 bei der Kanzlei 20 M. Lüb. als Jahresgehalt. Er bezog gleichermaßen den Dienstlohn durch seine Arbeitstätigkeit (*participatio*) an zwei weiteren Dienststellen bei der Kämmerei und der Wette, wofür er mit 60 bzw. 15 M. Lüb. entlohnt wurde. Der Gesamtbetrag an Haupt- und Nebenfixa belief sich bei Greiff also auf 95 M. Lüb. jährlich. 15. Sept. 1592 (Übergabedatum), Memorial des Kopisten Friedrich Greiff für den Bürgermeister Hermann Dorn – AHL ASA Int 3216. Zur Funktion der Wette s. GRASSMANN, Stadtbücher, S. 76; FINK, Wette.

<sup>812</sup> GERHARD, Besoldungswesen, S. 46. Anhand des Vergleiches, für den Gerhard die Angaben für Göttingen, München und Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert aufeinander bezogen hat, kommt er zur Feststellung, daß diese Größenordnung „unabhängig vom Zeitpunkt und von der Art und Größe der Stadt gültig“ gewesen sei – EBD.

Honoraren.<sup>813</sup> Am Beispiel des Niederstadtbuches wird also ersichtlich, daß sich die Zuständigkeiten bei der Kanzlei mit der Zeit veränderten: Der Kreis von Personen, die berechtigt waren, im bürgerlichen Auftrag abzuschreiben und dafür Akzidentien zu erhalten, wurde allmählich größer. Die schlechte finanzielle Lage der Kanzlei war kein lübisches Spezifikum: So war etwa bei der Reichshofkanzlei das Personal zu jener Zeit hochverschuldet. Der Reichsvizekanzler behauptete sogar 1588, daß die Kanzleischreiber wegen ihrer Schulden „nicht fort dienen könnten, wenn man ihnen nicht mit einer außergewöhnlichen Hilfe beisprünge“.<sup>814</sup>

Der Lübecker Rat fungierte in öffentlichen Angelegenheiten als Auftraggeber der Kanzlei. Im Prinzip konnte er bestimmen, wer genau mit der Ausführung welcher Arbeit beauftragt werden sollte. Allerdings machte er nur ausnahmsweise davon Gebrauch, so daß vor allem die Sekretäre und Substituten die Einteilung der Arbeit bei der Kanzlei festlegten. Sie reservierten eintägliche Schreibaufträge für sich oder – außerstande, alle diese Aufträge selbst zu erfüllen – vermittelten sie weiter. Die Art und Weise, wie Arbeit in der Praxis eingeteilt und Lohn berechnet wurden, sorgte für Spannungen unter den Mitarbeitern, was ein reibungsloses Funktionieren der Kanzlei behinderte. Indessen ordnete der Rat Ende des 16. Jahrhunderts an, daß alle Fäden in der Hand des präsidierenden Bürgermeisters zusammenlaufen sollten. Zusätzlich zur Aufsichtsfunktion der Sekretäre sollte dieser künftig die Kontrolle über eine sachkundige, schnelle und sichere Anfertigung der Akten übernehmen.<sup>815</sup> Um dem Verzug beim Arbeitsablauf vorzubeugen, verlangte der Rat genaue Auskunft darüber, welche Akte wem und wann in Arbeit gegeben worden

<sup>813</sup> Der Kopist Greiff teilte im Brief an den Rat vom 30. Januar 1596 mit, daß seine Schulden sich seit sechs bis acht Jahren auf 200 M. lüb. angehäuft hätten. Es sei ihm völlig unmöglich, diese Außenstände selbständig abzutragen, weil sein Lohn *mit allen accidentalibus in alles jarlichen nicht auf 200 m.* gebracht werden könne – AHL ASA Int 3216. Der Rat leistete den Bittschriften Greiffs im Jahr 1594 und drei Jahre später nochmals Folge. Sein Erfolg ermutigte andere Kanzlisten, ebenfalls bei dem Rat zu supplizieren. Die Schulden des Kopisten Jacobus Matthiaßen beliefen sich im Jahr 1604, nachdem er zehn Jahre in Diensten Lübecks gestanden hatte, gar auf 600 M. lüb., was sich dadurch erklären ließ, daß er in den ersten vier Jahren seiner Dienstzeit überhaupt keinen Lohn bekommen hatte. 3. Febr. 1604, Brief der Kanzlisten J. Matthiaßen und Z. Köpke an den Lübecker Rat; 2. März 1604 und o.D., Briefe des Kanzlisten J. Matthiaßen an denselben – AHL ASA Int 3219. Ausgerechnet die Briefe Matthiaßens geben Aufschluß darüber, daß der Lübecker Rat dem Kopisten Greiff mit Geld ausgeholfen hatte.

<sup>814</sup> GROSS, Reichshofkanzlei, S. 125.

<sup>815</sup> Die Kanzleiordnung um 1590 forderte vom Protonotar, Sekretär, Registrator und den Substituten eine schnelle Expedierung der in Reinschrift abgefertigten Briefe. Die Kanzleiordnung um 1590, Protonotar, § 4; Sekretäre, § 10; Substituten und Kopisten, § 7 – AHL ASA Int 3175.

war; außerdem sollte der Stand der Arbeit jederzeit nachweisbar sein.<sup>816</sup> Die Kanzleiordnung betonte eine persönliche Verantwortung jedes Kanzlisten für die auszuführende Arbeit: ... *was einem jeden beuolen* [worden ist, solle] *von dem auch unsaubmblich gefertigt vnd widerumb ahn die hern gebracht vnd abgefertigt* werden.<sup>817</sup> Die Schreibfehler in den Schriftstücken sollten möglichst noch in der Kanzlei korrigiert werden, bevor die Unterlagen an den Rat oder die Ratssyndici zurück gelangten. Die Substituten durften keine Schriftstücke *vff der cantzley oder sunst in namen eines Erb. radts vnd daher erlangten beuelichs* [...] *vorsiegelen oder abgehen lassen*, bevor sie selbst oder bei Bedarf die Sekretäre und Syndici das Konzept durchgesehen hatten.<sup>818</sup>

In anderen Hansestädten wie Danzig kam die Kontrolle über die Kanzlei anders zustande: Hier bemühte sich der Rat nicht darum, Einblick in die Arbeit der Kanzlisten zu gewinnen, sondern einzelne Sekretäre verantworteten die Anfertigung von Schriftstücken vor dem Ratssyndikus oder seit 1613 vor dem ältesten Bürgermeister als Inspektor der Kanzlei. Hier waren die Funktionen einzelner Sekretäre schärfer voneinander getrennt, was aus der Sicht des Bürgermeisters von Vorteil war, weil er dadurch genau wußte, *wehm er, so er in diesen stücken etwas desiderirete, deswegen zu zuschprachen habe*.<sup>819</sup> Für die Sekretäre hatte eine übersichtliche Arbeitsteilung motivierende Wirkung, denn dadurch war niemand unter ihnen, *der sich einiger arbeit zu entziehen oder nicht viel lieber ein mehres, da es die zeitt und seine kräfte zuließen, auff*

<sup>816</sup> Es wurde zu diesem Zweck angeordnet, 1. *daß der registrator eine designation dem hern praesidirenden burgermeister vbergeben solle aller schreiben, die des rathstages zu fertigen, vnd weme sie beuohlen werden*; 2. *daß der einige, so solche schreiben concipiret, den tag concepti scripti darunter setzen soll*; 3. *folgig diem quo est perlectum et ad describendum datum*; 4. *quando reuisum et tabellario traditur*. Kommentar zum Entwurf der Kanzleiordnung um 1590 – AHL ASA Int 3174. Der Grund der Verzögerung mag nur zum Teil die Nachlässigkeit der Kanzlisten gewesen sein. Es kann ebenfalls an Sparsamkeit gelegen haben, denn die Sekretäre warteten, bis sie mehrere Schriftstücke an einen bestimmten Empfänger angesammelt hatten, um dann alles auf einmal zu expedieren.

<sup>817</sup> Die Kanzleiordnung um 1590, Sekretäre, § 4 – AHL ASA Int 3175.

<sup>818</sup> Ebd., Sekretäre, § 9; Substituten und Kopisten, § 8 – AHL ASA Int 3174. Vgl. den Kommentar hierzu: *Reuisio diligentius quam hactenus fiet a concipiente* – AHL ASA Int 3175. Die Überprüfung und Besiegelung von Akten ging 1610 an Johan Brambach über, nachdem er zum Ratssyndikus erhoben wurde: ... *vnd ist ihme daiegen die general inspection der cantzley beholen, also das er alle schreiben soll reuidiren vnd selbst versiegeln. Er soll auch das signet, so zuuor auff der cantzley vor iederman lag, in seiner custodia vnd verwarung haben* – AHL ASA Int 25617, fol. 65r.

<sup>819</sup> 23. Dez. 1630, „Schlus vnd ordnung eines E. rahts von general- vnd specialverrichtungen der secretariorum“, Nr. 157 – APG 300, R/Vv 147, S. 179. Vgl. KOMSTA, Amtsbücher, S. 298f.

*sich zu nehmen begerte.*<sup>820</sup> Der Arbeitsumfang, der mit der Verwaltung hansischer Unterlagen in Danzig verbunden war, schrumpfte im Laufe der ersten drei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts. Nahmen sie noch 1612 die Dienstzeit eines Sekretärs gänzlich in Anspruch, machten sie 1631 nur einen Teil seiner Aktivitäten aus.<sup>821</sup>

#### 4.2.2 Die hansischen Arbeiten bei der Lübecker Kanzlei

Obwohl hansische Unterlagen in allen Hansestädten auf Anfrage abgeschrieben wurden,<sup>822</sup> kam der Lübecker Kanzlei bei der Erstellung und Vervielfältigung von Hanserezessen eine zentrale Rolle zu. Die Abschriften waren gebührenpflichtig und erforderten einen Antrag seitens der interessierten Stadt. Nach dem zeitgenössischen Wortgebrauch *löste* man den Rezeß oder *forderte* ihn *ab*. Die Hanse verweigerte aber die Mitteilung der Hanserezesse an jene Städte, die in zu starker Abhängigkeit zu ihrem Landesherrn standen und zur Weitergabe von Unterlagen veranlaßt werden konnten.<sup>823</sup>

Die Rezeßsammlungen bildeten die gemeinsame Grundlage, anhand derer die Hansestädte miteinander über die hansischen Belange kommunizierten. Die Rezesse in einer möglichst lückenlosen Folge waren also für die Städte un-

<sup>820</sup> 30. Jan. 1631, Supplikation der Danziger Sekretäre bei dem Rat – APG 300, R/Vv 147, S. 187.

<sup>821</sup> Vgl. die Zuständigkeit der Sekretäre Martin Rubach und Wessel Mittendorff nach der Kanzleiordnung vom 15. Mai 1612 bzw. nach der Anordnung vom 23. Dezember 1630 – ebd., S. 200, 180.

<sup>822</sup> So etwa ersuchte Braunsberg den elbingschen Sekretär in zwei Briefen vom 27. Juli 1567, die neueren hansischen Akten und Privilegien gegen Entgelt abzuschreiben – DInv, Nr. 5180f. Wenig später beantwortete der Thorner Rat am 29. Oktober 1567 die Anfrage der Danziger, die französischen Privilegien der Hanse ihnen zukommen zu lassen. Nachdem sie vor Ort nicht aufgefunden worden waren, erklärten sich die Thorner stattdessen bereit, die Abschriften der Privilegien in Flandern und Dänemark Danzig bei Bedarf mitzuteilen – DInv, Nr. 5228.

<sup>823</sup> So ermahnten sie etwa die Stadt Königsberg 1599, *wieder alt herkommen der samblichen hansestädte gemeine schluß vnd consilia ihrem landtfursten oder dero furstlichen regierung* mitgeteilt zu haben. 11. Dez. 1599, Brief Lübecks an Danzig, empf. 8. Jan. – APG 300, 28/210, fol. 30v. In einem bald darauf ergangenen Brief an Danzig bezeichnete Königsberg die Konsultationen in *hochwichtigen sachen* mit dem Herzog als eine übliche Praxis, die *wier ie vndt alle wege beides bey zeit des alten [...] hertzogen in Preußen vndt dann auch bey dieses itzigen [...] fursten [...] regierung solchens, wann was wichtiges vorgefallen, zu thun im brauch gehabt, dessen vns dann als gehorsame vnderthanen niman des vorhoffentlich in vngutten vordencken wirdt* – ebd., fol. 71v. Im selben Jahr wurde vom Hansetag beschlossen, künftig keine Rezesse mehr Königsberg zukommen zu lassen – SIMSON, Organisation, S. 237.

verzichtbar, die über den aktuellen Stand der Privilegien und die Ausrichtung der Politik informiert werden wollten. So wurde etwa der Rezeß des im November 1600 abgehaltenen Hansetages ohne Verzug in Lübeck abgeschrieben und nach Danzig geschickt.<sup>824</sup> Paul Simson hat Anfang des 20. Jahrhunderts in Danzig eine „ziemlich vollständige“ Reihe von Rezessen für die Zeit um 1600 nachgewiesen: Lediglich der Rezeß von 1604 fehlte.<sup>825</sup> Die Abgesandten Braunschweigs nutzen ihren Aufenthalt bei dem hansischen Direktorium im Jahr 1604 dafür, das Abschreiben fehlender Unterlagen bei der Lübecker Kanzlei zu veranlassen. Sie berichteten ihren Auftraggebern, daß *auf den hinderstelligen recessen, so von E.E. vndt F.W. in vergangenen hansetagen nicht gefordert vndt auß der cantzley nicht geloset worden, allerhandt gute nachrichtung genommen werden konne; vndt die erbaren von Magdeburgk vndt ander stette dieselben iederzeit geloset vndt daraus von den sachen, so damahls furgelauffen, grundtlich discuiriren konnen.*<sup>826</sup> Darauf erhielten sie die Nachricht, daß nur die Rezesse von 1600 und 1601 in Braunschweig nicht vorhanden seien und besorgt werden sollten, weil der dortige Rat *von vnserm syndico D. Nigro vornehmen* [habe], *das etzliche secretarij daselbst daruber sich beschwert gemacht* [hätten], *das wir solche receß oder abschiede biß dahero nicht lösen noch abfordern lassen.*<sup>827</sup> Kleinere Hansestädte verzichteten aus finanziellen Gründen auf Rezesse.<sup>828</sup>

Neben den Rezessen gingen zahlreiche Schreibaufträge bei der lübischen Kanzlei ein, die auf Anweisung des Hansesyndikus und des Lübecker Rates erledigt werden mußten. Der Syndikus und seine Kollegen, die in Lübeck Schriftstücke im öffentlichen Interesse verfaßten, sowie Mitarbeiter der Kanzlei, die sie in Reinschrift anfertigten, vertraten oft unterschiedliche Auffassungen darüber, in welches Sachgebiet das eine oder andere Schriftstück einzuord-

<sup>824</sup> Vgl. 24. Nov. 1600, Begleitschreiben des Lübecker Sekretärs und der Kanzlisten an Danzig, empf. 26. Dez. – APG 300, 28/210, fol. 131. Dieser Brief forderte die Danziger auf, ein Honorar in Höhe von 15 Talern an die Lübecker Kanzlei zu entrichten. Das Danziger Exemplar des Rezesses umfaßt 136 Blätter, s. Findbuch APG 300, 28/67. Mit der Taxe von 1 Schilling pro Bogen berechnet, hat sich nur das Schreibgeld auf 272 Sch. oder 8 ½ Taler belaufen (1 Rtl. à 32 Sch. lüb. gerechnet).

<sup>825</sup> SIMSON, Organisation, S. 237.

<sup>826</sup> 13. März 1604, Brief der Braunschweiger Abgesandten zum Hansetag an Braunschweig – StABg B III 4: Bd. 20, fol. 248r.

<sup>827</sup> 21. März 1604, Brief Braunschweigs an seine Abgesandten zum Hansetag, empf. 28. März – ebd., fol. 254r. Auch zwei Jahre später mußten die Braunschweiger bei dem Lübecker Sekretär Thomas Plaß die Schriftstücke der korrespondierenden Städte besorgen, die in Braunschweig fehlten. 19. Juli 1606, Brief Braunschweigs an seine Abgesandten zum Hansetag H. Schrader und M. Steigmann – StABg B III 1: Bd. 112, fol. 530r.

<sup>828</sup> SIMSON, Organisation, S. 237.

nen sei. Die Unterscheidung zwischen den Schreibaufträgen im Namen der gemeinen Hanse, der hansischen Sonderbündnisse und der einzelnen Städte war oft problematisch, weil es viele Überschneidungen zwischen diesen drei Bereichen gab. Gerade deswegen waren die Hansetage um die Einführung von Richtlinien bemüht, weil sie festlegen wollten, für welche Ausgaben die Hansekasse zuständig war. Als Unterscheidungskriterium galten die Bestimmungen der Rezesse, mit denen vor allem die an den Hansetagen teilnehmenden höheren Ratsbediensteten vertraut waren. Die Kanzlisten, denen die Kenntnis hansepolitischer Zusammenhänge fehlte, beurteilten hingegen nicht den Inhalt, sondern hatten ein anderes Kriterium: Sie unterschieden klar zwischen städtischen Verwaltungsangelegenheiten und bürgerlichen Schreibaufträgen, weil sie durch Akzidentien unterschiedlich hoch vergütet wurden. Bei der Zuordnung hansischer Schreibaufträge nach Sachgebieten unterliefen ihnen hin und wieder Fehleinschätzungen.

Die Lübecker Kanzlisten waren grundsätzlich nicht abgeneigt, hansische Vorlagen abzuschreiben. Diese Arbeiten waren jedoch dann unbeliebt, wenn sie trotz der festgelegten Schreibtraxe unentlohnt blieben und die Kanzlisten davon abhielten, die besser bezahlten Aufträge der Bürger zu übernehmen. Die Belastung der Kanzlei mit hansischen Arbeitsaufträgen war nicht gleichmäßig: Sie erreichte Höhepunkte im Umfeld der Hansetage und während der Vorbereitung auf hansische Gesandtschaften.<sup>829</sup> Die Arbeitsbelastung wurde besonders dann zum Problem und führte zu Konflikten, wenn sie durch Mißachtung der Zuständigkeiten zustande gekommen war. So beschwerte sich der Kanzlist Conrad Poll beim Lübecker Rat 1606 darüber, mit hansischen Schreibearbeiten überhäuft zu werden, obwohl er seiner Anstellung gemäß

<sup>829</sup> Im Frühjahr 1603 beschäftigte im Vorfeld der hansisch-englischen Verhandlungen in Bremen – der sogenannten Bremer Deliberation – das Abschreiben der englischen Privilegien eine Schreibkraft in Lübeck sechs Wochen lang. Vgl. das Gesuch von Stephan Macropus an den Kämmererherrn Joachim Wibbeking vom 3. Februar 1603, womit er sein ausstehendes Salär und die Vergütung für die von seinem Schreiber angefertigten Kopien der englischen Privilegien in Höhe von 10 Talern forderte: *So bitte ich gantz dienst- vnd freundlich E.E.W., mir nicht allein mein nachstendiges salarium, sondern auch waß mir wegen description der englischen privilegien (darauff ich sechs wochen einen eigenen schreiber mit grosser beschwer halten müssen) gebüret, davor ich dann nur zehen thaler gerechnet haben will, großgunstig zu senden* – AHL ASA Int 3218. Macropus war in Lübeck kein Unbekannter: Er hatte eine Übersetzung der „Wandalia“ von Albert Krantz ins Deutsche angefertigt, die 1599/1600 in Lübeck veröffentlicht worden war. 1603 verfaßte Macropus einen „Panegyricus“ anlässlich der Rückkehr der Lübecker Gesandten aus Moskau, in dem er über *fata urbis Lubeca & prapipua ipsius facta* auf so eine unpassende Art referiert hatte, daß sich der Lübecker Rat veranlaßt sah, die Auflage komplett aufzukaufen – RATH, Hansestädte, S. 160; EICKHÖLTER, Wandalia, S. 156f.

vor allem die Stadtbücher führen müsse.<sup>830</sup> Bisweilen habe er die *allgemeine stadt vndt hansische arbeit* zu leisten, bisweilen königliche und fürstliche Briefe zu abschreiben. Poll betonte mit Nachdruck, daß er – gleichwie andere Kanzlisten – durch diese und besonders durch Schreibarbeiten im Umfeld des *braunschweigischen kreigswesens* dermaßen überlastet gewesen sei, daß er *an den stadtbuchern, worzue ich vornemblich vnd ordinarie bestalt, zue meinem vnterhalt weinig vorteill schaffen, vielweinig daran schreiben* könne. Poll erhielt unter diesen Umständen keine hohen Akzidentien, was ihn in den finanziellen Ruin führte; er setzte seine Hoffnung auf Zuwendungen durch den Lübecker Rat.

Obwohl die Lübecker Kanzlisten mit den hansischen Arbeiten gelegentlich überlastet waren, ist es zur Einrichtung einer hansischen Kanzlei nicht gekommen. Als der Hansetag von 1604 die Berufung eines Hansesyndikus oder Hansesekretärs erneut in Angriff nahm, hieß es, daß ihm eine Hilfskraft (*amanuensis*) zur Verfügung gestellt werden sollte.<sup>831</sup> Zu Beginn der Amtszeit Domans 1605 wurde jedoch die Einrichtung einer besonderen Kanzlei erwogen, denn es war abzusehen, daß eine einzige Schreibrkraft außerstande sein würde, alle vorkommenden Aufträge zu übernehmen. Es ging darum, daß der Syndikus die *iederzeit furfallende notturfft [...] durch seine copijsten vnd schreibere geburlich mundiren vnd verfertigen lasse* und deren Arbeit aus seinem Gehalt vergüte.<sup>832</sup> Es ist nicht bekannt, wer genau die Einrichtung einer Hansekanzlei damals unterstützte; der designierte Syndikus war es anscheinend nicht. Der Vorschlag wurde damals in keiner Form in die Tat umgesetzt, denn Doman war während seiner ersten Amtszeit viel dienstlich auf Reisen und der Umfang hansischer Schreibarbeiten nahm erst ab Juni 1608 deutlich zu, als Doman von der Gesandtschaft nach Spanien zurückgekehrt war. Abgesehen von der laufenden Korrespondenz bereitete der Syndikus zu diesem Zeitpunkt die hansische Generalabrechnung vor. Die Reaktion der Kanzlisten ließ nicht lange auf sich warten. Bereits im September warfen sie Doman vor, die Auszahlung des Schreibgeldes nicht in die Wege geleitet zu haben.<sup>833</sup> Sie wiesen darauf hin, daß sie *numehr etliche viel ihar mitt heufftigem schreiben in gemeinen hansischen sachen zwar ohn einige erstattung außserhalb des iennigen, so wir we-*

<sup>830</sup> Zum folgenden s. AHL ASA Int 3221.

<sup>831</sup> HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 29v.

<sup>832</sup> 9. Sept. 1608, Brief der Lübecker Kanzlisten an den Hansetag – AHL ASA Ext Hanseatica 406. Es war in den größeren hansestädtischen Kanzleien im Spätmittelalter auch sonst gängig, daß das Hilfspersonal vom Sekretär bezahlt wurde – TANDECKI, Verwaltungsschriftlichkeit, S. 11.

<sup>833</sup> 9. Sept. 1608, Brief der Lübecker Kanzlisten an den Hansetag – AHL ASA Ext Hanseatica 406.



gen abschreibung der hansischen receß vorlittener ihare bekommen, mitt vnserem nicht geringen priuat schaden, indem vnß dadurch andern so wol frembden als hiesigen burgern vnd einwohnern zu dienen merckliche behinderung zugestanden, oneriret vnd beladen worden seien. Der Syndikus habe ihnen diese beschwerung mitt angemaster mundier- und abschreibung seiner selbst concipirten vnd anderer hansischen schriften biß anhero zugeschoben vnd beygebracht vnd dafür die geringste erstattung nicht wiederfahren lassen. In diesem Zusammenhang kam wiederum – diesmal ‚von unten‘ und mit genauso wenig Erfolg – die Forderung nach dem hansischen Schreibpersonal: Die Lübecker Kanzlisten baten die anwesenden Hansetagsabgesandten darum, der hansischen Arbeit künftig enthoben zu sein, falls ihnen aus der Hansekasse keine *gleich- vnd billigmeßige ergetzlichkeit* zugewendet werden möge. Der Syndikus müßte in diesem Fall seine Schriftstücke *durch die seinige oder andere darzu gedingte personen* anfertigen lassen.<sup>834</sup> Bereits zu diesem Zeitpunkt oder bald danach erhielt Doman eine Hilfskraft, welche die Schreibebeiten für ihn erledigte.<sup>835</sup>

Es ist im einzelnen nicht bekannt, wie der Hansetag vom September 1608 auf das Schreiben reagierte.<sup>836</sup> Vermutlich wurden die Bittsteller zunächst an den Lübecker Rat verwiesen. Letzterer urteilte aber auf der Sitzung am 12. November 1608, daß die Bittschrift der Kanzlisten seine Kompetenz übersteige und sachgemäß auf dem Deputationstag der Hanse behandelt und entschieden werden müsse.<sup>837</sup> Dieser Beschluß ist nachvollziehbar, denn die Lübecker konnten nicht eigenmächtig über die Hansekasse verfügen. Gleich zu Beginn des Deputationstages verfaßten die Lübecker Kanzlisten am 26. April und am 3. Mai 1609 zwei weitere Schreiben an die Deputierten und den Lübecker Rat, um auf ihre Forderungen aufmerksam zu machen. Sie bestanden darauf,

<sup>834</sup> Ebd.

<sup>835</sup> Möglicherweise handelte es sich um Conrad Brawer, der auf einer Versammlung der Hansestädte im Jahr 1610 *umb mehrer vertraulichkeit willen* offiziell vereidigt wurde und danach bis zu dem Tod Domans bei ihm als vereidigter *copyst vnd schreiber* tätig war. Dabei wurde er 1610 *wegen gemeiner hansischen sachen in ein sonderbahres eidtsglubt genommen, dergestalt, das ich alle secreta hansiatice, so ich dohmals bereit erfahren oder noch erfahren wurde, die zeit meines lebens biß in meine gruben verschwiegen halten vnd getrew sein wolte*. Siehe hierzu das Gesuch Brawers an die in Lübeck versammelten hansischen Abgesandten vom 18. Januar 1619, in dem er um die Vergütung seiner *faßt zehen gantze jahr* gedauerten Dienstzeit bat – AHL ASA Ext Hanseatica 374h.

<sup>836</sup> Laut dem Eingangsvermerk muß der Brief am 16. September überreicht und am selben Tag in der Versammlung der Hansestädte vorgelesen worden sein – AHL ASA Ext Hanseatica 406.

<sup>837</sup> Siehe die Protokollaufzeichnungen: ... *wegen vnser copisten, das sie in hansischen sachen schreiben müssen vnd sein deß hansischen syndici amanuensis soll empfangen 50 thaler vnd sie sollen die arbeit thun. Decretum: Vor dismal soll es abgeschrieben werden vnd mugen es die copisten anheischen jegen kunfftigen hansetagk* – AHL Ratsprotokolle I. Serie, 1608, fol. 157r-v.

daß ihre Arbeit genauso angemessen vergütet werden müsse, wie es bei der Verfassung hansischer Schriften durch den Syndikus der Fall sei: ... *die erbarn rette* [sollten] *vnß nicht weiniger pro descriptione alß ehrngedachtem hern hansischen syndico pro conceptione der hansischen notturfft vnd handlung ein billiges gönnen*.<sup>838</sup> Die Angelegenheit wurde auf dem Deputationstag zugunsten der Kanzlisten endgültig geregelt. Es wurde beschlossen, daß die Lübecker Kanzlisten 185 Mark lubisch aus der Hansekasse bekommen sollten.<sup>839</sup>

Interessant sind in diesem Zusammenhang die Gründe, warum die Kanzlisten ausgerechnet 1608 ihre Klagen erhoben. Neben der 1608 gestiegenen Anzahl hansischer Schreibaufträge waren weitere drei Anlässe von Bedeutung. Erstens bot der Hansetag eine günstige Gelegenheit, direkt an eine Entscheidungsinstanz zu appellieren, die dem Syndikus übergeordnet war. Die Verhaltensweise der Substituten glich also der Strategie, die den Kanzlisten während ihrer Auseinandersetzung mit den Sekretären zugute gekommen war: Außerstande, einen Ausgleich untereinander zu finden, hatten sie den Lübecker Rat mit der Bitte um die Schlichtung des Konfliktes angerufen. Zweitens verfaßten die Kopisten ihre Bittschrift vor der Durchführung der hansischen Generalabrechnung auf dem Deputationstag von 1609, weil danach ihre Forderungen erloschen wären. Drittens nutzten die Kanzlisten dabei aus, daß Doman nach seiner Rückkehr in Schwierigkeiten geraten war, seinen langen Spaniaaufenthalt zu rechtfertigen.<sup>840</sup>

Auf dem Deputationstag von 1609 wurden die Amtsverhältnisse und die Zuständigkeiten im Dreieck zwischen dem Hansesyndikus, seiner Hilfskraft und der Lübecker Kanzlei nicht verhandelt. Der Deputationstag war vielmehr mit der Einschränkung der hansischen Ausgaben beschäftigt. Die lübischen Kanzlisten sollten nach wie vor hansische Schreibaufträge übernehmen. Da der Schreiblohn für hansische Arbeiten zu den schwankenden ‚ordinären‘ Ausgaben der Hansekasse gehörte, bemühten sich die Anwesenden um die Aufstellung finanztechnischer Richtlinien, welche die durch hansische Schreibaufträge verursachten Kosten in Grenzen halten sollten. Bei größeren

<sup>838</sup> AHL ASA Ext Hanseatica 406.

<sup>839</sup> HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 56v und AHL ASA Ext Hanseatica 204, fol. 59. Der Hanserezeß ist unter dem 20. Mai datiert, zehn Tage später erhielten sie das Geld. Das Journal der Hansekasse verzeichnete nur die Substituten als Empfänger, andere Kanzlisten nicht: *Den substitutis alhier vff cantzeley bezalt schreibgeldt, inhalt vffgerichtetem reces; die summa 185 m. lubisch, ist in rixsthaler a 37 ß, gerechnet 80 Rtl.* – AHL ASA Ext Hanseatica 397. Vgl. eine Bescheinigung Doman: *Daß der statt Lubeck cantzelisten 185 M. lüb. auß gemeiner kaßa durch die verordnete herrn entrichtet vnd gefolget werden mogen, betzeuge ich der hansischer syndicus* – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

<sup>840</sup> Vgl. die Protokollaufzeichnungen zum Hansetag vom August/September 1608 – AHL ASA Ext Hanseatica 203, fol. 2v-7v.

Auftragsarbeiten, wie der Abschrift der Rezesse, wurde die bereits geltende Regelung bestätigt, daß der Interessent selbst für das Schreibgeld aufzukommen habe, weil jede Stadt *fur sich insonderheitt der beste vorraht verbleibett vnd an diese geringe verfassung* [= den Etat der Hansekasse] *ihr gutes vnd ansehnliches vermogen, Gott lob, vnuerbunden ist.*<sup>841</sup> Nur die Kosten, die durch das Abschreiben hansischer Korrespondenzen und Verwaltungsschreiben in Lübeck entstanden, sollten aus der gemeinsamen Kasse bestritten werden. Der Deputationstag bestätigte die Taxe, nach der sich die Kanzlisten bei der Berechnung des Schreiblohnes auch künftig richten mußten. Das Schreibgeld betrug 1 Schilling lübisch pro Papierbogen, die Zeilenanzahl wurde auf 44 je Bogen festgelegt: *... ist geschlossen, das man den lubischen cancellisten, wan sie in hansischen sachen schreiben, vor jedes blatt, darauff 44 zeilen stehen, einen lubischen schilling copialgeldt geben vnd in rechnung bej der cassa gutt thun solle.*<sup>842</sup> Diese Taxe war auch im Jahr 1619 noch gebräuchlich.<sup>843</sup>

Die Kontrolle über die Kanzleiarbeit in hansischen Angelegenheiten gewährleistete der Hansesyndikus. Er sichtete die Rechnungen der Lübecker Kanzlisten, bevor sie den mit der Verwaltung der Hansekasse betrauten Ratsherren überreicht und von diesen beglichen werden sollten.<sup>844</sup> Als Doman ab 1611 nicht mehr in Lübeck wohnte, ging diese Funktion zuerst an den Ratsyndikus Martin Nordanus, später an den Ratssekretär Theodor Glazar und ab 1617 an den Ratssekretär Johan Feldhusen.<sup>845</sup> Doman – wie auch seine Nachfolger – stellte klare formale Forderungen an die Einträge. Neben dem Datum, dem Empfänger und der Anzahl beschriebener Bögen mußten die Kanzlisten den Anlaß und den Inhalt des Schreibens kurz verzeichnen (*specificetur in qua causa et cuius argumenti*).<sup>846</sup> Doman überprüfte die Einträge und forderte von den Kanzlisten im Zweifelsfall Beweise. Er weigerte sich

<sup>841</sup> HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 20v.

<sup>842</sup> Bericht der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag von 1609 – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 187r. Siehe auch HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 19v. Vgl. SIMSON, Organisation, S. 237.

<sup>843</sup> Vgl. die Berechnungen des Schreibgeldes in hansischen Angelegenheiten für den Zeitraum vom 1. Mai 1609 bis zum 3. September 1610 und vom 7. September 1616 bis zum 12. April 1619 – AHL ASA Ext Hanseatica 405 bzw. 406.

<sup>844</sup> Vgl. die Einträge vom 9. Januar und 30. Oktober 1610 in das Journal der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 397. Das Kopien- und Schreibgeld wurde den Kanzlisten gemäß der von Doman überprüften und unterschriebenen Rechnung entrichtet. Siehe etwa das Verzeichnis der Schriftstücke, die 1609 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

<sup>845</sup> AHL ASA Ext Hanseatica 406.

<sup>846</sup> Verzeichnis der Schriftstücke, die 1609 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

1610, ein Schriftstück zu genehmigen, das sie in englischen Angelegenheiten abgeschrieben haben sollten, weil er *von dieser copei nichts* [wisse und] *sie auch bei den acten nicht* habe. Er forderte die Kanzlisten auf, ihm das Schreiben vorzulegen: ... *wan ich sie sehe, so erclere ich mich anderß*. Auch über einen Brief des Lübecker Syndikus Brambach aus Prag wünschte sich Doman eine bessere Auskunft, *dan ich weiß mich dieser schreiben nicht zu erinnern*.<sup>847</sup> Anhand der vorgelegten Informationen entschied der Hansesyndikus, ob er den Schreibauftrag als hansisch abrechnen konnte. Das war insofern wichtig, als nur jene Schriftstücke bezahlt wurden, welche die Hanse als Ganzes betrafen bzw. im Auftrag des Hansetages verfaßt worden waren. Doman hatte zum Beispiel *nicht befehl, daß copei- oder schreibgeld auß gemeinem hansischen kasten entrichten zu laßen, welches die sechs korrespondierenden Städte außser dem gemeinen hansischen bund, fur sich allein*, betraf. Im Zweifelsfall hatten die Kanzlisten den Lübecker Rat um Auskunft darüber zu bitten, wer für die Auszahlung des Schreiblohnes in solchem Fall zuständig war.<sup>848</sup> Die Belege über die Anrechnung des Schreiblohnes prüften neben dem Syndikus auch die Städte, denn ab 1609 sollten die Kassenrechnungen jährlich den Quartiershauptstädten und außerdem Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg zur Kontrolle vorgelegt werden.<sup>849</sup>

#### 4.2.3 Zusammenfassung

Abschließend werden die verwaltungstechnischen Arbeitsbedingungen zusammengefaßt, die in der Kanzlei bei der Erledigung hansischer Aufträge herrschten. Es gibt keine Hinweise, daß der Syndikus jede von ihm kon-

<sup>847</sup> Siehe zum folgenden: Verzeichnis der Schriftstücke, die 1610 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – ebd.

<sup>848</sup> Verzeichnis der Schriftstücke, die 1609 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – ebd. Die Taxe 1 Sch. lüb. pro Bogen wurde auch bei der Berechnung des Schreibgeldes in Angelegenheiten der korrespondierenden Städte angewandt. Das Schreibgeld *in sachen die sechs Erbb. correspondirende stätte belangend* ist für den Zeitraum vom 23. März bis zum 26. Dezember 1618 in Lübeck überliefert. Im Unterschied zu den hansischen Unterlagen begutachtete der Hansesyndikus bzw. der Lübecker Sekretär diese Rechnungen nicht, sondern nahm sie einfach zur Kenntnis. Siehe etwa den Vermerk: *Der cantzeley gesellen rechnunge [...] sindt secretarij Johan Fellhusen rechnunge mit invurleibett* – AHL ASA Ext Hanseatica 396a.

<sup>849</sup> HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 19r-v; Bericht der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag von 1609 – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 186r. Die Forderung, daß die Städte hansische Rechnungen überprüfen mußten, war bereits auf dem Hansetag von 1591 ausgesprochen worden – KInv II, Anh. 273, S. 975.

zipierte hansische Handschrift auf ihrem Gang durch die lübische Kanzlei überwachte. Zwei Gründe sprechen dafür, daß vor allem die Ratssekretäre und Substituten über die Einteilung der Aufträge kanzleiintern bestimmten. Erstens spricht dafür die Tatsache, daß der Deputationstag von 1609, der die hansische Verwaltung ansonsten ordnete, keine Richtlinien für den Syndikus und den Lübecker Rat in bezug auf die Kanzlei verabschiedete. Zweitens kann man dies analog zur Verteilung von Schreibaufträgen in anderen Sachbereichen annehmen. Die Zuweisung der hansischen Schreibaufträge mag sich nach folgenden Kriterien gerichtet haben: durch die Festsetzung der Tätigkeitsbereiche bei der Anstellung des jeweiligen Kanzlisten, die seit der Jahrhundertwende erfolgte, jedoch ständig überschritten wurde; durch Anweisung des Rates, daß bestimmte Unterlagen von bestimmter Hand geschrieben werden sollten; maßgebend aber durch den Wunsch der Sekretäre und Substituten, mit Schreibgeldern karg ausgestattete Aufträge zu delegieren. Die Kontrolle der Fertigstellung hansischer Schreibarbeiten bei der Kanzlei setzte von seiten des Hansesyndikus spätestens dann ein, wenn es darum ging, den Schreiblohn für die Kanzlisten zu berechnen. Der Syndikus erwog den Inhalt jedes Schriftstückes und bestimmte, ob die Auszahlung des Geldes aus der Hansekasse erfolgen sollte. Dennoch, wie Auseinandersetzung der Kanzlisten mit Doman um den Schreiblohn im Vorfeld des Deputationstages belegt, bestand damals noch kein Automatismus dafür, daß hansische Schriftstücke aus der Hansekasse bezahlt werden sollten. Vorwiegend aus Kostengründen lehnten die Hansestädte den Vorschlag ab, eine hansische Kanzlei einzurichten. In diesem Fall hätten die Städte für den Lebensunterhalt der Schreibkräfte komplett aufkommen müssen, was unvergleichbar teurer gewesen wäre als das Schreibgeld, das die lübischen Kanzlisten für ihre Arbeit beanspruchten. Deshalb wurden laufende hansische Schreibaufträge weiterhin vom *amanuensis* des Hansesyndikus und von den Mitarbeitern der Lübecker Kanzlei erledigt und aus der Hansekasse entlohnt.

### 4.3 Das Botenwesen

In den postgeschichtlichen Studien, die sich mit dem Botenwesen im Norden des Reiches bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges auseinandergesetzt haben, sind zwei Forschungslinien vorherrschend. Die eine konzentriert sich auf die regionalen Botenanstalten, wie sie die Kaufleute und Städte im Spätmittelalter eingerichtet und bis in die frühe Neuzeit betrieben haben. Die andere untersucht das Aufkommen der Reichspost und ähnlicher Postboten-

anstellen, die in der frühen Neuzeit ihre Tätigkeit auf den modernen Prinzipien der Stafette, Periodizität und Allgemeinzugänglichkeit aufbauten. Diese beiden Forschungsbereiche überschneiden sich so gut wie nie.

Mit der Reichspost von Thurn und Taxis hat sich neuerdings Wolfgang Behringer in einer Reihe von Darstellungen auseinandergesetzt, die hier paradigmatisch für die jüngsten Tendenzen in der Forschung stehen sollen.<sup>850</sup> Er fragt danach, welche gesellschaftlichen Voraussetzungen die Ausbildung dieser neuen Infrastruktur ermöglichten, welche Reformen den Vorgang der Infrastrukturbildung begleiteten und wie sich die eingerichtete Reichspost auf die Wahrnehmung und das Verhalten der Zeitgenossen auswirkte.<sup>851</sup> Nach Behringer hat die Reichspost den Brief- und Nachrichtenverkehr in Mitteleuropa entscheidend beeinflusst, weil sie den Raum meßbar und die Zeit- und Geldkosten berechenbar gemacht habe. Doch war die Dichte ihres Netzes verschieden ausgeprägt; besonders schwach war sie im Norden des Reiches, wo die Strecken zu Anfang des 17. Jahrhunderts noch überwiegend durch die städtischen Boten bedient wurden. Dabei war auch zwischen den Städten im hansischen Kerngebiet der finanzielle Aufwand für die Kommunikation bereits gut kalkulierbar. Die Längen der Botenstrecken waren längst ermittelt; das Meilengeld war festgelegt worden.<sup>852</sup> Die tatsächliche Zustellungsdauer wich von der veranschlagten nur etwa dann erheblich ab, wenn die Straßenverhältnisse schlecht waren oder wenn der Bote dem abgereisten Empfänger nachreisen mußte – beides natürlich noch kein Armutszeugnis des städtischen Botenwesens.<sup>853</sup> Behringer stellt keinen Vergleich der Reichspost mit den Boteneinrichtungen an, die in Diensten der Kaufleute und der städtischen Kanzleien gestanden haben, auch wenn diese bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges florierten und mit ihr erfolgreich konkurrierten.<sup>854</sup> Daher bleibt es offen, welche Dienstleistungen die Reichspost von den althergebrachten Botenanstalten qualitativ abhoben. Die vorhandene Forschungsliteratur zu den Boteneinrichtungen befriedigt dieses spezielle Interesse genausowenig

<sup>850</sup> Vgl. eine Auswahl: BEHRINGER, Thurn und Taxis; DERS., Postnet; DERS., Fugger und Taxis; DERS., Kommunikationszentrum; DERS., Reichspost.

<sup>851</sup> BEHRINGER, Reichspost, S. 39–42.

<sup>852</sup> Siehe Anh. 16. Die Kalkulierbarkeit von Raum, Zeit und Kosten versteht hingegen Behringer als eine innovatorische Leistung der Reichspost schlechthin – EBD., S. 108 et passim.

<sup>853</sup> Die langwierige Suche nach einem abwesenden Adressaten zählte zu den meist verbreiteten klischeehaften Vorstellungen, welche die Zeitgenossen von den Boten hatten. Vgl. etwa im Flugblatt „Postbott“ (1621): *Ich bin schier mued / mag nit mehr fragen / Auff ihn wil ich ein Trinckgeld schlagen / Wer mir zaigt den verlornen Mann / Mit dem theil ich das Botenlohn* – HARMS, Deutsche Flugblätter, Bd. 2, S. 186.

<sup>854</sup> Vgl. GERTEIS, Reisen, S. 27f.

wie Behringer. Im allgemeinen befaßt sie sich mit den organisatorischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Aspekten des städtischen Botenwesens.<sup>855</sup> Üblich ist es unter anderem, die Ausrichtung der Botengänge anhand der Rechnungsbücher zu erforschen und die Intensität und die Reichweite der Botenverbindungen zu ermitteln. Wurden die Korrespondenzen dem Empfänger nicht von dem Boten zugestellt, der sie vom Absender abgeholt hatte, werden die vorhandenen Anschlußmöglichkeiten untersucht. Damit wird beansprucht, durch die Erforschung des Botenwesens einen Aufschluß über die Grenzen und Hierarchien zu geben, die den regionalen Bündnissen eigen waren.<sup>856</sup> Es wird hingegen nicht erörtert, nach welchen Dienstleistungen bei der Beförderung von Schriftstücken überhaupt Nachfrage in den Städten bestand und inwiefern die Stadtboten in der Lage waren, diese zu befriedigen.

Gerade hier soll dieses Kapitel einsetzen. Im folgenden wird der Handlungsspielraum ausgelotet, den der Hansesyndikus und das hansische Direktorium in Lübeck hatten, wenn sie Korrespondenzen expedierten. Die postgeschichtlichen Zusammenhänge sind an dieser Stelle nur in dem Maße interessant, wie sie etwas zu dieser Frage aussagen können.<sup>857</sup> Die Bedürf-

<sup>855</sup> Siehe etwa GERTEIS, Reisen; ENNEN, Postwesen; HEIMANN, Nachrichtenwesen; FRANCKE, Botenwesen; PIEFKE, Post; NEUMANN, Botenwesen; ROTTER, Briefverkehr; LINDEMANN, Nachrichtenübermittlung. Kulturhistorische Perspektive bei LAUFFER, Bote.

<sup>856</sup> So etwa bei HEIMANN, Zugänge. Auch Volker Henn fragt danach, inwieweit „Kommunikation“, d.h. das Boten- und Gesandtschaftswesen, „raumbildende Funktionen übernommen hat und hansische Teilräume ausweist“. Diese besondere Perspektive bedingt das Interesse für die individuellen sowie kollektiven Teilnehmer der Kommunikationsvorgänge. Es wird nämlich untersucht, welche Hansestadt mit welcher korrespondierte, um ihre Ziele umzusetzen – HENN, Raumstrukturen, S. 259, 268; DERS., Integration, S. 49ff.; MONNET, Courriers, S. 289. Indessen wies die Praxis häufige Abweichungen davon auf, wer wem welche Schreiben zukommen lassen sollte. Die Kanzleiboten wurden von Fall zu Fall besonders instruiert und machten vor den regionalen Grenzen oft keinen Halt. Die hohe Dichte der Botengänge belegt zunächst einfach zwischenstädtische Kontakte und kann für sich allein nur eingeschränkt als Kriterium für die Zusammengehörigkeit der Städte dienen. Eine Zurückhaltung ist daher gegenüber der These angebracht, daß die Verdichtung kommunikativer Beziehungen das Vorhandensein eines Zusammengehörigkeits- und Raumbewußtseins bezeugt. Vgl. HENN, Integration, S. 48f.

<sup>857</sup> Heinz-Dieter Heimann formulierte anläßlich des Postjubiläums von 1990, daß die Postgeschichte „aufs Ganze gesehen [...] sowohl die technischen Betriebsweisen als auch die kulturellen Funktionen von Kommunikations- und Verkehrsformen meint [und] zwischen Verwaltungsgeschichte und Gesellschaftsgeschichte“ zu verorten sei – HEIMANN, Perspektive, S. 663. In eine etwa gleiche Richtung geht inhaltlich die Studie Harm von Seggerns. Durch die Ausgangsfrage, „wie Nachrichten verbreitet wurden“, hat der Verfasser den Schwerpunkt bei kulturgeschichtlichen Fragestellungen festgemacht. Statt das Botenwesen Herzog Karls des Kühnen „institutionengeschichtlich“ zu beschreiben, analysiert er die „Praxis des In-



nisse des Syndikus im Bereich des Korrespondenzwesens, vorhandene Probleme und Lösungen sollen aufgedeckt werden. Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt der Darstellung: Wer war für die Expedierung hansischer Korrespondenzen in Lübeck zuständig? Welche Beförderungsmöglichkeiten waren vorhanden? Welche Gründe machten die Einrichtung einer besonderen hansischen Botenanstalt überflüssig? Diese Problematik wird in drei Schritten behandelt. Am Anfang soll die Organisation des Lübecker Botenwesens im allgemeinen dargestellt werden. Dann werden besondere Verordnungen bezüglich der Entrichtung des hansischen Briefentgeltes herausgearbeitet. Zum Schluß wird am Beispiel der Hamburger Ordinariboten eine alternative Möglichkeit der Beförderung von Korrespondenzen erörtert, die vor allem dann zum Einsatz kam, wenn der Hansesyndikus den Zugriff auf die Dienste der lübischen Kanzleiboten nicht für ratsam hielt.

#### 4.3.1 Lübecker Kanzleiboten und fremde Boten

Der Lübecker Rat erwartete von seinen Kanzleiboten, daß sie stets in Bereitschaft standen. Bis Ende des 16. Jahrhunderts lag die Anstellung der Kanzleiboten in Lübeck weitgehend in der Hand des Protonotars und der Kämmererherren. Der Protonotar hatte dafür zu sorgen, *das alzeit in von alters gewonlicher zall alß N. radtsbothen vorhanden sein vnd, wan es an solcher zall mangeltt, die ersetzung [...] vnuorzuglich vorschaffet werde*.<sup>858</sup> Er hatte also Personalvorschläge zu machen, damit *mit vorwissen eines Erb. radts kernerhern [...] redtliche bekante woluortrauwte personen* zu Boten angenommen werden konnten.<sup>859</sup> Das lübische Bürgermeisterbuch verzeichnet die Bürger, die für

---

formierens“, d.h. die Bekanntmachung, Verbreitung und Wirkung von Nachrichten und Informationen in einer Gesellschaft – VON SEGGERN, Herrschermedien, S. 28, 112.

<sup>858</sup> Kanzleiordnung um 1590, Protonotar, § 3 – AHL ASA Int 3175. Vgl. Kanzleiordnung von 1639, Protonotar, § 4 – NIEDERGERICHTS VND CANTZLEY ORDNUNG, S. 41.

<sup>859</sup> EBD. Wie oft wurden nun die Botenstellen vakant? Die Dienstzeit der Lübecker Kanzleiboten war um die Jahrhundertwende unterschiedlich lang. Peter Bahr ist bereits 1580 als zweiter Bote erwähnt und war danach noch 29 Jahre lang als Bote tätig. Er muß 1609 gestorben sein: Die Kämmererechnungen dieses Jahres bezeichnen ihn als *sälig*; seine Frau bekam zugleich das Gnadengeld in Höhe von 16 M. lüb. 8 Sch. – AHL Kämmererei 1109, fol. 27v. Eghart Rese, der im Sommer 1599 noch auf Probezeit die Arbeit verrichtete, muß bereits 1606 gestorben sein. Der Ratssekretär Johan Brambach legte 1606 bei den Kämmererherren eine Fürbitte für Peter Brandt im Namen der Kanzlei ein. Er argumentierte mit einem guten Leumund, den Brandt in Lübeck hatte, und seinen Dienstleistungen, die er dem Rat bereits als Bote erwiesen hatte. Brandt trat die Nachfolge Bahrs an und verstarb 1620 in Speyer im Spital. Im Brief vom 19. November 1620 erklärten die Speyer, daß die silberne Botenbüchse des *albie im hospital vnlengsten tods verfabrenen stattbotten* an dessen

die Zuverlässigkeit des Bewerbers jeweils einstanden. Den Diensteid hatten die neuernannten Kanzleiboten bei der Kämmererei zu leisten.<sup>860</sup> Bei der Bestallung verpflichteten sich die Boten, keine Reise *ane befehl vnd verlöff der hern kemehern vnd des protonotarii* vorzunehmen. Lag kein Befehl des Protonotars vor, sollten sie einen solchen bei der Kanzlei abwarten.<sup>861</sup>

Die Anzahl der Botenstellen bei der Lübecker Kanzlei war zunächst auf drei begrenzt, Anfang des 17. Jahrhunderts kam eine vierte Stelle hinzu.<sup>862</sup> Die Stellen konnten in der Regel erst nach dem Ausscheiden eines Kanzleiboten wieder besetzt werden. Die Kanzleiboten waren nicht auf bestimmte Botengänge spezialisiert, sondern wurden je nach Bedarf des Rates mit der Briefzustellung an verschiedene Empfänger beauftragt. Nicht von ungefähr galten sie ja als „Diener“ des Rates: Die Braunschweiger Boten mußten zum Beispiel im Rathaus aushelfen, während sie die Befehle bei der Kanzlei abwarteten.<sup>863</sup> Der Unterhalt einer größeren Ratsbotengruppe im festen Sold war anscheinend aus der Sicht des lübischen Rates finanziell überflüssig, da die Auslastung der

---

vermeintlichen Gläubiger übereignet worden war und nicht sofort nach Lübeck zurückgeliefert werden konnte – AHL ASA Ext Deutsche Territorien Stadt Speyer 7471.

<sup>860</sup> Die Anstellung Dirick Meiers erfolgte am 25. April 1581, Jacob Schultes und Hans Junges am 5. Dezember 1621, Jochim Brandts und Hans Krögers am 11. Juni 1635 – AHL ASA Int 25617, jeweils fol. 20r, 84v, 94r. Weder das Bürgermeisterbuch, das als Memorialbuch bei der Kämmererei geführt wurde, noch das Eidebuch verzeichnen alle Personen, die als Kanzleiboten angenommen wurden und einen entsprechenden Eid geleistet haben – AHL ASA Int 25617 bzw. 7348.

<sup>861</sup> Eidesvorlage Nr. 69 – AHL ASA Int 7348 (Eidebuch des Rates von 1615), fol. 106f.

<sup>862</sup> Nach den Kämmererechnungen erhielten 1559 Lutke Averhagen, Christoffel Kusel und Jochim Jordens den Dienerlohn als Kanzleiboten. Das Bürgermeisterbuch erwähnt 1580 Lutke Averhagen als obersten Boten, Tonnies van Winten und Peter Bahr als zweiten bzw. dritten Boten – AHL ASA Int 25617, fol. 9v. Die Kämmererechnungen von 1609 verzeichnen vier Kanzleiboten, und zwar Claus Reimers (Heinrich Sehlingk), Asmus Holsten, Peter Brandt und Jochim Drenckhane. Reimers ist in der Liste der Kanzleiboten, die ihre Besoldung in diesem Jahr bekommen haben, zweimal aufgeführt. Sein Name ist allerdings durchgestrichen und im zweiten Fall steht darunter der Name Sehlingk. Da der Tod von Reimers nirgends in der Überlieferung eine Bestätigung findet, muß man zunächst annehmen, daß er 1609 von seinem Amt zurückgetreten ist. Wie zahlreich waren die Amtsboten in anderen Städten? Köln verfügte im ausgehenden Mittelalter über fünf Boten (*nunciis cum pixidibus*) – HEIMANN, Nachrichtenwesen 1990/91, S. 36. In Nürnberg gab es seit 1449 vier reitende Ratsboten – MÜLLER, Hauptwege, S. 14. Danzig unterhielt für die Beförderung amtlicher Korrespondenzen Mitte des 16. Jahrhunderts je einen laufenden und einen reitenden Boten im Sold; an der Wende zum 17. Jahrhundert waren es vier Stadtboten – FOLTZ, Stadthaushalt, S. 140. Gemäß einem Bestallungsbrief von 1585 verfügte der Danziger Rat über zehn Einspännige und zwei Postreiter, die direkt der Kämmererei unterstanden. Eine nicht genau bekannte Anzahl von Laufboten muß noch hinzugerechnet werden – GALLITSCH, Postgeschichte, S. 222f.

<sup>863</sup> HEIMANN, Verwaltung, S. 168. Vgl. LAUFFER, Bote, S. 29f.

Boten mit Arbeit unterschiedlich hoch ausfiel und die Stelleninhaber in der Regel mit den vorhandenen Arbeitsaufträgen zurechtkamen.<sup>864</sup> Waren die Kanzleiboten nicht in der Lage, für alle Bedürfnisse der Lübecker Kanzlei aufzukommen, griff die Kanzlei auf die reitenden Ratsdiener<sup>865</sup> oder die geschworenen Stadtboten zurück.<sup>866</sup> Letztere waren Mietboten und wurden gelegentlich zum Kurierdienst des Rates herangezogen und im Laufe der Zeit vereinzelt zu Kanzleiboten ernannt.<sup>867</sup> Da Bewerber für die Ratsbotenstellen im Überfluß vorhanden waren, konnte sich die Kanzlei die besseren Kräfte aussuchen. Dabei beschäftigte sie die Boten durchaus auch auf Probezeit ohne ordentliche Einstellung, was manchmal mehrere Monate dauern konnte.<sup>868</sup>

Der Protonotar und die Sekretäre mußten dafür sorgen, daß die Korrespondenzen, die sie auf Befehl des Rates konzipiert hatten, *mitt dem furderlikesten abgeschickett werde[n] vnd nicht, wie bießher vermals beschehen, liegen bliebe[n]*.<sup>869</sup>

<sup>864</sup> Man ist bei der Frage, warum die Anzahl geschworener Kanzleiboten in den meisten deutschen Städten gering blieb, auf bloße Vermutungen angewiesen. Eine spezielle Untersuchung der Lübecker Ausgaben für den Botenlohn ist für den Zeitraum 1540 bis 1600 ein Desiderat. Eine solche Studie würde zwar die Frage nicht beantworten, warum der Rat bei der althergebrachten Anzahl der Kanzleiboten verharrte und keine neuen Stellen einrichtete; sie würde aber zeigen, wie viele festangestellte Kanzleiboten, Ratsdiener, Gelegenheitsreisende und fremde Boten wie oft zur Übermittlung der Ratskorrespondenzen wohin herangezogen und wie gut entlohnt wurden. Vgl. etwa die Schlußfolgerungen, die anhand der Botenlohneinträge in die Lüneburger Kämmereirechnungen diesbezüglich gemacht werden, in: RANFT, Basishaushalt, S. 80f.

<sup>865</sup> Deren Anzahl bezifferte sich im 15. Jahrhundert auf 30 Personen – NEUMANN, Botenwesen, S. 128; DERS., Kommunikation, S. 11f.

<sup>866</sup> Das war z.B. in Hamburg der Fall – TEUBNER, Stadtbotenwesen, S. 214. Eine begriffliche Unterscheidung zwischen den Bezeichnungen Stadt- und Kanzleibote ist in den Quellen sehr undeutlich. Auch wenn es durchaus zur Verwechslung kam – in einem Brief vom 19. November 1620 bezeichnete Speyer den gestorbenen Lübecker Kanzleiboten Peter Brandt als Stadtboten (s. oben) – scheint der Wortgebrauch doch nicht ganz beliebig gewesen zu sein. Eine ausführliche Vorstellung dieser Botengruppe muß hier ausbleiben.

<sup>867</sup> Das war zum Beispiel bei Jacob Schulte der Fall, der am 5. Dezember 1621 zum Kanzleiboten ernannt wurde – AHL ASA Int 25617, fol. 84v. Er hatte bereits 1610 die Korrespondenzen im Auftrag des Rates zusammen mit den Kanzleiboten zugestellt – AHL ASA Ext Hanseatica 397.

<sup>868</sup> So etwa im Fall von Asmus Holsten und Eghart Rese, die im Sommer 1599 auf Probezeit eingesetzt wurden. Im Oktober schrieben sie einen Beschwerdenbrief an den Lübecker Rat. Sie baten darin um eine ordnungsgemäße Anstellung, die *aufß allerhandt hochwichtigen obliegenden geschefften* des Rates und aus dem Grund, daß *wir auch unterdeß wegen vnserr herrn verrichtung halben nicht viel zu hauß gewesen, biß daher verblieben* sei – AHL ASA Int 3289.

<sup>869</sup> Kanzleiordnung um 1581, Sekretäre, § 9 – AHL ASA Int 3174. Dieser Mißstand trat oft auf, wie der Vergleich der Briefdatierung mit der Tagesangabe zeigt, wann der Bote den Reisekostenvorschuß erhalten hat, vgl. Anh. 13. Bei Zweifel, wenn der Rat seine Absicht hinsichtlich des Schriftstückes von vornherein nicht näher erklärt hatte, sollte der mit der

An Stelle des Protonotars und der Sekretäre sollten an der Wende zum 17. Jahrhundert neben dem Bürgermeister auch die Kämmererherren zu Vorgesetzten der Kanzleiboten werden. Die Neuerung schlug aber fehl, denn sie störte eine schnelle Expedierung von Korrespondenzen: *Ist durch die cammerhern vnd burgermeister [...] den protonotarijs [und] secretarijs der gehorsamb der botten entzogen vnd viel vnordnung auß erfolgt, auch die längsame expedition [der Korrespondenz] verursacht* worden.<sup>870</sup> Daher spielte der Protonotar auch später eine große Rolle bei der Sendung der Boten in Angelegenheiten des Rates.<sup>871</sup>

Variabel waren die Aufgaben der Kanzleiboten. Deren Kompetenzen reichten von der bloßen Übermittlung der Korrespondenzen bis zur Erfüllung elementarer Gesandtenfunktionen.<sup>872</sup> Einerseits konnte aus Sicherheitsgründen nicht jede Nachricht per Brief mitgeteilt werden,<sup>873</sup> andererseits war

---

Anfertigung betraute Sekretär, des *eigentliche[n] beuellichs by den hern burgermeistern vnu-erzuchlich erholen* – ebd. Siehe hierzu die Kanzleiordnung um 1590, Sekretäre, § 10 und Protonotar, § 4 – AHL ASA Int 3175. Vgl. Kanzleiordnung von 1639, Sekretäre, § 3 – NIEDERGERICHTS VND CANTZLEY ORDNING, S. 31.

<sup>870</sup> Kommentare zur Kanzleiordnung um 1590, Sekretäre, § 10; Protonotar, § 3 – AHL ASA Int 3174.

<sup>871</sup> Der Protonotar Franz Knockert hat laut den Lübecker Stadtrechnungen von 1609-1610 die meisten Botenlohnvorschüsse getätigt. Die Lübecker Ausgaben an Botenlohn betragen 1609 insgesamt 385 M. Lüb. 6 Pf., davon gingen 335 M. Lüb. 3 Pf. auf die vier von Knockert vorgelegten Rechnungen zurück. Die Botenlohnkosten des Jahres 1610 beliefen sich auf 505 M. Lüb. 14 Sch. 3 Pf., davon nur auf Knockert 283 M. Lüb. 6 Sch. – AHL Kämmeri 1109, fol. 22v, 66v-67r.

<sup>872</sup> Eine unscharfe Trennung von Kompetenzen hängt mit der unscharfen Begrifflichkeit zusammen, die im Zusammenhang mit dem spätmittelalterlichen Botenwesen verwendet wird – VON SEGGERN, Herrschermedien, S. 94f. Die Forschung kennt Ratssendeboten, Ratsboten und Kaufmannsboten in bezug auf den Hanseraum – PUHLE, Botenwesen; NORTH, Nachrichtenübermittlung, S. 8. Auch wenn zwischen einem Abgesandten und einem vertrauten Briefboten nicht scharf getrennt werden kann, ist es trotzdem falsch, die Ratssendeboten als Deputierte der Städte zu den Hansetagen funktional der gleichen Gruppe zuzurechnen wie die Kanzleiboten, s. etwa MONNET, Courriers, S. 289; KIESSKALT, Entstehung, S. 51. Siehe hierzu auch die Beiträge von Klara Hübner und Christina Lutter im Sammelband SCHWINGES/WRIEDT, Botenwesen.

<sup>873</sup> Der Lübecker Anton Ludinghusen, der als Gesandter nach England reiste, wollte die Antwort der Königin auf die Beschwerden der Hanse im Brief nicht wiedergeben, *wyle itziger gelegenheit nach alles den breuen nicht tho vortruwen* und vertröstete den Rat, einen Bericht nach seiner Ankunft zu erstatten. 11. Juli 1558, Brief A. Ludinghusens an Lübeck – RGVA Severnaja Evropa Nr. 105, fol. 15v. Der Stralsunder Syndikus Johannes Doman verzichtete darauf, über die Verhältnisse am Prager Hofe seinen Auftraggebern im Brief vom 21. Mai 1603 zu berichten, denn *die bottschaftt nur zufellig uff Rostock vnd dabero vngewiß, darum muß ichs zu sicherer mundtlichen relation außgestellt sein lassen* – StASd Hansisches Fach 10, Nr. 12. Die Forschungsliteratur besteht des öfteren darauf, daß schutzwürdige Geheimnisse dem Gedächtnis vertrauter Boten überlassen wurden, s. KÖRBER, Ort des Briefs, S. 256, Anm. 50; DIES., Öffentlichkeiten, S. 91, Anm. 471; BOECKMANN, Briefe, S. 107.

der Bote jedoch kein Gesandter und nicht alle Informationen konnten ihm zur mündlichen Berichterstattung mitgeteilt werden. Welche Zuständigkeiten hatte nun ein Bote? Einen besonderen Auftrag hatte der lübische Kanzleibote Claus Reimers erhalten, als er im August 1605 mit Briefen an den Landgrafen von Hessen und den Pfalzgrafen bei Rhein geschickt wurde. Reimers sorgte dafür, daß die Briefe in Hamburg und Lüneburg ordentlich besiegelt und an die richtigen Empfänger in Marburg und Heidelberg ausgehändigt wurden.<sup>874</sup> Auf diese Weise trug er dazu bei, daß Meinungsaustausch und also politische Kommunikation zustande kommen konnte. Die diplomatische Funktion war bei den Boten, die an das Reichskammergericht nach Speyer gesandt wurden, noch stärker ausgeprägt. Aus der Mitte des 16. Jahrhunderts sind in Danzig und Braunschweig zwei detaillierte Instruktionen überliefert, die das Verhalten der Kammerboten in Speyer reglementierten.<sup>875</sup> Diese sollten nicht nur die Korrespondenzen sicher zustellen, sondern auch die Botschaft mündlich verkünden. Der braunschweigische Kammerbote sollte darüber hinaus den Verlauf der Verhandlungen – solange er sie *in frischer gedechtnus* hatte – niederschreiben und seine Notizen neben der mündlichen Berichterstattung nach seiner Rückkehr dem vorgesetzten Postmeister in Braunschweig vorlegen.

Wenn dem hansischen Direktorium in Lübeck ein Brief besonders wichtig war, wurden auch gehobene Ratsbedienstete – etwa Sekretäre und Syndici – mit der Überreichung des Schriftstückes beauftragt. Der Gesandte war jedoch in der Regel mehr als bloß ein Bote. Folgendes Beispiel verdeutlicht den funktionalen Unterschied zwischen einem Boten und einem Gesandten. Nach einer Entscheidung des Hansetages vom Juni/Juli 1606 sollte der ständige Vertreter des Lübecker Rates in Prag, der als Agent bezeichnete Johan Gresin drei hansische Angelegenheiten am Hof vorbringen. Zu diesem Zweck wurde ihm neben drei Briefen im Namen der Hanse, die er verschiedenen Adressaten in Prag überreichen sollte, eine Vollmacht mit Erläuterungen zugeschickt, wie er sich im einzelnen für die Angelegenheiten einzusetzen habe. Seine „Originalvollmacht“ in dieser Sache befaßte sich vor allem mit der Zustellung von Briefen und schloß andere Aufgaben aus.<sup>876</sup> Gresin befürchtete, daß der

<sup>874</sup> Siehe undatiertes Bittgesuch des Kanzleiboten Cl. Reimers an die Kämmererherren: *Wie ich von einem erbarn rahte nach dem pfaltzgrauen am Rein abgefertiget, bin ich erstlich vmb versiegelung meines briefes nach Hamburgk gereiset, daselbst in den dritten tagk gewarttet, von dannen vf Luneburgk, daselbst er auch versiegelt, anderthalben tagk gewarttet. Von dannen nach Marpurck, dar auch anderthalben tagk warttett. Weiter nach Heidelbergk, daselbst zwölff tage gewarttet, ferner vf Marpurck, wieder 3 tage gewarttet. Pitte dienstlich, E.E.H.w. wolten mir mit dem wartelte großgunstig bedencken* – AHL Kämmererei 1289.

<sup>875</sup> Zum folgenden s. APG 300, 53/807, S. 37-39 bzw. StABg H V 201, fol. 167-171.

<sup>876</sup> Laut der Instruktion bekam Gresin eine *volkommene macht vnd gewaldt* [...], *daß er ietz-*

Verhandlungserfolg dadurch geschmälert würde, und vermutete, daß sich ein Fehler eingeschlichen habe, wenn er *in nichts mher dan ein bote in vberantwortung ermeltes entzeln schreibens vnd befoderung bescheidts befelichet sein solle*.<sup>877</sup> Die Zeitgenossen bestimmten also die Funktionen eines Boten durch den eingeschränkten Charakter seines Auftrages im Vergleich zum Auftrag eines Gesandten; es war ihnen jedoch bewußt, daß der Übergang fließend war.

Das Einkommen der Kanzleiboten in Lübeck bestand – ähnlich wie bei lübischen Kanzlisten – aus den Fixa und den Mobilia. Als Hauptfixa erhielten sie den monetären Dienerlohn und eine Reihe Zusatzeinkünfte, darunter das Kleider- und das Wohngeld. Die Kanzleiboten bezogen ihr Gehalt zu zwei Terminen: Zu Ostern und zu Michaelistag (29. September). Der Halbjahreslohn belief sich 1559 auf 3 Mark lübisch 4 Schillinge und war noch 1609 genauso hoch.<sup>878</sup> Außerdem erhielten die Kanzleiboten jährlich neue Kleider – 1559 je 6 Ellen Tuch pro Person; dies wurde später durch die Entrichtung des Kleidergeldes (*wandtgelt*) ersetzt – 1609 je 6 Mark lübisch 12 Schillinge pro Person.<sup>879</sup> Im Jahr 1580 sah sich der Lübecker Rat durch die Bittschriften der Kanzleiboten veranlaßt, sich *vmb vorbeteringe erer besoldinge* zu sorgen und ihre Wohnbedingungen zu verbessern. Es ging darum, die Kanzleiboten mit „freier Wohnung“ auszustatten oder sie mit einem Wohngeld (*huregelt*) in Höhe von 10 Mark lübisch jährlich zu unterstützen.<sup>880</sup> Als variable Einkom-

---

*benandt schreiben allerhochstgedachter Kay. Maytt. oder deroselben rathen der gebur vbergeben, die andtwordt vnd erklärung befodern vnd vnß vnuorlengst zuschaffen sollt.* Zit. nach: 5. Aug. 1606, Brief Johan Grensins aus Prag an den Ratssyndikus M. Nordanus nach Lübeck, empf. 24. Aug. – AHL ASA Ext Hanseatica 294.

<sup>877</sup> Ebd.

<sup>878</sup> Lübecker Kämmererechnungen von 1559 und 1609 – AHL Kämmererei 1106, fol. 291v, 293; Kämmererei 1109, fol. 8v, 9v.

<sup>879</sup> Lübecker Kämmererechnungen von 1559 und 1609 – AHL Kämmererei 1106, fol. 300v-301r; AHL Kämmererei 1109, fol. 12. Die Boten erhielten 1559 das Tuch in zwei Farben (*rodt hagens* bzw. *rot hornesch vndt lub. graw*). Auch in anderen Städten bekamen die Boten oft zwei Stücke Tuch je nach Farben der Stadt (rot und weiß bei Reichsstädten). Die Menge des für Boten bestimmten Tuches variierte. In Köln etwa erhielten die Boten 8 Ellen Tuch – KIESSKALT, Entstehung, S. 77.

<sup>880</sup> Laut dem Eintrag im Bürgermeisterbuch vom 2. April 1580 entschieden die bei der Kämmererei verordneten Ratsherren, daß Lutke Averhagen als ältester Bote eine freie Wohnung *bi doctor Ernestus huse* in der Johannisstraße haben solle. Der zweite Bote Tonnies van Winten hatte solange das Wohngeld zu beziehen, bis ihm ebenfalls eine freie Wohnung beschafft werden könne. Dem dritten Boten Peter Bahr wurde zur freien Auswahl gestellt, entweder den Keller *vnder der munthe* [zu] *hebben, dar itzo Luitke Auerhagen inne wanet*, oder – weil die schlechten Wohnbedingungen dort durch die Bittschriften Averhagens gut bekannt waren – eine andere Unterkunft zu mieten, bis eine freie Wohnung für ihn gefunden werden konnte, s. AHL ASA Int 25617, fol. 10. Vgl. Supplikation Averhagens vom 29. Okt. 1579 – AHL ASA Int 3288.



mensquelle galt für die Kanzleiboten der Botenlohn, den sie für ihre Reisen erhielten.<sup>881</sup>

Eine erfolgreiche Aufsicht darüber, ob die Kanzleiboten ordentlich ihre Aufgaben erledigten, war nur so lang möglich, wie sich der Bote in der Stadt aufhielt. Der Protonotar hatte dafür zu sorgen, daß während der Arbeitszeiten der Kanzlei immer ein Bote in der Bereitschaft war, und er sollte Übertretungen disziplinarisch ahnden. Er mußte außerdem verhindern, daß die Boten private Korrespondenzen ohne Erlaubnis des Rates beförderten.<sup>882</sup> Verließ der Bote die Stadt, stiegen das Risiko eines ordnungswidrigen Verhaltens und besonders die Gefahr, daß die Geheimhaltung der ihm anvertrauten Schriftstücke nicht gewährleistet war. Falls es vorabsehbar war, daß der Bote abgefangen werden konnte, erhielt er bei der Kanzlei Anweisungen, einen sichereren Weg einzuschlagen.<sup>883</sup> Trotz Sicherheitsvorkehrungen mußte der Rat mit Verlust der zu befördernden Dokumenten rechnen. Die Lübecker gingen nüchtern davon aus, daß solche Fälle unvermeidbar waren, fertigten in der Praxis oft Briefe in mehreren Abschriften an und schickten sie auf verschiedenen Wegen dem Empfänger zu.<sup>884</sup> Der Deputationstag von 1609 lieferte das Beispiel

<sup>881</sup> Dieser entspricht in der Klassifikation Gerhards den „Diaeten und Tagegeldern“ und wird somit als ein besonderer Akzidentien-Typ verstanden – GERHARD, Besoldungswesen, S. 42.

<sup>882</sup> Mit Vorwissen der Kämmererherren konnte der Protonotar die Boten bei Bedarf bestrafen oder gar *andere duchtigere ahn ihre statt befördern vnd kummen* lassen – AHL ASA Int 3175.

<sup>883</sup> In der Schlußabrechnung des Boten Peter Brandt, die er nach seiner Rückkehr aus Prag am 15. September 1609 aufgestellt hat, steht folgendes: ... *so hebben my de heren beuollen, dat ick ine landt tho fassen nicht reysen scholde vnd ine dat landt tho Brunswick, so hebbe ick 8 myle weges vme Seyßen motte, dar vor bogere ick 1½ m.* – AHL ASA Ext Hanseatica 405. Auch im Februar/März 1608 – als Brandt unterwegs nach Regensburg war – mußte er einen Umweg nehmen: *Wyder vpe de rugereyße hebbe ick motten 10 mylle wegeß vmereyßen, darumme, dat ick in hertych Hinerick sijn landt nicht komen scholde* – ebd. Diese Vorschriften hingen wahrscheinlich mit der 1606 gegebenen Sperrung der Landstraßen durch Herzog Heinrich Julius für die Reisenden zusammen, die im Interesse der Stadt Braunschweig unterwegs waren. Die Straßensperrung ist im Kommentar Domans zur Agenda des Hansetags von 1606 kurz erwähnt – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 18. Gemäß den Bestimmungen des Rates sollten die Lübecker Kanzleiboten 1608 und 1609 vom gewohnten Weg nach Prag abweichen, trugen sie ja Schriften und Korrespondenzen, die polemisch gegen den Wolfenbütteler Herzog ausgerichtet waren. Eine Lübecker Kanzleirechnung erwähnt unter dem 28. Juli 1609 einen Brief an den Lübecker Agenten in Prag Johan Grens in und dazu im Anhang *ein schreiben in originali cum copia an den hispanischen ambasadorn, worin die braunschweigische sache dem herrn legaten vnd Johan Grentzin commendiret wirdt* – AHL ASA Ext Hanseatica 405. Der Bote hat außer diesem Brief weitere *hansische schreiben vnd acten an die Kay. Maytt naher Prag* mitgenommen, darunter etliche Exemplare der „Notwendigen Verantwortung“. Bescheinigungszettel Domans an die Verordneten bei der Hanseskasse – AHL ASA Ext Hanseatica 405. Zu der Schrift selbst vgl. Kap. 5.2.

<sup>884</sup> Das war etwa bei den Korrespondenzen Lübecks mit dem Stalhof im Jahr 1558 gelegentlich der Fall: ... *vnd weil wir besorgen, das nach itziger gelegenheit der pass in Engellandt*



einer sehr sachlichen Reaktion auf die Vermutung, daß ein lübischer Kanzleibote, der mit wichtigen Unterlagen der Hanse nach Brüssel und Antwerpen geschickt worden, auf dem Rückweg umgekommen war. Weil der Bote den Auftrag hatte, die Bestätigung der hansischen Privilegien in den *niederburgundischen landen* auf dem Rückweg mitzunehmen, beschloß der Deputations-tag, sich nach dem Inhalt der dem Boten beigegebenen Briefe zu erkundigen, damit sie *von newem vmbgeschrieben vnd anhero verordnet werden* konnten.<sup>885</sup>

#### 4.3.2 Die Verwaltung des hansischen Botenwesens: Richtlinien und Praxis

Ein hansisches Botenwesen, d. h. Boten, die ausschließlich mit der Zustellung hansischer Schriftstücke beschäftigt wären, hat es weder in Lübeck noch in anderen Hansestädten gegeben. Der Hansesyndikus und seine Kollegen waren bei der Beförderung von Korrespondenzen auf die Mittel angewiesen, die der lübischen Kanzlei zur Verfügung standen. Ähnlich wie bei der Verwaltung des Schreibwesens griffen die Städte nicht in die Organisation der lübischen Kanzlei ein, etwa um die Aufgaben der Boten festzulegen, die Höhe des Botenlohns zu bestimmen oder die Formen der Aufsicht über die Zustellung hansischer Schriftstücke vorzuschreiben. Wie es bereits bei der Reglementierung des Schreibgeldes der Fall war, strebten die Hansestädte dennoch auch bei der Verwaltung des Botenlohns klare Richtlinien an, um die Ausgaben gering zu halten und die Hansekasse nach Möglichkeit zu schonen.

Die Ausgaben einzelner Städte für den Botenlohn belasteten offiziell seit 1579 nicht mehr den hansischen Kontributionskasten, denn dafür sollten die Stadtkassen aufkommen. Nur ein Teil der Städte befolgte diese Anordnung – unter anderem Lübeck und Köln, die *jeweils bottenlohn entrichtet, daßselb aber nie in rechnung gebracht* hatten; andere dagegen hatten ihre Kosten der Hanse in Rechnung gestellt und drangen später auf deren Rückerstattung.<sup>886</sup> Dies

---

*geschlossen, haben wir den bref dupliren lassen vnd bey vnser eigen potschafft an die von Collen geschickt, das sie dieselben brieff bey unterschiedlicher potschafft in Engellandt an den khauffman bestellen, damit auffß wenigst ein brieff zur stette khommen muge.* 28. Febr. 1558, Brief Lübecks an Danzig – RGVA Severnaja Evropa Nr. 86, fol. 63f.

<sup>885</sup> HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 38r-v. Der Bote hatte Brüssel am 4. April verlassen. Er gab erst im Juni Lebenszeichen von sich in Köln und meldete die Integrität der ihm mitgeteilten Unterlagen. 19. Juni 1609, Brief Kölns an Lübeck – AHL ASA Ext Hanseatica 384. Dagegen war der Lübecker Kanzleibote Eghart Rese am 16. Juni 1606 tatsächlich unterwegs gestorben; seine Botenbüchse und Briefe wurden nach Lübeck zugestellt – AHL Kämmeri 1108, fol. 116v. Zum dem Kanzleiboten Peter Bahr, der 1620 in Speyer starb, s. oben.

<sup>886</sup> AHL ASA Ext Hanseatica 401, fol. 1v-2r. Vgl. die Randbemerkungen auf der Lübecker

führte dazu, daß die Angelegenheit im Rahmen der Generalabrechnung auf dem Deputationstag im Mai 1609 erneut diskutiert werden mußte. Lübeck und Köln legten nun auch eine retrospektive Aufstellung ihrer Ausgaben für den Botenlohn vor und forderten ihrerseits eine Kostenerstattung.<sup>887</sup> Schließlich wurden im Laufe der Verhandlungen sämtliche Botenlohnrechnungen aus der Abrechnung herausgenommen und die hansischen Abgesandten kehrten zu den Bestimmungen von 1579 zurück. Die Mitgliedstädte sollten also in Zukunft die meisten hansischen Botenkosten selbst tragen.

Gleichzeitig wurde versucht, das hansische Direktorium von Botenlohnausgaben nach Möglichkeit zu entlasten. Gemäß dem Hanserezeß von 1609 hatte man in Lübeck bei der Abrechnung des Botenlohns darauf zu achten, woher der Bote kam und wohin er geschickt werden sollte. Dabei wurde zwischen der innerhansischen Kommunikation und den gemeinhansisch relevanten Außenkontakten unterschieden. Im Briefverkehr mit Adressaten, die nicht der Hanse angehörten, sollte der Botenlohn in der Regel aus der gemeinsamen Kasse entrichtet werden.<sup>888</sup> Wurde der Bote nicht direkt aus Lübeck abgeschickt – so etwa oft aus Rostock nach Dänemark oder aus Stralsund nach Schweden

---

Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben in hansischen Angelegenheiten von 1540-1605 – AHL ASA Ext Hanseatica 375a, fol. 9r-v, 13v-14r. Im Umfeld des Deputationstages von 1609 zertritt sich das hansische Direktorium mit den Magdeburgern, weil letztere die Erstattung des Botenlohns beanspruchten, obwohl nach dem Beschluß der Hanse entsprechende Aufwendungen *gegen einander compensirt und aufgehoben worden* seien – APG 300, 28/128, fol. 294r-v.

<sup>887</sup> Die Ausgaben Lübecks für die Beförderung hansischer Schriftstücke beliefen sich in einer Zeitspanne von sechzig Jahren zwischen 1540 und 1600 auf 4414 Taler, was einen Jahresdurchschnitt von etwa 72 Talern ausmacht. Genauer beliefen sich die Beträge von 1540 bis Ende 1553 auf 1810 M. lüb. 15 Sch. 10 Pf., von 1554 bis Ende 1578 auf 4274 M. lüb. 14 Sch. 8 Pf. und von 1579 bis Ende August 1600 auf 2640 M. lüb. 10 Sch. 10 Pf.; alles zusammen 8726 M. lüb. 9 Sch. 4 Pf. Der Taler wurde von 1540 bis ca. 1546 à 30 Sch., von 1547 bis 1571 à 31 Sch., von 1572 bis 1579 à 32 Sch. und von 1580 bis 1600 à 33 Sch. gerechnet. Der Gesamtbetrag läßt sich also als 4414 Rtl. 3 Sch. 4 Pf. darstellen. Siehe hierzu die Rechnungen Lübecks für den hansischen Botenlohn – AHL ASA Ext Hanseatica 376, 381, 385. Die Ausgaben Kölns beliefen sich zwischen 1555 und 1603, also in einem Zeitraum von knapp fünfzig Jahren, auf 585 Rtl. 4 Albus 9 Heller, mit einem Jahresdurchschnitt von etwa 12 Talern – AHL ASA Ext Hanseatica 382, fol. 27-32. Der Hansesyndikus Sudermann berechnete 1591, daß er vom Dezember 1581 bis zum September 1589 123 Rtl. 15 Sch. 2 Pf. Dienstlich an Briefgeld und Botenlohn verausgabte hatte, d.h. etwa 14 Taler jährlich. Siehe hierzu den Posten 12 im Anh. 6a.

<sup>888</sup> Der Deputationstag verpflichtete die Verordneten bei der Hansekasse folgendermaßen: Sie sollten jenen Boten, *die nicht von der Hanse stätten ankommen noch von Lubekg dahin gehen, gebührliches laufgeldt auß der kassa mit unterschetlicher vermeldung* [bezahlen], *von wannen sie [= die Boten] kommen vnd was sie gebracht oder wegg getragen* haben. HR 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 204, fol. 21v f. und APG 300, 28/77, fol. 19v.

– durften die Städte den vorgestreckten Botenlohn aus der Hansekasse zurückfordern.<sup>889</sup> Bei der innerhansischen Korrespondenz hingegen zahlte nicht die Kasse, sondern der Empfänger den Botenlohn, weil er als Nutznießer des Kommunikationsvorganges galt. Bei Rundbriefen wurde dem Boten das Geld für die Teilstrecken von Stadt zu Stadt entrichtet. Der letzte Empfänger hatte außerdem für die Rückreise des Boten aufzukommen.<sup>890</sup> Was die eingehenden Korrespondenzen anbelangt, wurde Lübeck als Sonderfall gehandhabt: Schickte eine Stadt einen Brief an den Lübecker Rat, ging man davon aus, daß daran vor allem der Absender und nicht Lübeck interessiert war, weshalb dieser den Botenlohn vorstrecken mußte. Daher wurde vorerst vereinbart, daß die hansischen Korrespondenten Lübecks, seien sie Absender oder Empfänger der Korrespondenzen, in jedem Fall alle Beförderungskosten zu tragen hatten. Andernfalls wäre Lübeck als der wichtigste Knotenpunkt des hansischen Korrespondenzwesens mit den Kosten überfordert gewesen.<sup>891</sup>

Dieser 1609 angenommene Abrechnungsmodus erwies sich in der Praxis als problematisch. Gegen die Richtlinien wurde häufig verstoßen, weil die Hansestädte fällige Beträge dem Boten oft nicht vollständig aushändigten.<sup>892</sup>

<sup>889</sup> 1606 hat etwa der Stralsunder Rat einem Boten für die Reise nach Stockholm die Hälfte von den versprochenen 24 Talern vorgestreckt. 30. Dez. 1606, Brief Stralsunds an Lübeck, empf. 7. Jan. – AHL ASA Ext Hanseatica 374e. Das Geld wurde den Stralsundern im September 1607 zurückgezahlt. 22. Sept. 1607, Brief der bei der Lübecker Kämmerei verordneten Ratsherren an Stralsund – AHL Kämmerei 1124.

<sup>890</sup> Am 3. Juli 1610 wurde in Lübeck ein Schreiben an Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Danzig verfaßt, das diesen Städten einen Entwurf der Schiffsordnung vorstellte – AHL ASA Ext Hanseatica 405. Der Lübecker Kanzleibote Heinrich Sehlingk d. Ä. überbrachte die Briefe an alle Empfänger und wurde nach dem oben vorgestellten Modell entlohnt. Der Fall ist durch die Rekognitionen, die Sehlingk in Wismar, Greifswald, Stralsund, Stettin und Danzig erhielt, gut dokumentiert. Der Bote kassierte in den Städten jeweils 1 fl., 1 Rtl., 1 fl., keine Angaben und 8 Rtl. – ebd.

<sup>891</sup> *Das bottenlohn belangend hatt man sich vorglichen, das [...] die jenige botten aber, welche zwischen den vorwanten stetten lauffen, von jeder stadt, an die sie kommen vnd von der sie ad locum directorij ausgefertigt, contentiret vnd befridiget werden solten.* HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 129v-130r; AHL ASA Ext Hanseatica 204, fol. 22 und APG 300, 28/77, fol. 19v-20r.

<sup>892</sup> Zum Beispiel erinnerte der Lübecker Rat den Rostockern in einem Brief vom 17. Januar 1610 daran, daß sie den Botenlohn und das Wartegeld des Boten *dem jungsten recess gemeiß* entrichten mußten – APG 300, 28/128, fol. 305v. Insgesamt drei Lübecker Boten wurden 1610 beauftragt, die Einladungsbriefe zum Hansetag zuzustellen. Zwei von den Boten haben je einen Taler, der dritte 5½ Taler als Vorschuß für die Reise empfangen. Sie haben über die Vorschüsse unterschiedlich verfügt. Wenn ein Bote von den entsprechenden Städten nach Gebühr entlohnt worden war und den Vorschuß an die Kanzlei zurückbrachte, behielten die anderen das Geld, weil die Städte ihnen den Botenlohn nicht vollständig ausgezahlt hatten. Heinrich Sehlingk d. Ä. wurde nach Braunschweig, Magdeburg und Hildesheim geschickt; Jacob Schulte nach Wismar, Rostock und Danzig; Heinrich Seh-

Außerdem funktionierte der Abrechnungsmodus nur dann gut, wenn der hansische Empfänger an den ihm zugestellten Korrespondenzen wirklich interessiert war. Man kann daher gut verstehen, wie empört etwa der Göttinger Rat war, daß die Stadt nach dem offiziellen Ausscheiden aus der Hanse im Jahr 1572 nicht nur zu hansischen Versammlungen eingeladen und zur Leistung hansischer Kontributionen nach wie vor aufgefordert wurde, sondern auch für entsprechende Mitteilungen noch den Botenlohn entrichten sollte.<sup>893</sup> Solchen Mißverständnissen zwischen den Städten gewannen gelegentlich die Boten den Vorteil ab, indem sie sich den Botenlohn zweimal ausbezahlen ließen. Nachdem die Rechnungsprüfung auf dem Hansetag von 1614 Manipulationen aufgedeckt hatte, veränderten die Städte die Richtlinien dahingehend, daß die Boten das Briefgeld für alle aus Lübeck expediten Korrespondenzen nur aus der Hansekasse erhalten durften.<sup>894</sup> Auf dem Hansetag wurde außerdem präzisiert, welche Informationen bei der Verzeichnung des hansischen Botenlohns in den Rechnungen spezifiziert werden sollten. Ähnlich wie beim Kanzleiwesen war es bei der Verwaltung des Botenwesens schwierig, die Angelegenheiten der Hanse von denen der korrespondierenden Städte sauber zu trennen. Daher sollten alle Einträge in den hansischen Rechnungsbüchern genau verzeichnen, *zu welcher zeit, in welcher sachen vnd an welche stette vnd ortter die botten abgefertiget worden [...], damit zu gleich auch zu vorhuten, das in keinen andern sachen, dan allein die der commun der hensestett eigen seindt, die botten contentiret vndt bezahlet werden mugen.*<sup>895</sup> Klare Kriterien haben da-

---

lingk d. J. nach Köln. Der Verordnete bei der Hansekasse Ratsherr Caspar Boje teilte mit, daß Heinrich Sehlingk d. Ä. den vorgeschossenen Taler nicht zurückgebracht, weil er sein *volnkommen bottenlohn* nicht bekommen habe. Sehlingk d. J. durfte den Vorschuß unter dem Vorwand behalten, daß *er zu Coln nicht mehr dan 4 printzen thal. bekommen habe*. Journal der Hansekasse von 1610 – AHL ASA Ext Hanseatica 397.

<sup>893</sup> Von 1577 ist im Göttinger Stadtarchiv ein Briefentwurf überliefert, in dem sich die Stadt weigerte, eine Kontributionsleistung zur Unterstützung Revels aufzubringen, und darüber hinaus gegen das ihr zugemutete Porto protestierte: ... *wie zu jungst vns izo widdermals angemutet wirt, diesem bottem geburlich zu belohnen; do doch die bottschafft vns zu forteil nicht geschicht, wir auch in der Anzae nicht sein*, lehnten sie Zahlung ab. 7. Juli 1577, Briefkonzept des Göttinger Rates an Braunschweig – StAGö AB Hanseatica 11,3 MS Vol. VI, fol. 245. Als Johannes Doman 1612 den Empfang eines hansischen Rundbriefs in Rostock bescheinigte, bestätigte er einerseits die geltenden Richtlinien bei der Vergütung hansischer Rundbriefe, wies aber zugleich die Zahlungsansprüche des Boten aufgrund des Inhalts mitgebrachter Korrespondenzen zurück; der Bote hatte sich an die Hansekasse zu wenden – AHL ASA Ext Hanseatica 448 (Bescheinigung vom 24. März 1612).

<sup>894</sup> HR 1614, Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 168r.

<sup>895</sup> HR 1614, Mai – ebd., fol. 168r-v. Die Beschwerden über die Ungenauigkeit bei der Verzeichnung des Botenlohnes hat auch das Rostocker Protokoll des Hansetages von 1614 festgehalten – StARk Rat Hanseatica 95.

bei anscheinend gefehlt, denn die Hanserezesse von 1615 und 1618 monierten erneut, daß die Kanzlei- und Botenlohnausgaben der Hanse ausreichend belegt und von den dazu nicht gehörenden Ausgaben genauer unterschieden werden sollten.<sup>896</sup>

Die Expedierung der hansischen Korrespondenzen ordnete vor allem der Hansesyndikus an. Der Lübecker Kanzleibote, der mit hansischen Korrespondenzen abreiste, erhielt zunächst von ihm eine schriftliche Bescheinigung, die er den bei der Hansekasse verordneten Ratsherren vorlegte. Diese händigten dann dem Boten den Vorschuß für seine Reise, das sogenannte Laufgeld. In einigen Fällen, besonders wenn das Reiseziel entlegen war, konnte die Betragshöhe ausgehandelt werden.<sup>897</sup> Die Boten sammelten unterwegs Beglaubigungen, die sogenannten Rekognitionen, die über die getätigten Auslagen und über den Verlauf der Reise informierten. Als deren Aussteller fungierten die Wirte der Herbergen, in denen die Boten übernachteten, und die Empfänger der Korrespondenzen. Wenn die Boten beim Empfänger eine lange Zeit auf Antwort warten mußten, waren sie auf zusätzliche Geldmittel angewiesen und verlangten entsprechende Belege.<sup>898</sup> Nach der Rückkehr reichten die Boten ihre Reiserechnungen samt Beglaubigungen bei der Kanzlei ein. Wurden sie für stimmig befunden, so erhielten die Kuriere den zweiten Teil des Botenlohns; auch das Zehrgeld und das Lieggeld für Wartetage wurden ihnen ausbezahlt.<sup>899</sup> Die Rekognitionen ermöglichten den Auftraggebern eine Kontrolle über die Abrechnung und verringerten das Risiko, daß die Boten gelegentlich durch den Absender und den Empfänger mehrfach entlohnt

<sup>896</sup> AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 178v, 202r.

<sup>897</sup> Der Lübecker Bote Heinrich Sehlingk d. J. wollte am 23. Mai 1610 mit einem Vorschuß unter 10 Talern nicht nach Prag laufen, mußte sich aber schließlich mit 8 Talern zufriedengeben – AHL ASA Ext Hanseatica 405. Indessen war sein Anspruch berechtigt: Der Kanzleibote Peter Brandt reiste 1609 zweimal nach Prag und hatte Vorschüsse in Höhe von 10 und 12 Talern erhalten – ebd. Im Dezember 1617 beanspruchte Peter Brandt für den Botengang nach Hamburg und Lüneburg *in solchen großen bössen witter vnd [...] winterßzeit* nicht weniger als 4 Sch. Lüb. Meilengeld – AHL ASA Ext Hanseatica 406.

<sup>898</sup> Siehe etwa die Erklärungen des Lübecker Boten Asmus Holsten hinsichtlich der langen Dauer seiner Reise nach Polen im Jahr 1601: *Erstlich hebbe ick na dem herrn Samuel Loski moten wegen des rades breue von Dansik 14 mile afweges tehen vnde 10 dage tho Dansik wegen siner brefe hefft in heten warten vnde ock 2 dage vor der Dune wegen des ises, det it nicht herde noch froren was, moten touen. [...] Noch 18 mile vp yensit Rige vor Wolmar in dem palenschen lager hebbe vp bescheit gewaret 14 dage, darum dat de reden nicht hebben konen bi einander kamen. Dar ick hebbe 23 wecken vnder dem blawen hemmel liggen moten, in so großer kulte – AHL Kämmeri 1289. Folglich hatte Holsten bei einem Lübecker Schiffer 8 Taler geborgt, weil er 23 Wochen lang auf den Antwortbrief warten mußte – ebd.*

<sup>899</sup> Vgl. die Nachprüfungsvermerke auf der Reiserechnung Hans Nahusens nach Polen von 1599 – AHL Kämmeri 1289.

wurden und so aus mangelhafter Abstimmung zwischen ihnen den Vorteil zogen. Ein Dresdner Bote, der beim lübischen Agenten in Prag, Johan Grensin, im August 1607 eingetroffen war, beteuerte zum Beispiel, er habe die Briefe in Lübeck gegen die Versprechung übernommen, daß die Entlohnung in Prag erfolgen würde. Grensin – der in diesem Fall keine dienstlichen Anweisungen aus Lübeck hatte – ging der Sache selbst nach. Er erkundigte sich zunächst, ob der Bote eventuell im privaten Auftrag nach Dresden gelaufen und dafür bereits entlohnt worden sei. Erst nachdem seine Nachfragen negativ beantwortet worden waren, händigte Grensin dem Boten das Geld aus.<sup>900</sup>

Bei der Berechnung des Botenlohnes für entlegene Reiseziele, etwa nach Prag, Speyer, Stockholm und Kopenhagen, wurde oft von einer Kostenpauschale ausgegangen, die nicht nur die Laufleistung des Boten entlohnte, sondern auch die Fahrkosten mit dem Wagen oder per Schiff erstattete. Der Botenlohn von Lübeck nach Prag ist für die Jahrgänge 1609 und 1610 verhältnismäßig gut dokumentiert und belief sich auf 17 bis 20 Taler pro Reise.<sup>901</sup> Dementgegen wurde der Botenlohn bei nahegelegenen und vereinzelt selbst bei entlegenen Reisezielen anhand des Meilengeldes berechnet, wobei folgendes Prinzip angewandt wurde: Je weiter das Reiseziel, desto höher das Meilengeld. Die ersten Versuche der Städte, das Meilengeld zu reglementieren, gehen auf das 14. Jahrhundert zurück. Bereits im 15. Jahrhundert wurden die Botengänge nach Zonen geteilt, etwa in der Konstanzer und der Straßburger Botenordnungen.<sup>902</sup> Die Anwendung dieses Prinzips bei der Berechnung des Botenlohns nahm in den deutschen Städten zu.<sup>903</sup> In Lübeck

<sup>900</sup> ... ich auch nachfrag gehabt vnd befunden, daß er mit kainen anderen schreiben von Dresden anhero gefertiget oder sonsten alhie nicht zu vorrichten gehabt; der bote sich auch kains wegs abweisen lassen wollen, als habe ich ihme zwen thaler an boten lohn entrichten müssen. Bitte aber, Eur. E. hochw. wolle in kunffrich, waß mit vberschickung der brievue vor gelegenheit habe, kurtzlich beruren, mich darnach habend zu richten. 28. August 1607, Brief J. Grensins an Lübeck – AHL ASA Ext Hanseatica 294. Die Sorgen Grensins waren begründet, denn aus der Zeit ist gemeinhin die Neigung der Boten bekannt, „obrigkeitliche Aufträge mit Aufträgen Außenstehender zu verbinden und sich von beiden Auftraggebern bezahlen zu lassen“ – KIESSKALT, Entstehung, S. 76.

<sup>901</sup> Siehe Anh. 14. Wie sich diese Beträge zusammensetzten, kann im einzelnen nicht mehr ermittelt werden.

<sup>902</sup> LÖFFLER, Verkehr, S. 90; MONNET, Courriers, S. 296f.

<sup>903</sup> In Hamburg erhielten die Boten jedenfalls seit 1563 ein festes Meilengeld von 3 Sch. und ein Wartegeld, das zwischen 4 Sch. täglich für Bremen, Bremervörde, Emden, Hildesheim, Lübeck, Wolfenbüttel und 8 Sch. 3 Pf. für Speyer, Prag und Groningen lag – KARLL, Verkehrswesen, S. 326. In Göttingen wurde das Meilengeld bereits 1396 nach festen Regeln entrichtet. Bei Entfernungen über 8 Meilen wurden 4 Pf. bezahlt, bei kleineren dagegen 3 Pf. – HEIMANN, Verwaltung, S. 168. In Nürnberg wurde das Briefgeld im 15. Jahrhundert nach drei Tarifsätzen entrichtet. Diese Regel wurde in der Kanzleiordnung von 1571 da-



um 1600 belief sich das Meilengeld auf 3 Schillinge für Reiseziele, die bis etwa 25 deutsche Meilen, d. h. rund 187,5 km, von der Stadt entfernt waren. Dieses Meilengeld wurde berechnet, wenn der Bote nach Hamburg, Bremen, Lüneburg, Braunschweig, Stralsund aber auch nach Danzig laufen mußte.<sup>904</sup> Bei entlegeneren Zielen wie Prag betrug der Satz 4 ½ Schillinge.<sup>905</sup>

Auch bei der Entrichtung des Wartegeldes kann man in Lübeck eine Normierung beobachten, die sich nach dem je nach Ort bestimmten Entgelt richtete. Natürlich waren die Städte, die von den Lübecker Boten angelaufen wurden, unterschiedlich teuer. Um die Jahrhundertwende belief sich der bei der Lübecker Kämmererei übliche Tagessatz für Warschau und Prag auf 1 Ortstaler.<sup>906</sup> Das Wartegeld in Brüssel betrug im Frühjahr 1609, *wie deß ordes gebreuchlich*, einen halben Reichstaler.<sup>907</sup> 1609 nächtigte ein Lübecker Bote in Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Kopenhagen für 8 Schillinge, d. h. weniger als für einen Viertel Reichstaler (à 36 Schillinge).<sup>908</sup> Die Reiserechnungen der Boten wiesen auf Teuerungen hin, so daß der althergebrachte Tagessatz bei den rasch ansteigenden Übernachtungskosten nicht mehr ausreichte.<sup>909</sup> In Prag konnte der Lübek-

---

hingehend vereinfacht, daß bei den Entfernungen unter 18 Meilen das Meilengeld auf 2 Groschen festgesetzt wurde, während bei längeren Strecken der Preis zwischen Absendern und Boten ausgehandelt werden sollte – MÜLLER, Hauptwege, S. 15-17. Im Fall der preußischen Boten betrug 1559 das Meilengeld, „nach Länge der Strecke gestaffelt“, 2 Sch. für das Herzogtum Preußen, 2 Groschen im königlichen Teil Preußens und 4 Sch. im Reich – KÖRBER, Öffentlichkeiten, S. 128, Anm. 675ff. Die Danziger Stadtboten beförderten Korrespondenzen gegen ein Meilengeld von 3 Groschen an der Wende zum 17. Jahrhundert – FOLTZ, Stadthaushalt, S. 140. Ein ausdifferenziertes Tarifsysteem, inklusive Eilzuschlag, falls der reitende Bote „Tag und Nacht“ reiten mußte, ist in Oberösterreich im frühen 16. Jahrhundert belegt – WIESFLECKER, Kammerraitbücher, S. 73.

<sup>904</sup> Journal der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 397. Zu Entfernungen zwischen Lübeck und den ausgewählten Hansestädten sowie zwischen Lübeck und Prag, wie sie im frühen 17. Jahrhundert berechnet wurden, vgl. Anh. 16.

<sup>905</sup> 1598 schätzte der Kämmererherr Joachim Wibbeking den Weg dorthin auf 80 deutsche Meilen. Die Kosten beliefen sich *vur ider meyle weges* [auf] 10 kreutzer oder 4½ Sch. Lüb., was insgesamt 10 Rtl. 30 Sch. ausmachte (1 Rtl. à 33 Sch.). Zusammen mit 4½ Tage Wartegeld (à 8 Sch.) belief sich der Botenlohn auf 12 Rtl. 1 Sch. – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

<sup>906</sup> Botengänge Hans Nahusens nach Warschau und Dietrich Meyers nach Prag – AHL Kämmererei 1124.

<sup>907</sup> Der Lübecker Kanzleibote Heinrich Sehlingk verbrachte dort 86 Tage, indem er auf einen Antwortbrief wartete, und beanspruchte insgesamt 43 Reichstaler Wartegeld – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

<sup>908</sup> Ebd.

<sup>909</sup> Im Frühjahr 1599 reiste der Lübecker Bote Hans Nahusen nach Warschau. Er mußte beim königlichen Bevollmächtigten in Danzig Hans Feldermann 8 Taler leihen, weil *im lande alle dinck duir* waren – AHL Kämmererei 1289.



ker Bote 1609 keine Unterkunft unter 12 Schillinge pro Tag finden, was ungefähr einen Drittel Reichstaler ausmachte.<sup>910</sup> 1617 stieg das Wartegeld in Hamburg und Lüneburg auf 10 Schillinge.<sup>911</sup>

Fremde Boten, die von der Lübecker Kanzlei für bestimmte Dienstleistungen gemietet wurden, wurden in Lübeck nach denselben Tarifen abgerechnet wie die eigenen Kanzleiboten.<sup>912</sup> Schätzten die fremden Boten die ihnen angebotene Vergütung als zu gering ein, versuchten sie ein besseres Entgelt auszuhandeln. Dabei nutzten sie die Höhe eines woanders erhaltenen Honorars als Präzedenzfall aus oder drohten, die Korrespondenzen liegenzulassen, falls die Lübecker ihnen nicht entgegenkommen wollten.<sup>913</sup> Es war in Lübeck ebenfalls üblich, die Dienstleistungen fremder Boten mit einem Trinkgeld zu vergüten. Oft ergab es sich, daß der Rat Briefe an einen Empfänger hatte, den der Fremde ohnehin anlaufen würde. Fremde Boten waren bereit, solche Korrespondenzen für ein geringes Entgelt zu befördern, weil sie ihre Entlohnung von anderer Stelle erhalten sollten. War ein fremder Bote in Lübeck unerwartet eingetroffen, konnte der eigene Kanzleibote seines Auftrages entbunden werden, wenn die Dienstleistung des Fremden kostengünstiger war. Der Ratssekretär Theodor Glazar beauftragte zum Beispiel den Kanzleiboten Heinrich Sehlingk im August 1614, Korrespondenzen nach Braunschweig zu bringen, wofür der Bote bereits das Laufgeld bei der Kämmererei erhalten hatte.<sup>914</sup> Die Reise fand allerdings nicht statt, weil ein Braunschweiger Bote *uber*

<sup>910</sup> Die Reisen Peter Brandts nach Prag – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

<sup>911</sup> 30. Nov. 1617, Reiserechnung Peter Brandts – AHL ASA Ext Hanseatica 406. Diese durch die Inflation verursachte Teuerung hielt nicht nur mit der wirklichen Entwertung des lübischen Geldes Schritt, sondern überflügelte sie erheblich. 1609 stieg der Talerwert in Lübeck und Hamburg innerhalb weniger Monate von 33 auf 37 Sch. 1617 wurde der Taler in Hamburg und Lübeck mit 41 Sch. bewertet – WASCHINSKI, Währung, S. 27-30.

<sup>912</sup> Am 27. Juli 1610 erhielt etwa der Weseler Bote Philip von Gruhn 2 Taler aus der Hansekasse dafür, daß er Briefe von Hamburg nach Lübeck gebracht, anderthalb Tage in Lübeck gewartet und noch zwei Kredenzbriefe an den Erzherzog Albrecht nach Brüssel und an die Stadt Antwerpen mitgenommen hatte. Siehe hierzu den Bescheinigungszettel an die bei der Hansekasse verordneten Ratsherren – AHL ASA Ext Hanseatica 405. Vgl. das Journal der Hansekasse von 1610 – AHL ASA Ext Hanseatica 397.

<sup>913</sup> Vom 9. August 1608 ist eine Rechnung des Kämmererherrn Joachim Wibbeking überliefert, womit er bescheinigte, dem Prager Boten nicht nur den Botenlohn von Hamburg nach Lübeck und das Wartegeld für drei Tage, sondern auch ein Honorar in Höhe von 3 Talern bezahlt zu haben: ... *und dieweil die Ehrb. von Hamburgk ime drey thaler zui der vurerunge gegeben, hatt er dergleichen von mir zui thunde gans instendiglichen abgehalten oder die briefe bei mir liggen lassen wollen; dem vurzuikomende, ime birinne zui willen sein vnd dergleichen vurerunge thun musse, neml. 3 Th.* Rechnung Wibbekings – AHL Kämmererei 1124.

<sup>914</sup> Aus dem Zeitrahmen vom Juni bis November 1614 sind zwanzig Bescheinigungszettel überliefert, mit denen der Ratssekretär Glazar die Vergütung der Dienstleistungen von Boten verordnete. Siehe zum folgenden Zettel-Nr. 6 u. 7 – AHL ASA Ext Hanseatica 406.

*zuuersicht von Hamburg widerumb hieher lauffen* war. Glazar zog es vor, Briefe durch diesen gegen ein Trinkgeld zu versenden und dadurch am Botenlohn zu sparen, denn Sehlingk mußte den erhaltenen Betrag zurückzahlen: Statt 4 Mark lübisch Laufgeld für Sehlingk erhielt der Braunschweiger nur 4 Schillinge Trinkgeld.

Aus dem vorher Gesagten folgt, daß die Dienste der Kanzleiboten in der Regel viel teurer waren als die Dienstleistungen der fremden Boten. Der Hanserezeß von 1609 forderte deshalb die Kanzleien der Hansestädte dazu auf, eigene Boten nur bei besonderem Bedarf einzusetzen, im Normalfall aber günstige Beförderungsmöglichkeiten vorzuziehen. Sie sollten nämlich *nicht bald eigene botthen zu desto schweren kosten aufffertigen, sondern bey den ordinari curriren, welche wochentlich auß oder durch Lubegk, sowoll ost- als westwärts an vnd durch die vornembste stätt des hansischen bundts lauffen, jegen ein zimlich trinckgelt oder böthenbroth die nottrufft forthschicke[n]*.<sup>915</sup> Mit den Kurieren sind hier die Ordinariboten der Hamburger Kaufmannschaft gemeint. Die gemeinsame Erwähnung der Ordinari- und Kanzleiboten im Rezeß ist bemerkenswert, denn in der Forschungsliteratur wird gelegentlich behauptet, daß die Kaufleute und die Stadtkanzleien der größeren Handelsstädte einen Großteil ihrer Korrespondenzen in der frühen Neuzeit in voneinander geschiedenen Netzen beförderten.<sup>916</sup> Der Hanserezeß zeigt aber, daß die Hamburger Ordinari am Anfang des 17. Jahrhunderts zunehmend auch städtische Korrespondenzen von und nach Lübeck übermittelten.

Diese Tatsache veranlaßt eine vergleichende Betrachtung der beiden Boteneinrichtungen unter dem Gesichtspunkt der Beförderung hansischer Schriftstücke. Dabei soll folgenden drei Fragen nachgegangen werden: erstens wo die Bedürfnisse des Hansesyndikus und des hansischen Direktoriums bei der Beförderung von Korrespondenzen gelegen haben, zweitens welche Dienstleistungen und zu welchem Preis die Ordinari- und Kanzleiboten ihnen jeweils bieten konnten und drittens inwieweit sich die Angebote beider Boteneinrichtungen ergänzten.<sup>917</sup> Die Auswahl gerade dieses Vergleichspaares ist nicht zuletzt arbeitstechnisch begründet. Die Organisation, Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit der Lübecker Kanzleiboten und der Hamburger Ordinariboten sind besonders gut dokumentiert: Dazu zählen die Botenordnun-

<sup>915</sup> HR 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 204, fol. 21v-22r.

<sup>916</sup> KIESSKALT, Entstehung, S. 108. Diese These wird relativiert in: GERTEIS, Reisen, S. 22.

<sup>917</sup> Vgl. in diesem Kontext ein Plädoyer für die Erforschung „gerade der nicht-thurn- und taxisschen Benachrichtigungsweisen, Botendienste und Anstalten“ des Spätmittelalters, um die „unterschiedlich geformten Anforderungen und Bedürfnisse“ an ein Korrespondenzsystem zu ermitteln, bei HEIMANN, Perspektive, S. 668f.

gen, Reisekostenabrechnungen, Kämmereirechnungen, Bittschriften und die Empfangsvermerke auf den Korrespondenzen selbst.

Die Hamburger Ordinariboten bedienten als vereidigte Boten eine Reihe von Postverbindungen, welche die als Börsenalten bezeichneten Älterleute der Kaufmannschaft in Hamburg im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts aufgebaut hatten. Diese Botenanstalt ähnelte der Reichspost in der Anwendung moderner Techniken, darunter der Übergang zur Allgemein zugänglichkeit, die Einführung regelmäßiger Poststrouen („Botenkurse“) mit festen Abgangs- und Ankunfts terminen, die Einrichtung von Anschlüssen und die Tarifierung der Leistungen. Die Ordinariboten unterschieden sich wesentlich von der Reichspost nur dadurch, daß sie keine reitende und keine Stafettenpost waren, sondern daß jeder Bote die Strecke im ganzen und auf gemietetem Wagen befuhr.<sup>918</sup> Die Hamburger Ordinari besaßen das Recht, „Leute, Geld und Gut [...] um ihrer Einnahmen willen“ zu befördern, und konnten es mit Unterstützung des Hamburger Rates erfolgreich verteidigen: Dieser lehnte 1625 die Vorschläge Danzigs ab, die „fahrende Post“ durch die Reitpost zu ersetzen und somit den Schwerpunkt der Dienstleistungen auf die Beförderung von Korrespondenzen umzulegen.<sup>919</sup> Die Botenkurse umfaßten im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts von Hamburg aus folgende Ziele: Emden, Amsterdam und Antwerpen im Westen, Braunschweig, Frankfurt und Leipzig im Süden, Danzig im Osten und Kopenhagen im Norden.<sup>920</sup> Bei der Verwaltung behielten die Börsenalten vornehmlich den Nutzen der Kaufleute als Kunden im Auge, deren Geschäfte besonders dann keinen Verzug duldeten, wenn es zum Beispiel um die Dynamik der Preise oder um die Wechselbriefe ging.<sup>921</sup> Selbst Kaufleute, konnten es die Börsenalten nicht verantworten, daß die Boten die Zustellung von Korrespondenzen verzögerten, indem sie sich weigerten, bei

<sup>918</sup> Vgl. BEHRINGER, Reichspost, S. 65f., 70.

<sup>919</sup> Nach der Auffassung der Hamburger sei „der Weg [nur] ‚für die paar Briefe‘ zu lang“ – GALLITSCH, Postkurs, S. 74. Somit wurde es den Hamburger Ordinariboten auch künftig erlaubt, mit den *gutschen vnd daruf habenden wahren, geldern vnd gutern* ungehindert zwischen Hamburg und Stettin zu fahren. 7. Okt. 1625, Brief der Hamburger Ordinariboten an die Börsenalten – StaAHg Börsenalte 117 Bd. 1, Stück 252.

<sup>920</sup> KARLL, Verkehrswesen. Eine wöchentliche Verbindung zwischen Hamburg und Nürnberg wurde ab 1610 durch die Nürnberger Ordinariboten gewährleistet. Vgl. die Abbildung zum Art. ‚Botenwesen‘ in: EnzNZ, Bd. 2, S. 366. Aus dem späten 16. Jahrhundert ist in Lübeck eine Übersicht überliefert, welche die Kanzlei von den Möglichkeiten informierte, die Korrespondenzen per Ordinariboten nach Köln, Bremen, Hamburg, Lüneburg Braunschweig, Magdeburg und Regensburg zu versenden – AHL ASA Ext Hanseatica 412.

<sup>921</sup> *Demnha [...] wy baden laten baden sin vnd sehen vp de beforderung des handells, welck dar vornemlick vp berouwet, dath de breue vnuortogert so jungk also möglick auergebracht werden.* 12. Febr. 1606, Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam – StaAHg Börsenalte 81, Stück 155.

wenigen erhaltenen Briefen abzureisen, denn die kaufmännischen Kunden konnten dadurch Verluste erleiden.<sup>922</sup>

Die ersten fünf *bohten nach westen* wurden in Hamburg 1571 bestellt. Sie mußten in festen Zeitabständen bald über Köln nach Antwerpen, bald über Amsterdam nach Seeland reisen.<sup>923</sup> Die Hamburger Börsenalten kamen 1578 einer Bitte des hansischen Kontors in Antwerpen nach und faßten die Rahmenbedingungen für diese Botengänge in einer Botenordnung zusammen. Überliefert ist deren revidierte Fassung von 1580.<sup>924</sup> Die Börsenalten richteten 1593 auf Ansuchen der Hamburger Kaufleute den Botenkurs nach Danzig als Anknüpfung an die Botenkurse nach Westen ein und verpflichteten dafür zunächst drei Boten.<sup>925</sup> Die 1597 aufgestellte Botenordnung für den Danziger Kurs bestimmte wöchentliche Verbindungen und verordnete die Dauer der Reise und der Ruhepausen, während derer die Ordinariboten warten mußten, bis sie sich wieder auf die Reise begeben würden. Das zog die Anstellung von weiteren Boten nach sich, deren Anzahl 1598 auf sieben Personen wuchs. Die Anwärter hatten einen einwandfreien Leumund durch Bürgschaftserklärungen von Mitbürgern nachzuweisen.<sup>926</sup> Künftige Boten mußten ferner einen Diensteid leisten und zur Gewährleistung ihrer Diskretion eine Kautionshöhe von 400 Talern einzahlen.<sup>927</sup> 1608 wurde ein zusätzlicher Bote angenommen, obwohl die auf dem Danziger Botenkurs beschäftigten Boten rege

<sup>922</sup> *Sulde wy ouerst, vmme den baden vette köken to maken vnd enen vell geldes in den bude tho jagen, den kopluden wollen discommoderen, sulkes konde wy vor vprichtige ehrlik hern vnd frome koplude nicht vorandtworden* – ebd.

<sup>923</sup> Verzeichnis der Amsterdamer Boten – StaAHg Börsenalte 77.

<sup>924</sup> AHRENS, Botenwesen, S. 35; NORTH, Nachrichtenübermittlung, S. 11f. Hier wird folgende Textedition benutzt: HEYDEN, Ordnung für die Boten.

<sup>925</sup> MAACK, Anfänge, S. 5; AHRENS, Botenwesen, S. 34, 36. Am Anfang setzten die Börsenalten die Boten nur probeweise ein (*hebben datsuluge tho etliken malen also vorsocht*). Weil sie aber im Laufe der Zeit merkten, daß die Nachfrage in den norddeutschen Städten, darunter in Hamburg, Emden und Bremen rund um das Jahr hoch war, entschlossen sie sich, den Einsatz langfristig zu betreiben und die Boten fest anzustellen (*vormerketh wirdt, dath hirmith der gemenen negociation vnd commercien befordert werden vnd mennichliken [...] gedinet worden, so dath gantze jaer dorch tho gewiÿser tiÿt de reise der baden sick continuerede*). [12. März] 1597, Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam – StaAHg Börsenalte 81, Stück 138.

<sup>926</sup> GALLITSCH, Postkurs, S. 72, Anm. 14. Darüber hinaus wurde von ihnen wie von den Kanzleiboten die Lese- und Schreibkundigkeit erwartet – KIESSKALT, Entstehung, S. 72.

<sup>927</sup> StaAHg Börsenalte 81, Stück 138; TEUBNER, Kurs, S. 14. Eine gleich hohe Kautionshöhe mußte auch in Bremen 1608 für eine Botenstelle bezahlt werden – KIESSKALT, Entstehung, S. 72. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts setzte in Hamburg der Verkauf von Amtsstellen der Boten ein, der bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts florierte – NORTH, Nachrichtenübermittlung, S. 14; TEUBNER, Stadtbotenwesen, S. 220.

gegen die Verlängerung der Ruhepausen auf elf Tage protestierten.<sup>928</sup> Die Börsenalten betrachteten die Verbindungen nach Amsterdam und nach Danzig als Rückgrat ihres Unternehmens. Würde es gelingen, den Botenverkehr auf dieser Strecke mit Regelmäßigkeit aufrechtzuerhalten, so würden sich die Botenkurse nach Emden, Bremen, Kopenhagen, Lübeck, Wismar, Stettin und Königsberg automatisch danach richten.<sup>929</sup> 1607 erließen die Börsenalten die erste Allgemeine Botenordnung mit dem Zweck einer besseren Koordination zwischen den Posttrouten nach Westen und Osten.<sup>930</sup>

Die Hansestädte waren an der Organisation der Ordinari-post institutionell nicht beteiligt, was einige Konsequenzen für die Beförderung von hansischen Korrespondenzen hatte. Einerseits profitierten die Städte als politische Akteure von den Dienstleistungen der Ordinari, ohne sich um die Aufrechterhaltung der Postverbindungen kümmern zu müssen, denn das gehörte zu den Pflichten der Börsenalten. Die Gremien der Städte wurden nur auf Anforderung der Kaufmannschaft eingeschaltet, etwa dann, wenn der Bote in ein Verbrechen verwickelt worden war<sup>931</sup> oder wenn Verhandlungen über den Ausbau der Botenkurse anstanden.<sup>932</sup> Andererseits führte die Tatsache, daß die Städte mit der Organisation der Ordinari-post wenig zu tun hatten, dazu, daß ihre Interessen bei der Führung der Botenkurse zugunsten der Interessen der kaufmännischen Kunden vernachlässigt wurden. Die Boten liefen auf der Strecke Hamburg-Danzig etwa über Lübeck, Wismar, Rostock, Demmin, Anklam,

<sup>928</sup> AHRENS, Botenwesen, S. 34; GALLITSCH, Postkurs, S. 72f.; MAACK, Anfänge, S. 2.

<sup>929</sup> 12. Febr. 1609, Instruktion für die Verhandlungen der Börsenalten in Amsterdam – StaAHg Börsenalte 81, Stück 168, fol. 2r-v.

<sup>930</sup> AHRENS, Botenwesen, S. 35.

<sup>931</sup> 1592 beanspruchte der Hamburger Rat bei der Kanzlei des Erzbischofs von Bremen Ermittlungen wegen des Mordes an einem Ordinariboten, der auf dem Territorium des Erzstiftes begangen worden war. 10. Nov. 1592, Brief des Hamburger Rates an die Kanzlei und Räte des Erzbischofs von Bremen. Der umgekommene Bote hieß Marcus Kröger – StaAHg Börsenalte 81, Stück 123.

<sup>932</sup> Die Hamburger Börsenalten wandten sich 1597 an ihre Geschäftspartner in Amsterdam und an den Danziger Rat, als es darum ging, die dort ansässigen Kaufleute bei der Einführung der Botenordnung im Sinne der Börsenalten zu beeinflussen. So sollten die gelegentlich west- und ostwärts fahrenden Schiffer bei der Korrespondenzbeförderung nicht den nun wöchentlich zwischen Danzig und Amsterdam verkehrenden Ordinariboten vorgezogen werden, damit die Ordinari im Sommer wie im Winter *das brodt darbei haben und nicht verarmen mügen*. [9. März] 1597, Brief der Börsenalten an Danzig – StaAHg Börsenalte 117 Bd. 1, Stück 215; [12. März] 1597, Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam – StaAHg Börsenalte 81, Stück 138; GALLITSCH, Postkurs, S. 73. Auch die Botenordnung nach Amsterdam ergriff einige Maßnahmen gegen solche Konkurrenz. Sie setzte für Briefe, die von Schiffern und Kaufleuten übermittelt und zur Bestellung vor Ort übergeben wurden, eine Gebühr von 3 Stübern fest, während die Briefgebühr von Danzig nach Amsterdam 4 Stüber betrug – KARLL, Verkehrswesen, S. 360.

Ückermünde, Stettin, Plathe, Stolp und Lauenburg in Pommern, wo die abseits des Weges gelegenen Städte ihre Korrespondenzen abholen mußten.<sup>933</sup> Es fällt auf, daß die Kuriere Stralsund und Greifswald nicht anliefen, sondern nach ihrer Abreise aus Rostock den kürzeren Weg über Demmin nach Anklam einschlugen, wo sie die hansische Handelsstraße wieder erreichten.<sup>934</sup> Wollten die Lübecker hansische Korrespondenzen schnell nach Stralsund und Greifswald befördern lassen, so ergänzten Kanzleiboten den Botenkurs der Hamburger Ordinari auf dem Weg durch Pommern.

Max Teubner hat die Hamburger Ordinariboten direkt als „Schneckenpost“ bezeichnet.<sup>935</sup> Dieses abschätzige Urteil relativiert sich, wenn man die Dienstleistungen der Ordinari nach zeitgenössischen Kriterien mißt. Die Wahrnehmung des frühneuzeitlichen Postwesens aus der modernen Perspektive als langsam, unzuverlässig und irregulär ist anachronistisch, denn im Gegenteil war die Post bis weit in das 19. Jahrhundert hinein der Inbegriff für „Schnelligkeit, Verlässlichkeit und Komfort“.<sup>936</sup> Das soziale Leben benötigte damals nur ausnahmsweise die Spitzengeschwindigkeiten, die durch die Einführung der Posten möglich wurden. Die „Masse der amtlichen und privaten Alltagskorrespondenz, die in der Taxisschen Post mehr und mehr den Ton angab, kam mit einer Tagesleistung von etwa 100 km völlig aus“.<sup>937</sup> Man kann folglich nicht die ‚Langsamkeit‘ oder die ‚Schnelligkeit‘ des Boten bewerten, ohne die Wahrnehmung des Auftraggebers, den Zweck des Korrespondenzvorganges und den Nutzen der einen oder der anderen Zustellungsart im Auge zu behalten. Im Normalfall, wenn es nur um die Ablieferung der Post entlang der Route Danzig-Amsterdam ging, genügte ein Ordinaribote. Manchmal aber kam es besonders auf die repräsentative Wirkung an, die nur der eigens gesandte Bote erzielen konnte. Bis zu einem gewissen Grad verkörperte der Bote die ihn geschickte Stadtgemeinde, was etwa durch eine offizielle Bekleidung in den Stadtfarben, durch ein Botenschild und eine Botenbüchse mit

<sup>933</sup> Die Beschreibung der Linienführung in: BRUNS/WECZERKA, Handelsstraßen, S. 176f. Vgl. GALLITSCH, Postkurs, S. 71, Anm. 2.

<sup>934</sup> Abgesehen von dieser Abweichung befuhren bzw. begingen die Ordinari- und Kanzleiboten denselben Weg, nämlich die hansische Handelsstraße – EBD. Zur Linienführung von Lübeck nach Danzig s. BRUNS/WECZERKA, Handelsstraßen, S. 169-176 u. S. 600-606.

<sup>935</sup> TEUBNER, Kurs, S. 14f.

<sup>936</sup> BEHRINGER, Reichspost, S. 21.

<sup>937</sup> OHMANN, Anfänge, S. 269. Die Tagesleistung laufender Boten belief sich damals auf über 60 km, so MÜNCH, Lebensformen, S. 501. Nach der Einführung der Reichspost unter Maximilian I. stabilisierte sich auch außerhalb der Reichspost die „Normalgeschwindigkeit“ der reitenden Boten im 15. und frühen 16. Jahrhundert bei 100-130 km am Tag – SCHÄFFER, Nachrichtenverkehr, S. 118.

dem Stadtwappen sichtbar gemacht wurde.<sup>938</sup> Die Entsendung eines Kanzleiboten war auch ratsam, wenn – wie etwa bei Rundbriefen – eine schnelle Antwort erforderlich und das Antwortschreiben abzuwarten war.<sup>939</sup> Abgesehen von vereinzelt Spitzenleistungen dauerte jedoch die reine Briefbeförderung bei den Kanzleiboten im Durchschnitt länger als bei Ordinariboten (vgl. Anh. 13 u. 15). Das zeitgenössische Kriterium für ‚Schnelligkeit‘ bilden die von den Börsenälten aufgestellten Zeitkalkulationen. Wenn ein Bote die vorgesehenen Zeiten einhielt – oder sich aus Gründen verspätete, die außerhalb seines Einflußvermögens gelegen hatten –, war er schnell, ansonsten nicht. Er hatte *de breffe so junck tho auerleuerende, allße jummer minßklich vnd mögellik is*.<sup>940</sup> Die Hamburger Börsenälten haben in den Akten von jungen und alten Briefen gesprochen,<sup>941</sup> wobei sie einen Brief dann für *alt* hielten, wenn die Gelegenheit versäumt worden war, ihn entsprechend der Botenordnung zuzustellen. Wenn also über die ‚Schnelligkeit‘ gesprochen wird, wie die Börsenälten sie verstanden, war dieser Begriff sehr eng mit der Regelmäßigkeit von Botengängen, der Pünktlichkeit der Boten und der Kalkulierbarkeit der Zeitabschnitte bei der Briefzustellung verknüpft. An diesen Parametern und weniger an den Laufzeiten wurde die Leistungsfähigkeit des Systems gemessen. Nach den Botenordnungen von 1580 und 1597 verfügten die Ordinariboten über zwei verschiedene Zeitpläne für das Sommer- und Winterhalbjahr, weil nach Michaelis *de dage kortt vnd de wege boß sin*.<sup>942</sup> Der Kunde sollte genau wissen,

<sup>938</sup> LAUFFER, Bote, S. 37–49. Wichtig war diese repräsentative Eigenschaft des Boten nicht nur bei der Kommunikation mit dem Ausland, sondern auch innerhansisch.

<sup>939</sup> Die gleiche Spezialisierung kann für Kölner Stadtboten bereits im 15. Jahrhundert nachgewiesen werden: Sie brachten immer seltener ihre Schreiben oder mündliche Informationen allein einem Adressaten zu, sondern führten näherhin Rundreisen durch – HEIMANN, Nachrichtenwesen 1990/91, S. 37.

<sup>940</sup> 10. Febr. 1601, Brief der Börsenälten an die Kaufleute zu Amsterdam – StaAHg Börsenälte 81, Stück 147.

<sup>941</sup> 12. Febr. 1606, Brief der Börsenälten an die Kaufleute zu Amsterdam – ebd., Stück 155.

<sup>942</sup> Ebd., Stück 138. Als Sommerhalbjahr bezeichnete die Botenkursordnung Hamburg-Amsterdam die Zeitspanne von Ostern bis Michaelis – HEYDEN, Ordnung für die Boten, § 6. Auf dem Botenkurs Hamburg-Danzig galt die Sommerzeit zuerst zwischen Gregorii und Michaelis, d.h. zwischen dem 12. März und 29. September. [12. März] 1597, Brief der Börsenälten an die Kaufleute zu Amsterdam – StaAHg Börsenälte 81, Stück 138. Vgl. [9. März] 1597, Brief der Börsenälten an Danzig – StaAHg Börsenälte 117, Bd. 1, Stück 15. Dagegen wurde 1609 Lamberti (17. September) als Ende der Sommerzeit eingeführt – StaAHg Börsenälte 81, Stück 168. Die Botenordnung für den Kurs Danzig-Breslau von 1604 legte die Sommerzeit vom 1. April bis zum 31. Oktober fest – GALLITSCH, Postgeschichte, S. 224. Für den Frankfurter Botenkurs galt aber zunächst die Zeit zwischen Gregorii und Burchardi (11. Oktober) als Sommerzeit. Siehe hierzu die Roll- und Botenordnung von 1609 – StaAHg Börsenälte 129, Stück 400.



wann der Bote ankommen und fortgehen würde, um sich danach richten zu können. Daher enthalten die Akten der Börsenalten Angaben über Dauer der Hin- und Rückreise auf den Botenkursen. Anhand dieser Informationen konnte der Kunde ausrechnen, wann er eine *andtwordt vp sin schriuent* erhalten würde.<sup>943</sup> Nach den Anordnungen von 1597 befuhr ein Bote die Strecke Hamburg-Danzig jeden Montag von Hamburg aus.<sup>944</sup> Im Sommer mußte der Bote, der Hamburg montags in Richtung Danzig verlassen hatte, auch montags zurückkommen, während der Amsterdamer Bote samstags in Hamburg eintraf und dienstags wieder nach Holland aufbrach. Die Hin- und Rückreise hatte der Danziger Bote im Sommerhalbjahr in 29, im Winter in 36 Tagen zurückzulegen.<sup>945</sup> Der Amsterdamer Bote brauchte nur 14 Tage, um hin und zurück zu reisen.<sup>946</sup> Nach der Botenordnung von 1607 hatte der Bote die Hin- und Rückreise nach Danzig im Sommerhalbjahr in 25 Tagen abzuschließen. Er mußte die Fahrt in Hamburg mittwochs und in Danzig zwei Wochen später dienstags beginnen; in 12 Tagen mußte er die Reise beendet haben. Auf diese Weise wurde der Danziger Bote samstags in Hamburg erwartet, was einen Anschluß an den Amsterdamer Botengang ermöglichte. Der Anschlußbote verließ sonntags Hamburg, um 5 Tage später donnerstags Amsterdam zu erreichen. Der aus Amsterdam kommende Bote erreichte Hamburg montags.<sup>947</sup> Zusammengerechnet dauerte die Beförderung der Korrespondenzen zwischen Danzig und Amsterdam im Sommer 18 Tage. Von Lübeck aus gesendet erreichten die Korrespondenzen also im Sommer in 11 Tagen Danzig und in 7 Tagen Amsterdam.<sup>948</sup> Im Winterhalbjahr hatte der Bote nach Danzig freitags aus Hamburg abzureisen und dienstags in 19 Tagen in Danzig für den Rückweg aufzubrechen. Zurück kam er dann oftmals montags oder dienstags, so daß seine Hin- und Rückreise insgesamt 32 bis 33 Tage dauerte. Wenn der Ordinaribote nach Amsterdam dann wie üblich sonntags auf den Weg ging, kam er nach Hamburg anders als im Sommer mittwochs zurück.<sup>949</sup> Die

<sup>943</sup> 12. Febr. 1606, Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam – StaAHg Börsenalte 81, Stück 155.

<sup>944</sup> GALLITSCH, Postkurs, S. 72.

<sup>945</sup> [9. März] 1597, Brief der Börsenalten an Danzig – StaAHg Börsenalte 117 Bd. 1, Stück 215; GALLITSCH, Postkurs, S. 72.

<sup>946</sup> 21. März 1598, Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam – StaAHg Börsenalte 81, Stück 141 u. 142.

<sup>947</sup> 12. Febr. 1609, Instruktion für die Verhandlungen der Börsenalten in Amsterdam – ebd., Stück 168, fol. 4v.

<sup>948</sup> Vgl. NORTH, Nachrichtenübermittlung, S. 12.

<sup>949</sup> 12. Febr. 1609, Instruktion für die Verhandlungen der Börsenalten in Amsterdam – StaAHg Börsenalte 81, Stück 168, fol. 2r-v, 4v-5r. Vgl. 15. Febr. 1610, [Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam] – ebd., Stück 176.

vorgeschriebene Reisedauer zwischen Danzig und Hamburg wurde mit der Zeit nach unten korrigiert: 1610 betrug sie im Winter 14 Tage.<sup>950</sup> Das war eine durchaus beachtliche Leistung, denn auch noch die Botenordnung von 1641 genehmigte 12 Tage als Reisedauer zwischen Danzig und Hamburg im Sommer, 13 Tage im Winter.<sup>951</sup>

In Wirklichkeit verstießen die Boten oft gegen die vorgeschriebene Reisedauer und brachten dadurch das ganze System der Anschlüsse ins Wanken. Die kaufmännischen Kunden verlangten von den Hamburger Börsenälten eine strengere Aufsicht über die Pünktlichkeit der Boten und eine verbesserte Koordination der Botenkurse.<sup>952</sup> Die Einhaltung der Anschlußmöglichkeiten, welche die seit Gregorii (12. März) 1607 in Kraft getretene Botenordnung schuf, wurde durch die Einführung von Strafanordnungen und andere Disziplinarmaßnahmen unterstützt. Die Unpünktlichkeit der Boten konnte an den Wetter- und Wegeverhältnissen, an der Krank- und Trunkenheit oder an dem eigennützigen Kalkül liegen, wie weiter unten noch zu zeigen wird. Bei der Bestimmung der Strafe wurde Rücksicht darauf genommen, inwieweit der Bote die Verspätung selbst zu verantworten hatte oder ob sie *notwendig* gewesen war. Im letzten Fall mußte der Bote eine Bescheinigung zu seiner Rechtfertigung vorlegen, denn der Bote konnte nur dann mit Nachsicht rechnen, wenn er *dorch nodtsacklickheit hertho gedrungen were vnd dathsuluisse gloffwirdich bewisen* hätte.<sup>953</sup> Wenn aber der Bote die Stichtage vorsätzlich nicht einhielt, wurde er mit einem Bußgeld in Höhe von 1 bis 3 Talern für jeden Vorfall bestraft.<sup>954</sup>

<sup>950</sup> 15. Febr. 1610, [Brief der Börsenälten an die Kaufleute zu Amsterdam] – StaAHg Börsenälte 81, Stück 176. Vgl. die „Ordnungstabel der boten“ von 1627 – ebd., Regest zum Stück 185.

<sup>951</sup> TEUBNER, Stadtbotenwesen, S. 217.

<sup>952</sup> Siehe die Briefe der Börsenälten vom 24. Februar und besonders vom 2. März 1607 an die Kaufmanns- und Botenälterleuten zu Amsterdam: ... *dis hat mußen getrucket werden, damit es die botten semplich vff ein mall haben vnd sich darnach regulieren muchten* [...], *fornemblich weil wir vormerckten, das die vornembsten kaufleute alhir zur borse solches auch zu haben begerten* – StaAHg Börsenälte 81, Stück 164 a, b.

<sup>953</sup> Siehe die Briefe der Börsenälten an die Kaufleute zu Amsterdam vom 10. Februar 1601 und 27. Dezember 1602 – ebd., Stück 147f.

<sup>954</sup> Die Strafanordnungen der Börsenälten bezüglich der Ordinariboten sind gut dokumentiert. Die Richtlinien von 1580 s. bei HEYDEN, Ordnung für die Boten, §§ 4, 5 u. 8. Zu deren Anwendung im 16. und 17. Jahrhundert vgl. „Die güldene arca. Darein zu ersehen und zu befinden ist, wie von uhr-altern her, nemblich von anno 1517, die börsenälten daß jus und privilegium gehabt haben, die botten abzustraffen, wan sie in ihrem dienste etwas verbrochen haben“ – StaAHg Börsenälte 16, Bd. 1. Auffällig hart war die Bestrafung von sechs Danziger Boten mit 15 Talern Bußgeld pro Person dafür, daß der krank gewordene Bote Johann Tüneman nicht für eine Ersatzperson rechtzeitig gesorgt hatte, weshalb der

Im Frühjahr 1609 verhandelten die Börsenalten mit ihren Kollegen in Amsterdam darüber, wie die Bestimmungen der Allgemeinen Botenordnung von 1607 bezüglich der Verkehrszeiten in die Praxis umgesetzt werden sollten.<sup>955</sup> Die beiden Botenkurse Amsterdam-Hamburg bzw. Hamburg-Danzig waren in Wirklichkeit schlecht aufeinander abgestimmt, was an einer unpünktlichen Abreise der Boten aus Amsterdam und einer verspäteten Ankunft in Hamburg lag.<sup>956</sup> Die Ordinariboten nach Danzig waren durch das verspätete Ankommen ihrer Kollegen aus Amsterdam verhindert, sich rechtzeitig auf den Weg zu begeben. Sie kamen deshalb mit Verspätung auch zurück, so daß *es hir woll magk heisen, dato uno inconvenienti sequuntur inde plura*.<sup>957</sup> Die Hamburger machten 1609 den Vorschlag, daß der Amsterdamer Bote im Sommer nicht die Ankunft seines Danziger Kollegen bis Montag abzuwarten hatte. Die Briefe mußten dementsprechend *notwendich [...] biß zu des folgenden botten seiner reise vff den sontagk vffgehalten werden*.<sup>958</sup> Eine Übereinkunft wurde erst 1610 erzielt, als es hieß, daß die Hamburger und Amsterdamer künftig zwei Botenverbindungen wöchentlich – nämlich eine ordinäre und eine zusätzliche – unterhalten würden. Die Botengänge mußten abwechselnd durch die in Amsterdam und Hamburg ansässigen Ordinari- und Extraordi-

---

Botengang ausgeblieben war (Eintrag vom 8. Mai 1608). Vgl. den Brief der Danziger Ordinari an die Börsenalten vom Juni 1608 – StaAHg Börsenalte 117 Bd. 1, Stück 250. Laut der Botenordnung von Frankfurt nach Hamburg, Bremen und Stade (1609) sollten die Ordinariboten für jeden Tag Verspätung mit einem Gulden Bußgeld bestraft werden – StaAHg Börsenalte 129, Stück 400.

<sup>955</sup> Im Frühjahr 1609 entsandten die Börsenalten ihren Abgeordneten Herman von Petkum nach Amsterdam, weil die dortigen Kaufleute *in twen jaehren vp dattienne, so wegen der beleueden ordeninge an se geschreuen, nichtt geantwordett, vele weiniger de baden thouolge gedachter ordenung tho reisende genodigett noch angeholden* hätten. 12. Febr. 1609, Instruktion für die Verhandlungen – StaAHg Börsenalte 81, Stück 168.

<sup>956</sup> Dieser Stand der Dinge war für Kunden nicht annehmbar, weil dadurch *der kauffman irremacht, daß er nicht eigentlich weiß, vp welche zeit der botte reiset* – ebd. Die Hamburger Kaufleute beklagten die Schäden, die ihre Geschäfte nehmen mußten, wenn die Briefe aus Amsterdam 16 Tage statt 5 brauchten, um Hamburg zu erreichen, und wenn der Bote obendrein auf dem Wege von Reisenden überholt wurde, die später als er Amsterdam verlassen hatten. 10. Febr. 1601, Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam – ebd., Stück 147.

<sup>957</sup> 12. Febr. 1609, Instruktion für die Verhandlungen der Börsenalten in Amsterdam – ebd., Stück 168.

<sup>958</sup> Ebd., fol. 4. Die Verhandlungen vom Frühjahr 1609 waren erfolglos, denn die Hamburger beklagten sich noch ein Jahr später bei ihren Partnern in Amsterdam, daß diese weder die *in dem gepflogenen discours angedeutete[n] mittel* gebraucht noch die *vorige vnordnung* abgeschafft hätten. 15. Febr. 1610, [Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam] – ebd., Stück 176.

nariboten bedient werden.<sup>959</sup> Die Konkurrenz zwischen den beiden wöchentlichen Botengängen sollte eine bessere Disziplin beim Reisebeginn fördern.<sup>960</sup> Die Notwendigkeit, die Extraordinariboten einzusetzen, begründeten die Börsenalten darüber hinaus mit der Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amsterdam und daher mit einem gestiegenen Kommunikationsbedarf der Hamburger Kaufleute.<sup>961</sup>

Auf manchen Botenkursen erhielten die Ordinariboten einen festen Betrag pro Reise.<sup>962</sup> Für die meisten Strecken galt aber die Regel, daß die Kuriere ihre Reisekosten und ihren Lebensunterhalt aus dem Porto bestritten und anders als die Kanzleiboten in der Regel keinen Botenlohn oder Meilengeld für ihre Reise erhielten. Daher lohnte sich der Botengang für sie erst ab einer gewissen Menge von Korrespondenzen. Brachten die angenommenen Aufträge zu wenig Geld ein, so warteten die Boten in Amsterdam auf weitere Bestellungen und verzögerten die Abreise. Gelegentlich reisten die Ordinariboten bei guter Auftragslage, die eine umgehende Abreise erforderte, auch früher als vorgesehen ab.<sup>963</sup> Auch die Menge der von ihnen mitgeführten Korrespondenzen trug zur Unpünktlichkeit bei, weil die Boten oft *sovele* [Briefe] *mit sick voren, dath*

<sup>959</sup> Die Boten hatten mittwochs und samstags von Amsterdam aus zu reisen. Siehe die Briefe der Hamburger Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam vom 12. und 22. Juli 1610 – StaAHg Börsenalte 81, Stück 178f. Über den Streit um die Einsetzung der Extraordinariboten s. KARLL, Verkehrswesen, S. 358f. Nachdem die Hamburger und Amsterdamer Kaufmannsältesten einen zweiten Botengang (*die reise extraordinarie*) jede Woche probeweise im Sommerhalbjahr 1604 anordneten, gaben die Amsterdamer bald jedoch diese Praxis wieder auf. Die Hamburger gebrauchten ihre Extraordinariboten dennoch weiter. 15. Febr. 1610, [Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam] – StaAHg Börsenalte 81, Stück 176.

<sup>960</sup> Siehe den Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam vom 12. Februar 1606: *Vnd is dith ein guds middell, de ordinarie baden tho nodigen, dath se reisen. Sunst mosten se ansehn, dath wy yemandt der extraordinarie dartho gebruken. So is de ordnung der extraordinarien boden ein calcar stimulis edder stachell, dardorch se flitich tho reisende gedrunghen werden* – ebd., Stück 155. In diesem Sinne äußerten sich die Börsenalten auch später, die Ordinari- sollten durch die Extraordinariboten *vpgemuntert vnd wacker gemaket werden*. 18. Dez. 1606, Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam – ebd., Stück 162a.

<sup>961</sup> Die Botenverbindung nach Amsterdam einmal pro Woche reichte nicht mehr aus. Die Kaufleute waren also gezwungen, andere Möglichkeiten zu nutzen, indem sie etwa ihre Korrespondenzen über Stade mit den dortigen Boten nach Amsterdam sandten, was wiederum zu Protesten der Hamburger Ordinariboten führte. 15. Febr. 1610, [Brief der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam] – ebd., Stück 176.

<sup>962</sup> So wurden etwa die Ordinari für einen Botengang zwischen Frankfurt und Hamburg 1609 mit 9 Gulden entlohnt, siehe Bittschrift der Frankfurter Ordinariboten an die Börsenalten vom Herbst 1609 – StaAHg Börsenalte 129, Stück 399. Nach dem Entschluß der Börsenalten vom 30. Dezember 1609 wurde deren Botenlohn im Sommerhalbjahr auf 12 Gulden angehoben – ebd., Stück 401.

<sup>963</sup> Vgl. „Die güldene arca“ – StaAHg Börsenalte 16, Bd. 1.

*se dardorch im reisende vpgeholden vnd de brefe oldt werden, dath dem kopmann darmidt nicht allein nicht gedenet, sunder offtmals grot schad thogefaget werdt.*<sup>964</sup> Es sei dahingestellt, inwieweit die Börsenalten diese Mißstände durch die Einführung von Strafen und Konkurrenz beseitigen konnten.

Allgemeingültige Tarife für die Beförderung von Briefen führte bereits die „Botenordnung nach Westen“ von 1580 ein. Die Kosten für die Zustellung eines ‚ordinären‘ Briefes, der einen Papierbogen umfaßte, betragen von Hamburg aus im Sommerhalbjahr 1 Schilling lübisch nach Bremen und 2 Schillinge nach Amsterdam-Antwerpen. Im Winterhalbjahr kostete die Briefzustellung das Anderthalbfache mehr. Für Pakete galt der Gewichtspreis 2 Schillinge pro Unze.<sup>965</sup> Ende des 16. Jahrhunderts betrug die Briefgebühr auf dem Danziger Botenkurs für einen bis zu 1 Lot schweren Brief in Danzig 6 polnische Groschen, denen in Hamburg 5 Schillinge lübisch entsprachen. Für Briefpakete, die unter Umständen mehrere Briefe in einem Umschlag vereinten, wurden 6 Groschen je Lot bezahlt.<sup>966</sup> Während im Einflußbereich der Reichspost ein Großteil der politischen Korrespondenzen gebührenfrei versandt wurde, was als Preis anzusehen ist, den die Reichspost dafür zahlen mußte, daß die herrschende Elite der Erweiterung der Botenkurse von Thurn und Taxis zustimmte,<sup>967</sup> beförderten die Hamburger Ordinari die Briefe der Hanse *gegen ein zihmlich trinckgeld oder bottenbrod*.<sup>968</sup> Diese Gebühr fiel mit Sicherheit viel kleiner als die Kosten aus, die durch die Entsendung eines Kanzleiboten für die Hansekasse erwachsen. Was das Trinkgeld der Ordinariboten nun genau ausmachte, ist schwer zu beurteilen. Die Angaben über die ausbezahlten oder noch zu zahlenden Trinkgelder wurden normalerweise nur in dem Fall in die Lübecker Rechnungsbücher übernommen, wenn sie zur Lasten der Hansekasse fielen. Aus der Tatsache, daß die Kassenrechnungen

<sup>964</sup> Siehe die Briefe der Börsenalten an die Kaufleute zu Amsterdam vom 10. Februar 1601 und 12. Februar 1606 – StaAHg Börsenalte 81, Stück 147, 155.

<sup>965</sup> HEYDEN, Ordnung für die Boten, § 6. Michael North bringt die Einführung fixer Briefgebühren für die Korrespondenzen nach Amsterdam erst mit der Allgemeinen Botenordnung von 1641 in Verbindung – NORTH, Nachrichtenübermittlung, S. 12.

<sup>966</sup> GALLITSCH, Postkurs, S. 72f. Zu den Gebühren in den Jahren 1625 und 1628 s. EBD., S. 75, 77. Die Beförderung eines einfachen Briefes bis zu 1 Lot zwischen Danzig und Breslau kostete nach der Ordnung von 1604 3 polnische Groschen. Die Briefgebühr wurde erst 1622 erhöht – DERS., Postgeschichte, S. 224, 226.

<sup>967</sup> BEHRINGER, Reichspost, S. 100. Auch die Korrespondenz der Reichsstädte wurde zunächst durch die Post von Thurn und Taxis gebührenfrei befördert – KIESSKALT, Entstehung, S. 82. Diese Richtlinie galt spätestens ab 1622 auch auf dem Botenkurs Danzig-Breslau – GALLITSCH, Postgeschichte, S. 226.

<sup>968</sup> HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 19v-20r und AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 129v-130r.

nur zweimal die Beförderung von Briefen bei Ordinariboten für die Jahrgänge 1609 und 1610 verzeichnen,<sup>969</sup> muß angenommen werden, daß entweder die Briefzustellung hauptsächlich auf Kosten der Empfänger erfolgte oder daß die Ordinariboten hansische Schriftstücke nur ausnahmsweise beförderten. Letztere Schlußfolgerung wird widerlegt, wenn man die Quellenüberlieferung aus anderen Hansestädten zu Rate zieht. Der Danziger Sekretär Wessel Mittendorff teilte seinen Vorstehern am 15. August 1603 mit, daß er mittags gut in Lübeck angekommen sei, *vndt weil ich zu gleich erfahren, das der hamborger boht fertigk, morgen fruhe von hinnen nach Dantzick sich zu begeben, habe ich nicht vnterlassen sollen [...], wissen zu lassen, das ich mein nestges [Schreiben] aus Stettin bei einem niederlender Jacob von der Schelle, bei Claus Vphauen zur herberge stehende, am 19/9 Augisti an E.E.w. [hatte] abgehen lassen.*<sup>970</sup> Auch später haben die Danziger Abgesandten nach Lübeck die Dienste der Ordinariboten oft genutzt.<sup>971</sup> Dies zeigt, daß sich die Notwendigkeit, einen privaten Boten oder Diener mit dem Brief zu schicken, durch den regelmäßigen Botenkurs zwischen Hamburg und Danzig erübrigte. Die Tatsache, daß die Ordinariboten in den größeren Städten Zwischenhalte einlegten und einige Stunden dort verbrachten, ermöglichte es Kaufleuten und Abgesandten, politische Neuigkeiten und Börsenotizen in eigenen Briefen an weiter liegende Städte zu schicken.<sup>972</sup>

Der in den Rechnungen nachgewiesene Satz des Trinkgeldes in Höhe von 2 Schillingen für die Beförderung hansischer Korrespondenzen auf der Strecke Lübeck-Danzig war wesentlich niedriger als das Entgelt für die Beförderung von Briefen privater Kunden auf der Strecke Hamburg-Danzig, das 1597, wie

<sup>969</sup> Am 11. August 1609 beförderte der Hamburger Ordinaribote Jochim Schulte auf Kosten der Empfänger einen sechs Tage vorher verfaßten Brief an Wismar, Rostock, Stettin, Stralsund und Danzig, in dem es um die Einrichtung einer Niederlassung der hansischen Kaufleute in England ging. Der andere Eintrag verzeichnet unter dem 28. Juli 1610 die Entsendung von Briefen bei dem Ordinariboten Thomas Schotten nach Danzig. Siehe das Journal der Hansekasse von 1609-1610 – AHL ASA Ext Hanseatica 397 bzw. das Verzeichnis der Schriftstücke, die 1609 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

<sup>970</sup> 25./15. August 1603, Brief des Danziger Angesandten W. Mittendorffs aus Lübeck. Der Brief wurde laut Vermerk am 6. September/27. August in Danzig in Empfang genommen und war also 12 Tage unterwegs – APG 300, 28/140, fol. 168.

<sup>971</sup> So in den Jahren 1604, 1606 und 1609. Vgl. Anh. 15.

<sup>972</sup> KARLL, Verkehrswesen, S. 361. Gallitsch bestätigt für das Jahr 1625, daß die Ordinariboten auf der Strecke zwischen Hamburg und Stettin bis zu einem halben Tag in den Städten auf die Beantwortung der ausgehändigten Briefe warteten – GALLITSCH, Postkurs, S. 75. Ähnlich blieben die Boten, die den Botenkurs zwischen Danzig und Breslau bedienten, je einen halben Tag in Thorn und Posen – DERS., Postgeschichte, S. 224f.

erwähnt, 5 Schillinge lübisch betrug.<sup>973</sup> Wenn dieser ‚Vorzugspreis‘ auch sonst üblich war, so haben Lübeck und andere Städte von den Dienstleistungen der Hamburger Ordinariboten sehr profitiert.

#### 4.3.3 Zusammenfassung

Der Hansesyndikus leitete die Entsendung hansischer Korrespondenzen in die Wege. Er beurteilte, ob ein Schriftstück als hansisch gelten könne, und entschied, welche Art der Beförderung jeweils vorgezogen werden sollte. Der Syndikus händigte dem Boten eine schriftliche Bescheinigung mit der Angabe des zustehenden Botenlohns oder Trinkgeldes aus. Anschließend wandte sich der Bote mit dem Zettel an die bei der Hansekasse verordneten Ratsherren, um das Geld zu erhalten. Grundsätzlich standen dem Hansesyndikus etwa folgende Möglichkeiten zur Auswahl: ein Kanzleibote, ein fremder Bote, ein Gelegenheitsreisender oder ein kaufmännischer Ordinaribote. Die Korrespondenzen an die ost- und westwärts von Lübeck aus gelegenen Städte sollten hauptsächlich durch die von den Hamburger Börsenälten eingerichtete Ordinaripost günstig befördert werden. Nur in Sonderfällen sollten kostspielige Einsätze der Kanzleiboten bevorzugt werden. Es folgt daraus, daß die Dienstleistungen der Ordinari- und Kanzleiboten aus der Perspektive der Hanse in ihren Funktionen komplementär waren. Letztere standen dem Syndikus jederzeit zur Verfügung, was von Vorteil war, wenn der Brief rasch expediert werden mußte. Außerdem liefen sie die Reiseziele ganz nach dem Willen des Absenders, reisten dem abwesenden Empfänger gegebenenfalls nach und konnten beim Adressaten das Antwortschreiben abwarten, was etwa bei Rundbriefen nützlich war. Die Entscheidung für einen Kanzleiboten hing gelegentlich auch mit den besonderen Anforderungen an die Sicherheit der zu befördernden Schriftstücke und an die repräsentative Wirkung des Übermittlers zusammen. Die teureren Strecken- und Wartegelder wurden in Lübeck dabei in Kauf genommen. Die Hamburger Ordinariboten bildeten im Vergleich zu den Kanzleiboten eine modernere Botenanstalt, deren konstitutive Prinzipien Allgemeinzugänglichkeit, feste Poststrouen und Periodizität der Botengänge – ähnlich wie bei der Reichspost – waren. Auch wenn sich die Ordinariboten in Wirklichkeit oft verspäteten und die festgesetzten Stichtage nicht immer einhielten, nahmen die Städte ihre Dienste aus zwei Gründen gern in Anspruch. Erstens war diese Art, Korrespondenzen zu übermitteln, kostengünstig; zweitens nahmen die Hamburger Börsenälten den Räten der

---

<sup>973</sup> GALLITSCH, Postkurs, S. 72f.



Hansestädte einen erheblichen organisatorischen Aufwand ab, der für die Aufrechterhaltung der Botenkurse sonst notwendig gewesen wäre.

Vergleicht man die Routen der Botenkurse von Ordinariboten mit den Reisezielen der Kanzleiboten, so ergibt sich, daß sich ihre Dienstleistungen auch in diesem Punkt ergänzten. Es fällt auf, daß der Hanserezeß von 1609 in seiner Aufforderung an die Städte, die Ordinariboten für die Korrespondenz mit Lübeck häufiger heranzuziehen, ausdrücklich nur die Ost-West-Achse erwähnte, was dadurch zu erklären ist, daß die Botenkurse Hamburg-Amsterdam und Hamburg-Danzig das Rückgrat des Routennetzes bildete. Weil die Börsenalten anscheinend die Nachfrage der kaufmännischen Kunden den bündnispolitischen Interessen der Hanse vorzogen und die Ordinariboten an den pommerschen Hansestädten Stralsund und Greifswald vorbeilaufen ließen, war eine direkte Verbindung zwischen Lübeck und diesen Städten allenfalls durch den Einsatz von Kanzleiboten möglich. Natürlich war der Hansesyndikus auf die Kanzleiboten besonders dann angewiesen, wenn die Reiseziele der Briefzustellung südlich oder nördlich von Lübeck lagen. Das mag jedoch nicht ausschließlich an einer verhältnismäßig schwachen Dichte der Botenverbindungen oder an Linienführung der Botenkurse gelegen haben – es war zum Beispiel kein direkter Ordinaribotenkurs von Hamburg nach Prag vorhanden –, sondern auch an manchen elementaren Gesandtenfunktionen, welche die Kanzleiboten bei ihrer Entsendung erhielten. So wundert nicht weiter, daß gerade der Botenlohn nach Prag in den lübischen Rechnungen der Hansekasse von 1609 und 1610 durch seine hohen Kosten auffällt und daß er ausgerechnet an die Kanzleiboten ging.

Die vorhandenen Beförderungswege ermöglichten eine Zeit- und Kostenoptimierung bei der Zustellung. Der Einsatz besonderer Boten in Lübeck, die mit der Zustellung hansischer Schriftstücke speziell beschäftigt worden wären, ist nicht nötig gewesen. Erstens verfügte der Syndikus über ausreichende Möglichkeiten, die hansische Korrespondenzen zu übermitteln; zweitens hätte die Einrichtung hansischer Botenstellen der Hansekasse zur Last gefallen und hätte dem Bemühen der Städte widersprochen, die auf gemeinsame Rechnung gehenden Kosten nach Möglichkeit zu verringern.

#### 4.4 Die Registratur

Die archivgeschichtliche Forschung untersucht im allgemeinen erstens das Zustandekommen von dokumentarischen Beständen, die sie als materielle Spur auffaßt, welche die Behörden durch ihre Tätigkeit hinterlassen haben,

zweitens die institutionelle Herausbildung der Archive und drittens die Entwicklung der Ordnungssysteme, die für die Verwahrung des Materials verwendet wurden.<sup>974</sup> Die Forscher gehen durchaus den Fragen nach, warum gewisse Schriftstücke für aufbewahrungswürdig gehalten und wie sie verwaltet wurden.<sup>975</sup> Dagegen wird selten erörtert, welchen Zweck konkrete Archivalien aus der Sicht der Verwaltung tatsächlich erfüllten. Im vorliegenden Kapitel geht es erstens darum, welche zur Aufbewahrung des Schriftgutes bestimmten Einrichtungen in Lübeck vorhanden waren und darum, wie sie dem Hanse-syndikus bei der Arbeit nutzten. Zweitens wird gefragt, ob dem um 1600 mit der Verwaltung hansischer Angelegenheiten betrauten Personenkreis die Notwendigkeit einleuchtete, eine besondere hansische Institution für die Schriftgutbewahrung einzurichten. In der Tat wurde in Lübeck 1609 eine hansische Registraturstube gegründet. Folgender Fragenkomplex soll also beleuchtet werden. Welche Vorbilder gab es für diese Einrichtung? Wie effizient war sie im Umgang mit hansischen Unterlagen? Und nicht zuletzt: Was war der für die Verwaltung hansischer Angelegenheiten erreichte Nutzen?

#### 4.4.1 Aufbewahrung und Verwaltung des Schriftgutes in Lübeck

##### 4.4.1.1 Die Organisation der Schriftgutaufbewahrung

Der Schriftgutaufbewahrung dienten in Lübeck an der Wende zum 17. Jahrhundert das Ratsarchiv, die Kanzlei und die Registratur. Das in Lübeck als Trese bezeichnete Ratsarchiv (*senatus archivum*) war in der Marienkirche über der Bürgermeisterkapelle untergebracht.<sup>976</sup> Es war bereits im Mittelalter üblich, Urkunden und Akten getrennt aufzubewahren. Gemäß ihrem hohen rechtlichen Wert lagerten die Lübecker Urkunden auf der Trese, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts eingerichtet wurde; durch ihre Lage glaubte man sie unter besonderem Schutz Gottes.<sup>977</sup> Hier wurden Verträge, Privilegien-

<sup>974</sup> MILITZER, Entstehung. Die Aufbewahrung des Schriftguts wurde zunächst als eine Aufgabe der Kanzlei im 15. Jahrhundert erkannt. Vgl. BEHNE, Archivierung, S. 152.

<sup>975</sup> BEHNE, Archiv der Gonzaga; PENZ, Schrift; MÖTSCH, Schriftgutverwaltung. Daran angrenzend zu den Techniken der gelehrten Wissensverwaltung in der frühen Neuzeit vgl. ZEDELMAIER, Buch.

<sup>976</sup> Das Wort *trése* bedeutet „Tresor“, „Schatzkammer“. Darüber hinaus bezeichnet es insbesondere in Hamburg, Bremen und Lübeck auch das Urkundenarchiv. Vgl. Art. ‚trése‘, ‚trése-kammer‘ in: DWB, Bd. 22, Sp. 163-165. Die erste Erwähnung der Lübecker Trese geht auf 1298 zurück – GRASSMANN, Trese, S. 87f. Vgl. im allgemeinen WEHRMANN, Archiv, S. 385. Zu Wehrmanns Zeiten wurden ca. 7300 Urkunden zu ihrem Bestand gezählt, vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ca. 10.400 Urkunden – PITZ, Aktenwesen, S. 420.

<sup>977</sup> Die ersten Nachrichten, denen zufolge der Rat seine Urkunden in der Marienkirche ver-

briefe und andere Rechtstitel verwahrt. Darüber hinaus ließ der Lübecker Rat wertvolle Gegenstände dorthin bringen, wie etwa die zwei verpfändeten Kronen des dänischen Königs Christian I.<sup>978</sup> Doch im täglichen Verwaltungsbetrieb spielte die Trese nur eine geringe Rolle. Der Hansesyndikus etwa hatte keinen direkten Zugang, und der Zugriff auf ihren Bestand war nur durch Mittelsmänner möglich.<sup>979</sup> Durch das Fehlen eines Inventars hatte der Syndikus auch keinen Überblick über die dort aufbewahrten Rechtstitel. In einem Brief vom 9. Oktober 1610 machte Doman den Lübecker Rat auf diesen Umstand aufmerksam. Auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 beanstandete er, daß *alhie super senatus archivo kein vollständig inventarium auffgerichtet* worden war.<sup>980</sup> Das war ein Dauerzustand: Noch 1669 bemerkte der Ratssekretär und Registrator Joachim Friedrich Carstens bei der Übernahme der Treseschlüssel: *Richtige anweisung oder ein inventarium ist nicht gelievert noch jehmals vorgezeigt* worden.<sup>981</sup>

Wünschte der Hansesyndikus Arbeitsunterlagen aus der Trese einzusehen, war der entsprechende Vorgang sehr umständlich. Wie die amtliche Kommunikation in einem solchen Fall verlief, zeigt ein Beispiel vom Herbst 1610.<sup>982</sup> Doman wollte damals die ihm auferlegten ‚extraordinären‘ Auftragsarbeiten,

---

wahrte, gehen auf 1298 und 1321 zurück – HIRSCH, Marienkirche, S. 158f.; ALBRECHT, Trese, S. 367.

<sup>978</sup> Die Kronen blieben im Gewahrsam Lübecks von 1462 bis 1515 – GRASSMANN, Trese, S. 89. Georg Fink (1936) bezog aber die Pfändung auf die Mitte des 14. Jahrhunderts und behauptete, daß es dabei um die Königskronen von Schweden und Norwegen ging – AHL Archiv der Hansestadt Lübeck 223.

<sup>979</sup> Die Zugriffsberechtigung hatten folgende Personen: der mit der Aufsicht beauftragte Rats Herr, außerdem in seiner Begleitung der Ratssekretär und die Ratsangehörigen nach einem ausdrücklichen Auftrag des Rates – KRETZSCHMAR, Archiv, S. 66. Vgl. den Brief Domans an die Bürgermeister und den Rat Lübecks vom 9. Oktober 1610 – AHL ASA Ext Hanseatica 295. Genauso restriktiv war die Zugangsregelung auch in Köln, wo im 17. Jahrhundert nur die bevollmächtigten Ratsherren den Zugriff auf den Gewölbekeller hatten, welcher der Lübecker Trese entsprach. Die Gewölbeherren durften nur gemeinsam das Archiv aufschließen, um dem Syndikus oder dem Ratssekretär Eintritt darin zu ermöglichen – MITTNER, Entstehung, S. 32.

<sup>980</sup> Doman behauptete ferner, daß er sich immer noch nicht im klaren darüber war, *ob vnd waß für stuel zum hansischen sachen gehörig alhie in verwahrung weren*. Er rief also die Lübecker auf, *ihre archivum vnd trese vollständig zu inventiren* – Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 94v.

<sup>981</sup> Die Bemerkung Carstens zit. nach GRASSMANN, Trese, S. 91. Immerhin nahm der Ratsyndikus Johann Carl Heinrich Dreyer die Ordnungsarbeit zwischen 1758 und 1763 in Angriff, indem er alle öffentlichen Urkunden nach einem geographischen und sachlichen System ordnete und verzeichnete – EBD.; KRETZSCHMAR, Archiv, S. 70f.

<sup>982</sup> Zum folgenden siehe den Brief Domans an die Bürgermeister und den Rat des Stadt Lübeck vom 9. Oktober 1610, empf. 12. Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 295.

darunter die Hansehistorie, niederschreiben;<sup>983</sup> er vermüßte jedoch dafür die *alten formulen der wendischen und hansischen bündnußen*, deren Abschriften er weder bei der Kanzlei noch der Registratur vorgefunden hatte. Er erhielt immerhin den Hinweis (*wie ich berichtet werde*), daß die gesuchten Unterlagen in der Trese verwahrt wurden. Doman wandte sich an die Bürgermeister und den Rat mit der Bitte, ihm *solche bundtnuß notulen [...] allerfürderlichst auffsuchen vnd außantwortten [zu] lassen*. Zwei Umstände fallen an diesem Gesuch auf. Erstens lagen die im Arbeitsalltag oft benötigten Urkunden den Bearbeitern überwiegend in Abschriften vor – eine Sicherheitsvorkehrung, um die Originale vor Verlust zu schützen. Die Heranziehung von Archivalien aus der Trese kam nur bei besonderem Bedarf in Frage. Die Anfrage gibt zweitens Aufschluß darüber, wie die Trese beaufsichtigt wurde. Da der Rat nicht jedes Jahr das Amt des Treseherrn besetzte, fehlte es am Aufsichtspersonal, das den Syndikus bei seinen Recherchen hätte unterstützen und ihm die Dokumente gegebenenfalls aushändigen können.<sup>984</sup> Heinrich Brokes hatte während seiner Amtszeit als Treseherr im Geschäftsjahr 1609/1610 die Ordnungsarbeiten in Gang gesetzt und war erst kurz vor der Anfrage Domans seiner Funktionen entbunden worden.<sup>985</sup> Der in Domans Brief geäußerte Wunsch, der Rat möge mit den Recherchen auf der Trese *etwa den hern burgermeister Heinrich Bro-*

<sup>983</sup> Ausführlicher darüber im Kap. 5.1.

<sup>984</sup> Friedrich Bruns fand überhaupt nur eine einzige aktenmäßige Erwähnung der Treseherren, und zwar im Verzeichnis der Ratsämterzuteilung (Ratssetzung) für das Geschäftsjahr 1631. Erst seit 1669 werden drei Herren *beym Archive oder archivarii* in den Ratssetzungen aufgeführt – BRUNS, Lübecker Rat, S. 40, 48. Zur Veränderung der Ratssetzung, die in Lübeck jährlich auf Petri Stuhlfeier (22. Februar) erfolgte, s. EBD., S. 26. Auch Ernst Pitz stellte fest, daß das Amt der Treseherren in Lübeck „ganz unbedeutend“ blieb und „vielleicht gar nicht regelmäßig“ besetzt wurde – PRITZ, Aktenwesen, S. 426.

<sup>985</sup> Carl-Wilhelm Pauli bezeichnet Brokes 1609 geradewegs als „Archivherrn“, was in den Quellen nicht gesichert ist – PAULI, Tagebuch, S. 335. Wahrscheinlicher ist aber, daß Brokes 1609/1610 als Siegel- und Treseherr anfang, die Trese zu ordnen. Er sichtet alle kaiserlichen Privilegien und Briefe von Friedrich Barbarossa an bis Rudolf II. und ordnete sie chronologisch in zwei Kisten. Ferner ordnete er alle Truhen mit Briefen aus Mecklenburg, Holstein, Sachsen-Lauenburg, Mölln und Hamburg, so daß Einzelstücke fortan schnell auffindbar waren. Diese Tätigkeit belegen das bis heute erhaltene Verzeichnis der kaiserlichen Urkunden („Verzeichnus, was anno 1610 auf der trese in 3 laden sehr confusi ohne ordnung an keyserlichen privilegijis, siegel vnd briefen, auch an deren vhrkunden gefunden worden“) und die Auflistung der in der Möllner Truhe vorgefundenen Unterlagen („Designatio der breue, so in der molnischen lade zu finden“) – AHL Alte Repertorien 1. Brokes wollte nach eigener Aussage die Ordnungsarbeiten fortsetzen, konnte seinen Wunsch aber nicht erfüllen. Bereits im Juli 1609 wurde er an die Stelle des am 16. März gestorbenen Gotthard von Hövel zum Bürgermeister gewählt, gab sein früheres Amt auf und mußte den Vorsitz bei der Kämmererverwaltung ab dem 22. Februar 1610 übernehmen – PAULI, Tagebuch, S. 329-331, 335; BRUNS, Lübecker Rat, S. 28.

*kes, neben einem der secretarien, freundlich beladen*, legt die Vermutung nahe, daß die Aufsicht über die Trese – nach der Veränderung der Ratssetzung am 22./23. Februar 1610 – unbesetzt blieb. Wenn es nämlich zu dem Zeitpunkt der Anfrage einen amtierenden Treseherrn gegeben hätte, hätte Domans Brief gegen die Kompetenzteilung im Rat verstoßen. Nimmt man stattdessen an, daß das Amt 1610 nicht erneut besetzt wurde, so konnte Brokes, der ja als letzter mit Urkunden auf der Trese gearbeitet hatte, dem Syndikus als einziger bei seinen Recherchen helfen. Der Rat sollte veranlassen, daß Brokes und ein Sekretär nicht nur nach den wendischen und hansischen Bündnisurkunden suchen durften, sondern auch *zugleich nach andern sachen, so zur hansischen histori gehörig, vff der trese mitt fleiß umbsehen vnd mir [= Doman] solche nicht weiniger zu handen stellen vnd communiciren*.<sup>986</sup> Die angeforderten Unterlagen erhielt der Syndikus nicht sofort (*anfenglich der wendischen bundnußen so viel nicht bekommen*). Mit der Zeit ließ der Rat ihm fünf Kisten zukommen, die mit Briefen, Privilegien und hansischen Bündnisverträgen gefüllt waren.<sup>987</sup> Unter diesen Bedingungen war Doman grundsätzlich in seiner Arbeit auf die Hilfe und die Auskunft seitens der sachkundigen Ratsherren und Sekretäre angewiesen.<sup>988</sup>

Anders als Urkunden lagerten dienstliche Akten im Rathaus und im Kanzleigebäude, dem schmalen länglichen Anbau, der im 15. Jahrhundert nördlich vom Rathaus errichtet wurde und die Marienkirche von der Breiten Straße trennt.<sup>989</sup> Die bei den laufenden Verwaltungsgeschäften gebrauchten Akten waren auf mehrere Räume verteilt. Briefkonzepte waren in der Kanzlei und in der bereits im 15. Jahrhundert eingerichteten Kanzleirepositur – eine frühe Bezeichnung für die Registratur – zu finden.<sup>990</sup> Die am häufigsten benötigten Akten pflegte man im Sitzungssaal des Rates *bei den Bürgermeistern* aufzuheben. Ferner wurde auch die Ratsbibliothek zur Aufbewahrung von

<sup>986</sup> 9. Okt. 1610, Brief Domans an Lübeck, empf. 12. Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 295.

<sup>987</sup> *Es hatt [...] ein Erb. rahtt alhie viel sigil vnd brieffe, vnd vnter denselben ettliche privilegia vnd bundsnotuln, mir gonstiglich aufschreiben vnd folgen lassen*. Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 93r-v.

<sup>988</sup> Während sich der Hansesyndikus 1608 mit dem hansischen Kontributionswesen im Rahmen der Generalabrechnung befaßte, bat er etwa den Lübecker Ratssekretär Thomas Plaß (1597-1608) um Auskunft, worauf dieser mit einem kurzgefaßten Zettel antwortete: *Clarissime domine syndice, ich habe nach der beylage, die der herr gestern abend begeret hatt, gesucht, vnd vermeinet der registrator, sie werde schon vnter den acten sein, die beyn hern furhanden. Wie ich mich dan auch erinnerte, daß der stette contribution taxa bey vnterscheidlichen recessen zu befinden seien* – AHL ASA Ext Hanseatica 401. Zur Person s. BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 147f.

<sup>989</sup> RAHTGENS, Rathaus, S. 277ff.

<sup>990</sup> Die Inventare des 15. Jahrhunderts s. in: AHL ASA Int 26890-26893.

Akten genutzt.<sup>991</sup> Die Akten jedoch, die an obere Bedienstete des Lübecker Rates und an den Hansesyndikus ausgeliehen worden waren, waren jeweils auf dem dienstlichen Arbeitsplatz oder zu Hause zugänglich.<sup>992</sup>

Die Einrichtung der städtischen Registratur im Sinne einer besonderen Institution läßt sich für Lübeck nicht genau datieren. Der Gebrauch dieses Wortes schwankte im 16. und 17. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum zwischen zwei Bedeutungen: Die eine verwies auf die Schriftgutaufbewahrung und schloß die Bezeichnung der Institution und des Raumes mit ein, in dem öffentliche Verwaltungsakten untergebracht waren. Die andere deutete auf den Vorgang des ‚Ordnungs-Schaffens‘ durch die Herstellung von Schriftstückverzeichnissen, Exzerptensammlungen und Amtsbüchern hin.<sup>993</sup> Der zur Verwahrung von Akten genutzte Raum befand sich im Lübecker Rathaus neben der Kanzlei und wurde von den Sekretären mitbetreut. Ein Umschwung kam aber 1565, als das Registratorenamt eingerichtet wurde.<sup>994</sup> Eine bald dar-

<sup>991</sup> PITZ, Aktenwesen, S. 421-423.

<sup>992</sup> Eine getrennte Aufbewahrung von Urkunden und Akten ist auch aus anderen Hansestädten belegt. In Danzig etwa lagerten die Urkunden im *archivum secretius*, dem „Christopher“, der ähnlich wie die Trese auch als Schatzkammer benutzt wurde. Die Akten waren dagegen im *archivum civitatis* zu finden, das der Lübecker Registratur in seiner Funktion nahekam – LENGNICH, *Ius publicum*, S. 225; SŁAWOSZEWSKA, *Archiwum*, S. 94-98. In Danzig durfte man noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Unterlagen aus dem „Christopher“ nur unter sehr scharfen Einschränkungen nutzen – EBD., S. 112f. Die polnische Forschungsliteratur vermeidet es, das *archivum civitatis* in dessen Anfängen als Registratur zu bezeichnen. Daher wird von der Einrichtung eines Aktenarchivs erst für das frühe 17. Jahrhundert gesprochen und Johann Chemnitz als erster bekannter Archivar im Zusammenhang mit den Anordnungen für Ratssekretäre vom 23. Dezember 1630 genannt – EBD., S. 100; KOMSTA, *Księgi*, S. 194; DIES., *Amtsbücher*, S. 300, 302. Freilich ist die Ersterwähnung des Archivaramtes auch in diesem Quellenbeleg nicht enthalten: Chemnitz wird als Archivar darin nicht ausdrücklich bezeichnet. Der Rat überließ ihm einfach zusätzlich zu den ordentlichen Funktionen eines Sekretärs *asservationem et registraturam omnium archivorum generalem*. Sie galten als *functiones speciales, welche ohne abgangk dessen, was allen communiter incumbiret, einem ieglichen insonderheit anzuweisen* waren. Chemnitz sollte sich u.a. für die Einlieferung der ausgehändigten Akten zurück in die Kanzlei einsetzen und als *registrator mitt mahnen nicht sumigk sein* – APG 300 R/V 147, S. 182, vgl. S. 208. Auch in den 1630er Jahren hat sich also das Aktenarchiv in Danzig nicht so weit von der Kanzlei verselbständigt, wie das in Lübeck bei der Registratur bereits im 16. Jahrhundert der Fall gewesen war.

<sup>993</sup> Eine archivtheoretische Abhandlung Jakob von Rammingens aus dem Jahr 1571 dokumentiert diese Bedeutungsschwankung zwischen „Ordnung“ und „Schriftgutbewahrung, gleichbedeutend mit Gewölbe oder Archiv“ – PAPRITZ, *Archivwissenschaft*, Bd. 2, S. 455, 457f. Zur Begriffspräzisierung in bezug auf das Spätmittelalter s. PITZ, *Aktenwesen*, S. 468, 478.

<sup>994</sup> Die ersten mit der Verwaltung des Schriftgutes beauftragten Registratoren sind in deutschen Territorien gegen Ende des 15. Jahrhunderts nachweisbar, zunächst 1483 in Württemberg. Eine besondere Registraturordnung gab es dort ab 1537 – OTTNAD, *Ar-*

auf ausgearbeitete Registraturordnung sah eine *guete correspondentz* zwischen Registratur und Kanzlei vor. Der Registrator war angehalten, den Ratssitzungen beizuwohnen (§ 7) und dabei Protokoll zu führen.<sup>995</sup> Wenn der Registrator bei einer Ratssitzung abwesend war, sollten die Sekretäre darauf achten, welche von den vorgelesenen Schriftstücken auf die Registratur gehörten, und sie an ihn gegebenenfalls weiterleiten. Zu diesem Zweck stand jedem Sekretär ein Sachverzeichnis (*vorzeichnuß titulorum*) zur Verfügung, damit gehörende Schriften leichter bei der Registratur eingeliefert werden konnten (§ 8). Die Sekretäre sollten die Schriftstücke vor der Übergabe in die Registratur auch verzeichnen, um einen Überblick über die Akten zu behalten. Brauchten sie gewisse Akten wieder, konnten sie diese ausleihen.<sup>996</sup> Deshalb schrieb die Kanzleiordnung den Sekretären vor, die zum Aufheben bestimmten Briefe und Konzepte alle zwei Monate von einem Kanzlisten verzeichnen und *mit vffzeichen stets vnterscheidener zeit in gemelte gewonliche vorwarung bringen* [zu] *lassen*.<sup>997</sup> Hatten die Sekretäre ursprünglich Konzepte geordnet, so sollte sich nun der Registrator zur Entlastung der Sekretäre auf diesen Bereich konzentrieren.<sup>998</sup> Folgende Erschließungsarbeiten waren laut der Registraturordnung vorgesehen. Dem Verzeichnen nach Sachgebieten unterlagen sämtliche

---

chivar, S. 4. In Lübeck bekleidete das Registratorenamt Nikolaus Pöpping (1565-1573) als erster. Vgl. den dabei zu leistenden Eid: Eidesvorlage Nr. 56 – AHL ASA Int 7348 (Eidebuch des Rates von 1615), fol. 82f. Die Registratorenstelle war am Anfang dort nicht als eine vollwertige Sekretärstelle angesehen. Das hat sich in der Amtszeit des zweiten Registrators Franz Knockert (1573-1582) geändert: Seit dem Ende der 1570er Jahre galt der Registrator als jüngster Sekretär – BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 119. Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Zuständigkeiten eines Registrators folgendermaßen umrissen: *Die Registratoren unnd Actuarii werden zu dem Ende gehalten/ daß sie in der Cantzeley die Acten und Schrifftten/ wie sie die Secretarien samlen und ordnen/ zusammen bringen/ an gehörige Orte legen/ zeichnen/ einhefften/ und foliiren lassen/ auch nach Gelegenheit den Inhalt derselben Summarisch darauß schreiben/ in der Rahtstuben aber die Summ der einkommenden Supplicationen und Schrifftten/ wie die Rätthe dictiren/ oder es ihnen selbst herauß zuziehen anbefehlen/ so wol auch das Decret oder den Schluß darauß in gewisse Verzeichnuß und Registratur bringen* – VON SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Stat, Teil 2, Kap. 6, § 14.

<sup>995</sup> Letzteres ist in der Registraturordnung nicht ausdrücklich besagt – AHL ASA Int 26872. Doch führte der Registrator Friedrich Popping (1602-1637) eine Protokollreihe während der Ratssitzungen und übte hiermit eine Tätigkeit aus, die „sowohl für die Durchsichtigkeit der Verwaltung [sorgte] als auch für die sachverständige Ablage in der Registratur“ – GRASSMANN, Abriß, S. 7. Siehe hierzu AHL Ratsprotokolle I. Serie. Zur Person s. BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 148. Die Textwiedergabe dieser Registraturordnung bei GRASSMANN, Archivordnungen.

<sup>996</sup> Kanzleiordnung um 1590, Sekretäre, § 5 – AHL ASA Int 3175.

<sup>997</sup> Kanzleiordnung um 1590, Sekretäre, § 7 (mit Kommentar) – AHL ASA Int 3174, 3175.

<sup>998</sup> PITZ, Aktenwesen, S. 421.



ausgehenden Korrespondenzen, die auf Anordnung des Rates bei der Kanzlei geschrieben wurden (§ 12).<sup>999</sup> Der Registrator sollte zahlreiche Sachbereiche in seiner Tätigkeit beachten, welche die auswärtigen Beziehungen Lübecks betrafen: (§ 1) *alle cunthorsachen*, d. h. alles, was mit den Angelegenheiten der Kontore in London, Antwerpen, Nowgorod und Bergen zu tun hatte; (§ 2) alle Sachen, die das Heilige Römische Reich betrafen, darunter die Reichssteuern und Angelegenheiten des Niedersächsischen Kreises, zu dem Lübeck gehörte; (§ 3) *alle priuilegiensachen* und alles, was mit Krieg und Frieden im Hanseraum und in den Hansestädten zu tun hatte; schließlich (§§ 4, 5) hantischen Schriftwechsel und Schrifttum im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Hansetagen und anderen Versammlungen der Städte. Die Registraturordnung schrieb außerdem vor, die Verzeichnisse der sich in Verwahrung befindenden Akten in jedem Sachgebiet (*bey einer jeden sache*) in zwei Exemplaren anzufertigen, wovon das eine bei der Registratur hinterlegt, während das andere dem Protonotar anvertraut werden sollte. Alle drei Monate sollten diese Register miteinander verglichen werden, damit man jeden Verlust rasch merken und entsprechende Maßnahmen ergreifen konnte (§ 10). Der Registrator mußte darüber hinaus das Entleihen überwachen und dafür sorgen, daß ausgeliehene Schriftstücke ordnungsgemäß an ihren Ort zurückgelegt wurden (§§ 11, 17). Die Lübecker Kanzleiordnungen des 16. Jahrhunderts untersagten es den Mitarbeitern, amtliche Dokumente ohne Erlaubnis des Protonotars aus dem Dienstlokal herauszutragen.<sup>1000</sup> Besondere Vorrechte hatten aber die Ratsherren und die oberen Ratsbediensteten, d. h.

<sup>999</sup> Zum folgenden s. AHL ASA Int 26872. Vgl. die Registratur-Inventare des Registrators/Sekretärs Franz Knockert und des Sekretärs Thomas Rehbein von 1573 bis 1594/1595 – AHL ASA Int 26897-26898.

<sup>1000</sup> Die Sekretäre und die Kanzlisten wurden aufgefordert, amtliche Unterlagen ohne Not *ahn ander ortt nicht vor[zu]tragen. Do sie des aber je in ihr heußlich vorhaltung zu nehmen notturfftigk vorursacht, des [sollten sie] eins Erb. rads prothonotario vormelden* – Kanzleiordnung um 1590, Sekretäre, § 11. Diese Anweisung ist auch in der Kanzleiordnung um 1581, Sekretäre, § 10, enthalten. Bezüglich der Substituten und Kopisten vgl. § 3 der beiden Ordnungen – AHL ASA Int 3175, 3174. *Vortragen*, eigentlich *vordragen*, bedeutet hier „wegtragen“, s. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, S. 497. Diese Vorschriften wurden noch in der 1727 gedruckten lübischen Kanzleiordnung wiederholt, vgl. REVIDIERTE CANTZLEY-ORDNUNG, Kap. 1 (Sekretäre), §§ 4 u. 14, Kap. 6 (Substituten und Kopisten/Ingrossisten), § 5. Gegen die Abschrift amtlicher Unterlagen in Privatwohnungen richtete sich ebenfalls die 1566 herausgegebene Reichskanzleiordnung Kaiser Maximilians II. – GROSS, *Reichshofkanzlei*, S. 19. Aus Danzig ist eine seit den 1570er Jahren mehrmals wiederholte Anordnung bekannt, daß die Urkunden und Akten, *das Gemeine gutt belangendt*, aus dem Rathaus und der Kanzlei ohne Erlaubnis nicht herausgetragen werden sollten – SEAWOSZEWSKA, *Archiwum*, S. 98. Vgl. APG 300, 31/4a, fol. 84v.

die Syndici und Sekretäre: Der Registrator durfte ihnen *ichtes aus der registratur, es sey von originalien oder copeien*, nach Hause ausleihen, wenn sie die Unterlagen benötigten – etwa für die Vorbereitung auf eine Gesandtschaft.<sup>1001</sup> Die Schriftstücke wurden sowohl bei der Ausleihe als auch bei der Zurücklieferung verzeichnet, damit der Registrator später *von denen, wem ehr was zugestellet, wiederumb erfordern vnd an seinen ortt legen* konnte.<sup>1002</sup> Tatsächlich sind aber die ausgeliehenen Akten nicht immer vollständig verzeichnet worden, so daß der Registrator und die Sekretäre später nicht wußten, welche Akten genau sie zurückfordern sollten.<sup>1003</sup> So hatten es die Registratur und die Kanzlei oft schwer, die Materialien, die sie an die Ratsbediensteten ausgeliehen hatten, zurückzubekommen. Das konnte etwa daran liegen, daß der Benutzer die Unterlagen verlegt hatte und sie nicht aufzufinden vermochte. Dienstliche Akten gelangten ferner nach dem Tod eines Amtsträgers nicht immer vollständig zurück. Der Grund dafür lag nicht nur in mangelnder Ordnung, sondern auch darin, daß die Erben dienstliche Unterlagen manchmal als Pfand handhabten, das den Lübecker Rat dazu bringen sollte, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verstorbenen und dessen Erben nachzukommen. So bemühte sich die Witwe des 1606 verstorbenen Ratssyndikus Laurentius Finckelthaus zwei Jahre, bis das ihr zustehende Gnadengeld ausgezahlt wurde.<sup>1004</sup> Während

<sup>1001</sup> Von diesem Vorrecht machten um 1600 vor allem die Ratssyndici Gebrauch. Vgl. die Aktenverzeichnisse, die nach dem Tod von Laurentius Finckelthaus (1606), Peter Hagen (1614), Johan Brambach (1616), Martin Nordanus (1620) und des Bürgermeisters Heinrich Brokes (1623) angelegt wurden – AHL ASA Int 26958, 26908-26909, 26958, 26910. Um die dienstlichen Unterlagen des gestorbenen Hansesyndikus Doman zu verzeichnen und nach Lübeck zu holen, führen der Ratssyndikus Johann Faber und der Kanzlist Laurentius Kerckringk am 5. Oktober 1618 nach Rostock – AHL ASA Ext Hanseatica 374f. Das Inventar ist nicht überliefert, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, daß sich die Witwe weigerte, die Unterlagen ihres Mannes aus der Hand zu geben, bevor die Hanse ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. Vgl. 4. Okt. und 21. Okt. 1618, Briefe Lübecks an Rostock – StARk Rat Hanseatica 145.

<sup>1002</sup> Registraturordnung, §§ 11 u. 17 – AHL ASA Int 26872. Vgl. das Verzeichnis vom 3. April 1610 der Speyrer, Prager u.a. Akten bei dem Ratssyndikus Nordanus – AHL ASA Int 26959. In Danzig war die Ausleihe dienstlicher Unterlagen nach Hause durch die Sekretäre nur gegen einen Revers möglich, der eigenhändig ausgefüllt werden sollte. Anfang der 1630er Jahre wurde verordnet, daß sämtliche Reverse in einem besonderen Pergamentbuch zu finden sein sollten, *damit man allezeit nachrichtung [habe], wo etwas geblieben haben möge* – APG 300, R/Vv 147, S. 209 (bezieht sich auf den 21. Juli 1634). Vgl. ŚLAWOSZEWSKA, Archiwum, S. 100.

<sup>1003</sup> Wie bereits erwähnt, forderte etwa der hansische Bestallungsbrief von 1576 den Syndikus Sudermann auf, die Unterlagen, die ihm davor zur Verfügung gestellt worden waren, in einem Inventar aufzuführen – DInv, Anh. 33, S. 895.

<sup>1004</sup> Da ihr Mann am 11. März gestorben war, beanspruchte Magdalena Finckelthaus sein vollständiges Jahresgehalt in Höhe von 600 Talern. Der Lübecker Rat kam ihren Forderungen

dieser Zeit behielt sie einen Teil des dienstlichen Nachlasses ihres Mannes zurück – eine Tatsache, die den Lübeckern erst dann bewußt wurde, als einige Akten veräußert und in die Hände ihrer Gegner gelangt waren. Dieser Fall, der weiter unten ausführlich erörtert wird, wirft die allgemeine Frage auf, wie sicher die im Lübecker Rathaus vorhandenen Einrichtungen das Schriftgut im allgemeinen und die hansischen Dokumente im besonderen aufbewahrten.

#### 4.4.1.2 Die geregelte Schriftgutaufbewahrung leistet Sicherheit

Es wird im folgenden von der ‚Diskretion‘ im Sinne der Geheimhaltung von vertraulichen Dokumenten während der amtlichen Kommunikationsvorgänge gesprochen. Eine Indiskretion konnte in verschiedenen Stadien durch verschiedene Faktoren eintreten: Dienstliche Unterlagen konnten von Schreibkräften ordnungswidrig aus der Kanzlei entwendet werden, sie konnten aber auch bei der Zustellung durch Boten verlorengehen oder auch bei Ausleihe wegen unvollkommener Aufsicht seitens der Registratur nicht ordnungsgemäß wieder einlaufen. Im frühen 17. Jahrhundert beschäftigte die Problematik der Indiskretion mehrmals die Vertreter der Hansestädte: 1609-1610 diskutierten sie beispielsweise darüber, wie geheime Unterlagen an Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg hatten gelangen können, darunter die Protokolle des hansestädtischen Kriegsrates vom Februar/März 1606 in Lüneburg und die Unterlagen bezüglich des geplanten Bündnisses der Hansestädte mit Herzog Ernst II. von Braunschweig-Lüneburg. Heinrich Julius nutzte dies dann in seiner Polemik gegen die durch die Hanse unterstützte Stadt Braunschweig, indem er sie in zwei gedruckten Streitschriften – den „Braunschweigischen Historischen Händeln“ (1607-1609) und dem „Hanseatischen Fliegenwedel“ (1609) – veröffentlichen ließ.<sup>1005</sup> Der Herzog verwendete die genannten Dokumente, um die Hanse als widerrechtliches Bündnis auszuweisen, in dem die Städte ihr *jus foederis* mißbraucht und auf die Unterstützung territorialer Städte in deren rebellierender Haltung gegen ihre Landesherren ausgedehnt hätten. Folgerichtig behauptete Heinrich Julius, daß die alte Hanse, die ihren Schwerpunkt auf Handel gelegt habe, erloschen sei. Der Herzog bestand nämlich auf dem handelspolitischen Charakter der Hanse und kritisierte die schutzbündnispolitische Komponente, wie sie in den Konföderationsnoteln

---

schließlich entgegen und zahlte das Geld aus – AHL Kämmerei 1108, fol. 105v (Eintrag vom 17./18. Okt. 1608).

<sup>1005</sup> RATH, Hansestädte, S. 161, Anm. 571. Über den Verlauf des Konfliktes vgl. WEBER, Generalstaaten. Auch sonst wurden erbeutete Archivalien nicht selten in der Frühneuzeit für Zwecke der Politik und der Propaganda eingesetzt. Siehe einige prominente Beispiele in: BAUTIER, Phase cruciale, S. 143f.

seit Mitte des 16. Jahrhunderts festgehalten worden war, als Abweichung vom ursprünglichen Zweck der Hanse: *Dieser Bund ist auf die Kauffmannschafft und nit auff Krieg gerichtet; die Hansische Societet habe sich in viele wege degeneriret und ihren Statum und Naturam gantzlich verendert.*<sup>1006</sup>

Die Unterlagen bezüglich der Bündnisverhandlungen, welche die Hansestädte mit Ernst II. führten, bildeten eine sachliche Quellengrundlage und wiesen in der Darstellung von Heinrich Julius den konspirativen und somit widerrechtlichen Charakter der neuen Hanse aus. Konkret warf ihr der Herzog vor allem die finanzielle und politische Unterstützung Braunschweigs vor, die trotz des im kaiserlichen Mandat vom 22. Mai 1606 enthaltenen Verbotes weiter erfolgte.<sup>1007</sup> Diese Kriminalisierungsversuche waren vor allem deshalb gefährlich, weil die Hanse insgesamt dadurch in eine Legitimationskrise geriet. Doch zielte Heinrich Julius in erster Linie auf diejenigen, die den Kern des späteren Bündnisses korrespondierender Städte bildeten und Braunschweig Hilfe leisteten: Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg und Magdeburg. Die Hansestädte konnten im besagten Fall letztlich ermitteln, daß Magdeburg bzw. eine dortige Schreibungskraft die Schuld an der Indiskretion trug. Diese Person hatte sich mit den Schriftstücken in das wolfenbüttelsche Amt Calvörde abgesetzt und sie an Heinrich Julius überbracht. Besonders die Publikation des „Hanseatischen Fliegenwedels“ löste eine innerhansische Diskussion über die mangelnde Diskretion bei der Beratung hansischer Angelegenheiten aus.<sup>1008</sup> Der Hansesyndikus betrachtete diesen Vorfall als eine Angelegenheit der korrespondierenden Städte und wollte weder das in dem Zusammenhang verausgabte Briefgeld aus der Hansekasse bezahlen lassen, noch eine Verteidigungsschrift in dieser Angelegenheit verfassen.<sup>1009</sup>

Ein weiterer spektakulärer Fall von Indiskretion wurde um 1609 von den Erben des bereits erwähnten lübischen Ratssyndikus Laurentius Finckelthaus verübt.<sup>1010</sup> Das Risiko, daß die Erben die Diskretion mißachteten, die Schriften nicht ausliefern, ja womöglich veräußern würden, war also durchaus real.<sup>1011</sup>

<sup>1006</sup> RATH, Hansestädte, S. 160f. u. Anm. 570.

<sup>1007</sup> EBD., S. 159-162.

<sup>1008</sup> EBD., S. 166f., bes. Anm. 596.

<sup>1009</sup> Bemerkung Domans zum Brief Magdeburgs vom 23. Juni. Siehe hierzu das Verzeichnis der Schriftstücke, die 1610 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – AHL ASA Ext Hanseatica 405; RATH, Hansestädte, S. 168.

<sup>1010</sup> Zur Person s. BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre, S. 103.

<sup>1011</sup> Maria Ślawoszevska machte außerdem anhand der Danziger Archivalien darauf aufmerksam, daß dienstliche Akten vielfach von den Bediensteten für eigenen Gebrauch in die sogenannten *libri miscellaneorum* abgeschrieben wurden und dadurch als private Notizen dem Zwang entkamen, aus dem Nachlaß eines ausgeschiedenen Amtsträgers in das Rathaus zurückgeliefert zu werden – ŚLAWOSZEWSKA, Biblioteka, S. 132f.

Der Syndikus verwaltete sein Amt zwischen 1596 und 1606, d. h. zu einer Zeit, als die Stelle des Hansesyndikus nach dem 1591 erfolgten Tod Sudermanns unbesetzt geblieben war und die Lübecker Ratsbediensteten mehr als sonst die hansischen Angelegenheiten wahrnehmen mußten. Finckelthaus nahm 1604 an der hansischen Gesandtschaft nach England teil und brachte davon, neben weiteren Unterlagen des Londoner Kontorsarchivs, eine bereits ausbezahlte Schuldverschreibung Lübecks über 4444 Engeloten heim.<sup>1012</sup> Die Dokumente blieben danach zunächst unsortiert und unzugänglich, und Finckelthaus versäumte es, Schuldverschreibung rechtzeitig bei der zuständigen Stelle abzugeben. Das Schriftstück entging also jeder Kontrolle: Der Stalhof war dafür nicht mehr zuständig, während die Einrichtungen der Schriftgutaufbewahrung in Lübeck den Überblick verloren hatten. Am 11. März 1606 wurde Finckelthaus aus nicht näher bekannten Gründen *van synem eygenen Dener jämmerlich erstochen* und erlag seinen Wunden.<sup>1013</sup> Bald danach suchte der Lübecker Ratssekretär Johan Brambach in der Studierstube bei Finckelthaus zu Hause nach ausgeliehenen hansischen Schriften und holte sie ins Rathaus zurück.<sup>1014</sup> Das Fehlen einiger Schriftstücke im Aktennachlaß von Finckelthaus fiel Brambach nicht auf, weil sie in den Listen der an die Bediensteten ausgeliehenen Dokumente nicht verzeichnet worden waren.

Die Witwe Magdalene Finckelthaus zog im September 1608 von Lübeck nach Halberstadt um<sup>1015</sup> und informierte den Hansesyndikus Doman im Januar 1609, daß *die originalia vnd anßeligen schulttbrieffe vnd wechßsellbilen*,

<sup>1012</sup> Zum Verlauf der Gesandtschaft s. GRASSBY, Verhandlungen. Der Wechselkurs für Engelote, eine englisch-französische Goldmünze, betrug in der Zeit zwischen 1572 und 1611 gewöhnlich 2 Rtl. 8 Sch. oder 4 M. Lüb. 10 Sch. – WASCHINSKI, Währung, S. 224f. Vgl. die Rechnungen des Stalhofs: 4444 Engeloten wurden im Jahr 1572 in 1666 Pfd. Sterling 16 Sch. 4 Pf. umgerechnet – KInv II, Anh. 5, S. 352. Nach der Lübecker Rechnung wurden 4444 Engeloten zu Beginn des 17. Jahrhunderts in 18.887 M. Lüb. umgerechnet – AHL ASA Ext Hanseatica 375a. Die Obligation Lübecks ging auf das Jahr 1542 zurück. Doch laut dem Aktenverzeichnis der hansischen Gesandtschaft nach England von 1604, das in Köln überliefert ist, wurde die Schuldverschreibung im Jahr 1546 ausgestellt – HStAK Best. 84 Nr. 84, fol. 2v. In den 1570er Jahren bestanden die Lübecker verschiedentlich darauf, den Betrag bis auf einen kleinen Rest beglichen zu haben, s. DInv, Nr. 6532 (1573), KInv II, Nr. 525f. (1574); KInv II, Anh. 118, S. 588, Anm. 5 (1579). Vgl. weiter das Tagebuch des Lübecker Bürgermeisters Heinrich Brokes – PAULI, Tagebuch, S. 338.

<sup>1013</sup> BREHMER, Ermordung.

<sup>1014</sup> Vgl. die Auflistungen abgeholter Akten vom 28. März und 5. April 1606 – AHL ASA Int 26958. Auch später mußten die Erben den Nachlaß auf Anforderung des Sekretärs Brambach durchsehen, wie der Brief von Magdalene Finckelthaus an Lübeck vom 16. Januar 1609 meldete – AHL ASA Int 30148.

<sup>1015</sup> Das Datum des Umzugs ergibt sich daraus, daß Magdalene den Brief vom 13. September noch in Lübeck, den vom 22. September dagegen schon in Halberstadt schreiben ließ – ebd.

so ich in einer schwartzen verschlossen kestlin noch bey mier habe, vnd den erbarn Hanße stetten wegen des conthors in Engelandt viell daran gelegen, nicht an die Hanse zurückkommen würden, bevor die finanziellen Forderungen der Witwe erfüllt wären.<sup>1016</sup> Die Lübecker berichteten auf dem hansischen Deputationstag im Mai 1609 zum ersten Mal davon, daß die Witwe eine ausstehende Entlohnung ihres Mannes für dessen Arbeit in hansischen Diensten gefordert hatte. Der Deputationstag lehnte die Forderungen entschieden ab, indem er auf die Unregelmäßigkeiten der Reisekostenrechnungen des Verstorbenen verwies. Doman erhielt von den Abgesandten zugleich den Auftrag, für die Rückführung des Kästleins, *so die witwe naher Halberstadt entführt* hatte, zu sorgen. Ein Honorar in Höhe von 50 Talern wurde auf Fürsprache des Hansesyndikus aus der allgemeinen Kasse bewilligt, das der Witwe gegen das schwarze Kästlein überreicht werden durfte.<sup>1017</sup> Ende Dezember

<sup>1016</sup> 1. Jan. 1609, Brief von M. Finckelthaus an Doman, empf. 18. Jan. – ebd. Weil Magdalenes Supplikation vom 22. September 1608 in Lübeck erst antraf, als der Hansetag bereits abgeschlossen worden war, wurde sie Doman zugestellt. Daher korrespondierte die Witwe weiterhin überwiegend mit dem Syndikus. Um der Anklage vorzubeugen, sie habe das „Kästlein“ der Hanse vorenthalten, gab sich die Witwe im April 1609 den Anschein, daß sie die Unterlagen zufällig erst beim Umzug (*vngefehr vntter etzlichen alten brieffen*) aufgefunden habe. 28. Apr. 1609, Brief von M. Finckelthaus aus Halberstadt an Doman in Lübeck – ebd. Ähnlich im Januar 1610, nachdem die Lübecker die Entwendung ihrer Schuldverschreibung aus dem Kästlein festgestellt hatten, rechtfertigte sie das späte Auffinden des Kästleins folgendermaßen: ... *als gegen meinem abzuge von Lubeck mein geredlein ich einbacken lassen, vnder alten gereht als etlichen wenig teutschen gedruckten alten buchern vndt der gleichen das kestlein mit eingebacket worden* sei. 4. Jan. 1610, Brief von M. Finckelthaus an Lübeck – ebd.

<sup>1017</sup> Berichterstattung der Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag über die Sitzungen vom 2. und 4. Mai – StABg B III 4: Bd. 23, fol. 169r-v, 173r. Bereits am 6. Mai fertigte Doman einen Brief an die Witwe an, worin er erläuterte, warum ihre Geldforderungen zurückgewiesen werden mußten. Es ging zum einen um die Übermäßigkeit der Ausgaben ihres Mannes während der Gesandtschaft nach England (*hatt sich nun befunden, daß gemelden Ew. ld. in Gott ruhender herr eine große summa vber dasjenige, welches ihm vnd andern hern gesandten verordnet, zur rechnung gebracht* hatte) und seine nur lübische Anstellung zum anderen (... *daß Ew. ld. seliger herr niemahls vor einen hansischen syndico verordnet oder disen amt vnd arbeit vorwalter haben solt, sondern hatt einem Erb. rahdt der statt Lübeck vnd sonderlich dem regierenden herrn burgermeister von alters je vnd allwege obgelegen, dasjenige bei der statt versamlungen zu verrichten, waß ein zeitlang ihr syndicus vff ihrem befehl vnd an ihrer statt entrichtet hatt*). Laut Doman hätten der Lübecker Ratssyndikus und die Ratssekretäre, die sich auch mit hansischen Angelegenheiten befaßten, zufolge einer Vereinbarung mit 150 Talern von der Hanse einmalig vergütet zu werden. Finckelthaus habe 100 Taler gemäß dem Hanserezeß von 1600 bereits erhalten, weshalb ihm aus der Hansekasse nur noch 50 Taler zustünden – AHL ASA Int 30148. Zu den Entscheidungen, die im Oktober 1600 bezüglich der Vergütung der von Finckelthaus geleisteten Dienste getroffen worden waren, siehe die Briefe Magdalene Finckelthaus' vom 22. September 1608 und 28. April 1609 an den Hansetag bzw. an Doman – ebd.



1609 reiste der Schreiber des Lübecker Niedergerichts Johannes Petraeus nach Magdeburg mit dem Auftrag ab, das dem dortigen Sekretär von der Witwe anvertraute Kästlein zu sichten und zu verzeichnen.<sup>1018</sup> Am 4. Januar traf er Magdalene Finckelthaus: *So hat die witbe ihr siegel, so sie vor das kästlein, ehe es bei vnserm secretario Johan Saligen [in Magdeburg] deponiret, vffgedruckt, recognosciret, hernach den vmbgebundenen faden vffgeschnitten vndt durch ihren sohn Bruno von Hagen mit dem schlusßell, so der abgesandter mitbracht, eröffnen lassen.*<sup>1019</sup> Nach dem Vergleich mit dem im Kästlein vorgefundenen Verzeichnis erkannte Petraeus die Bedeutung des Verlusts: ... *vermöge beihabender designation ein großer defect, darzue auch, wann nuhrt eine handt vff die brieffe geleyet, ein merckliches spacium gespuret* wurde.<sup>1020</sup> Der Lübecker Abgesandte ließ das Kästlein in Magdeburg zurück, weil das Direktorium auf dessen Auslieferung damals noch nicht drängte, brachte aber das von ihm neu erstellte Inventar und das nicht entrichtete Honorar nach Lübeck zurück.<sup>1021</sup>

Die Affäre erreichte ihren Höhepunkt im Herbst 1609.<sup>1022</sup> Zunächst meldete sich bei einem Lübecker Ratsherrn und später bei Doman ein gewisser Caspar Bringk, der sich als Hofdiener Christians IV. ausgab und anbot, gegen ein Lösegeld (*lytron oder rantzaun*), eine Schuldverschreibung über 4444 Engeloten zuzustellen, die der Lübecker Rat mehr als 60 Jahre zuvor dem Londoner Hansekantor ausgestellt hatte. Im Oktober ließ dann Christian IV. mitteilen, daß er im Besitz dieser Obligation sei, und bestand nun auf deren Einlösung. Das Brisante war dabei, daß Christian IV. als Schwager von Herzog Heinrich Julius dessen Politik gegen Braunschweig und die Hanse unterstützte und auch eigene Pläne hatte, seinen Einfluß auf die Hansestädte auszuweiten.<sup>1023</sup> Deshalb bemühte er sich, die ihm in die Hände gefallene Schuldverschreibung als Druckmittel gegen Lübeck einzusetzen.

<sup>1018</sup> Rezeß des Korrespondierendenkonventes vom 6. Mai 1610 – StABg B IV 3: Bd. 14, fol. 67v.

<sup>1019</sup> Hier und zum folgenden s. AHL ASA Ext Hanseatica 299, fol. 2v-3r.

<sup>1020</sup> Ebd., fol. 6r-v. Petraeus erläuterte der Witwe folgendermaßen den Grund seiner Besorgnis: ... *ein erbar raht zu Lubeck [wird] etlicher brieffe halben, so darinnen gewesen sein sollten, itezo besprochen.* 4. Jan. 1610, Brief von M. Finckelthaus an Lübeck – AHL ASA Int 30148.

<sup>1021</sup> Im Journal der Hansekasse steht diesbezüglich, daß Petraeus am 23. Dezember 1609 50 Taler empfang und das Geld am 8. Februar wieder dorthin einbrachte, *sintemahl die sachen vnrichtig bey der Vinkeldauschen befunden worden* waren – AHL ASA Ext Hanseatica 397.

<sup>1022</sup> Zum folgenden siehe den Brief Lübecks an Rostock vom 2. Januar 1610 – StARK Rat Hanseatica 143.

<sup>1023</sup> Christians IV. Schwester Elisabeth war seit 1590 mit Heinrich Julius verheiratet – VON ISENBURG, Stammtafeln, Taf. 72. Über die Verhältnisse zwischen Christian IV. und den Hansestädten im allgemeinen wie über die Verhandlungen wegen der Obligation im besonderen s. SCHWEITZER, Christian IV., S. 360-365.



Doman entwarf am 2. Januar 1610 einen Brief im Namen von neun Hansestädten an Christian IV., worin er sich bemühte, dessen Forderungen an Lübeck als unangemessen darzustellen.<sup>1024</sup> Es hieß darin, die Verschreibung sei noch vor 1579 eingelöst worden und Lübeck sei schuldenfrei gegenüber dem Stalhof.<sup>1025</sup> Die Witwe und die anderen Erben hätten die Obligation unterschlagen und an Mittelsmänner des dänischen Königs veräußert. Niemand außer der Hanse selbst hätte die Rechte auf die Verschreibung an Christian IV. abtreten können, denn die Städte seien selbst Eigentümer der Kontore. Indessen gebe es für einen solchen Vorgang weder *causa* noch *author*. Das Vorgehen Christians IV. selbst sei unbillig, was sowohl Beispiele aus den Geschichtswerken als auch *rechte aller volcker vnd naturliche pilligkeit* bezeugten. Die Forderung auf die Einlösung einer bereits gutgemachten Obligation dürfe nicht erhoben werden, zumal der König sich der Unrechtmäßigkeit seines Anspruches bewußt sein müsse, wenn schon er die Mittelsmänner (*die vormeinte cedenten*) nicht offen benennen wolle.

Der entworfen Brief sollte eine Einheit vortäuschen, die in dieser Form nicht vorhanden war: In Wirklichkeit wurde innerhalb der Hanse heftig darüber diskutiert, wer die Indiskretion verursacht hatte.<sup>1026</sup> Aus der Sicht der Bremer und Hamburger war bereits die Tatsache ein Skandal, daß die von Finckelthaus zurückgebrachten Dokumente über Jahre hinweg bei ihm liegen geblieben waren, namentlich, *daß* [das] *kästlin anfenglich D. Finckelthausen seligen vertrauet vnd re integra nicht wider abgefordert worden war.*<sup>1027</sup>

<sup>1024</sup> 2. Jan. 1610, Brief im Namen der *confoederirten stette teutscher Hanse außer denen von Lubeck* an Christian IV. – StArk Rat Hanseatica 143. Folgende neun Hansestädte wurden in Lübeck als Unterzeichner gewünscht: Köln, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Danzig, Lüneburg und Stettin.

<sup>1025</sup> Es ist erstaunlich, daß dabei nicht auf die Zahlungsquittungen hingewiesen wurde, welche die Lübecker aus London erhalten haben müssen. Vgl. die Nachricht von einem *bundell, darin copeyen des erbarn raths von Lubeck rechnunge wegen der ihnen vorgestrackten gelde*, der am Stalhof 1598 verzeichnet worden war und den hansischen Gesandten nach England im Jahr 1604 noch vorlag. Akten der hansischen Gesandtschaft nach England von 1604 – HASTK Best. 84 Nr. 84, fol. 132r.

<sup>1026</sup> Das Briefkonzept an Christian IV. und das Begleitschreiben an die Rostocker vom selben Datum blieben etwa zwei Monate lang nach deren Anfertigung in Lübeck liegen: Beide wurden in Rostock mit dem Eingangsvermerk vom 24. März versehen. 2. Jan. 1610, Begleitbrief Lübecks an Rostock – StArk Rat Hanseatica 143.

<sup>1027</sup> Rezeß des Korrespondierendenkonventes in Lüneburg vom 6. Mai 1610 – StABg B IV 3: Bd. 14, fol. 68v. In der Tat: Obwohl der Lübecker Rat bald nach dem Tod des Syndikus dessen Nachlaß sichten und dienstliche Unterlagen daraus aussondern ließ, wurden die Schuldverschreibungen erst dann wieder bei Finckelthaus vermutet, als sich dessen Witwe im Januar 1609 bei Lübeck gemeldet hatte. In Danzig z.B. war bereits 1574 angeordnet worden, daß die Gesandten alle Schriftstücke innerhalb einer Frist von drei Tagen nach

Der Hansesyndikus begriff diese Affäre – mehr als den anfangs erwähnten Indiskretionsfall im Zusammenhang mit dem Lüneburger Kriegsrat – als eine gesamthansische Angelegenheit, weil hiermit letztlich die Interessen des Stalhofs berührt wurden und weil auch die Schuldverschreibungen anderer Städte im Kästlein noch enthalten waren, als Petraeus es sichtete. Zu diesen Unterlagen, die in Sicherheit gebracht werden sollten, zählte etwa eine Obligation über 3000 Engeloten, welche die Hamburger an den Stalhof 1547 ausgestellt und bis 1610 auch bereits beglichen hatten.<sup>1028</sup> Doman bestritt dennoch nicht, daß für diesen Fall Lübeck eine besondere Verantwortung trug.<sup>1029</sup> Der Lübecker Rat bemühte sich seinerseits noch im Mai 1610, jede Schuld für die Verzögerungen bei der Zurücklieferung des Kästleins von seinen Bediensteten und dem Hansesyndikus zu weisen. Er behauptete, daß die schleppende Umsetzung der Entscheidungen des Deputationstages nicht an seiner eigenen mangelnden Tüchtigkeit, sondern am Zaudern der Witwe gelegen habe.<sup>1030</sup> Außerdem wiesen die Lübecker auf die Möglichkeit hin, daß die Verschreibung über 4444 Engeloten bereits zu dem Zeitpunkt entwendet worden sein konnte, als der Brief mit den Vorschlägen an die Witwe im Namen des Deputationstages abgegangen war.<sup>1031</sup> Schließlich weigerten sich Hamburg, Bremen und Danzig, die Travestadt im Konflikt mit Christian IV. zu unterstützen.<sup>1032</sup>

---

der Rückkehr beim Sekretär zurückgeben sollten: ... *der soll allwege ein secretarius gegen register halten, was er den gesandten von schriftten mitgegeben, auf das er alles wiederumb wiße einzufodern* – APG 300, 31/4a, S. 84v.

<sup>1028</sup> Siehe dazu etwa den Brief Hamburgs an Lübeck vom 21. Februar 1610 – AHL ASA Ext Hanseatica 292.

<sup>1029</sup> Im Verzeichnis zur Abrechnung des Schreibgeldes, das die Lübecker Kanzlisten Doman im September 1610 zur Genehmigung vorgelegt hatten, lehnte der Syndikus alle Schriftstücke ab, die im Zusammenhang mit der Affäre und dem Brief an Christian IV. geschrieben worden waren, und empfahl ihnen, sich wegen der Vergütung an den Lübecker Rat zu wenden. Er vermerkte hierzu: *Daß werden die stätte uff Lubeck verweisen*. Siehe hierzu das Verzeichnis der Schriftstücke, die 1610 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

<sup>1030</sup> ... *es also an zeitiger abfurderung, nachdem man gewust, das es bei der wittwen verhanden, nicht gemangelt, sondern allein an der wittwen tergiversation gestanden, daß es bisdaber nicht erhebt werden können*. Rezeß des Korrespondierendenkonventes in Lüneburg vom 6. Mai 1610 – StABg B IV 3: Bd. 14, fol. 68r.

<sup>1031</sup> Ebd.

<sup>1032</sup> Ein beredtes Zeugnis über die Spannungen, die sich zu dieser Zeit zwischen den Hansestädten aufbauten, gibt ein Verzeichnis von Akten ab, die Doman am 19. März 1610 von der Kanzlei aufforderte: *0. An Coln, Bremen, Hamborch vnd andere stett* [= hiermit ist wahrscheinlich das Briefkonzept vom 2. Januar gemeint]. *1. Das schreiben von Colln alleine vorsiglet. 2. Extract bremischer vorweigerung. 3. Concept bremensium, wie sie es vorsiglen wollen. 4. Extract protocoll, was uff jungstem hensetage dieser sachen halber vorgelassen. 5. Hamburgische vorweigerung, empff. 10 Februarij. 6. Excusatio et reprotatio senatus lubecensis*

Erst mit Mühe konnte der Lübecker Rat erreichen, daß der Brief *an die Kön. Matt. zu Dennemarcken etc. wegen der 4444 engelotten, so mehrmal corrigiret*, im Namen von sieben Hansestädten endlich abgeschickt werden konnte.<sup>1033</sup> Während der ganzen Zeit befand sich das Kästlein in Magdeburg, weil Lübeck auf seine Auslieferung nicht gedrängt hatte. Im November 1610 ging aber die Direktorialstadt davon aus, daß die Zurücklieferung noch bis Weihnachten geschehen würde.<sup>1034</sup> Spätestens im Frühling des Folgejahres war es soweit: Der Syndikus Doman öffnete das Kästlein auf der Sitzung des Hansetages am 11. März 1611 und übergab die darin enthaltenen Schuldverschreibungen und Korrespondenzen den Abgesandten Lübecks, Bremens, Hamburgs und Stralsunds.<sup>1035</sup>

Es sei darauf hingewiesen, daß gerade eine korrekte Verwaltung von Akten entscheidende Beweise gegen die Witwe lieferte. Den Lübeckern gelang es 1610, die Witwe der Veräußerung der Lübecker Schuldverschreibung zu überführen, weil der Briefwechsel, den vor allem der hansische Syndikus mit ihr geführt hatte, sorgfältig aufgehoben und so ein Widerspruch in ihren Aussagen aktenmäßig belegt worden war. Es wurde dabei auf einen in Lübeck überlieferten Brief der Witwe vom 17. September 1609 Bezug genommen. Darin hatte sie sich bereit erklärt, das hansische Schreiben gegen eine Geldleistung an die Hanse auszuliefern, und hatte über *hohe vnd furnehme leute* berichtet, die sich bei ihr *angegeben vnd gegen [aus]antwortung der berurten sachen ihr eine stadtliche verehrung verheischen vnd zugesagt* hätten.<sup>1036</sup> Später hatte Magdalene Finckelthaus bei der Besichtigung des Kästleins durch Petraeus in Magdeburg abgestritten, vom Inhalt der darin enthaltenen Schriftstücke

---

*wegen des vorlornen kestlinß. 7. Concept an die von Bremen, den 12 Feb. 8. Concept an Hamborch, den 11 Februarij. 9. Coln haben das letzte concept ad regem Daniae vnuorgreiflich dem wahren bericht vorsiegelt; wollen auch ein vorschlossenes schreiben an die von Bremen anhero repetiret haben, empff. 17. Martij 1610 – AHL ASA Ext Hanseatica 295.*

<sup>1033</sup> Verzeichnis der Schriftstücke, die 1610 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – AHL ASA Ext Hanseatica 405. Am 17. März wurde in Lübeck ein neues Anschreiben an die Städte verfaßt; Lübeck rechnete nun mit Köln, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stettin und Magdeburg statt Danzig als Unterzeichnern des Briefes an Christian IV. – ebd.

<sup>1034</sup> Rezeß des Korrespondierendenkonventes vom 6. Mai 1610 – StABg B IV 3: Bd. 14, fol. 67v; 22. Nov. 1610, Brief Lübecks an Hamburg – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

<sup>1035</sup> HR 1611, Febr./März – AHL ASA Ext Hanseatica 207, fol. 21r-v.

<sup>1036</sup> AHL ASA Int 30148. Von diesem Beweis machte auch der Hansetag im Februar 1612 Gebrauch, als er das Gesuch der Witwe um ein Honorar erneut ablehnte und den vorigen Beschluß in Kraft ließ. HR 1612, Febr. 10. – StaAHg Senatsakten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10.

gewußt zu haben.<sup>1037</sup> Als die Witwe im Dezember 1611 erneut auf die Auszahlung des Geldes drängte, wies der Lübecker Kanzleibeschuß vom 24. Dezember 1611 ihre Forderungen ab und machte sie für die Veruntreuung der Lübecker Schuldverschreibung klar verantwortlich.<sup>1038</sup> Eine besondere Studie wäre erforderlich, um zu klären, wie der Streit mit Christian IV. für Lübeck ausging. Wie im Oktober 1610 in Kopenhagen bestanden seine Unterhändler noch im Januar 1616 in Kolding darauf, daß die hansische Direktorialstadt 100.000 Taler als Wiedergutmachung der zugefügten Nötigungen und für die Einlösung der Obligation bezahlen sollte.<sup>1039</sup> Es ist aber nicht bekannt, ob die Lübecker den von ihnen geforderten Betrag je entrichteten.

An den Beispielen aus Magdeburg und Lübeck wird deutlich, daß funktionsfähige Einrichtungen der Schriftgutaufbewahrung ein Mindestmaß an ‚Diskretion‘ beim Umgang mit dienstlichen Unterlagen sicherten. Dieser Bereich war um so wichtiger, als durch Indiskretion den auswärtigen Gegnern der Hanse zusätzliche Druckmittel in die Hand gegeben wurden. Die Vernachlässigung der Diskretion führte außerdem dazu, daß gegenseitiges Mißtrauen zwischen den Städten geschürt wurde, wenn es darum ging, die Verantwortlichen für die Veruntreuung ausfindig zu machen. Eigentlich handelte es sich beim Fall Finckelthaus ursprünglich um eine rein lübische Angelegenheit. Daraus wurde jedoch allmählich ein hansisches Politikum, wobei Bremen und Hamburg grundsätzlich die Art kritisierten, wie das Direktorium der Hanse mit den Unterlagen umgegangen war.

<sup>1037</sup> Die Witwe gab am 4. Januar 1610 in Magdeburg zu Protokoll, sie habe *das kästlein nicht offen oder etwas daraus gesehen, auch nicht gewußt, das hansische sachen darin weren, wan nicht ihr eydam D. Schönebeck solches ihr in ihrer schwacheit vermeldet hette* – AHL ASA Ext Hanseatica 299.

<sup>1038</sup> *Wie aber sie dagegen mit vereusserung eines der stadt Lubeck angehorigen brieues vnd anderen sachen sich verhalten, ist ihr zum besten bekannt...* – AHL ASA Int 30148. Der Bürgermeister Heinrich Brokes, der diesen Vorfall in seinem Tagebuch erwähnte, schrieb jedoch die Veräußerung der Obligation den Söhnen von Finckelthaus zu – PAULI, Tagebuch, S. 338. Die Witwe selbst wies vor allem ihren Schwager die Schuld der Indiskretion zu. 4. Jan. 1610, Brief von M. Finckelthaus an Lübeck – AHL ASA Int 30148.

<sup>1039</sup> SCHWEITZER, Christian IV., S. 365, 396. Einzeln aufgeführte Nötigungen enthält die Antwort Christians IV., die er den lübischen Gesandten Jakob Bording und Martin Nordanus am 20. Oktober 1610 in Kopenhagen gab – HASTk Best. 82 Nr. 52, fol. 141r-143v.

#### 4.4.2 Die Aufbewahrung der hansischen Akten

##### 4.4.2.1 Die hansische Registraturstube

Der wachsende politische Druck auf die hansischen Handelsniederlassungen in England und den Niederlanden nährte bei der Hanse die Befürchtungen, daß die Kontorsarchive in die Hand ihrer Gegner gelangen würden. Um das zu verhindern und die Nutzung zugleich nicht zu beeinträchtigen, mußten die Archive an einem sicheren Ort untergebracht werden. Bereits 1578 trugen die Hansestädte Sorgen um die Schätze des Stalhofs, nachdem Hamburg den Merchant Adventurers das Niederlassungsrecht auf weitere zehn Jahre abgesprochen hatte.<sup>1040</sup> Der damals gefaßte Beschluß, die Originalprivilegien und das Silbergerät nach Lübeck zu bringen, wurde – wenn überhaupt – nur teilweise umgesetzt. Das Silbergerät blieb vorläufig im Gewahrsam des Ältermanns des Kontors, der nach wie vor in London wohnhaft war. Dreizehn Jahre später beschloß der Hansetag erneut, daß die Dokumente der beiden Kontore, die sich mittlerweile größtenteils in Antwerpen befanden, nach Köln und von dort nach Lübeck (*ad locum directorii*) gebracht werden sollten. Doch ordnete er dies nicht grundsätzlich an, sondern nur für die *Lundischen privilegia*.<sup>1041</sup> Eine Visitation des Antwerpener Kontors wurde 1593 in Angriff genommen und von den Kölner Kommissaren durchgeführt. Weil die Lage des Kontors als prekär galt, wurde das Archiv komplett nach Köln verlegt. Man richtete sich dabei nach dem zwei Jahre zuvor vom Kontorssekretär Adolf Osnabrug aufgestellten Inventar; vor Ort wurden nur die *zu nöthigem täglichen gebrauche* bestimmten Akten belassen.<sup>1042</sup> Unter den überführten Unterlagen befanden sich *nicht allein die Comtorischen Bücher, Register, Rechnungen und andere dem zugehörige tapfere Monumenta, Schriften und Bescheide, sondern auch die originalia Anglicana und sämtliche daselbst vorhandenen ansehnlichen Privilegien in grosser Anzahl*.<sup>1043</sup> Während in Köln vor allem große Teile des Brügge-Antwerpener Kontorsarchivs vorlagen, die bis in die späten 1580er Jahren reichten,<sup>1044</sup> verblieben in Antwerpen die „damals noch laufend gebrauchten

<sup>1040</sup> Zum folgenden s. FOCKE, Silbergeräte, S. 124f.

<sup>1041</sup> KInv II, Anh. 273, S. 975. Zum folgenden s. MILITZER, Entstehung, S. 32.

<sup>1042</sup> 25./15. Febr. 1594, Brief Kölns an Lübeck – HASTK Best. 84 Nr. 32, fol. 188v, zit. nach ENNEN, Archive der Kontore, S. 48. Vgl. DERS., Hansische Häuser, S. 59. Die von Osnabrug verfaßten Inventare sind überliefert in: HASTK Best. 84 Nr. 63-64. Zum Visitationsprotokoll von 1593 s. EBD., S. 72.

<sup>1043</sup> 20. Febr. 1595, Bericht der Kölner Abgesandten, die mit der Visitation des Antwerpener Kontors beauftragt wurden – ENNEN, Archive der Kontore, S. 48.

<sup>1044</sup> Siehe etwa das aus dem Jahr 1593 stammende Verzeichnis der Privilegien, Rezesse und Akten des Brügger Kontors bis 1589 und den Kommentar hierzu in der Übersicht der Kölner Archivbestände – THIERFELDER, Bestand, S. 83. Vgl. DEETERS, Bestände, S. 71-73.

Registraturstücke“, die erst 1699 nach Lübeck gebracht wurden.<sup>1045</sup> Zu diesem Handapparat zählten wahrscheinlich die Privilegien und Kopiare für den hansischen Handel in Brabant. Der Hanserezeß von 1591 besagte jedenfalls, daß sie nötigenfalls *vom Magistrat von Antwerpen vidimirt und entweder die Originale oder diese Vidimusse zur Überführung bestimmt werden sollten*.<sup>1046</sup> Die Bibliothek des Antwerpener Kontors, deren Bestand 80 Bände zählte, befand sich auch 1597 noch an ihrem alten Ort.<sup>1047</sup>

Die Hansetage erhoben nicht die Forderung, daß das 1593 aus Antwerpen nach Köln überführte Archiv des Antwerpener Kontors samt den dort verwahrten Teilen des Londoner Kontorsarchivs nach Lübeck ausgeliefert werden sollte. Die Londoner Urkunden in Kölner Verwahrung wurden 1603 hingegen zur Vorbereitung auf die sogenannte Bremer Deliberation mit den Engländern nach Lübeck geschickt,<sup>1048</sup> wo sie danach auch verblieben.<sup>1049</sup> Die

<sup>1045</sup> Dies belegen die in Lübeck vorliegenden Inventare der im Osterschen Hause vorhandenen Schriften und Mobilien aus den Jahren 1603, 1604, 1641, 1646, 1653, 1654, 1659 und das Verzeichnis der nach Lübeck gebrachten Antwerpener Akten aus dem Jahr 1699 – AHL ASA Externa Batavica 119-126. Siehe hierzu THIERFELDER, Bestand, S. 83f.; WEHRMANN, Archiv, S. 387. Es lassen sich drei Kopiare aus der Lieferung von 1699 in Lübeck nachweisen – VANDEWALLE, Archiv, S. 275.

<sup>1046</sup> KInv II, Anh. 273, S. 975 (zusammengefaßt von Höhlbaum). Die Kopiare wurden natürlich nicht nur zur sicheren Aufbewahrung von Originalurkunden angelegt, sondern sie verbesserten auch den Überblick, indem sie den Zugriff auf verbriefte Rechte erleichterten. Das mit einem Notariatssignet versehene Notariatsinstrument besaß vor auswärtigen Gerichten volle Beweisgültigkeit – MILITZER, Entstehung, S. 28f.

<sup>1047</sup> ENNEN, Archive der Kontore, S. 49.

<sup>1048</sup> Von den 550 Registraturstücken, die Osnabrug 1591 in Antwerpen verzeichnete, bezogen sich die ersten 42 Nummern auf die Urkunden, welche die hansischen Privilegien in England betrafen – THIERFELDER, Bestand, S. 82, 86f. Siehe das mit ‚A‘ gekennzeichnete „Inventarium hansischer priuilegien, monumenten etc. im konigreich Engelandt, so auß seligen Daniel Glesers kisten in Antorff inhalt meiner relation facie 6. 7 im Augusto anno 1591 erhoben vnd ad notam genohmmen“ – HAStK Best. 84, Nr. 63-64. Zu den Verhandlungen, die zwischen dem 11. März und 20. April 1603 in Bremen stattfanden, erschienen die Unterhändler Elisabeths I., welche die Interessen der Merchant Adventurers vertraten, die Vertreter der fünf deputierten Hansestädte und schließlich die Räte, die den Grafen Ernst von Schaumburg als kaiserlichen Kommissar vertraten und zwischen den streitenden Parteien vermitteln sollten. Den Hansestädten ging es dabei erstens um die Wiederherstellung der Privilegien wie Zollfreiheit und zweitens um die Zuteilung des Ersatzes für die von den englischen Freibeutern weggenommenen Güter. Die Engländer bemühten sich in erster Linie um den Widerruf des kaiserlichen Mandates von 1597 gegen die Merchant Adventurers – BEUTIN, Hanse und Reich, S. 39-46. Zum Inhalt der von der Hanse beanspruchten Privilegien s. GRASSBY, Verhandlungen, S. 75.

<sup>1049</sup> Der Kölner Ratssyndicus Johann Michael Cronenberg brachte insgesamt 43 wertvolle Urkunden – darunter die 42 im Inventar Osnabrugs aufgelisteten Anglicana – nach Lübeck und überreichte sie am 28. Januar 1603 den Deputierten des Lübecker Rates. Siehe hierzu

Lage in London verschärfte sich deutlich, seitdem Königin Elisabeth I. am 4. August 1598 mit der Schließung des Stalhofs auf das Mandat Kaiser Rudolfs II. von 1597 reagiert hatte, durch das die Merchant Adventurers aus dem Reich ausgewiesen worden waren. Die Frage nach dem Aufbewahrungsort des Kontorsarchivs wurde aber erst auf dem Hansetag von 1604 besprochen.<sup>1050</sup> Es wurde dabei eine Gesandtschaft nach England vereinbart, die vor Ort entscheiden sollte, ob das Silberwerk und die übrigen Archivalien aus London herausgebracht werden sollten. Die hansischen Abgesandten entschieden sich schließlich für die Auslagerung, nahmen aber nur einige wertvolle Unterlagen mit, während weitere Gegenstände aus dem Kontorbesitz – darunter Silber, Siegel und Briefe – in drei Kisten gepackt und zunächst dem Ältermann Herman Holtschoh anvertraut wurden. Der Hansetag des Folgejahres veranlaßte dann die Überführung nach Lübeck, was auch geschah, so daß die zum Hansetag von 1606 angereisten Abgesandten den Inhalt der Kisten besichtigen konnten.<sup>1051</sup> Dabei wurde die Entscheidung, was damit weiter geschehen sollte, bis zum Deputationstag aufgeschoben, der erst 1609 in Lübeck stattfand. Bedenkt man, daß zahlreiche Unterlagen des Stalhofs zwischen 1603 und 1605 nach Lübeck gelangten, so muß das Archiv des Londoner Kontors im großen und ganzen bereits Anfang des 17. Jahrhunderts bei dem hansischen Direktorium angekommen sein. Im Vergleich zu Köln hingegen war Lübeck damals mit den Schriftstücken aus Brügge und Antwerpen sehr dürftig ausgestattet. Das ist auch verständlich, da Köln die meisten Visitationen des Antwerpener Kontors durchführte und für die Verwaltung der Angelegenheiten des Kontors die Unterlagen vollständig vor Ort brauchte.

Der Lübecker Rat schlug auf dem Deputationstag von 1609 vor, *mitt dem furderlichsten ein sonderbar stüblein oder zimmer zu ordentlicher registratur vnd*

---

das Aktenverzeichnis „Designatio und revers englischer acten, von den erborn von Colln eingeschicket vnd entfangen“ – AHL ASA Ext Anglicana 58. Enthalten waren eine ganze Reihe von Rechtstiteln, angefangen mit dem Privilegienbrief König Heinrichs III. aus dem Jahr 1237, in dem er seinen Schutz und Zollbefreiung den Kaufleuten von Gotland versprach, bis hin zu einer Urkunde der Königin Maria aus dem Jahr 1553. Vgl. AHL Urkunden Anglicana 1, 282. Mit den Einträgen im Verzeichnis von 1603 lassen sich diese Urkunden anhand des Ausstellungsdatums sowie der auf der Rückseite teilweise erhaltenen Numerierung identifizieren. Vgl. IWANOV, Archivalien, S. 31f. Heute sind nur vereinzelte Unterlagen aus dem Londoner Kontorsarchiv in Köln vorhanden – THIERFELDER, Bestand, S. 82, 87.

<sup>1050</sup> Zum folgenden s. IWANOV, Archivalien, S. 34f.

<sup>1051</sup> Versandbenachrichtigung aus London durch E. von der Heyde und H. Holtschoh vom 14. Aug. 1605 – AHL ASA Ext Hanseatica 431. Vgl. die Kostenrechnungen *wegen dreyer kisten mit des londischen cunthores silberwerck vnd acten, von London an einem Hochw. rath vp Lubeck vthgesandt* – AHL ASA Ext Anglicana 578. Dazu HR 1605, Apr./Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 78v f.; HR 1606 Juni/Juli – ebd., fol. 79v.



*verwahrung der hansischen acten zu richten zu lassen.*<sup>1052</sup> Ein Jahr später wurde im Lübecker Rathaus – nur einen Raum vom ‚Plenarsaal‘ der Hansetage entfernt – in der Tat eine Stube eingerichtet, um den angereisten Abgesandten Auskunft zu erteilen.<sup>1053</sup> Obschon Lübeck 1609 als Standort der hansischen Registratur angenommen wurde, diente auch Köln weiterhin als Ort der hansischen Schriftgutaufbewahrung. Die Archivfunktion der beiden Städte beruhte nicht nur auf deren herausragender Rolle bei der Verrichtung hansischer Angelegenheiten, sondern auch auf ihrem Status als Reichsstädte. Der Zusammenhang zwischen der Reichsunmittelbarkeit und dem Archivrecht ergab sich durch den Streit über das *ius archivum habendi*, der im Reich im 17. und 18. Jahrhundert ausgetragen wurde.<sup>1054</sup> Für den Juristen Rutger Rulant, der diese Frage 1597 in seiner Abhandlung erwog, bestand die Bedeutung des *ius archivi* als Hoheitsrecht darin, daß die im Archiv überlieferten Dokumente eine größere öffentliche Beweiskraft besaßen als die, die in der Registratur verwahrt wurden.<sup>1055</sup> Natürlich hatten auch andere an der Hanse teilhabende Landstädte Urkunden in ihrem Besitz; doch ging es an dieser Stelle um die höhere Qualität des Beweises, welche die Reichsjuristen den Inhabern des *ius archivi* attestierten. Über das Recht zur Einrichtung eines Archivs verfügten zunächst nur die Reichsstände, darunter Lübeck und Köln als Reichsstädte.<sup>1056</sup>

<sup>1052</sup> HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 44r-v.

<sup>1053</sup> Die hansische Registraturstube wurde im Obergeschoß des Rathauses westlich des Hanse-saals eingerichtet. Mit dem letzteren war sie durch ein Beratungszimmer, die sogenannte obere Hörkammer, verbunden, wo die Ausschußsitzungen der Hansetage stattfanden – RAHTGENS, Rathaus, S. 194f. u. Taf. III (Nr. 7). Die Bauarbeiten liefen im Geschäftsjahr 1610/1611, was aus dem Bericht des Bauherrn Asmus Jappe folgt. Vgl. KRETZSCHMAR, Archiv, S. 67; WARNCKE, Hansesaal.

<sup>1054</sup> Zum folgenden s. EBEL, Staatsrechtsliteratur, S. 160-162. Vgl. CORDES, Rechtsnatur, S. 58. Zur Entwicklung der Archivtheorie und -praxis seit dem 16. Jahrhundert s. BRENNKE, Archivkunde, S. 44-49; OTTNAD, Archivar, S. 5-8 und VOGTHERR, Archivtheorie.

<sup>1055</sup> EBEL, Staatsrechtsliteratur, S. 161. Rulant formulierte vier Voraussetzungen, die der Inhaber des Archivrechtes zumindest teilweise erfüllen mußte: *Quarum prima est, si cui in iure expresse concedatur* [= dieser Anspruch wurde vor allem dem Kaiser eingeräumt]: *Secunda, si quis iura Imperii & regaliorum habeat: Tertia, si ius condendi leges competat: quarta, si cum eo iure, creandi Notarios potestatem iure sibi ascribere possit* – RULANT, De commissariis, Randziffer 2. Zur rechtlichen Abstufung der Autorität von Archiven und zur ungleichen Beweiskraft der dort verwahrten Dokumente s. BRENNKE, Archivkunde, S. 46f. Zur Differenzierung zwischen den Einrichtungen der Schriftgutaufbewahrung im frühen 17. Jahrhunderts siehe etwa Christoph Besold: ... *ius Archivi ad jura Majestatis retulit, quod intelligendum de Archivis Regiis [...], non de Archivis particularibus subalternis [...], qui [sic!] ab illis Majestaticis differunt magnitudine autoritatis & dignitatis, non vero fidei, ad jura Majestatis autem non accedunt, quia ipsorum possessores Majestatem non habent*. Zit. nach MULTZ VON OBERSCHÖNFELD, De jure cancellariæ, Randziffer 17f., S. 114.

<sup>1056</sup> Vgl. PAPRITZ, Archivwissenschaft, Bd. 1, S. 47, 52f. Aus dem Grund, daß das Archivrecht

Die Frage, ob die Hanse als Ganze dieses Recht eigentlich besaß, gehörte in eine grundsätzliche Diskussion über deren Rechtsnatur. Wenn Rulant zweifelte, ob der Hanse das Archivrecht anstand, setzte er sich mit zwei möglichen Interpretationen des Verbandscharakters der Hanse auseinander. Klammerete Rulant Lübeck und Köln aus seiner Betrachtung aus und blickte auf die anderen Städte, war ihr gemeinsames Archivrecht fragwürdig.<sup>1057</sup> Beachtete er hingegen, daß der Hanse immerhin zwei archivberechtigte Reichsstädte angehörten, von denen auch das Archiv verwaltet wurde, mußte er auch dem Ganzen das Archivrecht einräumen, *cum ergo dignior qualitas semper consideretur, ex coniunctione Ciuitatum Imperialium hoc ius habere censentur*.<sup>1058</sup>

Die Problematik scheint auch in der Wahl der lateinischen Inschrift auf der südlichen Wand der hansischen Registraturstube in Lübeck ihren Niederschlag gefunden zu haben.<sup>1059</sup> Die Inschrift unterrichtete folgendermaßen über

---

ein Kennzeichen der „Reichsstandschaft“ war, legten die Reichsstände Wert darauf, ihre Einrichtungen der Schriftgutaufbewahrung *archiuum* zu nennen – EBD., Bd. 2, S. 455. Mit dem Aufkommen des Begriffs *civitates mixtae* in bezug auf den gemischten reichsrechtlichen Status der meisten Hansestädte wurde auch ihnen im Laufe des 17. Jahrhunderts die Archivberechtigung allmählich zuerkannt. So neigte Rulant noch dazu, allen mittelbaren Städten unabhängig von deren reichsrechtlichen Stellung das Archivrecht abzusprechen: ... *recte negatur illos habere ius Archiui, et si habeant Archiua, illa esse potius priuata scrinia, non Archiua* – RULANT, De commissariis, Randziffer 45f. Dagegen konnte Ahasver Fritsch den *civitates mixtae* das Archivrecht mit Bezug auf die Argumentation Thomas Merckelbachs nicht mehr abstreiten – FRITSCH, De iure archivi, Kap. 3, Randziffer 25, S. 24.

<sup>1057</sup> In der Tat erfüllten die Hansestädte keine der oben angeführten Voraussetzungen: ... *non enim habent iura Imperii, carent Regalibus, non creant coniunctim Notarios, & si forte leges condunt, sunt potius pacta & conuentiones quam leges aut statuta* – RULANT, De commissariis, Randziffer 58. Rulant bezweifelte das Archivrecht der Hanse auch wegen ihres vorgeblich privatrechtlichen Charakters: *Secundo non conuenit hisce [= den Hansestädten] definitio Archiui: non enim sunt Magistratus ab Imperio vel Imperatore introductus, sed tantum simplex feodus, in quibus cura priuatorum potius, quam Imperii commoda quaeruntur: & ideo conuenticula vocitari possunt. Constat autem collegio priuata, ut supra diximus, non habere ius Archiui* – EBD.

<sup>1058</sup> EBD., Randziffer 59. 1664 nahm Ahasver Fritsch auf diese Behauptung Rulants Bezug, um das Archivrecht der Hansestädte zu untermauern – FRITSCH, De iure archivi, Kap. 3, Randziffer 27, S. 24. Vgl. auch den Art. ‚Archiv‘ in: ZEDLER, Universal-Lexicon, Bd. 2, Sp. 1241: *Wer nun die Jura superioritatis besitzt, kann auch ein Archiv aufrichten. Worauf leicht zu schliessen, wem das Recht, Archiva aufzurichten, zukomme, nemlich allen denen, welche Stände des Reichs sind, und einfolglich Jura Territorialia exerciren können, oder welche dieses Recht per concessionem oder praescriptionem erlangt haben.*

<sup>1059</sup> Obwohl „Registratur“ im Sinne einer Einrichtung und „Archiv“ grundsätzlich dasselbe bedeuteten, kam eine Rangminderung im ersten Begriff gegenüber dem letzten zum Ausdruck. Siehe darüber bei Ahasver Fritsch: *Plerumque vero archivi nomen à Registratura distinguitur; Hæc enim etiam Balliuis den Aembtern tribuitur, non autem Archivum*, in: FRITSCH, De iure archivi, Kap. 1, Randziffer 13, S. 14. Vgl. PAPRITZ, Archivwissenschaft, Bd. 2, S. 455f.

das Datum der Einrichtung und den dadurch erzielten Nutzen: *Der Rat der Stadt, dem Wunsche der Bundesstädte folgend, die vorher verborgenen, zerstreuten und in Unordnung geratenen Akten des Hansischen Bundes an das Licht gebracht, gesammelt, in Schreinen geordnet und zu ihrer Benutzung dieses Archiv (tabularium) im Jahre 1610 errichtet habe.*<sup>1060</sup> Der Text bezeichnete den Raum nicht als *archivum*, sondern verwandte den Ausdruck *tabularium*, d. h. Stube zur Schriftgutaufbewahrung von Akten und nicht von Urkunden. Die Inschrift beugte dadurch gewissermaßen dem Vorwurf vor, die Hanse usurpiere das Archivrecht.<sup>1061</sup> Dies zusammen mit der Tatsache, daß hansische Aktenbestände zwischen zwei Reichsstädten aufgeteilt wurden, erlaubt folgende Feststellungen. Erstens berücksichtigten die Hansestädte bei der Beschlußfassung über den Ort und die Bezeichnung der neu einzurichtenden Institution die zeitgenössische juristische Debatte und zweitens beanspruchten sie damit nicht die Autorität eines gesamthansischen Archivs. Wie noch zu zeigen ist, bestand der konservatorische Zweck dieser Einrichtung vor allem in der Notaufbewahrung der Kontorsarchive, so daß nur dieser beschränkte Aktenbestand geordnet und einer strikten Kontrolle unterzogen werden sollte. Nichts erweckt den Eindruck, daß auch die Akten Lübecker Provenienz dorthin überführt werden sollten. Es bleibt indessen offen, wie das Projekt der hansischen Schriftgutaufbewahrung im einzelnen verwirklicht wurde und welchen Nutzen es dem Syndikus bei der Erledigung seiner Aufgaben gebracht hat. Die Effizienz der Registraturstube kann in diesem Fall besser begriffen werden, wenn man nach Referenzbeispielen und möglichen Vorbildern für sie sucht.

Einen gewissen Einfluß auf die Einrichtung der hansischen Registraturstube kann die gut ein halbes Jahrhundert zurückliegende Gründung des Reichsstädtearchivs ausgeübt haben. Der Städteabschied ordnete 1551 auf dem Reichstag in Augsburg die Einrichtung eines gemeinsamen Städtearchivs für

<sup>1060</sup> *Spectabilis hujus urbis senatus, sociorum precibus, quo sponte sua inclinabat, provocatus, bonoque semper publico intentus, Hansici foederis acta, in tenebris abdita atque retrusa, in lucem evocavit, latentia investigavit, abscondita aperuit, dispersa colligit, confusa disposuit et suis quaeque scriniis ratione et ordine distribuit, iisque asservandis tabularium hoc erexit et consecravit. Anno verbi corporati MDCX. A natali Lubecae CCCCLXX, Hansae vero CCCCX.* Der Originaltext und die Übertragung ins Deutsche nach: RAHTGENS, Rathaus, S. 195.

<sup>1061</sup> Vgl. bei Ahasver Fritsch: *Latinis dicitur Tabularium, à tabulis publicis, que ibi reponuntur*, Kap. 1, Randziffer 9, S. 13. Über die lateinischen und älteren deutschen Bezeichnungen für die Schriftgutaufbewahrung s. PAPRITZ, Archivwissenschaft, Bd. 1, S. 44-53. Die Bezeichnung der Registraturstube als „Hanseatisches Archiv“ ist jüngeren Datums und kommt etwa in einer Reisebeschreibung von 1723 vor, als der Raum noch als Ort der hansischen Schriftgutbewahrung verwendet wurde. Nach der Umwidmung im 19. Jahrhundert diente die Stube nacheinander als Archiv der Stadtkasse, Archiv des Landgerichts und Bibliothek des Stadt- und Landamtes – RAHTGENS, Rathaus, S. 194f.

die rheinische und schwäbische (oberländische) Städtebank an, das in Speyer und in Augsburg (seit den 1580er Jahren in Ulm) lokalisiert war.<sup>1062</sup> Ein Erfahrungsaustausch zwischen den Reichs- und Hansestädten war durchaus möglich: Erstens nahmen Lübeck und Köln als Reichsstädte an den Städtetagen offiziell teil; zweitens ergriffen die Reichsstädte mehrmals die Initiative, sich mit der Hanse mittels eines Korrespondenzvertrages (*wegen einer guden correspondentz vnd treuelichen vorstandt anthorichten*) zu verbünden, nachdem sich die Städtehanse 1557 durch die Annahme der Konföderationsnotel konsolidiert hatte.<sup>1063</sup>

Keine aktenmäßigen Belege sind vorhanden, wonach die Hanse das reichsstädtische Archiv als direktes Vorbild nutzte. Dennoch ist nicht ganz auszuschließen, daß ein Zusammenhang zwischen dieser Einrichtung der Reichsstädte und der letztlich gescheiterten Aufforderung des Hansetags von 1556 bestand, daß die benachbarten Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg die *Zusammenziehung, Vergleichung und Konkordierung der Recesse* vornehmen sollten.<sup>1064</sup> Es lohnt sich auch deshalb, die beiden Einrichtungen miteinander zu vergleichen, weil die Herausforderungen, unter denen die Einrichtung der Registraturstube hier und des Archivs dort erfolgte, anscheinend ähnlich waren. Während die Reichsstädte ein Hilfsmittel brauchten, um ihre Ansichten wegen *Stand, Stimme und Session* zu definieren und sich auf den Reichsversammlungen gegen andere Reichsstände zu behaupten,<sup>1065</sup> mußte die Hanse die Privi-

<sup>1062</sup> Das reichsstädtische ‚Zentralarchiv‘ war zweimal vorhanden: Die zwei aufeinander abgeglichenen Städtearchive in Speyer und Augsburg verdankten ihre Einrichtung erstens einer herkömmlichen Teilung der Reichsstädte in eine rheinische und eine schwäbische Städtebank und zweitens der Tatsache, daß die Unterlagen auf diese Weise leichter zu den wechselnden Tagungsorten reichsstädtischer Abgesandter gebracht werden konnten. Vgl. HUBER, Städtearchiv, S. 94, 106-108. Über die Beteiligung Kölns an dieser Unternehmung s. ULRICH, Stadtarchiv, S. 12f.

<sup>1063</sup> AHL ASA Ext Hanseatica 413, s. speziell für das Jahr 1557: KInv I, Anh. 32, S. 428f.; 1576: KInv II, Nr. 869, bes. Anm. 2; 1581: ebd., Nr. 1940, bes. Anm. 1. Dagegen standen die Reichsstädte auf dem Wormser Städtetag von 1606 einem Bündnisprojekt mit der Hanse sehr reserviert gegenüber. Sie kritisierten, daß das von ihnen vorgeschlagene Projekt erst in jenen Zeitpunkt, als Braunschweig akut bedroht war, von den Hansestädten verfolgt werde – RATH, Hansestädte, S. 80-82; HEROLD, Gutachten, S. 100. Vgl. SCHMIDT, Städtetag, S. 47f.

<sup>1064</sup> HR 1556, Okt./Nov., Art. 20 – KInv I, Anh. 31, S. 426 (zusammengefaßt von Höhlbaum). Für Details vgl. Kap. 5.1.2.

<sup>1065</sup> HUBER, Städtearchiv, S. 96. Siehe hierzu eine Zusammenfassung ihrer Beweggründe: *Dabey erstlich die Ursach anzudeuten [...] nemlich darumb: Weiln die vordern und höhern Stände/ sie je länger je mehr frembd/ neuerlich und gantz unfreundlich tractirt/ ihnen das votum decisivum in selbigen Zeiten gar hefftig disputirt/ und sie nur zu denen Berathschlagungen admittirn wollen: Derowegen dann diese ihre Jura und Gerechtsame zu defendiren/ dociren und an Tag zu legen gemüssiget worden* – WENCKER, Apparatus, S. 34.

legien der Auslandskontore verteidigen. Einzelne Städte benötigten außerdem Informationen über den Stand der hansischen Privilegien und über die Grundsätze ihres Zusammenschlusses, weil ihr Aktenbestand in bezug auf die Hanse lückenhaft war und sie die Vorteile der Mitgliedschaft nicht genau kannten.

Das reichsstädtische Vorhaben, eine Art Zentralarchiv einzurichten, wurde besonders durch die Unordnung und die Überlieferungslücken bei den Reichstagsabschieden erschwert, weil die Reichsversammlungen in verschiedenen Orten abgehalten und von Abgesandten einer jeden Stadt nicht immer besucht worden waren. Als eine Lösung bot sich an, die Akten und Schriften zu exzerpieren und von den Städten an eine Sammelstätte schicken zu lassen.<sup>1066</sup> Auch wenn einzelne Städte nur schleppend der Verpflichtung nachkamen, den Registrator mit Akten zu beliefern,<sup>1067</sup> gewann er mit der Zeit einen Gesamtüberblick über die Bestände der reichsstädtischen Archive, die bald durch Register und andere Hilfsmittel erschlossen wurden, und zwar durch *Collectanea und Extracten/ als worinnen zugleich Anzeigung und Benennung geschicht/ hinder welcher Reichs-Statt und ihrem besondern Archiv/ der Abschied und die Acten dieses oder jenen Reichs-Tags gantz und complet, oder was sonsten davon vorhanden/ verwahret liegen.*<sup>1068</sup> Der Städtedeputationstag konnte 1562 in Speyer das mittlerweile auf vier Bände herangewachsene Registraturwerk des reichsstädtischen Archivs begutachten.<sup>1069</sup> Somit bildete dieses bald eine Quellengrundlage, auf der eine Reihe von Schriften im Interesse der Reichsstädte verfaßt werden konnte.<sup>1070</sup> Folgende drei Projekte waren geplant: eine Geschichte der Reichstage und der Reichsverfassung zu schreiben, die Satzungen der Reichsverfassung zu verbessern und zu ergänzen und schließlich eine bessere Kenntnis der deutschen Geschichte seit 1400 zu erlangen.<sup>1071</sup>

Anders war es bei der Hanse: Die Gründung der Registraturstube erfolgte als Reaktion auf die Bedrohung der westlichen Kontore, doch wurde nicht die

<sup>1066</sup> EBD., S. 33, 38.

<sup>1067</sup> Entsprechende Mahnungen ergingen an Reichsstädte auf den Städtetagen 1559, 1560 und 1561 – HUBER, Städtearchiv, S. 108.

<sup>1068</sup> WENCKER, Apparatus, S. 35.

<sup>1069</sup> HUBER, Städtearchiv, S. 108.

<sup>1070</sup> WENCKER, Apparatus, S. 33; HUBER, Städtearchiv, S. 96f.

<sup>1071</sup> Die Reichsstädte erhofften sich dadurch, daß *nicht allein die Historia Comitialis & Constitutionum Imperialium, worauff man schon so lange geharret/ einmahl stattlich könte befördert/ sondern auch/ und welches fürnemlich darauß zu nehmen/ der Mangel und die Unvollkommenheit/ so sich in dem Codice Recessuum Imperii befindet/ supplicirt und reichlich ersetzt werden: Und dadurch würden alsdann auch die Res Germanica, besonders von Anno 1400. und der Regierung Keyzers Ruperti Palatini, biß ins XVI. Jahrhundert und Anfang Kaisers Caroli V. Regierung/ umb viel besser excoliret und ein weit grösser Liecht empfangen* – WENCKER, Apparatus, S. 35.

Einrichtung eines Zentralarchivs in Lübeck angestrebt. Obschon die Gründung des Reichstädtearchivs und der Hanseregistratur unter ähnlichen Herausforderungen stattfand, waren die Ansprüche und die Ergebnisse jeweils unterschiedlich. Die Reichsstädte wollten sich durch diese Maßnahme einen kompletten Überblick über die Registraturen einzelner Städte verschaffen und vermochten es in der Tat, das Material in seiner Ganzheit zu erfassen. Das Reichsstädtearchiv wurde dann zur notwendigen Grundlage für rechtskundige Schriften. Stattdessen sollte die hansische Registraturstube in Lübeck vor allem die aus London ausgelagerten Dokumente des Stalhofs aufnehmen, was auch realisiert wurde.<sup>1072</sup> Der Nutzen solch einer Einrichtung für den Hansesyndikus war beschränkt, weil sie das Material, das er für seine Arbeit benötigte, nicht vollständig umfaßte. Nützlich war dieser Bestand in erster Linie für die Teilnehmer der Hansetage, wenn sie Genaueres über den Stand der englischen Angelegenheiten erfahren wollten und mit den Engländern verhandelten. Es ist zu bezweifeln, daß die Entscheidung des Deputationstages von 1609, eine Registraturstube einzurichten, als Einschnitt in der Organisation der hansischen Schriftgutaufbewahrung verstanden werden kann, denn es blieb sogar ungerügt, wer sich mit der Verwaltung der Registratur befassen sollte. Möglicherweise fielen entsprechende Funktionen dem Lübecker Registrator zu.

#### 4.4.2.2 Der ‚Handapparat‘ des Hansesyndikus

Der Deputationstag von 1609 forderte einzelne Städte dazu auf, den Syndikus bei den ihm auferlegten ‚extraordinären‘ Aufträgen – es ging um das Compendium der Hanserezeße und die Hansehistorie – durch die Belieferung mit Akten zu unterstützen. Diese Anordnung zielte jedoch nicht darauf ab, den Bestand der im Entstehen begriffenen Registraturstube zu vervollständigen. Die Einrichtung der Stube und die Fertigstellung der dem Syndikus aufgetragenen Arbeiten waren zwei Projekte, die zwar gleichzeitig, aber unabhängig voneinander liefen. Die Verknüpfung zwischen ihnen bestand höchstens darin, daß das von Doman benutzte Arbeitsmaterial – sofern es nicht an die Hansestädte zurückgeschickt werden mußte – in die Hanseregistratur hätte eingehen können. Um den Syndikus zu unterstützen, verpflichtete sich Lübeck laut Beschluß des Deputationstages, die Bestände der Trese mit Inventaren zu

<sup>1072</sup> Noch 1609 bezeichnete der Hanserezeß als Desiderat die *eröffnung der beeden kisten, welche auß Engellandt mitt allerhandt buchern vnd schrifftten durch die herrn gesandten bei negstrellegation anhero verschafft, biß dahin außgestellt vnd mittler weil copei inuentarij alhie hinderlassen*. HR 1609 – APG 300, 28/77, fol. 44v. Doman erhielt die Aufforderung, er möge *seiner zeit und gelegenheitt derselben acten vnd schrifftten* [aus dem Londoner Kontor] *zu gemeines collegij besten sich zu gebrauchen* – ebd. Vgl. WEHRMANN, Archiv, S. 387.



versehen. Die Städte sollten ihrerseits zunächst die Verzeichnisse („Designationen“) vorhandener Akten nach Lübeck schicken. Schließlich sollten auch Akten folgen: ... *was deßen bey einer vnd andern vorhanden sein magk, erstlich allein per indicem sive summam vnd von den recessen nach dem dato ad locum directorii zu berichten vnd volgens nach befinding vnd ermeßung die acta vnd schriften selbst, iegen vrkunt vnd schein des empfangs vnd vorpflichtung der wiederlieferung, guthwillich folgen zu lassen.*<sup>1073</sup> Wie vollständig war aber das Material, das in Lübeck zusammengebracht werden konnte? Doman wünschte sich einen möglichst vollständigen Überblick über das Material. Er sammelte die Arbeitsunterlagen in seiner Studierstube, um sie dann sinngemäß einzuteilen.<sup>1074</sup> Die Erkenntnis Domans von der Lückenhaftigkeit der Lübecker Überlieferung resultierte nicht zuletzt daraus, daß er zuvor die Registraturbestände einiger anderer Hansestädte gesichtet hatte, etwa während seines Aufenthaltes im Herbst 1610 in Rostock und Stralsund. Von weiteren Schriftstücken wußte er aus der Parallelüberlieferung, daß sie vorhanden sein mußten, so etwa die Bündnisverträge wendischer Städte oder selbst die von allen vier Quartieren vollständig besiegelte hansische Konföderation von 1557.<sup>1075</sup> Doman mußte außerdem feststellen, daß die Akten nicht immer vollständig überliefert waren, wie zum Beispiel manche Statuten der hansischen Kontore in Brügge und Bergen.<sup>1076</sup>

Er machte 1611 zwei Umstände für die Lückenhaftigkeit des ihm zur Verfügung gestellten Materials verantwortlich. Zum einen war die Lübecker Trese nicht vollständig inventarisiert, was die Arbeit insofern behinderte, als manche Urkunden, die bei der Kanzlei und Registratur in Abschriften nicht vorhanden waren, dort im Original vermutet wurden; zum anderen war trotz der Anordnung des Deputationstages die Belieferung mit Informationen über die Bestände einzelner Hansestädte unzureichend: ... *weder zuuor noch dem jungsten abschiede des deputationtags zuffolge [sei] die begerte vnd hochnottwendige designation aller vnd jeder in ihrem behalt verhandener hansischer sachen anhero gelangen.*<sup>1077</sup> Zu denjenigen, die den Syndikus in seiner Arbeit unterstützt haben, gehörten etwa die Kölner, welche die Unterlagen aus dem Nachlaß Sudermanns nach Lübeck zustellen ließen – was zu Pfingsten 1610

<sup>1073</sup> HR 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 204, fol. 59v, 65v und AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 144r.

<sup>1074</sup> Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 80r-v, 95r.

<sup>1075</sup> Ebd., fol. 93v-94r.

<sup>1076</sup> Ebd.

<sup>1077</sup> Ebd., fol. 94v.



erfolgte.<sup>1078</sup> Einige Hanserezesse wurden wahrscheinlich vor allem dank der guten dienstlichen Kontakte Domans geliefert: Doman war ehemaliger Stadtsyndikus von Stralsund und wurde im Sommer 1610 als Rostocker Syndikus designiert. Er erhielt chronologisch abgefaßte Verzeichnisse der dort verfügbaren Hanserezesse.<sup>1079</sup> Diese Listen verglich Doman mit dem Verzeichnis der in Lübeck bei der Registratur und der Kanzlei nachweisbaren Hanserezesse und bat die Rostocker im Brief vom 21. November 1610, ihm das Fehlende nach Lübeck zu schicken.<sup>1080</sup> Rostock expedierte die aufgefundenen Akten als Anlage zum Brief vom 1. Dezember.<sup>1081</sup> Stralsund sandte dem Syndikus *ein sonder kästlin mit gar denckwürdigen sachen*.<sup>1082</sup> Das war auch alles, was Doman an Dokumenten erhalten hat. Das magere Ergebnis ist erstaunlich, denn der Austausch von Aktenverzeichnissen und die Ausleihe von Unterlagen waren in der Hanse sonst üblich: Daran beteiligten sich Städte, Kontore und die in hansischen Diensten stehenden Personen. Die Befürchtungen der Städte, daß ihre Dokumente unterwegs verlorengehen konnten, mögen bei der Zurückhaltung eine gewisse Rolle gespielt haben. Doch trug der Deputationstag von 1609 derartigen Sorgen Rechnung, als er Lübeck verpflichtete, den Empfang der Akten zu bestätigen.<sup>1083</sup> Auch der Syndikus leistete Bürgschaft dafür, daß die Dokumente vollständig und ohne Verzug wieder an ihre Besitzer zurückgesendet würden. Daß nur eine geringe Zahl der Städte den Syndikus durch die Belieferung mit Akten unterstützte, kann vor allem durch den starken

<sup>1078</sup> SIMSON, Organisation, S. 388. Vgl. Kap. 5.1.2.

<sup>1079</sup> 9. Okt. 1610, Brief Domans an Lübeck, empf. 12. Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 295. Zur Domans dienstlichen Laufbahn vgl. Kap. 3.3.

<sup>1080</sup> *Hirumb langt an E.E. vnd F.W. meine dienstliche bitt, sie wolten mir die hirunter specificirte hansische vnd wendische recess auf ihrer gewarsamb auff eine kleine zeit zu meinen handen vertrauen vnd entweder bei brieffsbringern, dem lübischen botten, so ferne er sie größehalb hertragen magk, oder sonst bei erster gelegenheit vff meinen kosten anhero verordnen. Deß bin ich erbietens, dieselbige E.E. vnd F.W. nicht allein ohne mangel wider aufzureichen, sondern auch diese befürderung des gemeinen bestens an ihnen zu rühmen...* 21. Nov. 1610, Brief Domans aus Lübeck an Rostock – StARK Rat Hanseatica 143.

<sup>1081</sup> Der Brief und somit die Akten trafen laut Empfangsvermerk bereits am 4. Dezember in Lübeck ein. Doman bestellte in Rostock die Rezesse aus den Jahren 1455, 1461, 1462, 1469 (drei verschiedene), 1475, 1485 und 1570. Er erhielt neben den verzeichneten Rezessen (wobei für das Jahr 1469 nur zwei Rezesse aufgefunden worden waren) noch drei folgende von 1454, 1456 und 1457 – StARK Rat Hanseatica 143.

<sup>1082</sup> APG 300, 28/78, fol. 93r. Der Botenlohn an zwei Boten *fur vnderscheidliche acta, von Rostock vnd Stralsundt anhero zu bringen* belief sich in diesem Fall auf 20 Sch. Der Syndikus streckte das Geld vor und erhielt es am 17. Dezember aus der Hansekasse zurück. Siehe hierzu das Journal der Hansekasse von 1610 – AHL ASA Ext Hanseatica 397. Vgl. dazu die Bescheinigung Domans, ausgestellt am selben Datum, aber auf 12 Sch. – AHL ASA Ext Hanseatica 448.

<sup>1083</sup> HR 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 204, fol. 59v, 65v.

Bedeutungsverlust der Hanse aus der Perspektive der Mitgliedstädte erklärt werden.

Anders als die hansische Registraturstube kam der vom Hansesyndikus aufgebaute ‚Handapparat‘ funktional dem reichsstädtischen Archiv nahe. Beide Projekte beanspruchten, eine größtmögliche Fülle an einschlägigem Material zusammenzuführen. Auf dieser Grundlage sollte eine Reihe von Schriften mit dem Zweck entstehen, die rechtlichen und politischen Entwicklungen der Hanse bzw. der Reichsstädte darzustellen und zu legitimieren. Die Zersplitterung der hansischen Überlieferung, die mangelnde Ordnung in den die Hanse betreffenden Beständen einzelner Städte und der unzureichende Austausch von Unterlagen waren – ähnlich wie bei den Reichsstädten – wirkliche Probleme, mit denen der Syndikus konfrontiert wurde und die er nicht lösen konnte. Welchen Einfluß hatten aber diese Rahmenbedingungen auf seine Beweisführung in den ‚extraordinären‘ Arbeiten und Korrespondenzen, die er im Auftrag der Hanse anzufertigen hatte? Das Eingeständnis, daß die Ordnung zu wünschen übrig ließ, mag die Suche nach vermißten Akten beflügelt haben, denn diese konnten ja noch entdeckt werden. Erbrachten die Recherchen nichts, so schwand die Hoffnung trotzdem nicht, denn eine mangelhafte Ordnung entschuldigte das negative Ergebnis. Der Syndikus versuchte darüber hinaus, den argumentativen Wert einer ausgebliebenen Urkunde einzuschränken. Nach einem Gründungsvertrag der Hanse wurde etwa bis ins 17. Jahrhundert hinein vergeblich gesucht. Als Doman genauso wenig wie Sudermann fündig wurde, bemühte er die folgende Denkfigur.<sup>1084</sup> Die Hanse besitze die Privilegien seit drei bis vier Jahrhunderten, das heißt *de tempore immemoriali*. Allein das hohe Alter der Privilegien weise nämlich jeden juristischen Einspruch zurück, denn ein lange Zeit bestehendes Anrecht werde nach Verlauf der Zeit wie ein Privileg gehandhabt, das auf einen ordentlichen Vertrag zurückgehe (*res tanto tempore possessa et praescripta perinde habeatur atque si ab initio legitime et debitis solemnitatibus interuenientibus concessa fuisset*). Daher sei es aus juristischer Sicht wenig erheblich, ob überhaupt eine Gründungsurkunde am Anfang der Hanse gestanden habe, denn das Alter räume jedes Hindernis aus dem Wege. Die Hanse solle also für einen legitimen Bund gehalten werden, als wenn sie *zu anfangs von der domahlß regierenden römischen Kay. Maytt. durch ein außdrucklich priuilegium concession vnd bewilligung mit allerhandt solemniteten vnd ceremonien vff diesen hansischen bund versehen vnd verwahret* worden sei.<sup>1085</sup> Gerade in der Korrespondenz mit

<sup>1084</sup> Zum folgenden siehe den Brief der Hansestädte an Rudolf II. vom 26. Juni 1606 – APG 300, 28/75, fol. 116r.

<sup>1085</sup> Ebd., fol. 116v. Abweichend interpretiert diese Stelle Jochen Rath: „Obwohl keine Grün-

dem Kaiser sorgte Doman dafür, die unzureichende Ordnung in den hansischen Dokumenten als Normalität darzustellen.<sup>1086</sup>

#### 4.4.3 Zusammenfassung

Das Vorkommen spektakulärer Indiskretionsfälle veranlaßte die Hanse, die Kontrolle über die hansischen Aktenbestände zu verbessern. Der Verlust von Unterlagen sollte gegebenenfalls künftig rasch entdeckt werden. Darüber hinaus waren die Hansestädte um eine erschöpfende Auskunft über die Verfassung des hansischen Bündnisses und den Stand der Handelsprivilegien im Ausland bemüht, um gemeinsame Interessen erfolgreich zu vertreten. Man könnte meinen, daß die Unterbringung hansischer Dokumente in einem speziell für diesen Zweck eingerichteten Archiv zur Erfüllung der beiden Anliegen beigetragen hätte. In Wirklichkeit entstanden stattdessen zwei Einrichtungen: die Registraturstube und der ‚Handapparat‘ des Hansesyndikus. Der grundlegende Unterschied zwischen ihnen bestand nicht in der Menge zusammengebrachter Unterlagen, sondern darin, daß die hansische Registratur im Gegensatz zum Handapparat nicht primär zur Verteidigung hansischer Privilegien genutzt wurde. Ihr haftete zumindest in der Anfangsphase der Charakter einer Notlösung an, denn sie wurde 1609 als Aufbewahrungsort für das rund fünf Jahre früher ausgelagerte Londoner Kontorsarchiv eingerichtet. Keine Hinweise sind vorhanden, wie diese Institution bei der

---

dungsurkunde oder überhaupt genauere Informationen über die Entstehung der Hanse vorlägen, nahm der Hansetag – irrig – an, daß sie vom damaligen Reichsoberhaupt anfangs durch ein *austrücklich privilegium* [...] *versehen und verwahrt* gewesen sei“ – RATH, Hansestädte, S. 91.

<sup>1086</sup> Doman teilte etwa 1606 im Brief an Rudolf II. mit, daß es unmöglich sei, die Anfrage des Kaisers darüber beantworten, wann einzelne Städte der Hanse beigetreten waren. Dies müsse *erst auß den alten acten vnd recessen, deren etliche bei gemeldts D. Sudermahns erben noch verhanden, etliche vnter den stetten hin vnd wieder vertheilt, erforschet vnd verkundiget werden*. 26. Juni 1606, Brief der Hansestädte an Kaiser Rudolf II. – APG 300, 28/75, fol. 111v; AHL ASA Ext Hanseatica 294. Dasselbe Argument bemühte Doman, als er behauptete, daß die Hanse außerstande sei, Hanserezesse und Privilegien in der vom Kaiser eingeräumten Vierwochenfrist nach Prag auszuliefern: ... *die schwerigkeit deß wercks, weil nemblich die priuilegia nicht eben alhie zur stelle, sondern theils bey den cunthoren, theils bei andern stetten in verwahrung ligen vnd die recess noch viel weitter an vnderscheidliche orter, da man vormahls die hansetage per vices zu halten pflegen, verstrewet vnd außgetheilt, vnd in einer raumen zeit von jahren nicht alle besammen bracht vnd copijret werden können* – ebd., fol. 113r-v. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 90f. Man muß dabei bedenken, daß die Verhältnisse der Aktenaufbewahrung auch bei der Reichshofkanzlei zu jener Zeit problematisch waren, vgl. etwa GROSS, Reichshofkanzlei, S. 285.

Verwaltung hansischer Angelegenheiten genutzt werden sollte, und es wurde vorerst kein mit der Aufsicht beauftragte Registrator bestimmt. Das für die Unterlagen vorgesehene Magazin befand sich neben dem Hansesaal, wo die hansischen Versammlungen abgehalten wurden, und stand den anwesenden Abgesandten der Städte für Recherchen zur Verfügung. Dabei war das Magazin wahrscheinlich weniger für eine tägliche Nutzung durch die Lübecker Kanzleiangestellten, sondern zur Sicherung der Unterlagen gedacht.

Die Frage nach den Vorbildern der hansischen Registratur konnte aus dem aktuellen Forschungsstand nicht beantwortet werden und mußte modifiziert werden. Auch wenn die Vorbildfunktion des reichsstädtischen Archivs nicht nachweisbar ist, wurde dieses als Referenzbeispiel herangezogen, um die Eigenart der hansischen Registratur herauszuarbeiten. Die Hansestädte schufen im Gegensatz zu den Reichsstädten keine zentrale Einrichtung, die sie umfassend mit Auskunft in rechtlichen und geschichtlichen Fragen beliefert hätte. Am ehesten erfüllte der ‚Handapparat‘ des Hansesyndikus diese Funktion. Jedoch auch in diesem Fall folgten die Mitgliedstädte meistens nicht dem Aufruf des Deputationstages von 1609, die Auskunft über die Bestände ihrer Registraturen nach Lübeck mitzuteilen und die Sammelarbeit Domans hierdurch zu unterstützen. Sie beanspruchten also im Gegensatz zu den Reichsstädten nicht, dem Syndikus eine größtmögliche Masse an vorhandenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie gingen davon aus, daß er alleine imstande sein würde, die für seine Arbeit noch fehlenden Vorlagen zu bestimmen und sie zu besorgen. Bei den Reichsstädten dagegen waren mehrere Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum für die Erledigung der gleichen Aufgaben zuständig: Einrichtung des Archivs, Erarbeitung von Verzeichnissen, Abfassung von Schriften. Man kann schließlich einen rechtlichen Grund hinter dem geringeren Nutzungswert vermuten, den die Hansestädte der zentralen Registratur einräumten. Die Hanse bildete keinen Reichsstand an sich: Die Beteiligten waren mit Ausnahme von Lübeck und Köln Territorialstädte, d. h. in der rechtswissenschaftlichen Terminologie des 17. Jahrhunderts *civitates mixti status*. Daher war der Anspruch der Hanse auf ein korporatives Archivrecht zweifelhaft, weil *jus archivi ad jura Majestatis retulit*.<sup>1087</sup>

---

<sup>1087</sup> WENCKER, *Collecta jura*, S. 114, § 17.

## 5. Die ‚literarischen‘ Arbeiten im Auftrag der Hanse

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht eine Schrift, über die zwar an der Wende zum 17. Jahrhundert auf den Hansetagen und in der hansischen Korrespondenz viel diskutiert, die aber erst viel später und außerhalb der Hanse vollendet wurde. Die sogenannte Hansehistorie,<sup>1088</sup> mit deren Niederschrift die Hansesyndici betraut wurden, wurde jedoch weder von Sudermann noch von Doman zum Abschluß gebracht. Sie sollte im Kontext anderer ‚literarischer‘ Arbeiten verortet werden, welche die Syndici und weitere Bedienstete der Städte im Auftrag der Hanse erstellt haben. Diese Bezeichnung, die von Paul Simson geprägt wurde, kann insofern irreführend sein, als es bei solchen Texten um keine Werke höherer Literatur ging.<sup>1089</sup> Trotz dieses Vorbehaltes erscheint die Verwendung des Ausdrucks berechtigt, um größere Auftragsarbeiten von den Schriftstücken zu unterscheiden, die routinemäßig anfertigt wurden, beispielsweise den Korrespondenzen. Die Spannweite der ‚literarischen‘ Aufgaben reichte vom Abfassen juristisch-politischer Denkschriften und Gutachten bis hin zur Erwidierung diplomatischer Streitschriften.

Thomas Behrmann schlägt vor, das Interesse der Hanse an der Deutung der eigenen historischen Wurzeln, das sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bemerkbar machte, mit der gesunkenen Wirksamkeit der hansischen Organisation in Zusammenhang zu bringen. Er kennzeichnet das dabei verfolgte Ziel als eine „intensiv gepflegte historisierende Propaganda“.<sup>1090</sup> Manfred Eickhölter betrachtet dagegen die an den Hansesyndikus ergangenen schriftlichen Aufträge in einem anderen Zusammenhang: Er macht auf eine etwas eigenartige Verbindung von „Streitschrift, Dokumentation und Geschichtsdarstellung“ aufmerksam und vermutet im hansischen Geschichtswerk die „Verkoppelung von politischer Entscheidungshilfe und historiographischer Konzeptionierung“ und eben kein reines Propagandawerk.<sup>1091</sup> Die

---

<sup>1088</sup> Im Bestallungsbrief Sudermanns von 1576 wurde die Schrift als *geschichtbuch oder chronicon* bezeichnet – DInv, Anh. 33, S. 895; als *cronicon* auch im Hanserezeß von 1584, § 15 – AHL ASA Ext Hanseatica 183.

<sup>1089</sup> SIMSON, Organisation, S. 388.

<sup>1090</sup> BEHRMANN, Terminologie, S. 174f., Anm. 79. Zur Verwendung des Begriffes „Propaganda“ in der Mediävistik s. HRUZA Propaganda, S. 10-17.

<sup>1091</sup> EICKHÖLTER, Lektüren, S. 664-666. Vgl. daselbst im Gegenzug zu Behrmann: Eine „hansi-

Hanse bediente sich der Geschichtsschreibung zu dieser Zeit, um daraus legitimierende Präzedenzfälle und Beispiele zu gewinnen.<sup>1092</sup> Eickhölter orientiert sich an der Frage, „was für eine Geschichte der Hanse den hansischen Politikern vorgeschwebt haben mag“. Ohne authentische Äußerungen dieser Männer in der Hand zu haben, analysiert er deren „Kenntnisstand an historischer Literatur“, um die Leitfrage indirekt zu beantworten.<sup>1093</sup>

Deutet man mit Eickhölter die Hansehistorie als einen frühen Versuch der hansischen Geschichtsschreibung, muß man sich dabei bewußt sein, daß sie von Juristen abgefaßt wurde. Auch die Städte, die den Syndikus mit der Historie beauftragten, verstanden darunter vor allem einen juristischen Text.<sup>1094</sup> Dies läßt sich etwa damit erklären, daß städtische Geschichtsschreibung und Verwaltungstätigkeit grundsätzlich in einem engen Bezug zueinander standen. Im Falle der wendischen Städte des 14. Jahrhunderts wird in diesem Zusammenhang sogar von „Stadtbuchchronik“ gesprochen, um die enge Verbindung zwischen der Stadtbuchführung und Stadtchronistik zu betonen.<sup>1095</sup> Sinnvoll erscheint es außerdem, zwischen der „Vergangenheitsgeschichtsschreibung“ und „Gegenwartschronistik“ zu differenzieren.<sup>1096</sup> Im Unterschied zur Vergangenheitschronistik war letztere auf die „jüngst vergangene Geschichte“ ausgerichtet, kam den Stadtbüchern sehr nahe und wurde vom regierenden Rat als

---

sche Geschichte [war] von ihren Auftraggebern der Konzeption nach nicht als Fortführung der in Lübeck stark ausgeprägten Chronistik gedacht [...] und schon gar nicht als hanse-patriotisches Jubelunternehmen“.

<sup>1092</sup> Über die funktionale Nähe der Geschichtsschreibung zu den Streitschriften und über ihre legitimierende Beweiskraft im Umfeld des Investiturstreites vgl. GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 318-320.

<sup>1093</sup> EICKHÖLTER, *Lektüren*, S. 693. Siehe auch PELUS-KAPLAN, *Débats*; DIES., *Reichspublizistik*.

<sup>1094</sup> Die Hansehistorie erinnert an die Gattung der Reichs-Historie, die sich als rechtswissenschaftliche Fachdisziplin Ende des 17. Jahrhunderts an den Universitäten etablierte. Zum Gegenstand der Reichs-Historie, etwa in der Definition der Göttinger Reichs-Staatsrechtsgelehrten Johann Jakob Schmauß und Johann Stephan Pütter, vgl. HAMMERSTEIN, *Reichshistorie*, S. 98, 102. Beiden ging es darum, den „heutigen Zustand“ des Heiligen Römischen Reiches aus seinen Gründen her einzusehen. Die Geschichtsschreibung war allemal bis ins 18. Jahrhundert stark durch juristische Fragestellungen durchsetzt und trug dem „Typus der historischen Staatenkunde Rechnung“ – SCHLÖGL, *Politik*, S. 96.

<sup>1095</sup> WRIEDT, *Geschichtsschreibung*, S. 416f. Auch im 15. Jahrhundert fügten die Ratschronisten nicht nur in Lübeck oft wörtlich Urkunden in ihr Werk ein, so daß die Stadtchronik gelegentlich Merkmale eines „Protokollbuches der städtischen Rechtshandlungen“ trug – SCHMIDT, *Städtechroniken*, S. 21. Vgl. JOHANEK, *Geschichtsbild*; EHLERS, *Historiographie*; HENN, *Geschichtsschreibung*; MÖBIUS, *Chronistik*.

<sup>1096</sup> Zur Differenzierung dazwischen s. WRIEDT, *Ansätze*, S. 25-30; ERNST, *Zeitgeschehen*, S. 138f.

Gedächtnisstütze und Nachschlagewerk gebraucht.<sup>1097</sup> Dabei erwachsen beide aus dem „Rechtsbewußtsein der Städte, nicht aus einem Sinn für Historie und Geschichtsschreibung“.<sup>1098</sup> Ähnlich wäre die Bestimmung der Hansehistorie gewesen, vergangene Ereignisse als „Erfahrungen für zukünftige Entscheidungen“ aufzubereiten. Darin ähnelt sie sich also den „dokumentierenden Aufzeichnungen“ und „Chroniken“, die Verwaltungszwecken dienen.<sup>1099</sup>

Es gilt im folgenden, am Beispiel des Hansesyndikus das enge Verhältnis zwischen der Verwaltungstätigkeit, Verwaltungsschriftlichkeit und den Ansätzen der hansischen Geschichtsschreibung darzulegen. Anders als bei Eickhölter, der die Hansehistorie stärker als Mittel der „politischen Herrschaftsausübung“ betrachtet, ist sie an dieser Stelle in erster Linie als Produkt der Verwaltungstätigkeit von Interesse. Es soll hier aber nicht primär um die verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen gehen, unter denen der Syndikus arbeitete. Vielmehr soll erläutert werden, was die Eigenart der einzelnen Schriften ausmachte. Es wird darüber hinaus um thematische Überschneidungen bei den ‚literarischen‘ Arbeiten im Auftrag der Hanse gehen und um deren beanspruchte Wirkung.

## 5.1 Die ‚extraordinären‘ Aufgaben des Hansesyndikus

Zu Beginn werden vor allem zwei eng zusammenhängende ‚literarische‘ Arbeiten besprochen, die auf die Systematisierung des hansischen Rechtes hielten: die Hansehistorie und das Compendium der Rezesse. Sie hatten eine gemeinsame Grundlage, denn beide sollten anhand überlieferter Privilegien und Ergebnisprotokolle der hansischen Versammlungen verfaßt werden. Darüber hinaus sollten beide vor allem als Hilfsmittel bei der Bearbeitung anfallender Verwaltungsaufgaben dienen.<sup>1100</sup> Das angestrebte Ziel und das anvisierte Publikum waren allerdings verschieden. Die als Druck zu verbreitende Historie hätte in erster Linie den Zweck verfolgt, die Entwicklung des hansischen Gemeinwesens und hansischer Privilegien aus der historisch-legitimie-

---

<sup>1097</sup> Die Frage nach den narrativen Elementen innerhalb des administrativen Schriftguts und deren Zuordnung zur Historiographie wurde auf der Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte im Jahr 1980 diskutiert. Protokoll Nr. 240, Konstanz 1981.

<sup>1098</sup> SCHMIDT, Städtechroniken, S. 22.

<sup>1099</sup> WRIEDT, Ansätze, S. 37.

<sup>1100</sup> Vgl. in der Agenda zum Hansetag von 1591: ... *den extract der privilegien und freiheiten der erb. stette zusampt einem chronico aus den recessen, was sich für und nach zugetragen, sich in vorfallenden sachen haben zu gebrauchende*. Beratungsartikel zum Hansetag vom Juni/August 1591, Art. 2 – KInv II, Anh. 261, S. 942.



renden Perspektive sowohl den Mitgliedern als auch den Außenstehenden zu vermitteln. Das Kompendium, das ausschließlich für den innerhansischen Gebrauch geeignet war, erfüllte hingegen primär die Aufgabe, die aktuellen Bedingungen und Vorteile der Hansezugehörigkeit einzelnen Mitgliedstädten aufzuzeigen; es sollte also über den Stand der Privilegien informieren.<sup>1101</sup>

### 5.1.1 Die „Hansehistorie“

Der Sekretär des hansischen Kontors in London Georg Lisemann faßte im Jahr 1591 die Bedeutung der Darstellungen aus der frühhansischen Geschichte folgendermaßen zusammen: *Hatt also die noth geleret, daz man sich to hope oder zusammen setzen müssen, welche zusammensetzung, wiewol anfangs ettlicher wenig stette gewesen, betzeugen doch nicht allein die alten recesses, sondern auch gedruckte historien, was nutzen der burger geschaffet, ja, was tapfere thaten sie verrichtet undt in was ansehen sie dannenher gerathen.*<sup>1102</sup> Lisemann hob also folgende Funktionen einer *gedruckten historie* hervor: Sie sollte vom Nutzen überzeugen, den die Hanse einzelnen Städten und ihren Bürgern gebracht hatte; von ihr wurde außerdem eine legitimierende Wirkung erwartet, weil sie ja die Entstehung und Entwicklung des Hansebundes als rechtmäßig und redlich darlegen sollte. Indem eine Historie das Denkwürdige aus der Vergangenheit aufzeichnete, sollte sie an die großen Taten der Vorfahren erinnern und das Ansehen der Hanse in der Außenwelt hierdurch stärken. Unter den Städten konkurrierten die zwei oben erwähnten Auffassungen: Die eine Partei stellte die Hanse als politisches Defensivbündnis dar,<sup>1103</sup> während die andere

<sup>1101</sup> Siehe daselbst Ausführungen zum Zweck des Kompendiums: *Damidt vmb so viel deutlicher specifircirt werde vnd menlich wissen muge, wornacher sich in commercijs zu richten, soll ein compendium hanseaticum, das ist ein extract auß allen recessen, gefertiget werden.* Erläuterungen zum 3. Artikel der Konföderationsnotel in: HR 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 63r.

<sup>1102</sup> Denkschrift Georg Lisemanns vom Juni 1591 – DInv, Anh. 80, S. 973. Lisemann war Sekretär des Stalhofs von 1573 bis 1591 – SIMSON, Liseman, S. 442.

<sup>1103</sup> Die Rostocker vertraten den verteidigungspolitischen Charakter der Hanse und beriefen sich dabei im Jahr 1540 auf die Chronik von Albert Krantz: Sie zeige, daß *eine Nothlage eine Tobopesate bedinge, besonders gegen heimliche Sedition und Auflauf in den Städten, gegen Andrang der Fürsten wider die Städte.* HR 1540, Mai/Juli – KInv I, Anh. 3, S. 321 (zusammengefaßt von Höhlbaum), dazu S. 328. Klaus Wriedt macht auf die Tatsache aufmerksam, daß der Krantz-Chronik auf dem Hansetag von 1540 „dieselbe Beweiskraft beigemessen [wurde], wie dem aktenmäßigen Schriftgut“ – WRIEDT, Ansätze, S. 34. Vgl. DERS., Geschichtsschreibung, S. 415. Weitere Beispiele, daß die Werke von Krantz zur Verhandlungs- und Entscheidungspraxis hinzugezogen wurden, s. bei ANDERMANN, Krantz, S. 139f.

sie lediglich als *kaufmännische Vereinigung für die Erhaltung der Kontore* verstand.<sup>1104</sup> Als roter Faden zieht sich durch die hansische Überlieferung der Gedanke, daß die Vergangenheit als Fundgrube legitimierender historischer Belege und Analogien dienen sollte, die im Falle aktueller rechtspolitischer Auseinandersetzungen geeignete Argumente liefern würde.<sup>1105</sup> Zum Beispiel erwiderte der Hansesyndikus die Aufforderung Kaiser Rudolfs II. aus dem Jahr 1606, ihm die Liste aller Mitgliedstädte mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, daß erstens entsprechende Informationen aus *underschiedlichen historijs vnd chronicis* gewonnen werden konnten und zweitens entsprechende Nachforschungen bereits 1548 vom Kaiser Karl V. veranlaßt und die Namen der vornehmen Hansestädte in Reichsabschieden zwischen 1566 und 1594 mehrmals genannt worden waren.<sup>1106</sup>

Legitimierend wirkten die Schriften auf zwei Weisen: Einerseits sollten sie die lange Tradition der Hanse und insbesondere ihre bündnispolitische Rechtmäßigkeit darlegen und dokumentieren. Doman schrieb in seinem Dienstbericht von 1611, er habe an der Hansehistorie zu arbeiten begonnen, *damitt dauon ettwas denckwürdiges an tagk kommen möcht, dan es haben die Hanse stätt eine raume zeitt von jahren faßt kluglich vnd rühmlich gehandelt vnd so woll bei kriegß- alß friedens zeitten sich dergestalt verhalten, daß ihre geschicht nicht weiniger alß irgend eines mechtigen konigs vnd potentaten der auffschreibung vnd gedechnuß woll wirdig.*<sup>1107</sup> Andererseits ging es darum, Außenstehenden

<sup>1104</sup> Die Städte des Kölner Drittels verlangten 1549 und 1553 ein Privilegienbündnis zum Schutz der Kontore nach dem Vorbild der Kölner Konföderation von 1367 – KInv I, Anh. 7, S. 345; Anh. 13, S. 365f. Die Kölner Konföderation führte einen erfolgreichen Krieg gegen Waldemar IV. von Dänemark, der 1370 mit dem Frieden von Stralsund beendet wurde. Die Konföderation wurde erst 1385 aufgelöst, nachdem alle Bestimmungen des Friedens erfüllt worden waren – DOLLINGER, Hanse, S. 136f.; HAMMEL-KIESOW, Hanse, S. 108f.

<sup>1105</sup> Diese Funktion der Geschichtsüberlieferung läßt sich aus hansischer Sicht auch anhand einiger älterer Beispiele belegen. Wilhelm Bode erwähnt die an Köln gerichtete Bitte Bremens von 1418, nach den *scrieften van der fundacien der Duytzschen hense, wo die be-griffen ind gemacht sin*, bei sich zu suchen – BODE, Bündnisbestrebungen 1919, S. 175f., Anm. 4. Noch am 10. September 1469 schrieb der Kölner Rat an seine Gesandten beim burgundischen Hof, daß er weder in seiner „Kiste der Hanse“ noch in den Urkunden und Registern etwas von der *insatzongen der hansen* hatte finden können – ULRICH, Stadtarchiv, S. 10, Anm. 1. Die Städte des Kölner Quartiers, die sich 1539 auf einer Tagfahrt versammelten, waren sich darüber nicht im klaren, aus welchen Gründen und zu welchem Zweck die Hanse zuerst *sich zu Hauße gethan* hatte. Nach ihrer Auffassung konnte diese Frage nur in Lübeck oder im Londoner und Brügger Kontor geklärt werden – KInv I, Anh. 2, S. 318.

<sup>1106</sup> 26. Juni 1606, Brief der Hansestädte an Rudolf II. – APG 300, 28/75, fol. 110r-111r und AHL ASA Ext Hanseatica 294.

<sup>1107</sup> Dienstbericht Doman auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78,

den rechtmäßigen Charakter der hansischen Privilegien klar vor Augen zu führen. Daher betonte Georg Lisemann in seiner 1579 verfaßten Denkschrift den Respekt, den benachbarte Könige der Hanse zollten. Er wollte damit den natürlichen, unerzwungenen und bindenden Charakter der hansischen Privilegien hervorheben.<sup>1108</sup> Ähnlich argumentierte 1584 Sudermann, daß die Hanse in England über ihre Privilegien unter anderem deshalb weiter verfügen dürfe, weil *aus kraft und macht anno 1474 binnen Utrecht in Holland aufgerichtetem erbvertrage die cron zu Engelland ungleich höher, kräftiger, mehr und väster gemainen erb. stetten verbunden und obligieret, dan e contra die erb. stetten an die crone zu Engelland je gewesen oder noch seind. Warumb diss? Responsum: darumb, das gemeine erb. stett ire erbgerechtigkeit mit vilen herlichen woltaten (wie solches der königen zu Engelland selbst eigene brieve und sigel, auch cronicbüecher vilfeltig bezeugen) teur an sich bracht und verdienet.*<sup>1109</sup> Das ehrwürdige Alter der Privilegien war hier ein Faktor, der die Rechtmäßigkeit der Privilegien stärkte.<sup>1110</sup> Zudem zählte auch das theologische Argument, *das des politischen regimentz*

---

fol. 80r-v.

<sup>1108</sup> Vgl. in der Denkschrift Georg Lisemanns vom November 1579: *So man nicht alleine die alte der erb. Hanse hinderlassene recesses, sonderen auch die in den druck gefertigte historias ansiehet, erfndet sich, das vor 100, mer und weiniger, jaren die lobliche societet der Hanse bei allen umblickenden konigen und potentaten des herlichen namens und ansehens gewesen, das sie von ihnen merklich geliebet, zu freund- und bundschafft genotiget worden, und dies alles zum teil wegen so nutzbarlicher gelegenheit in ubung der commercien [...], zum teil auch das dieser ansehens stette macht und gewalt langst den Teutschen strand von Holland bis an die Moschow so gross und berumbt gewesen [...]. Solches aber beschen, als lange sie in freundlicher nachbarlicher einigkeit und vertrauter wolmeinung nicht so sehr privatum etwa einer stadt als das publicum der ganzen societet zu suchen allenthalben bei einander gestanden – KInv II, Anh. 126, S. 610.*

<sup>1109</sup> Gutachten Sudermanns zu den Vorschlägen des Stalhofs von 1584 – KInv II, Anh. 185, S. 767.

<sup>1110</sup> Die von Sudermann im Jahr 1581 verfaßte Denkschrift für Rudolf II. wies an mehreren Stellen darauf hin, daß die Hanse ihre Privilegien in England bereits seit drei Jahrhunderten gebrauchte und verteidigte – KInv II, Anh. 146, S. 647, 651, 655. Nach „Refutatio Compendii Hanseatici“, einer vom Bremer Ratsherrn Heinrich Kreffting 1603 verfaßten Streitschrift, war die Hanse mittlerweile seit vier Jahrhunderten im Genuß der Privilegien in England – ein Ausdruck der Rechtsüberzeugung, daß „alle Freiheiten der Stalhofkauffleute als solche [auch aus der Zeit, bevor es noch die Hanse gab – I.Iw.] der Hanse als corpus zu gelten haben“ – FINK, Rechtliche Stellung, S. 127. Neueste archäologische Ausgrabungen am Londoner Stalhof zeigen, daß deutsche Kaufleute dort bereits im frühen 11. Jahrhundert ansässig waren; die ersten königlichen Privilegien sind für die zweite Jahrhunderthälfte bezeugt – JÖRN, Kontorordnungen, S. 220. *Robor antiquitatis* wurde im 17. Jahrhundert zu einem häufigen Argument, das die Rechtsgelehrten auf hansischer Seite gegen den Vorwurf der Verschwörung gebrauchten, dem die Hanse oft ausgesetzt war – CORDES, Rechtsnatur, S. 58.

*ordnung und eigenschaft also von gott geschaffen [...], das die benachbarten uff inen selbst nit stehen [...], sundern [...] reciprocation underhalten sollen.*<sup>1111</sup>

Über die hansische Auffassung der Privilegien ist folgendes festzuhalten: Mit den Privilegien entschädigten die Könige jeweils die Hanse für die Dienstleistungen, die sie von ihr erhalten hatten. Im zeitgenössischen Sprachgebrauch wurde vom „Erwerb“ der Privilegien gesprochen. Einmal teuer erkaufte, wurden sie als Hab und Gut der Hanse gehandhabt, das in seinem materiellen Wert gewahrt, vermehrt und den Nachfahren weitergegeben werden sollte, was als Pflicht einer jeden Generation aufgefaßt wurde.<sup>1112</sup> Die Historie wurde dabei als ‚Moment der Wahrheit‘ verstanden, denn sie hatte die Nachwelt darüber zu informieren, wer sich für welche Entscheidungen einsetzte und daher den Erwerb bzw. den Verlust der Privilegien verantwortete. So bedauerte Sudermann in bezug auf das Verhalten Hamburgs in der englischen Sache, daß *nun einige in Hamburg sein, qui diversis trahuntur studiis und de sachen mer uf sich dan ire nachkomlingen meinen.*<sup>1113</sup> Außerstande dies zu ändern, war Sudermann wenigstens darauf bedacht, *die wahre Historie davon für die Nachwelt [zu] schreiben, um zu zeigen, wie die Brüder sich selbst um ihre Wohlfahrt, ihr Gedeihen, Ehre und Ansehen gebracht hätten.* Die Tragik Sudermanns bestand darin, daß ihm *der zeiten und leufen verenderung, die newrungen,* welche die *alten privilegien* außer Kraft setzten, einleuchteten und daß er trotzdem gemäß seiner Dienstverpflichtung gerade diese alten Privilegien weiterhin vertreten mußte.<sup>1114</sup> Sehr zutreffend scheint in diesem Zusammenhang zu sein, wie Manfred Eickhölter den Zweck der hansischen Geschichtsschreibung des späten 16. Jahrhunderts beschreibt: „Sinnvoll ineinander verflochtene Kenntnisse eigener und fremder Geschichte [waren ein – I. Iw.] notwendiges, weil hilfreiches Instrument im Überlebenskampf der politischen Herrschaftsgebilde.“<sup>1115</sup>

Es stellt sich nun die Frage, welchen Veränderungen das Projekt der Hansehistorie in der Zeit zwischen der dritten Anstellung Sudermanns (1576)

<sup>1111</sup> 16. Jan. 1581, Denkschrift Sudermanns für Kaiser Rudolf II. – KInv II, Anh. 146, S. 666.

<sup>1112</sup> Beide Argumente – die Verweise auf das Alter und den materiellen Wert der Privilegien – bekräftigten sich gegenseitig: ... *den hansestetten nit gebueret sich ihrer so gar alten herligen privilegien zu begeben oder von den erbvertregen mit der cronen zu England aufgericht und dermassen, wie obgemelt, kostbar und tewr mit guet, leib und bloet erworben in praejudicium totius imperii ejusque successorum abzutretten, ungeachtet das sie, die hansestette, die zeit von vierzehnen konningen lebens dem ganzen hail. reiche zum besten darbei gehandelt worden.* 16. Jan. 1581, Denkschrift Sudermanns für Kaiser Rudolf II. – KInv II, Anh. 146, S. 664.

<sup>1113</sup> 20. Febr. 1580, Brief Sudermanns an M. Zimmermann – KInv II, Anh. 131, S. 622; das folgende Zitat ist eine Paraphrase Höhlbaums.

<sup>1114</sup> 16. Jan. 1581, Denkschrift Sudermanns für Kaiser Rudolf II. – KInv II, Anh. 146, S. 649.

<sup>1115</sup> EICKHÖLTER, Lektüren, S. 665. Vgl. HAMMERSTEIN, Arsenal; SCHMID, Historie.

und dem Ende der ersten Dienstzeit Domans (1611) unterworfen war. Die zwei Projektsbeschreibungen sehen sich zunächst einmal sehr ähnlich. Sudermann sollte gemäß seinem Bestallungsbrief den Ursprung, die Entwicklung und das Verhalten der Hanse bei Krieg und Frieden darstellen.<sup>1116</sup> Das Bestreben, über die Anfänge und das Werden der Hanse Klarheit zu erhalten, wies später auch Doman aus. Nach eigenen Worten wollte er in seiner Hansehistorie einen Überblick darüber liefern, *was der hansisch bund, oder die teutsche Hanse, sei, woher sie den nahmen habe, welche stätte dieser incorporation verwandt, wo sie gelegen; item daß die Hanse eine erlaubte vnd rechtmessige verbindung sei, daß sie vff die mutuum defensionem vornemblich, dan auch vff der commercien befürderung gerichtet, worin solche befürderung stehe, vnd wie die Hanse vnderschiedliche cunthore in vnderschiedlichen konigreichen vnd landschafften auffgerichtet vnd dorauß mitt stattlichen privilegien versehen vnd begabt worden.*<sup>1117</sup> Der Syndikus beabsichtigte folglich, nach einer Darstellung der Anfänge die hansischen Privilegien im allgemeinen vorzustellen und davon ausgehend deren Entwicklung in diachroner Perspektive aufzuzeigen: *... ich aber hirnegst die privilegia, per summa capita, daher setzen vnd dan fort von dem anfang vnd progress berichten wollen.*<sup>1118</sup> Es ist auffallend, daß Doman der Verteidigung politischer Freiheiten durch die Mitglieder (*mutua defensio*) Vorrang vor dem Handel einräumte. Die Kontore erschienen hierbei nicht als Kernelement des Gemeinwesens, sondern wurden am Rande behandelt. In diesem Punkt stellt sich Doman mit seinem Entwurf den früheren hansischen Konföderationsnoteln, aber auch den für Sudermann aufgestellten Richtlinien entgegen, die in erster Linie auf die Regelung der Handelsfragen ausgerichtet gewesen waren. Solch eine veränderte Akzentsetzung schimmert nicht nur im Projekt der Hansehistorie durch, sondern auch in den hansischen Schriften, die tatsächlich niedergeschrieben wurden, etwa in der gegen Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg gerichteten „Notwendigen Verantwortung“ von 1609.

Wie aus dem Dienstbericht Domans bekannt ist, war die Hansehistorie 1611 weit von der Vollendung entfernt. Doman selbst äußerte aber in einem Schreiben an den Lübecker Rat vom 9. Oktober 1610 die Hoffnung, die Ar-

<sup>1116</sup> Es sollte dargelegt werden, *wie diesze löbliche hansische sozietet ihren anfangk und ursprung gewonnen, wie dieselbige erwachsen und zugenohmen und was bey friedens- und krieges zeitten, auch wan zwist und emperunge entstanden und was sich darbey merckliches habe zugetragen und begeben, in ein geschichtbuch oder chronicon zusammen tragen.* 25. Aug. 1576, Bestallungsbrief des Hansesyndikus Sudermann – DInv, Anh. 33, S. 895.

<sup>1117</sup> Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 81r-v.

<sup>1118</sup> Ebd., fol. 81v.

beit *hiezwischen vnd ostern schirstkommend* [= Termin, an dem die Anstellung Domans vorerst endete] *vermittelß der hulff des Allmechtigen zu verrichten vnd abzutragen*.<sup>1119</sup> Dies war ihm aber nicht beschieden: Er starb 1618, ohne das Werk abgeschlossen zu haben. Erst ein Dutzend Jahre später erschien in Leiden die vierteilige Abhandlung „De Rebuspublicis Hanseaticis Tractatus generalis & specialis“. Ihr Verfasser, Johannes Angelius Werdenhagen, war von 1618 bis 1626 als Stadtsyndikus in Magdeburg tätig. Nach einer erfolglosen Bewerbung auf die gleiche Stelle in Hamburg im Jahr 1627 ging er in die Niederlande und verbrachte sechs Jahre in Leiden und Amsterdam.<sup>1120</sup> In welchem Verhältnis stand sein Buch zu den von Doman geleisteten Vorarbeiten? Die rhetorisierten Formeln in der Widmung wie *amor Patriæ & solida affectio ea, quam semper erga Bonum publicum gessi promptissimam* sagen nichts über die unmittelbaren Motive aus, die Werdenhagen dazu brachten, eine Hansehistorie zu verfassen.<sup>1121</sup> Hilfreicher sind die Hinweise, wo er an die Zeit erinnerte, in der er als Magdeburger Syndikus an den Hansetagen teilgenommen hatte.<sup>1122</sup> Dabei erhoffte Werdenhagen, mit seinem Werk aus Dankbarkeit der Hanse einen Dienst zu erweisen, und sprach von dem seelischen Bedürfnis eines im Exil lebenden Menschen. Er behauptete weiter, daß solch ein Dienst von der Hanse selbst bereits vor Jahren erwünscht und doch noch nicht vollzogen worden sei. Der Autor verstand sich als Fortsetzer und Vollender der Aufträge, die zunächst auf der Versammlung der korrespondierenden Städte im August 1607 an den Braunschweiger Syndikus Johann Dauth und später an Doman erteilt worden seien, aber nicht vollendet wurden.<sup>1123</sup> Die Abgesandten der Korrespondierenden hatten nämlich darüber beraten, auf welche Art man den im Auftrag Herzog Heinrich Julius' von Andreas Knichen

<sup>1119</sup> 9. Okt. 1610, Brief Domans an Lübeck, empf. 12. Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 295.

<sup>1120</sup> VOIGT, Werdenhagen, S. 10. Vgl. ADB, Bd. 41, S. 759-762.

<sup>1121</sup> WERDENHAGEN, De Rebuspublicis, Teil 1, S. 27. Zum folgenden s. ebd., S. 25ff.

<sup>1122</sup> Siehe hierzu den undatierten Brief Werdenhagens an den Lübecker Ratssyndikus Johann Faber, in dem er um die Ausleihe dienstlicher Akten bat – AHL ASA Ext Hanseatica 393.

<sup>1123</sup> Zu dem hiermit verfolgten Ziel schrieb Werdenhagen folgendes: *Ideoque animi causa, in isto meo exilio satis duriter adverso, colligere volui hoc opusculum, cuius materia non adeo ingrata A.V. & F. esse poterit, quum satis reminisci queam, quoties hoc in pleno consensu deliberatum fuerit, ut tandem aliquis esset, qui Hanseatica vestra specie [...] delinearet. Veluti memini anno 1607. 8. Aug. & postea anno 1611. non tantum per publicum placiti communis conclusum eam commissionem Clarissimo viro Dn. Iohanni Dauthio [...] sed etiam vidi tunc postea, quod expresse simul quid ea in re demandatum fuerit Clarissimo viro Dn. Iohanni Domanno Societatis Hanseaticæ Syndico, qui idem simul quid conscribere attentaret ac nisi in Legatione incluti Fæderis huius Hanseatici ad Illust. Ord. Confæd. Belgii anno 1618. Haga – Comitum diem suum obiisset; iam pridem telam inceptam pertexisset. Hunc animum quum vestrum noscam ex communi placito certum, aggredi tale quid ausus fui* – WERDENHAGEN, De Rebuspublicis, Teil 1, S. 25-27.



1606 verfaßten *Schmehe Charten* am besten entgegen sollte.<sup>1124</sup> Laut Aussage Werdenhagens war damals beschlossen worden, daß im Namen der gemeinen Hanse keine Widerlegung geschehen solle (*ille Knichius non debeat ulla refutatione dignus censi*). Die Hansestädte waren aber bereit, denjenigen aus der gemeinsamen Kasse zu entlohnen, der als Privatmann die Schrift widerlegen würde (*si quis vero privatus esset, qui onus confutationis contra hunc tractatum subire vellit...*).<sup>1125</sup> Werdenhagen wollte also durch seine Schrift die Anfeindungen Knichens beantworten, welche die Redlichkeit der Hanse in Zweifel zogen. Seine Aufgabe sah er darin, dem Leser Informationen vorzulegen, damit er sich ein eigenes Urteil über das Wesen der Hanse und die Parteilichkeit der Beschuldigungen bilden konnte: *Omnia heic perspicis, quasi in delineationibus synceris depicta, ut preparationem solidam percipias, si de re ipsa huius antiquissimi Fœderis verum tibi conficere iudicium, citra calumnias aliorum, velis.*<sup>1126</sup> Die Hansestädte wurden in den Schriften Knichens vor allem angegriffen, weil sie der Stadt Braunschweig im Huldigungsstreit Beistand geleistet hatten. Der Hanse wurde unterstellt, *nil aliud nisi meras conspirationes, factiones, & molitiones perversas* zu schüren.<sup>1127</sup> Daher hatte Werk Werdenhagens zugleich den Charakter einer Streitschrift und einer Historie, wobei ersteres bis in die Struktur hinein einwirkte: *Fortè invenies, quod te olim iuvare possit, & maxime inde expedire poteris felicius questiones, Civitatibus Hanseaticis ab adversarijs suis oppositas, quas propterea in ultima parte collectas invenies, ut ipse illas ex Generali hoc tractatu eo commodius refutare possis. Ipse censor Iudex & decisor sis rei.*<sup>1128</sup> Es ist nicht bekannt geworden, in wessen Auftrag sich Werdenhagen mit der Geschichte der Hanse auseinandersetzte. Sein Buch nahmen einige Hansestädte sehr zurückhaltend auf. Die Verbreitung des zu Anfang 1631 erschienenen Werkes wurde in Hamburg durch den Ratserlaß vom 19. April verboten. Dem Verfasser (*öffentlicher Calumniant*) wurden Einseitigkeit und Entstellungen bei der Darstellung der hamburgischen Rechtszustände unterstellt, weil Hamburgs Anspruch auf Stapelrecht und Elbzoll im Mittelpunkt

<sup>1124</sup> RATH, Hansestädte, S. 107; LAPPENBERG, Verbot, S. 330. Knichen war zwischen 1606 und 1615 als Rat in Wolfenbüttel tätig. Er trat zuvor schon als entschlossener Gegner der Territorialhoheit der Reichsstädte auf und geriet durch seine 1604 erschienene Schrift „Velitatio Apologetica, In qua civitatibus imperialibus jura territorio illinata [...] negata censi deducitur...“ in Konflikt mit der Stadt Braunschweig und der Hanse. Dauth erwiderte die Herausforderung 1606 mit der Schrift „Hypothesis & summaria delineatio quaestionis, Utrum liberae S.R.I. Civitates jura Principis in rebus publicis suis obtineat“. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 82; ADB, Bd. 16, S. 287f.

<sup>1125</sup> WERDENHAGEN, De Rebuspublicis, Teil 1, S. 48.

<sup>1126</sup> EBD., S. 50f.

<sup>1127</sup> EBD., S. 47.

<sup>1128</sup> EBD., S. 53f.



seiner Kritik stand.<sup>1129</sup> Es bleibt ungeklärt, warum Werdenhagen ausgerechnet Hamburg scharf angriff und die Grundlagen seiner Unabhängigkeit und seines wirtschaftlichen Aufstiegs hinterfragte. Auch die Frage danach, welche Quellen Werdenhagen während der Arbeit zur Hand hatte, muß offen bleiben: Es ist jedoch offensichtlich, daß er die von Doman geleisteten Vorarbeiten nutzte, wie dies im folgenden gezeigt wird.

### 5.1.2 Das „Kompendium der Hanserezeße“

Bei seiner ersten Anstellung im Jahr 1556 erhielt Sudermann den Auftrag, er solle alte hansische Rezeße und Privilegien ordnen, einen Auszug *uf alle punct und artickell, so in gemenen der Hanse ratschlegen vorfallen mugen*, daraus anfertigen und diesen zur Auskunft bereithalten.<sup>1130</sup> Der Auftrag hing mit dem hansischen Entschluß zusammen, die nah beieinander gelegenen Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg mit der *Zusammenziehung, Vergleichung und Konkordierung der Recesse* zu beauftragen.<sup>1131</sup> Die Arbeit *des extrahirens vnd concilijrens der streittig geachteten statuten vnd recessen* wurde jedoch bald nach Beginn mit dem Hinweis eingestellt, ein entsprechendes Werk wäre in den Jahren 1417 und 1447 *schon verrichtet* worden.<sup>1132</sup> Auch wenn der Zweck dieses Auftrags nicht präziser angegeben wurde, müssen die Städte damit das Ziel verfolgt haben, Widersprüche zwischen den hansischen Anordnungen zu tilgen. Die Hansestädte sollten grundsätzlich ihre Probleme auf dieser Basis regeln, ohne auf Ungewißheit oder eigenes Unwissen zu verweisen. Im Jahr 1576 griff der Bestallungsbrief Sudermanns den alten Auftrag wieder auf und wies ihn an, die Ordnungsarbeiten (*registratur*) fortzusetzen. Die dabei geplante Sammlung von Exzerpten aus den Privilegien und Rezeßen hatte eine klare verwaltungstechnische Zielsetzung, denn sie sollte das Direktorium zuversichtlich über die Entwicklung und den aktuellen Stand hansischer Angelegenheiten informieren und ihm bei der Beschlußfassung als Richtschnur dienen: ... *dadurch man in hansischen gemeinen rahtschlegen gewisse noch*

<sup>1129</sup> LAPPENBERG, Verbot; POSTEL, Hansegeschichte, S. 139ff.

<sup>1130</sup> Im Bestallungsbrief vom 18. November 1556 hieß es nämlich, daß Sudermann *die privilegia und Recessen in eine ordnung [...] fassen und darausz eins formlichen auszugs uf alle punct und artickell, so in gemenen der Hanse ratschlegen vorfallen mugen, darausz ein gewisse nachrichtung kunne genhommen werden, verpflicht sein* sollte – DInv, Anh. 13, S. 858.

<sup>1131</sup> HR 1556, Okt./Nov., Art. 20 (zusammengefaßt von Höhlbaum) – KInv I, Anh. 31, S. 426.

<sup>1132</sup> HR 1606, Pffingsten, Art. 1, § 2 – AHL ASA Ext Hanseatica 201. Vgl. Domans Kommentar hierzu – ebd., S. 6.

*richtung haben und nehmen muge.*<sup>1133</sup> Weil Sudermann diesen Auftrag nicht erledigt hatte, war das Abfassen eines Kompendiums auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts nach wie vor ein Desiderat.<sup>1134</sup> Die Schrift sollte einzelne Städte nicht zuletzt über die handelspolitischen Vorteile ihrer Hansezugehörigkeit unterrichten und sie dadurch zur Annahme und Ratifizierung der Konföderationsnotel bewegen.<sup>1135</sup> Die Beratungen über die Neufassung der Notel gingen auf dem Hansetag von 1604 mühsam voran. Bereits der Ausgangspunkt, daß der Handel *nach den hansischen statuten vnd ordinantien allenthalben gleichlich geübt vnd getrieben werden sollte*, erschien manchen Städten problematisch, was sie durch die *ignoracionem istius modi statuorum* begründeten.<sup>1136</sup> Die Anwesenden erkannten, daß das Problem vor allem darin lag, daß die Vorteile der Beteiligung vielen – in erster Linie kleineren – Hansestädten nicht geläufig waren. Es fehlte an Unterlagen, anhand derer die Mitgliedschaft als vorteilhaft dargestellt werden konnte. Ein anschauliches Beispiel dafür, wie schwer es für die Hanse war, eine praktikable Lösung in dieser Lage zu finden, lieferte Magdeburg. Die Stadt erhielt auf dem Hansetag von 1604 den Auftrag, bei den Städten des braunschweigischen Hansequartiers die Umfrage durchzuführen, *ob sie sich zu dieser confederation vndt general contribution durchaus einlassen wollen, sonsten aber [...] das ein statliches annuum gereicht werde.*<sup>1137</sup> Die Dokumentation, die den Magdeburgern als Argumentationsgrundlage zur Verfügung gestellt worden war, reichte allein nicht aus, um die Städte von der Nützlichkeit der Hanse zu überzeugen, zumal einige zentrale Schriften – wie die Abschrift gewisser hansischer Privilegien – fehlten. Problematisch war auch, daß den Magdeburgern selbst nicht ganz einleuchtete, inwiefern die Hanse diesen Städten nützlich sein könnte. Folglich berichteten sie auf dem Hansetag von 1605 über die Korrespondenz mit Erfurt, daß *dieser punct vnß gantz schwer vorgekommen [sei], besonderst vnß selbst die utilitates vnd commoda nicht wißendt; zudem die privilegia collegii hanseatici bey vnß nicht verhanden, noch vber vnser ansuchen vnd pitten wir bißanhero dieselbe nicht erlangen können.*<sup>1138</sup>

<sup>1133</sup> 25. Aug. 1576, Bestallungsbrief Sudermanns – DInv, Anh. 33, S. 895.

<sup>1134</sup> Zu der von Sudermann angeregten einbändigen Sammlung hansischer Handelsprivilegien, die er der Stadt Danzig vermachte, s. SIMSON, Vermächtnis; ŚLAWOSZEWSKA, Archiwum, S. 105, Anm. 92; DIES., Biblioteka, S. 149.

<sup>1135</sup> Konföderationsnotel von 1604, Art. 3 – Anh. 1.

<sup>1136</sup> APG 300, 28/78, fol. 76r-v.

<sup>1137</sup> 23. April 1604, Instruktion des Hansetages von 1604 für die Magdeburger wegen Verhandlungen mit den Städten des Braunschweiger Hansequartiers – StABg B III 4: Bd. 32, fol. 24r-v.

<sup>1138</sup> 12. Apr. 1605, Bericht der Magdeburger über die Verhandlungen mit den Städten des Braunschweiger Hansequartiers – ebd., fol. 52r.

Der Hansetag von 1604 beauftragte den Bremer Ratsherrn und Ratssyndikus Heinrich Kreffting mit der Abfassung des Kompendiums.<sup>1139</sup> Mit der Anstellung Domans zum Hansesyndikus ein Jahr später ging dieser Auftrag auf ihn über.<sup>1140</sup> Die Schrift hatte demselben Ziel zu dienen wie fünfzig Jahre davor. Sie war *vff die leges vnd statuta, ordinantz vnd satzungen der Erbb. stätt gemeint, daß nemblich dieselbe auß den recessen zusammen gezogen vnd in eine ordnung gestelt werden sollten, damit man ihrer wißenschafft haben vnd sich darnach richten möcht.*<sup>1141</sup> Der Hansetag von 1606 veranlaßte Doman erneut, die Arbeit ohne Verzug in Angriff zu nehmen.<sup>1142</sup> In den Folgejahren war Doman als Gesandter nach Spanien verreist, so daß die Arbeit wieder eingestellt werden mußte. Zudem wurden die anfänglichen Erwartungen des Syndikus enttäuscht, einen Entwurf des Kompendiums im Nachlaß Sudermanns vorzufinden. Gemäß den Bestimmungen des Deputationstages von 1609 erhielt Doman zu Pfingsten 1610 *ein faß vnordentlicher vnd vbel durcheinander geworfener acten von Cöln*, die zum Nachlaß Sudermanns zählten.<sup>1143</sup> Während der Sichtung stellte er aber fest, daß dieser mit der Anfertigung des Kompendiums gar nicht begonnen hatte, *weill ich nicht eine ziel [= Zeile] gefunden, die entweder zur histori oder dem compendio gehörig.*<sup>1144</sup>

Trotz der Lückenhaftigkeit des Materials konnte Doman auf dem Hansetag von 1611 berichten, daß er aus den Rezessen, die ihm zur Verfügung standen, über *vierthalb hundert solcher gesetz*, also 350 Satzungen gewonnen

<sup>1139</sup> Konföderationsnotel 1604, Art. 3 – Anh 1. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 50, Anm. 170. Heinrich Kreffting wurde im Jahr 1562 in Bremen geboren, nach dem Jurastudium promovierte er in Heidelberg. Anschließend wurde er zum Professor der Rechte und Rat des Kurfürsten von der Pfalz ernannt. Nach einem langen Aufenthalt in Heidelberg kehrte er 1591 nach Bremen zurück und wurde sofort zum Ratsherrn befördert, war aber gleichzeitig als Ratssyndikus tätig. Von 1605 an bis zu seinem Tod im Jahr 1611 verwaltete er das Bürgermeisteramt – FINK, Rechtliche Stellung, S. 124; CASSEL, Bremensia, S. 437-444.

<sup>1140</sup> AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 5.

<sup>1141</sup> Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 76r.

<sup>1142</sup> HR 1606, Pfingsten, Art. 1, § 2 – AHL ASA Ext Hanseatica 201; Domans Kommentar hierzu – ebd., S. 6. Auf dem Hansetag berichtete Doman, daß er durch die Vorbereitung auf die Gesandtschaft nach Schweden verhindert war, das Kompendium abzuschließen.

<sup>1143</sup> 9. Okt. 1610, Brief Domans an Lübeck, empf. 12. Okt. – AHL ASA Ext Hanseatica 295.

<sup>1144</sup> Nach eigenen Worten hatte Doman *die zeit mitt der durchbletterung vbel verlohren [...], dan daß darin die hansische historie zu gutem teil gefertigt verhanden oder doch der anfang derselbigen, wie ich meiner erleichterung gehofft, gefunden sein solt, das ist vberall nichts.* Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 90r-v. Das von Adolf Osnabrug 1591 verfaßte Schriftenverzeichnis (Inventar) des Antwerpener Kontors enthält jedoch Spuren der Sammeltätigkeit Sudermanns zur Erledigung der ‚literarischen‘ Arbeitsaufträge – THIERFELDER, Bestand, S. 88.

hatte.<sup>1145</sup> Doman griff dabei auf die Vorarbeiten eines *bremischen hauptmans* zurück, der zur Abfassung eines „Extracts der hänsischen reces“ nicht weniger als 190 Hanserezesse zusammengetragen hatte. Gemeint ist die Exzerptensammlung Johannes Offlens, die den Zeitraum von 1363 bis 1601 umfaßte und noch vor 1605 im Lübecker Auftrag niedergeschrieben wurde.<sup>1146</sup> Doman selbst fand in Lübeck *andere neuntzick* Rezesse vor sowie in Rostock und Stralsund *noch drei vnd zwentzick* [...], *welche alhie bei der registratur nichtt verhanden; vnd mangeln mir noch neun, dauon ich nachrichtung hab*. Dieses Material bildete den Grundstock des Kompendiums, den er in zwei Abschnitte aufteilte: ... *deren der erst gemeine satzungen, der ander aber der vier cunthoren sonderbare statuten begreiff*. Manche Unterlagen vermißte der Hansesyndikus. Etwa die Statuten der hansischen Kontore in Brügge und Bergen fand er an geeigneter Stelle nicht auf.<sup>1147</sup> Nach seinen Informationen waren sie im Jahr 1572 *in einer guten anzahl zusammen gelesen, dieselbige aber doch dem recess nicht einuerleibt noch sonst zu meinen handen bißher kommen sind*.<sup>1148</sup> Es fehlten auch die Satzungen des Nowgoroder Kontors und die verbrieften Privilegien im Rußlandhandel.<sup>1149</sup> Notgedrungen übernahm Doman vorhandene Texte auch dann, wenn sie *gar geringer importantz* waren und primär den Liebhabern *der alten hendel vnd geschicht* Freude bereiten konnten.<sup>1150</sup> Bei den russischen Privilegien beschränkten sich die Funde Domans auf *eine vnleßliche copei, vnd selbige sine die et consule vnd ohne mentionirung, wer sie eigentlich verleihen vnd außgegeben* hatte. Auch inhaltlich war diese Kopie schwer einzuordnen, meldete sie ja *von faßt alten vnd solchen zeitten* [...], *zu welchen man noch mardern kopff vnd, wie etliche meinen, hermlin vnd laßcke ohren, anstatt der muntz, gebraucht haben solte*. Die Nachforschungen des Syndikus mit dem Ziel, Näheres über dieses alte Privileg zu erfahren, waren wenig erfolgreich, als daß er *ettwaß gewißes dauon auffzeichnen* hätte können.<sup>1151</sup> Wenn Doman dunkle Bestimmungen

<sup>1145</sup> Siehe hier und zum folgenden den Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 89v-90r.

<sup>1146</sup> „Extract der hänsischen reces, in neun capita abgetheilet“ von Johannes Offlen (bzw. Afflen) – AHL ASA Ext Hanseatica 125. Vgl. seinen Brief an den Lübecker Bürgermeister Jakob Bording vom 24. April 1605, in dem Offlen um den Lohn für das angefertigte Manuskript (*compendium sive epitome*) bat – AHL ASA Ext Hanseatica 191.

<sup>1147</sup> Dienstbericht Domans auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 77v.

<sup>1148</sup> Ebd., fol. 77v.

<sup>1149</sup> Ebd., fol. 76v-77r.

<sup>1150</sup> Ebd., fol. 77r.

<sup>1151</sup> Ebd., fol. 94r. Zu den Rahmenbedingungen des hansischen Rußlandhandels vgl. GOETZ, Handelsverträge. Zur Verwendung der Marderköpfe als Zahlungsmittel in Nowgorod, was

und Merkwürdigkeiten in die Schriften aufnahm, wollte er damit vor allem einen innerhansischen Dialog anregen. Er plädierte ja für eine *musterung* der Satzungen, um das Überholte auszusortieren, das nach wie vor Aktuelle zu bestätigen und das Korrekturbedürftige aufzubessern.<sup>1152</sup> Obschon der Syndikus immerhin bereits einige Hanserezesse für das Kompendium zusammengetragen hatte, betonte er den vorläufigen Zustand des Werkes. Doman erhoffte sich, *man werde uff dißmahl mitt dieser meiner arbeit zufrieden sein*. Er nahm auch an, daß einige vermißte Dokumente in Lübeck zwischen den Akten verlegt sein könnten (*noch mehr statuta in den recessen verstreut oder sonst vnter den hansischen acten verlegt sein mögen*).<sup>1153</sup> Darüber hinaus behauptete er, daß die Zeit, über die er ab dem Deputationstag von 1609 verfügt hatte, zu knapp gewesen sei; sie hätte höchstens dafür gereicht, das Material ausfindig zu machen und zu ordnen: *... der rest solcher 16 monatt allein zu der relection actorum et recessuum vnd auffsuchung der materi kaum bastant vnd gnug were*.<sup>1154</sup> Um seinen Worten Nachdruck zu verleihen, stellte Doman folgendermaßen die zusammengebrachte Aktenmenge in seiner Studierstube dar: *... vnd so sich deßen jemand verwundert empfinden wolt, der wolt nur umbeschwert einen gang zu mir in mein musaeum thun vnd den acervum in augenschein nehmen, et mirari desinet*.<sup>1155</sup> Andererseits machte er

---

etwa im Vertrag Nowgorods mit den Deutschen und Gotländern von 1268 belegt ist, s. DOLLINGER, *Hanse*, S. 268; SCHLÜTER, *Nowgoroder Schra*, s. Register: S. 29, 126. Die münzlose Tauschwirtschaft etablierte sich in Nordrußland in den 1130er Jahren, nachdem das Silbergeld durch das Fellgeld verdrängt worden war. Siehe hierzu SPASSKI, *Münzsystem*, S. 29-33, 57-60. Die Münzprägung wurde in Nowgorod erst 1420 wieder eingeführt, s. ANGERMANN, *Kulturbeziehungen*, S. 75f.

<sup>1152</sup> *Vnd stehet nu zu Ew. herl. vnd g. gefallen vnd anordnung, ob vnd wan sie diese statuta entweder in gemeinem oder einem außschuß rabtt verlesen anhören wollen. Meines erachtens mußten sie einer jeden stätt copeilich communicirt vnd hernach in einer gemeinen versamblung eine musterung darüber angestellet werden, welche derselbigen mitt der zeit gefallen, welche nochmalß nützlich vnd practicabel vnd welche dorauß zu reformiren vnd uff die itzige leuffte zu accomodiren; sein dan gleichwill ettliche darunter, welche daß ansehen haben, daß sie dem gemeinen besten nicht alleine nicht fürtreghlich, sondern woll gar irrational vnd ungereimet sind, wie man konfftig auß dem examine befinden wird.* Dienstbericht Doman auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 – APG 300, 28/78, fol. 77v-78r.

<sup>1153</sup> Ebd., fol. 77r-v.

<sup>1154</sup> Ebd., fol. 89v. Der Syndikus wurde aufgefordert, bereits auf dem Hansetag vom Februar/März 1611 einen Dienstbericht vorzulegen. Eine von ihm aufgestellte Zeitkalkulation zeigte, daß er zwischen dem 20. Mai 1609 – Abschluß des Deputationstages – und dem 24. Februar 1611 – Eröffnung des Hansetages – insgesamt 21 Monate zur Verfügung hatte, von denen er während 5 Monate verreist war und also unmöglich in der übriggebliebenen Zeit mit den ‚extraordinären‘ Arbeiten hätte fertig werden können – ebd., fol. 87r-88r.

<sup>1155</sup> Ebd., fol. 89v. Das Wort *musaeum* ist hier in der Bedeutung „Studierstube eines Gelehrten“ zu verstehen, s. Art. ‚Museum‘ in: ZEDLER, *Universal-Lexicon*, Bd. 22, Sp. 1375f.

aber deutlich, daß das vorhandene Material für das Abfassen des Kompendiums wie der Hansehistorie zu lückenhaft war, um *den stand dieses bunds vnd seine rühmliche thaten grundtlich zu erforschen*.<sup>1156</sup> Laut Doman sollte noch *die materia vff einmahl gantz vnd vollkommen zur handt gebracht, vnd alßdan derselben delectus gehalten, vnd waß zur histori gehörig, an seinen ort geschickt werden*.<sup>1157</sup>

Das von Doman verfaßte Manuskript befand sich bis zum Zweiten Weltkrieg in Rostock.<sup>1158</sup> Da diese Handschrift im Bestand des Stadtarchivs Rostock bisher nicht identifiziert werden konnte, gilt sie als verschollen. Zumindest teilweise ist das Kompendium auch anders überliefert. Der ehemalige Stadtsyndikus zu Magdeburg Johannes Angelius Werdenhagen übernahm die Arbeit Domans in seine Hansegeschichte unter dem Titel „De Statutis & Decretis antiquæ Hansæ, atque eorum generali dispositione, iuxta conceptum D. Domanni Synd. Hansæ“.<sup>1159</sup> Zwei wesentliche Unterschiede, die gegen die Gleichsetzung der von Doman erarbeiteten mit der bei Werdenhagen abgedruckten Fassung des Kompendiums sprechen, sollen allerdings festgehalten werden. Erstens zählt das Kompendium bei Werdenhagen lediglich 105 verschiedenen Rezenen entnommene Satzungen. Im Jahr 1611 behauptete Doman dagegen, 350 Bestimmungen im Hinblick auf die Organisation der Hanse exzerpiert zu haben. Bei Werdenhagen finden sich etwa nicht die Statuten der hansischen Kontore, was nach Angabe Domans den zweiten Teil seines Kompendiums gebildet haben soll. Zweitens verwendete Werdenhagen eine Klassifizierung, die zu Domans Zeit nicht geläufig war. Er bezeichnete die vom Syndikus zusammengelesenen Satzungen als *constitutio universalis* und grenzte sie von der *constitutio particularis* ab, die Doman außer Acht gelassen hatte. Als Unterscheidungskriterium galt dabei ihre Anwendbarkeit auf alle oder nur auf einen Teil der Mitglieder.<sup>1160</sup>

<sup>1156</sup> APG 300, 28/78, fol. 80r-v.

<sup>1157</sup> Ebd., fol. 95r.

<sup>1158</sup> BEUTIN, Hanse und Reich, S. 76, Anm. 9.

<sup>1159</sup> WERDENHAGEN, De Rebuspublicis, Teil 4, Kap. 11, S. 1066-1092.

<sup>1160</sup> *Forma igitur confœderationis Hanseatica partim consistit in universali unionis eius constitutione, partim in particulari fulcro. Vniversalis iterum aut constat ex veteris fœderis decretis & pactis, aut eorum renovatione. Particularis vero aut æqualitatem sociorum concernit, aut inæqualitatem eorum, quando, videlicet Reges aut Duces Hanseatico corpori se submiscent, ut mox infra patebit. Vniversalia autem Decreta, quum olim ante 14. annos iussus esset ex communi Hanseaticorum placito colligere Syndicus Doct. Iohannes, Domannus, ea iuxta eius seriem, huc ita referimus, ut ille tunc conceperat tali modo; cuius delineatio sic se habet – EBD., S. 1066f.*



## 5.2 Die „Notwendige Verantwortung“

Im folgenden wird von den Schriften die Rede sein, an denen die Hansesyndici nur mitwirkten, die aber nicht von ihnen selbst verfaßt wurden. Die korrespondierenden Städte berieten auf ihrer Versammlung im März 1609 in Lüneburg unter anderem über die vom Bremer Bürgermeister Heinrich Kreffting verfaßte und anonym publizierte „Notwendige Verantwortung“.<sup>1161</sup> Diese Schrift war als Erwiderung auf zwei antihansische Patente gemeint, die im Herbst 1608 unter Mitwirkung Herzog Heinrich Julius' von Braunschweig-Lüneburg veröffentlicht worden waren.<sup>1162</sup> Den eigentlichen Anlaß zur Publikation der Patente hatten die andauernden Streitigkeiten zwischen dem Herzog und seiner Landstadt Braunschweig geliefert. Der Stadtherr warf den Braunschweigern vor, widerrechtlich politische Bündnisse mit den Hansestädten des Niedersächsischen Kreises eingegangen zu sein. Folglich bezichtigte Heinrich Julius die Hanse der Unterstützung Braunschweigs in seiner rebellierenden Haltung und warf ihr die Anstellung eines eigenen Kriegsobristen vor.<sup>1163</sup> Dabei fällt auf, daß keines der beiden Patente „zwischen originär hansischen und hansestädtischen Bündnisverträgen trennte, [wodurch] die Hanse als Gesamtcorpus zwangsläufig in eine Legitimationskrise“ geriet.<sup>1164</sup> Vielleicht war aber der Vertrag der sechs korrespondierenden Hansestädte vom 3. Februar 1607 – der das eigentliche Verteidigungsbündnis begründete und den Rahmen schuf, in dem der Kriegsobrist ernannt werden sollte – den Verfassern der Patente noch unbekannt, weshalb sie ihre Kritik auf die Hanse insgesamt richteten.<sup>1165</sup> Es

<sup>1161</sup> Die Verfasserschaft Krefftings vertritt etwa RATH, *Hansestädte*, S. 151. Einen Nachdruck der „Notwendigen Verantwortung“ unter dem Titel „Protestation der Erbaren Hansestädte...“ s. bei LÜNIG, *Teutsches Reichs-Archiv*, S. 124-132.

<sup>1162</sup> Unter Patent ist in der Kanzleisprache ein offener Brief zu verstehen, der obrigkeitlichen Bekanntmachungen diene – HRG, Bd. 3, Sp. 1532f. Das erste Patent veranlaßte Heinrich Julius am 12. September. Am 14. Oktober erließ er in Helmstedt im Beisein der niedersächsischen Stände das zweite Patent – RATH, *Hansestädte*, S. 143-146. Zum polemischen Kontext, in dem die „Verantwortung“ geschrieben wurde, vgl. den Brief Stralsunds an Lübeck vom 8. März 1609 – StABg B III 1: Bd. 127, 122v.

<sup>1163</sup> 4. März 1609, Brief Rostocks an Lübeck – StABg B III 1: Bd. 127, fol. 116r-v.

<sup>1164</sup> RATH, *Hansestädte*, S. 145f.

<sup>1165</sup> Zum Korrespondierendenvertrag s. EBD., S. 97. Die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg ernannten Friedrich Graf zu Solms-Laubach-Rödelheim zu ihrem Kriegsobristen – EBD., S. 104-106. Vgl. den Bestallungsbrief vom 24. Juni 1608 – AHL *Urkunden Confoederationes* 46. Trotz der Informanten, über die Heinrich Julius in den Städten und nicht zuletzt in Braunschweig offensichtlich verfügte, und trotz seines sonst guten Informationsstandes in bezug auf die hansischen Angelegenheiten, griff der Herzog auch in später publizierte Streitschriften – etwa im „Hanseatischen Fliegenwedel“, der am 22. Mai 1609 in Helmstedt erschien – das Bündnis der korrespondie-



sei dahingestellt, ob diese Unkenntnis auf die Hofjuristen zutraf. Wichtiger ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß der Herzog versuchte, den Streit auf der gemeinhansischen Ebene und gerade nicht auf der Ebene der hansischen Sonderbündnisse auszutragen: Das erste Patent brachte die bislang ausgebliebene Bestätigung der Hanse durch Rudolf II. mit ins Spiel, weil ja Lübeck dem kaiserlichen Offenlegungsbefehl vom Mai 1606 nicht nachgekommen war.<sup>1166</sup> Im Brief vom 31. Mai 1606 hatte der Kaiser die Hanse dazu aufgefordert, dem kaiserlichen Hof innerhalb von vier Wochen *alte und neue Hansische Privilegia, Einigung / Bündnus / Capitulationes / Statuta und bey gehaltenen Hansetagen auffgerichtete Receß* mitzuteilen und ein Verzeichnis aller Mitgliedsstädte mit Ankündigung des Beitrittsdatums zuzustellen.<sup>1167</sup> Die Hansetagsberatungen im Juni hatten den Entschluß ergeben, die Hanse habe *sich vormuge der rechte nicht schuldich erachtet noch rahtsamb befunden, zu solcher edition sich zu vorstehen, sondern vor gudt angesehen, durch ein außfürlich schreiben [...] sich zu entschuldigen*.<sup>1168</sup> Die korrespondierenden Städte zogen aus der grundsätzlichen Infragestellung der Hanse durch die Patente ihre Vorteile. Durch die Einschaltung der gesamthansischen Ebene konnten sie eindrücklichere Argumente finden, um die Rechtmäßigkeit eigener Aktivitäten zu untermauern. Auch die Kosten, die durch die publizistischen Kontroversen entstanden, konnten auf die Hansekasse umgelegt werden.

Wie die „Notwendige Verantwortung“ zustande kam und welche Ideen diese Schrift enthält, hat neuerdings Jochen Rath dargelegt.<sup>1169</sup> Sie hatte nach

---

renden Hansestädte mit keinem Wort an. Jochen Rath leitet daraus die Unkenntnis des Herzogs über das Bündnis ab – EBD., S. 161.

<sup>1166</sup> EBD., S. 144.

<sup>1167</sup> Hinter dieser Anfrage, welche die Hanse in eine „reichsbezogene Legitimationskrise“ zu stürzen drohte, stand die von Heinrich Julius beeinflusste städtefeindliche Fraktion am Kaiserhof – RATH, Hansestädte, S. 85f.

<sup>1168</sup> Mit dem Abfassen des Briefentwurfs wurde Doman als Hansesyndikus beauftragt. Der Text lag bald vor, der Hansetag genehmigte das Schreiben am 26. Juni und schickte es mit dem *eigenen boten* nach Prag. HR 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 91r. Vgl. HR 1606 in: APG 300, 28/75, fol. 139. Den hansischen Antwortbrief vom 26. Juni 1606 s. ebd., fol. 108.

<sup>1169</sup> RATH, Hansestädte, S. 147-158. Zur Analyse der „Verantwortung“ im Zusammenhang mit der „Refutatio Compendii Hanseatici“, einer gegen die Engländer gerichteten hansischen Streitschrift, s. EBD., S. 157f. Diese war ursprünglich Sudermann in Auftrag gegeben worden und wurde vom Bremer Ratsherrn Heinrich Kreffting 1603 nach den Verhandlungen der Hansestädte mit den Engländern („Bremer Deliberation“) niedergeschrieben. Sie diente wahrscheinlich für die Vorbereitung auf die hansische Gesandtschaft nach England von 1604. Zur Verfasserschaft Krefftings bei der „Refutatio“ s. BEUTIN, Hanse und Reich, S. 75, Anm. 7. Eine eingehende Analyse der Leitideen bei FINK, Rechtliche Stellung; SCHILLING, Konfessionskonflikte, S. 57f. Kreffting erhielt dafür am 20. April 1604

der Überlegung Lübecks die *Societas Hanseatica, tamquam licita & honesta & a multis Imperatoribus ita agnita* und den legalen Charakter der Anstellung des Kriegsobristen darzustellen.<sup>1170</sup> Die „Verantwortung“ wies die Auffassung zurück, daß die Hanse ein *Verständniß auff die Commercias allein [sei] / und nicht zugleich mit auff die Necessitatem tuitionis vel commerciorum, vel ipsarum imprimis Urbium sich erstrecken solle.*<sup>1171</sup> Die Hanse sei nicht nur ein handelspolitisches Bündnis, sondern auch ein *corpus politicum*. Die Argumente waren teils juristischer, teils historisch-politischer Art. Der Verfasser verwies auf zahlreiche Beispiele der Kriegsführung und Friedensschließung durch die Hanse und bezog sich dabei auf eine Reihe von Chroniken und Historien.<sup>1172</sup> In diesem Kontext kam er auch auf die hansische Historie zu sprechen, die dem Syndikus *vorlängst anbefohlen* worden sei und nach der Fertigstellung *in offenen Druck publicirt sein sollte.*<sup>1173</sup>

Die „Notwendige Verantwortung“ wurde in der Forschung lange Zeit Doman zugeschrieben – eine Tradition, die vom Herausgeber des „Teutschen Reichs-Archivs“ Lünig über Frensdorff und Kuhlmann bis hin zu Ebel und Queckenstedt reicht.<sup>1174</sup> Auch wenn Jochen Rath diese Zuordnung widerlegt hat, ist sie fast zeitgenössisch und geht angeblich auf eine Mitteilung Werdenhagens zurück.<sup>1175</sup> Die falsche Zuschreibung wurde dadurch erleichtert, daß

---

ein Honorar von 100 Gulden, was 237 M. Lüb. 8 Sch. bzw. 115 Rtl. 5 Sch. entsprach (1 Gulden à 2 M. Lüb. 6 Sch., 1 Rtl. à 33 Sch.). Siehe hierzu die Rechnungen: 1. über die Ausgaben Lübecks wegen des hansischen Kontributionskastens und 2. über die Ausgaben Lübecks im Zusammenhang mit der 1604 bewilligten 12fachen Kontribution – AHL ASA Ext Hanseatica 198b. Siehe auch AHL Kämmererei 1108, fol. 45v.

<sup>1170</sup> RATH, Hansestädte, S. 147.

<sup>1171</sup> Rehtmeier kennzeichnet die Ausrichtung der „Notwendigen Verantwortung“ in seiner „Chronica“ wie folgt: *Der vereinigten Teutschen Hansee-Städte kurze nohtwendige Verantwortung, samt angehängter Protestation wider etliche neulich spargirte Schrifte, darin der uralte Hansische Bund vor eine verbotene liga, faction und conspiracy &c. übel angezogen und ausgerufen wird* – REHTMEIER, Braunschweig-Lüneburgische Chronica, S. 1178.

<sup>1172</sup> Erwähnt wurden die Werke von Paulo Giovio, Jean Bodin, Jacques-Auguste de Thou, Albert Krantz, David Chytraeus; auch der von Comino Ventura herausgegebene Traktat „Thesoro politico“ wurde herangezogen. Vgl. die juristische Argumentation, welche die Legitimität der Hanse durch Verweise auf mehrere Rechtsgelehrte zu bekräftigen suchte, in: Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 17, § 1.6.

<sup>1173</sup> LÜNIG, Teutsches Reichs-Archiv, S. 127f.

<sup>1174</sup> Ausführlicher darüber in: RATH, Hansestädte, S. 151, Anm. 536.

<sup>1175</sup> Anfang des 18. Jahrhunderts bekräftigte Nicolaus Wilkens, ein hamburgischer Archivar, die Verfasserschaft Doman bei der „Verantwortung“ durch die Verweise auf Johannes Angelius Werdenhagen und Oseas Schadaeus: *teste Werdenhagio & Schadaeo in Sleidano contin.* Siehe hierzu ZIEGRA, Nachricht, S. 43. Entsprechende Textstellen konnten weder in „De Rebuspublicis Hanseaticis“ (Leiden 1630/1631) noch in dem von Oseas Schadaeus

die Schrift anonym erschien. Außerdem spielte dabei vielleicht eine gewisse Rolle, daß die „Notwendige Verantwortung“ das hansische Antwortschreiben auf den Offenlegungsbefehl Rudolfs II. als Vorlage verwendete, das von Doman entworfen worden war.<sup>1176</sup>

Der Bremer Bürgermeister Kreffting erhielt Ende Oktober 1608 aus Braunschweig ein Exemplar des ersten Patents. Er legte den Entwurf der „Notwendigen Verantwortung“ dem Bremer Rat im Januar des Folgejahres vor. Der Text wurde dann weiter nach Lübeck gesandt und von dem hansischen Direktorium Mitte Februar den Städten zur Begutachtung zusammen mit der Einladung zur Versammlung der korrespondierenden Städte mitgeteilt.<sup>1177</sup> Der anonyme Entwurf sollte folglich im März 1609 auf der geplanten Zusammenkunft in Lüneburg besprochen werden.<sup>1178</sup> Doman erhielt damals den Auftrag, sich um die Drucklegung und Verteilung der Schrift zu kümmern, *damit sie uff guet pappier mit reinen vnd leßlichen typis gedruckt vnd folgendts in die benachbarte städte geschicket, auch sonsten zue Franckfurt vnd Leipzig eines oder beyder orter publiciret vnd verkaufft werden moege*.<sup>1179</sup> Die Druckschrift sollte nicht nur zwischen den Hansestädten und auf den Buchmessen zirkulieren, sondern auch an den Prager Hof und an die Stände des Niedersächsischen Kreises expediert werden. Diese Aufgabe verstanden die korrespondierenden Städte als eine gemeinhansische Angelegenheit und beauftragten die Lübecker *als directorn*, sich zusammen mit Doman die Modalitäten zu überlegen, wie die Druckschrift dem Kaiser und den Kreisständen überantwortet werden sollte.<sup>1180</sup>

---

verfaßten Werk (Straßburg 1625) nachgewiesen werden. Schadaeus ließ die Angabe über den Verfasser der „Verantwortung“ aus, obwohl er die Schrift im Volltext in sein Werk übernahm – SCHADAEUS, *Sleidanus continuatus*, Sp. 1415D-1425F.

<sup>1176</sup> Den entsprechenden Hinweis findet man bei Jochen Rath, wobei er auf einen Vermerk auf dem in Lübeck überlieferten Exemplar des Schreibens Bezug nimmt: *Ex hoc scripto confecta nothwendige verthedingung der E.E. Hansee stete* – AHL ASA Ext Hanseatica 294. Vgl. RATH, *Hansestädte*, S. 90, Anm. 324.

<sup>1177</sup> Am 18. Februar 1609 verlangten die Lübecker Kanzlisten von Heinrich Brokes, dem bei dem hansischen Kontributionskasten verordneten Ratsherrn, die Auszahlung des Schreibgeldes für die zehnfache Abschreibung der „Notwendigen Verantwortung“ und der beiden Patente. Er sollte ihnen *vor bewuste apologiam sambtt darzu gehörigen beeden anschlegen zehen mhall abzuschreiben daß gunstiglich vertröstete schreibgeldt nunmehr, weil alles den botten bereidts vbergeben, furdertlich erstatten wollen* – AHL ASA Ext Hanseatica 406.

<sup>1178</sup> RATH, *Hansestädte*, S. 149, 151.

<sup>1179</sup> Siehe hier und zum folgenden: Rezeß des Korrespondierendenkonventes vom 19. März 1609, Art. 2 – StABg B IV 3: Bd. 14, fol. 54v. Vgl. RATH, *Hansestädte*, S. 149.

<sup>1180</sup> Diese breite Veröffentlichung der Schrift wurde von den Korrespondierenden von vorn herein erwogen, weil die „Diffamationsschriften“ des Herzogs nur auf diese Weise wirksam widerlegt werden konnten. Siehe hierzu im Brief Braunschweigs an Lübeck vom 20. Ja-

Indessen nahmen die Hansestädte, die am Vertrag der Korrespondierenden nicht beteiligt waren, zum vorliegenden Entwurf bereits im März 1609 Stellung. Rostock kritisierte den Vorschlag, die „Notwendige Verantwortung“ im Namen der gemeinen Hanse ohne Konsultationen mit allen Hansestädten zu veröffentlichen. Die Rostocker gingen von dem Grundsatz aus, *ab omnibus approbari oportere, quod omnes tangit*.<sup>1181</sup> Sie wiesen darauf hin, daß die „Notwendige Verantwortung“ und die fürstlichen Patente, gegen die sie polemisierte, *nur auff vorgemelte braunschweigische assistenz vnd jungste bestellung eines obristen vnd also auff das arctius foedus vornemlich dirigirt* seien. Daher könnte *solche schleunige publication* die nichtbeteiligten Hansestädte nur befremden (*mochte vngleich aufgenommen werden*). Die Rostocker schlugen also vor, falls die Publikation noch vor dem Deputationstag geschehen sollte, daß *solches vnter derselber [= der korrespondierenden Hansestädte] oder anderer mitt einstimmenden Erb. stette nhamen alleine geschehen* könnte. Anders als Rostock äußerte sich Stralsund, denn die Stadt erwog gerade zu dieser Zeit, dem Bündnis der Korrespondierenden beizutreten. Die Stralsunder stießen sich folglich nicht daran, in wessen Namen die Schrift publiziert werden sollte. Vielmehr machten sie Vorschläge zur Gliederung des Textes: Die Auflistung der Anklagen, denen sich die Hanse ausgesetzt sah, und der Tenor der rechtskundigen Argumentation, die in der hansischen Schrift zerstreut war, sollten den Ausführungen vorangeschickt werden; ferner sollten die Rechtsverhältnisse einzelner Städte ausführlicher dargestellt werden, wenn schon die Rechtsfähigkeit der Hanse daraus abzuleiten war.<sup>1182</sup> Die Versammlung der korrespondierenden Städte im März 1609 setzte sich über diese Bedenken hinweg. Das Einholen weiterer Gutachten seitens der am Bündnis nicht beteiligten Städte hätte die Publikation der Druckschrift deutlich verzögert. Dies würde keinen günstigen Eindruck machen, denn eine baldige Veröffentlichung der „Notwendigen Verantwortung“ war bereits in Prag und dem Niedersächsischen Kreis angekündigt worden.<sup>1183</sup>

Die korrespondierenden Städte ließen die Schrift unter dem zweideutigen Namen der *Vereinigten Teutschen Hanse Stett* drucken, was „entweder die sechs

---

nuar 1609: ... *dieweill ein scriptum apologeticum iedermenniglich, ebr sey hobes oder niedern standes, besser informiren vnd, da es mitt guetter bescheidenheit mascule verfaßet wird, die gemuhter viell ehe gewinnen, dan es mitt gerichtlichen vnd ewige wehrenden processen erreicht werden kan* – StABg B III 1: Bd. 127, fol. 8v.

<sup>1181</sup> 4. März 1609, Brief Rostocks an Lübeck, empf. 11. März – ebd., fol. 116r-117v.

<sup>1182</sup> 8. März 1609, Brief Stralsunds an Lübeck – ebd., fol. 120r-121v.

<sup>1183</sup> Rezeß des Korrespondierendenkonventes vom 19. März 1609, Art. 2 – StABg B IV 3: Bd. 14, fol. 54v.

Korrespondierenden oder die Hanse meinen konnte“.<sup>1184</sup> Durch diese überlegte Formulierung entzogen sie sich der Notwendigkeit, die Stellungnahme einzelner Hansestädte abzuwarten, und konnten die Drucklegung sofort auf ihrer Versammlung vom März 1609 veranlassen. Vielleicht ermöglichte die Nichtbenennung der ausstellenden Städte es nicht nur, die Druckschrift auf die gemeine Hanse zu beziehen, sondern auch überhaupt Doman mit deren Drucklegung und Verbreitung zu beauftragen. Gleich zu Beginn des hansischen Deputationstages Ende April teilte er den angereisten hansischen Abgesandten mit, die vom 24. April datierte Schrift sei *im druck [...] vorfertiget, aber noch nicht publiciret* [worden], *vndt hat demnach einem iedem gesanten ein exemplar dauon zugestellet*.<sup>1185</sup> Wahrscheinlich fanden sich die Städte, die nicht zu den Korrespondierenden zählten, dadurch „vor vollendete Tatsachen gestellt“ und mußten akzeptieren, daß ihre Änderungsvorschläge nicht beachtet worden waren.<sup>1186</sup> Statt gegen den Alleingang der Korrespondierenden Einspruch einzulegen, bestätigte der Deputationstag also nur die vorausgegangene Entscheidung und erteilte Doman den Auftrag, die Druckschrift mit Begleitschreiben zu versehen bzw. dem Kaiser und den niedersächsischen Kreisständen, *wie sie deßsen vorhin schon vertröstett [...], zur handt vnd wissen-schafft zu schaffen*.<sup>1187</sup>

Jochen Rath gibt Auskunft darüber, was mit der „Notwendigen Verantwortung“ nach der Drucklegung geschah, während einige ergänzende Informationen auch aus den Lübecker Rechnungen zu entnehmen sind: Am 10. Juli 1609 wurden 8 Taler aus der Hansekasse entrichtet, um 77 Exemplare der Druckschrift binden zu lassen.<sup>1188</sup> Die nach Prag bestimmten Bücher wurden dann am 29. Juli dem Lübecker Boten Peter Brandt mit auf den Weg gegeben.<sup>1189</sup> Aus dem überlieferten Botenbericht folgt, daß in diesem Fall besonde-

<sup>1184</sup> Siehe hierzu NOTHWENDIGE VERANTWORTUNG SOWIE HOHENEMSER, Flugschriftensammlung, Nr. 2146-2148. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 153.

<sup>1185</sup> 7. Mai/27. Apr. 1609, Brief des Danziger Abgesandten zum Deputationstag W. Mitten-dorff an Danzig – APG 300, 28/140, fol. 41v.

<sup>1186</sup> RATH, Hansestädte, S. 149f.

<sup>1187</sup> APG 300, 28/77, fol. 55r, auch RATH, Hansestädte, S. 150.

<sup>1188</sup> *Buchbinder für 77 exemplaria der erborn steett apologien contra ducem brunswigensem fein einzubinden gegeben, davon 7 exemplaria nach Prage vnd 70 an die reichsfürsten vorthelt sein*. Journal der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 397. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 152, Anm. 539. Die Braunschweiger Abgesandten zum Deputationstag von 1609 schickten zusammen mit ihrem Brief vom 3. Mai 1609 fünfzig Exemplare der „Verantwortung“ nach Hause: *Des neuwen trucks thun E.Er. vndt Erb.w. wir beschehenem begeren nach bey zeigern funfftzig exemplaria vbersenden* – StABg B III 4: Bd. 34, fol. 135v.

<sup>1189</sup> Journal der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 397. Für diesen Botengang erhielt er im ganzen 17 Rtl. 5 Sch. 5 Pf. Insgesamt haben die Hansestädte sieben Exemplare dieser Schrift nach Prag bestimmt – ebd.

re Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, die es verhindern sollten, daß die Drucke in die Hände von Herzog Heinrich Julius gelangen könnten. Der Bote sollte um sein Herrschaftsgebiet sowie das Herzogtum Sachsen-Lauenburg einen Umweg nehmen: ... *so hebben my de heren beuollen, dat ick ine landt tho sassen nicht reysen scholde vnd ine dat landt tho Brunßwick, so hebbe ick 8 myle weges vme Seyßen motte.*<sup>1190</sup> Einige weitere Exemplare der „Notwendigen Verantwortung“ wurden auf den Messen in Leipzig und Frankfurt verkauft.<sup>1191</sup>

Die Auflage, in der die „Verantwortung gedruckt wurde, war deutlich kleiner als die, in denen etwa das Schutzmandat des Kaisers für die Hanse oder manche Streitschriften der Gegnerpartei gedruckt worden waren. Das Mandat Rudolfs II. gegen die Merchant Adventurers vom 1. August 1597 war an alle Untertanen des Heiligen Römischen Reiches gerichtet und wurde in 300 Exemplaren gedruckt.<sup>1192</sup> Die Versandliste für den ersten Teil der Streitschrift „Braunschweigische Historische Händel“, der unter der Federführung von Heinrich Julius im Jahr 1607 verfaßt wurde, zählte 156 Empfänger, unter ihnen der Kaiser, die Kurfürsten, die Fürsten, der Reichskammergerichtspräsident sowie einige Universitäten und Städte.<sup>1193</sup> Daraus ergibt sich, daß die Auflagenhöhe der „Verantwortung“ etwa um die Hälfte kleiner war als die der herzoglichen Streitschrift, was eine geringere Verbreitung der Schrift bedeutete. Um so sorgfältiger mußten die Städte abwägen, wem sie die Schrift zukommen lassen sollten. Folglich sollte die Tatsache, daß mit der Expedition der „Notwendigen Verantwortung“ ausgerechnet Doman betraut wurde, nicht unterschätzt werden.<sup>1194</sup>

<sup>1190</sup> [1609, Sept.], Bericht Peter Brandts über den Botengang nach Prag – AHL ASA Ext Hanseatica 405. Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg teilte die hansekritische Einstellung von Herzog Heinrich Julius, was seinen Ausdruck etwa darin fand, daß die Patente, gegen die sich die „Verantwortung“ richtete, im Herbst 1608 in beiden Herzogtümern veröffentlicht wurden. Siehe hierzu den Rezeß des Korrespondierendenkonventes vom 19. März 1609, Art. 2 – StABg B IV 3: Bd. 14, fol. 54r. Über die Sperrung von Landstraßen um Braunschweig durch Heinrich Julius siehe den Kommentar Domans zur Agenda des Hanse-tags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 40.

<sup>1191</sup> EBD., S. 149.

<sup>1192</sup> Randnotiz in: HHStA Wien, Reichshofrat Antiqua fasc. 27, fol. 538r.

<sup>1193</sup> RATH, Hansestädte, S. 159, Anm. 565. Der polemisch gegen die Hanse ausgerichtete „Treatise of Commerce“ von John Wheeler wurde 1601 in London und Middelburg in einer Gesamtauflage von 500 Exemplaren gedruckt. Der Verfasser nahm Merchant Adventurers, die englische Regierung sowie deutsche, polnische und skandinavische Fürsten als Zielpublikum dabei ins Visier – JÖRN, Widerspiegelung, S. 85.

<sup>1194</sup> Jochen Rath vertritt hingegen die Meinung, Domans Arbeit habe sich auf die formale Betreuung der Drucklegung beschränkt – RATH, Hansestädte, S. 152.



Nur vier Wochen nach der Publizierung der „Notwendigen Verantwortung“ reagierte Herzog Heinrich Julius mit einer neuen Streitschrift, dem „Hanseatischen Fliegenwedel“. <sup>1195</sup> Die Schrift erschien in Helmstedt am 22. Mai 1609. <sup>1196</sup> Erneut wurde in der Hanse diskutiert, auf welche Weise dem Herzog entgegnet werden solle. Die Bremer und Hamburger setzten sich für den Rechtsweg ein, nämlich das Einleiten eines Beleidigungs- oder Diffamierungsprozesses vor dem Reichskammergericht in Speyer. Ihrer Ansicht nach konnte der Herzog, die übrigen Verfasser und die Buchdrucker der Streitschrift wegen Injurien beim Reichskammergericht verklagt werden. Die Lübecker plädierten dagegen für eine publizistische Entgegnung. Beide Optionen sahen die Beteiligung des Hansesyndikus am Prozedere vor. Beim Gang nach Speyer sollte Doman nach Einleiten des Gerichtsverfahrens ein Gesuch im Namen der Hanse oder der korrespondierenden Städte (*supplicatio pro citatione*) verfassen. <sup>1197</sup> Die Zweifel Lübecks, daß die Städte den hansischen Prokurator beim Reichskammergericht mit ausreichenden Vollmachten versehen würden, erwiderte Hamburg mit dem Vorschlag, daß sich die Supplikanten verpflichten müßten, später auch das *procuratorium oder syndicat mitzuversiegeln*. In der Supplikation könnte Doman die groben Anklagen des Herzogs nicht nur zusammenfassen, sondern sie auch widerlegen. Sollte dem Gesuch in Speyer stattgegeben und die fürstliche Seite vor Gericht zitiert werden, wäre es möglich, die Vorladungsurkunde (*citatio*), welche die wichtigsten Punkte der Supplikation aufgreifen würde, im Druck zu publizieren. In diesem Fall würde die gedruckte *citatio* durchaus die Funktion einer Streitschrift erfüllen: Sie könnte ja *fur iedermenniglich ein kurtze verantwortung sein der uns mit ohngründt schimpfflich angedichteten vflagen*. <sup>1198</sup> Abweichend von der Behauptung Jochen Raths, meinten die Hamburger keinesfalls Doman, wenn sie von einem Prokurator oder Syndikus redeten, der die Interessen der Hanse bzw. der korrespondierenden Städte in Speyer vertreten sollte. Eine besondere Person sollte gegebenenfalls mit dem Auftrag betraut und mit entsprechenden Vollmachten versehen nach Speyer geschickt werden. <sup>1199</sup>

<sup>1195</sup> HEINRICH JULIUS, Fliegenwedel. Siehe hierzu HOHENEMSER, Flugschriftensammlung, Nr. 2141.

<sup>1196</sup> RATH, Hansestädte, S. 158ff.

<sup>1197</sup> 30. Okt. 1609, Brief Hamburgs an Lübeck – AHL ASA Ext Hanseatica 292.

<sup>1198</sup> Ebd.

<sup>1199</sup> Jochen Rath zitiert aus einem Brief Lübecks an Hamburg, in dem das Direktorium den Zweifel äußerte, ob der prozeßführende Syndikus ausreichende Legitimation seitens der Hansestädte bekommen konnte – RATH, Hansestädte, S. 168. Hier wurde eindeutig nicht von Doman geredet. Vgl. den Brief Lübecks an Hamburg vom 9. September 1609 und die Erwidderung Hamburgs darauf vom 30. Oktober – AHL ASA Ext Hanseatica 292.



Statt eines Gerichtsverfahrens befürwortete Lübeck eine andere Lösung: Eine hansische Streitschrift sollte erneut den Übergriffen von Herzog Heinrich Julius Einhalt gebieten. Der Syndikus hatte sie zu verfassen. Doch mußte das hansische Direktorium damit rechnen, daß Doman für solch einen Auftrag nicht ohne weiteres zuständig war. Signalisierte Doman im Sommer 1609 seine Bereitschaft, sich als Verfasser der Streitschrift zu engagieren, revidierte er bis Anfang 1610 seine Haltung, weil er die Apologie nicht mehr als ein *gemein hansisch werck*, sondern eher als eine Angelegenheit der korrespondierenden Städte betrachtete. Jochen Rath bezeichnet den von Doman angegebenen Grund als vorgeschobenes „offizielles“ Motiv und vermutet dahinter eine persönliche Veranlassung, nämlich den „beleidigten Stolz“, weil die Hanse ihn beim Abfassen der „Notwendigen Verantwortung“ nicht hinzugezogen hätte.<sup>1200</sup> Die Zuständigkeitsfrage und die erhöhte Arbeitsbelastung scheinen jedoch bei der Entscheidung des Hansesyndikus leitend gewesen zu sein. Doman erwog im Gutachten, das er auf Anforderung Lübecks bis Mitte Sommer 1609 verfaßte, die Vor- und Nachteile der Druckschrift bzw. des Prozesses in Speyer als Antwort auf die Angriffe von Heinrich Julius im „Hanseatischen Fliegenwedel“. Besonders problematisch fand er schon damals den Punkt, in wessen Namen die Verteidigung erfolgen sollte. Der Rechtsweg *nomine Hansae* benötigte die einhellige Zustimmung des Hansetages, woran nicht zu denken war. Beim Alleingang der sechs korrespondierenden Städte *nomine totius Hansae* griff man der Entscheidung der übrigen Hansestädte vor und *so praejudicirte man reliquiis*. In dieser Lage befürwortete Doman die Druckschrift als Lösung, wobei im voraus geklärt werden sollte, wer den Auftrag veranlassen würde. Wenn Doman Anfang 1610 die Verfasserschaft noch entschiedener ablehnte als zuvor, so war das darauf zurückzuführen, daß immer noch nicht entschieden war, in wessen Namen die Schrift veröffentlicht werden sollte. Die Einwendungen Domans, die Schrift betreffe in erster Linie die Korrespondierenden, parierte der Lübecker Bürgermeister Jakob Bording mit dem Hinweis darauf, daß sich der „Hanseatische Fliegenwedel“ gegen die „Verantwortung“ gerichtet habe, *so nomine omnium Civitatum publicirt* worden sei. Die Bremer verwiesen ebenfalls darauf, daß Herzog Heinrich Julius in der Streitschrift nicht ausschließlich die sechs korrespondierenden, sondern auch die übrigen Hansestädte angegriffen habe, denen gegenüber Doman dienstlich verpflichtet sei.<sup>1201</sup> Dies alles nützte aber sehr wenig: Auf der Versammlung der korrespondierenden Städte Anfang Mai 1610 weigerte sich der Syndikus, die Autorschaft zu übernehmen. Doman bestritt nicht, daß die

<sup>1200</sup> Hier und zum folgenden s. RATH, *Hansestädte*, S. 167f.

<sup>1201</sup> EBD., S. 162-169.

Kränkungen, die Herzog Heinrich Julius in seiner letzten Schrift den Hansestädten zugefügt hatte, ihn als Hansesyndikus zur aktiven Stellungnahme herausforderten.<sup>1202</sup> Er bat aber um Nachsicht, daß es ihm nicht möglich sei, diesen Auftrag zusätzlich zu der Arbeit, mit der er bis zum nächsten Ostern betraut sei, zu erledigen.<sup>1203</sup>

Die Verfasserschaft von hansestädtischen Schriften lag also nicht automatisch beim Hansesyndikus. Der Syndikus war sich der Grenzen seiner Zuständigkeit sehr bewußt. Er war der Hanse verpflichtet und richtete sich in seiner Tätigkeit nach dem Bestallungsbrief und – wenn die Angelegenheiten der Hanse und der korrespondierenden Städte nicht scharf genug voneinander getrennt werden konnten – nach den Anordnungen der Rezesse.

### 5.3 Verwaltungsschriftlichkeit und Geschichtsschreibung in der Hanse

Das untersuchte Material zeigt, daß unterschiedliche Gattungen hansischer Schriften, darunter Denkschriften, Briefe, Rechts- und Streitschriften und die Historie, thematisch sehr eng miteinander zusammenhängen. Die Übergänge zwischen ihnen waren fließend, sofern sie sich auf geschichtliche Tatsachen bezogen. Nils Jörn sieht die Form und Funktion der Denkschrift darin, „nach der Darstellung eines beklagten Ist-Zustandes Möglichkeiten zu dessen Veränderung anzubieten und die Argumentation so zu führen, daß die vom Autor vorgeschlagene Lösung dem Adressaten schließlich als die einzig einleuchtende erscheinen mußte“.<sup>1204</sup> Er hält fest, daß Sudermann in den Denkschriften vor allem über den „Zustand der Hanse und das englisch-hansische Verhältnis“ geschrieben hat. In beiden Themenbereichen griff der Syndikus auf die Geschichte der Hanse zurück, um einerseits die vergangenen Glanzzeiten heraufzubeschwören und die Wiederherstellung der Einigkeit zwischen den Städten anzumahnen, und andererseits, um die Rechtmäßigkeit der Privilegien in ihren Ursprüngen und ihrer Entwicklung darzulegen.<sup>1205</sup> Dieser enge Bezug zur

<sup>1202</sup> Diese Haltung wurde auch im Rezeß festgehalten: ... *ob er woll auch seines teilß seiner eid vnd pflichten halb, damit er den Erbb. stätten verwandt, den schimpff, so denselben zugefügt, tieff empfindt vnd gerne sehen möchte, daß derselb mitt gutem grund vnd bestand, ruhlich vnd bescheidenlich abstergirt vnd abgewischet würde...* Rezeß des Korrespondierendenkonventes vom 6. Mai 1610 – StABg B IV 3: Bd. 14, fol. 66v.

<sup>1203</sup> Ebd. Vgl. RATH, Hansestädte, S. 167f.

<sup>1204</sup> JÖRN, Widerspiegelung, S. 64.

<sup>1205</sup> EBD., S. 85f. Stellvertretend sei hier auf die Denkschrift für den Kaiser vom 16. Januar 1581 hingewiesen. Die englischen Privilegien sind dort historisch begründet; die weitere Entwicklung wird als zunehmende Einschränkung hansischer Privilegien dargestellt – Kinv II, Anh. 146, S. 644-666.

Geschichte war sowohl den Denkschriften als auch den Streitschriften eigen. Ludwig Beutin bemerkt im Zusammenhang mit der hansischen Schrift „*Refutatio Compendii Hanseatici*“, daß in der schriftlichen Polemik ein einziger Standpunkt den Hansestädten übrig blieb, nämlich sich „auf das von den Alten her unverbrüchlich geltende Recht und auf die Geschichte“ zu berufen.<sup>1206</sup>

Auch in der Auffassung Domans sollte die Hansehistorie eine Entwicklungsgeschichte des hansischen Bündnisses in seinen Rechten und Privilegien liefern und Auszüge aus den Urkunden und Rezessen in den Text übernehmen.<sup>1207</sup> Im untersuchten Zeitraum wurde in den Hansestädten des öfteren die Bedeutung der Hanserezeße für die Rechtsprechung und die Verwaltung hervorgehoben. So erläuterte Albert Krantz zu Beginn des 16. Jahrhunderts in seiner „*Wandalia*“: *Man nennets Recesse oder abschiedel wiewol solche handlungen billicher satzungen oder gemeine beliebungen zunennen sein. Den wen streit in gericht an den örtern/ da die Stapel gehalten werden/ fürfellet/ wirdt von den Alterleuten/ welche ein Rath an gedachten örtern (so mit statlichen Fürstlichen priuilegien versehen/ deren sich alle Hänse zugebrauchen) darzu setzet/ nach denselben gesprochen vnd geurtheilet.*<sup>1208</sup> Etwa fünfzig Jahre später erklärten die Kölner in einer Denkschrift, die im Herbst 1556 wohl im Zusammenhang mit der Anstellung des Hansesyndikus verfaßt wurde, daß *der erb. ansestett recessen und ordnungen under innen als das gemain beschrieben kaiserlich recht geachtet und des h. reichs abscheiden geleich gehalten werden solten.*<sup>1209</sup> Gut ein weiteres halbes Jahrhundert später konstatierte schließlich Johannes Angelius Werdenhagen, daß der Hanserezeß *Statuti firmi id habeat locum, quod membris omnibus, quasi legem novam addit.*<sup>1210</sup> Auch Werdenhagen wies darauf hin, daß sich die Städte in erster Linie eine Darstellung ihrer Sicht auf die Geschichte und Rechte der Hanse wünschten, was vor allem auf der Grundlage von Privilegien und Rezessen als denkbar erschien.<sup>1211</sup>

In der Tat, formal gesehen stellt der Rezeß in der Spätzeit der Hanse „eine protokollartige Niederschrift über die Besendung, über die geführten Ver-

<sup>1206</sup> BEUTIN, Hanse und Reich, S. 76.

<sup>1207</sup> Diese Art der Chronistik ist nicht einmalig. An einem Beispiel aus Helmstedt kann gezeigt werden, wie solch eine „amtsbuchgestützte“ Chronik im ausgehenden 15. Jahrhundert aussah: Die Chronik besteht „fast ausschließlich aus Regesten oder Abschriften von Urkunden und Briefen des Rates [...]. Erzählende Passagen sind in der Chronik kaum enthalten [...]. Zusätzlich ist der gesamte Inhalt des Werkes, unter Stichworten geordnet und mit Verweisen gekennzeichnet, in einem ausführlichen Register zusammengestellt worden“ – WRIEDT, Ansätze, S. 31f.

<sup>1208</sup> KRANTZ, *Wandalia*, Buch 10, S. 363.

<sup>1209</sup> KInv I, Anh. 31, S. 427, Anm. 1.

<sup>1210</sup> WERDENHAGEN, *De Rebuspublicis*, Teil 4, S. 1065.

<sup>1211</sup> EBD., Teil 1, S. 25.

handlungen und über die gefaßten Beschlüsse“ dar.<sup>1212</sup> An das Protokoll erinnert etwa die „einleitende Aufzählung der anwesenden Städtevertreter sowie eine gegliederte Aufstellung der behandelten Sachfragen“.<sup>1213</sup> Daß die ersten Historien der Hanse ihr Material vor allem aus den Rezessen schöpften, ist zwei Tatsachen zu verdanken. Die eine betrifft den formalen Aspekt. Ausgerechnet der gleichförmige Aufbau der Rezesse eignete sich vorzüglich für die Zusammenstellung einer Historie. Werdenhagen lobte diese Eigenschaft folgendermaßen: *In Recessu quoque stilus semper uniformis retinetur, ut causae in exordio praeignantiores referantur, quare convocatio illa sit facta, & quot civitates, atque quinam Legati adfuerunt nominatim, & quid ad singulum articulum sit conclusum. Quo fit, vel ex nudis recessibus ferme tota Historia Hanseatica iuxta seriem continuam pertexti & confici queat.*<sup>1214</sup> Darüber hinaus waren die Rezesse inhaltlich eine wichtige Quelle des hansischen Rechtes, was deren Verwendung in einer von rechtsgeschichtlichen Aspekten dominierten Hansehistorie nützlich und sinnvoll machte.

Sowohl die Historie als auch die Streitschriften entfalteten ihre Wirkung nicht erst nach der Veröffentlichung, sondern bereits von dem Zeitpunkt ab, als die Absicht verkündet worden war, solch eine Schrift zu publizieren. Ob es zur Publikation kam oder nicht, oder – wie bei der Hansehistorie – deutlich später und unter ganz anderen Rahmenbedingungen, wirkten die Schriften vielfältig im voraus. Das war etwa beim Antwortbrief vom 26. Juni 1606 der Fall, womit die Hanse den Offenlegungsbefehl Kaiser Rudolfs II. erwiderte. Der von Doman konzipierte Brief verkündete, daß die geplante Hansehistorie die Anfragen des kaiserlichen Schreibens zur Rechtsnatur der Hanse erschöpfend beantworten werde.<sup>1215</sup> Eine aufwendige Argumentation sei dementsprechend überflüssig. Der Brief teilte ebenfalls mit, daß zunächst der Syndikus Sudermann mit dem Abfassen der Historie beauftragt worden und daß nach seinem Tod der Auftrag *einem andern unter handen gegeben* worden sei. Ge-

<sup>1212</sup> LANDWEHR, Seerecht, S. 29.

<sup>1213</sup> BEHRMANN, Weg zum Rezeß, S. 435. Er skizziert daselbst die Entstehung des Hanserezeses als Textgattung der Versammlungsschriftlichkeit im 14. Jahrhundert und die allmähliche Herausbildung der „Protokollelemente enthaltenden Niederschrift des Versammlungsgeschehens“. Vgl. SCHIPMANN, Kommunikation, S. 31-35; DEETERS, Hansische Rezesse.

<sup>1214</sup> WERDENHAGEN, De Rebuspublicis, Teil 4, S. 1066.

<sup>1215</sup> Die Argumentation der Erwidierungsschrift fing folgendermaßen an: *Vnd solchem nach wolten E.Kay.Maytt. anfenglich vnd ins gemein nur gewiß dafür halten, daß wir gleichwoll bey diesen vnsern collegio vnser thuns vnd wehsens so gahr kein schew iemabßß getragen oder noch haben, daß wir auch vnserm gewehsenen gemeinen syndico weilandt doctor Heinrich Sudermann vorlengst befohlen, eine integram historiam hansiatricam aus glaubwürdigen acten vnd documenten zusammenzutragen... – APG 300, 28/75, fol. 109v-110r, s. auch AHL ASA Ext Hans 294.*

nauso unverhüllt wurde von der Absicht gesprochen, die Historie *durch den offenen druck zu publiciren* und einige Exemplare der Reichskanzlei zuzustellen.<sup>1216</sup> Die drei Jahre später veröffentlichte „Notwendige Verantwortung“, die das Schreiben Domans aus dem Jahr 1606 als Vorlage verwendete, kündigte ebenfalls eine baldige Veröffentlichung der Hansehistorie an.<sup>1217</sup> Auch auf diese Streitschrift nahmen die Hansestädte gelegentlich Bezug, bevor sie fertig vorlag. Wie bereits erwähnt: Im Jahr 1609, wenigstens zwei Monate vor dem Erscheinen der „Notwendigen Verantwortung“, teilten die korrespondierenden Städte dem Kaiser und den niedersächsischen Ständen mit, daß die Hanse in Kürze beabsichtige, die Patente von Herzog Heinrich Julius im Druck zu erwidern. Weil die Bekanntgabe der Intention nach außen bereits stattgefunden hatte, bekam Lübeck ein Mittel in die Hand, die Veröffentlichung der Streitschrift zu forcieren, ohne die noch einmal auf dem Hansestag beraten zu lassen.

---

<sup>1216</sup> Ebd., fol. 110r.

<sup>1217</sup> Die „Verantwortung“ erwähnte die Historie im Kontext anderer von bekannten Autoren verfaßter Geschichtswerke und schrieb ihr dadurch die gleiche Bedeutung zu – LÜNIG, Teutsches Reichs-Archivs, S. 127f.



## 6. Schlußbetrachtung

Während der sieben Jahrzehnte von 1550 bis 1620, die den Zeitraum der vorliegenden Untersuchung bilden, prägten folgende Faktoren nachhaltig die Geschichte der Hanse. Erstens der verstärkte Druck von seiten der Territorialfürsten, der zur Mediatisierung einiger Hansestädte führte. Die Unterordnung unter die Botmäßigkeit des Landesherrn erhöhte die Gefahr, daß einzelne Städte die Geheimnisse der hansischen Politik preisgeben mußten, und lief auf das Verbot hinaus, an den Hansetagen teilzunehmen und bisweilen auch auf die Verhansung. Auf diese Weise schied etwa Königsberg Ende des 16. Jahrhunderts aus der Hanse. Zweitens verstaatlichten sich zunehmend die nationalen Königreiche in West- und Nordosteuropa. Dabei verloren die hansischen Kaufleute zugunsten der einheimischen die Sonderprivilegien im Zielland ihres Handels. Auch die finanzielle Lage der vier hansischen Kontore im Ausland verschlechterte sich derart, daß sie um 1600 teils – wie der Stalhof in London – von den örtlichen Obrigkeiten auf Veranlassung der Königin geschlossen wurden, teils – wie in Antwerpen und Nowgorod – organisatorisch zerrüttet und finanziell erschöpft waren. Lediglich in Bergen liefen die Geschäfte nach wie vor gut. Die äußeren Faktoren bewirkten drittens die Ausdifferenzierung der politischen und wirtschaftlichen Interessen einzelner Hansestädte selbst. Einige Mitglieder sahen ihre gewerblichen Interessen von der Gemeinschaft nicht hinreichend vertreten, sie strebten daher die Annäherung an den Landesherrn an und schieden aus der Hanse aus, wie etwa Göttingen. Andere hingegen, die politisch relativ unabhängig waren, befürworteten die Hanse als einen mehr oder weniger lockeren Interessenverband. Die Städte ließen sich dabei von handelspolitischen Überlegungen leiten, wie etwa Danzig, dessen Handel im 16. Jahrhundert trotz der schwierigen Lage der hansischen Kontore eine Hochkonjunktur erlebte. Aber auch verteidigungspolitisches Kalkül, um die Unabhängigkeit zu bewahren, konnte für den Verbleib bei der Hanse maßgeblich sein. Ein prominentes Beispiel dafür ist Braunschweig, da sich die Stadt an der Jahrhundertwende um ein tatkräftiges Schutzbündnis bemühte, um dem Mediatisierungsdruck von seiten Herzog Heinrich Julius' von Braunschweig-Lüneburg zu widerstehen.



Nun waren diese Entwicklungen nicht ganz neu, denn auch im 15. Jahrhundert protestierten etwa die sächsischen Städte, die vom Seehandel durch die Küstenstädte abgeschnitten waren und von daher ihre Interessen durch die Hanse nicht immer ausreichend vertreten sahen. Ferner kam es auch im 15. Jahrhundert zu Interessenskonflikten zwischen den Kaufleuten der Hanse und den Herrschern in den Ländern des hansischen Handels, und zwar in Dänemark, England und Rußland. Schließlich versuchten die Territorialfürsten auch im 15. Jahrhundert wiederholt, ihre Herrschaft über die verselbständigten Landstädte wiederherzustellen, was etwa anhand der Auseinandersetzungen der Herzöge von Mecklenburg mit Rostock und Wismar sowie am Beispiel der Belagerung Braunschweigs in den 1490er Jahren bekannt ist. Neu waren hingegen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die stark gewachsene politische Macht und die ökonomische Potenz der Landesherren nach der Reformation. Zwei Gründe waren dafür ausschlaggebend: zum einen der Einzug des Kirchenguts durch evangelische Territorialfürsten und zum anderen das Erstarken des vormodernen Staates durch den Ausbau der Verwaltung und des Steuerwesens. Neu im Ausland war sodann der Wille, nicht mehr die Hanse als Ganzes, sondern nur einzelne Städte im Handel zu privilegieren und eigene Kaufleute im Kampf gegen die hansische Konkurrenz zu stärken. Neu in der Hanse selbst waren zudem die gesunkene Attraktivität des Kontorhandels, woraus der institutionelle und finanzielle Niedergang der hansischen Niederlassungen resultierte, und die zunehmende Distanz zwischen den Mitgliedstädten, da die Glaubensspaltung das Zusammenwirken der Führungsgruppen über konfessionelle Grenzen hinweg erschwerte. Angesichts dieser äußeren wie inneren Herausforderungen stand also die Hanse um 1600 vor einer Zerreißprobe bzw. einem „Kohärenzproblem“, um mit Peter Moraw zu sprechen. Es war an der Zeit, das hansische Gemeinwesen zu reformieren, um es den gewandelten strukturellen Rahmenbedingungen anzupassen – eine Aufgabe, welche die Hansestädte schließlich nicht mehr bewältigten.

Betrachtet man den untersuchten Zeitraum im Ganzen, so läßt sich die allmähliche Transformation einer auf die Wahrung der kaufmännischen Interessen hin ausgerichteten Gemeinschaft in ein verteidigungspolitisches Bündnis feststellen. Durch diese Veränderung bedingt, mußten drei Elemente neu aufeinander abgestimmt werden: die Interessen der beteiligten Hansestädte, die von ihnen jeweils zu tragenden Kosten und das ihnen zustehende Mitbestimmungsrecht in hansischen Angelegenheiten. Der Justierungsbedarf wird vor allem im grundsätzlichen Wandel sichtbar, dem die institutionellen, verwaltungstechnischen und fiskalischen Handlungsspielräume der politischen

Kommunikation unterlagen – einem Wandel, der an folgenden Beispielen deutlich wird.

Das hansische Direktorium hielt die als Konföderationsnoteln bezeichneten Bündnisverträge der Hanse von 1557, 1579 und 1604 für einen allgemeinen Rahmen, der für die meisten Mitglieder als „Minimalkonsens“ (Jochen Rath) deshalb annehmbar war, weil die Noteln handelspolitischen wie verteidigungspolitischen Interessen der Städte zugleich Rechnung trugen. Der Wandel kommt dabei in der Bestimmung zum Ausdruck, wie die Konföderationsnoteln ratifiziert werden sollten. Während die beiden ersteren in je vier Exemplaren vorlagen, die durch die in vier Hansequartiere eingeteilten Städte in jedem Quartier jeweils einzeln besiegelt wurden, erhielt das Vertragsinstrument von 1604 zusätzlich ein fünftes Exemplar, das allein von den vierzehn zahlungskräftigeren, sogenannten kontribuierenden Hansestädten unterzeichnet und in Lübeck verwahrt wurde. Daran läßt sich erkennen, daß die Kontribuierenden ein wachsendes Bedürfnis hatten, den Kreis der aktiv an der Hanse Beteiligten genauer zu bestimmen, um einen neuen Ausgleich zwischen der finanziellen Beteiligung und dem daraus erzielten Nutzen zu finden. Das führte zur Herausbildung einer Art Zweiklassengesellschaft in der Hanse.

Das zweite Beispiel betrifft den juristisch geschulten Geschäftsführer der Hanse, dessen Amt 1556 eingerichtet wurde – den Syndikus. Stand er zunächst vor allem in Diensten der westlichen Hansekontore in London und Antwerpen, so lockerte sich dieses Verhältnis parallel zu der steigenden Geldknappheit der Niederlassungen, so daß der Syndikus schließlich aus den Stadtkassen entlohnt werden mußte. Dies bewirkte folglich die Veränderung seiner Zuständigkeit hin zur stärkeren Interessenvertretung einzelner Mitgliedstädte. Dieser Wandel äußert sich etwa in der changierenden Einstellung der Städte zu seinem Wohnort. Laut dem ersten Bestallungsbrief hatte Heinrich Sudermann seinen Wohnsitz in Köln oder Antwerpen zu halten, von wo er die hansischen Angelegenheiten in England und den Niederlanden besser befördern konnte. Der Umschwung kam jedoch in den späten 1570er Jahren, als die Lübecker ausdrücklich wünschten, daß er seinen Wohnsitz von Köln nach Lübeck verlege, damit die städtischen Angelegenheiten, die am Anfang vom Hansesyndikus sporadisch behandelt wurden, nun ununterbrochen von ihm betreut werden konnten. Auch wenn dieser Wunsch während der Amtszeit Sudermanns nicht umzusetzen war, so wurde dessen Nachfolger Johannes Doman von vorn herein mit der Bedingung angestellt, daß er seinen Wohnsitz in Lübeck habe.

Das letzte Beispiel thematisiert schließlich hansisches Finanzwesen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts lösten die Stadtkassen die Kontorskassen als Geldquelle ab. Aus diesem Grund stellten die Städte zunächst 1540 und dann 1554 noch einmal Matrikellisten auf, welche die Abgaben an die Hanse gestaffelt verzeichneten, um mit den eingetriebenen Geldbeträgen den notleidenden Kontoren beizuspringen. Die sogenannten Kontributionen sollten nach Bedarf auf den Hansetagen beschlossen werden und galten daher nicht als beständige Grundlage des hansischen Finanzwesens, sondern als Not- und Ausnahmeregelung; die Einrichtung einer Hansekasse mit gesichertem Etat stand noch nicht auf der Tagesordnung. Die hansischen Kontributionseinnahmen sollten in Lübeck einlaufen und wurden zunächst als ein Bereich der kommunalen Finanzen unter anderen behandelt, bis 1579 ein spezieller Kontributionskasten und dreißig Jahre später schließlich die Hansekasse am Sitz des hansischen Direktoriums eingerichtet wurden. Ein wichtiges Merkmal bestand darin, daß das Finanzwesen der Hanse im 16. Jahrhundert keine festen Regeln kannte, wie die Einnahmen der Kasse verwendet werden sollten. Um 1600 wurde es dagegen üblich, die Verwaltungsausgaben zu reglementieren und zu kalkulieren – etwa durch die Festlegung von Kanzleigebühren, Botenlohn sowie von Ausgaben für hansische Dienstreisen. Zugleich bestimmten die Hansestädte, daß die Kasse über gesicherte Einnahmen verfügen sollte. Allerdings kam auch dann eine mit großem Kapital ausgestattete Vorratskasse nicht zustande, da nur einem kleinen Teil der Städte daran gelegen war, die hansische Kasse als Vorratskasse auszubauen und das hansische Finanzwesen auf lange Sicht zu ordnen. Andere Städte, die unvermögend waren oder an den Aktivitäten der Hanse grundsätzlich wenig interessiert, lehnten die Vorratskasse ab und bestanden darauf, daß für teurere Belange die Hauptnutznießer der hansischen Politik selbst aufkommen sollten.

Die angeführten Beispiele zeigen die zunehmende Absonderung der auseinanderklaffenden Partikularinteressen einzelner Hansestädte. Auch wenn die Schrumpfung der Hanse bereits vor dem 16. Jahrhundert eingesetzt hatte, ließen sich die Einzelinteressen in der zweiten Jahrhunderthälfte in verschiedenen Handlungsbereichen immer noch bündeln, was sich etwa in der Bewilligung der Konföderationsnoteln manifestierte. Jedoch wurde der Kern der an der Hanse aktiv beteiligten Städte immer kleiner. Auch die späteren Entwicklungen der hansischen Geschichte, die außerhalb des in diesem Buch untersuchten Zeitraums liegen, führten in die gleiche Richtung. Das Fernbleiben zahlreicher Städte von den hansischen Versammlungen bewirkte etwa, daß die kommissarische Leitung der gemeinhansischen Angelegenheiten kraft des Hanserezesses von 1629 auf die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg

übertragen wurde. So konnten sich auf dem letzten frühneuzeitlichen Hansetag vier Jahrzehnte später die anwesenden Abgesandten über die Wiederbelebung der Organisation nicht einigen, weshalb die oben genannte Trias hansische Interessen in der Folgezeit weiterhin vertreten mußte. Die angeführten Beispiele belegen darüber hinaus, wie stark die nicht bewältigten Interessenskonflikte die Handlungsspielräume der politischen Kommunikation einschränkten. Das Versagen letzterer hilft die Auflösung der hansischen Organisation im 17. Jahrhundert zu verstehen und ergänzt hiermit den von Ernst Pitz vertretenen Ansatz, der den fehlenden Rückhalt an einem nationalen Königtum für den Niedergang der Hanse mitverantwortlich macht. In der Tat haben zwar die von der Hanse zu ihrer Rettung umgesetzten Reformen ihr Ende hinausgezögert, doch besiegelten die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen im Europa des 17. Jahrhunderts, die in erster Linie durch den Dreißigjährigen Krieg eingeleitet wurden, den allmählichen Niedergang dieser Organisation.



## 7. Anhang

### Anhang 1: Die Konföderationsnotel von 1604

Quelle: AHL Urkunden Confoederationes 54.

Erläuterungen: Es handelt sich dabei um eine Vorlage, die im Zuge der Ratifizierung durch die vierzehn kontribuierenden Hansestädte besiegelt werden sollte. Dieses Exemplar stimmt mit der Reinschrift wörtlich überein, die im Laufe des Hansetags von 1604 von den anwesenden Abgesandten unterzeichnet und mit privaten Petschaften bekräftigt wurde (AHL ASA Ext Hanseatica 198a). Eine weitere in den Formulierungen leicht abweichende Abschrift ist überliefert in AHL ASA Ext Hanseatica 187 als nicht paginierte Anlage nach fol. 63v.

Siegel: Die Archivkartei in Lübeck gibt zwölf herausgebende Städte an, wobei die anhängenden Siegel an drei Schnüren angebracht sind: Lübeck – Bremen – Rostock – Stralsund – Wismar – Lüneburg; Hamburg – Greifswald; Braunschweig – Magdeburg – Stettin – Hildesheim. Von den vierzehn kontribuierenden Städten fehlen also noch die Siegel von Köln und Danzig. Das letztere fiel möglicherweise dem Zahn der Zeit zum Opfer, denn zwischen Magdeburg und Stettin, wo es gemäß der hansischen Rangordnung zu erwarten wäre, würde Platz für ein Siegel reichen.

Nachgewiesene Drucke: MEIBOM, Historischer Bericht, Bd. 3, S. 854-858; HEINRICH JULIUS, Fliegenwedel, S. 67-74.

Wir bürgermeistere vnd rätthe der teutschen hansestette, so viell vnser insiegel hierunter angehengt, thun kundt vnd bekennen offentlich in vnd mit krafft dieses briefes, alß von etzlichen hundert jahren hero bey vnsern loblichen vorfahren eine alte christliche gewonheit vnd berümbter gebrauch gewesen, das sie nach gelegenheit vnd verenderung der zeit vnd leufften zu erhaltung vnserer vralten auff schweren vnkosten mit vieler mühe vnd arbeit eintheiß, auch leibes vnd bluts aufwendung teur erworbener gemeiner priuilegien, freyheiten, alterloblichen gebreuchen, gewonheiten, auch aufgerichter vnd bewilligter erbverträgen vnsern vnd den hansischen cunthorn zum besten in könnigreichen, furstenthumben vnd landen zu sterckung, zunehmen vnd beßerung gewönlicher commercien, handtierung, nahrung vnd gedeyleichen wollstandes in vnsern stätten außbracht vnd erlanget, die vnter vnß allewege

gewesene herbrachte vnd getrewlich vnterhaltene einigungh, verstandtnus, confoederation oder zusammensetzung mit nötigen ab- vnd zusetzen zu verneweren, zu vermehren vnd zu beßern. Vnd dan dieser vnrühiger geschwin- der vnd fast gefehrlicher leufften vnd zeiten vorenderungh vnd zustandt itzo solch werck vor die handt zu nehmen, auch zu vollenbringen am höchsten erfordern, das demnach wir obbemelte hansestätte dem allmechtigen Gott zu lob, dem heiligen römischen reich teutscher nation vnd sonst ein jeder sei- ner gebürlichen obrigkeit zu wülden vnd ehren, gemeinen vnsern stätten zu wolfarth, nutz vnd frommen, auch beforderung altes aufrichtigen vertrauens vnd rechtmäßiger nachbarlicher correspondentz vnß sambt vnd sonderlich fur vnß, vnserer nachkommen, wie von alters her gebracht vnd gebreuchlich, wiederumb freuntlich vereiniget, zusammen gesetzt vnd verbunden, wie wir vnß auch hiermit abermalß freuntlich voreinigen, zusammen setzen vnd verbinden, inmaßen form vnd gestaltdt alß nachfolget.

1. Erstlich sollen vnd wollen wir, vnd vnser ein yeder insonderheit, dem heiligen reich vnd der Röm. Kay. Maytt., auch aller anderer vnserer gebürlichen obrigkeit respectiue in allen rechtmessigen vnd billichen stucken willigen vnd gebürlichen gehorsamb vnd, waß wir ihnen von rechts vnd pflichte wegen schuldigh, solchs vnweigerlich leisten vnd erzeigen; jedoch vorbehalten einer jeden stadt exemption, libertet, hoch- vnd obrigkeit, priuilegien, frey- und gerechtigkeit, handt festen, vorträgen, wohlherbrachten gebreuchen vnd gewonheiten.

2. Vors ander sollen vnd wollen wir vnß vntereinander getrewlich vnd verwantlich recht vnd guth meinen, einer des andern bestes vnd frommen gerne wissen vnd nach muglichkeit fordern. Auch wenn (das Gott abwende) etwas wiedriges oder beschwerlichs vorfiele, daruon einer den andern getreu- lich warnen vnd in dergleichen vorfellen getrewlich rathen vnd beypflichten, keines weg es aber einer dem andern ichts nachteiliges practiciren noch des von andern zu beschehen genemb haben vnd einwilligen, sondern viell mehr solchs alles, so viell an vnß, mit dem besten helffen abwenden.

3. Zum dritten ordenen vnd wollen wir, daß die gemeine hansische com- mercia vnd handlungen hin vnd wider gelegen vermuge vnd nach versehung derwegen vnter vnß vffgerichteter vereinigungen, statuten vnd ordnungen nach lauth darab verfaßeter recessen (woruber in kunfftig zu mehrer nach- richtungh vnd daß man wissen muge, zu welcher recessen vnd statuten ob- seruantz man verbunden, doch auff gemeiner erbarn stetter beliebung ein compendium vorfertiget vnd den stätten communiciret werden soll) von vnß, vnser stätte burgern, einwohnern vnd handelsleuten einmütig gelebt, geübt vnd darin gedachten recessen vnd ordnungen gleichmeßig nachkommen, vnd



daß niemandt, ehr sey wehr ehr wölle, in deme bey vbertretung erwenter recesses, ordnung vnd statuten von jemandts vnser vnß in vnsern stätten vnd cunthorn vbergetragen werden, sondern von einer jedern statt ihr supposten vnd angehörige zu vnweigerlicher obseruantz vnd folge derselben mit ernste angehalten werden sollen.

4. Zum vierdten, wen hinfurter die notturfft erfodern wirdt, der Erb. hantsette versamblung zu beruffen, so soll darab das nothwendige ermeßen vnd außschreiben zu thun bey einem erbarn rath der statt Lubeck vnd andern wendischen stetten, wie von alters herkommen nochmaln stehen, von denen aber auch in fleißige acht genommen vnd versehen werden, daß die stette nicht so oft vnd baldt, sondern irgendt vmb das dritte jahr nur einmahl, soferne die sachen einen solchen verzugk immer erleiden mügen, vnd darzu bey sommerzeit, inmaßen auch etwa breuchlich gewesen, vnd zum wenigsten 4 monatt ante terminum bey einander vorschrieben vnd ihre abgesandten ohne noth nicht aufgehalten; dan auch daß den andern Erb. quartierstetten, alß Coln, Braunschweigk vnd Dantzick, ihr der wendischen stette conventus zeitlich vnd so geraume zeit zuuor angemeldet, daß dieselben gegen solche der wendischen stette zusammenkunfft, ob vnd was sie vor sich oder ihres quartiers angehörigen stätten angelegen haben, berathschlagen vnd gehen Lubeck gelangen laßen, vnd solchs von vorgemelten Erb. wendischen stätten der notturfft ferner berathschlaget vnd also den articuln vnd außschreiben der hantsetten vorsamblung mit einuerleibet werden möge.

5. Wan dann solcher vorsehung nach eine gemeine tagfarth außgeschrieben wirdt, so sollen vnd wollen wir zum funfften durch vnser gesandten vnd bottschaften nach der formb vnd ordnung, deren wir vnß diese zeit mit einander voreinigt vnd itztgedachtem receß einuerleibt, guetwillig erscheinen vnd das gemeine anliegen zu gemeinem nutz, wolfarth vnd frommen getreulich berathschlagen. Vnd so eine oder mehr von vnß stätter ohne vrsache, die in gemeiner versamblung vor erheblich erkandt werden muchte, außbleiben oder sonsten zu rechter zeit vnd den eigentlichen tagk, der im außschreiben angesetzt, nicht, sondern später erschienen, alßdan sollen solche außbleibende oder zu spätt erscheinende stätte nicht alleine was von den andern concludirt vnd beschloßen genemb zu halten verbunden, sondern vnß auch sonsten mit der straffe, die in dero im jahr 1556 gemachter ordnung endthalten vnd in itzo aufgerichteten receß wiederholet vnd ercleret worden, vorfallen sein.

6. Was dann zum sechsten auff gemeinen hantsetten versamblungen einhelligh dürchauß oder durch den mehrentheil der vorschriebenen vnd anwesenden vorwandten stätte von den 4 cunthorn, alß dem nowgardischen,

londischen, antorffischen vnd bergischen, deroselben priuilegien vnd dauon herrürenden commercien vnd dependentiis vnd wie die gefallene wieder aufzurichten vnd die vfgericht zu erhalten, item von bestraffung derjenigen stette, so wieder die hansischen recess, statuten vnd ordinantz gehandelt (dan andere eigene der stätte sachen vnd handlungen, die von den cunthorn, gemeinen hansischen priuilegien vnd commercien nicht herfließen, hiermit nicht gemeint) geschlossen wirdt, dem wollen wir vnweigerlich vnd vnsämblich auch ohne alle appellation, reduction oder andere weiterung, wie die nahmen haben konte oder möchte, nachkommen vnd es aufrichtig verfolgen helffen vnd vnß dauon kein eigen nutz oder andere dergleichen vrsach abhalten laßen. Wo aber eine oder mehr stätte dawieder sich auflehnen vnd vmb eigen nutz vnd priuat gesuchs oder ander vrsachen willen hierwieder brüchig werden würden, so sollen dieselben in den cunthorn vnd anderßwo vnserer priuilegien vnd freyheiten nicht zu genießen haben noch sie oder ihre bürger, einwohner, verwandten vnd angehörige zu einigem handell vnd wandell in den verwandten stetten gestattet noch darinnen fur bürger noch ihre handwerckes gesellen zur warckstätt vnd arbeidt aufgenommen, sondern vielmehr von dem allen auff vorgehende denunciation abgehalten werden, also lange, biß solche stätte sich deßhalber mitt gemeinen Erb. hansestetten zu deren begnügen verglichen vnd abgetragen haben.

7. Vors siebende dieweill auch menniglichen kundt vnd offenbah, daß diese hansische societet vornemblich vff itztgemelte cunthorn vnd deroselben priuilegia neben der defension gemeiner frey- vnd gerechtigkeit begründet ist, so wollen wir, so viel nemblich vnser zum schlechten annuo nicht verstatet, hinfuro vnd die zeit dieser zehen jährigen confoederation vber, alle jahr vff ostern, dauon der erste ziell in negestkunfftigen 1605 jahr verfallen sein wirdt, eine durchgehende contribution vnd zulage nach gewönlicher vnd von alters vnter vnß verglichenen tax, vnd da daß vber zuuersicht nicht zureichen wolte, alßdan den anschlag nach der notturfft vnd gelegenheit (darab daß ermeßen, wie im negst vorgehenden articul endthalten, bey vnß semplich oder dem mehrentheil jederzeit stehen soll) eins oder mehrmalen, halb oder gantz multiplicirt vnweigerlich vnd ohne verzugh in der stadt Lubeck erlegen vnd richtig machen, bey peen vnd straff vff erste verweigerung geduppelter gebürnuß, vnd da die vorweigerung beharlich, bey verlust der hansischen priuilegien, auch commercien vnd bürgerrechtens vnd arbeidt in den verwandten stetten, wie gleicher gestaldt in vorgehendem articul vermeldet worden.

8. Vors achte im fall, da Gott vor sey, jemandts vnser verwandten stette vber vnd wieder recht, dem sie sich sonst gutwilligh vntergeben vnd gehorsamblich nachleben wolten, mit lauter gewaldt bedrenget, belestiget vnd vber-

fallen oder auch mit heers krafft vberzogen vnd etwa beleget werden solte, so wollen wir andere vnd beuorab des quartiers stette, darin solche mit gewaldt bedrengte gelegen, vnß deroselben verwandtlich annehmen vnd sie alß vnter vnß von alters her löblich hergebracht gegen ihre bedrängere vnd gewaldts vber zu recht bieten vnd vorschreiben vnd vor sie zu tagefarten schicken vnd daß sie furstehenden betrucks geubriget werden mochte nach vermügen vermitteln helffen; vnd da das je vber zuuersicht kein statt haben mochte, dennoch solcher stätte bestes verwandtlich gerne wißen, ihnen zugegen ihre wiederwertige mit zuschickungh einiger prouiant, artalerey, puluer, loth oder ander kriegs munition oder sonst in andere wege nicht stercken oder zu ihrem furhaben einigen furschub thun, sondern vielmehr gedachten bedrängten stätten zu ihrer rettung vnd vnterhaltungh befürderlich erscheinen vnd sie mit allerley notturfft vor die gebür vnd sonst nach gelegenheit endtsetzen.

9. Wir lassen vns auch for neunde billich mit allem müglichen fleiß angelegen sein, daß in vnsern verwandten stetten allen innerlichen zwist vnd empörungen vormittelst göttlicher hülffe muglichen fleiß vorkommen, vnd wo dieselbe vber zuuersicht sorglich sich ereugeten, durch zutregliche mittel vnd guetliche bearbeitungh vnuerlengt niedergelegt, zur einmütigkeit gebracht vnd alte zertrennung abgethan werden möge. Demnach wollen wir zue dem endt die vorhin aufgerichte vnd etzliche mahl bestettigte recess vnd ordnungen erholet vnd krafft dieser vnser vereinigung folgender gestaldt ernewart haben. Nemblich, wen in politischen vnd regiments sachen zwischen dem rath alß ordentlicher obrigkeit vnd den bürgern vnd einwohnern einiger mitverwandter hansestatt vneinigkeit, mißvorstandt oder andere beschwernus vber verhoffen zustunden vnd vorfielen, welche vnter ihnen nicht verglichen noch hingelegt werden konten, sondern zu mehrer weiterungh sich ansehen ließen, daß alßdan die negstbenachbarte hansestätte ihre gesandten dahin zu schicken vnd die entstandene vneinigkeit durch guetliche vnterhandlung hinzulegen vnd zu vertragen sich befließigen; aber zum fall die gutlicheit endtstunde, alßdan die bürgerschafft zum gebürlichen gehorsamb vnd respect gegen ihre obrigkeit vnd zu rechtlicher außfuhung des jennigen, dazu sie befugt zu sein vermeinen, an vnd fur die negstbelegene hansestette ernstlich vnd mit allem vleiß zu ermahnen, auch darzu neben andern stetten in billigen gerechten sachen alle mögliche forderung vnd beystandt der obrigkeit zu leisten schuldig sein sollen. Würde sich aber (daß Gott mit gnaden verhuete) zutragen, daß einich man oder mehr leute aufauff, sorgliche vergadderungh oder verbundnussen in einigen hansestetten gegen vnd wieder einiger stadt rath, deßen macht, praecinentz vnd wörden zum vrfang vnd nachteil, das man beweisen möchte, macheten, vnd dauon abzustehen vnd an recht vnd

billigkeit ein genügen zu haben, sich nicht bewegen laßen wolten, so sollen vnd wollen wir solche leute vnd ihre anhängere in keiner hansestatt noch bey einiger cunthors gerechtigkeit leiden noch gleiten, sondern dieselben, da sie angetroffen werden möchten, anhalten vnd nach außgefüreter mißhandlung mit ernste straffen vnd sonsten wieder sie verfahren wie beym sechsten articul wieder die vngheorsamen in gemein statuirt vnd verordnett worden. Gleicher gestalt soll es mit dehnen gehalten werden, die solcher auflauffe, bundtnußn oder vergadderung wißenschafft hetten vnd die ihrer obrigkeit nicht anbringen noch melden wurden.

10. Zum zehenden wollen wir zu stiftungh mehrer freundschaftt, daß kein bürger oder einwohner in vnsern stätten vnd gebieten vnter sich selbst oder auch anderer mitverwandten städt burgere vnd einwohner oder derselben haab vnd gueter vmb eines andern schuldt willen besaten, bekummern noch durch arresten oder repressalien aufhalten, sondern, waß einer mit dem andern außstehen hatt, daß er solchs fur der gebürlichen obrigkeit vnd gericht gegen den principaln oder bürgen nach ordnungh der rechten angeben und verfolgen solle. Jedoch soll eine jede obrigkeit hirgegen dem klagenden theill schleunigh vnd vnuerzuglich recht mittheilen vnd wiederfahren laßen.

11. Zum eilfften sollen auch alle die angegebene vnd verkundtschafftete personen, die von wegen kundtbaren außfundig gemachten vngheorsams vnd widersetzens oder auch vmb anderer straffbarer vrsachen willen, die da enormis et supremæ infamiae notam auf sich trügen, auß einiger der hansestätte mit erkandtnuß rechtens vorwiesen oder verfestet wehren, noch auch alle die, so da mutwilligh außgetreten, gegen ihre obrigkeit vnordentliche bedrangliche wege mit betrohen, lestern vnd schmehe worten fürgenommen, in andern vnsern verwandten stetten nit geduldet noch gelitten, sondern entweder vff gebürlichen erfürdern vnd darumb beschehenes anlangen wieder sie menniglichen schleunigh recht mitgetheilt oder auf angekündigte vnd sonst erfarnere angeregte gelegenheit sothanen leuten sich auß vnsern stetten vnd pottmeißigkeiten vnuerzuglich hinwegk zu machen, ernstlich gebotten vnd sie darzu angehalten werden. Würde aber jemandts von oberwenten befunden, der sich solcher sachen halb auf hangendes ordentlich recht beruffen vnd daß zu verfolgen sich anbietet thete oder auch sonderliche kayserliche oder anderer gebürlicher obrigkeit schutz, schirm vnd gleitsbrieff fürzubringen hette vnd darlegte, denen soll endthalt in vnsern stätten, aber anderer gestaltdt nicht, vergönnet werden, dan daß sie anloben vnd caution thuen, ihr vermeintes recht wieder die hansestadt, dagegen sie sich deß befugt erachten, ordentlicher weise zu verfolgen vnd citra omnem injuriam, auch thadtlichs suchen vnd fürnehmen fürdern, vortsetzen vnd außführen wollen. Im fall sie sich

aber daruber mit lestern vnd schmehen wieder ihre wiederwertige statt oder sonst vngebürlich vorgreiffen würden vnd solchs der obrigkeit der ents, da sie endthalten, außfundig gemacht vnd kundt wurden, so sollen die denselbigen fernern verhagh oder beywohnens nit verstaten, sondern von sich alßbaldt zu verweisen schuldig sein. Es soll vnd will auch niemandt von vnß einigen der obbemelten, so aus benannten vrsachen vor ein zeit geduldet wirdt, zu seiner statt bürger recht nicht auffnehmen, ehe vnd zuuor dan durch ordentlich recht vnd erkandtnus gebürender hoher obrigkeit ercleret vnd außgesprochen worden, daß ihme von der stadt, darauß ehr verwiesen oder gewichen, vnrecht beschehen vnd wiederfahren; noch soll auch hinwiederumb, da die gemelte hoherer jurisdiction erkandtnus ihnen den verwiesenen oder endtwichenen zugegen fallen würden, denselben ferner vorhagh vnd aufendthalt in den stetten, da sie ein zeitlangh geduldet, nicht verstattet werden.

12. Zum zwölfften, da sich hinfuro (daß Gott miltiglich verhuete) zutrüge, daß zu zeiten, da wir in sachen vnd fällen vnser aller wolfarth belangende zum gemeinen hansetage vorschrieben wurden, einige gesandten entweder im außziehen oder wiederkehren vnd heimzuge auff dem wege mit thädlichem anfall vnd gewaldt beschediget, des ihrigen beraubt oder gefangen würden, so sollen vnd wollen wir (zuforderst diese dem ortt, da die beschedigungh begangen oder die beschedigte gefangen oder endthalten würden, am negsten gessen) vnß dessen sambtlich annehmen vnd darzu helffen, damitt der beschedigter zu dem seinen wiederumb kommen vnd der gefengknuß erlediget werden müge. Vnd waß derwegen fur vnkosten auffgewandt, daß wollen wir, die allgemeine stette, gleichmeßig abtragen, wie solchs vnser vorväter nach außweisung des recess anni 1456 ferner beliebet, ingangen vnd vortragen haben.

13. Zum dreyzehenden sollen vnd wollen wir ob solchen vergleichungen, so der zunfft vnd handtwercke vnd deren meister, gesellen vnd anderer angehöriger halber in gemeiner Hanse versamblungh des 1572 jahrs vnter vnß verglichen vnd der zeit aufgerichtetem receß einuerleibet vnd in itziger wiederholet worden, einmütiglich halten vnd dasselbe alles ernstlich exequiren helffen. Vnd wollen vnß vber alles, so vorgemelt, hieneben vorbehalten haben, so jemandts von vnß insonderheit oder wir sambtlich mit jemandt anders einige fernere vereinigungh vnd freundtliche verstendtnus hetten, daß dieselbig durch diese vereinigungh nicht fallen, sondern bey ihrer krafft vnd vollermacht bleiben solle, soferne dieselbe verstendtnus dieser itzigen nicht zugegen wehren oder derogiren würden, das wir auch andere mehr in diese freundtliche zusammensetzung auff vnser aller behagh, auf- vnd annehmen sollen vnd mügen.

[14.] Schließlich soll diese christliche vereinigung vnd verstrickung auff heut dato, den einundzwanzigsten monatstagk Aprilis dieses sechszeihenundert vnd vierten jahrs, angehen vnd folgendes zehen jahr nacheinander sunder mittell verlauffendt wehren; vnd nach außgangh gemelter zehen jahren noch solange, ohne waß hierinne von den contribucionibus vnd annuo (darzu wir vnß weiter vnd ferner nicht alß gemelte zehen jahr verpflichten) begriffen ist, biß wir vnß auff einer gemeinen zusammenkunfft eines andern vnterredet, verglichen vnd entschlossen. Vnd ehe vnd zuvor dan solchs geschehen, soll dieselbige in allen den articuln vnd puncten, die hier obgedachter maßen nicht außgedinget worden, bey vollkomblicher macht, krafft vnd wörden bleiben. Welche vereinigung vnd derselbigen articul, alle vnd jede, wir sampt vnd sonderlich bey den pflichten vnd eyden, damit wir dem heiligen römischen reiche vnd ein jeder sonst ferner seiner sondern obrigkeit vnd stadt zugethan vnd verwandt, auch alß lieb vnß Gotts vnd vnsere eigene ehre, tugent aufkunfft vnd vnserer stette, aller vnd jeder, wolfarth ist vnd sein soll, stets fest vnd vnuerbrochen zu halten gelobet vnd festiglich versprochen, in vnd mit krafft dieses briefs; alles sonder argelist oder einige behendigheit. Actum Lubegk, den einundzwanzigsten monatstagk Aprilis anno nach Christi vnsers lieben herrn vnd säligmachers geburt eintausentsechshundert vnd vier. Folgigh aber zu mehrer vrkundt vnd sicherung haben wir an diese confoederations nottull vnser stadt insiegell wißendtllich anhengken laßen vnd dieselbe damit bestettiget vnd bekrefftigett. Geschehen anno eintausentsechshundert vnd funffe.

Anhang 2: Das Zusammenwirken der Hansestädte auf regionaler Ebene und im Rahmen der hansischen Sonderbündnisse

Quellen: SIMSON, Organisation, S. 214, 427; РАПН, Hansestädte, S. 97, 394f.; ENGEL, Wendische Hansestädte.

Abkürzungen: Lk – Lübeck, Kn – Köln, Bn – Bremen, Rk – Rostock, Sd – Stralsund, Wr – Wismar, Bg – Braunschweig, Mdg – Magdeburg, Dg – Danzig, Sn – Stettin, Gd – Greifswald, Hm – Hildesheim, Hg – Hamburg, Lg – Lüneburg.

Zusammenschluß bzw. Sonderbündnis	Hansestädte													
	Lk	Kn	Bn	Rk	Sd	Wr	Bg	Mdg	Dg	Sn	Gd	Hm	Hg	Lg
14 kontribuierende Städte (ab 1601)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
6 wendische Städte	+			+	+	+							+	+
6 korrespondierende Städte (ab 1607)	+		+				+	+					+	+
10 Städte im Bündnis mit den Generalstaaten (ab 1616)	+		+	+	+	+	+	+			+		+	+



## Anhang 3: Verzeichnis der hansischen Versammlungen von 1549–1629

## a. Versammlungen von 1549 bis 1591

Quellen: KInv I, KInv II, DInv.

Bezeichnung der Versammlung	Ort	Datum
Hansetag	Lübeck	1549, Juni/Juli
–“–	–“–	1553, Mai
–“–	–“–	1554, Juni/Juli
–“–	–“–	1555, Juli
–“–	–“–	1556, Juli
–“–	–“–	1556, Okt./Nov.
–“–	–“–	1557, Aug./Sept.
–“–	–“–	1559, Juli/Sept.
–“–	–“–	1562, Mai/Juli
–“–	–“–	1564, Sept.
–“–	–“–	1566, Juni/Aug.
–“–	–“–	1567, Mai/Juni
–“–	–“–	1572, Juni/Aug.
–“–	–“–	1576, Juni/Aug.
–“–	–“–	1579, Juni/Aug.
–“–	–“–	1584, Okt./Nov.
–“–	–“–	1591, Juni/Aug.

## b. Versammlungen von 1598 bis 1629

Quellen: AHL ASA Ext Hanseatica; RATH, Hansestädte.

Bezeichnung der Versammlung	Ort	Datum	Nachweis
Hansetag	Lübeck	1598, Juni	
Wendischer Städtetag	–“–	1599, Juli	
Hansetag	–“–	1600, Apr./Mai	Rath, S. 37ff.
–“–	–“–	1600, Okt.	Rath, S. 41f.
–“–	–“–	1601, Nov.	Rath, S. 45
–“–	–“–	1604, März/Apr.	Rath, S. 48

Bezeichnung der Versammlung	Ort	Datum	Nachweis
–,“–	–,“–	1605, Apr./Mai	Rath, S. 52f.
Wendischer Städtetag	Lüneburg	1606, März/Apr.	
Hansetag	Lübeck	1606, Juni/Juli	Rath, S. 87ff.
Versammlung der Abgesandten von 6 Hansestädten <sup>1</sup>	Lüneburg	1607, Jan.	Rath, S. 95f.
Korresp.konvent <sup>2</sup>	–,“–	1607, Aug.	Rath, S. 104, 107f.
–,“–	–,“–	1607, Dez.	Rath, S. 115
Wendischer Städtetag	Lübeck	1608, Mai	
Hansetag	–,“–	1608, Aug./Sept.	Rath, S. 133
Korresp.konvent	Lüneburg	1609, März	Rath, S. 149
Deputationstag	Lübeck	1609, Apr./Mai	Rath, S. 150, 179f.
Korresp.konvent	Lüneburg	1610, Mai	Rath, S. 196f.
–,“–	–,“–	1610, Nov.	Rath, S. 204, 206f.
Wendischer Städtetag	Lübeck	1610, Dez.	
Korresp.konvent	Lüneburg	1611, Jan.	
Hansetag	Lübeck	1611, Febr./ März	Rath, S. 211f.
Korresp.konvent	Lüneburg	1611, Juni	Rath, S. 217ff.
Wendischer Städtetag	Lübeck	1611, Sept.	Rath, S. 231
Hansetag	Lübeck	1612, Jan./Febr.	Rath, S. 241ff.
Deputationstag <sup>3</sup>	–,“–	1612, Mai	Rath, S. 248f.
Hansetag	–,“–	1612, Okt./Nov.	Rath, S. 260ff.
–,“–	–,“–	1613, Febr.	
Wendischer Städtetag	–,“–	1614, Jan.	
–,“–	–,“–	1614, Mai	
Hansetag	–,“–	1614, Mai	Rath, S. 316ff.
Hansetag/ Korresp. konvent	–,“–	1614, Nov.	
Wendischer Städtetag	–,“–	1615, Mai	
Korresp.konvent	keine Angaben	1615, Juni	
–,“–	Lübeck	1615, Sept.	Rath, S. 356
Hansetag	–,“–	1615, Sept./Okt.	Rath, S. 357f.
Korresp.konvent	Lüneburg	1616, Juli	Rath, S. 397f.

Bezeichnung der Versammlung	Ort	Datum	Nachweis
–“–	Lübeck	1616, Okt.	Rath, S. 405f.
–“–	Lüneburg	1616, Dez.	Rath, S. 407f.
–“–	Celle	1617, März	Rath, S. 409ff.
Zehnstädtetag	Lübeck	1617, Mai/Juni	Rath, S. 413ff.
Zehnstädtetag/ Wendischer Städtetag <sup>4</sup>	–“–	1617, Nov.	Rath, S. 417ff.
Korresp.konvent	–“–	1618, März	Rath, S. 424ff.
Hansetag/ Zehnstädte- tag/ Korresp.konvent	–“–	1618, Apr./Mai	Rath, S. 433ff.
Korresp.konvent	Lüneburg	1618, Juli	Rath, S. 442f.
–“–	–“–	1618, Sept.	Rath, S. 444
Zehnstädtetag <sup>5</sup>	Lübeck	1619, Jan.	Rath, S. 444
Hansetag	–“–	1619, Juni/Juli	Rath, S. 445
Hansetag oder Zehn- städtetag <sup>6</sup>	–“–	1620, März/Apr.	Rath, S. 449
Hansetag oder Zehn- städtetag	keine Angaben	1620, Aug.	
Zehnstädtetag	Lübeck	1620, Nov.	Rath, S. 451f.
–“–	–“–	1621, Mai	Rath, S. 453, 460
Hansetag	–“–	1621, Sept./Okt.	Rath, S. 460ff.
Zehnstädtetag	–“–	1622, Apr./Mai	
–“–	–“–	1623, März	
–“–	–“–	1624, Febr./ März	
Wendischer Städtetag	–“–	1627, Dez.	
Hansetag	–“–	1628, Febr./Apr.	
–“–	–“–	1628, Sept./Okt.	
–“–	–“–	1629, Nov./Dez.	

## Anmerkungen zu Anhang 3:

- <sup>1</sup> Dieses Treffen diente für die Vorbereitung des Bündnisvertrags der sechs korrespondierenden Hansestädte.
- <sup>2</sup> Der Begriff ‚Korrespondierendenkonvent‘ wurde von Jochen Rath eingeführt, um die Versammlungen der sechs korrespondierenden Hansestädte zu bezeichnen (weiter Korresp.konvent).
- <sup>3</sup> Abweichend von Rath als Hansetag bezeichnet.
- <sup>4</sup> Abweichend von Rath als Zehnstädtetag/Korrespondierendenkonvent bezeichnet.
- <sup>5</sup> Abweichend von Rath als Korrespondierendenkonvent bezeichnet.
- <sup>6</sup> Abweichend von Rath als Wendischer Städtetag bezeichnet.

#### Anhang 4: Die Stellungnahme Domans zu seiner Anstellung als Hansesyndikus im Jahr 1605

Quelle: AHL ASA Ext Hanseatica 199.

1. Ich sag nochmalß den hern deputirten vnd abgesandten danck, daß ihre Herligk. vnd Gst. meine weinige person nebenst hern doctor Kreffting pro syndico sive advocato Hansae nominiret vnd damit ihre gunstige affection vnd gute achtung zu vnd von meiner person bezeuget haben.

2. Vnd weil mir dan gebuhret, diß werck in der furcht des Herrn zu erwegen, sind mir woll viele bewegliche vmbstende in meine gedancken kommen, die ich doch endlich dahin gerichtet, daß ich auß den consentientibus suffragiis aller vnd ieder stette den willen Gottes colligiret vnd geschlossen vnd mich demselben zu vntergeben bedacht habe.

3. Alß aber hiezu noch ferner vonnoten, daß ich diß munus vnd deßen geschäfft vnd verrichtung gegen meine geringe nervulos et vires ingenii et corporis ponderiren sollen, hab ich zwar eine solche schwerigkeit befunden, daß ich die zu tragen ettwan zu weinig vnd gering sein mocht, vnd hatt mich doch herkegen der hern deputirten vnd abgesandten gute achtung in ettwas erqwickt vnd benebest mein eigen hertz daß warhafft gezeugknuß gegeben, daß ich an trew vnd vleiß nichts werde erwinden laßen vnd, so die herrn damitt zufrieden sein vnd geschehen laßen wollten, daß ich dannenhero, waß mir noch vieler örten mangelt, mutuiren vnd entleihen mocht, wolt ich zufoerst mitt des Allmechtigen gnediger hulff darob vnd an sein, daß den hern eine ziemliche satisfaction disfals widerfahren solt.

4. Ich hab mich aber zum vierten nicht vnpillig hiebei erinnert, daß ich ein Erb. rahtt der stadt Stralsundt mitt eiden vnd pflichten nochmalß verwandt vnd krafft der bestallung schuldig bin, soferne ich von ihrer Erb. Weißh. zu verrucken gemeint, ein halb ihar zuuor die loßkundigung zu thun vnd mittler zeit ihrer sachen nichts weiniger abzuwarten. Darumb mir zum weinigsten daß halbe ihar zu abwartung meines dienstes daselbst noch frei pleiben muß.

5. Sonst aber hatt es mitt solchem meinem dienst vnd den dazu geleistenden pflichten gleichwol diese meinung, daß sie dieser hansischen bestallung vnd waß dazu vor eid vnd verrichtung gehoret gar nicht zuwider sind, weil nemblich ein Erb. rahtt zum Stralsundt ein vornehmes vnd getrewes glied des corporis hansici ist vnd die notul der confoederation vnter den ersten mitt versigelt vnd daß gemeine hansisch best nicht weiniger alß ihr eigen belieben; nur daß ich meinen vleiß vnter beide, so lang ich beiden bedient sein solt, partiren vnd außteilen muß.

6. Weil ich aber bißherzu eine zihmliche practic vnd advocatei in Pomern, Meckelburgk vnd am keyserlichen cammergericht gehabt vnd nicht vngeneigt bin, vff erfolgte hansische bestallung der advocatur in causis privatorum mich etwas zu entladen, so wolt ich hoffen, so ich gleich bei dem stralsundischen dienst gelaßen vnd doch von gemeiner societet bestellet werden solt, daß ich durch einstellung der bedienung privatorum diesem gemeinem werck desto frischer vnd gnügiger fallen wolt.

7. Damit aber doch weder ich noch gemeine societet nicht verleitet vnd vernachtheilet werde, so were mein meinung, daß wirs zu beiden teilen vff ein ihar versuchen wolten, vnd hetten dorauff die hern bei sich zu erachten, auch von mir aufrichtige redliche anzeig zu gewarten, ob wirs also continuiren konten vnd wolten oder nicht; vnd mögen mir die hern sicherlich zutrawen, daß ich bei diesem werck nimmer begeren werde, daß mitt der societet schaden oder auch ohn ihren frommen meiner person von ihr gedienet sein sollte.

8. Soferne aber beide bestallungen sich zihmlich beisammen schicken wolten, bitt ich, daß die hansisch bestallung ettwan vff funff oder doch drei ihare gerichtet werde, damitt ich nemblich meiner schweren arbeit, die sich zumahl zum anfang heuffig finden wird, in ettwas ergetzt vnd vergnuget werde.

9. Welchem articul ich auch diß anhangen muß, soferne mir dieser hansischen bestallung wegen der stralsundischer dienst vber zuuersicht solt auffgekundet werden, daß mir alßdan vnd vff solchen event der dienst alhie zum wenigsten vff die funff ihare, soferne ich selber nicht weniger begeren würde, vnauffgekundet pleiben vnd die besoldung mitt einer zihmlichen acceßion eius, waß mir von hauß auß gereicht werden soll, verbeßert werden möge.

10. Sonst aber vnd soferne es die hern deputirte vnd abgesandte vnd der raht zum Stralsundt belieben wurden, daß ich beide ämbter zugleich bedienen vnd doch zum Stralsundt mein domicilium behalten magk, vnd sich beides dergestalt wird verrichten laßen, so wird mir die löbliche societet vff iedes ihar 400 thaler anzukehren kein bedencken vnd beschwer tragen, vnd solches so wol ihrer eignen ruhmlichen gelegenheitt alß auch meiner trewen diensten halben. Dabei ich dan auch ein gutt teil des salarii vff einziehung allerhandt kundtschafft vnd stiftung guter correspondentz an örten, da daß noth vnd nutz sein wird, werde spendiren vnd hinwenden müßen.

11. Solt ich aber entweder alßbald oder nach abgelauffenem versuch ihar mein domicilium hieher transferiren vnd mich des stralsundischen dienstes begeben, so wißt ich alhie weniger nicht dan mitt 800 thalern iehrlich außzukommen, es were dan, daß mich die societet oder auch die hern directores mitt einer freien vnd bequemen behausung versehen wolten, vff welchen

event ich handlung leiden kont; sonst aber würde ich einen wegk wie den andern aller burgerlichen beschwerden pillig gefreiet sein mußten.

12. Waß die reisekosten belangt, hatt die lobliche societet gewisse fursehung zu thun, wie es damitt gehalten werden solle, vnd so mir die bestallung vorgesatzter maßen auffgerichtet wird, begere ich von allen reisen, so zu den hansestetten geschehen, vber die zehrungskosten gar nichts; kan auch dabei zu der herrn guttachten ferner gestellet sein laßen, ob sie mir vor andere ferne reisen an vornehme konige vnd potentaten, do deren welche furfallen wurden, nach befindung ettwas ankehren wollen oder nicht, wan mir nur, wie gemeldt, die bestallung pleibt vnd die besoldung vermachtet vnd gereicht wird.

Wan sich nu die hern hiruber gegen mir vernehmen laßen werden, will ich alßdan von andern particulariteten kunftich erinnern, damit daß werck auff einen wegk gerichtet vnd zur pilligkeit moge abgehandelt werden.

Der Hanse dienstwilliger vnd getrewer freundt  
Joh. Doman D.

## Anhang 5: Die Lohnauszahlung an Sudermann von 1579–1591

Quellen: KInv II, Nr. 1496, 1500, 1579, 1772, 1968f., 1982, 2260, 2272, 2751.

Datum der Beratungen	Herkunft der Geldmittel	Beschreibung der Posten	Betrag	Die Drohungen Sudermanns im Fall der Nichtzahlung
1579, Apr./Mai		Vorauslagen für die Reisen <i>seit zwei Jahren</i>	350 Pfd.	Reise zum Hansetag in Frage gestellt
1579, Aug.	Kölner Quartier: ein Viertel der 10fachen Kontribution		250 Rtl.	
bis Anfang Mai 1580	Wesel: Kontribution		75 Rtl.	
1582, März/Mai	Kölner Quartier: 10fache Kontribution für das Londoner Kontor	Lohnschulden	1000 Rtl.	
1582, Mai/Juli	Köln	Geldvorstreckung für die Reise zum Reichstag nach Augsburg		
1584, Dez.				Ablehnung der Dienstreise nach Polen vor Auszahlung
1585, Jan./Juni	Köln		1000 Rtl.	
1591, Feb./Apr.	Köln	Lohnschulden (Gehalt u. Auslagen)	700 Rtl.	Reise zu den Hansestädten in Frage gestellt
<b>Summe</b>			350 Pfd. 3375 Rtl.	



## Anhang 6: Die Forderungen Sudermanns an die Hanse von 1591

Quellen: StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I:

- „General vorzeignuß neben beiliegenden specialen Rechnungen, waß mir Heinrichen Suderman D. gemeine Erb. Hanse stett vnd derselbigen cunthoren schuldig“ vom 24. Juni 1591 [weiter „Generalverzeichnis“];
- der unbetitelte Katalog;<sup>1</sup>
- „Inuentarium von particulier rechnungen vnd schriften der generall rechnungen pro liquidatione beizufuegen, theilß numeris theils mit buchstaben A, B, C etc. vorzeichnet“ [weiter „Inventarium“];
- Rechnungen und Verzeichnisse/Spezifikationen, die einzelne Posten angehen.

Hinweise: (a) Schwierigkeiten bereitet die Datierung einzelner Posten in den Partikularrechnungen. Der präzisierende Hinweis *stilus novus*<sup>2</sup> ist in den Rechnungen H, Nu°1 und Nu°2 vorhanden, fehlt aber in anderen Rechnungen.

(b) Es lassen sich Doppelzählungen vermuten. Beispielsweise wird das Brief- und Postgeld in Höhe von 13 fl. 15 St. an Johan te Westen sowohl im Verzeichnis K (Eintrag vom 10. Dez. 1589) als auch in der Rechnung Nu°1 (Eintrag vom 30. Dez. 1589) angegeben.

(c) Im Fall der Gesandtschaftsrechnungen vermitteln die angegebenen Geldbeträge die Reisekosten nicht immer in vollem Umfang, sondern oft nur noch offene Beträge.

(d) Kursiv sind Geldbeträge gesetzt, die nur zur Information beigefügt wurden, denn Sudermann berücksichtigte sie nicht bei der Kalkulation.

Erläuterungen: Die Forderungen Sudermanns an die Hanse waren weder gleichmäßig fundiert noch einheitlich. Er konnte viele getätigte Ausgaben und Verluste, die er in Diensten der Hanse hingenommen hatte, nicht genau belegen, sondern nur deren Ausmaß vermitteln. So legte Sudermann Wert darauf, seine finanzielle Lage vor der Einsetzung ins Amt ausführlich darzustellen. Zu diesem Zweck legte er den zum Hansetag von 1591 angereisten Abgesandten das „Vorzeichnus meins Heinrichen Sudermanß geringen vormugens, so mir auß godtlicher vorleihung bey vormachnuß vnd sonst von vatter, mutter vnd meiner lieben haußfrawen sehligen zugeerbt vnd ankommen“ vor. Dieser Liste hielt er eine andere entgegen, in der das Vermögen einzeln aufgeführt wurde, das er während seiner Amtszeit verpfändet oder zu Geld gemacht hatte.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Der Katalog beginnt mit den Worten: *Nun ist de warheit vnd zu wissen, auch in betrachtung zu nhemen* [...]. Er wurde ursprünglich verfaßt, um dem Kölner Rat vorgelegt zu werden. Dies folgt aus dem Nachwort, in dem sich Sudermann an den *hochweisen rhadt* wandte, dessen *angebörner burger* er sei. Auf dem Hansetag von 1591 fügte Sudermann den Katalog dem „Generalverzeichnis“ bei.

<sup>2</sup> Der Gregorianische Kalender wurde 1582 eingeführt.

<sup>3</sup> StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I. Zu diesem Argumentationsmittel hatte Sudermann bereits auf dem Hansetag von 1572 gegriffen. Wie der Hanserezeß berichtet, legte er damals Unterlagen vor, die seinen Vermögensstand vor der Anstellung zum Hansesyndikus bzw. *sein itzigen zustant* dokumentierten, mit dem Ziel, daß *die hern gesanten der sachen*

Auf die am 23. Juni 1591 erfolgte Anforderung des Hansetagsausschusses erstellte Sudermann eine „Deklaration auff beschehne proposition der hern zum ausschuß in puncto liquidationis vbergebener general vnd special rechnungen“, in der er seine Forderungen an die Hanse noch einmal zusammenfaßte. Im ersten Posten überschritt sich die „Deklaration“ mit dem „Generalverzeichnis“ vom 24. Juni 1591 (Anh. 6a). Die hansischen Schulden bei Sudermann aus der Zeit vor 1581 und vor allem aus dem Zeitraum von 1582 bis 1591 sollten beglichen werden. Die Forderungen beliefen sich auf 7835 Rtl. (11.011 Rtl. weniger 3176 Rtl., die Sudermann bereits empfangen hatte). Der zweite Posten verzeichnete 4000 Rtl. Kapitalsumme Gnadengeld, was zusammen mit dem ersten Posten 11.835 Rtl. ausmachte. Die „Deklaration“ beanspruchte drittens und letztens die Entschädigung des Privatbesitzes in Höhe von 5309 Rtl. Sudermann bezeichnete diesen Posten als *interesse damni emergentis* und begründete sein Recht einerseits mit dem Pfandbrief von 1559<sup>4</sup> und andererseits mit den *gemeinen beschriebenen rechten vnd pilligkeitt*. Die Schädigung des Besitzes hätte sowohl wegen der Nichtzahlung der Besoldung als auch wegen der rückläufigen Konjunktur eingetreten.<sup>5</sup> Rechnet man diese drei Posten zusammen, so beliefen sich die Forderungen des Hansesyndikus laut der „Deklaration“ auf rund 17.144 Rtl. Die übrigen Posten – die Erstattung der Verluste, die bei seiner Einsetzung ins Amt nicht vorgesehen worden waren – ließ Sudermann offen: Zwar erhob er entsprechende Forderungen auf Vergütung und beharrte darauf, daß sie berücksichtigt werden sollten, überließ die Entscheidung aber schließlich dem Urteil der Hansetagsabgesandten.<sup>6</sup> Es gab noch einen unbetitelten Katalog von Forderungen, der sich an das „Generalverzeichnis“ anschloß und sich mit der „Deklaration“ in einem Posten überlappte. Sudermann verfaßte den Katalog ursprünglich für den Kölner Rat und legte ihn später den Hansetagsabgesandten vor (Anh. 6b). Hier ging es um seine Vorauszahlungen im Laufe der Gesandtschaftsreisen in den Jahren 1561 bis 1586 (2625 Rtl.), um das Briefgeld und den Botenlohn (800 Rtl.) und die Abfindungssumme für seine 1579 von den Hansestädten vereitelte Dienststellung (parallel zur Bestallung als Hansesyndikus) in den Niederlanden während der Generalstatthalterschaft des Erzherzogs Matthias von Österreich (4800 Rtl.). Den Rest machten die Entschädigungsforderungen für seinen finanziell zerrütteten Privatbesitz aus, wobei der bereits erwähnte

---

*gelegenheit und grunt erfahren mochten. Der Vergleich sollte unmißverständlich zeigen, dat he bi der erb. hansestede dienst ein stadlichs ton achttern gekamen war. HR 1572, Juni/Aug., Art. 29 – KInv II, Anh. 15, S. 394. Auch im Brief an Lübeck vom 17./17. April 1588 beschrieb Sudermann die finanziellen Einbußen, die er während seiner Dienstzeit hinnehmen mußte – KInv II, Anh. 246, S. 911.*

<sup>4</sup> KInv I, Nr. 1738.

<sup>5</sup> Vgl. im Text der „Deklaration“: *... der bosen zeitten vnd theurung halber dergestalt seiner elter vorlassenschaftt notwendig angreifen, eins theils vorkauffen, daß vbrige vorpfenden, vorsetzen, auch endtlich extrema necessitate urgente zu seinem vnd seiner kinder mergcklichem nachteill, schaden vnd vorkleinerung bei juden vndt christen gelts auff interesse suchen müssen [...], also zu seinem grossen herzenleydt vnd schmerzen obgedachte 5309 thaler an pensionen vnd interesse vor vnd nach an barem gelde vnuormeindtlich außgeben vndt zahlen müssen – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I.*

<sup>6</sup> Vgl. daselbst: *... waß die vbrige posten betreffen, thutt woll der syndicus, den beschluß seiner general rechnungen anhero repetirt haben, vnd kan daruber bonorum virorum arbitrio vnd pilligmessiger erkendtnuß sich woll vndergeben.*

Betrag von 5309 Rtl. noch einmal angerechnet wurde (Schäden für seinen Besitz an Pensionen usw. seit 1568). Die Gesamtsumme der Forderungen nach diesem Verzeichnis und dem „Generalverzeichnis“ belief sich auf rund 25.369 Rtl. Für den Fall, daß die Hanse nur die ersten zwei Posten der „Deklaration“ abrechnen würde (11.835 Rtl.), zog Sudermann folgende Bilanz: ... *ist de reitung baldt zu machen vnd zu schliessen, das mir an meinen elterlichen gutter vnd vorlassenschafft abgehn musten, vber reichsthaler 13.534.*<sup>7</sup> Damit war Sudermann mit seinen Forderungen noch nicht zu Ende: Er notierte abschließend im Verzeichnis, daß er die Reiserechnungen seit dem September 1589 nachreichen würde (Anh. 6c).<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Der unbetitelt Katalog von Forderungen – StASd Hansisches Fach 6 Nr. 1 Vol. I.

<sup>8</sup> Nach der ersten Rechnung schuldete ihm die Hanse noch ca. 232 Gulden, nach der zweiten hatte Sudermann 295 Rtl. und 31 Sch. mehr empfangen als ausgegeben – ebd.

## a. Die Struktur des „Generalverzeichnisses“

If. Nr.	Beschreibung der Posten	Zeitraum	Ausstehender Betrag Rtl./ Sch./Pf.	Kennzeichnung der Be- lege durch Sudermann	Begründung der Forderungen
1.	Restbeträge, welche die Hansestädte und Kontore dem Hanseyndikus schulden	bis Ende 1581, anbei auch ein Posten aus dem Jahr 1591	889/23	Partikularrechnung N°1 oder „Sommarische vorzeichnuß“	
<b>Bilanz für die Partikularrechnung N°1</b>					
Beigelegt sind außerdem:					
Jahreszinsen vom kapitalisierten Gnadengeld					
[24.06.1579] bis 24.06.1580					
200					
Jahreszinsen vom kapitalisierten Gnadengeld					
[24.06.1580] bis 24.06.1581 <sup>10</sup>					
200					
Halbjahreszinsen vom kapitalisierten Gnadengeld					
[24.06.1591] bis 25.12.1591					
100					
Zweieinhalb Jahre Dienstgeld aus dem Antwerpener Kontor					
24.06.1579 bis 25.12.1581					
250					
Drei Jahre <i>salarii</i> und drei Jahre Dienstgeld aus dem Stalhof					
[25.12.1578] bis 25.12.1581					
1661					
2. <i>Zehen jahr dienstgeldts</i> aus dem Stalhof					
24.06.1582 bis 24.06.1591					
4400 <sup>11</sup>					
Bestallungsbrief von 1576					
3. Zehn Jahre Dienstgeld aus dem Stalhof					
1582 bis 1591					
1000					
Desgleichen					
4. Zehn Jahre Dienstgeld aus dem Antwerpener Kontor					
25.12.1581 bis 24.06.1591					
1000					
Desgleichen					
5. Zehn Jahre Zinsen vom kapitalisierten Gnadengeld					
(4000 Rtl.)					
24.06.1581 bis 24.06.1591					
2000					
Bestallungsbrieife von 1556 und 1576					
6. Auslagen für die Reise aus Köln zum Reichstag nach Augsburg und zurück					
05.08. bis 08.11.1582					
202/3/6					
Partikularrechnung N°2 [1]					

7.	Auslagen für die Reise von Köln zur Versammlung der wendischen Städte sowie der Quartiershauptstädte in Lübeck; das Stilliegen dort bis zum Hansetag im Okt./Nov. 1584	12.06. bis 23.11.1584	588/19/4	Partikularrechnung N°2 [2]	
8.	Auslagen für das Stilliegen in Lübeck, während Sudermann auf die <i>der stette resolution wegen der polnischen legation und contribution</i> wartete	06.12.1584 bis 28.01.1585	139/7/8	Partikularrechnung C	
9.	Auslagen für die Reise von Lübeck nach Köln	28.01. bis 10.02.1585	100/16/10	Partikularrechnung D	16. Dez. 1586,
10.	Auslagen für die Reise von Köln nach Brüssel auf Anforderung des Herzogs von Parma, das Stilliegen in Brüssel, Anwerpen und Mechelen sowie für die Rückreise	13.01 bis 23.03.1586	471/17/5	Rechnung G	Brief des Gouverneurs der Niederlande an Sudermann
11.	Auslagen für die Reise aus Köln zum Deputationstag nach Worms und zurück	15.04. bis 15.05.1586	96/25	Rechnung H	
12.	Auslagen für Briefgeld und Botenlohn, darunter für Papier, Wachs, Federn, Tinte, Briefgarne seit der Ankunft Sudermanns in Köln nach dem Hansetag in Lübeck	03.12.1581 bis 10.09.1589	123/15/2	Spezifikation oder „special vorzeigeuß“ K	
<b>Summe der Forderungen</b>			11011/18/11		
Davon vergütet			- 3176/12		
kapitalisiertes Gnadengeld			4000		Vertrag mit Sudermann vom [2. Juni] 1567; Bestallungsbrief von 1576
<b>Gesamtsumme des „Generalverzeichnisses“</b>			11835/6/11		

## b. Die Struktur des unbeteiligten Katalogs

If. Nr.	Beschreibung der Posten	Zeitraum	Ausstehender Betrag Rtl./Sch./Pfl.	Kennzeichnung der Belege durch Sudermann	Begründung der Forderungen
[1.]	Auslagen für die Gesandtschaften, darunter für die Ausrüstung	L: 1553 bis 1591 M: 1561 bis 1586	2625	Verzeichnis L der von Sudermann unternommenen Reisen u. Gesandtschaften; Rechnung M	Bestallungsbrief von 1556; Vertrag mit Sudermann vom [2. Juni] 1567
[2.]	Auslagen für Briefgeld und Borenlohn, darunter Papier, Wachs usw., die er über 20 Jahre nicht extra aufgeschrieben hatte	1562 bis 1581 <sup>12</sup>	800	»Sommarische rechnung« <sup>13</sup>	
[3.]	Belastung der <i>patrimoniall erbgutter</i> Sudermanns durch <i>pensionen, fharzinsen und interesse</i>	<i>bey wehrendem sindicat</i> bis 1590	9017 (9116/28) <sup>14</sup>	Spezifikation N	
[4.]	Ausgaben Sudermanns an <i>pensionen, fhar zinsen und interesse</i>	1568 bis 01.09.1591	5309/10	Verzeichnis [F]	<i>Quitantzen und rechnungen, so vorhanden und auffgelegt werden können.</i>
[5.]	Eigentum, das Sudermann während seines Amteszeit veräußern mußte	<i>bey wehrendem sindicat</i>	2434	Spezifikation N	
[6.]	Schulden Sudermanns (da er <i>stets mit leihen und borgen viele jahr und lange zeit, nöttige underhalt zu haben, behelffen mussen</i> , hat er sich <i>mit onderscheidlichen schulden, an diverse personen beladen befunden</i> )	von 1579 [bis 1591]	3000 (2520) <sup>15</sup>	Verzeichnis [F]	
[7.]	Rekompens für die abgelehnte Nebenätigkeit Sudermanns in Diensten Erzherzog Matthias' von Österreich	von 1579 [bis 1591]	4800		Hanserezeß 1579 <sup>16</sup>
<b>Gesamtsumme des unbeteiligten Katalogs der Forderungen</b>			13534/10		

## c. Reisekostenrechnungen von 1589–1591

lf. Nr.	Beschreibung der Posten	Zeitraum	Ausstehender Betrag Rtl./Sch./Pf.	Kennzeichnung der Belege durch Sudermann	Begründung der Forderungen
[1.]	Auslagen für die Reise von Köln nach Brüssel und Antwerpen; Umzugskosten der Kinder und des Gesindes Sudermanns von Köln nach Antwerpen <sup>17</sup>	07.09.1589 bis 30.06.1590; 20.12.1581 bis 08.01.1582	103/1 (d. h. eigentlich 231 fl. 16 st., 1 fl. à 20 st.) <sup>18</sup>	Rechnung Nu <sup>1</sup> , an den Rat Kölns am 15.07.1590 übersandt	
[2.]	Auslagen für die Reise von Köln nach Brüssel und Antwerpen; Auslagen für das Stilliegen in Köln; Auslagen für die Reise nach Lübeck	28.08.1590 bis 01.01.1591; 01.01. bis 04.06.1591; 01.06. bis 17.06.1591	– 295/31	Rechnung Nu <sup>2</sup>	
<b>Gesamtsumme der Reisekostenrechnungen</b>			– 192/30		
<hr/>					
Gesamtsumme des „Generalverzeichnisses“			11835		
Gesamtsumme des unbetitelten Katalogs der Forderungen			13534		
Gesamtsumme der Reisekostenrechnungen			– 192		
<b>Gesamte Forderungen Sudermanns</b>			25177		



## Anmerkungen zu Anhang 6:

- <sup>9</sup> Dieses Verzeichnis fußt auf folgenden Münzrelationen für den Zeitraum 1580/1581: 1 Rtl. à 41 St., 1 Pfd. fläm. à ca. 120 St., 1 Pfd. fläm. à 31 Sch., 1 Pfd. Sterling à 186¼ St.
- <sup>10</sup> Schreibfehler im Verzeichnis, statt 1581 steht hier 1591, vgl. hier unten lf. Nr. 5.
- <sup>11</sup> Dieser Posten fußt auf folgenden Münzrelationen für den Zeitraum von 1582 bis 1591: 1 Rtl. à 45 St., 1 Pfd. fläm. à 120 St., 1 Pfd. fläm. à 33 Sch., 1 Pfd. Sterling à 198 St.
- <sup>12</sup> Siehe daselbst zum Zeitraum der Abrechnung: *Den 800 thalern fur papir, lauff vnd bottenlohn von anno etc. 62 hero deduciret, wehre auch nicht allein der offi angeregter bestallung zu wieder, sondern auch dermaßen vnbillich vnd vbermeßig, daß der post durchauß nicht anzunehmen.* HR 1591, Juni/Aug., Art. 2 – StArk Rat Hanseatica 87, S. 16. Sudermann behauptete 1591, den Botenlohn *vber zwanzigk jhar* nicht aufgeschrieben zu haben. Er muß den Zeitraum von 1562 bis 1581 damit gemeint haben, denn die Zeit nach Dezember 1581 ist durch das Verzeichnis K abgedeckt.
- <sup>13</sup> Da die Belege nur *in prothocollis zum theill noch vorhanden* waren, machte Sudermann den Vorschlag, die Auslagen nach Schätzung zu berechnen: *Also daß schleißlich, ein jhar durchs ander, weiniger nitt ja mehr alß 45 thaler drauff gangen.*
- <sup>14</sup> Die erste Zahl bezieht sich auf die Forderungen im unbetitelten Katalog, die zweite hingegen auf die Spezifikation N.
- <sup>15</sup> Die erste Zahl bezieht sich auf die Forderungen im unbetitelten Katalog, die zweite hingegen auf das Verzeichnis [F].
- <sup>16</sup> Siehe hierzu die Beschwerde Sudermanns: *... dienst gegen flo. 900 jahrgeldt [...], das aber die Erb. stette Anno 79 mir solchs ohn befugte vrsachen [...] platt abgeschlagen, wirt sich auß dem receß von itztgemeltem jhar befinden.* Nimmt man den Umrechnungskurs Karlsgulden zu Reichstaler aus der Reisekostenrechnung Nu°1, so ergibt sich, daß Erzherzog Matthias Sudermann 400 Rtl. Jahresbesoldung angeboten hatte und daß Sudermann die Kompensation für 12 Jahre von der Hanse forderte.
- <sup>17</sup> Für den Umzug hat Sudermann 117 Rtl. 38 St. ausgelegt.
- <sup>18</sup> Diese Rechnung fußt auf folgenden Münzrelationen für den Zeitraum 1589/1590: 1 Rtl. à 45 St., 1 fl. à 20 St., 1 Pfd. fläm. à ca. 120 St. Das deckt sich größtenteils mit den Angaben zum Umrechnungskurs bei EVERS, Kontor, S. 76, Anm. 6. Dieser führt zusätzlich an, daß 1 Pfd. fläm. à 20 Sch. zu je 12 Groten gerechnet wurde und daß auf 1 Pfd. fläm. 6 fl. aufgingen.

## Anhang 7: Die Veranschlagung der Hansestädte laut den Kontributionsmatrikeln von 1554–1609 (einfache Kontributionstaxe)

Quellen: AHL ASA Ext Hanseatica 187, 201, 384, 389, 391; DInv.

Hinweise: (a) Alle Beträge sind in Rtl. angegeben. (b) Kursiv sind Beträge und Angaben gesetzt, die nicht auf Quellenbefunden, sondern auf Berechnungen und Konjekturen beruhen.

### a. Die Beiträge der 14 kontribuierenden Städte

	1554 <sup>1</sup>	1604 <sup>2</sup> , 1606 <sup>3</sup>	1609 <sup>4</sup>
Lübeck		100	
Köln		100	
Bremen		60	
Hamburg		80	
Rostock		50	
Stralsund		50	
Wismar		25	
Magdeburg	50	40 <sup>5</sup>	40
Braunschweig	50	– <sup>6</sup>	50
Danzig		80	
Lüneburg		60	
Stettin		40	
Greifswald		25	
Hildesheim		30	
<b>Summe</b>	<i>800</i>	740	<i>790</i>

### b. Die Beiträge der „zugeordneten“ Städte der hansischen Quartiere

	1554	1604, 1606	1609
Lübisches Quartier	6 Städte / <i>100</i>	7 Städte / 116	<i>7 Städte /</i> 116
Kölner Quartier	29 Städte / <i>800</i>	17 Städte / 299	<i>15 Städte /</i> 278
Braunschweiger Quartier	5 Städte / <i>105</i>	12 Städte <sup>7</sup> / 220	(keine Angaben vorhanden)
Danziger Quartier	8 Städte / <i>240</i>	2 Städte / 30	<i>2 Städte /</i> 30
<b>Summe</b>	<i>1245</i>	445 ( <i>665</i> )	<i>424</i>

## c. Zusammenfassung

	1554	1604, 1606	1609
Kontribuieren- de Städte	14 Städte / 800	14 Städte / 740	14 Städte / 790
„zugeordnete“ Städte	48 Städte / 1245	26 (38) Städte 445 (665)	24 Städte 424
<b>Gesamtsumme</b>	62 Städte / 2045	40 (52) Städte / 1185 (1405)	38 Städte / 1214 <sup>8</sup>

## Anmerkungen zu Anhang 7:

- <sup>1</sup> Hansische Kontributionsmatrikel von 1554 – AHL ASA Ext Hanseatica 384. Vgl. DInv, Anh. 12, S. 857. Die letztere Liste führt 63 Städte statt 62 wie die erstere an: Sie verzeichnet zusätzlich Uelzen mit der Taxe von 10 Rtl. Weitere Abweichungen: Die Taxen Hamelns und Braunsbergs sind hier mit 20 und 60 Rtl. gegenüber 10 bzw. 20 Rtl. dort angegeben.
- <sup>2</sup> Kontributionsmatrikel von 1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 389.
- <sup>3</sup> Domans Kommentar zur Agenda des Hansetags von 1606 – AHL ASA Ext Hanseatica 201, S. 7.
- <sup>4</sup> HR 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 124v f., 128v. Siehe hierzu das Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391.
- <sup>5</sup> Die Veranschlagung Magdeburgs wurde 1601 auf 40 Rtl. gekürzt. HR 1601 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 61r. Dieser Entscheid wurde 1604 bestätigt. HR 1604 – ebd., fol. 62v.
- <sup>6</sup> Die Braunschweiger wurden 1604 *wegen ihres schlechten zustandes* mit der Leistung der einfachen Kontribution verschont. AHL ASA Ext Hanseatica 389. Vgl. das „Indultum remissionis“, das die Hanse 1604 angesichts des Konfliktes Braunschweigs mit Herzog Heinrich Julius verabschiedete: Die Stadt sollte von den *annua* und den hansischen Kontributionen vorübergehend befreit werden. Der Deputationstag von 1609 gewährte Braunschweig die Befreiung von den *annua* für zwei Jahre. HR 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 125v.
- <sup>7</sup> Diese Angabe fehlt bei Doman in AHL ASA Ext Hanseatica 201; sie ist nur in der Matrikel von 1604 vorhanden – AHL ASA Ext Hanseatica 389.
- <sup>8</sup> Abweichend veranschlagten die Kölner das einfache *annuum* von allen Hansestädten mit 1119 Rtl. Vgl. die Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 41.

## Anhang 8: Die hansischen Kontributionen von 1540–1604

Quellen: AHL ASA Ext Hanseatica 380, 383, 386, 387, 401; KInv I, KInv II.

Hinweise: (a) Die erfaßten Daten berücksichtigen nur Kontributionen, die zwischen 1540 und 1604 beschlossen wurden, und nur Beträge, die in diesem Zeitraum bei dem hansischen Direktorium in Lübeck einliefen. Bestimmend für die chronologische Festlegung war die Tatsache, daß Doman nur diese Daten berücksichtigte, während er die ausstehenden Kontributionszahlungen der Hansestädte im Rahmen der Generalabrechnung berechnete.<sup>1</sup>

(b) Kursiv gesetzt sind die Angaben über solche Kontributionen, die Doman nicht als gemeinhansisch betrachtete. Sie wurden deshalb nur um der Vollständigkeit willen in den Vorlagen verzeichnet, blieben aber bei der Generalabrechnung nicht berücksichtigt.<sup>2</sup> Dabei handelte es sich nämlich um die Kontributionen, die entweder auf die Anordnung nur der wendischen Städte sowie der Städte des lübeckischen Hansequartiers zurückgingen oder aus anderen Gründen von der gemeinhansischen Rechnung zurückgewiesen wurden.

Abkürzungen: HT – Hansetag, WT – Wendischer Städtetag, Koeffizient – Koeffizient bei mehrfachen Kontributionen, Kontrib. – Kontribution.

Jahr	Koeffizient	Beschließendes Gremium, Verwendungsweg, Zahl der beteiligten Städte	Tatsächliche Einnahmen
1540	3 ½	HT, Gesandtschaft nach Antwerpen bezüglich der Überführung des hansischen Kontors von Brügge dorthin, 20 Städte und der Stalhof beteiligt	2404 Rtl. à 31 Sch. = 4657 M. lüb.
1554	5	HT, einfache Kontribution auf fünf Jahre zur Unterstützung des Stalhofs[?], <sup>3</sup> 24 Städte beteiligt	3348 Rtl. à 31 Sch. = 6488 M. lüb.
1572	3	HT, Gesandtschaft in die Niederlande und nach Frankreich, 10 Städte beteiligt	1327 ½ Rtl. à 31 Sch. = 2572 M. lüb.
–“–	<i>10000 Karlsgulden → 20fache Kontrib.</i>	<i>HT, nur lübische Städte: Schuldentilgung im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Kontorsgebäudes in Antwerpen, 10 Städte beteiligt</i>	<i>5363 Rtl. à 31 Sch. = 10391 M. lüb.</i>
1575	2	<i>WT, Gesandtschaft zum Kaiser wegen des Einfalls der Russen in Livland, 6 Städte beteiligt</i>	<i>730 Rtl. à 32 Sch. = 1460 M. lüb.</i>
1579	10	HT, Schuldentilgung des Antwerpener Kontors, Erstattung der Auslagen und Entlohnung des Hansesyndikus, <sup>4</sup> 18 Städte beteiligt	7248 Rtl. à 32 Sch. = 14496 M. lüb.
1581	10	HT, Hilfe für den Stalhof und Erstattung der Auslagen des Hansesyndikus, <sup>5</sup> 8 Städte beteiligt	5010 Rtl. à 33 Sch. = 10334 M. lüb.

Jahr	Koeffizient	Beschließendes Gremium, Verwendungsweck, Zahl der beteiligten Städte	Tatsächliche Einnahmen
1584	11 ½	HT, Gesandtschaften nach Polen und England, Entlohnung des Hansesyndikus sowie der Sekretäre des Stalhofs und des Antwerpener Kontors, <sup>6</sup> 9 Städte beteiligt	5962 Rtl. à 33 Sch. = 12297 M. Lüb.
1588	8915 Rtl. → 13fache Kontrib.	Gesuch des Antwerpener Kontors an Lübeck und die vermögenden Städte, Schuldentilgung, 10 Städte beteiligt <sup>7</sup>	7602 Rtl. à 33 Sch. = 15680 M. Lüb.
1588	2	<i>WT, Gesandtschaft nach Dänemark, 5 Städte beteiligt</i>	<i>566 Rtl. à 33 Sch. = 1169 M. Lüb.</i>
1591	40	HT, Schuldentilgung des Antwerpener Kontors und des Stalhofs, Begleichung der ausstehenden Gehälter der Bediensteten, 20 Städte beteiligt	30470 Rtl. à 33 Sch. = 62844 M. Lüb.
1598	10	HT, Gesandtschaft nach Dänemark, 10 Städte beteiligt	1289 Rtl. à 33 Sch. = 10394 M. Lüb.
1601	<i>20000 Rtl. → 27fache Kontrib.<sup>8</sup></i>	<i>HT, Unterstützung Braunschweigs, zinsfreies Darlehen auf 4 Jahre, 6 Städte beteiligt</i>	<i>11610 Rtl. à 33 Sch.</i>
– „ –	<i>20<sup>9</sup></i>	<i>HT, Gesandtschaft nach Moskau</i>	
– „ –	6	HT, Gesandtschaft nach Dänemark, 2 Städte beteiligt	960 Rtl. à 33 Sch. = 1980 M. Lüb.
– „ –	1+1	HT, Unterstützung der Bediensteten des Stalhofs, höchstens 6 Städte beteiligt	640 Rtl. à 33 Sch. = 1320 M. Lüb.
– „ –	<i>1<sup>10</sup></i>		200 Rtl. à 33 Sch. = 412 M. Lüb.
– „ –	1	HT, Instandhaltung der Niederlassung in Ystad (Dänemark), 3 Städte beteiligt	230 Rtl. à 33 Sch. = 474 M. Lüb.
1603	32	Kaiserliche Kommission: 5 deputierte Städte mußten die Kosten ihrer Verhandlungen mit den englischen Gesandten in Bremen übernehmen, 2 Städte beteiligt	3500 Rtl. = 7218 M. Lüb.
1604	12	HT, Gesandtschaft in die Niederlande, nach England und Frankreich	3645 Rtl. = 7518 M. Lüb.
<b>Summe</b>	159 gemeinhansische Kontributionsraten		73635 ½ Rtl. = 158272 M. Lüb. (von insgesamt 306075 Rtl.) <sup>11</sup>
	<i>24 Kontributionsraten der wendischen Städte bzw. der Städte des Lübecker Hansequartiers</i>		<i>6659 Rtl. = 13020 M. Lüb.</i>
	<i>48 zurückgewiesene Kontributionsraten</i>		<i>11810 Rtl. = 24357 M. Lüb.</i>

## Anmerkungen zu Anhang 8:

- <sup>1</sup> Berechnungen Domans im Rahmen der Generalabrechnung – AHL ASA Ext Hanseatica 401. Doman beachtete etwa nicht, daß erstens Rostock, Stettin und Wismar ihre Quoten gemäß der 1601 beschlossenen Kontribution für die Instandhaltung der hansischen Niederlassung in Ystad erst 1606 entrichtet hatten sowie zweitens daß Stettin und Wismar ihre Kontributionsquoten für die 1604 durchgeführte hansische Gesandtschaft nach England erst 1608 eingezahlt hatten. Siehe hierzu die Lübecker Rechnung in hansischen Angelegenheiten von 1605-1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 395. Genausowenig berücksichtigte Doman die Kontributionen, die nach 1604 bewilligt wurden, etwa die 3fache Kontribution, die zur Instandhaltung des Kontors in Antwerpen wohl 1606/07 ausgeschrieben wurde. Vgl. die Einzahlungen – ebd.
- <sup>2</sup> Berechnungen Domans im Rahmen der Generalabrechnung – AHL ASA Ext Hanseatica 401.
- <sup>3</sup> Rezeß des Kölner Drittelstags vom Februar 1554 – KInv I, Anh. 15, S. 369f.; HR 1554, Juni/Juli – ebd., Anh. 16, S. 378f.; Rezeß des Kölner Drittelstags vom Oktober 1554 – ebd., Anh. 17, S. 382.
- <sup>4</sup> HR 1579, Juni/Aug. – KInv II, Anh. 118, S. 585. Vgl. die nachträglichen Beratungen über die Kontribution auf dem Kölner Drittelstag im Oktober 1579 – ebd. S. 604f.
- <sup>5</sup> Rezeß der wendischen und der Quartiershauptstädte sowie Bremens vom Oktober/November 1581 – KInv II, Anh. 163, S. 706.
- <sup>6</sup> Die durch die beteiligten Städte tatsächlich eingezahlten Beträge legen nahe, daß die Kontribution auf der Grundlage der ca. 11½fachen Taxe berechnet worden waren. Siehe hierzu die Rechnung des hansischen Kontributionskastens in Lübeck von 1579-1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 386 sowie die Berechnungen Domans im Rahmen der Generalabrechnung – AHL ASA Ext Hanseatica 401. Vgl. 15. Jan. 1610, Brief Lübecks an Stettin – APG 300, 28/128, fol. 300v f. Die Angaben über die Höhe des Betrags, den man durch die Kontribution eintreiben wollte, variieren erheblich. Der Hanserezeß spricht von 20.000 Rtl. HR 1584, Okt./Nov. – KInv II, Anh. 193, S. 793, 795. In den hansischen Korrespondenzen werden aber auch die Beträge von 10.000 und 6000 Rtl. genannt. 18. Dez. 1584, Brief Lübecks an die Teilnehmerstädte des Hansetags; 24. Dez. 1584, Brief Bremens an Lübeck; 4. Jan. 1585, Brief Hamburgs an Lübeck; 15. Jan. 1585, Brief Lübecks an Köln – KInv II, Nr. 2260f., Nr. 2269 + Anh. 195, S. 801f., Nr. 2272.
- <sup>7</sup> Die Lübecker bezeichneten diese Kontribution als eine *freiwillige vnd vff keinem convent vorher geschlossene zulag*. 15. Jan. 1610, Brief Lübecks an Stettin – APG 300, 28/128, fol. 299r.
- <sup>8</sup> Vgl. den Randvermerk Domans auf der Rechnung: *Diß stehet auch hernach wider in der außgabe, es kommet aber doch den Erb. stetten nicht, sondern allein den von Braunschweig zu bezahlen, die es auch mehrenteils schon gethan haben*. Rechnung des hansischen Kontributionskastens in Lübeck von 1579-1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 386.
- <sup>9</sup> Die Lübecker mußten dem Druck der Hansestädte auf dem Hansetag von 1604 nachgeben und alle Kosten der Gesandtschaft nach Moskau, die mit der gesonderten Privilegierung Lübecks zu Ende gebracht worden war, auf sich nehmen – AHL ASA Ext Hanseatica 386. Fraglich ist jedoch, ob die Lübecker die Kontributionsbeiträge, die sie erhalten hatten, tatsächlich zurückzahlten. Die Danziger forderten beispielsweise auf dem Deputationstag von 1609 ihre Quote erfolglos zurück. Danziger Instruktion zum Deputationstag von 1609, § 11 – APG 300, 28/77, fol. VIv. Vgl. 21. Dez. 1610, Brief Lübecks an Danzig – APG 300, 28/143, fol. 464r-v. Das Geld wurde selbst 1618 noch nicht zurückbezahlt. Siehe hierzu die Danziger Instruktion zum Hansetag von 1618, § 16 – APG 300, 28/210, fol. 164v. Auch

die Stralsunder erzielten 1611 bei ihren Forderungen keinen Erfolg. 19. Febr. 1611, Stralsunder Instruktion zum Hansetag von 1611, § 2 – StASd Hansisches Fach 7 Nr. 3b. Vgl. 3. März 1611, Brief der Stralsunder Abgesandten zum Hansetag an Stralsund – ebd.

- <sup>10</sup> Die einfache Kontributionsrate wurde auf dem Hansetag von 1601 beschlossen. Sie wurde in zwei folgenden Jahren ebenfalls erhoben. Da Lübeck 1603 als einzige Stadt kontribuierte, und zwar eine doppelte Rate, schlug Doman vor, die Kontributionsleistung für das dritte Jahr ganz auszusetzen und die bezahlte Rate für das Jahr 1603 den Lübeckern zurückzuzahlen – AHL ASA Ext Hanseatica 386, 401.
- <sup>11</sup> Doman veranschlagte alle gemeinhansischen Kontributionsraten von 1540-1604 auf insgesamt 306.075 Rtl. – AHL ASA Ext Hanseatica 401.



## Anhang 9: Die Einnahmen und Ausgaben des hansischen Direktoriums von 1540–1605

Quelle: AHL ASA Ext Hanseatica 375a.

Hinweis: Alle Beträge sind in M. lüb. angegeben.

Zeitraum	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
1540-1553	25027	31358	– 6331
1554-1578	23274	66221	– 42947
		70496 (mit Botenlohn) <sup>1</sup>	– 47221 (mit Botenlohn)
1579-1605	184318	212425	– 28106
		215065 (mit Botenlohn)	– 30747 (mit Botenlohn)
<b>Summe</b>	232620	310004	– 77384
		316920 (mit Botenlohn)	– 84300 (mit Botenlohn)

### Anmerkungen zu Anhang 9:

- <sup>1</sup> Der Grund dafür, die Ausgaben zweifach – mit und ohne Botenlohn – aufzuführen, ist folgender. Obwohl der Hansetag von 1579 entschieden hatte, daß der Botenlohn in hansischen Angelegenheiten aus den Stadtkassen bezahlt werden sollte, nahmen die Lübecker 1605 diese Beträge um der Vollständigkeit willen in ihre Rechnung auf, die sie für die hansische Generalabrechnung vorlegten. Aus ebendiesem Grund deckten sie in ihrer Rechnung den ganzen Zeitraum von der Wiedereinführung des Kontribuierens im Jahr 1540 ab, obwohl die Generalabrechnung die Forderungen ab frühestens 1553 berücksichtigen sollte. Siehe hierzu die Einleitung zur Lübecker Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben in hansischen Angelegenheiten von 1540-1605 – AHL ASA Ext Hanseatica 375a und den Vermerk Domans auf der Titelseite der Lübecker Rechnung von 1540-1553 – AHL ASA Ext Hanseatica 383.

Anhang 10: Die Forderungen der 14 kontribuierenden Städte an die Hanse im Rahmen der Generalabrechnung von 1604/1609

Quellen: AHL ASA Ext Hanseatica 293, 373, 375a, 377, 378, 382, 395, 401, 437, 446, 468.

	Zeitraum <sup>1</sup>	Forderungen der Städte, Rtl. <sup>2</sup>	Übersicht der im AHL überlieferten Stadtrechnungen		
			Signatur <sup>3</sup>	Numerierung Domans	Begleitbriefe zu den Rechnungen
Lübeck	1540-1605 <sup>4</sup>	42150	375a	Nr. 2	
Köln	1553-1603	30942 <sup>5</sup>	382	Nr. 5	29.03.1606, Lübeck an Doman
Bremen	1553-1606	12907	378	Nr. 3	25.10.1606, Bremen an Lübeck
Hamburg	1518-1605	23218	373	Nr. 4	08.11.1606, Hamburg an Lübeck
Rostock	keine Angaben				
Stralsund	1567-1605	6462 <sup>6</sup>	468	Nr. 6	04.11.1606, Stralsund an Lübeck
Wismar	keine Angaben				
Magdeburg	1606	522	293	Nr. 10	01.11.1606, Magdeburg an Lübeck, und Nachtrag vom 18.12.1606 <sup>7</sup>
Braunschweig	1535-1592	18920	446	Nr. 9	
Danzig	1552-1606	33050 <sup>9</sup>	377	Nr. 7	03.11.1606, Braunschweig an Lübeck <sup>8</sup>
Lüneburg	ab 1529	21910			
Stettin	1553-1608	7511	437	Nr. 11	19.08.1608, Beisitzer des Stettiner Schöffengerichts beglaubigen die Rechnung
Greifswald	keine Angaben				
Hildesheim	keine Angaben				
<b>Summe</b>		197592			

## Anmerkungen zu Anhang 10:

- <sup>1</sup> Für die Aufstellung dieser Spalte wurden die handschriftlichen Notizen Domans benutzt – AHL ASA Ext Hanseatica 401. Die im AHL erhaltenen hansischen Stadtrechnungen wurden ergänzend herangezogen.
- <sup>2</sup> Für die Aufstellung dieser Spalte wurde der „Vorschlag“ Domans zur Durchführung der Generalabrechnung auf dem Deputationstag von 1609 benutzt – AHL ASA Ext Hanseatica 401. Die abweichenden Angaben in den überlieferten Stadtrechnungen werden besonders vermerkt.
- <sup>3</sup> Sämtliche Rechnungen werden im Bestand ASA Ext Hanseatica verwahrt.
- <sup>4</sup> Eine weitere Lübecker Rechnung von 1605-1609 konnte vom Hansesyndikus bei der Vorbereitung der Generalabrechnung nicht berücksichtigt werden. Nach dieser Rechnung blieb Lübeck der Hanse 616 Rtl. schuldig – AHL ASA Ext Hanseatica 395.
- <sup>5</sup> Abweichend die Kölner Rechnung – AHL ASA Ext Hanseatica 382.
- <sup>6</sup> Die Stralsunder Rechnung gibt hierzu 8616 fl. an – AHL ASA Ext Hanseatica 468.
- <sup>7</sup> Auf beide Schriftstücke wird im Brief Lübecks an Magdeburg vom 27. Juli 1609 Bezug genommen – APG 300, 28/128, fol. 292r.
- <sup>8</sup> Diese Rechnung ist auch in Braunschweig überliefert. Die Empfangsbestätigung der Lübecker vom 10. November liegt bei – StABg B III 4 Bd. 38.
- <sup>9</sup> Abweichend wird die Gesamtsumme der Forderungen in der Danziger Rechnung nicht angegeben – AHL ASA Ext Hanseatica 377.

## Anhang 11: Die Ergebnisse der Generalabrechnung und das Kapital der Hansekasse

Quellen: AHL ASA Ext Hanseatica 187, 391, 401; APG 300, 28/77; HASTK Best. 83K Nr. 141.

Hinweis: Alle Beträge sind in Rtl. angegeben.

Erläuterungen: 1. Der Verteilungsschlüssel für die Berechnung der Nachschußsätze. Die Nachschußzahlungen, wie sie für die Städte Rostock, Wismar und Greifswald bestimmt wurden, scheinen auf der Grundlage der hansischen Kontributionsmatrikel berechnet worden zu sein. Alle drei Städte mußten den Nachschuß in Höhe einer 40fachen Kontribution an die Hansekasse leisten. Dies galt jedoch nicht für andere Städte: Magdeburg und Hildesheim hatten die Beträge in Höhe von je 25fachen Kontribution einzuzahlen.<sup>1</sup> Es ist nicht klar, nach welchen Grundsätzen sich der Hansesyndikus jeweils richtete, wenn er Kontributionskoeffizienten ermittelte und nachzuzahlende Beträge bestimmte. Seine Vorgehensweise bestand darin, daß er die noch nicht vergüteten Auslagen, die einzelne Städte in hansischen Angelegenheiten außerhalb der Kontributionen getätigt hatten, in Relation zueinander stellte und daran die zu zahlenden Abfindungssummen berechnete, die einen ungefähren Ausgleich zwischen den Städten einleiten sollten. Anhand der Tabelle wird deutlich, daß die Nachschußsätze während des Deputationstages für alle Betroffenen um die Hälfte – für Hamburg noch stärker – gekürzt wurden.<sup>2</sup>

2. Die Außenstände der „zugeordneten“ Städte der hansischen Quartiere. Auch wenn sie die Nachschußzahlungen nicht leisten mußten, waren sie verpflichtet, ihre Restanten in die Hansekasse einzubringen. Die Außenstände der kölnischen Städte beliefen sich laut dem Hanserezeß von 1609 auf 2981 Rtl.<sup>3</sup> Man machte sich aber nicht allzu viel Hoffnung, diese Beträge vollständig einzutreiben, zumal auf dem Deputationstag nicht einmal genau bekannt war, in welchem Umfang die fraglichen Städte ihre *annua* zwischen 1603 und 1608 geleistet hatten, denn das Geld war teilweise nach Lübeck, teilweise nach Köln geflossen.<sup>4</sup> Darüber hinaus mußten die Städte des Lübecker und des

<sup>1</sup> HR 1611, 11. März – ebd., fol. 141r-v.

<sup>2</sup> Siehe hierzu die Erklärungen, die der „Vorschlag“ des Syndikus zur Durchführung der Generalabrechnung von 1609 enthält – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>3</sup> Der angeführte Betrag bezog sich auf die ausstehenden Kontributionsquoten und *annua* der Städte des kölnischen Hansequartiers, welche die Kölner einsammeln und, nachdem sie die hansischen Schulden gegenüber Jost Geilen in Höhe von 1200 Gulden beglichen haben, nach Lübeck einschicken sollten. HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 127r und APG 300, 28/77, fol. 21r.

<sup>4</sup> Siehe hierzu im Rezeß: ... *die obgeschriebene summa der 2981 thaler, so auß dem kölnischen quartier an retardaten vnd annuis restiren, hiehin nicht zu ziehen, sintemal dieselbige vff einmahl nicht vnd ettwa von ettlichen ihre rata wol gar nicht einkommen wird.* HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 17v f. Vgl. die Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141.

Danziger Hansequartiers 505 bzw. 30 Rtl. – also 535 Rtl. zusammen – einzahlen.<sup>5</sup>

3. Die Sonderstellung Kölns gegenüber der Hansekasse in Lübeck. Die Tatsache, daß die Kölner seit der Wiedereinführung des Kontribuierens im Jahr 1540 ihre Quoten nie nach Lübeck entrichtet hatten, war für das hansische Finanzwesen von großer Tragweite. Die Nicht-Beteiligung Kölns an den hansischen Kontributionen kann bis 1604 anhand der Aufzeichnungen Domans im Rahmen der Generalabrechnung nur bestätigt werden.<sup>6</sup> Offensichtlich fühlten sich die Kölner aber auch nach 1609, zumindest bis 1627, nicht dazu veranlaßt, ihre Beträge an die lübische Hansekasse zu überweisen, so daß sich die Kölner Außenstände allein für den Zeitraum von 1609-1627 auf 4500 Rtl. aufhäuften.<sup>7</sup> Solch eine Haltung schloß jedoch nicht aus, daß die Kölner die Angelegenheiten der Hanse aus eigenen Mitteln finanzierten; seit 1599 stand eine eigens dafür eingerichtete Hansekasse in Köln zur Verfügung.<sup>8</sup> Die starke finanzielle Beteiligung auf diese Art muß der entscheidende Grund dafür gewesen sein, daß der Deputationstag von 1609 Köln für nachschußfrei erklärte. Die „zugeordneten“ Städte des Kölner Quartiers entrichteten ihre *annua* meistens zunächst an Köln, was in den hansischen Rechnungen festgehalten wurde;<sup>9</sup> die Beträge wurden in der Regel an Lübeck nicht weitergereicht. Dies führte dazu, daß die Kölner seit 1609 des öfteren von den Hansetagen vergeblich gemahnt wurden, die Restanten der Städte ihres Quartiers nach Lübeck einzuschicken. Überhaupt zeigten sich die Kölner im Sommer 1610 über den Stand der hansischen Finanzen schlecht informiert, und zwar über die Frage, ob die Städte ihre auf dem Deputationstag festgemachten Restanten eingezahlt hätten; sie wünschten sich die Mitteilung der Liste mit den Angaben der ausstehenden *annua*, welche die Städte ihres Quartiers an die Hanse leisten mußten.<sup>10</sup>

<sup>5</sup> Zu dem Lübecker Quartier gehörten vor allem die pommerschen Städte, die seit 1600 nur *annuum*, 96 Rtl. jährlich, entrichteten und der Kasse im Jahr 1609 485 Rtl. schuldeten. Stralsund war dafür zuständig, ihre Restanten einzutreiben. Zu den lübischen Städten zählte darüber hinaus Buxtehude, dessen Außenstände 20 Rtl. betragen. Unter den Städten des Danziger Quartiers sind nur Thorn und Kulm erwähnt, deren Außenstände sich auf 20 bzw. 10 Rtl. beliefen. HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 123v und APG 300, 28/77, 14v. Zu den Außenständen der pommerschen Städte nach 1609 siehe HR 1611, 11. März – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 141v.

<sup>6</sup> Berechnungen Domans im Rahmen der Generalabrechnung – AHL ASA Ext Hanseatica 401.

<sup>7</sup> Verzeichnis der ausstehenden Zahlungen Kölns bei der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141.

<sup>8</sup> Der Kölner Rat beschloß auf der Sitzung vom 23. Dezember 1598, die hansischen Beträge aus den Rentkassen zu entnehmen und in eine neu einzurichtende Hansekasse einliefern zu lassen. Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben in hansischen Angelegenheiten von 1599-1614 – HASTK Best. 84 Nr. 3. In den Ratsprotokollen sind diese Vorgänge nicht erwähnt, vgl. HASTK Best. 10 Nr. 48.

<sup>9</sup> Für die Zeitspanne von 1599-1608 s. HASTK Best. 83K Nr. 141.

<sup>10</sup> o. D., Briefentwurf Kölns an Lübeck sowie 16. Juli 1610, Briefentwurf Kölns an Bremen und Hamburg – HSTAK Best. 82 Nr. 54, fol. 83r f.

	Kontributions- matrikel Stand 1609 <sup>11</sup>	Nachschuß gemäß Entwurf Domans <sup>12</sup>	Nachschuß gemäß HR 1609 <sup>13</sup>	Restanten: Kontributionen gemäß HR 1609 <sup>14</sup>	Kapital der Kasse: Schuldverschreibungen auf die Nachschußsätze und teilweise Restanten <sup>15</sup>	Zinseneinnahmen vom Kapital à 5% p. a.
Lübeck	100	0 <sup>16</sup>	—	—	582, 17, später 300 <sup>18</sup>	29, später 15
Köln	100	0	—	—	—	—
Bremen	60	500	250	—	250, später 0 <sup>19</sup>	—
Hamburg	80	1500	647 <sup>20</sup>	—	650 <sup>21</sup>	32½
Rostock	50	4000	2000	1955½	4000 <sup>22</sup>	200
Magdeburg	40	2000	1000	—	1000	50
Braunschweig	50	2000	1000	— <sup>23</sup>	1000	50
Danzig	80	0	—	—	—	—
Stralsund	50	0	—	—	—	—
Wismar	25	2000	1000	886½	1886½ (+50), später 1600 <sup>24</sup>	80
Lüneburg	60	4000	2000	—	2000, später 1000 <sup>25</sup>	40, später 50
Stettin	40	3000	1500	569	2069, später 1600 <sup>26</sup>	80
Greifswald	25	2000	1000	286½	1286½, bis 1614 nichts eingezahlt <sup>27</sup>	—
Hildesheim	30	1500	750	—	750	37½
<b>Summe</b>	800	22500	11147 <sup>28</sup>	3697½	11900 (Hanserezeß 1614) <sup>29</sup>	595 (Hanserezeß 1614)

## Anmerkungen zu Anhang 11:

- <sup>11</sup> Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391.
- <sup>12</sup> Doman hat seinen „Vorschlag“ zur Durchführung der Generalabrechnung dem Deputationstag unterbreitet. Zur Textvorlage s. AHL ASA Ext Hanseatica 401.
- <sup>13</sup> HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 125r-v.
- <sup>14</sup> Ebd. Es wurden darüber hinaus für die contribuierenden Städte die Außenstände an den regulären Jahresbeiträgen (in Höhe einer einfachen Kontributionstaxe) und den anders nicht berücksichtigten außerordentlichen Kontributionen gesondert berechnet; der Betrag belief sich auf 1550 Rtl. HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 123v und APG 300, 28/77, fol. 13r-14r. Weil die Kölner die Zahlung von vier Jahresbeiträgen in Gesamthöhe von 400 Rtl. für die Jahre 1605 bis 1608 ablehnten, schrumpfte der Betrag auf 1150 Rtl. HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 13v-14r; Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141. Der Hanserezeß forderte die anwesenden Abgesandten auf, diese Restanten entweder gleich einzuzahlen, damit die Kasse dem Hansesyndikus seinen Lohn entrichten konnte, oder bis spätestens 14 Tage nach Johannis nach Lübeck einzuschicken. HR 1609, 20. Mai – APG 300, 28/77, fol. 15r. Einige Abgesandte folgten diesem Aufruf und beglichen die Schulden anscheinend sofort in bar (damit waren diese Beträge für die Planung der Kasseneinnahmen nicht weiter relevant und können in der vorliegenden Tabelle ausgespart bleiben), vgl. HASTK Best. 83K Nr. 141. Die Rostocker und die Wismarer schlugen hingegen ihre Außenstände den Nachschußzahlungen zu und verzinsten sie. Siehe hierzu die Anmerkungen zu den Schuldbriefen Rostocks und Wismars weiter unten.
- <sup>15</sup> Grundlegend für die folgenden Angaben ist die Einleitung zum Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391. Siehe außerdem HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 125r-v; HR 1614, Mai – ebd., fol. 177v-178r.
- <sup>16</sup> *Lubeck aber muß die restantien vnd annua von anno 1604 vnd Cohn, auß ihrem quartir, von anno 1591 richtig einbringen* – AHL ASA Ext Hanseatica 401.
- <sup>17</sup> Lübeck schuldete seit 1604 bis Mai 1609 einen Betrag von 582 Rtl. der Hanse. Es ging dabei um die Gelder, welche die Lübecker aus der Hansekasse entnommen hatten, um gemeinhan-sische Angelegenheiten damit zu finanzieren. Der Deputationstag entschied jedoch, daß diese Ausgaben – unter anderem die Reisekosten nach Prag, Regensburg und Dänemark – diesmal von den Lübeckern zum Großteil allein getragen werden mußten. Die nächsten Gesandtschaften sollten dagegen auf Kosten der anderen mit der Ausführung beauftragten Städte erfolgen, wodurch also die Auslagen der Lübecker kompensiert wären. Der Schuldbetrag der Lübecker von 582 Rtl. wurde dem Kapital der Hansekasse zugeschlagen. HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 126v und APG 300, 28/77, fol. 5v, 12r-v. Vgl. die Lübecker Rechnung in hansischen Angelegenheiten von 1605-1609, worin die erwähnten Reisekosten nicht vorkommen – AHL ASA Ext Hanseatica 395.
- <sup>18</sup> Weil die Einzahlungen der Zinsen zu Johannis 1610 ausgeblieben waren, entschloß sich der lübische Rat am 28. Juni, 282 Rtl. dem verzinsten Kapitalbetrag zu entnehmen und in die Kasse bar einzuzahlen – AHL ASA Ext Hanseatica 391.
- <sup>19</sup> Die Bremer zahlten den ganzen Betrag 1609 in die Kasse bar ein – ebd.
- <sup>20</sup> Während des Deputationstages war der Betrag in Höhe von 750 Rtl. im Gespräch. 5. Mai 1609, Brief der Hamburger Abgesandten zum Deputationstag an Hamburg – StaAHg Senats-akten Cl. VI Nr. 1a Vol. 1 Fasc. 10. Weder der Hanserezeß von 1609 noch die mir bekannten Schriftstücke im Umfeld des Deputationstages geben den Grund an, warum der Nachschuß-satz Hamburgs im Laufe der Verhandlungen stärker gekürzt wurde als die Beträge anderer Städte, die lediglich halbiert wurden.



- <sup>21</sup> Der auf dem Deputationstag diskutierte Betrag von 647 Rtl. wurde auf Initiative Hamburgs auf 650 Rtl. aufgerundet – AHL ASA Ext Hanseatica 391.
- <sup>22</sup> Es wurden zuzüglich zwei beständige Jahresbeiträge aus der Zeit bis 1609 in Höhe von 100 Rtl. berechnet, was einen Gesamtbetrag von 4055½ Rtl. ausmachte. Vgl. die Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141. Anfang 1610 forderte Lübeck von den Rostockern, einen Schuldbrief auf 4055½ Rtl. an die Hansekasse auszustellen. 17. Jan. 1610, Brief Lübecks an Rostock – APG 300, 28/128, fol. 306r. Die Rostocker erteilten schließlich eine Schuldverschreibung auf 4000 Rtl.; den Betrag von 55½ Rtl. zahlten sie wohl in die Kasse bar ein. Siehe hierzu das Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391 und die Rechnungen der Hansekasse von 1609-1610 – AHL ASA Ext Hanseatica 397.
- <sup>23</sup> Die Restanten Braunschweigs beliefen sich 1609 auf 4300 Rtl. Auf dem Deputationstag wurde die 1604 vorübergehend beschlossene Befreiung der Stadt von den regulären Jahresbeiträgen und außerordentlichen Kontributionen („Indultum remissionis“) auf zwei weitere Jahre verlängert. HR 1609, 20. Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 125v.
- <sup>24</sup> Zu den 1886½ Rtl. wurden zuzüglich die Außenstände an den Jahresbeiträgen aus der Zeit bis 1609 in Höhe von 50 Rtl. berechnet, was einen Gesamtbetrag von 1936½ Rtl. ausmachte. Vgl. die Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141. Die Wismarer schickten den Schuldbrief auf den ganzen Betrag bis März 1610 nach Lübeck ein. Im nachhinein merkten sie jedoch, zwei von den in der Generalabrechnung als Restanten gekennzeichnete Posten damit doppelt bezahlt zu haben: Sie hatten ihre 10fache Kontributionsquote für die hansische Gesandtschaft nach England von 1604 im Wert von 300 Rtl. im Jahr 1609 bereits bezahlt und ihren Jahresbeitrag des Jahres 1607 zusammen mit dem Beitrag des darauffolgenden Jahres entrichtet. Nach Meinung der Lübecker hatte der Hansesyndikus die beiden Posten bei der Vorbereitung der Generalabrechnung nicht berücksichtigt und als Restanten angerechnet, weil der eine in der Rechnung des Kontributionskastens enthalten war, die dem Syndikus erst nachträglich zur Verfügung gestellt wurde, und weil der andere Posten unter einem falschen Jahr zu finden war. 8. März 1610, Brief Lübecks an Wismar – APG 300, 28/128, fol. 308v-310v. Die Erklärungen der Lübecker, wie sie auch noch auf dem Hansetag von 1611 vorgebracht wurden, daß das Mißverständnis beim zweiten Posten passiert sei, weil die Wismarer den Betrag *zu vnrechter zeit* bezahlt hätten, scheint vorgeschoben zu sein, um den Fehler des Syndikus zu kaschieren: Zum einen waren verspätete Einzahlungen keine Seltenheit im hansischen Finanzwesen; zum anderen hatten die Wismarer nicht nur 1608, sondern auch bereits 1606 zwei Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, so daß der Syndikus hätte darauf aufmerksam werden müssen. HR 1611, 11. März – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 140r-v. Die Wismarer erlangten schließlich 1611 die Kürzung ihrer Schuldverschreibung um 325 Rtl. auf 1611½ Rtl. Sie mußten eine neue Obligation auf 1600 Rtl. nach Lübeck einliefern und 11½ Rtl. in die Kasse bar einzahlen. 8. März 1610, Brief Lübecks an Wismar – APG 300, 28/128, fol. 314r. Vgl. das Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391, S. 33.
- <sup>25</sup> Nachdem der Deputationstag bereits zu Ende war, beteuerten die Lüneburger Abgesandten in Lübeck, daß ihre Mandanten immerhin 1200 Rtl. (von insgesamt 1920 Rtl.) im Rahmen der 32fachen Kontribution bezahlt hatten, die 1603 für die Verhandlungen mit den Engländern („Bremer Deliberation“) bewilligt worden war. Wenngleich keine schriftlichen Belege diesbezüglich zunächst vorgefunden wurden, weil die Zahlung in Bremen erfolgt war, konnte sich der lübische Bürgermeister Alexander Lüneburg an den Vorgang noch erinnern. Die Entscheidung, ob die Nachschußzahlung Lüneburgs in der auf dem Deputationstag festgelegten Höhe nun unter solchen Umständen gekürzt werden sollte, wurde auf den nächsten Hansetag

verschoben. 30. Mai 1609, Brief Domans aus Lübeck an Lüneburg – APG 300, 28/128, fol. 286r-289r. Daher schickten die Lüneburger 1609 zunächst einen Schuldbrief auf 800 Rtl. nach Lübeck ein. Auf dem Hansetag von 1611 akzeptierten die Abgesandten die vorgelegten Belege. Jedoch erklärten sie sich bereit, die Forderungen der Hanse an die Lüneburger von 2000 Rtl. nur auf 1000 Rtl. zu kürzen. Dementsprechend wurde die lüneburgische Schuldverschreibung von 800 auf 1000 Rtl. erhöht. Auf Johannis 1612 mußten die Lüneburger zum ersten Mal die erhöhten Zinsen zahlen. Hauptbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 391, S. 9. Siehe hierzu HR 1611, 11. März – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 140v; Original des Schuldbriefs vom 1. Juli 1611 – AHL Urkunden Hanseatica Anh. 5.

<sup>26</sup> Zu den 2069 Rtl. wurden zuzüglich die Außenstände an den Jahresbeiträgen aus der Zeit bis 1609 in Höhe von ca. 50 Rtl. berechnet, was einen Gesamtbetrag von 2120 Rtl. ausmachte. Vgl. die Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse – HASTK Best. 83K Nr. 141; 15. Jan. 1610, Brief Lübecks an Stettin – APG 300, 28/128, fol. 298r. Im September 1609 reiste Doman nach Stettin, um den dortigen Rat für das Werk der hansischen Generalabrechnung zu gewinnen. Siehe die Rechnungen der Hansekasse von 1609 – AHL ASA Ext Hanseatica 397. Die Stettiner hörten auf die Aufforderung Domans, die Generalabrechnung anzunehmen. Sie meinten jedoch, alle ihre Nachschußzahlungen und Restanten damit beglichen zu haben, daß sie ihm 27 Rtl. in bar bezahlt und eine Schuldverschreibung ausgehändigt hatten, die lediglich auf 1600 Rtl. lautete. Die gereizten Reaktionen seitens der Lübecker blieben nicht aus. Das Mißverständnis ging auf die Vorgänge des 16. Jahrhunderts zurück. Die Stettiner hatten die 10fache Kontributionsquote in Höhe von 400 Rtl., die 1579 in den englischen Angelegenheiten bewilligt worden war, zunächst nicht geleistet. 1588 hatten sie dem Gesuch des Ältermanns des Antwerpener Kontors Daniel Gläser an die vermögenden Hansestädte nachgekommen, das Kontor durch einen Zuschuß aus den Schulden zu entsetzen. Die Städte hatten sich damals darauf geeinigt, eine 13fache Kontribution aufzubringen, ohne den Beschluß des Hansetages abzuwarten. Die Stettiner wollten aber diese Entscheidung nicht mittragen: Auch wenn sie einen Betrag von 387 Rtl. dem hansischen Direktorium anschließend entrichtet hatten, verstanden sie dieses Geld nicht als Beteiligung an der 13fachen Kontribution, sondern als Ausschüttung der ausstehenden Kontributionsquote von 1579 (sie blieben demnach noch 13 Rtl. weiterhin schuldig). Die Stettiner konnten sich mit ihrer Auffassung bei der Hanse durchsetzen und hatten 1598 den Hansetagsbeschluß erlangt, der sie von der Beteiligung an der Kontribution von 1588 befreite. Nichtsdestoweniger bestanden die Lübecker 1610 darauf, daß die Stettiner vom *irrigen decret de anno 1598* Abstand nehmen und die 13fache Kontribution solidarisch entrichten sollten. 15. Jan. 1610, Brief Lübecks an Stettin – APG 300, 28/128, fol. 298r-302r; Rechnung des hansischen Kontributionskastens in Lübeck von 1579-1604 – AHL ASA Ext Hanseatica 386; HR 1598 – AHL ASA Ext Hanseatica 387, fol. 26r. Das unablässige Festhalten der Stettiner an der Anordnung von 1598 führte dazu, daß der ihnen im Rahmen der Generalabrechnung angerechnete Betrag auf dem Hansetag von 1611 um 400 Rtl. schließlich gekürzt wurde. HR 1611 Feb./März – AHL ASA Ext Hanseatica 387, fol. 140v.

<sup>27</sup> Gemäß der Einnahmenrechnung der Hansekasse von 1614-1618 sollte die Schuldverschreibung Greifswalds auf 1900 Rtl. lauten; die Jahreszinsen beliefen sich somit auf 95 Rtl. – AHL ASA Ext Hanseatica 393.

<sup>28</sup> Die beiden Beträge – 11.147 und 3697½ Rtl. – sind in den Kölner Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Hansekasse überliefert – HASTK Best. 83K Nr. 141.

<sup>29</sup> Die Schuldbriefe von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Stettin und Hildesheim. Es fehlte die Schuldverschreibung Greifswalds. HR 1614, Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 178r.

## Anhang 12: Die Leistung der beständigen Jahresbeiträge und der Nachschußzahlungen durch die 14 kontribuierenden Städte von 1615–1618

Quelle: AHL ASA Ext Hanseatica 393.<sup>1</sup>

Hinweise: (a) Alle Beträge sind in Rtl. angegeben. (b) Kursiv sind Beträge gesetzt, die auf meinen Berechnungen beruhen.

Abkürzungen: S. – Schulden, G. – Guthaben, Kontrib. – Kontribution.

Erläuterungen: Aus der Tabelle ergibt sich, daß folgende acht kontribuierende Städte ihre Außenstände an Jahrebeiträgen und Zinsenzahlungen nach der Abrechnung vom 29. April 1618 gänzlich beglichen und bei der Hansekasse danach schuldenfrei waren: Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Wismar, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim. Vier weitere machten das nicht vollständig: Stralsund, Danzig, Lüneburg und Stettin. Schließlich machten Köln und Greifswald nichts, um ihre Außenstände auszuführen.

Schulden/ Guthaben	Verbindlichkeiten (a) gemäß Abrechnung vom 25. Mai 1614	Verbindlichkeiten (b) außerordentliche einfache Contrib. von 1614 <sup>2</sup>	Verbindlichkeiten (c) beständige Jahresbeiträge (J.) und Zinsen (Z.), die 1615-1618 fällig wurden: 4 J. + 4 Z.	Summe (a bis c) gemäß Abrechnung vom 29. April 1618 <sup>3</sup>	Verbindlichkeiten gemäß Abrechnung vom 29. April 1618 <sup>3</sup>
Lübeck	S. 145	100	460	705	305
	G. —	—	400 (4 J.)	400	305 am 18. Mai 1618
Köln	S. 1257	100	400	1757	1750
	G. —	—	—	—	—
	S. —	60	240	300	180
Bremen	G. —	60	60	120	Schulden wurden mit den Gesandtschaftsausgaben verrechnet. <sup>4</sup>
	S. —	80	450	530	337 ½
Hamburg	G. —	80	112 ½ (1 J., 1 Z.)	192 ½	Schulden wurden mit den Gesandtschaftsausgaben verrechnet. <sup>5</sup>
	S. —	50	1000	1050	1000
Rostock	G. —	—	50 (1 J.)	50	1000 am 13. Mai 1618
	S. 250	50	200	500	500
Stralsund	G. —	—	—	—	Schulden wurden 1619 nur teilweise ausbezahlt <sup>6</sup>
	S. 11 ½	25	420	456 ½	406 ½
Wismar	G. —	25	25 (1 J.)	50	381 ½ (2 J., 4 Z. + 11½) am 6. Mai 1618, die weiteren 25 Rtl. (1 J.) wurden mit den Gesandtschaftsausgaben verrechnet. <sup>7</sup>

S.	—	40	360	310
Magdeburg	—	—	90 (1 J., 1 Z.)	220 (3 J., 2 Z.) am 13. Mai 1618 + 90 Rtl. (einfache Kontr., 1 Z.) am 28. Mai <sup>8</sup>
G.	—	—	—	300
S.	—	50	400	300 am 13. Mai 1618 <sup>9</sup>
Braun- schweig	—	—	150 (3 Z.)	320
G.	—	80	320	240 (3 J.) am 6. Mai 1618 + 80 Rtl. (einfache Kontr.) 1619
S.	—	—	80 (1 J.)	170
Danzig	—	—	440 (s. Anh. 11)	110 (1 J., 1 Z.) am 4. Mai 1618 + 60 Rtl. (einfache Kontr.) 1619
G.	—	60	330 (3 J., 3 Z.)	402 ¼
S.	—	40	480	40 (1 J.) 1619, weitere 174 Rtl. wurden mit den Gesandtschafts- ausgaben verrechnet <sup>10</sup>
Lüneburg	—	—	219 ¾ (1 J., 1 Z., + 99 Rtl. 3 Ortstaler)	2411 ½
G.	—	—	—	—
S.	102	—	—	—
Stettin	—	—	—	67 ½
G.	—	—	—	37 ½ (1 Z.) 1618, weitere 30 Rtl. (einfache Kontr.) wurden wenig später ausbezahlt <sup>11</sup>
S.	1906 ½	25	480	2411 ½
Greifswald	—	—	—	—
G.	—	—	—	—
S.	—	30	270	—
Hildesheim	—	—	232 ½ (4 J., 3 Z.)	—
G.	—	—	—	—

## Anmerkungen zu Anhang 12:

- <sup>1</sup> Siehe hierzu auch AHL ASA Ext Hanseatica 391, fol. 27ff. und HAStK 83K Nr. 141.
- <sup>2</sup> Diese Kontribution wurde 1614 bewilligt, um die Auslagen der Hansekasse zu erstatten, welche gegen die Bestimmungen von 1609 für die Finanzierung hansischer Gesandtschaften daraus gemacht worden waren. HR 1614, Mai – AHL ASA Ext Hanseatica 187, fol. 177r-v.
- <sup>3</sup> Die meisten Schulden wurden noch im laufenden Jahr getilgt, wie den Angaben in dieser Spalte zu entnehmen ist.
- <sup>4</sup> Bremen sollte 389 Rtl. an seinen Gesandtschaftsausgaben von der Hanse zurückerstattet bekommen. Am 9. Juli 1619 zahlten die Bremer darüber hinaus noch 211 Rtl. nach Lübeck ein, verrechneten die Schulden der Hanse bei ihnen und hatten damit alle ihre Außenstände beglichen.
- <sup>5</sup> Hamburg sollte 930 Rtl. (nach anderen Angaben 999 Rtl.) an Gesandtschaftsausgaben von der Hanse zurückerstattet bekommen.
- <sup>6</sup> Rechnet man die ausstehenden mehrfachen Kontributionsbeiträge Stralsunds hinzu, belieben sich die Schulden der Stadt bei der Hanse auf 835 Rtl. im Jahr 1618. Erst 1619 zahlten die Stralsunder lediglich 300 Rtl. nach Lübeck ein.
- <sup>7</sup> Wismar sollte 195 Rtl. an Gesandtschaftsausgaben zurückerstattet bekommen; die Stadt war somit 1618 bei der Hanse schuldenfrei.
- <sup>8</sup> Magdeburg zahlte 1618 insgesamt 750 Rtl. nach Lübeck ein, womit die Stadt ihre sämtlichen Außenstände bei der Hanse an noch offenen Jahresbeiträgen und Kontributionen beglich.
- <sup>9</sup> Braunschweig zahlte 1618 insgesamt 950 Rtl. nach Lübeck ein: 600 Rtl. am 13. Mai und 350 Rtl. am 14. Juli. Die Stadt beglich somit sämtliche Außenstände an noch offenen Jahresbeiträgen und Kontributionen bei der Hanse.
- <sup>10</sup> Stettin sollte 174 Rtl. an Gesandtschaftsausgaben nach Dänemark zurückerstattet bekommen.
- <sup>11</sup> Hildesheim zahlte 1618 insgesamt 427 ½ Rtl. nach Lübeck ein.

### Anhang 13: Die Briefzustellung zwischen Lübeck und Danzig von 1557–1560

Quellen: DInv; RGVA Severnaja Evropa; AHL ASA Ext Hanseatica 381.

Hinweis: 1 Rtl. wird à 31 Sch. gerechnet.

Erläuterungen: Die folgenden Tabellen (Anh. 13–15) geben auf folgende Fragen Aufschluß: Wie hat sich die Geschwindigkeit der Briefzustellung auf der Strecke Lübeck-Danzig im Zeitraum zwischen 1557/1560 und 1604/1609 geändert? Welche Zustellungsart war auf gleichweiten Strecken Lübeck-Danzig und Lübeck-Prag 1604/1609 schneller, die der Kanzlei- oder Ordinariboten? Die in den Tabellen angeführten Beförderungszeiten wurden vor allem anhand der Angaben ermittelt, wann ein Brief geschrieben (Ausstellungsdatum) und wann er in Danzig bzw. Prag zugestellt wurde (Eingangsvermerk, Empfangsbestätigung). Die Korrespondenzen gingen aber nicht unbedingt an jenem Tag fort, an dem sie fertig vorlagen. Daher vermitteln die vorhandenen Daten nur einen ungefähren Wert, so daß die tatsächliche Laufzeit eher nach unten korrigiert werden müßte. Für die meisten Einträge im Anh. 13 war es darüber hinaus nicht möglich zu erschließen, welche von den aufgenommenen Korrespondenzen von Kanzleiboten und welche von Gelegenheitsreisen zugestellt worden waren.

If. Nr. DInv	Datum	Vorschuß des Boten- lohns	Eingangsver- merk	Zustellungs- dauer	Zustellungs- art, Höhe des Vor- schusses <sup>1</sup>
3063	13.01.1557		28.01.1557	16 Tage	
3100	03.04.1557		19.04.1557	16	Seeweg
3135	07.05.1557		03.06.1557	27	bei Jorgen dem Boten <sup>2</sup>
3152	27.05.1557		07.06.1557	11	bei dem
3155	30.05.1557		–,“–	8	Boten
3172	30.06.1557		16.07.1557	16	
3188	01.08.1557		14.08.1557	13	
3189	04.08.1557		08.08.1557	4	
3199	28.08.1557		09.09.1557	12	
3217	nach 23.09.1557		02.10.1557	<9	
3241	03.11.1557		24.11.1557	21	
3242	03.11.1557		–,“–	21	
3257	16.12.1557		31.12.1557	15	
3258	17.12.1557		11.01.1558	25	
3264	29.12.1557		17.01.1558	19	bei Carsten
		03.01.1558	–,“–	14	Kruse für 4 Rtl. 4 Sch.



If. Nr. DInv	Datum	Vorschuß des Boten- lohns	Eingangsver- merk	Zustellungs- dauer	Zustellungs- art, Höhe des Vor- schusses <sup>1</sup>
3297	19.01.1558		05.02.1558	17	
3305	29.01.1558		12.02.1558	14	
3331	14.02.1558		03.03.1558	17	
3345	28.02.1558		19.03.1558	19	
3348	06.03.1558		–„–	13	bei Asmus
3349(a)	07.03.1558		–„–	12	Lange für
		10.03.58	–„–	9	5 Rtl. 5 Sch.
3349(b)	07.03.1558		26.03.1558	19	
3400	20.05.1558 <sup>3</sup>		11.06.1558	22	
3416	10.06.1558		01.07.1558	21	
3417	15.06.1558		–„–	16	
3422	24.06.1558		17.07.1558	23	bei Christof-
3426	25.06.1558	25.06.58	–„–	22	fer Krusell für 3 Rtl. 27 Sch.
3428	29.06.1558		05.07.1558	6	
3435	09.07.1558		22.07.1558	13	
3461	12.08.1558		10.09.1558	29	
3463	17.08.1558		–„–	24	
3465	19.08.1558		–„–	22	
3487	30.09.1558 <sup>4</sup>		11.10.1558	11	
3492	05.10.1558		24.10.1558	19	
3504	08.11.1558		20.11.1558	12	
3520	24.12.1558		10.01.1559	17	
3581	29.03.1559		24.04.1559	26	
3596	28.04.1559		12.05.1559	14	
3614	20.05.1559		08.06.1559	19	bei Jochim
3616	20.05.1559		–„–	19	Witten für
		24.05.1559	–„–	15	5 Rtl. 5 Sch.
3624	28.05.1559		10.06.1559	13	
3638	27.06.1559	27.06.1559	09.07.1559	12	bei Luttk Averhagen für 3 Rtl. 27 Sch.
3650	17.07.1559		01.08.1559	15	
3660	01.08.1559		10.08.1559	9	
3662	05.08.1559		19.08.1559	14	
3669	13.08.1559		26.08.1559	13	

<b>If. Nr. DInv</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorschuß des Boten- lohns</b>	<b>Eingangsver- merk</b>	<b>Zustellungs- dauer</b>	<b>Zustellungs- art, Höhe des Vor- schusses<sup>1</sup></b>
3673	16.08.1559		25.09.1559	40	
3681	25.08.1559		09.09.1559	15	
3689	02.09.1559		15.10.1559	43	
3705	07.10.1559		01.11.1559	25	
3709	18.10.1559		–,“–	14	
3719	25.11.1559		21.12.1559	26	
3737	10.01.1560		01.02.1560	22	
3738	14.01.1560		31.01.1560	17	
3743	31.01.1560		21.02.1560	21	
3761	29.03.1560		12.04.1560	14	
3850	05.11.1560		05.12.1560	30	
3863	13.12.1560		31.12.1560	18	

#### Anmerkungen zu Anhang 13:

- <sup>1</sup> In allen nicht näher erklärten Fällen handelt es sich bei den mit Namen genannten Personen um die Lübecker Kanzleiboten.
- <sup>2</sup> Hier ist vermutlich der Danziger Bote Jurgen Wolter gemeint. Laut den Lübecker Botenlohnrechnungen erhielt Wolter z.B. am 14. Februar 1558 1 Rtl. Trinkgeld für die mitgebrachten Korrespondenzen bei der Kämmerei – AHL ASA Ext Hanseatica 381.
- <sup>3</sup> Der Brief ist vom 17. Mai datiert, das Postskriptum aber vom 20. Mai.
- <sup>4</sup> Der Brief ist vom 24. September datiert, das Postskriptum aber vom 30. September.

## Anhang 14: Die Briefzustellung zwischen Lübeck und Prag von 1609–1610

Quellen: AHL ASA Ext Hansatica 397, 405.

Hinweis: 1 Rtl. wird à 37 Sch. gerechnet.

Kanzleibote	Abreise aus Lübeck	Ankunft in Prag	Zustellungs- dauer	Wartezeit und Spesen	Ausstellung der Beglaubigung	Abreise aus Prag	Höhe des Botenlohns
Brandt, Peter	15.04.09 <sup>1</sup>	02.05.09	17 Tage	20 Tage à 12 Sch.	22.05.09 durch J. Grensing	22.05.09	20 Rtl. 3 Sch.
Brandt, Peter	29.07.09 <sup>2</sup>	19.08.09	21	10 Tage à 12 Sch.	29.08.09 durch J. Grensing	29.08.09	17 Rtl. 5 Sch. 6 Pf.
Schlingk, Heinrich d.J.	23.05.10 <sup>3</sup>	07.06.10	15	17½ Tage à ¼ Rtl.	25.06.10 durch J. Brambach	25.06.10	16 3/8 Rtl.
Schlingk, Heinrich d.J.	18.07.10 <sup>4</sup>	10.08.10	23	13 Tage à ¼ Rtl.	23.08.10 durch J. Brambach	23.08.10	17 Rtl. 9 Sch. 3 Pf.
Brandt, Peter	01.09.10 <sup>5</sup>	15.09.10	14	12 Tage à 10 Sch.	26.09.10 durch J. Brambach	26.09.10	18 Rtl. 9 Sch.

## Anmerkungen zu Anhang 14:

- <sup>1</sup> ... mit etlichen schreiben vnd beylagen, die englische sache vnd anders betreffende, an den herrn kayszerlichen fiscal zu Prage vnd Johannem Grensin abgefertiget. Siehe hierzu den Zettel des Lübecker Ratssekretärs Johan Brambach und den Reisebericht Brandts – AHL ASA Ext Hanseatica 405.
- <sup>2</sup> Ausstellungsdatum: 28 Juli ein schreiben an Johan Grentzin zu Prage, wobey vbersendt ein schreiben in originali cum copia an den hispanischen ambasadorn, worin die braunschweigische sache dem herrn legaten vnd Johan Grentzin commendiret wirdt, fol. 6. Verzeichnis der Schriftstücke, die 1609 und 1610 bei der Lübecker Kanzlei in hansischen Angelegenheiten geschrieben wurden – AHL ASA Ext Hanseatica 405 [weiter als: Verzeichnis der Schriftstücke]. Außerdem überbrachte Brandt einige Exemplare der Schrift „Norwendige Verantwortung“ nach Prag. Auf die Anordnung Domans erhielt er von Caspar Boje, dem bei der Hansekasse verordneten Ratsherrn, 12 Rtl. à 36 Sch. als Vorschuß für seine Reise nach Prag. Siehe hierzu den Zettel Domans für Boje und den Reisebericht Brandts – ebd.
- <sup>3</sup> Ausstellungsdatum: 21 Mai ein schreiben an den herrn thumbprobst vnd syndicum Johannem Brambachium, darbey vorgedachte creditiff schreiben seiner Ehrw. neben der copej vberschickt worden, fol. 3 – Verzeichnis der Schriftstücke. Doman in einem Zettel vom 23. Mai bat Caspar Boje, dem Boten Heinrich Sehling aus der Hansekasse an marck zehen oder zwelff, oder so viel dem herrn gedunckt, vff die handt geben vnd nach seiner widerkunfft rechnung mitt ihm zu legen. Boje schrieb zurück, daß diser botte will vnder 10 thaler vff de hant nicht leuffen, weshalb er ihm wenigstens 8 Taler ausgehändigt hatte – AHL ASA Ext Hanseatica 405.
- <sup>4</sup> ... vmb die instrumenta, so in englischen adventurir sachen verfertigt [...], zu bringen. Rechnungsbuch der Hansekasse – AHL ASA Ext Hanseatica 397. Die Spezifizierung von Schriften siehe im Verzeichnis der Schriftstücke: Ein schreiben an Brambach[ium] sub dato 18 Julii belangendt causam anglicanam, 2 fol., mit beylagen, erstlich des Key. schreibens an Lubegk sub dato 29 Maij, 2 fol., [zweitens] copej dero von Lubegk antwortschreiben an die Kay. Matt., welcher gestaldt dem mandato parirt, sub dato 6. Julii, 2 fol., copej aller drey instrument, waß bey insinuirung der mandaten vörrichtet, 44 fol.
- <sup>5</sup> Ausstellungsdatum: 28 Augusti ein schreiben an Brambach mit beylagen des konigs von Engelandt schreiben, Monasteri datirt, vnd ein lateinisch recepisse, 9 fol. Verzeichnis der Schriftstücke. Am 1. September 1610 wurde die Auszahlung des Vorschusses für die Reise Peter Brandts nach Prag angeordnet: ... wird in angelegenen hansischen sachen naher Prag abgefertigt, darumb die vorordnete zur hansischen contributions cassa vnbeschweret sein werden, daß gebuhrende lauffgeld zu entrichten, oder ein teil defselbigen – AHL ASA Ext Hanseatica 405.

## Anhang 15: Die Briefzustellung der Danziger Abgesandten zwischen Lübeck und Danzig von 1604–1609

Quellen: APG 300, 28/140; APG 300, 27/48, fol. 159v-161v, 164v-167r, 170r-v.

Ordinaribote	Datum	Eingangsvermerk	Zustellungsdauer
Heinrich	Di., 09.03.1604	Di., 23.03.1604	14 Tage
Daniel [Wördemann]	Mo., 15.03.1604	Di., 30.03.1604	15
Peter [Servatius]	Di., 23.03.1604	So., 04.04.1604	12
Jacob [Prigge]	Mo., 29.03.1604	So., 11.04.1604	13
Jochim [Ungerth?]	Di., 06.04.1604	Mo., 19.04.1604	13
Thomas	Mo., 12.04.1604	Mo., 26.04.1604	14
Hans [Rammeshusen]	So., 18.04.1604	Sa., 01.05.1604	13
Heinrich	So., 25.04.1604	Sa., 08.05.1604	13
	So., 02.05.1604	Fr., 14.05.1604	12
	So., 16.07.1606	So., 30.07.1606	14
	Mo., 24.07.1606	Mi., 02.08.1606	9
	Di., 31.10.1606	Mo., 13.11.1606	13
	Di., 07.11.1606	So., 19.11.1606	12
	Di., 14.11.1606	Mi., 29.11.1606	15
	Fr., 01.05.1609 <sup>1</sup>	Do., 14.05.1609	13
	Fr., 08.05.1609	Mi., 20.05.1609	12
	Fr., 15.05.1609	Do., 28.05.1609	13
	Fr., 22.05.1609	Di., 02.06.1609	11

### Anmerkungen zu Anhang 15:

<sup>1</sup> In diesem Fall wurde der Brief in Dassow bei Lübeck geschrieben. Anhang

## Anhang 16: Die Reiseentfernungen zwischen Lübeck und ausgewählten Hansestädten sowie Prag

Quellen: KARLL, Verkehrswesen; SCHULTE, Kontorbuch (für die Strecke Lübeck-Danzig); AHL ASA Ext Hans 406 (Anrechnung des Botenlohns durch den Lübecker Ratssekretär Theodor Glazar von Juni bis November 1614).

Hinweise: (a) 1 M. (deutsche Meile) entspricht ca. 7,5 km. (b) Die Quellenangaben stimmen weitgehend mit den Informationen überein, die in den Itinerearen und den kartographischen Darstellungen des 16. und 17. Jahrhunderts überliefert sind.

	Hamburg	Bremen	Lüneburg	Braunschweig	Stralsund	Danzig	Prag
Lübeck	10 M.	25 M.	10 M.	26 M. (über Gifhorn)	24 M.	80 M. (über Stralsund)	80 M.

### Anmerkungen zu Anhang 16:

- <sup>1</sup> Für den Weg zwischen Lübeck und Lüneburg wurde die Entfernung von 10 bis 11 M. angegeben – KRÜGER, Routenhandbuch, S. 202f. Wenn sich der Reisende nach Lüneburg auf dem Umweg über Hamburg begab – was die Beförderung der Lübecker Korrespondenzen oft erforderte – verlängerte sich der Weg um 7 M. (10 M. bis nach Hamburg, dazu 7 bis 8 M. von Hamburg nach Lüneburg) – EBD., S. 200, 204. Die Entfernung zwischen Lüneburg und Braunschweig über Gifhorn betraf 15 bis 16 M., so daß der direkte Weg zwischen Lübeck und Braunschweig auf 25 bis 27 M. zu veranschlagen ist – EBD., S. 202f. Der Weg nach Bremen war 25 M. lang – EBD., S. 205. Der Weg nach Stralsund belief sich auf 24 M. – KRÜGER, Straßenkarten, S. 265. Für den Reiseweg der Lübecker Kanzleiboten über Leipzig und Pilsen nach Prag konnten keine Referenzquellen ermittelt werden. Die Zustellung der Korrespondenzen über Nürnberg durch die Ordinariboten hätte den Weg auf 112 M. verlängert – EBD., S. 245, 252.

## 8. Abkürzungen, Quellen und Literatur

Im Quellen- und Literaturverzeichnis sind mehrere Titel eines Autors chronologisch aneinandergereiht. Wurde ein Neudruck benutzt, ist das Erscheinungsjahr des Neudruckes bei der Einordnung maßgeblich; das Erscheinungsjahr der Erstausgabe wird in eckigen Klammern angegeben.

### Abkürzungen und Siglen

Abt.	Abteilung
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AHL	Archiv der Hansestadt Lübeck
Anh.	Anhang
APG	Archiwum Państwowe v Gdańsku
APT	Archiwum Państwowe v Toruniu
Art.	Artikel
DInv	Danziger Inventar (Edition)
DWB	Deutsches Wörterbuch
empf.	Eingangsvermerk bei Korrespondenzen
EnzNZ	Enzyklopädie der Neuzeit
fl.	Gulden, Goldgulden
GGB	Geschichtliche Grundbegriffe
HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HGbl.	Hansische Geschichtsblätter
HHStaAWien	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HR	Hanserezeß (archivalisch überlieferter Rezeß des Hansetages)
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
Kap.	Kapitel
KInv	Kölner Inventar (Edition)
lect.	Bearbeitungsvermerk bei Korrespondenzen
M. Lüb.	Mark lübisch
MVLGA	Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde
ND	Neudruck



Pf.	Pfennig
Pfd. fläm.	Pfund flämisch
pr., praes., prod.	Eingangs- und Bearbeitungsvermerk bei Korrespondenzen
RGVA	Rossijskij Gosudarstvennyj Voennyj Archiv
Rtl.	Taler, Reichstaler
Sch.	Schilling
St.	Stüber
StaAHg	Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg
StABg	Stadtarchiv Braunschweig
StAGö	Stadtarchiv Göttingen
StARk	Archiv der Hansestadt Rostock
StASd	Archiv der Hansestadt Stralsund
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZLG	Zeitschrift für Lübeckische Geschichte (seit 2010)
ZVHG	Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte
ZVLGA	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (bis 2009)

## Ungedruckte Quellen

### **Stadtarchiv Braunschweig (StABg)**

B III 1: Bd. 112, 127  
 B III 4: Bd. 20, 22-23, 28, 32, 34, 38, 45  
 B IV 3: Bd. 13-14  
 H V 201

### **Archiwum Państwowe v Gdańsku – Staatsarchiv Danzig (APG)**

300, 27/48  
 300, 28/46, 68-72, 75-78, 94, 107, 122, 126-128, 135, 140, 143-144, 147, 208-210,  
 215  
 300, 31/4a, 4b  
 300, 44/ 3, 11-12  
 300, 53/807  
 300, R/Vv 7, Vv 147

### **Stadtarchiv Göttingen (StAGö)**

Amtsbücher [= StAGö AB]  
 Hanseatica MS 11,3 Vol. IV Nr. 2, Vol. V Nr. 1-2, Vol. VI  
 Kopialbücher Liber copiarum C, II 9

### **Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (StaAHg)**

Börsenalte 16 Bd. 1, 44, 77, 79-81, 83, 109, 117 Bd. 1, 129, 131, 168  
 Senatsakten Cl. VI Nr. 1<sup>a</sup> Vol. 1 Fasc. 5b-5c, 9-10, 12-13  
 Senatsakten Cl. I Lit. N<sup>d</sup> 1, 16-17

### **Historisches Archiv der Stadt Köln (HASTk)**

Best. 10 Nr. 47-48, 52-54, 57-59  
 Best. 20 Nr. 119-120  
 Best. 30 N 1516  
 Best. 82 Nr. 37, 45-46, 49, 51, 54  
 Best. 83A Nr. 165-166  
 Best. 83K Nr. 129-141  
 Best. 84 Nr. 3, 32, 62-65, 84, 100

### **Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL)**

Urkunden [= AHL Urkunden]  
 Anglicana 1, 282

Batavica 250

Confoederationes 44a, 45, 46, 54, 55

Hanseatica Anhang 1-9

Altes Senatsarchiv Externa [= AHL ASA Ext]

Anglicana 58, 156, 578

Deutsche Territorien 7471

Hanseatica

Ruthenica 27

Altes Senatsarchiv Interna [= AHL ASA Int]

Cancellaria

Eide

Ratsstand

Registratur

Sekretariat

Syndikat

Alte Repertorien [= AHL Alte Repertorien] 1

Archiv der Hansestadt Lübeck [= AHL Archiv der Hansestadt Lübeck] 223

Bürgerschaft [= AHL Bürgerschaft] I, 3

Kämmerei [= AHL Kämmerei] 1106, 1108, 1109, 1124, 1289, 1293

Senatsprotokolle, Ratsprotokolle bis 1813 [= AHL Ratsprotokolle]

I. Serie, 1604, 1606-1608, 1611ff.

**Rossijskij Gosudarstvennyj Voennyj Archiv – Russisches Staatliches Militärarchiv Moskau (RGVA)**

Fond 1526/k, op. 1, d. 11, 12

Sammlung „Severnaja Evropa“ (Nördliches Europa)

**Archiv der Hansestadt Rostock (StARk)**

Bürgermeister und Rat [= StARk Rat]

Bedienstete, Organisation der Verwaltung 8, 10

Hanseatica 87, 93-96, 143-145, 164, 166

Recht 85

**Archiv der Hansestadt Stralsund (StASd)**

Hansisches Fach [= StASd Hansisches Fach]

6 Nr. 1 Vol. I

7 Nr. 3b, Nr. 4a

10 Nr. 12

**Archiwum Państwowe v Toruniu – Staatsarchiv Thorn (APT)**

Cat. II, VII-11, 13, 16, 18

Cat. II, XI-10

**Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA Wien)**

Reichshofrat Antiqua fasc. 27-30

Reichskanzlei fasc. 75, 59a, 334

**Gedruckte Quellen, Regestenwerke und Hilfsmittel**

ADB = Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde., Leipzig 1875-1912.

BLÜMCKE, Berichte = Otto BLÜMCKE (Bearb.), Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603 (Hansische Geschichtsquellen 7), Halle 1894.

CASSEL, Bremensia = Johann Philipp CASSEL, Bremensia: Bremische historische Nachrichten und Urkunden, Bd. 2, Bremen 1767.

CORTREIUS, Corpus juris publici = Adami CORTREI corporis juris publici Sacri Romani imperii Germanici, T. 1: Sacratissimorum et invictissimorum Romano-Germanicorum Imperatorum imprimis gloriosissimi ac piissimi Leopoldi, pacificationes, cum potentissimis regibus Gallo-Suecicis atque pontificibus conditae aliaeque imperii sanctiones, quas aversa pagina docet, Ps. 5: Matriculas I. statuum imperii II. Collectarum imperialium ab anno MCDXXXI usque ad modernum diem III. Augustissimae camerae imperialis, Frankfurt/M. 1707, S. 49-110.

DINV = Paul SIMSON (Bearb.), Danziger Inventar 1531-1591 (Inventare hansischer Archive des sechzehnten Jahrhunderts 3), München u.a. 1913.

DWB = Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, 33 Bde., 1854-1971. [Benutzt wurde die Taschenbuchausgabe: München 1984-1991.]

ENZENZ = Enzyklopädie der Neuzeit, hg. von Friedrich JAEGER, 16 Bde., Stuttgart 2005-2012.

FRITSCH, De jure archivi = Ahasver FRITSCH, De jure archivi et cancellariæ tractatus, in: WENCKER, Collecta jura, S. 12-50. [1664]

GGB = Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto BRUNNER; Werner CONZE; Reinhart KOSSELACK, 8 Bde., Stuttgart 1972-1997.

- HÄPKE, *Niederländische Akten* = Rudolf HÄPKE (Bearb.), *Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte 1531-1669*, 2 Bde.: Bd. 1, München; Leipzig 1913; Bd. 2, Lübeck 1923.
- HANSEREZESSE = *Hanserecesse: die Recesse und andere Akten der Hansetage*, 4 Abt., 26 Bde., bearb. von Karl KOPPMANN; Goswin von DER ROPP; Dietrich SCHÄFER; Gottfried WENTZ; Klaus FRIEDLAND, Leipzig 1870-1913; Weimar u.a. 1941-1970.
- HARMS, *Deutsche Flugblätter* = Wolfgang HARMS (Hg.), *Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts*, Bd. 2: *Historica*, Tübingen 1980.
- HEINRICH JULIUS, *Fliegenwedel* = HEINRICH JULIUS von Braunschweig-Lüneburg [?], *Gründlicher Bericht/ Auff Der vereinigten Teutschen HanseStedte vermeynte Verantwortung/ etc. Und Fliegenwedel/ Vor etliche derselben HanseStedte newlicher zeit außgeflogene Tolle Hummeln unnd Hundsmücken*, Helmstedt 1609.
- HERTEL, *Urkundenbuch Magdeburg* = Gustav HERTEL (Bearb.), *Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, Bd. 2, Halle 1894.
- HEYDEN, *Ordnung für die Boten* = W. HEYDEN (Bearb.), *Ordnung für die Boten nach Amsterdam und Antwerpen vom Jahre 1580*, in: *Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte* 4 (1890), Jg. 1887, Heft 10, S. 34-38. [Weitere Editionen in: *Archiv für Post und Telegraphie* 1888, S. 236ff. und KIESSKALT, *Entstehung*, S. 241ff.]
- HOHENEMSER, *Flugschriftensammlung* = Paul HOHENEMSER, *Flugschriftensammlung Gustav Freytag*, Hildesheim 1966.
- HRG = *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. von Adalbert ERLER; Ekkehard KAUFMANN, 5 Bde., Berlin 1971-1998.
- KINV = Konstantin HÖHLBAUM (Bearb.), *Kölner Inventar 1531-1591 (Inventare han-sischer Archive des sechzehnten Jahrhunderts 1-2)*, 2 Bde., Leipzig 1893-1906.
- KRANTZ, *Wandalia* = Des fürtrefflichen Hochgelahrten Herrn Alberti KRANTZII *Vvandalia oder: Beschreibung Wendischer Geschicht: darinnen der Wenden eigentlicher Ursprung, mancherley Völcker, und vielfaltige Verwandelungen, sampt dero vollbrachten großmechtigen Thaten, und was sie entweder der Reiche angerichtet, oder auch zerstöret [...]; allen der historischen Warheit Liebhabern/ erstlich vom Authore in Latein vorfertiget. Nun aber denen, so derselben Sprach unerfahren, in Hochteutsch transferiret und ubersetzet, durch M. Stephanum Macropum, vom Andreaßberge, Lübeck 1600. [Lat. Erstausgabe: Köln 1519]*
- LENGNICH, *Ius publicum* = Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried LENGNICH *ius publicum civitatis Gedanensis oder der Stadt Danzig Verfassung und Rechte*, hg. von Otto GÜNTHER (*Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens* 1), Danzig 1900. [1769]
- LEXMA = *Lexikon des Mittelalters*, 9 Bde., München 2002.
- LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch* = August LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch* (nach dem Tode des Verfassers vollendet von Christoph WALTHER), Leipzig 1888. [ND Darmstadt 1995]
- LÜNIG, *Teutsches Reichs-Archiv* = Johann Christian LÜNIG (Hg.), *Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis IV. und letzte Continuation: Worinn zu finden, Die merckwürdigsten Bündnisse [...] Welche concerniren, I. Die Reichs-Städte [...] II. Unterschiedliche Hansee- auch vornehme Handels- und Municipal-Städte [...] Denen noch beygefüget Verschiedene Freyheiten und Verträge, so einige Reichs-Dörffer betreffen [Pars spec., Cont. IV, Teil II Forts.]*, Leipzig 1714.

- MEIBOM, Historischer Bericht = Heinrich MEIBOM, Außführlicher Warhaffter Historischer Bericht/ die Fürstliche Land: und Erbstadt Braunschweig/ Auch der Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wolffbüttelschen Theils darüber habende Landesfürstliche Hoch: Obrig: und Gerechtigkeit/ auch ihre der Stadt unmittelbare angeborne schuldige Subiection und Unterthenigkeit/ [et]c. betreffend, 4 Bde., Helmstedt 1607-1609.
- MULTZ VON OBERSCHÖNFELD, De jure cancellariæ = Jacob Bernhard MULTZ VON OBERSCHÖNFELD, De jure cancellariæ et archivi, in: WENCKER, Collecta jura, S. 109-120. [1692]
- NIEDERGERICHTS VND CANTZLEY ORDNUNG = Eines Erbahren Raths Der Käys. Freyen vnd des H. Reichs Stadt Lübeck Revidirte Ober Gerichts Ordnung/ Sampt dem Appendice vom Nieder- Gast- vnd Appelation-Gericht Anno 1631. publicirt, Itzo aber auff Befehl E.E. Raths auffs new gedrucket/ Wie auch die revidirte Vnd Anno 1639. publicirte Niedergerichts vnd Cantzley Ordnung, Lübeck 1642.
- NOTHWENDIGE VERANTWORTUNG = Der vereinigten Teutschen Hanse Stett Kurtze Nothwendige Verantwortung, sampt angehentger Protestation wieder Etliche newlich spargirte Schriffte, darin der uhralt Hansisch Bundt, vor eine verbottene liga, faction und conspiracy etc. ubel angezogen unnd außgeruffen wird, Lübeck 1609.
- OBERLÄNDER, Lexicon = Samuel OBERLÄNDER (Hg.), Lexicon juridicum romano-teutonicum, Unveränd. Nachdr. der 4. Aufl., Nürnberg 1753 / hg. u. eingeleitet von Rainer POLLEY, Köln u.a. 2000.
- PAULI, Tagebuch = Carl-Wilhelm PAULI (Bearb.), Aus dem Tagebuche des Lübeckischen Bürgermeisters Henrich Brokes, in: ZVLGA 1 (1860), S. 79-92, 173-183, 281-347.
- REHTMEIER, Braunschweig-Lüneburgische Chronica = Philipp Julius REHTMEIER, Braunschweig-Lüneburgische Chronica, Oder Historische Beschreibung Der Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg [...], Braunschweig 1772.
- REVIDIERTE CANTZLEY-ORDNUNG = Eines Hoch-Edl. Hochweis. Rahts Der Käyserl. Freyen und der Heil. Röm. Reichs-Stadt Lübeck Revidierte Cantzley-Ordnung, in: Eines Hoch-Edl. Hochweis. Rahts Der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Lübeck/ Revidirte Ober-Gerichts- auch Nieder- Gast- See- und Appelation-Gerichts, Imgleichen Cantzeley- und andere Ordnungen/ Auch verschiedene vorhin publicirte Mandata und Verordnungen, Lübeck 1727, S. 70-81.
- RULANT, De commissariis = Rutger RULANT, Tractatus, De commissariis, et commissionibus Camerae imperialis, quadri partitus..., Frankfurt/M. 21604, Pars 2, Liber 5, Caput 4.
- SCHADAEUS, Sleidanus continuatus = Oseas SCHADAEUS, Joannes Sleidanus Verus et ad nostra tempora usque continuatus, das ist: Warhafftige vnd ordentliche Beschreibung allerley fürnemer Händel vnd Geschichte, so sich in Glaubens vnd andern Weltlichen Sachen, bey Regierung der Großmächtigsten vnd vnüberwindlichsten Keyser, Caroli deß Fünfften, Ferdinandi deß Ersten, Maximiliani deß Andern, Rudolphi deß Andern, vnd Matthiae deß Ersten [...], biß auf daß 1620. Jahr nach Christi geburt, begeben vnd zugetragen Wie diselbige anfänglich von weyland Herren Johanne Sleidano In Lateinischer Sprach verfertigt und hernach verteutschet worden: Jetzmals aber mit dem rechten Lateinischen Original Conferirt und verbessert [...] Continuirt [...], Pars 3, Straßburg 1625.

- SCHLÜTER, Nowgoroder Schra = Wolfgang SCHLÜTER (Hg.), Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom XIII. bis XVII. Jahrhundert, Lübeck 1916.
- VON SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Stat = Veit Ludwig VON SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Stat, Frankfurt/M. 1660.
- WEBER, Resolutionen = Karl-Klaus WEBER (Bearb.), Resolutionen der Generalstaaten 1576-1625. Niederländische Regesten zur späten Hansegeschichte, Norderstedt 1994.
- WENCKER, Apparatus = Jacob WENCKER (Bearb.), Apparatus & instructus archivorum: Ex usu nostri Temporis, vulgò Von Registratur und renovatur: novis observationibus nec non Rerum Germanicarum Præsidiis adornatus, auctus & illustratus ex Archivis & Bibliothecis, Argentorati 1713.
- WENCKER, Collecta jura = Jakob WENCKER (Bearb.), Collecta archivi et cancellariæ jura, Argentorati 1715.
- WERDENHAGEN, De Rebuspublicis = Iohannes Angelius WERDENHAGEN, De Rebuspublicis Hanseaticis [1.] Tractatus generalis. Cum Privilegio, Ps. 1-2, Lugduni Batavorum 1630; [2.] ... et earum nob. Confœderatione Tractatus specialis, Ps. 1-2, Lugduni Batavorum 1631. [= 4 Teile]
- WILLEBRANDT, Hansische Chronik = Johann Peter WILLEBRANDT, Hansische Chronik, aus beglaubigten Nachrichten zusammen getragen von D. Johann Peter Willebrandt, Lübeck 1748.
- ZEDLER, Universal-Lexicon = Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, 64 Bde., 4 Suppl., Leipzig u.a. 1732-1754.
- ZIEGRA, Nachricht = Christian ZIEGRA (Hg.), Nicolaus Wilkens, weiland I.U.D. und Archivarius der Stadt Hamburg, Nachricht von der in den Jahren 1606. und 1607. an den König von Spanien abgeordneten Gesandtschaft der Hanseestädte, nebst Vergleichung der Hansischen Privilegien in Castilien, Portugall und Andalusien, auch vollständigem Tagebuche des Lübeckischen Rathsherrn und Hansischen Abgeordneten Heinrich Brokes, wie auch dessen und seiner Collegen Lebenslaufe, Hamburg 1774.



## Literatur

- ADLER, Steinwich = Fritz ADLER, Lambert Steinwich, Bürgermeister von Stralsund (1571-1629), in: Baltische Studien 38 (1936), S. 228-264.
- AHLERS, Notariat = Olof AHLERS, Zur Geschichte des Notariats in Lübeck, in: VON BRANDT/KOPPE, Städtewesen, S. 341-347.
- AHRENS, Botenwesen = Gerhard AHRENS, Das Botenwesen der Hamburger Kaufmannschaft, in: Archiv für Deutsche Postgeschichte 1962, Heft 1, S. 28-42.
- ALBRECHT, Trese = Thorsten ALBRECHT, Die Trese – die Schatzkammer des Rates der Hansestadt Lübeck in der Marienkirche, in: Michael GOER (Hg.), Rathäuser und andere kommunale Bauten [Bericht über die Tagung des Arbeitskreises für Hausforschung in Lüneburg vom 27. September bis 1. Oktober 2009] (Jahrbuch für Hausforschung 60), Marburg 2010, S. 363-369.
- ALGAZI, Herrengewalt = Gadi ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien 17), Frankfurt/M. 1996.
- ALGAZI, Brunner = Gadi ALGAZI, Otto Brunner – „Konkrete Ordnung“ und Sprache der Zeit, in: Peter SCHÖTTLER (Hg.), Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918-1945, Frankfurt/M. 1997, S. 166-203.
- ALTHOFF, Demonstration = Gerd ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 27 (1993), S. 27-50.
- ALTHOFF, Spielregeln = Gerd ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997.
- ALTHOFF, Bedeutung = Gerd ALTHOFF, Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), S. 370-389.
- ANDERMANN, Krantz = Ulrich ANDERMANN, Albert Krantz. Wissenschaft und Historiographie um 1500 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 38), Weimar 1999.
- ANGERMANN, Hof in Nowgorod = Norbert ANGERMANN, Der Lübecker Hof in Nowgorod, in: ZVLGA 54 (1974), S. 81-86.
- ANGERMANN, Handel = Norbert ANGERMANN, Zum Handel der deutschen Kaufleute in Pleskau, in: Uwe LISZKOWSKI (Hg.), Rußland und Deutschland, Stuttgart 1974, S. 73-82.
- ANGERMANN, Hof in Pleskau = Norbert ANGERMANN, Der Lübecker Hof in Pleskau, in: ZVLGA 59 (1979), S. 227-235.
- ANGERMANN, Kulturbeziehungen = Norbert ANGERMANN, Hansisch-russische Kulturbeziehungen im Mittelalter, in: WERNICKE/JÖRN, Beiträge, S. 73-80.
- ANGERMANN, Kaufleute = Norbert ANGERMANN, Deutsche Kaufleute in Novgorod im 16. und 17. Jahrhundert, in: DERS.; Klaus FRIEDLAND (Hg.), Novgorod. Markt und Kontor der Hanse (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 53), Köln u.a. 2002, S. 97-115.
- ANNAS, Reichsversammlungen = Gabriele ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349-1471), 2 Bde. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68), Göttingen 2004.

- ARLINGHAUS, Bedeutung = Franz-Josef ARLINGHAUS, Die Bedeutung des Mediums „Schrift“ für die unterschiedliche Entwicklung deutscher und italienischer Rechnungsbücher, in: POHL/HEROLD, Nutzen, S. 237-268.
- ASCHOFF, Nachrichtenübertragungstechnik = Volker ASCHOFF, Geschichte der Nachrichtenübertragungstechnik, Bd. 1: Beiträge zur Geschichte der Nachrichtentechnik von ihren Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Berlin <sup>2</sup>1989.
- BACHMANN/KRAUSE, Lieder = Johannes BACHMANN; K.E.H. KRAUSE, Zwei Lieder Domans, in: HGBll. Jg. 1879, S. 91-97.
- BAUTIER, Phase cruciale = Robert-Henri BAUTIER, La phase cruciale de l'histoire des archives. La constitution des dépôts d'archives et la naissance de l'archivistique (XVI<sup>e</sup> – début du XIX<sup>e</sup> siècle), in: Archivum 18 (1968), S. 139-149.
- BECKER, Hanse und Reich = Winfried BECKER, Die Hanse und das Reich aus dem Blickwinkel der Kommunikation, in: POHL, Kommunikation, S. 90-115.
- BEHNE, Archiv der Gonzaga = Axel Jürgen BEHNE, Das Archiv der Gonzaga von Mantua im Spätmittelalter, Marburg 1990.
- BEHNE, Archivierung = Axel BEHNE, Archivierung von Schriftgut, in: Hartmut GÜNTHER; Otto LUDWIG (Hg.), Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 10), Halbband 1, Berlin 1994, S. 146-158.
- BEHRINGER, Thurn und Taxis = Wolfgang BEHRINGER, Thurn und Taxis. Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, München; Zürich 1990.
- BEHRINGER, Postnet = Wolfgang BEHRINGER, Brussel, Centrum van het internationale Postnet, in: Luc JANSSENS; Marc MEURENS (Hg.), De Post van Thurn und Taxis. La poste des Tours et Tassis, Brüssel 1992, S. 21-42.
- BEHRINGER, Fugger und Taxis = Wolfgang BEHRINGER, Fugger und Taxis. Der Anteil Augsburger Kaufleute an der Entstehung des europäischen Kommunikationssystems, in: Johannes BURKHARDT (Hg.), Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils, Berlin 1996, S. 241-248.
- BEHRINGER, Kommunikationszentrum = Wolfgang BEHRINGER, Köln als Kommunikationszentrum um 1600. Die Anfänge des Kölner Post- und Zeitungswesen im Rahmen der frühneuzeitlichen Medienrevolution, in: Georg MÖLICH; Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, Köln 1999, S. 183-210.
- BEHRINGER, Reichspost = Wolfgang BEHRINGER, Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 189), Göttingen 2003.
- BEHRMANN, Terminologie = Thomas BEHRMANN, ‚Hansekaufmann‘, ‚Hansestadt‘, ‚Deutsche Hanse‘. Über hansische Terminologie und hansisches Selbstverständnis im späten Mittelalter, in: Thomas SCHARFF; Thomas BEHRMANN (Hg.), Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern, Münster u.a. 1997, S. 155-176.
- BEHRMANN, Zeichen = Thomas BEHRMANN, Über Zeichen, Zeremoniell und Hansbegriff auf hansischen Tagfahrten, in: HENN, Tagfahrten, S. 109-124.
- BEHRMANN, Latein = Thomas BEHRMANN, Latein, Mittelniederdeutsch und die frühen hansischen Rezesse. Anmerkungen eines Historikers, in: THUMSER, Edition, S. 153-167.

- BEHRMANN, Willensbildung = Thomas BEHRMANN, Über die Willensbildung in der „Megalopolis“. Die Hanse in der Deutung Ernst Pitz', in: HGBll. 120 (2002), S. 205-212.
- BEHRMANN, Weg zum Rezeß = Thomas BEHRMANN, Der lange Weg zum Rezeß. Das erste Jahrhundert hansischer Versammlungsschriftlichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002), S. 433-467.
- BERGERHAUSEN, Reichsversammlungen = Hans-Wolfgang BERGERHAUSEN, Die Stadt Köln und die Reichsversammlungen im konfessionellen Zeitalter. Ein Beitrag zur korporativen reichsständischen Politik (1555-1616) (Veröffentlichung des Kölner Geschichtsvereins 37), Köln 1990.
- BEUTIN, Hanse und Reich = Ludwig BEUTIN, Hanse und Reich im handelspolitischen Endkampf gegen England (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur 6), Berlin 1929.
- BLÄNKNER, Perspektivenwechsel = Reinhard BLÄNKNER, Von der „Staatsbildung“ zur „Volkswerdung“. Otto Brunners Perspektivenwechsel der Verfassungshistorie im Spannungsfeld zwischen völkischem und alteuropäischem Geschichtsdenken, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Alteuropa oder Frühe Moderne. Deutungsmuster für das 16. bis 18. Jahrhundert aus dem Krisenbewußtsein der Weimarer Republik in Theologie, Rechts- und Geschichtswissenschaft (ZHF, Beiheft 23), Berlin 1999, S. 87-135.
- BLAICH, Reichstage = Fritz BLAICH, Die Bedeutung der Reichstage auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen im Spannungsfeld zwischen Kaiser, Territorialstaaten und Reichsstädten (1495-1670), in: Aldo DE MADDALENA; Hermann KELLENBENZ (Hg.), Finanzen und Staatsräson in Italien und Deutschland in der frühen Neuzeit (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 4), Berlin 1992, S. 79-111.
- BLICKLE, Gemeiner Nutzen = Peter BLICKLE, Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: MÜNKLER/BLUHM, Gemeinwohl, S. 85-107.
- BLICKLE, Nahrung und Eigentum = Renate BLICKLE, Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Winfried SCHULZE; Helmut GABEL (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), München 1988, S. 73-93.
- BODE, Bündnisbestrebungen = Wilhelm BODE, Hansische Bündnisbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: HGBll. 45 (1919), S. 173-246; 46 (1920/21), S. 174-193; 51 (1926), S. 28-71.
- BÖCKENFÖRDE, Fragestellungen = Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1), Berlin 1961.
- BÖCKER, Handelsrechte = Heide Lore BÖCKER, Die „guten Beziehungen“ zum Landesherrn. Handelsrechte zwischen Ostsee und Peene vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: URBANSKI, Recht, S. 41-70.
- BÖCKER, Bindungen = Heide Lore BÖCKER, Regionale Bindungen und gesamthansische Beziehungen pommerscher Städte im Mittelalter, in: HGBll. 112 (1994), S. 57-96.
- BÖDEKER, Begriffsgeschichte = Hans Erich BÖDEKER, Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 14), Göttingen 2002.

- BOLDT, Verfassungsgeschichte = Hans BOLDT, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, München<sup>3</sup>1994. [1984]
- BOOCKMANN, Briefe = Hartmut BOOCKMANN, Die Briefe des Deutschordensmeisters, in: Heinz-Dieter HEIMANN (Hg.), Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, Paderborn u.a. 1998, S. 165-177.
- BORGOLTE, Mittelalterforschung = Michael BORGOLTE (Hg.), Mittelalterforschung nach der Wende (HZ, Beiheft, N.F. 20), München 1995.
- BOUREAU, Propositions = Alain BOUREAU, Propositions pour une histoire restreinte des mentalités, in: Annales E.S.C. 44 (1989), Heft 6, S. 1491-1504.
- BRACKER, Hanse = Jürgen BRACKER u.a. (Hg.), Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, Lübeck<sup>2</sup>1998.
- BRANDT/BUCHNER, Nahrung = Robert BRANDT; Thomas BUCHNER (Hg.), Nahrung, Markt oder Gemeinnutz? Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, Bielefeld 2004.
- BRANDT/BUCHNER, Einleitung = Robert BRANDT; Thomas BUCHNER, Einleitung, in: BRANDT/BUCHNER, Nahrung, S. 9-35.
- BRAUDEL, Conception = Fernand BRAUDEL, Sur une conception de l'Histoire sociale, in: Annales E.S.C. 14 (1959), S. 308-319.
- BREHMER, Ermordung = Wilhelm BREHMER, Die Ermordung des Lübeckischen Syndikus Lorenz Finckelthaus (1606), in: MVLGA 4 (1889/90), S. 8-10.
- BRENNEKE, Archivkunde = Adolf BRENNEKE, Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, bearb. von Wolfgang LEESCH, Leipzig 1953.
- BRUNNER, Verfassungsbegriff = Otto BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Hellmut KÄMPF (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung 2), Darmstadt 1956, S. 1-19. [1939]
- BRUNNER, Souveränitätsproblem = Otto BRUNNER, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der früheren Neuzeit, in: VSWG 50 (1963), S. 329-360.
- BRUNNER, Land und Herrschaft = Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien<sup>5</sup>1965. [1939]
- BRUNNER, Sozialgeschichte = Otto BRUNNER, Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen<sup>2</sup>1968, S. 80-102. [1956]
- BRUNS, Stadtschreiber = Friedrich BRUNS, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350-1500, in: HGBll. Jg. 1903, S. 43-102.
- BRUNS, Platzordnung = Friedrich BRUNS, Eine Platzordnung des Hansetags von 1619, in: ZVLGA 24 (1928), S. 179-196.
- BRUNS, Syndiker und Ratssekretäre = Friedrich BRUNS, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851, in: ZVLGA 29 (1938), S. 91-168.
- BRUNS, Lübecker Rat = Friedrich BRUNS, Der Lübecker Rat. Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, in: ZVLGA 32 (1951), S. 1-69.

- BRUNS/WECZERKA, Handelsstraßen = Friedrich BRUNS; Hugo WECZERKA, Hansische Handelsstraßen (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N.F. 13/2), Teil 2, Köln u.a. 1967.
- BUCHNER, Rezeption = Thomas BUCHNER, Überlegungen zur Rezeption von Nahrung in der handwerksgeschichtlichen Forschung seit dem Nationalsozialismus, in: BRANDT/BUCHNER, Nahrung, S. 67-94.
- BURGUIÈRE, Changement = André BURGUIÈRE, Le changement social: brève histoire d'un concept, in: LEPETIT, Expérience, S. 253-272.
- BURKART, Kommunikationswissenschaft = Roland BURKART, Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft, Wien u.a. <sup>1</sup>1983, <sup>3</sup>1998.
- BURKHARDT/WERKSTETTER, Kommunikation = Johannes BURKHARDT; Christine WERKSTETTER (Hg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit (HZ, Beiheft, N.F. 41), München 2005.
- CERUTTI, Normes et pratiques = Simona CERUTTI, Normes et pratiques, ou de la légitimité de leur opposition, in: LEPETIT, Expérience, S. 127-149.
- CHARTIER, Kulturgeschichte = Roger CHARTIER, Einleitung: Kulturgeschichte zwischen Repräsentationen und Praktiken, in: DERS., Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung, Berlin 1989, S. 7-20.
- CHARTIER, Welt als Repräsentation = Roger CHARTIER, Die Welt als Repräsentation, in: Matthias MIDDELL; Steffen SAMMLER (Hg.), Alles Gewordene hat Geschichte. Die Schule der Annales in ihren Texten 1929-1992, Leipzig 1994, S. 320-347. [Franz. Originalausgabe: Le monde comme représentation, in: Annales E.S.C. 44 (1989), Heft 6, S. 1505-1520.]
- CHARTIER, New Cultural History = Roger CHARTIER, New Cultural History, in: EIBACH/LOTTE, Kompass, S. 193-205.
- CONGAR, Quod omnes tangit = Yves Marie-Joseph CONGAR, Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet, in: Heinz RAUSCH (Hg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, Bd. 1, Darmstadt 1980, S. 115-182. [Franz. Originalausgabe: Revue historique de droit français et étranger 35 (1958), S. 210-259.]
- CORDES, Rechtsnatur = Albrecht CORDES, Die Rechtsnatur der Hanse. Politische, juristische und historische Diskurse, in: HGBll. 119 (2001), S. 49-62.
- CORDES, Recht = Albrecht CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht (Hansische Studien 17), Trier 2008.
- CORDES, Hansisches Recht = Albrecht CORDES, Hansisches Recht. Begriff und Probleme, in: DERS., Recht, S. 205-213.
- DAENELL, Blüte der Hanse = Ernst DAENELL, Die Blüte der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts, 2 Bde., Berlin 1905-1906.
- DANIEL, Kompendium = Ute DANIEL, Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt/M. 2001.
- DEETERS, Hanse und Köln = Joachim DEETERS, Die Hanse und Köln. Ausstellung des Historischen Archivs der Stadt Köln zum 8. Hansestag der Neuzeit in Köln im September 1988, gezeigt im Ausstellungsraum des Historischen Archivs vom 17. August 1988 bis 15. September 1988, Köln 1988.

- DEETERS, Bestände = Joachim DEETERS, Die Bestände des Stadtarchivs Köln bis 1814. Eine Übersicht (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 76), Köln u.a. 1994.
- DEETERS, Reichs- und Hansetage = Joachim DEETERS, Köln auf Reichs- und Hansetagen 1396 bis 1604, in: HGBll. 119 (2001), S. 103-127.
- DEETERS, Hansische Rezesse = Joachim DEETERS, Hansische Rezesse. Eine quellenkundliche Untersuchung anhand der Überlieferung im Historischen Archiv der Stadt Köln, in: HAMMEL-KIESOW/HUNDT, Gedächtnis, S. 427-446.
- DEPKAT, Kommunikationsgeschichte = Volker DEPKAT, Kommunikationsgeschichte zwischen Mediengeschichte und der Geschichte sozialer Kommunikation. Versuch einer konzeptuellen Klärung, in: Karl-Heinz SPIESS (Hg.), Medien der Kommunikation im Mittelalter (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 15), Stuttgart 2003, S. 9-48.
- DIEHL, Gemeiner Nutzen = Adolf DIEHL, Gemeiner Nutzen im Mittelalter. Nach süddeutschen Quellen, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 1 (1937), S. 296-315.
- DIPPER, Begriffsgeschichte = Christof DIPPER, Die „Geschichtlichen Grundbegriffe“. Von der Begriffsgeschichte zur Theorie der historischen Zeiten, in: HZ 270 (2000), S. 281-308.
- DISTLER, Städtebünde = Eva-Marie DISTLER, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 207), Frankfurt/M. 2006.
- DOLLINGER, Hanse = Philippe DOLLINGER, Die Hanse, Stuttgart 2012. [1966]
- DROEGE, Bedeutung = Georg DROEGE, Die Bedeutung des bündischen Elements, in: JESERICH/POHL/VON UNRUH, Verwaltungsgeschichte, S. 188-193.
- DUCHHARDT, Mächtesystem = Heinz DUCHHARDT, Die Hanse und das europäische Mächtesystem des frühen 17. Jahrhunderts, in: GRASSMANN, Niedergang, S. 11-24.
- DUCHHARDT, System = Heinz DUCHHARDT, „System“ im „System“? Die späte Hanse und die internationale Politik, in: MÜLLER-MERTENS/BÖCKER, Ansätze, S. 61-68.
- EBEL, Staatsrechtsliteratur = Wilhelm EBEL, Die Hanse in der deutschen Staatsrechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts, in: HGBll. 65/66 (1940/41), S. 145-169.
- EBEL, Recht = Wilhelm EBEL, Hansisches Recht. Begriff und Probleme, Göttingen 1949.
- EBERHARD, Gemeiner Nutzen = Winfried EBERHARD, „Gemeiner Nutzen“ als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter, in: Manfred GERWING; Godehard RUPPERT (Hg.), Renovatio et Reformatio. Wider das Bild vom „finsternen“ Mittelalter. Festschrift für Ludwig Hödl zum 60. Geburtstag, Münster 1985, S. 195-214.
- EBERHARD, Legitimationsbegriff = Winfried EBERHARD, Der Legitimationsbegriff des „gemeinen Nutzens“ im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter, in: Joerg O. FICHTE u.a. (Hg.), Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongressakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen, 1984, Berlin; New York 1986, S. 241-254.
- EHBRECHT, Untersuchung = Wilfried EHBRECHT, Luise von Winterfelds Untersuchung „Das westfälische Quartier“ im Lichte der Forschung mit besonderer Berücksichtigung der kleinen Städten, in: Der Raum Westfalen, Bd. 6, Teil 1, 1989, S. 251-276.



- EHLERS, Historiographie = Joachim EHLERS, Historiographie, Geschichtsbild und Stadtverfassung im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: Manfred R.W. GARZMANN (Hg.), Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386-1986 (Braunschweiger Werkstücke A/21), Braunschweig 1986, S. 99-134.
- EHRENBERG, England = Richard EHRENBERG, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896.
- EIBACH/LOTTES, Kompass = Joachim EIBACH; Günther LOTTES (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002.
- EIBACH, Verfassungsgeschichte = Joachim EIBACH, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: EIBACH/LOTTES, Kompass, S. 142-151.
- EICKHÖLTER, Lektüren = Manfred EICKHÖLTER, Historisch-politische Lektüren in Lübeck um 1600. Erster Bericht einer Untersuchung zur Produktion und Rezeption von Geschichtsliteratur in den führenden Hansestädten, in: Klaus GARBER (Hg.), Stadt und Literatur im deutschen Sprachraum der Frühen Neuzeit, Bd. 2 (Frühe Neuzeit 39), Tübingen 1998, S. 658-696.
- EICKHÖLTER, Wandalia = Manfred EICKHÖLTER, Die Wandalia des Albert Krantz – eine aktuelle Hansegeschichte um 1600? Zur hansepolitischen Bedeutung der deutschen Ausgabe des Lübecker Verlegers Laurentz Albrecht, in: GRASSMANN, Niedergang, S. 139-164.
- ENGEL, Wendische Hansestädte = Evamaria ENGEL, Aus dem Alltag des Hansehistorikers: Wie viele und warum wendische Hansestädte? in: URBANSKI, Recht, S. 125-143.
- ENNEN, Hansische Häuser = Leonhard ENNEN, Zur Geschichte der hansischen Häuser zu Brügge und Antwerpen, in: HGBll. Jg. 1873, S. 37-74.
- ENNEN, Postwesen = Leonhard ENNEN, Geschichte des Postwesens der Reichsstadt Köln, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, N.F. 2 (1873), S. 289-302, 357-378, 425-445.
- ENNEN, Archive der Kontore = Leonhard ENNEN, Zur Geschichte der Archive der Hansischen Kontore in Antwerpen und London, in: HGBll. Jg. 1875, S. 45-52.
- ENNEN, Suderman = Leonhard ENNEN, Der hansische Syndikus Heinrich Suderman aus Köln, in: HGBll. Jg. 1876, S. 1-58.
- ERNST, Zeitgeschehen = Fritz ERNST, Zeitgeschehen und Geschichtsschreibung, in: Die Welt als Geschichte 17 (1957), S. 137-189.
- EVERS, Kontor = Walter EVERS, Das hansische Kontor in Antwerpen, Kiel 1915.
- EWALD, Siegelkunde = Wilhelm EWALD, Siegelkunde (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. 4, Hilfswissenschaften und Altertümer 4), München u.a. 1914. [ND München 1969]
- FAHLBUSCH, Organisation = Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Zur hansischen Organisation im Hochstift Münster im 15. und 16. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 35 (1985), S. 60-72.
- FAHLBUSCH, Coesfeld = Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Coesfeld im hansischen Verband im 15. und 16. Jahrhundert, in: DERS. u.a. (Hg.), Beiträge zur westfälischen Hansegeschichte, Warendorf 1988, S. 109-154.
- FAHLBUSCH, Führungsgruppe = Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Bemerkungen zur Führungsgruppe des hansischen Verbandes 1560-1576, in: STOLLEIS, Recht, S. 63-89.



- FAHLBUSCH, Osnabrück = Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Osnabrück, seine Beistädte und die Theorie vom hansischen Unterquartier, in: HGBll. 109 (1991), S. 43-63.
- FAHLBUSCH, Identität = Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Regionale Identität. Eine Beschreibungskategorie für den hansischen Teilraum Westfalen um 1470?, in: HGBll. 112 (1994), S. 139-159.
- FAHLBUSCH, Unterquartier = Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Das Hansische Unterquartier – ein Irrweg der Forschung?, in: WERNICKE/JÖRN, Beiträge, S. 299-307.
- FAHLBUSCH, Hansetag = Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Der Hansetag 1576 und sein Niederschlag in Westfalen, in: HENN, Tagfahrten, S. 125-149.
- FAHLBUSCH, Kaufleute = Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Kaufleute und Politiker. Bemerkungen zur hansischen Führungsgruppe, in: HAMMEL-KIESOW, Ansätze, S. 43-51.
- FAHLBUSCH, Mandat und Macht = Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Zwischen öffentlichem Mandat und informeller Macht. Die hansische Führungsgruppe, in: HGBll. 123 (2005), S. 43-60.
- FASOLT, Words = Constantin FASOLT, Quod omnes tangit ab omnibus approbari debet. The Words and the Meaning, in: Steven B. BOWMAN; Blanche E. CODY (Hg.), In Iure Veritas. Studies in Canon Law in Memory of Schafer Williams, Cincinnati/Ohio 1991, S. 21-55.
- FINK, Vertretungen = Georg FINK, Diplomatische Vertretungen der Hanse seit dem 17. Jahrhundert bis zur Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin 1920, in: HGBll. 56 (1931), S. 112-156.
- FINK, Wette = Georg FINK, Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck, in: ZVLGA 27 (1934), S. 209-237.
- FINK, Rechtliche Stellung = Georg FINK, Die rechtliche Stellung der Deutschen Hanse in der Zeit ihres Niedergangs, in: HGBll. 61 (1936), S. 122-137.
- FOCKE, Silbergeräte = Johann FOCKE, Zwei hansische Silbergeräte, in: HGBll. Jg. 1887, S. 115-128.
- FOLTZ, Stadthausalt = Max FOLTZ, Geschichte des Danziger Stadthausalts (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 8), Danzig 1912.
- FRANCKE, Botenwesen = Richard FRANCKE, Das Lübecker Botenwesen, in: Archiv für Deutsche Postgeschichte 1959, Heft 1, S. 18-34.
- FRENSDORFF, Reich und Hansestädte = Ferdinand FRENSDORFF, Das Reich und die Hansestädte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 20 (1899), S. 115-163.
- FREVERT, Politikgeschichte = Ute FREVERT, Neue Politikgeschichte, in: EIBACH/LOTTES, Kompass, S. 152-164.
- FRIEDLAND, Wiederherstellung = Klaus FRIEDLAND, Der Plan des Dr. Heinrich Suderman zur Wiederherstellung der Hanse. Ein Beitrag zur Geschichte der hansisch-englischen Beziehungen im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 31/32 (1957), S. 184-244.
- FRIEDLAND, Glieder der Hanse = Klaus FRIEDLAND, Kaufleute und Städte als Glieder der Hanse, in: HGBll. 76 (1958), S. 21-41.
- FRIEDLAND, Hanserezeße = Klaus FRIEDLAND, Die Hanserezeße der frühen Neuzeit, in: Gerhard HEITZ; Manfred UNGER (Hg.), Hansische Studien. Heinrich

- Sproemberg zum 70. Geburtstag (Hansische Studien [1]; Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 8), Berlin 1961, S. 72-81.
- FRIEDLAND, Verlegung = Klaus FRIEDLAND, Die „Verlegung“ des Brüggischen Kontors nach Antwerpen, in: HGBll. 81 (1963), S. 1-19.
- FRITZE/SCHILDHAUER/STARK, Hanse = Konrad FRITZE; Johannes SCHILDHAUER; Walter STARK, Die Geschichte der Hanse, Westberlin 1985.
- GALLITSCH, Postgeschichte = Albert GALLITSCH, Danzigs ältere Postgeschichte, in: Archiv für Post und Telegraphie 64 (1936), S. 220-233.
- GALLITSCH, Postkurs = Albert GALLITSCH, Der Hamburg-Danziger (pommersche) Postkurs, in: Archiv für Post und Telegraphie 65 (1937), S. 69-80, 102-111.
- GERHARD, Besoldungswesen = Hans-Jürgen GERHARD, Stadtverwaltung und städtisches Besoldungswesen von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert. Strukturen – Zusammenhänge – Entwicklungen, in: VSWG 70 (1983), S. 21-49.
- GERTEIS, Reisen = Klaus GERTEIS, Reisen, Boten, Posten, Korrespondenz in Mittelalter und früher Neuzeit, in: POHL, Kommunikation, S. 19-36.
- GOETZ, Handelsverträge = Leopold Karl GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge des Mittelalters (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts 37), Hamburg 1916.
- GOETZ, Mediävistik = Hans-Werner GOETZ, Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999.
- GOETZ, Geschichtsschreibung = Hans-Werner GOETZ, Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im hohen Mittelalter (Orbis mediaevalis – Vorstellungen des Mittelalters 1), Berlin 1999.
- GOTTHARD, Altes Reich = Axel GOTTHARD, Das Alte Reich 1495-1806 (Geschichte kompakt), Darmstadt 2005.
- GRASSBY, Verhandlungen = Richard GRASSBY, Die letzten Verhandlungen zwischen England und der Hanse 1603-1604, in: HGBll. 76 (1958), S. 73-120.
- GRASSMANN, Trese = Antjekathrin GRASSMANN, Von der Trese, der Schatzkammer des lübischen Rats, in: ZVLGA 54 (1974), S. 87-93.
- GRASSMANN, Abriß = Antjekathrin GRASSMANN, Kurzer Abriß der Geschichte des Archivs der Hansestadt Lübeck, in: DIES. (Hg.), Das Archiv der Hansestadt Lübeck, Lübeck 1981, S. 7-17.
- GRASSMANN, Bestände = Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), Alte Bestände – Neue Perspektiven. Das Archiv der Hansestadt Lübeck – 5 Jahre nach der Archivalienrückführung (Kleine Hefte zur Stadtgeschichte 9), Lübeck 1992.
- GRASSMANN, Rückführung = Antjekathrin GRASSMANN, Zur Rückführung der Lübecker Archivbestände aus der ehemaligen DDR und UdSSR 1987 und 1990, in: HGBll. 110 (1992), S. 57-70.
- GRASSMANN, Hof in Pleskau = Antjekathrin GRASSMANN, Der Lübecker Hof in Pleskau. Zu Baulichkeiten und Einrichtung im 17. Jahrhundert, in: Ortwin PELC; Gertrud PICKHAN (Hg.), Zwischen Lübeck und Novgorod. Wirtschaft, Politik und Kultur im Ostseeraum vom frühen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Norbert Angermann zum 60. Geburtstag, Lüneburg 1996, S. 269-280.
- GRASSMANN, Niedergang = Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 44), Köln u.a. 1998.

- GRASSMANN, Gloxin = Antjekathrin GRASSMANN, Der Lübecker Syndikus und Bürgermeister Dr. David Gloxin. Aus der täglichen Arbeit eines Diplomaten in der Spätzeit der Hanse, in: KATTINGER/WERNICKE, Akteure, S. 231-244.
- GRASSMANN, Archivordnungen = Antjekathrin GRASSMANN, Als die Geheimnisse des Archivs noch nicht offenbart werden durften... Zu den Archivordnungen des 16. und des 19. Jahrhunderts, in: Der Wagen. Ein lübeckisches Jahrbuch 2000, S. 32-43.
- GRASSMANN, Hansekasse = Antjekathrin GRASSMANN, Neun Obligationen und ein wenig klingende Münze... Vom Ende der Hansekasse 1855, in: Michael HUNDT (Hg.), Geschichte als Verpflichtung: Hamburg, Reformation und Historiographie. Festschrift für Rainer Postel zum 60. Geburtstag (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 28), Hamburg 2001, S. 215-228.
- GRASSMANN, Quellen = Antjekathrin GRASSMANN, Quellen zur Geschichte der hansischen Spätzeit im Archiv der Hansestadt Lübeck, in: HAMMEL-KIESOW, Ansätze, S. 367-373.
- GRASSMANN, Stadtbücher = Antjekathrin GRASSMANN, Zu den Lübecker Stadtbüchern, in: SARNOWSKY, Verwaltung, S. 71-80.
- GRASSMANN, Lübeckische Geschichte = Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), Lübeckische Geschichte, Lübeck 2008. [1988]
- GRAUS, Verfassungsgeschichte = František GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: HZ 243 (1986), S. 529-589.
- GRAUS, Mentalität = František GRAUS, Mentalität – Versuch einer Begriffsbestimmung und Methoden der Untersuchung, in: DERS. (Hg.), Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme (Vorträge und Forschungen 35), Sigmaringen 1987, S. 9-48.
- GROSS, Reichshofkanzlei = Lothar GROSS, Die Geschichte der Deutschen Reichshofkanzlei 1559-1806 (Inventare österreichischer staatlicher Archive 5; Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1), Wien 1933.
- GRÜNBERGER, Vorstellungen = Hans GRÜNBERGER, Wege zum Nächsten. Luthers Vorstellungen vom Gemeinen Nutzen, in: MÜNKLER/BLUHM, Gemeinwohl, S. 147-168.
- GRÜTER, Politik = Maria Elisabeth GRÜTER, „Getruwer her, getruwer knecht“. Zur Politik der Stadt Braunschweig im Spannungsfeld von Kaiser, Reich und Landesfürst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: SICKEN, Herrschaft, S. 241-252.
- HÄPKE, Kaufmann = Rudolf HÄPKE, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden (Pfungstblätter des Hansischen Geschichtsvereins 7), Leipzig 1911.
- HÄPKE, Karl V. = Rudolf HÄPKE, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 3), Lübeck 1914.
- HÄPKE, Reichswirtschaftspolitik = Rudolf HÄPKE, Reichswirtschaftspolitik und Hanse nach den Wiener Reichstagsakten des 16. Jahrhunderts, in: HGBll. 50 (1925), S. 164-209.
- HAFERLACH, Geleitwesen = Alfred HAFERLACH, Das Geleitwesen der deutschen Städte im Mittelalter, in: HGBll. Jg. 1914, S. 1-172.
- HAMMEL-KIESOW, Aspekte = Rolf HAMMEL-KIESOW, Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks: von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit. Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten 10 Jahre (1988-1999). Teil 2: „Verfassungs-

- geschichte“, „Bürger, Rat und Kirche“, „Außenvertretung“ und „Weltwirtschaftspläne“, in: ZVLGA 80 (2000), S. 9-61.
- HAMMEL-KIESOW, Ansätze = Rolf HAMMEL-KIESOW (Hg.), Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung (Hansische Studien 13), Trier 2002.
- HAMMEL-KIESOW, Einführung = Rolf HAMMEL-KIESOW, Einführung, in: DERS., Ansätze, S. 1-30.
- HAMMEL-KIESOW/HUNDT, Gedächtnis = Rolf HAMMEL-KIESOW; Michael HUNDT (Hg.), Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag, Lübeck 2005.
- HAMMEL-KIESOW, Vereinnahmung = Rolf HAMMEL-KIESOW, Europäische Union, Globalisierung und Hanse. Überlegungen zur aktuellen Vereinnahmung eines historischen Phänomens, in: HGBl. 125 (2007), S. 1-44.
- HAMMEL-KIESOW, Hanse = Rolf HAMMEL-KIESOW, Die Hanse, München <sup>4</sup>2008. [2000]
- HAMMERSTEIN, Arsenal = Notker HAMMERSTEIN, Geschichte als Arsenal. Geschichtsschreibung im Umfeld deutscher Humanisten, in: August BUCK u.a. (Hg.), Geschichtsbewußtsein und Geschichtsschreibung in der Renaissance, Budapest 1989, S. 19-32.
- HAMMERSTEIN, Reichshistorie = Notker HAMMERSTEIN, Reichshistorie, in: Hans Erich BÖDEKER (Hg.), Aufklärung und Geschichte. Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 81), Göttingen 1992, S. 82-104.
- HARDER-GERSDORFF, Lübeck = Elisabeth HARDER-GERSDORFF, Lübeck und Rußland. Quellen zur frühen Neuzeit im Archiv der Hansestadt Lübeck, in: ZVLGA 78 (1998), S. 281-316.
- HASSEBRAUK, Braunschweig = Gustav HASSEBRAUK, Herzog Heinrich Julius und die Stadt Braunschweig 1589-1613, in: Braunschweigisches Jahrbuch 9 (1910), S. 62-108.
- HEIL, Reichstag = Dietmar HEIL, Der Reichstag des 16. Jahrhunderts als politisches Kommunikationszentrum, in: BURKHARDT/WERKSTETTER, Kommunikation, S. 249-265.
- HEIMANN, Nachrichtenwesen = Heinz-Dieter HEIMANN, Organisation, Dimension und Funktion des Nachrichtenwesens der Stadt Köln im ausgehenden Mittelalter. Eine Projektskizze, in: Fritz-Thyssen-Stiftung Jahrbuch 1988/89, S. 28-31; 1989/90, S. 30-33; 1990/91, S. 34-38.
- HEIMANN, Perspektive = Heinz-Dieter HEIMANN, Neue Perspektive für die Geschichte der Post. Zur Methode der Postgeschichte und ihrem operativen Verhältnis zur allgemeinen Geschichtswissenschaft in Verbindung mit einer Literaturübersicht zum „Postjubiläum 1490-1990“, in: HZ 253 (1991), S. 661-674.
- HEIMANN, Zugänge = Heinz-Dieter HEIMANN, Briefvedregher. Kommunikations- und alltagsgeschichtliche Zugänge zur modernen Postgeschichte und Dienstleistungskultur, in: HUNDSBICHLER, Kommunikation, S. 251-292.
- HEIMANN, Verwaltung = Heinz-Dieter HEIMANN, Verwaltung, Kommunikation, Dienstleistungskosten, in: PUHLE, Städte, S. 163-172.
- HEINEMEYER, Richtlinien = Walter HEINEMEYER, Richtlinien für die Edition Landesgeschichtlicher Quellen, Marburg u.a. 1978.

- HEINSOHN, Schriftsprache = Wilhelm HEINSOHN, Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 12), Lübeck 1933.
- HENN, Anmerkungen = Volker HENN, Die Hanse – Interessengemeinschaft oder Städtebund? Anmerkungen zu einem neuen Buch, in: HGBll. 102 (1984), S. 119-126.
- HENN, Städtebünde = Volker HENN, Städtebünde und regionale Identitäten im hansischen Raum, in: Peter MORAW (Hg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter (ZHF, Beiheft 14), Berlin 1992, S. 41-64.
- HENN, Raumstrukturen = Volker HENN, Innerhansische Kommunikations- und Raumstrukturen. Umriss einer neuen Forschungsaufgabe?, in: Stuart JENKS; Michael NORTH (Hg.), Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 39), Köln u.a. 1993, S. 255-268.
- HENN, Integration = Volker HENN, „...de alle tyd wedderwartigen Suederreeschen stedere“. Zur Integration des niederrheinisch-ostniederländischen Raumes in die Hanse, in: HGBll. 112 (1994), S. 39-56.
- HENN, Hanse = Volker HENN, Was war die Hanse?, in: BRACKER, Hanse, S. 14-23.
- HENN, Tagfahrten = Volker HENN (Hg.), Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit (Hansische Studien 9), Trier 2001.
- HENN, Geschichtsschreibung = Volker HENN, Städtische Geschichtsschreibung in Köln und im Hanseraum, in: Georg MÖLICH u.a. (Hg.), Spätmittelalterliche städtische Geschichtsschreibung in Köln und im Reich (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 43), Köln 2001, S. 29-55.
- HENN, Beziehungen = Volker HENN, Kommunikative Beziehungen und binnenhansisches Raumgefüge, in: HAMMEL-KIESOW, Ansätze, S. 33-42.
- HERBORN, Ratsherr = Wolfgang HERBORN, Der graduierte Ratsherr. Zur Entwicklung einer neuen Elite im Kölner Rat der frühen Neuzeit, in: SCHILLING/DIEDERIKS, Eliten, S. 337-400.
- HEROLD, Gutachten = Hans-Jürgen HEROLD, Gutachten über ein Bündnis evangelischer Fürsten mit den Hansestädten aus dem Jahre 1608, in: HGBll. 87 (1969), S. 91-104.
- HIBST, Utilitas = Peter HIBST, Utilitas Publica – gemeiner Nutz – Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 497), Frankfurt/M. u.a. 1991.
- HIRSCH, Marienkirche = Fritz HIRSCH, Petrikerche, Marienkirche, Heil.-Geist-Hospital (Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck 2), Lübeck 1906.
- HIRSCH, Klefelt = Theodor HIRSCH, Herr George Klefelt und seine Zeit. Aus dem Leben Danzigs im 16. Jahrhundert, in: Neue Preußische Provinzialblätter 36 (1846), S. 161-185, 241-261.
- HOFFMANN, Nahrungsdiebe = Philip R. HOFFMANN, Winkelarbeiter, Nahrungsdiebe und rechte Amtsmeister. Die „Bönhaserei“ als Forschungsproblem der vorindustriellen Gewerbegeschichte und deren Bedeutung für das frühneuzeitliche Handwerk am Beispiel Lübecks, in: Mark HÄBERLEIN; Christof JEGGLE (Hg.), Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in

- Mittelalter und früher Neuzeit (Irseer Schriften, N.F. 2), Konstanz 2004, S. 183-210.
- HØJBERG-CHRISTENSEN, Kancellisprog = Axel Christen HØJBERG-CHRISTENSEN, Studier over Lybæks Kancellisprog fra c. 1300-1470, København 1918.
- HRUZA, Propaganda = Karel HRUZA, Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit im Mittelalter, in: DERS. (Hg.), Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11. – 16. Jahrhundert) (Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 307; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 6), Wien 2002, S. 9-25.
- HUBER, Städtearchiv = Max HUBER, Städtearchiv und Reichsstandschaft der Städte im 16. Jahrhundert, in: Ulm und Oberschwaben: Zeitschrift für Geschichte und Kunst 35 (1958), S. 94-112.
- HÜBNER, Entstehung = Klara HÜBNER, „Nüwe mer us Lamparten“. Entstehung, Organisation und Funktionsweise spätmittelalterlicher Botenwesen am Beispiel Bern, in: SCHWINGES/WRIEDT, Botenwesen, S. 265-286.
- HUNDSBICHLER, Kommunikation = Helmut HUNDSBICHLER (Hg.), Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Internationaler Kongreß Krems an der Donau, 9. bis 12. Oktober 1990 (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und Frühen Neuzeit 15; Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte 596), Wien 1992.
- ISENMANN, Reichsfinanzen = Eberhard ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980), S. 1-76, 129-218.
- ISENMANN, Stadt = Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter: 1150-1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien u.a. 2012.
- IWANOV, Gesandtschaft = Iwan A. IWANOV, Die hansische Gesandtschaft nach Moskau von 1603: ein Zusammen- oder Nebeneinanderspiel der Repräsentationen?, in: Otto Gerhard OEXLE; Michail A. BOJCOV (Hg.), Bilder der Macht in Mittelalter und Neuzeit. Byzanz – Okzident – Rußland (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 226), Göttingen 2007, S. 475-506.
- IWANOV, Archivalien = Iwan A. IWANOV, Archivalien aus dem Hansekontor in London im Historischen Archiv der Stadt Köln, in: Bettina SCHMIDT-CZAIA (Hg.), Das Schatzhaus der Bürger mit Leben erfüllt – 150 Jahre Überlieferungsbildung im Historischen Archiv der Stadt Köln. Beiträge des Symposiums anlässlich des 150-jährigen Jubiläums am 19. Oktober 2007 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 98), Köln 2011, S. 29-40.
- IWANOV, Vergessene Quelle = Iwan A. IWANOV, Eine vergessene Quelle zur Geschichte der hansischen Gesandtschaft nach Moskau von 1603. Die Reisebeschreibung des Zacharias Meyer in der Lübecker Rehbein-Chronik, in: ZLG 93 (2013), S. 67-120.
- JENKS, Capital = Stuart JENKS, A Capital without a State: Lübeck caput tocius Hanze (to 1474), in: Historical Research 65 (1992), S. 134-149.
- JENKS, Handel = Stuart JENKS, England, die Hanse und Preußen. Handel und Diplomatie 1377-1474 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 38), Köln u.a. 1992.
- JESERICH/POHL/VON UNRUH, Verwaltungsgeschichte = Kurt G.A. JESERICH; Hans POHL; Georg-Christoph VON UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983.



- JESERICH/POHL/VON UNRUH, Grundzüge = Kurt G.A. JESERICH; Hans POHL; Georg-Christoph VON UNRUH, Grundzüge, Aufbau und Zielsetzung der Verwaltungsgeschichte, in: DIES., Verwaltungsgeschichte, S. 3-20.
- JÖRN, Widerspiegelung = Nils JÖRN, The crocodile creature merchant: the Dutch Hansa. Die Widerspiegelung der englisch-hansischen Auseinandersetzungen in den Denkschriften englischer Kaufleute und Politiker in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: GRASSMANN, Niedergang, S. 63-91.
- JÖRN, Kontorordnungen = Nils JÖRN, Die Herausbildung der Kontorordnungen in Novgorod, Bergen, London und Brügge im Vergleich – 12.-17. Jahrhundert, in: Doris RUHE; Karl-Heinz SPIESS (Hg.), Prozesse der Normbildung und Normveränderung im mittelalterlichen Europa, Stuttgart 2000, S. 217-235.
- JÖRN, Stalhof = Nils JÖRN, „With money and bloode“. Der Londoner Stalhof im Spannungsfeld der englisch-hansischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 50), Köln u.a. 2000.
- JOHANEK, Geschichtsbild = Peter JOHANEK, Geschichtsbild und Geschichtsschreibung in den sächsischen Städten im 15. und 16. Jahrhundert, in: PUHLE, Städte, S. 557-574.
- JOHANSEN, Novgorod = Paul JOHANSEN, Novgorod und die Hanse, in: VON BRANDT/KOPPE, Städtewesen, S. 121-148.
- JUCKER, Gesandte = Michael JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.
- KARLL, Verkehrswesen = Alfred KARLL, Hamburger Verkehrswesen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 5 (1907), S. 311-362.
- KATTINGER/WERNICKE, Akteure = Detlef KATTINGER; Horst WERNICKE (Hg.), Akteure und Gegner der Hanse. Zur Prosopographie der Hansezeit (Hansische Studien 9; Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 30), Weimar 1998.
- KIESSKALT, Entstehung = Ernst KIESSKALT, Die Entstehung der deutschen Post und ihre Entwicklung bis zum Jahr 1932, Erlangen [1935].
- KÖRBER, Ort des Briefs = Esther-Beate KÖRBER, Der soziale Ort des Briefs im 16. Jahrhundert, in: Horst WENZEL (Hg.), Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter (Philologische Studien und Quellen 143), Berlin 1997, S. 244-258.
- KÖRBER, Öffentlichkeiten = Esther-Beate KÖRBER, Öffentlichkeiten der frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1618 (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 7), Berlin u.a. 1998.
- KOHLER, Landfrieden = Alfred KOHLER, Die Sicherung des Landfriedens im Reich. Das Ringen um eine Exekutionsordnung des Landfriedens 1554/55, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 24 (1971), S. 140-168.
- KOMSTA, Księgi = Katarzyna KOMSTA, Gdańskie księgi wpisów, in: 100 lat Archiwum Państwowego w Gdańsku, Gdańsk 2001, S. 185-216.
- KOMSTA, Amtsbücher = Katarzyna KOMSTA, Danziger Amtsbücher aus den Jahren 1357-1794 und 1807-1814, in: Archiv für Diplomatik 47/48 (2001/2002), S. 285-334.
- KOPPE, Rörig = Wilhelm KOPPE, Fritz Rörig und sein Werk, in: VON BRANDT/KOPPE, Städtewesen, S. 9-24.



- KOSELLECK, Ereignis = Reinhart KOSELLECK, Ereignis und Struktur, in: DERS.; Wolf-Dieter STEMPEL (Hg.), *Geschichte – Ereignis und Erzählung* (Poetik und Hermeneutik 5), München 1973, S. 560-571.
- KOSELLECK, Verfassungsgeschichtsschreibung = Reinhart KOSELLECK, Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: Helmut QUARITSCH (Hg.), *Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung*, Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1981 (Der Staat, Beiheft 6), Berlin 1983, S. 7-21.
- KRAUTH, Gemeinwohl = Wolf-Hagen KRAUTH, Gemeinwohl als Interesse. Die Konstruktion einer territorialen Ökonomie am Beginn der Neuzeit, in: MÜNKLER/BLUHM, *Gemeinwohl*, S. 191-212.
- KRETZSCHMAR, Archiv = Johannes KRETZSCHMAR, Die Geschichte des Lübecker Archivs, in: *Protokolle des 8. Deutschen Archivtags in Lübeck 1908*, Berlin 1908, S. 64-80.
- KRIEGER, Reichsreform = Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 1992.
- KRÜGER, Straßenkarten = Herbert KRÜGER, Des Nürnberger Meisters Erhard Ertzlaub älteste Straßenkarten von Deutschland, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 18 (1958), S. 1-286, 379-407.
- KRÜGER, Routenhandbuch = Herbert KRÜGER, Das älteste deutsche Routenhandbuch: Jörg Gails „Raißbüchlin“, Graz 1974.
- KÜNTZEL, Schicksale = Thomas KÜNTZEL, Gewüstet, verschoben, entrechtet: städtische Schicksale im 15. und 16. Jahrhundert, in: Barbara SCHOLKMANN u.a. (Hg.), *Zwischen Tradition und Wandel. Archäologie des 15. und 16. Jahrhunderts* (Tübinger Forschungen zur historischen Archäologie 3), Büchenbach 2008, S. 421-435.
- KUHLMANN, Domann = Gottfried KUHLMANN, *Leben und Dichten des Hansesyndikus Dr. Johannes Domann*, Leipzig 1907.
- LANDWEHR, Seerecht = Götz LANDWEHR, *Das Seerecht der Hanse 1365-1614: vom Schiffsordnungsrecht zum Seehandelsrecht* (Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V., Hamburg 21/1), Hamburg 2003.
- LANGER, Syndici = Herbert LANGER, *Gestalten der Spätzeit – die Syndici der Hanse*, in: KATTINGER/WERNICKE, *Akteure*, S. 219-230.
- LAPPENBERG, Verbot = Johann Martin LAPPENBERG, *Das Verbot von Werdenhagens hansischer Geschichte*, in: ZVHG 4 (1858), S. 328-333.
- LAUFFER, Bote = Otto LAUFFER, *Der laufende Bote im Nachrichtenwesen der früheren Jahrhunderte. Sein Amt, seine Ausstattung und seine Dienstleistungen*, in: *Beiträge zur deutschen Volks- und Altertumskunde* 1 (1954), S. 19-60.
- LE GOFF, Mentalités = Jacques LE GOFF, *Les mentalités. Une histoire ambiguë*, in: DERS.; Pierre NORA (Hg.), *Faire de l'Histoire*, Bd. 3: *Nouveaux objets*, Paris 1974, S. 76-94.
- LEPETIT, Expérience = Bernard LEPETIT (Hg.), *Les formes de l'expérience. Une autre histoire sociale*, Paris 1995.
- LEPETIT, Échelle = Bernard LEPETIT, *De l'échelle en l'histoire*, in: REVEL, *Échelles*, S. 71-94.

- LINDEMANN, Nachrichtenübermittlung = Margot LINDEMANN, Nachrichtenübermittlung durch Kaufmannsbriefe. Brief-, „Zeitungen“ in der Korrespondenz Hildebrand Veckinchusens (1398-1428) (Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung 26), München; New York 1978.
- LLOYD, England = Terrence Henry LLOYD, England and the German Hanse 1157-1611. A Study of their Trade and Commercial Diplomacy, Cambridge 1991.
- LÖFFLER, Verkehr = Kaspar LÖFFLER, Geschichte des Verkehrs in Baden, insbesondere der Nachrichten- und Personenbeförderung, Heidelberg 1910.
- LOTZ, Postgeschichte = Wolfgang LOTZ (Hg.), Deutsche Postgeschichte. Essays und Bilder, Berlin 1989.
- LUTTER, Bedingungen = Christina LUTTER, Bedingungen und Formen politischer Kommunikation zwischen der Republik Venedig und Maximilian I., in: SCHWINGES/WRIEDT, Botenwesen, S. 191-223.
- MAACK, Anfänge = E.J. MAACK, Die Anfänge hamburgischen Postwesens. Die Läufer im Dienste des Rates, in: Hamburg: seine Postgeschichte, Postwertzeichen und Poststempel. Festschrift des Hamburg-Altonaer Vereins für Briefmarkenkunde, Hamburg 1935, S. 1-14.
- MANTELS, Hanselied = Wilhelm MANTELS, Des Syndicus Domann Lied von der deutschen Hanse, in: ZVLGA 2 (1867), S. 470-487.
- MERK, Gedanke = Walther MERK, Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, in: DERS. (Hg.), Festschrift Alfred Schultze zum 70. Geburtstage dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, Weimar 1934, S. 451-520.
- MILITZER, Entstehung = Klaus MILITZER, Entstehung und Bildung von Archiven in Köln während des Mittelalters, in: POMPE/SCHOLZ, Archivprozesse, S. 27-37.
- MÖBIUS, Chronistik = Sascha MÖBIUS, Das Gedächtnis der Reichsstadt. Unruhen und Kriege in der lübeckischen Chronistik und Erinnerungskultur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Göttingen 2011.
- MÖRKE, Eliten = Olaf MÖRKE, Der gewollte Weg in Richtung ‚Untertan‘. Ökonomische und politische Eliten in Braunschweig, Lüneburg und Göttingen vom 15. bis ins 17. Jahrhundert, in: SCHILLING/DIEDERIKS, Eliten, S. 112-133.
- MÖRKE, Kohärenzstiftung = Olaf MÖRKE, Kohärenzstiftung durch Verfahren im partikularisierten Staat. Die Generalstände in der niederländischen Republik, in: STOLLBERG-RILINGER, Verfahren, S. 521-557.
- MÖTSCH, Schriftgutverwaltung = Johannes MÖTSCH, Die Schriftgutverwaltung, in: Franz-Josef HEYEN (Hg.), Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285-1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 53), Mainz 1985, S. 251-261.
- MOHRMANN, Landfriede = Wolf-Dieter MOHRMANN, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters (Regensburger historische Forschungen 2), Kallmünz 1972.
- MONNET, Courriers = Pierre MONNET, Courriers et messages: un réseau de communication à l'échelle urbaine dans les pays d'Empire à la fin du Moyen Âge, in: Claire BOUDREAU u.a. (Hg.), Information et société en Occident à la fin du Moyen Âge. Actes du colloque international tenu à l'Université du Québec à Montréal et à l'Université d'Ottawa (9-11 mai 2002) (Histoire ancienne et médiévale 78), Paris 2004, S. 281-306.

- MORAW/PRESS, Probleme = Peter MORAW; Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jahrhundert), in: ZHF 2 (1975), S. 95-108.
- MORAW, Organisation = Peter MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter, in: JESERICH/POHL/VON UNRUH, Verwaltungsgeschichte, S. 21-65.
- MORAW, Reich = Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung: Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.
- MORAW, Forschungen = Peter MORAW, Neue Forschungen zur Reichsverfassung des späten Mittelalters, in: BORGOLTE, Mittelalterforschung, S. 453-484.
- MORAW, Verfassungsgeschichte = Peter MORAW, Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES aus Anlaß des 60. Geburtstags von Peter Moraw am 31. August 1995, Sigmaringen 1995.
- MORAW, Fragen = Peter MORAW, Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter. Bericht über ausgewählte Neuerscheinungen der Jahre 1969 bis 1974, in: DERS., Verfassungsgeschichte, S. 11-46. [1977]
- MORAW, Wesenszüge = Peter MORAW, Wesenszüge der „Regierung“ und „Verwaltung“ des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: DERS., Verfassungsgeschichte, S. 73-88. [1980]
- MORAW, Ergebnisse = Peter MORAW, Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, in: DERS., Verfassungsgeschichte, S. 47-71. [1993]
- MORAW, Hansestädte = Peter MORAW, Hansestädte, König und Reich im späteren Mittelalter, in: HAMMEL-KIESOW, Ansätze, S. 53-76.
- MÜLLER, Mobilität = Albert MÜLLER, Mobilität – Interaktion – Kommunikation. Sozial- und alltagsgeschichtliche Bemerkungen anhand von Beispielen aus dem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Österreich, in: HUNDSBICHLER, Kommunikation, S. 219-249.
- MÜLLER, Reichsmatrikelwesen = Johannes MÜLLER, Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 23 (1896), S. 115-176.
- MÜLLER, Finanzwesen = Johannes MÜLLER, Das Steuer- und Finanzwesen des H. R. Reiches im XVI. Jahrhundert, in: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 5 (1902), S. 652-678.
- MÜLLER, Hauptwege = Johannes MÜLLER, Die Hauptwege des Nürnberger Handels im Spätmittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 5 (1907), S. 1-23.
- MÜLLER-MERTENS/BÖCKER, Ansätze = Eckhard MÜLLER-MERTENS; Heide BÖCKER (Hg.), Konzeptionelle Ansätze der Hanse-Historiographie (Hansische Studien 14), Trier 2003.
- MÜNCH, Lebensformen = Paul MÜNCH, Lebensformen in der frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1992.
- MÜNKLER/BLUHM, Gemeinwohl = Herfried MÜNKLER; Harald BLUHM (Hg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn: historische Semantiken politischer Leitbegriffe (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 1), Berlin 2001.

- MÜNKLER/BLUHM, Einleitung = Herfried MÜNKLER; Harald BLUHM, Einleitung: Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe, in: DIES., Gemeinwohl, S. 9-30.
- MULDREW, Kapitalismus = Craig MULDER, Zur Anthropologie des Kapitalismus. Kredit, Vertrauen, Tausch und die Geschichte des Marktes in England 1500-1750, in: Historische Anthropologie 6 (1998), S. 167-199.
- NAEGLE, Gemeinwohldebatten = Gisela NAEGLE, Französische Gemeinwohldebatten im 15. Jahrhundert, in: MÜNKLER/BLUHM, Gemeinwohl, S. 109-127.
- NEUMANN, Botenwesen = Gerhard NEUMANN, Vom Lübecker Botenwesen im 15. Jahrhundert, in: ZVLGA 57 (1977), S. 128-137.
- NEUMANN, Kommunikation = Gerhard NEUMANN, Vom Lübecker Botenwesen. Ein Beitrag zur Frage der Kommunikation am Ende des Mittelalters, in: Antjekathrin GRASSMANN; Werner NEUGEBAUER (Hg.), Aus der Geschichte der Post in Lübeck, Teil 1, Beiträge anlässlich der gleichnamigen Ausstellung im Museum am Dom, Lübeck 1979, S. 11-17.
- NOODT, Rörig = Birgit NOODT, Fritz Rörig (1882-1952). Lübeck, Hanse und Volksgeschichte, in: ZVLGA 87 (2007), S. 155-180.
- NORTH, Nachrichtenübermittlung = Michael NORTH, Nachrichtenübermittlung und Kommunikation in norddeutschen Hansestädten im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, in: ADP 1991, Heft 2, S. 8-16.
- NORTH, Reich = Michael NORTH, Das Reich als kommunikative Einheit, in: BURKHARDT/WERKSTETTER, Kommunikation, S. 237-247.
- OEXLE, Sozialgeschichte = Otto Gerhard OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners, in: VSWG 71 (1984), S. 305-341.
- OEXLE, Gruppen = Otto Gerhard OEXLE, Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: DERS.; Andrea von HÜLSEN-ESCH (Hg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, S. 9-44.
- OEXLE, Konflikt = Otto Gerhard OEXLE, Konflikt und Konsens. Über gemeinschaftsrelevantes Handeln in der vormodernen Gesellschaft, in: MÜNKLER/BLUHM, Gemeinwohl, S. 65-83.
- OHMANN, Anfänge = Fritz OHMANN, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis, Leipzig 1909.
- OTTNAD, Archivar = Bernd OTTNAD, Das Berufsbild des Archivars vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Gregor RICHTER (Hg.), Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 44), Stuttgart 1986, S. 1-22.
- PAPRITZ, Archivwissenschaft = Johannes PAPRITZ, Archivwissenschaft, 4 Bde., Marburg <sup>2</sup>1983. [ND 1998]
- PARAVICINI, Personenforschung = Werner PARAVICINI, Hansische Personenforschung. Ziele, Wege, Beispiele, in: HAMMEL-KIESOW, Ansätze, S. 247-272.
- PELC, Rußlandhandel = Ortwin PELC, Zacharias Meier und der hansische Rußlandhandel um 1600, in: Klaus BRÜGGEMANN u.a. (Hg.), Kollektivität und Individualität. Der Mensch im östlichen Europa. Festschrift für Prof. Dr. Norbert Angermann zum 65. Geburtstag (Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit 23), Hamburg 2001, S. 47-70.

- PELUS-KAPLAN, Buchhaltung = Marie-Louise PELUS-KAPLAN, Zu einer Geschichte der Buchhaltung im hansischen Bereich: Die Handelsbücher der Lübecker Kaufleute vom Anfang des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: ZVLGA 74 (1994), S. 31-45.
- PELUS-KAPLAN, Débats = Marie-Louise PELUS-KAPLAN, Du Souverain et des Sujets dans l'Allemagne moderne. Débats et lectures politiques à Lübeck, ville libre du Saint Empire et ville hanséatique, aux XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles (v. 1550 – v. 1680), in: Sociétés et Idéologies des Temps Modernes. Hommages à Arlette Jouanna, Montpellier 1996, Teil 2, S. 777-790.
- PELUS-KAPLAN, Reichspublizistik = Marie-Louise PELUS-KAPLAN, Geschichte Europas und Reichspublizistik. Historische und politische Lektüre hansischer Juristen und Staatsmänner im 17. Jahrhundert, in: GRASSMANN, Niedergang, S. 165-179.
- PENZ, Schrift = Helga PENZ, Am Schauplatz der Schrift. Gebrauch, Verwahrung und Überlieferung von spätmittelalterlichem Schriftgut am Beispiel des Archivs des ehemaligen Chorherrenstiftes Dürnstein in Niederösterreich, in: POHL/HEROLD, Nutzen, S. 355-373.
- PICHIERRI, Hanse = Angelo PICHIERRI, Die Hanse – Staat der Städte. Ein ökonomisches und politisches Modell der Stadtvernetzung (Stadt, Raum und Gesellschaft 10), Opladen 2000.
- PIEFKE, Post = Christian PIEFKE, Zur Geschichte der Bremischen Post, Bremen 1947.
- PITZ, Aktenwesen = Ernst PITZ, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter: Köln – Nürnberg – Wien. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45), Köln 1959.
- PITZ, Tendenzen = Ernst PITZ, Steigende und fallende Tendenzen in Politik und Wirtschaftsleben der Hanse im 16. Jahrhundert, in: HGBll. 102 (1984), S. 39-77.
- PITZ, Verfassungsverstreit = Ernst PITZ, Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss? Ein heimlicher Verfassungsverstreit um die Vollmachten der Ratssendeboten auf den Hansetagen, in: Wilfried EHBRECHT (Hg.), Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit (Städteforschung A/34), Köln u.a. 1994, S. 115-146.
- PITZ, Leistungen = Ernst PITZ, Leistungen und Aufgaben der vergleichenden Verfassungsgeschichte, in: BORGOLTE, Mittelalterforschung, S. 143-175.
- PITZ, Bürgereinigung = Ernst PITZ, Bürgereinigung und Städteeinigung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 52), Köln u.a. 2001.
- PITZ, Verfassung = Ernst PITZ, Die Verfassung des hansischen Bundes in den Rezessen der Jahre 1435 bis 1460, in: HENN, Tagfahrten, S. 23-41.
- PITZ, Forschungen = Ernst PITZ, Verfassungsgeschichtliche Forschungen, in: MÜLLER-MERTENS/BÖCKER, Ansätze, S. 141-154.
- POECK, Herren = Dietrich W. POECK, Die Herren der Hanse. Delegierte und Netzwerke (Kieler Werkstücke E/8), Frankfurt/M. u.a. 2010.
- POHL, Kommunikation = Hans POHL (Hg.), Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft. Referate der 12. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 22.-25.4.1987 in Siegen (VSWG, Beiheft 87), Stuttgart 1989.
- POHL, Einführung = Hans POHL, Einführung, in: DERS., Kommunikation, S. 7-18.

- POHL/HEROLD, Nutzen = Walter POHL; Paul HEROLD (Hg.), Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter (Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 306; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 5), Wien 2002.
- POMPE/SCHOLZ, Archivprozesse = Hedwig POMPE; Leander SCHOLZ (Hg.), Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung (Mediologie 5), Köln 2002.
- POSTEL, Rolle = Rainer POSTEL, Hamburgs Rolle in der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert, in: Fernhandel und Stadtentwicklung im Nord- und Ostseeraum in der hansischen Spätzeit (1550-1630). Symposium zum 14. Hansestag der Neuzeit in Stade am 8. und 9. April 1994 (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade 18), Stade 1995, S. 67-85.
- POSTEL, Niedergang = Rainer POSTEL, Der Niedergang der Hanse, in: BRACKER, Hanse, S. 165-193.
- POSTEL, Solidarität = Rainer POSTEL, Von der Solidarität bedrängter Egoisten. Hansestage des frühen 17. Jahrhunderts, in: HENN, Tagfahrten, S. 151-162.
- POSTEL, Würde = Rainer POSTEL, Lübecks Würde und Bürde, in: HAMMEL-KIESOW/HUNDT, Gedächtnis, S. 447-456.
- POSTEL, Hansegeschichte = Rainer POSTEL, Cum ira et studio. Zur Hansegeschichte des Johann Angelius Werdenhagen, in: Michael HUNDT; Jan LOKERS (Hg.), Hanse und Stadt: Akteure, Strukturen und Entwicklungen im regionalen und europäischen Raum. Festschrift für Rolf Hammel-Kiesow zum 65. Geburtstag, Lübeck 2014, S. 135-150.
- PRESS, Reich = Volker PRESS, Das Römisch-deutsche Reich – ein politisches System in Verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: Grete KLINGENSTEIN; Heinrich LUTZ (Hg.), Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“: Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8), München 1982, S. 221-242.
- PRESS, Deutschland = Volker PRESS, Kriege und Krisen: Deutschland 1600-1715 (Neue deutsche Geschichte 5), München 1991.
- PROSS, Medienforschung = Harry PROSS, Medienforschung, Darmstadt 1972.
- PUHLE, Botenwesen = Matthias PUHLE, Das Gesandten- und Botenwesen der Hanse im späten Mittelalter, in: LOTZ, Postgeschichte, S. 43-55.
- PUHLE, Städtebund = Matthias PUHLE, Der sächsische Städtebund im späten Mittelalter – regionale ‚confoederatio‘ oder Teil der Hanse?, in: HGBll. 112 (1994), S. 125-138.
- PUHLE, Städte = Matthias PUHLE (Hg.), Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500. Katalog der Ausstellung, Bd. 1 (Magdeburger Museumsschriften 4), Magdeburg 1996.
- PUHLE, Spannungen = Matthias PUHLE, Innere Spannungen, Sonderbünde – Druck und Bedrohung von außen, in: BRACKER, Hanse, S. 110-123.
- PUHLE, Organisationsmerkmale = Matthias PUHLE, Organisationsmerkmale der Hanse, in: BRACKER, Hanse, S. 196-201.
- QUECKENSTEDT, Biographie = Hermann QUECKENSTEDT, Ein „groß achtbar und hochgelehrter her“. Zur Biographie des aus Osnabrück stammenden Hansesyndikus Johannes Domann, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte von Osnabrück 97 (1992), S. 53-75.



- QUECKENSTEDT, Domann = Hermann QUECKENSTEDT, Johannes Domann (1564-1618) und der Niedergang der Hanse. Diplomatie und Krisenmanagement im frühen 17. Jahrhundert, in: HGBll. 111 (1993), S. 43-95.
- RABE, Reichsbund = Horst RABE, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, Köln u.a. 1971.
- RAHTGENS, Rathaus = Hugo RAHTGENS (Bearb.), Rathaus und öffentliche Gebäude der Stadt (Die Bau- und Kunstdenkmäler der Hansestadt Lübeck 1/2), Lübeck 1974.
- RANFT, Basishaushalt = Andreas RANFT, Der Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Zur Struktur der städtischen Finanzen im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 84), Göttingen 1987.
- RATH, Hansestädte = Jochen RATH, „alß gliedere eines politischen leibes trewlich meinen“. Die Hansestädte und die Konflikte Braunschweigs mit den Welfen im 17. Jahrhundert, Münster 2001.
- REINCKE, Städtegründung = Heinrich REINCKE, Über Städtegründung. Betrachtungen und Phantasien, in: HGBll. 75 (1957), S. 4-28.
- REINLE, Bauernfehden = Christine REINLE, Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayerischen Herzogtümern (VSWG, Beiheft 170), Stuttgart 2003.
- REITH, Abschied = Reinhold REITH, Abschied vom „Prinzip der Nahrung“? Wissenschaftliche Reflexionen zur Anthropologie des Marktes, in: BRANDT/BUCHNER, Nahrung, S. 37-66.
- REVEL, Institution = Jacques REVEL, L'institution et le social, in: LEPETIT, Expérience, S. 63-84.
- REVEL, Échelles = Jacques REVEL (Hg.), Jeux d'échelles: la micro-analyse à l'expérience, Paris 1996.
- REVEL, Présentation = Jacques REVEL, Présentation, in: DERS., Échelles, S. 8-14.
- REVEL, Micro-analyse = Jacques REVEL, Micro-analyse et construction du social, in: DERS., Échelles, S. 15-36.
- ROTTER, Briefverkehr = Ekkehart ROTTER, Die Organisation des Briefverkehrs beim Deutschen Orden, in: LOTZ, Postgeschichte, S. 23-41.
- RUBLACK, Grundwerte = Hans-Christoph RUBBLACK, Grundwerte in der Reichstadt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Horst BRUNNER (Hg.), Literatur in der Stadt. Bedingungen und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 343), Göppingen 1982, S. 9-36.
- RYBINA, Höfe = Elena A. RYBINA, Ausländische Höfe in Nowgorod vom 12. bis 17. Jahrhundert, in: Konrad FRITZE u.a. (Hg.), Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte [Johannes Schildhauer zum 65. Geburtstag] (Hansische Studien 6; Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 23), Weimar 1984, S. 111-129.
- SARNOWSKY, Städte = Jürgen SARNOWSKY, Die preußischen Städte in der Hanse, in: HGBll. 112 (1994), S. 97-124.
- SARNOWSKY, Verwaltung = Jürgen SARNOWSKY (Hg.), Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (Hansische Studien 16), Trier 2006.



- SARTORIUS, Geschichte = Georg SARTORIUS, Geschichte des Hanseatischen Bundes, Teil 2, Göttingen 1803; Teil 3, Göttingen 1808.
- SAUER, Hansestädte = Hans SAUER, Hansestädte und Landesfürsten. Die wendischen Hansestädte in der Auseinandersetzung mit den Fürstenthümern Oldenburg und Mecklenburg während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Köln 1971.
- SCHÄFER, Hanserezesse = Udo SCHÄFER, Hanserezesse als Quelle hansischen Rechts, in: CORDES, Recht, S. 1-14.
- SCHÄFFER, Nachrichtenverkehr = Roland SCHÄFFER, Zur Geschwindigkeit des „staatlichen“ Nachrichtenverkehrs im Spätmittelalter, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 76 (1985), S. 101-119.
- SCHILLING, Konfessionskonflikte = Heinz SCHILLING, Konfessionskonflikte und hansestädtische Freiheiten im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Der Fall „Lemgo contra Lippe“, in: HGBll. 97 (1979), S. 36-59.
- SCHILLING/DIEDERIKS, Eliten = Heinz SCHILLING; Herman A. DIEDERIKS (Hg.), Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit, Köln u.a. 1985.
- SCHIPMANN, Kommunikation = Johannes Ludwig SCHIPMANN, Politische Kommunikation in der Hanse (1550-1621). Hansetage und westfälische Städte (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 55), Köln u.a. 2004.
- SCHIPMANN, Dortmund = Ludwig SCHIPMANN, Zu Hause in der Fremde: Dortmund in der Hanse, in: Matthias OHM u.a. (Hg.), Ferne Welten – Freie Stadt. Dortmund im Mittelalter (Dortmunder Mittelalter-Forschungen 7), Bielefeld 2006, S. 333-337.
- SCHLAICH, Mehrheitsabstimmung = Klaus SCHLAICH, Die Mehrheitsabstimmung im Reichstag zwischen 1495 und 1613, in: ZHF 10 (1983), S. 299-340.
- SCHLÖGL, Politik = Rudolf SCHLÖGL, Politik und Verfassungsgeschichte, in: EIBACH/LOTES, Kompass, S. 95-111.
- SCHLUMBOHM, Gesetze = Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647-663.
- SCHLUMBOHM, Mikrogeschichte = Jürgen SCHLUMBOHM, Mikrogeschichte-Makrogeschichte. Zur Eröffnung einer Debatte, in: DERS. (Hg.), Mikrogeschichte – Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel? (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen 1998, S. 9-32.
- SCHMID, Reichssteuern = Peter SCHMID, Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Heinz ANGERMEIER (Hg.), Säkuläre Aspekte der Reformationszeit (Schriften des Historischen Kollegs 5), München u.a. 1983, S. 153-198.
- SCHMID, Historie = Regula SCHMID, Geschichte im Dienst der Stadt. Amtliche Historie und Politik im Spätmittelalter, Zürich 2009.
- SCHMIDT, Städtetag = Georg SCHMIDT, Städtetag, Städtehanse und frühneuzeitliche Reichsverfassung, in: STOLLEIS, Recht, S. 41-61.
- SCHMIDT, Städtehanse = Georg SCHMIDT, Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert, in: GRASSMANN, Niedergang, S. 25-46.
- SCHMIDT, Städtechroniken = Heinrich SCHMIDT, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter, Göttingen 1958.

- SCHREINER, Wissenschaft = Klaus SCHREINER, Führertum, Rasse, Reich. Wissenschaft von der Geschichte nach der nationalsozialistischen Machtergreifung, in: Peter LUNDGREEN (Hg.), *Wissenschaft im Dritten Reich*, Frankfurt/M. 1985, S. 163-252.
- SCHUBERT, König = Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979.
- SCHUBERT, Herrschaft = Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München 1996.
- SCHUBERT, Grundprobleme = Ernst SCHUBERT, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1998. [1992]
- SCHULTE, Kontorbuch = Eduard SCHULTE, Das Danziger Kontorbuch des Jakob Stöve aus Münster (Hansische Maße, Münzen, Waren, Wege um 1560), in: HGBll. 62 (1937), S. 40-72.
- SCHULTE, Hansestädte = Günter SCHULTE, Niederdeutsche Hansestädte in der Spätzeit Kaiser Karls V. Bündische Städtepolitik zwischen Schmalkändischem Krieg und Passauer Vertrag. Städtische Tagfahrten und Zusammenkünfte in den Jahren 1546-1552, Münster 1987.
- SCHULTE, Konfrontation = Günter SCHULTE, Zwischen Konfrontation und Kooperation. Niederdeutsche Hansestädte und ihr Verhältnis zum Reichsoberhaupt zwischen 1546 und 1552, in: SICKEN, Herrschaft, S. 205-240.
- SCHULTZE, Richtlinien = Johannes SCHULTZE, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1-11.
- SCHULZE, Mentalitätsgeschichte = Hagen SCHULZE, Mentalitätsgeschichte – Chancen und Grenzen eines Paradigmas der französischen Geschichtswissenschaft, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 36 (1985), S. 247-270.
- SCHULZE, Reichstage = Winfried SCHULZE, Reichstage und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert, in: ZHF 2 (1975), S. 43-58.
- SCHULZE, Reichssteuern = Winfried SCHULZE, Die Erträge der Reichssteuern zwischen 1576 und 1606, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 27 (1978), S. 169-185.
- SCHULZE, Normenwandel = Winfried SCHULZE, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: HZ 243 (1986), S. 591-626.
- SCHULZE, Decision = Winfried SCHULZE, Majority Decision in the Imperial Diets of the Sixteenth and Seventeenth Centuries, in: Journal of Modern History 58 (1986), S. 46-63.
- SCHWARZWÄLDER, Bremen = Herbert SCHWARZWÄLDER, Bremen als Hansestadt im Mittelalter, in: HGBll. 112 (1994), S. 1-38.
- SCHWEITZER, Christian IV. = Vinzenz SCHWEITZER, Christian IV. von Dänemark und sein Verhältnis zu den niederdeutschen Städten bis zum Jahr 1618, in: ZVLGA 8 (1900), S. 314-409.
- SCHWINGES/WRIEDT, Botenwesen = Rainer Christoph SCHWINGES; Klaus WRIEDT (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa* (Vorträge und Forschungen 60), Ostfildern 2003.

- SCZESNY, Nahrung = Anke SCZESNY, Nahrung, Gemeinwohl und Eigennutz im ostschwäbischen Textilgewerbe der Frühen Neuzeit, in: BRANDT/BUCHNER, Nahrung, S. 131-154.
- SELLERT, Rezeption = Wolfgang SELLERT, Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit. Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse, in: Hartmut BOOCKMANN u.a. (Hg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil 1: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Folge 3, 228), Göttingen 1998, S. 115-166.
- SELZER, Hanse = Stephan SELZER, Die mittelalterliche Hanse, Darmstadt 2010.
- SICKEN, Herrschaft = Bernhard SICKEN (Hg.), Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis (1903-1993) (Städteforschung A/35), Köln u.a. 1994.
- SIEBER, Reichsmatrikelwesen = Johannes SIEBER, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422-1521) (Leipziger historische Abhandlungen 24), Leipzig 1910.
- SIMON, Niederstadtbuch = Ulrich SIMON, Das Lübecker Niederstadtbuch als Quelle für die hansische Geschichte, in: HAMMEL-KIESOW, Ansätze, S. 287-294.
- SIMSON, Vermächtnis = Paul SIMSON, Ein Vermächtnis des hansischen Syndikus Dr. Heinrich Sudermann an Danzig, in: HGBll. Jg. 1906, S. 341-345.
- SIMSON, Organisation = Paul SIMSON, Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert, in: HGBll. Jg. 1907, S. 207-244, 381-438.
- SIMSON, Liseman = Paul SIMSON, Der Londoner Kontorsekretär Georg Liseman aus Danzig, in: HGBll. Jg. 1910, S. 441-487.
- ŚLAWOSZEWSKA, Archiwum = Maria ŚLAWOSZEWSKA, Zarys dziejów archiwum miasta Gdańska, in: Rocznik Gdański 14 (1955), S. 92-108.
- ŚLAWOSZEWSKA, Biblioteka = Maria ŚLAWOSZEWSKA, Gdańska „Biblioteka Archivi”, in: Archeion 15 (1964), S. 129-151.
- SPASSKI, Münzsystem = Iwan G. SPASSKI, Das russische Münzsystem. Ein historisch-numismatischer Abriß, Berlin 1983.
- SPIESS, Rangdenken = Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam, Potsdam, 25. bis 27. September 1994 (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, S. 39-61.
- SPIESS, Geschichte = Werner SPIESS, Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit (1491-1671), 1. Teilband, Braunschweig 1966.
- STEIN, Hansestädte = Walther STEIN, Die Hansestädte, in: HGBll. Jg. 1913, S. 233-294 u. 519-560.
- STOLLBERG-RILINGER, Verfahren = Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (ZHF, Beiheft 25), Berlin 2001.
- STOLLBERG-RILINGER, Einleitung = Barbara STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, in: DIES., Verfahren, S. 9-24.

- STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte = Barbara STOLLBERG-RILINGER, Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, in: DIES. (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? (ZHF, Beiheft 35), Berlin 2005, S. 9-24.
- STOLLEIS, Recht = Michael STOLLEIS (Hg.), Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt (Städteforschung A/31), Köln u.a. 1991.
- STOOB, Hanse = Heinz STOOB, Die Hanse und Europa bis zum Anfang der Neuzeit, in: Heinz DOLLINGER u.a. (Hg.), Weltpolitik, Europagedanke, Regionalismus. Festschrift für Heinz Gollwitzer zum 65. Geburtstag am 30. Januar 1982, Münster 1982, S. 1-17.
- STOOB, Caput = Heinz STOOB, Lübeck als ‚Caput omnium‘ in der Hanse, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 121 (1985), S. 157-168.
- STOOB, Karl IV. = Heinz STOOB, Kaiser Karl IV. und seine Zeit, Graz u.a. 1990.
- TANDECKI, Organizacja = Janusz TANDECKI, Średniowieczne księgi wielkich miast pruskich jako źródła historyczne i zabytki kultury mieszczańskiej. Organizacja władz, zachowane archiwalia, działalność kancelarii, Warschau u.a. 1990.
- TANDECKI, Verwaltungsschriftlichkeit = Janusz TANDECKI, Die Verwaltungsschriftlichkeit als kultureller Faktor in den Städten des südlichen Hanseraums im späten Mittelalter, in: SARNOWSKY, Verwaltung, S. 1-16.
- TEUBNER, Stadtbotenwesen = Max TEUBNER, Das Hamburger Stadtbotenwesen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts, in: Archiv für Post und Telegraphie 54 (1926), S. 214-220.
- TEUBNER, Kurs = Max TEUBNER, Der Hamburg-Danziger (pommersche) Kurs, in: Archiv für Post und Telegraphie 55 (1927), S. 14-18, 48-52.
- THIERFELDER, Bestand = Hildegard THIERFELDER, Der Bestand „Hanse“ des Kölner Stadtarchivs, in: HGBll. 87 (1969), S. 77-90.
- THUMSER, Edition = Matthias THUMSER u.a. (Hg.), Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum (14. – 16. Jahrhundert), Toruń 2001.
- THUMSER, Verfahrensweisen = Matthias THUMSER, Verfahrensweisen bei der Edition deutschsprachiger Geschichtsquellen (13. – 16. Jahrhundert), in: DERS., Edition, S. 13-34.
- TOBERG, Kämmerei = Rudolf TOBERG, Die Lübecker Kämmerei von 1530 bis 1665, in: ZVLGA 15 (1913), S. 75-109, 229-306.
- ULRICH, Stadtarchiv = Adolf ULRICH, Zur älteren Geschichte des Kölner Stadtarchivs, in: Mitteilungen des Stadtarchivs Köln 10 (1886), S. 1-14.
- URBANSKI, Recht = Silke URBANSKI u.a. (Hg.), Recht und Alltag im Hanseraum. Festschrift Gerhard Theuerkauf zum 60. Geburtstag, Lüneburg 1993.
- VANDEWALLE, Archiv = André VANDEWALLE, Das Archiv der Hansestadt Lübeck und das Brügger Hansekontor, in: ZVLGA 78 (1998), S. 271-279.
- VIERHAUS, Handlungsspielräume = Rudolf VIERHAUS, Handlungsspielräume. Zur Rekonstruktion historischer Prozesse, in: HZ 237 (1983), S. 289-309.
- VIERHAUS, Koselleck = Rudolf VIERHAUS, Laudatio auf Reinhart Koselleck, in: HZ 251 (1990), S. 529-538.
- VOGTHERR, Archivtheorie = Thomas VOGTHERR, Archivtheorie und Archivpraxis im ausgehenden 17. Jahrhundert: Ahasver Fritsch, Jacob Bernhard Multz von Oberschönfeld und Georg Aebttlin, in: Reiner CUNZ (Hg.), Fundamenta Historiae – Geschichte im Spiegel der Numismatik und ihrer Nachbarwissenschaften. Festschrift für Niklot Klüßendorf zum 60. Geburtstag am 10. Februar 2004 (Veröf-

- fentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 51), Hannover 2004, S. 403-409.
- VOIGT, Werdenhagen = Alfred VOIGT, Über die *Politica generalis* des Johann Angelus von Werdenhagen. Amsterdam 1632 (Erlanger Forschungen A/17), Erlangen 1965.
- VON BIPPEN, Kreffting = Wilhelm VON BIPPEN, Heinrich Kreffting und das engere Bündnis der sechs korrespondierenden Hansestädte, in: *Bremisches Jahrbuch* 18 (1896), S. 151-174.
- VON BIPPEN, Geschichte Bremens = Wilhelm VON BIPPEN, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 2, Bremen 1898.
- VON BRANDT, Archiv = Ahasver VON BRANDT, Das Lübecker Archiv in den letzten hundert Jahren. Wandlungen, Bestände, Aufgaben, in: *ZVLGA* 33 (1952), S. 33-80.
- VON BRANDT/KOPPE, Städtewesen = Ahasver VON BRANDT; Wilhelm KOPPE (Hg.), Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953.
- VON BRANDT, Lübeck und Venedig = Ahasver VON BRANDT, Der Untergang der Polis als Großmacht. Lübeck und Venedig im 16. Jahrhundert, in: DERS., Geist und Politik in der lübeckischen Geschichte, Lübeck 1954, S. 147-164.
- VON BRANDT, Nordische Mächte = Ahasver VON BRANDT, Die Hanse und die nordischen Mächte im Mittelalter, Köln 1962.
- VON BRANDT, Wirtschaftsorganisation = Ahasver VON BRANDT, Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation. Entstehung, Daseinsformen, Aufgaben, in: DERS. u.a. (Hg.), Die Deutsche Hanse als Mittler zwischen Ost und West, Köln u.a. 1963, S. 9-37.
- VON GIERKE, Genossenschaftsrecht = Otto VON GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3: Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881.
- VON ISENBURG, Stammtafeln = Wilhelm Karl Prinz VON ISENBURG (Hg.), Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Bd. 2: Stammtafeln zur Geschichte der außerdeutschen Staaten, Berlin 1936.
- VON SEGGERN, Herrschermedien = Harm VON SEGGERN, Herrschermedien im Spätmittelalter. Studien zur Informationsübermittlung im burgundischen Staat unter Karl dem Kühnen, Ostfildern 2003.
- VON WINTERFELD, Hansequartier = Luise VON WINTERFELD, Das westfälische Hansequartier, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. 2, Teil 1, Münster 1955, S. 255-352.
- WARNCKE, Hansesaal = Johannes WARNCKE, Der ehemalige Hansesaal im Rathause in Lübeck, in: *Die Denkmalpflege* 18 (1916), S. 92-94.
- WASCHINSKI, Währung = Emil WASCHINSKI, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 26), Neumünster 1952.
- WEBER, Generalstaaten = Karl-Klaus WEBER, Die Generalstaaten und der Braunschweiger Konflikt zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: *Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 80 (1999), S. 73-99.
- WEBER, Lübeck = Karl-Klaus WEBER, Die Hansestadt Lübeck und die Generalstaaten. Die Beziehungen zwischen der Stadt als Haupt der Hanse und der Republik von

- ihrer Gründung 1579 bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges im Spiegel niederländischer Quellen, in: ZVLGA 81 (2001), S. 201-248.
- WEHRMANN, Gründung = Carl Friedrich WEHRMANN, Die Gründung des hanseatischen Hauses in Antwerpen, in: HGbl. Jg. 1873, S. 75-106.
- WEHRMANN, Archiv = Carl Friedrich WEHRMANN, Das Lübecker Archiv, in: ZVLGA 3 (1876), S. 349-406.
- WERNICKE, Städtehanse = Horst WERNICKE, Die Städtehanse 1280-1480. Genesis – Strukturen – Funktionen (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 22), Weimar 1983.
- WERNICKE, Hansetag = Horst WERNICKE, Hansetag, Recht und städtischer Alltag, in: URBANSKI, Recht, S. 429-438.
- WERNICKE/JÖRN, Beiträge = Horst WERNICKE; Nils JÖRN (Hg.), Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtgeschichte (Hansische Studien 10; Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 31), Weimar 1998.
- WERNICKE, Hanse = Horst WERNICKE, Hanse und Reich im 15. Jahrhundert – ihre Beziehungen im Vergleich, in: WERNICKE/JÖRN, Beiträge, S. 215-237.
- WIESFLECKER, Kammerraitbücher = Angelika WIESFLECKER, Die „oberösterreichischen“ Kammerraitbücher zu Innsbruck 1493-1519. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Finanz- und Kulturgeschichte der oberösterreichischen Ländergruppe (Dissertationen der Karl-Franzens-Universität Graz 71), Graz 1987.
- WILLOWEIT, Entwicklung = Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, in: JESERICH/POHL/VON UNRUH, Verwaltungsgeschichte, S. 346-360.
- WOHLWILL, Traditionen = Adolf WOHLWILL, Die Verbindung der Hansestädte und die hanseatischen Traditionen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: HGbl. Jg. 1899, S. 1-62.
- WRIEDT, Personal = Klaus WRIEDT, Das gelehrte Personal in Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte, in: HGbl. 96 (1978), S. 15-37.
- WRIEDT, Sudermann = Klaus WRIEDT, Heinrich Sudermann, in: Rheinische Lebensbilder, Bd. 10, Köln 1985, S. 31-45.
- WRIEDT, Geschichtsschreibung = Klaus WRIEDT, Geschichtsschreibung in den wendischen Hansestädten, in: Hans PATZE (Hg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 31), Sigmaringen 1987, S. 410-426.
- WRIEDT, Gelehrte = Klaus WRIEDT, Gelehrte in Gesellschaft, Kirche und Verwaltung norddeutscher Städte, in: Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.), Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (ZHF, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 437-452.
- WRIEDT, Latein = Klaus WRIEDT, Latein und Deutsch in den Hansestädten vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Bodo GUTHMÜLLER (Hg.), Latein und Nationalsprachen in der Renaissance (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 17), Wiesbaden 1998, S. 287-313.
- WRIEDT, Ansätze = Klaus WRIEDT, Bürgerliche Geschichtsschreibung im 15. und 16. Jahrhundert – Ansätze und Formen, in: Peter JOHANEK (Hg.), Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Städteforschung A/47), Köln u.a. 2000, S. 19-50.
- ZEDELMAIER, Buch = Helmut ZEDELMAIER, Buch, Exzerpt, Zettelschrank, Zettelkasten, in: POMPE/SCHOLZ, Archivprozesse, S. 38-53.





# Orts- und Personenindex

Das Register erfaßt nicht die im Anhang enthaltenen Daten. Die geographischen Namen bezeichnen Ortschaften, Städte, Gebiete und Territorien; ausgenommen sind die Herrschaftstitel. Die Angaben hinter den Personennamen erschließen das Amt, das die betreffende Person im behandelten Zeitraum zuletzt bekleidet hat.

- Albrecht VII., Erzherzog, Statthalter der Niederlande 245
- Amsterdam 247-256, 259, 299
- Anklam 53, 249, 250
- Antwerpen 39, 42, 47, 59, 70, 74, 109, 112, 125, 126, 136, 142-144, 151, 153-158, 160, 171, 175, 178, 185, 191, 198, 204, 208, 209, 238, 245, 247, 248, 256, 266, 277-279, 303, 321, 323
- Augsburg 282, 283
- Averhagen, Lutke, Bote zu Lübeck 232, 236
- Bahr, Peter, Bote zu Lübeck 231, 232, 236, 238
- Becker, Lambertus, Sekretär zu Lübeck 214
- Belitz, Christof, Artilleriemeister 115
- Bergen 39, 58, 70, 109, 111, 197, 198, 202, 206, 208, 217, 266, 286, 304, 321
- Berlin-Cölln 79
- Bernburg 210
- Besold, Christoph 280
- Bielefeld 175
- Blemenberch, Johann, Kanzlist zu Lübeck 216
- Bodin, Jean 309
- Bogislaw XIII., Herzog von Pommern-Stettin 133
- Boje, Caspar, Ratsherr zu Lübeck 204, 240, 241
- Bolandt, Johann, Bürgermeister zu Köln 53, 118, 120
- Bording, Jakob, Bürgermeister zu Lübeck 276, 304, 315
- Boris Godunow, russischer Zar 66
- Brabant 278
- Brambach, Johan, Syndikus zu Lübeck 112, 139, 162, 219, 227, 231, 267, 270
- Brandenburg 79
- Brandt, Jochim, Bote zu Lübeck 232
- Brandt, Peter, Bote zu Lübeck 231-233, 237, 242, 245, 312, 313
- Brauer, Bernhard Diderich, Syndikus zu Lübeck 124
- Braunsberg 14, 75, 107, 220
- Braunschweig 13-16, 36, 40, 46, 53, 64, 70, 71, 75-77, 79, 86-88, 90-92, 95-100, 106, 107, 110-113, 116, 119, 130, 131, 133-135, 138, 139, 144, 148, 150, 168, 169, 180-182, 184, 185, 188, 189, 191, 192, 196-198, 200-202, 205, 206, 221, 223, 226, 227, 232, 235, 237, 240, 241, 244-247, 268, 269, 271, 272, 283, 299, 300, 302, 303, 307, 310-312, 321
- Brawer, Conrad, Schreiberkraft J. Domans 224
- Bremen 13, 15, 16, 58, 62, 64, 70, 75, 87-89, 93, 94, 96, 98-100, 109, 111, 115, 116, 123, 128-131, 133, 137-139, 148, 152, 162, 164, 173, 174, 178, 181, 188, 192, 200, 201, 206, 222, 227, 243, 244, 247-249, 254,

- 256, 260, 269, 273-276, 278, 295,  
296, 303, 304, 307, 308, 310, 314,  
315, 324
- Bremervörde 243
- Breslau 251, 256, 257
- Bringk, Caspar, Hofdiener Christians IV.  
272
- Brokes, Heinrich, Bürgermeister zu  
Lübeck 60-62, 137, 205, 262, 263,  
267, 270, 276, 310
- Brügge 68, 70, 77, 143, 175, 277, 279,  
286, 295, 304
- Brüssel 125, 238, 244, 245
- Burgund 238, 295
- Buxtehude 201
- Calvörde 269
- Camps, Johann, Sekretär zu  
Braunschweig 106, 111, 112, 139,  
188, 191
- Carstens, Joachim Friedrich, Sekretär zu  
Lübeck 261
- Chemnitz, Johann, Sekretär zu Danzig  
264
- Chemnitz, Martin, Geheimer Rat der  
Herzöge von Pommern-Stettin 132
- Christian I., König von Dänemark 79,  
261
- Christian IV., König von Dänemark 57,  
66, 109, 110, 272-276
- Chytraeus, David 309
- Crantz, Peter, Syndikus zu Köln 93, 160,  
196
- Cronenberg, Johan Michael, Syndikus zu  
Köln 58-60, 188, 278
- Dänemark 54, 57, 109, 110, 130, 141,  
195, 220, 239, 322
- Danzig 14, 36, 46, 47, 49, 50, 52-54,  
56, 57, 62, 70, 74-77, 81, 82, 91-94,  
107-110, 113-116, 118, 125, 129,  
130, 134, 136, 138, 139, 141, 148,  
149, 156, 178, 181-184, 186-188,  
192, 196, 198, 200, 203, 205, 206,  
219-221, 232, 235, 238, 240, 242,  
244, 247-254, 256, 257, 259, 264,  
266, 267, 269, 273-275, 302, 312,  
321
- Dauth, Johann, Syndikus zu Braun-  
schweig 299, 300
- Demmin 249, 250
- Den Haag 101, 130, 132, 205, 299
- Deventer 96
- Dinnies, Nikolaus, Ratsherr zu Stralsund  
52
- Doman, Johannes, Hansesyndikus 37,  
41, 53, 60-65, 80, 86, 92-95, 97, 99,  
119, 121, 123, 124, 127-135, 137-  
141, 144-148, 150, 152, 161-166,  
176, 179, 182-190, 197-201, 205,  
212, 223-228, 234, 241, 261-263,  
267, 269-271, 273-275, 285-291,  
295, 298, 299, 301, 303-306, 308-  
310, 312-315, 317, 323
- Dorn, Hermann, Bürgermeister zu  
Lübeck 216, 217
- Dorpat 14
- Dortmund 82, 175
- Drenckhane, Jochim, Bote zu Lübeck  
232
- Dresden 242, 243
- Dreyer, Johann Carl Heinrich, Syndikus  
zu Lübeck 261
- Drosemann, Franz, Syndikus zu  
Braunschweig 53
- Eduard II., König von England 38
- Eduard III., König von England 38
- Eduard IV., König von England 38
- Einbeck 116
- Elbing 14, 107, 220
- Elisabeth I., Königin von England 58,  
171, 278, 279
- Emden 243, 247-249
- Engelstede, Johan, Sekretär zu Lübeck  
212
- England 30, 37, 38, 54, 58, 66-70, 74,  
109-112, 115, 125, 128, 143, 151,  
171, 200, 206, 222, 227, 234, 237,  
257, 270, 271, 273, 277-279, 285,  
296, 297, 308, 313, 316, 322, 323

- Erfurt 96, 302  
 Ernst II., Herzog von Braunschweig-Lüneburg 268, 269  
 Ernst, Graf von Schaumburg, kaiserlicher Kommissar 278  
  
 Faber, Johann, Syndikus zu Lübeck 134, 135, 207, 267, 299  
 Feldermann, Hans, kgl. polnischer Bevollmächtigter in Danzig 244  
 Feldhusen, Johan, Sekretär zu Lübeck 226, 227  
 Ficke, Thomas, Kanzlist zu Lübeck 215  
 Finckelthaus, Laurentius, Syndikus zu Lübeck 162, 267, 269-271, 273, 276  
 Finckelthaus, Magdalene, Witwe von L. Finckelthaus 267, 270-272, 275, 276  
 Fjodor Iwanowitsch, russischer Zar 70  
 Flandern 70, 220  
 Frankfurt am Main 217, 247, 251, 254, 255, 310, 313  
 Frankreich 141, 220  
 Franz II., Herzog von Sachsen-Lauenburg 313  
 Friedrich Barbarossa, Kaiser 262  
 Friedrich II., Kurfürst von Brandenburg 79  
 Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorp 133  
 Friedrich, Graf zu Solms 100, 307  
 Friesland 173  
 Frisius, Daniel, Sekretär zu Lübeck 213, 215  
 Fritsch, Ahasver 281  
  
 Geizkoffer, Zacharias, Reichspfennigmeister 177  
 Generalstaaten, s. Niederlande  
 Gerd, Graf von Oldenburg 79  
 Germers, Cord, Bürgermeister zu Lübeck 54  
 Giovio, Paulo 309  
 Glazar, Theodor, Sekretär zu Lübeck 226, 245, 246  
  
 Gleser, Daniel, Ältermann des Antwerpener Kontors 136, 278  
 Gloxin, David, Syndikus zu Lübeck 124  
 Göttingen 36, 75, 76, 96, 107, 180, 181, 217, 241, 243, 321  
 Gorbeck, Hans, Ratsherr zu Danzig 49-51  
 Goslar 96  
 Gotland 279, 305  
 Greiff, Friedrich, Kanzlist zu Lübeck 216-218  
 Greifswald 70, 79, 93, 95, 98, 100, 108, 116, 131, 139, 148, 165, 189, 193, 207, 208, 240, 250, 259  
 Gresin, Johan, Sekretär zu Lübeck 110-112, 235-237, 243  
 Groningen 243  
  
 Haberlandt, Henning, Ratsherr zu Braunschweig 106, 111, 112, 139, 188, 191  
 Hackstein, Wilhelm, Syndikus zu Köln 93, 196  
 Hagen, Jochim, Bürgermeister zu Braunschweig 53  
 Hagen, Peter, Syndikus zu Lübeck 162, 267  
 Halberstadt 270, 271  
 Hamburg 13, 15, 16, 36, 58, 59, 62, 70, 74, 79, 92-95, 98, 100, 108, 109, 111, 116, 123, 128-131, 137, 139, 148, 149, 162, 165, 174, 177, 182, 183, 186-190, 199, 206, 208, 227, 233, 235, 240, 242-260, 262, 269, 273-277, 283, 297, 299-301, 307, 314, 324  
 Hameln 116  
 Hannover 96, 116, 180, 181  
 Hardenradt, Johan, Bürgermeister zu Köln 59  
 Heidelberg 235, 303  
 Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 14, 15, 22, 30, 32, 36, 37, 40, 46-48, 58, 69, 73, 75, 80-82, 86, 87, 89, 90, 95, 97-99, 109, 110, 114, 116, 117, 120, 146, 164, 171, 172,

- 176, 177, 180, 181, 200, 202, 216,  
218, 228, 229, 235, 236, 244, 247,  
256, 258, 266, 279-285, 288-290,  
292, 297, 300, 312-314, 317, 319
- Heinrich III., König von England 279
- Heinrich IV., Herzog von Mecklenburg  
79
- Heinrich Julius, Herzog von  
Braunschweig-Lüneburg 14, 15, 87,  
90, 99, 109, 111, 112, 138, 144,  
171, 191, 237, 268, 269, 272, 298,  
299, 307, 308, 313-316, 319, 321
- Helmstedt 307, 308, 314, 317
- Henning, Simon, Kanzlist zu Lübeck  
216
- Herford 175
- Hildesheim 13, 78, 87, 93, 98, 106, 111,  
113, 116, 139, 148, 149, 174, 192,  
193, 197, 199, 208, 240, 243
- Hoffmann, Godtfriedt, Kanzlist zu  
Lübeck 214, 216
- Holland, s. Niederlande
- Holstein 262
- Holsten, Asmus, Bote zu Lübeck 232,  
233, 242
- Holtschoh, Herman, Ältermann des  
Stalhofs 279
- Italien 204
- Jappe, Asmus, Bauherr zu Lübeck 280
- Johan, König von Dänemark 79
- Johan Cicero, Kurfürst von Brandenburg  
79
- Jordens, Jochim, Bote zu Lübeck 232
- Junge, Hans, Bote zu Lübeck 232
- Karl IV., Kaiser 80
- Karl V., Kaiser 284, 295
- Karl der Kühne, Herzog von Burgund  
230
- Kerckring, Heinrich, Ratsherr zu Lübeck  
54
- Kerckringk, Laurentius, Kanzlist zu  
Lübeck 189, 267
- Klefeld, Georg, Syndikus zu Danzig 62
- Knichen, Andreas 299, 300
- Knockert, Franz, Sekretär zu Lübeck  
234, 265, 266
- Köln 24, 36, 46, 47, 53, 58-60, 62-64,  
68, 69, 71, 74, 76, 77, 81, 82, 84,  
87, 91-96, 107, 109-111, 114, 116,  
118, 120, 121, 124, 125, 128, 136,  
139, 140, 142-144, 148, 149, 151,  
153, 155, 157, 160, 162, 163, 165,  
175-178, 180-182, 184, 186, 188,  
189, 194, 196, 200-202, 204, 206-  
208, 232, 236, 238, 239, 241, 247,  
248, 251, 261, 270, 273-275, 277-  
281, 283, 286, 290, 295, 303, 317,  
323
- Königsberg 14, 75, 76, 107, 180, 220,  
249, 321
- Köpke Z., Kanzlist zu Lübeck 218
- Kolberg 98
- Kolding 276
- Konstanz 243
- Kopenhagen 66, 243, 244, 247, 249,  
276
- Krakau 49-51
- Krantz, Albert 222, 294, 309, 317
- Kreffting, Heinrich, Bürgermeister zu  
Bremen 296, 303, 307, 308-310
- Kröger, Hans, Bote zu Lübeck 232
- Kröger, Marcus, Ordinaribote 249
- Kulm 14, 92, 201
- Kusel, Christoffel, Bote zu Lübeck 232
- Lauenburg in Pommern 250
- Leiden 299
- Leipzig 14, 247, 310, 313
- Lemgo 175, 205
- Lisemann, Georg, Ratsherr zu Danzig  
178, 294, 296
- Livland 180
- London 38, 39, 42, 47, 70, 74, 94, 125,  
151, 153, 154, 156, 158, 178, 185,  
198, 266, 270, 272, 277-279, 285,  
289, 295, 313, 321, 323

- Lübeck 13-17, 35, 36, 42-66, 70-72, 74, 75, 77, 79-82, 92-95, 97, 98, 100-102, 106-114, 116, 119-121, 123-135, 137-139, 141-147, 149-152, 154, 157, 158, 160-169, 172, 173, 175, 176, 179, 181-186, 188-193, 195, 197-207, 209-214, 217, 218, 220-228, 230-247, 249, 250, 252, 257-283, 285-287, 290, 292, 295, 298, 299, 301, 304, 305, 307-312, 314, 315, 319, 323, 324
- Lüdinghusen, Anton, Ratsherr zu Lübeck 234
- Lüneburg 15, 16, 59, 70, 79, 80, 93, 98, 100, 111, 116, 130, 131, 139, 141, 144, 145, 148, 149, 173, 174, 188, 190, 193, 206, 208, 227, 233, 235, 242, 244, 245, 247, 268, 269, 273-275, 283, 301, 307, 310
- Macropus, Stephan, Lübeck 222
- Madrid 137
- Magdeburg 13, 16, 46, 70, 75, 87, 92, 95, 96, 98, 100, 106, 112, 116, 131, 139, 148, 180, 192, 193, 200, 208, 221, 239, 240, 247, 269, 272, 275, 276, 299, 302, 303, 306, 307
- Magnus II., Herzog von Mecklenburg 79
- Marburg 235
- Maria, Königin von England 279
- Matthias, Erzherzog, Generalstatthalter der Niederlande 152
- Matthiaßen, Jacobus, Kanzlist zu Lübeck 218
- Maximilian I., Kaiser 73, 250
- Maximilian II., Kaiser 266
- Mecklenburg 146, 262
- Meier, Dirick, Bote zu Lübeck 232
- Merckelbach, Thomas 281
- Messerschmidt, Christophorus, Sekretär zu Lübeck 212
- Mey, Cleopas, Syndikus zu Danzig 62
- Meyer, Dietrich, Bote zu Lübeck 244
- Meyer, Zacharias 70
- Middelburg 313
- Mittendorff, Wessel, Sekretär zu Danzig 49-52, 57, 60, 92, 94, 113, 115, 188, 200, 203, 220, 257, 312
- Mölln 262
- Moller, Vincent, Bürgermeister zu Hamburg 109, 177, 186-190, 199
- Moskau 36, 47-54, 56, 58, 64-66, 70-72, 184, 203, 222, 296
- Mühlhausen 96
- München 217
- Münster 82, 153, 175
- Nahusen, Hans, Bote zu Lübeck 242, 244
- Niederlande 45, 47, 66, 101, 113, 125, 131, 133, 136, 143, 151, 166, 171, 205, 207, 252, 277, 296, 299, 323
- Niger, Herman, Syndikus zu Braunschweig 221
- Nimwegen 96
- Nordanus, Martin, Syndikus zu Lübeck 205, 226, 236, 267, 276
- Norwegen 57, 70, 109
- Nowgorod 39, 48, 54, 198, 203, 266, 304, 305, 321
- Nürnberg 176, 232, 243, 247
- Oberösterreich 244
- Offlen, Johannes, Hauptmann zu Bremen 304
- Osnabrück 46, 175
- Osnabrug, Adolf, Sekretär des Antwerpener Kontors 277, 278, 303
- Petraeus, Johannes, Gerichtsschreiber zu Lübeck 272, 274
- Philipp III., König von Spanien 128, 137
- Philipp II., Herzog von Pommern-Stettin 133
- Plafß, Thomas, Sekretär zu Lübeck 58, 221, 263
- Plathe 250
- Pleskau 48, 54

- Pöpping, Nikolaus, Sekretär zu Lübeck 265
- Polen 242, 313
- Poll, Conrad, Kanzlist zu Lübeck 214, 222, 223
- Popping, Friedrich, Sekretär zu Lübeck 265
- Posen 257
- Prätor, Hans, Ältermann des Antwerpener Kontors 39
- Prag 64, 66, 109, 110, 112, 138, 202, 210, 227, 234-237, 242-245, 259, 267, 289, 308, 310-313
- Preußen 244
- Quedlinburg 75, 96
- Regensburg 109, 110, 237, 247
- Rehbein, Thomas, Sekretär zu Lübeck 213, 266
- Reimers, Claus, Bote zu Lübeck 232, 235
- Rese, Eghart, Bote zu Lübeck 231, 233, 238
- Reval 14, 180, 181, 241
- Riga 14, 203, 242
- Rostock 36, 59, 70, 79, 93-96, 98, 100, 109, 111, 116, 128-132, 139, 142, 145-150, 161-165, 188, 189, 192, 193, 199, 205, 206, 227, 234, 239-241, 244, 249, 250, 257, 267, 272, 273, 275, 286, 287, 294, 304, 306, 307, 311, 322
- Rubach, Martin, Sekretär zu Danzig 220
- Rudolf II., Kaiser 24, 58, 67, 262, 279, 288, 289, 295-297, 308, 310, 313, 318
- Rulant, Rutger 280, 281
- Ruprecht, Kaiser 284
- Rußland 48, 50-52, 55, 57, 70-72, 203, 304, 305, 322
- Sachsen-Lauenburg 262, 313
- Salige, Johan, Sekretär zu Magdeburg 272
- Schachman, Bartel, Ratsherr zu Danzig 53, 54, 56, 115, 118, 184
- Schadaeus, Oseas 309, 310
- Schilling, Hermann, Ratsherr zu Rostock 146
- Schotten, Thomas, Ordinaribote 257
- Schrader, Henning, Bürgermeister zu Braunschweig 138, 221
- Schulte, Jacob, Bote zu Lübeck 232, 233, 240
- Schulte, Jochim, Ordinaribote 257
- Schweden 133, 141, 144, 239, 303
- Seeland 248
- Sehlingk, Heinrich, Bote zu Lübeck 232, 240-242, 244-246
- Skandinavien 26, 313
- Sowjetunion 210, 211
- Spanien 60, 61, 66, 72, 78, 94, 96, 111, 128, 137, 138, 140, 141, 171, 223, 225, 237, 303
- Speyer 146, 216, 231, 233, 235, 238, 243, 267, 283, 284, 314, 315
- Stade 254, 255
- Stallmeister, Heinrich, Bürgermeister zu Rostock 146
- Stargard 75
- Steigmann, Melchior, Syndikus zu Braunschweig 138, 221
- Steilenberg, Johann, Ratsherr zu Stralsund 52
- Steinwich, Lambert, Bürgermeister zu Stralsund 124, 132-134, 142, 149, 162, 166, 167, 169
- Stendal 96
- Stettin 70, 75, 93, 95, 98, 115, 116, 132, 139, 148, 165, 189, 190, 193, 194, 200, 207, 208, 240, 247, 249, 250, 257, 273, 275
- Stockholm 240, 243
- Stolp 250
- Stralsund 36, 48-52, 56, 58, 59, 70, 72, 79, 92, 93, 95, 96, 98, 100, 108, 111, 116, 127, 129-133, 138, 139, 141, 142, 144, 148-150, 164-167, 173, 182, 186, 188, 189, 192, 206,

- 227, 234, 239, 240, 244, 250, 257,  
259, 273, 275, 286, 287, 295, 304,  
307, 311
- Straßburg 243
- Sudermann, Heinrich, Hansesyndikus  
37, 38, 41, 62, 63, 68, 81, 85, 86,  
121, 123-128, 136, 137, 140, 142-  
144, 149, 151-160, 162-166, 175,  
177, 178, 197, 239, 267, 270, 286,  
288, 289, 291, 296-298, 301-303,  
308, 316, 318, 323
- Sund (Öresund) 58
- Tancke, Otto, Syndikus zu Lübeck 162
- Thorn 14, 36, 92, 107, 201, 220, 257
- de Thou, Jacques-Auguste 309
- Tüneman, Johann, Ordinaribote 253
- Ückermünde 250
- Ulm 283
- Ulrich, Herzog von Mecklenburg-Gü-  
strow 99
- Uphauen, Claus, Herbergswirt zu Stettin  
257
- Utrecht 68, 74, 296
- van Winten, Tonnies, Bote zu Lübeck  
232, 236
- Ventura, Comino 309
- von der Schelle, Jacob, Ordinaribote 257
- von Gruhn, Philip, Bote zu Wesel 245
- von Hagen, Bruno, Sohn von M. Fink-  
kelthaus 272
- von Hövel, Gotthard, Bürgermeister zu  
Lübeck 262
- von Holten, Arnold, Ratsherr zu Danzig  
60
- von Holten, Walter, Ratsherr zu Danzig  
115
- von Minckwitz, Ehrenfried, kaiserlicher  
Kommissar 58
- von Petkum, Herman, Börsenalter zu  
Hamburg 254
- von Rammingen, Jakob 264
- Waldemar IV., König von Dänemark  
295
- Warschau 244
- Werdenhagen, Johannes Angelius, Syn-  
dikus zu Magdeburg 91, 124, 299-  
301, 306, 309, 317, 318
- Wesel 81, 87, 175, 245
- Westfalen 107
- Wheeler, John, Sekretär der Merchant  
Adventurers 69, 313
- Wibbeking, Joachim, Ratsherr zu Lübeck  
222, 244, 245
- Wien 36
- Wismar 49, 59, 70, 79, 92, 98, 100, 111,  
116, 129-131, 139, 148, 173, 185,  
188-190, 193, 201, 206, 208, 227,  
240, 244, 249, 257, 273, 275, 322
- Wolfenbüttel 243, 269, 300
- Wolmar 242
- Worms 73, 164, 176, 283
- Württemberg 264
- Zimmermann, Moriz, Ältermann des  
Stalhofs 297



## QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

NEUE FOLGE

HERAUSGEGEBEN VOM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

EINE AUSWAHL

BD. 65 | DORIS BULACH  
**HANDWERK IM STADTRAUM**  
DAS LEDERGEWERBE IN DEN HANSE-  
STÄDTEN DER SÜDWESTLICHEN  
OSTSEEKÜSTE (13. BIS 16. JAHR-  
HUNDERT)  
2013. 464 S. 30 S/W-ABB. 15 GRUND-  
RISSE, KT. UND STADTPLÄNE. BR.  
ISBN 978-3-412-20850-9

BD. 66 | TOBIAS KÄMPF  
**DAS REVALER RATSURTEILSBUCH**  
GRUNDSÄTZE UND REGELN DES  
PROZESSVERFAHRENS IN DER  
FRÜHNEUZEITLICHEN HANSESTADT  
2013. 253 S. 2 S/W-KT. BR.  
ISBN 978-3-412-20964-3

BD. 67 | MICHAIL P. LESNIKOV,  
WALTER STARK (HG.)  
**DIE HANDELSBÜCHER**  
**DES HILDEBRAND VECKINCHUSEN**  
KONTOBÜCHER UND ÜBRIGE MANUALE  
SCHLUSSREDAKTION ALBRECHT  
CORDES  
2013. LXXVI, 638 S. 4 FARB. ABB. AUF TAF.  
GB. | ISBN 978-3-412-21020-5

BD. 68 | CHRISTINA LINK  
**DER PREUSSISCHE GETREIDEHANDEL**  
**IM 15. JAHRHUNDERT**  
EINE STUDIE ZUR NORDEUROPAISCHEN  
WIRTSCHAFTSGESCHICHTE  
2014. 386 S. 94 GRAFIKEN UND 43 TAB.  
BR. | ISBN 978-3-412-22123-2

BD. 69 | NILS WURCH  
**DAVID MEVIUS UND DAS LÜBISCHE**  
**RECHT**  
DARGESTELLT AM BEISPIEL DES  
»BENEFICIUM EXCUSIONIS«  
2014. 259 S. 3 S/W-ABB. BR.  
ISBN 978-3-412-22149-2

BD. 70 | ARNVED NEDKVITNE  
**THE GERMAN HANSA AND BERGEN**  
**1100-1600**  
2013. 785 S. 1 S/W-ABB. UND 1 KT. AUF  
VORSATZ/NACHSATZ. GB.  
ISBN 978-3-412-22202-4

BD. 71 | ANGELA HUANG  
**DIE TEXTILIEN DES HANSERAUMS**  
PRODUKTION UND DISTRIBUTION  
EINER SPÄTMITTELALTERLICHEN  
FERNHANDELSWARE  
2015. 311 S. 57 S/W-ABB., KT. UND  
GRAFIKEN. BR. | ISBN 978-3-412-22495-0

BD. 72 | HARM VON SEGGERN  
**QUELLENKUNDE ALS METHODE**  
ZUM AUSSAGEWERT DER LÜBECKER  
NIEDERSTADTBÜCHER DES 15.  
JAHRHUNDERTS  
2016. IV, 328 S. BR.  
ISBN 978-3-412-22529-2

BD. 73 | REINHARD PAULSEN  
**SCHIFFFAHRT, HANSE UND EUROPA**  
**IM MITTELALTER**  
SCHIFFE AM BEISPIEL HAMBURGS,  
EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGSLINIEN  
UND DIE FORSCHUNG IN DEUTSCHLAND  
2016. 1079 S. 138 S/W-ABB. GB.  
ISBN 978-3-412-50328-4

BÖHLAU VERLAG, URSULAPLATZ 1, D-50668 KÖLN, T:+49 221 913 90-0  
INFO@BOEHLAU-VERLAG.COM, WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM | WIEN KÖLN WEIMAR